

**Sexueller Missbrauch an Minderjährigen
durch katholische Priester, Diakone und
männliche Ordensangehörige im Bereich des
Erzbistums Berlin seit 1946**

Gutachten im Auftrag des Erzbischofs von Berlin
vorgelegt von
Rechtsanwalt Prof. Dr. Peter-Andreas Brand
Rechtsanwältin Sabine Wildfeuer

Berlin, Januar 2021

GLIEDERUNG

A. Vorbemerkung	29
B. Rechtliche Rahmenbedingungen	35
I. Staatliches Sexualstrafrecht	35
1. Zwischen 1946 und der Gründung der Bundesrepublik Deutschland und der DDR am 23. Mai bzw. 7. Oktober 1949	35
2. In der Bundesrepublik Deutschland und Westberlin zwischen 1949 und 1990	36
3. In der DDR und Ostberlin zwischen 1949 und 1968	36
4. Im wiedervereinigten Deutschland	36
5. Inhaltliche Veränderungen der strafrechtlichen Bestimmungen	36
a) Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen	36
b) Sexueller Missbrauch von Kindern	37
c) Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	38
d) Verbreitung pornografischer Inhalte	38
e) Homosexuelle Handlungen	39
II. Kirchliches Recht	40
1. Codex Iuris Canonici	40
2. Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz	41
C. Zusammenfassender Inhalt der Personalakten beschuldigter Kleriker im (Erz-) Bistum Berlin seit 1946 in zeitlicher Reihenfolge der Zeiträume der Beschuldigungen	43
1. Werner Burkhart	44
a) Funktion des Beschuldigten	44
b) Zeitraum der Beschuldigungen/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten	45
c) Inhalt der Beschuldigungen	45
aa) Erste Beschuldigung	45
bb) Zweite Beschuldigung	46
cc) Dritte Beschuldigung	46
dd) Vierte Beschuldigung	47
d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat	47
aa) Erste Beschuldigung	47

bb) Zweite Beschuldigung	47
cc) Dritte Beschuldigung	47
dd) Vierte Beschuldigung	48
e) Kirchliches Strafverfahren.....	48
f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren	48
g) Kontakt mit den Betroffenen	49
h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten	51
i) Stellungnahme der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats ...	53
Weihbischof Dr. Matthias Heinrich	53
j) Erkenntnisse aus den Akten.....	53
2. Hans Egon Boese	55
a) Funktion des Beschuldigten.....	55
b) Zeitraum der Beschuldigungen/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten	56
c) Inhalt der Beschuldigungen	57
aa) Erste Beschuldigung	57
bb) Zweite Beschuldigung	57
cc) Dritte Beschuldigung	58
d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat	58
aa) Erste Beschuldigung	58
bb) Zweite Beschuldigung	58
cc) Dritte Beschuldigung	58
e) Kirchliches Strafverfahren.....	58
f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren	58
g) Kontakt mit den Betroffenen	59
h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten	59
i) Erkenntnisse aus den Akten.....	60
3. XXXXXXXXXX	62
a) Funktion des Beschuldigten.....	62
b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten	63
c) Inhalt der Beschuldigungen	63
d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat	63
e) Kirchliches Strafverfahren.....	63
f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren	63

g)	Kontakt mit dem Betroffenen	64
h)	Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten	64
i)	Erkenntnisse aus den Akten.....	64
4.	64
a)	Funktion des Beschuldigten.....	65
b)	Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	65
c)	Inhalt der Beschuldigungen	65
d)	Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat	66
e)	Kirchliches Strafverfahren.....	66
f)	Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren	66
g)	Kontakt mit der Betroffenen	66
h)	Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten	66
i)	Erkenntnisse aus den Akten.....	66
5.	68
a)	Funktion des Beschuldigten.....	69
b)	Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	69
c)	Inhalt der Beschuldigung	69
d)	Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat	69
e)	Kirchliches Strafverfahren.....	69
f)	Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren	69
g)	Kontakt mit der Betroffenen	70
h)	Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten	70
i)	Stellungnahme der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats ...	70
	Prälat Dr. Stefan Dybowski	70
j)	Erkenntnisse aus den Akten.....	71
6.	Anton Scholz	74
a)	Funktion des Beschuldigten.....	74
b)	Zeitraum der Beschuldigungen/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten	75
c)	Inhalt der Beschuldigungen	75
	aa) Erste Beschuldigung.....	75
	bb) Zweite Beschuldigung	76
	cc) Dritte Beschuldigung.....	76
d)	Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat	76

	aa) Erste Beschuldigung	76
	bb) Zweite Beschuldigung	77
	cc) Dritte Beschuldigung	77
	e) Kirchliches Strafverfahren.....	77
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren	78
	g) Kontakt mit den Betroffenen	78
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber den Beschuldigten	80
	i) Erkenntnisse aus den Akten.....	80
7.	85
	a) Funktion des Beschuldigten.....	85
	b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	86
	c) Inhalt der Beschuldigung	86
	d) Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat.....	87
	e) Kirchliches Strafverfahren.....	87
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren	87
	g) Kontakt mit dem Betroffenen	88
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten	88
	i) Erkenntnisse aus den Akten.....	90
8.	91
	a) Funktion des Beschuldigten.....	92
	b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	92
	c) Inhalt der Beschuldigung.....	93
	d) Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat.....	93
	e) Kirchliches Strafverfahren.....	93
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren	93
	g) Kontakt mit dem Betroffenen	94
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten	94
	i) Erkenntnisse aus den Akten.....	94
9.	96
	a) Funktion des Beschuldigten.....	96
	b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	97
	c) Inhalt der Beschuldigung.....	97
	d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat.....	97
	e) Kirchliches Strafverfahren.....	97

f)	Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren	98
g)	Kontakt mit der Betroffenen	98
h)	Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten	98
i)	Erkenntnisse aus den Akten	99
10.	99
a)	Funktion des Beschuldigten	99
b)	Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten	100
c)	Inhalt der Beschuldigung	100
d)	Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat	100
e)	Kirchliches Strafverfahren	100
f)	Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren	100
g)	Kontakt mit dem Betroffenen	101
h)	Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten	101
i)	Erkenntnisse aus den Akten	101
11.	102
a)	Funktion des Beschuldigten	102
b)	Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten	103
c)	Inhalt der Beschuldigung	103
d)	Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat	103
e)	Kirchliches Strafverfahren	103
f)	Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren	103
g)	Kontakt mit den Betroffenen	104
h)	Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten	104
i)	Erkenntnisse aus den Akten	104
12.	Carl Scharfenberger	106
a)	Funktion des Beschuldigten	106
b)	Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten	107
c)	Inhalt der Beschuldigung	107
d)	Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat	107
e)	Kirchliches Strafverfahren	107
f)	Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren	108
g)	Kontakt mit der Betroffenen	109

h)	Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten	110
i)	Stellungnahme von Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariat ..	112
aa)	Erzbischof Kardinal Woelki	112
bb)	Prälat Dr. Dybowski	115
j)	Erkenntnisse aus den Akten.....	116
13.	119
a)	Funktion des Beschuldigten.....	119
b)	Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten	119
c)	Inhalt der Beschuldigung.....	120
d)	Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat.....	120
e)	Kirchliches Strafverfahren.....	120
f)	Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren.....	120
g)	Kontakt mit dem Betroffenen	120
h)	Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten	121
i)	Erkenntnisse aus den Akten.....	122
14.	Wilhelm Egbert Schmülling OSC.....	122
a)	Funktion des Beschuldigten.....	122
b)	Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten	123
c)	Inhalt der Beschuldigungen	124
d)	Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat	124
e)	Kirchliches Strafverfahren.....	124
f)	Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren	125
g)	Kontakt mit den Betroffenen	125
h)	Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten	126
i)	Erkenntnisse aus den Akten.....	126
15.	129
a)	Funktion des Beschuldigten.....	129
b)	Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten	131
c)	Inhalt der Beschuldigung.....	131
d)	Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat	131
e)	Kirchliches Strafverfahren.....	131
f)	Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren	132

g)	Kontakt mit der Betroffenen	133
h)	Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten	134
i)	Erkenntnisse aus den Akten	134
16.	135
a)	Funktion des Beschuldigten	135
b)	Zeitraum der Beschuldigungen/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten	137
c)	Inhalt der Beschuldigungen	138
d)	Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat	138
e)	Kirchliches Strafverfahren	138
f)	Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren	138
g)	Kontakt mit den Betroffenen	139
h)	Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten	139
i)	Erkenntnisse aus den Akten	140
17.	142
a)	Funktion des Beschuldigten	143
b)	Zeitraum der Beschuldigungen/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten	144
c)	Inhalt der Beschuldigungen	145
aa)	Erste Beschuldigung	145
bb)	Zweite Beschuldigung	145
d)	Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat	145
e)	Kirchliches Strafverfahren	145
f)	Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren	146
g)	Kontakt mit den Betroffenen	147
h)	Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten	147
i)	Erkenntnisse aus den Akten	147
18.	Paulus Henzel	150
a)	Funktion des Beschuldigten	150
b)	Zeitraum der Beschuldigungen/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten	150
c)	Inhalt der Beschuldigungen	151
aa)	Erste Beschuldigung	151
bb)	Zweite Beschuldigung	151
d)	Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat	152

	aa) Erste Beschuldigung	152
	bb) Zweite Beschuldigung	152
	e) Kirchliches Strafverfahren.....	152
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren	152
	g) Kontakt mit den Betroffenen	152
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten	153
	i) Erkenntnisse aus den Akten.....	153
19.	██████████	154
	a) Funktion des Beschuldigten.....	154
	b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten	154
	c) Inhalt der Beschuldigungen	154
	d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat.....	155
	e) Kirchliches Strafverfahren.....	155
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren	155
	g) Kontakt mit den Betroffenen	155
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten	155
	i) Stellungnahme der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats .	156
	Weihbischof em. Wolfgang Weider.....	156
	j) Erkenntnisse aus den Akten.....	156
20.	Altfried Gabor SDB	157
	a) Funktion des Beschuldigten.....	157
	b) Zeitraum der Beschuldigungen/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten	158
	c) Inhalt der Beschuldigungen	158
	d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat.....	158
	e) Kirchliches Strafverfahren.....	158
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren	159
	g) Kontakt mit den Betroffenen	159
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten	159
	i) Erkenntnisse aus den Akten.....	159
21.	██████████	160
	a) Funktion des Beschuldigten.....	160
	b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten	161

c)	Inhalt der Beschuldigung.....	161
d)	Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat.....	163
e)	Kirchliches Strafverfahren.....	163
f)	Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren.....	164
g)	Kontakt mit dem Betroffenen.....	164
h)	Reaktion gegenüber dem Beschuldigten.....	164
i)	Erkenntnisse aus den Akten.....	164
22.	167
a)	Funktion des Beschuldigten.....	168
b)	Zeitraum der Beschuldigungen/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	169
c)	Inhalt der Beschuldigungen.....	169
d)	Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat.....	169
e)	Kirchliches Strafverfahren.....	169
f)	Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren.....	170
g)	Kontakt mit den Betroffenen.....	171
h)	Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten.....	171
i)	Erkenntnisse aus den Akten.....	172
23.	Dr. Eugen Psiuk.....	172
a)	Funktion des Beschuldigten.....	172
b)	Zeitraum der Beschuldigungen/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	173
aa)	Erste Beschuldigung.....	173
bb)	Zweite Beschuldigung.....	173
cc)	Mögliche weitere Beschuldigungen.....	174
c)	Inhalt der Beschuldigungen.....	174
aa)	Erste Beschuldigung.....	174
bb)	Zweite Beschuldigung.....	174
d)	Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat.....	175
aa)	Erste Beschuldigung.....	175
bb)	Zweite Beschuldigung.....	175
e)	Kirchliches Strafverfahren.....	175
f)	Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren.....	178
g)	Kontakt mit den Betroffenen.....	178
aa)	Mit dem ersten Betroffenen.....	178

	bb) Mit dem zweiten Betroffenen	180
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten	180
	i) Stellungnahmen der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats	180
	aa) Weihbischof Dr. Matthias Heinrich	180
	bb) Sigrid Rogge	181
	j) Erkenntnisse aus den Akten.....	181
24.	Rainer-Maria Konetzkow	183
	a) Funktion des Beschuldigten.....	183
	b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten	184
	c) Inhalt der Beschuldigung.....	185
	d) Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat.....	185
	e) Kirchliches Strafverfahren.....	185
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren	185
	g) Kontakt mit dem Betroffenen	186
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten	186
	i) Erkenntnisse aus den Akten.....	186
25.	187
	a) Funktion des Beschuldigten.....	188
	b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten	188
	c) Inhalt der Beschuldigungen	188
	d) Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat.....	188
	e) Kirchliches Strafverfahren.....	188
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren	189
	g) Kontakt mit den Betroffenen	189
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten	189
	i) Erkenntnisse aus den Akten.....	189
26.	190
	a) Funktion des Beschuldigten.....	190
	b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten	191
	aa) Erste Beschuldigung	191
	bb) Zweite Beschuldigung	191
	c) Inhalt der Beschuldigungen	191

aa)	Erste Beschuldigung	191
bb)	Zweite Beschuldigung	192
d)	Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat	192
aa)	Erste Beschuldigung	192
bb)	Zweite Beschuldigung	192
e)	Kirchliches Strafverfahren.....	192
f)	Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren	192
g)	Kontakt mit den Betroffenen	193
aa)	Erste Beschuldigung	193
bb)	Zweite Beschuldigung	193
h)	Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten	193
i)	Erkenntnisse aus den Akten.....	194
27.	195
a)	Funktion des Beschuldigten.....	195
b)	Zeitraum der Beschuldigungen/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten	196
aa)	Erste Beschuldigung	196
bb)	Zweite Beschuldigung	196
c)	Inhalt der Beschuldigungen	196
aa)	Erste Beschuldigung	196
bb)	Zweite Beschuldigung	197
d)	Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat	197
aa)	Erste Beschuldigung	197
bb)	Zweite Beschuldigung	198
e)	Kirchliches Strafverfahren.....	198
f)	Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren	198
aa)	Erste Beschuldigung	198
bb)	Zweite Beschuldigung	198
g)	Kontakt mit den Betroffenen	198
aa)	Erste Beschuldigung	198
bb)	Zweite Beschuldigung	199
h)	Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten	200
aa)	Erste Beschuldigung	200
bb)	Zweite Beschuldigung	200

	i) Erkenntnisse aus den Akten.....	201
28.	202
	a) Funktion des Beschuldigten.....	202
	b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten	203
	c) Inhalt der Beschuldigung.....	203
	d) Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat.....	203
	e) Kirchliches Strafverfahren.....	203
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren	204
	g) Kontakt mit den Betroffenen	205
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten	205
	i) Erkenntnisse aus den Akten.....	205
29.	207
	a) Funktion des Beschuldigten.....	207
	b) Zeitraum der Beschuldigungen/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten	209
	aa) Erste Beschuldigung	209
	bb) Zweite Beschuldigung	209
	c) Inhalt der Beschuldigungen	209
	aa) Erste Beschuldigung.....	209
	bb) Zweite Beschuldigung	210
	cc) Weitere Beschuldigungen	210
	d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat	210
	aa) Erste Beschuldigung.....	210
	bb) Zweite Beschuldigung	211
	cc) Dritte Beschuldigung.....	211
	e) Kirchliches Strafverfahren.....	211
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren	211
	g) Kontakt mit den Betroffenen	212
	aa) Erste Beschuldigung	212
	bb) Zweite Beschuldigung	212
	cc) Dritte Beschuldigung.....	213
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten	213
	i) Stellungnahme der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats .	216
	Weihbischof em. Weider	216

j)	Erkenntnisse aus den Akten.....	216
30.	Werner Muschik	218
a)	Funktion des Beschuldigten.....	218
b)	Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten	219
c)	Inhalt der Beschuldigungen	220
d)	Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat	220
e)	Kirchliches Strafverfahren.....	220
f)	Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren	221
g)	Kontakt mit den Betroffenen	221
h)	Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten	223
i)	Stellungnahme der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats .	223
Msgr. Dr. Hansjörg Günther	223	
j)	Erkenntnisse aus den Akten.....	224
31.	Peter Karl Paul Riedel (vormals SJ)	226
a)	Funktion des Beschuldigten.....	226
b)	Aufarbeitung der Beschuldigungen gegen Peter Riedel.....	228
c)	Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat	228
d)	Kirchliche Strafverfahren	229
aa)	Erstes kirchenrechtliches Verfahren.....	229
bb)	Zweites kirchenrechtliches Verfahren.....	229
cc)	Drittes kirchenrechtliches Verfahren.....	230
e)	Staatliche Ermittlungs- bzw. Strafverfahren.....	232
aa)	Erstes staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren.....	232
bb)	Zweites staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren.....	232
f)	Kontakt mit den Betroffenen	232
g)	Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten	233
h)	Stellungnahme der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats .	233
Weihbischof em. Wolfgang Weider.....	233	
i)	Erkenntnisse aus den Akten.....	234
32.	██████████	234
a)	Funktion des Beschuldigten.....	235
b)	Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten	235
c)	Inhalt der Beschuldigung.....	235

d)	Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat.....	236
e)	Kirchliches Strafverfahren.....	236
f)	Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren	236
g)	Kontakt mit dem Betroffenen	236
h)	Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten	237
i)	Erkenntnisse aus den Akten.....	237
33.	238
a)	Funktion des Beschuldigten.....	238
b)	Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten	238
c)	Inhalt der Beschuldigung.....	239
d)	Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat.....	239
e)	Kirchliches Strafverfahren.....	239
f)	Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren.....	239
g)	Kontakt mit dem Betroffenen	240
h)	Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten	240
i)	Erkenntnisse aus den Akten.....	240
34.	Reinhard Wramba	242
a)	Funktion des Beschuldigten.....	242
b)	Zeitraum der Beschuldigungen/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten	243
c)	Inhalt der Beschuldigungen	243
aa)	Erste Beschuldigung	243
bb)	Zweite Beschuldigung	244
cc)	Dritte Beschuldigung.....	244
dd)	Vierte Beschuldigung	244
ee)	Fünfte Beschuldigung.....	244
d)	Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat.....	245
aa)	Erste Beschuldigung.....	245
bb)	Zweite Beschuldigung	245
cc)	Dritte Beschuldigung.....	245
dd)	Vierte Beschuldigung	245
ee)	Fünfte Beschuldigung.....	245
e)	Kirchliches Strafverfahren.....	245
f)	Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren	248

g)	Kontakt mit den Betroffenen	248
h)	Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten	249
i)	Stellungnahme der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats .	249
aa)	Weihbischof em. Wolfgang Weider	249
bb)	Weihbischof Dr. Matthias Heinrich	250
cc)	Msgr. Dr. Hansjörg Günther	250
j)	Erkenntnisse aus den Akten.....	251
35.	252
a)	Funktion des Beschuldigten.....	252
b)	Zeitraum der Beschuldigung und erste Hinweise in den Akten	254
c)	Inhalt der Beschuldigung.....	254
d)	Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat.....	254
e)	Kirchliches Strafverfahren.....	254
f)	Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren	254
g)	Kontakt mit dem Betroffenen	254
h)	Reaktion gegenüber dem Beschuldigten	255
i)	Erkenntnisse aus den Akten.....	255
36.	256
a)	Funktion des Beschuldigten.....	256
b)	Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten	256
c)	Inhalt der Beschuldigung.....	257
d)	Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat	257
e)	Kirchliches Strafverfahren.....	257
f)	Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren	257
g)	Kontakt mit der Betroffenen.....	257
h)	Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten	258
i)	Stellungnahme der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats .	258
	Sigrid Rogge	258
j)	Erkenntnisse aus den Akten.....	259
37.	260
a)	Funktion des Beschuldigten.....	260
b)	Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten	261
aa)	Erste Beschuldigung.....	261

bb)	Zweite Beschuldigung	261
cc)	Dritte Beschuldigung	262
dd)	Vierte Beschuldigung	262
ee)	Fünfte Beschuldigung	262
c)	Inhalt der Beschuldigungen	262
aa)	Erste Beschuldigung	262
bb)	Zweite Beschuldigung	263
cc)	Dritte Beschuldigung	263
dd)	Vierte Beschuldigung	264
ee)	Fünfte Beschuldigung	265
d)	Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat	266
aa)	Erste Beschuldigung	266
bb)	Zweite Beschuldigung	266
cc)	Dritte Beschuldigung	266
dd)	Vierte Beschuldigung	266
ee)	Fünfte Beschuldigung	266
e)	Kirchliche Strafverfahren	266
aa)	Zweite Beschuldigung	266
bb)	Dritte und fünfte Beschuldigung	266
cc)	Erste und vierte Beschuldigung	270
dd)	Abschluss der beiden eingeleiteten Verfahren	272
f)	Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren	273
aa)	Dritte und fünfte Beschuldigung	273
bb)	Zweite Beschuldigung	274
cc)	Erste Beschuldigung	274
dd)	Vierte Beschuldigung	274
g)	Kontakt mit den Betroffenen	275
aa)	Erste Beschuldigung	275
bb)	Zweite Beschuldigung	276
cc)	Dritte Beschuldigung	277
dd)	Vierte Beschuldigung	277
ee)	Fünfte Beschuldigung	279
h)	Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten	280
aa)	Zweite Beschuldigung	280

bb)	Dritte Beschuldigung.....	280
cc)	Erste Beschuldigung.....	282
dd)	Vierte Beschuldigung.....	283
ee)	Fünfte Beschuldigung.....	283
ff)	Weitere Korrespondenz mit dem Beschuldigten.....	283
i)	Stellungnahme der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats.....	284
aa)	Weihbischof Dr. Matthias Heinrich.....	284
bb)	Prälat Dr. Stefan Dybowski.....	284
j)	Erkenntnisse aus den Akten.....	284
38.	286
a)	Funktion des Beschuldigten.....	286
b)	Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	286
c)	Inhalt der Beschuldigung.....	286
d)	Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat.....	287
e)	Kirchliches Strafverfahren.....	287
f)	Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren.....	287
g)	Kontakt mit der Betroffenen.....	287
h)	Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten.....	288
39.	Heinz Teichmann.....	289
a)	Funktion des Beschuldigten.....	290
b)	Zeitraum der Beschuldigungen/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten.....	291
c)	Inhalt der Beschuldigungen.....	292
aa)	Erste Beschuldigung.....	292
bb)	Zweite Beschuldigung.....	292
cc)	Dritte Beschuldigung.....	292
dd)	Weitere Beschuldigungen.....	293
d)	Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat.....	293
e)	Kirchliches Strafverfahren.....	294
f)	Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren.....	295
g)	Kontakt mit den Betroffenen.....	296
h)	Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber den Beschuldigten.....	296
i)	Stellungnahmen der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats.....	298
aa)	Erzbischof Kardinal Woelki.....	298

	bb) Msgr. Dr. Hansjörg Günther	298
	j) Erkenntnisse aus den Akten.....	299
40.	301
	a) Funktion des Beschuldigten.....	301
	b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten	301
	c) Inhalt der Beschuldigungen	302
	d) Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat.....	302
	e) Kirchliches Strafverfahren.....	302
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren	303
	g) Kontakt mit den Betroffenen	304
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten	304
	i) Erkenntnisse aus den Akten.....	304
41.	305
	a) Funktion des Beschuldigten.....	305
	b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten	306
	c) Inhalt der Beschuldigung.....	306
	d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat	307
	e) Kirchliches Strafverfahren.....	307
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren	307
	g) Kontakt mit der Betroffenen.....	307
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten	307
	i) Stellungnahmen der Verantwortlichen aus dem Erzbischöflichen Ordinariat.....	308
	Erzbischof Dr. Heiner Koch und Generalvikar P. Manfred Kollig SSCC	308
	j) Erkenntnisse aus den Akten.....	309
42.	309
	a) Funktion des Beschuldigten.....	310
	b) Zeitraum der Beschuldigungen/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten	310
	aa) Erste Beschuldigung.....	310
	bb) Zweite und dritte Beschuldigung	310
	c) Inhalt der Beschuldigungen	311
	aa) Erste Beschuldigung.....	311

	bb) Zweite und dritte Beschuldigung	311
d)	Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat	311
	aa) Erste Beschuldigung	311
	bb) Zweite und dritte Beschuldigung	311
e)	Kirchliches Strafverfahren.....	312
f)	Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren	312
g)	Kontakt mit den Betroffenen	312
	aa) Erste Beschuldigung	312
	bb) Zweite und dritte Beschuldigung	313
h)	Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten	314
i)	Erkenntnisse aus den Akten.....	314
43.	314
	a) Funktion des Beschuldigten.....	315
	b) Zeitraum der Beschuldigungen/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten	316
	aa) Erste Beschuldigung	316
	bb) Zweite Beschuldigung	316
	cc) Dritte Beschuldigung.....	317
c)	Inhalt der Beschuldigungen	317
	aa) Erste Beschuldigung	317
	bb) Zweite Beschuldigung	317
	cc) Dritte Beschuldigung.....	317
d)	Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat	318
	aa) Erste Beschuldigung	318
	bb) Zweite Beschuldigung	318
	cc) Dritte Beschuldigung.....	318
e)	Kirchliches Strafverfahren.....	318
	aa) Erstes kirchliches Strafverfahren	318
	bb) Zweites kirchliches Strafverfahren.....	319
f)	Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren	320
	aa) Erstes Ermittlungsverfahren.....	320
	bb) Zweites Ermittlungsverfahren.....	321
	cc) Drittes Ermittlungsverfahren	322
g)	Kontakt mit den Betroffenen	322

	aa) Kontakt mit dem ersten Betroffenen	322
	bb) Kontakt mit dem zweiten Betroffenen	323
	cc) Kontakt mit der dritten Betroffenen	323
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten	324
	i) Stellungnahme der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats .	325
	Msgr. Dr. Hansjörg Günther	325
	j) Erkenntnisse aus den Akten.....	325
44.	██████████	327
	a) Funktion des Beschuldigten.....	327
	b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten	329
	c) Inhalt der Beschuldigung	329
	d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat.....	329
	e) Kirchliches Strafverfahren.....	329
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren	331
	g) Kontakt mit der Betroffenen	331
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten	333
	i) Stellungnahme der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats .	333
	Voruntersuchungsführer VRiVG a.D. Hans-Jürgen Herdemerten	333
	j) Erkenntnisse aus den Akten.....	334
45.	██████████	335
	a) Funktion des Beschuldigten.....	335
	b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten	335
	c) Inhalt der Beschuldigung	335
	d) Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat.....	336
	e) Kirchliches Strafverfahren.....	336
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren	336
	g) Kontakt mit dem Betroffenen	336
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten	336
	i) Erkenntnisse aus den Akten.....	337
46.	██████████	338
	a) Funktion des Beschuldigten.....	338
	b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten	338

c)	Inhalt der Beschuldigung.....	339
d)	Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat.....	339
e)	Kirchliches Strafverfahren.....	339
f)	Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren	340
g)	Kontakt mit dem Betroffenen	340
h)	Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten	341
i)	Stellungnahme der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats .	341
	Weihbischof Dr. Matthias Heinrich	341
j)	Erkenntnisse aus den Akten.....	342
47.	██████████	344
a)	Funktion des Beschuldigten.....	344
b)	Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten	345
c)	Inhalt der Beschuldigung.....	345
d)	Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat.....	346
e)	Kirchliches Strafverfahren.....	346
f)	Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren	347
g)	Kontakt mit dem Betroffenen	349
h)	Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten	351
i)	Stellungnahme der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats .	352
	Msgr. Dr. Hansjörg Günther	352
j)	Erkenntnisse aus den Akten.....	353
48.	Dieter Höfig.....	355
a)	Funktion des Beschuldigten.....	355
b)	Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten	356
c)	Inhalt der Beschuldigung.....	356
d)	Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat	357
e)	Kirchliches Strafverfahren.....	357
f)	Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren	357
g)	Kontakt mit den Betroffenen	357
h)	Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten	358
i)	Erkenntnisse aus den Akten.....	361
49.	██████████	364
a)	Funktion des Beschuldigten.....	364

b)	Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten	366
c)	Inhalt der Beschuldigung	366
d)	Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat	366
e)	Kirchliches Strafverfahren	367
f)	Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren	368
g)	Kontakt mit dem Betroffenen	368
h)	Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten	369
i)	Erkenntnisse aus den Akten	369
50.	370
a)	Funktion des Beschuldigten	370
b)	Zeitraum der Beschuldigungen/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten	373
c)	Inhalt der Beschuldigungen	373
aa)	Erste Beschuldigung	373
bb)	Zweite Beschuldigung	374
d)	Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat	374
e)	Kirchliches Strafverfahren	374
aa)	Erste Beschuldigung	375
bb)	Zweite Beschuldigung	381
f)	Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren	381
aa)	Erste Beschuldigung	381
bb)	Zweite Beschuldigung	382
g)	Kontakt mit den Betroffenen	382
aa)	Erste Beschuldigung	382
bb)	Zweite Beschuldigung	384
h)	Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten	384
aa)	Erste Beschuldigung	384
bb)	Zweite Beschuldigung	389
i)	Stellungnahmen der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats	390
aa)	Weihbischof Dr. Matthias Heinrich	390
bb)	Msgr. Dr. Hansjörg Günther	390
j)	Erkenntnisse aus den Akten	391
51.	393
a)	Funktion des Beschuldigten	393

b)	Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten	394
c)	Inhalt der Beschuldigung.....	394
d)	Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat.....	395
e)	Kirchliches Strafverfahren.....	395
f)	Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren	398
g)	Kontakt mit den Betroffenen	399
h)	Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten	405
i)	Stellungnahme der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats .	414
	Weihbischof Dr. Matthias Heinrich	414
j)	Erkenntnisse aus den Akten.....	414
52.	██████████	416
a)	Funktion des Beschuldigten.....	416
b)	Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten	418
c)	Inhalt der Beschuldigung.....	419
d)	Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat.....	419
e)	Kirchliches Strafverfahren.....	419
f)	Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren	419
g)	Kontakt mit der Betroffenen.....	420
h)	Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten	420
i)	Stellungnahme der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats .	421
	Prälat Dr. Stefan Dybowski	421
j)	Erkenntnisse aus den Akten.....	421
53.	██████████	422
a)	Funktion des Beschuldigten.....	422
b)	Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten	423
c)	Inhalt der Beschuldigungen	425
d)	Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat	427
e)	Kirchliches Strafverfahren.....	427
f)	Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren	427
g)	Kontakt mit den Betroffenen	427
h)	Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten	427
i)	Stellungnahmen der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats	430

	aa) Weihbischof Wolfgang Weider.....	430
	bb) Weihbischof Dr. Matthias Heinrich	431
	j) Erkenntnisse aus den Akten.....	431
54.	██████████	434
	a) Funktion des Beschuldigten.....	434
	b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten	436
	c) Inhalt der Beschuldigung.....	436
	d) Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat.....	436
	e) Kirchliches Strafverfahren.....	436
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren	437
	g) Kontakt mit dem Betroffenen	438
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten	439
	i) Stellungnahme der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats .	440
	Msgr. Dr. Hansjörg Günther.....	440
	j) Erkenntnisse aus den Akten.....	441
55.	██████████	441
	a) Funktion des Beschuldigten.....	441
	b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten	442
	c) Inhalt der Beschuldigungen	442
	d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat	443
	e) Kirchliches Strafverfahren.....	443
	f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren	443
	g) Kontakt mit den Betroffenen	444
	h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten	444
	i) Stellungnahme der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats .	444
	Weihbischof em. Wolfgang Weider.....	444
	j) Erkenntnisse aus den Akten.....	445
56.	██████████	446
	a) Funktion des Beschuldigten.....	447
	b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten	447
	c) Inhalt der Beschuldigung.....	447
	d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat	448

e)	Kirchliches Strafverfahren.....	448
f)	Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren	448
g)	Kontakt mit den Betroffenen	449
h)	Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten	450
i)	Stellungnahmen der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats.....	452
aa)	Msgr. Dr. Hansjörg Günther	452
bb)	Prälat Dr. Stefan Dybowski	452
j)	Erkenntnisse aus den Akten.....	453
57.	454
a)	Funktion des Beschuldigten.....	455
b)	Zeitraum der Beschuldigungen/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten	455
c)	Inhalt der Beschuldigungen	456
aa)	Erste Beschuldigung.....	456
bb)	Zweite Beschuldigung	456
d)	Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat	457
e)	Kirchliches Strafverfahren.....	457
f)	Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren	457
g)	Kontakt mit den Betroffenen	457
h)	Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten	458
i)	Stellungnahmen der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats.....	459
aa)	Erzbischof Dr. Heiner Koch	459
bb)	Msgr. Dr. Hansjörg Günther	461
j)	Erkenntnisse aus den Akten.....	463
58.	466
a)	Funktion des Beschuldigten.....	466
b)	Zeitraum der Beschuldigungen/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten	467
c)	Inhalt der Beschuldigungen	468
aa)	Erste Beschuldigung.....	468
bb)	Zweite Beschuldigung	468
d)	Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat	468
e)	Kirchliches Strafverfahren.....	468
f)	Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren	468
aa)	Erstes Ermittlungsverfahren.....	469

bb) Zweites Ermittlungsverfahren.....	469
g) Kontakt mit den Betroffenen	469
h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten	470
i) Stellungnahme der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats	471
aa) Msgr. Dr. Hansjörg Günther	471
bb) Prälat Dr. Stefan Dybowski	472
j) Erkenntnisse aus den Akten.....	472
59. ██████████	474
a) Funktion des Beschuldigten.....	474
b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten	476
c) Inhalt der Beschuldigung.....	476
d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat.....	477
e) Kirchliches Strafverfahren.....	477
f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren	477
g) Kontakt mit den Betroffenen	478
h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten	478
i) Erkenntnisse aus den Akten.....	479
60. ██████████	480
a) Funktion des Beschuldigten.....	480
b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten	482
c) Inhalt der Beschuldigung.....	482
d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat.....	482
e) Kirchliches Strafverfahren.....	482
f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren	482
g) Kontakt mit den Betroffenen	482
h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten	483
i) Erkenntnisse aus den Akten.....	483
61. Dr. Bernhard Ehlen SJ.....	484
D. Zusammenfassung der Erkenntnisse aus den Akten.....	486
I. Allgemeine Feststellungen und statistische Auswertung.....	486
II. Vertuschung.....	491
III. Reaktives Vorgehen	493

IV. Aktenführung	493
1. Keine erkennbare Ordnung.....	494
2. Von unterschiedlichen Stellen geführte Akten.....	494
3. Keine Abbildung der (erz-)bistumsinternen Kommunikation.....	495
4. Unterlagen der Ansprechpersonen.....	496
5. Akten von Ordensangehörigen in Gestellungsverhältnissen.....	497
6. Verwendung sprachlicher Ungenauigkeiten.....	497
7. Wiedervorlagesystem.....	498
V. Versetzung von des sexuellen Missbrauchs beschuldigten Klerikern	499
VI. Hierarchische Strukturen als Hemmschuh für Aufklärung, Intervention und Prävention.....	500
VII. Kommunikation	501
VIII. Zuständigkeitskonflikte	503
IX. Qualifikation, Qualifizierung der Verantwortungsträger und Qualitätskontrolle.....	504
X. Personalauswahl der Priesteramtskandidaten und individuelle Betreuung von Klerikern.....	505
XI. Täterstrategien und katholische Sexualmoral.....	507
XII. Anwendung des kirchlichen Strafrechts.....	508
XIII. Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden.....	511
XIV. Funktion der Ansprechpersonen/Missbrauchsbeauftragten.....	512
E. Empfehlungen	515
I. Organisationsstruktur überprüfen	515
II. Proaktiv vorgehen – weitere Betroffene ermitteln.....	515
III. Aktenführung verbessern	517
IV. Kommunikation verbessern.....	517
V. Kommuniionsunterricht und Firmkatechese verbessern	518
VI. Personalauswahl des Priesternachwuchses und des Leitungspersonals professionalisieren	519
VII. Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafbehörden stärken.....	520
VIII. Kirchenrecht konsequent anwenden.....	520
IX. Zuständigkeiten eindeutig definieren.....	521
X. Empathie mit Betroffenen stärken, Gesprächsmöglichkeiten eröffnen	522
XI. Aufklärungsprozess fortsetzen.....	522
XII. Null-Toleranz-Politik konsequent umsetzen	523

F. Anhang.....524

I. Darstellung der einschlägigen Vorschriften des staatlichen Strafrechts seit 1946 ...	524
II. Normen des kanonischen Rechts	554
1. Auszug aus dem Codex des Kanonischen Rechtes – Codex iuris canonici 1983.....	554
2. Normen über die schwerwiegenden Delikte – Normae de gravioribus delictis in der Fassung vom 21. Mai 2010.....	558
3. VADEMECUM der Glaubenskongregation zu einigen Fragen in den Verfahren zur Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker (Version vom 16. Juli 2020)	561
III. Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz.....	593
1. Leitlinien 2002.....	593
2. Leitlinien 2010.....	598
3. Leitlinien 2013 (in der Fassung vom 25. Juni 2019)	607
4. Leitlinien 2019.....	620
IV. Angaben zu den Berliner (Erz-)Bischöfen und Generalvikaren seit 1946.....	637
V. Angaben zu den Personalreferenten im Erzbistum Berlin	640
VI. Angaben zu den Missbrauchsbeauftragten/Ansprechpersonen im Erzbistum Berlin	641
VII. Zahlenmäßige Darstellung der im Erzbistum Berlin tätigen Kleriker seit 1946	642
VIII. Diagramm über die Anzahl der Betroffenen pro Beschuldigtem	646
IX. Diagramm über die Anzahl der Beschuldigten, bei denen Hinweise auf weitere Betroffene vorliegen.....	647
X. Diagramm über die Anzahl der Betroffenen	648
XI. Diagramm über die Tatorte	649
XII. Diagramm über die Tatzeiträume	650
XIII. Diagramm über den zeitlichen Abstand zwischen Tatbeginn und erstem Hinweis.	651
XIV. Diagramm über die hinweisgebenden Personen	652
XV. Diagramm über den Hintergrund der hinweisgebenden Dritten	653
XVI. Diagramm über den Zeitpunkt des Ersthinweises durch Betroffene selbst.....	654
XVII. Diagramm über das Geschlecht der Betroffenen.....	655
XVIII. Diagramm über das Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt des Tatbeginns	656
XIX. Diagramm über das Alter der Beschuldigten zum Zeitpunkt des Tatbeginns	657
XX. Diagramme zu den staatlichen Strafverfahren	658
XXI. Organigramm des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin, Stand September 2020 ..	660
XXII. Erläuterung häufig verwandter Begriffe	661

C.

Zusammenfassender Inhalt der Personalakten beschuldigter Kleriker im (Erz-)Bistum Berlin seit 1946 in zeitlicher Reihenfolge der Zeiträume der Beschuldigungen

- (46) Die uns übergebenen Akten bestehen aus Personalakten und sog. Ausbildungsakten und darüber hinaus teilweise aus Blattsammlungen, die im Geheimarchiv des Erzbistums aufbewahrt wurden. Die Aktenführung ist nicht einheitlich, der Bestand der Akten ist von sehr unterschiedlichem Umfang. Unterlagen der „Beauftragten des Erzbistums für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst“, insbesondere Anträge von Betroffenen auf materielle Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leides, lagen uns nur insoweit vor, als sie Bestandteil der Personalakten geworden sind. Die Freigabe dieser Unterlagen für Zwecke der Aufarbeitung ist nicht von den Datenschutzerklärungen und den dort erteilten Einwilligungen der Betroffenen umfasst.
- (47) Im Folgenden wird zunächst der Akteninhalt der uns übergebenen Akten in Bezug auf die im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch relevanten Fakten in der zeitlichen Reihenfolge bzw. des Zeitraums der Beschuldigungen zusammengefasst.
- (48) Um deren Persönlichkeitsrechte zu wahren, wurde den in den Personalakten genannten Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats, soweit diese noch leben, jeweils ein Auszug der Gutachtenteile übersandt, in denen sie namentlich erwähnt sind. Zugleich wurde ihnen Gelegenheit gegeben, zu diesen Gutachtenteilen, in denen ihr Verhalten dargestellt wird, uns gegenüber Stellung zu nehmen. Soweit daraufhin Stellungnahmen eingegangen sind, ist dies jeweils am Ende der Darstellung des Inhalts der Personalakten erwähnt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht alle der Genannten von der Möglichkeit, uns gegenüber Stellungnahmen abzugeben, Gebrauch gemacht haben. Auch haben einzelne der Genannten nicht zu allen Personalakten, in denen ihr Name genannt wird, Stellung genommen. Soweit dies wegen des Inhaltes der Stellungnahmen erforderlich schien, sind diese teilweise wörtlich wiedergegeben; wo dies entbehrlich erschien, sind die Stellungnahmen inhaltlich durch uns zusammengefasst worden.
- (49) Erzbischof Kardinal Woelki hatte darum gebeten, für seine Stellungnahme Einsicht in die im Gutachten untersuchten Akten des Erzbistums Berlin nehmen zu dürfen. Diese Akteneinsicht ist dem von ihm hierzu beauftragten Rechtsanwalt im Oktober 2020 in unseren Kanzleiräumen gewährt worden.

1. Werner Burkhart

- (50) Werner Burkhart wurde am 25. Mai 1913 geboren. Er ist am 23. Juni 1987 verstorben.
- (51) Zur Prüfung standen uns Akten in Form von jeweils einer Handakte aus dem Geheimarchiv des Generalvikariats, aus der Registratur und aus dem Diözesanarchiv, übergeben im Oktober 2018, sowie eine weitere Handakte, gesondert erhalten am 13. Dezember 2018, zur Verfügung.
- a) Funktion des Beschuldigten
- (52) Nach der Priesterweihe am 25. März 1939 war er vom 15. April 1939 bis zum 8. September 1942 als Kaplan in der St. Gertruds-Gemeinde in Berlin tätig. Nach Einberufung zur Wehrmacht und Gefangennahme im Mai 1945 war er bis zum 14. Juni 1947 als Lagerpfarrer in mehreren Kriegsgefangenenlagern, zuletzt in Neapel, Italien, tätig. Mit Wirkung vom 1. Juli 1947 wurde er zum Kaplan bei St. Ludwig, Berlin-Wilmersdorf ernannt. Nach Ablegung des Pfarrexamens im Jahr 1948 wurde er im Januar 1950 zum Vicarius Substitutus der Gemeinde Hl. Familie in Rüdersdorf ernannt. Mit Wirkung vom 15. Oktober 1950 wurde er zum Lokalkaplan der Lokalie [REDACTED] Im September 1954 erfolgte die Ernennung zum Dekanats-Jugendseelsorger der Mannes- und Frauenjugend im Dekanat 18 des Bistums. Im Oktober 1956 erfolgte die Ernennung zum Pfaradministrator im [REDACTED]. Im April 1961 erfolgte die Ernennung zum Pfarrer der neu errichteten Pfarrei [REDACTED] Mit Wirkung zum 1. Januar 1963 wurde er zum Erzpriester des neu errichteten Dekanats [REDACTED] ernannt.
- (53) Nach Bekanntwerden der unten unter c), cc) beschriebenen Beschuldigungen im August 1964 wurde der Beschuldigte Anfang September 1964 beurlaubt und begab sich auf Anweisung von Erzbischof Bengsch zunächst in das St. Joseph Krankenhaus in Berlin Weißensee. Im Januar 1965 wurde er auf Bitten von Erzbischof Bengsch vom Weihbischof des Bistums Erfurt Hugo Aufderbeck im dortigen katholischen Krankenhaus als Krankenseelsorger eingesetzt.
- (54) Im Februar 1966 wurde der Beschuldigte zunächst in Untersuchungshaft genommen. Nach der Entlassung aus der Strafhaft am 7. März 1968 (hierzu unten unter f.) wurde der Beschuldigte durch den Bischof von Berlin in den Ruhestand versetzt und entsprechend den Absprachen mit den Behörden der DDR zunächst in der Bundesrepublik Deutschland im Johanneshaus in Leutesdorf/Rhein untergebracht. Mit Wirkung vom 1. Februar 1970 wurde ihm das Amt des Hausgeistlichen im Provinzialhaus des Ordens der Armen Schulschwestern von Unserer Lieben Frau in Berlin-Marienfelde übertragen.

(55) Mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 wurde er zum bischöflichen Archivar im Dezernat 1.3 des Bischöflichen Ordinariats Berlin (West) ernannt. Nach zweijähriger Tätigkeit als Archivar schied er aus diesem Amt auf eigenen Wunsch aus gesundheitlichen Gründen aus, um sich ausschließlich als Hausgeistlicher im Provinzialat des Ordens der Armen Schulschwestern in Berlin-Marienfelde zu betätigen. Diese Tätigkeit übte er bis zu seinem Tode aus.

b) Zeitraum der Beschuldigungen/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten

(56) Es liegen insgesamt vier Hinweise auf sexuellen Missbrauch vor. Zwei davon betreffen die Jahre [REDACTED], einer die Jahre [REDACTED] bis [REDACTED], sowie ein weiterer die Jahre [REDACTED] während der Tätigkeit in [REDACTED]. Hinsichtlich der ersten Beschuldigung ergibt sich aus den Akten ein erster Hinweis auf ein Schreiben des Betroffenen der ersten Beschuldigung vom 5. Mai 2002. Ein Hinweis auf die zweite Beschuldigung ergibt sich in den Akten aus einem Telefonvermerk mit der Schwester des Betroffenen der zweiten Beschuldigung vom 24. Mai 2011. Ein erster Hinweis auf die zwei letzten Beschuldigungen ergibt sich aus einer Aktennotiz vom 18. August 1964 über ein Gespräch von Erzbischof Bengsch mit der Haushälterin des Beschuldigten.

c) Inhalt der Beschuldigungen

aa) Erste Beschuldigung

(57) Der Vorwurf betrifft einen sexuellen Missbrauch eines 13 bzw. 14 Jahre alten Jungen während der Tätigkeit in der Gemeinde [REDACTED]. Aus den Akten ergibt sich, dass es offenbar eine erste Mitteilung des Betroffenen an das Erzbistum Berlin vom 5. Mai 2002 gegeben hat. Dieses erste Schreiben des Betroffenen ist in der Akte nicht vorhanden. Aus einem Vermerk über ein Telefonat mit den Betroffenen am 6. Mai 2011 mit der Missbrauchsbeauftragten im Erzbistum Berlin ergibt sich, dass der Beschuldigte als Freund der Familie gegolten habe und deshalb häufig im Elternhaus des Betroffenen gewesen sei. Nach einem gemeinsamen Theaterbesuch habe der Beschuldigte den Eltern des Betroffenen vorgeschlagen, dass der Junge bei ihm schlafen könne, wenn es zu spät werde. Im Pfarrhaus in der [REDACTED] in Berlin habe der Kaplan die Türen abgeschlossen und mehrmals anale Vergewaltigungen versucht.

(58) Aus der telephonischen Mitteilung der Schwester des Betroffenen vom 25. Mai 2011 ergibt sich, dass der Beschuldigte in der Familie sehr beliebt gewesen sei. Bei den Besuchen im Elternhaus sei er immer in das Schlafzimmer der Jungen gegangen, angeblich

um nach den Jungen zu schauen. Der Vater sei sehr streng gewesen, die Mutter konvertiert. Sie hätten den Missbrauch vermutlich nicht ernst genommen, wenn sie davon erfahren hätten. Viel eher wären die Jungen bei einer Mitteilung bestraft worden.

bb) Zweite Beschuldigung

- (59) Der Vorwurf betrifft ebenfalls den sexuellen Missbrauch eines Jungen, des Bruders des Betroffenen, der unter aa) erwähnt ist, während der Tätigkeit in der Gemeinde [REDACTED]. Das Alter dieses Betroffenen ist den Akten nicht exakt zu entnehmen. Einem Vermerk über eine telefonische Mitteilung seiner Schwester aus dem Jahr 2011 ist zu entnehmen, dass dieser Betroffene im Jahr [REDACTED] geboren worden und deshalb zum Tatzeitpunkt 11 oder 12 Jahre alt gewesen sein muss.
- (60) Der genaue Inhalt der zweiten Beschuldigung ist unklar, weil zum Zeitpunkt der Mitteilung im Jahr 2011 der zweite Betroffene bereits verstorben war. Nach der Mitteilung der Schwester habe er sich vor seinem Tod im Jahr 2010 allerdings seinem Bruder (dem Betroffenen unter aa)) anvertraut und vom sexuellen Missbrauch durch den Beschuldigten berichtet. Wo und unter welchen Umständen der Missbrauch stattgefunden hat und gegebenenfalls wie oft, ist der Akte nicht zu entnehmen.

cc) Dritte Beschuldigung

- (61) Es handelt sich um den Vorwurf sexuellen Missbrauchs von mindestens vier, vermutlich zwischen 10 und 14 Jahre alten Jungen im Rahmen von Ferienfahrten in [REDACTED]. Ein erster Hinweis auf diese Beschuldigungen ergibt sich aus einer Aktennotiz vom 18. August 1964 über ein Gespräch von Erzbischof Bengsch mit der Haushälterin des Beschuldigten. Diese berichtet, dass der Beschuldigte „seit Jahren“¹² mit Jungen an einem Nacktbadestrand zeltet.
- (62) Unter dem 31. August 1964 hat sich sodann einer der Betroffenen, der [REDACTED], in einem Protokoll über ein persönliches Gespräch mit Erzbischof Bengsch in Anwesenheit von Prälat Schmitz dahin geäußert, dass er seit [REDACTED] Ministrant in [REDACTED] gewesen sei und insgesamt an fünf Freizeiten in [REDACTED] zusammen mit dem Beschuldigten teilgenommen habe. „Im Allgemeinen“ hätte nachts jeweils einer der Jungen im Zelt des Erzpriesters schlafen müssen. Er habe unbekleidet bleiben müssen, bis sich der Beschuldigte befriedigt habe und sei dabei von ihm „unkeusch“ berührt worden.

¹² Die Originalzitate wurden für eine bessere Lesbarkeit der aktuellen Rechtschreibung angepasst.

Dieser Betroffene nannte noch drei weitere Namen von in gleicher Weise Betroffenen.

dd) Vierte Beschuldigung

- (63) Aus der Aktennotiz vom 18. August ■■■ über ein Gespräch von Erzbischof Beningh mit der Haushälterin des Beschuldigten ergibt sich darüber hinaus, dass der Beschuldigte „jahrelang“ samstags einen Jungen zum Baden eingeladen und sich mit ihm zusammen zunächst in das Badezimmer und sodann in seinem Schlafzimmer eingeschlossen habe. Da sie an den Türen gelauscht und durch das Schlüsselloch gesehen habe, ergebe sich eindeutig der Tatbestand der „Unzucht mit gleichgeschlechtlichen Minderjährigen“. Die Haushälterin nannte die Namen von fünf Jungen, erklärte jedoch, es könnten auch mehr sein, und zwar wohl „alle Ministranten“.
- (64) Diesen Bericht bestätigte der Betroffene, der auch die dritte Beschuldigung bestätigt hatte. So sei er von dem Beschuldigten in der Zeit von ■■■■■■■■■■ regelmäßig in das Pfarrhaus eingeladen worden. Dort habe der Kaplan mit ihm gemeinsam zunächst nackt in der Badewanne gesessen. Danach habe man gemeinsam auf dem Bett gelegen und der Beschuldigte habe sich an dem Betroffenen befriedigt. In diesem Zusammenhang nannte er den Namen eines weiteren Betroffenen.

d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

aa) Erste Beschuldigung

- (65) Der Betroffene der ersten Beschuldigung war zum Zeitpunkt der Tat 13 bis 14 Jahre alt.

bb) Zweite Beschuldigung

- (66) Der Betroffene der zweiten Beschuldigung war zum Zeitpunkt der Tat 11 bis 12 Jahre alt.

cc) Dritte Beschuldigung

- (67) Aus den in der Akte vorhandenen Protokollen ist nicht eindeutig ersichtlich, wie alt die Betroffenen waren. Der Betroffene, der sich in einem mündlichen Gespräch geäußert hat, war im Oktober ■■■ geboren. Er führte aus, dass er seit ■■■ Ministrant in ■■■ ■■■ gewesen sei und insgesamt fünfmal an den Ferienfahrten/-lagern teilgenommen habe. Das letzte Mal sei im Jahr ■■■ gewesen. Die Taten haben demnach zu einem Zeitraum stattgefunden, in dem der Betroffene 10 bis 19 Jahre alt gewesen ist.

dd) Vierte Beschuldigung

- (68) Die weiteren Taten sollen zwischen [REDACTED] stattgefunden haben, sodass der Betroffene zu diesem Zeitpunkt 15 bis 19 Jahre alt gewesen sein muss. Über das Alter der anderen Betroffenen ist den Akten nichts zu entnehmen. Da es sich jeweils um Ministranten gehandelt haben soll, ist davon auszugehen, dass sie im gleichen Alter gewesen sein müssten.

e) Kirchliches Strafverfahren

- (69) Dem Akteninhalt ist nicht zu entnehmen, dass ein kirchliches Strafverfahren stattgefunden hätte. Nach den ersten Mitteilungen durch die Haushälterin und den einen Betroffenen im August 1964 wurde der Beschuldigte am 6. September [REDACTED] zu einem Gespräch bei Erzbischof Kardinal Alfred Bengsch gebeten. Noch am gleichen Tag hat er ein Protokoll unterzeichnet, mit dem er bestätigt hat, dass die Angaben des Betroffenen der Wahrheit entsprechen, sodass er mit sofortiger Wirkung von der Pfarrei [REDACTED] in [REDACTED] resigniere, sich bis auf Weiteres jeglicher priesterlichen Amtshandlung enthalten sowie sich am nächsten Tag zur Behandlung in St. Joseph Krankenhaus Weißensee begeben werde. Er sicherte zugleich zu, dass er mit Angehörigen seiner früheren Gemeinde keinerlei Kontakt mehr halten werde.
- (70) Nach Entlassung aus der Strafhaft im März 1968 wurde der Beschuldigte durch Kardinal Bengsch in den Ruhestand versetzt.

f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

- (71) Den Akten ist zu entnehmen, dass der Beschuldigte offenbar am 31. August 1965 von einem Oberleutnant der Kriminalpolizei im Zusammenhang mit dem Vorwurf des „amoralischen Verhaltens“ vernommen wurde. Diese Formulierung findet sich in einem handschriftlichen Vermerk an Erzbischof Bengsch vom 1. September 1965, der vermutlich von Weihbischof Hugo Aufderbeck aus Erfurt stammt. Aus diesem Vermerk ergibt sich, dass Weihbischof Aufderbeck irgendwelche Vorwürfe gegen den Beschuldigten zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt gewesen seien, da er in diesem Vermerk die Vermutung aufstellte, dass „die Sache“ dem Erzbischof genauso unbekannt sei wie ihm, da der Beschuldigte „ja krankheitshalber eine leichtere Stelle bekommen musste“.
- (72) Aus der Akte ergibt sich darüber hinaus, dass der Beschuldigte, der zu diesem Zeitpunkt noch immer als Krankenhauspfarrer im Bistum Erfurt tätig war, offenbar Mitte Februar 1966 in Untersuchungshaft genommen wurde. Ein Strafurteil befindet sich nicht in den Akten. Den Unterlagen in den Akten sind unterschiedliche Angaben über das Strafmaß

zu entnehmen. Dem Schreiben von Weihbischof und Generalvikar Theissing vom 17. Januar 1968 an den Ministerrat der DDR mit der Bitte um vorzeitige Haftentlassung ist ein Strafmaß von 3 Jahren und 8 Monaten zu entnehmen. Hingegen findet sich in einer Abschrift eines Beschlusses des Kreisgerichts Erfurt vom 21. März 1969, dass der Beschuldigte durch Urteil des Kreisgerichts Erfurt vom 22. März 1966 wegen „fortgesetzter Unzucht unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses gemäß § 174 Abs. 1 Ziffer 2 StGB zu einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten verurteilt“ worden sei. Durch Beschluss des Kreisgerichts Erfurt vom 21. Februar 1968 wurde diese Reststrafe gemäß § 346 StPO (DDR) bedingt ausgesetzt und die Bewährungszeit auf ein Jahr festgesetzt. Nach Ablauf dieses Jahres wurde sodann durch den genannten Beschluss die Reststrafe erlassen. Soweit den Akten zu entnehmen ist, betrifft diese Verurteilung die oben unter c), cc) geschilderten Beschuldigungen. Aufgrund der Bitte des Bistums Berlin, geäußert im Auftrag von Kardinal Bengsch durch Weihbischof und Generalvikar Theissing, wurde der Beschuldigte am 7. März 1968 vorzeitig aus der Strafhaft entlassen und mit Wirkung vom 8. März 1968 durch Kardinal Bengsch in den endgültigen Ruhestand versetzt.

(73) Aufgrund der Mitteilung des Erzbistums Berlin vom 12. März 2019 eröffnete die Staatsanwaltschaft Berlin zum Aktenzeichen [REDACTED] ein Ermittlungsverfahren in Bezug auf die oben unter c), aa) und bb) genannten Beschuldigungen. Dieses Verfahren wurde durch die Staatsanwaltschaft mit Einstellungsbescheid vom 20. Mai 2019 eingestellt, da der Beschuldigte verstorben war.

g) Kontakt mit den Betroffenen

(74) Außer den genannten Protokollen über die persönlichen Gespräche mit Erzbischof Bengsch und Prälat Schmidt ist in den Akten nicht zu entnehmen, dass es zu einem weiteren Kontakt zwischen dem Bistum und den Betroffenen der oben unter c), cc) genannten Beschuldigungen gekommen wäre. Aus dem oben genannten Protokoll des Gesprächs zwischen Erzbischof Kardinal Bengsch vom 31. August 1964 mit dem Betroffenen der Beschuldigungen aus [REDACTED] ergibt sich vielmehr, dass es sich bei diesem Gespräch um eine „eidliche Vernehmung“ gehandelt hat. Nach der im Protokoll wiedergegebenen und oben zitierten Darstellung der Beschuldigungen leistete der Betroffene, selbst Theologe, folgenden Eid: „Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass ich die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe. Auch verspreche ich ausdrücklich, dass ich über alle mir gestellten Fragen und von mir gegebenen Antworten Stillschweigen bewahren werde. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium, welches ich mit der Hand berühre.“ Den Akten ist nicht zu entnehmen, ob das Bistum

Berlin aufgrund der wiedergegebenen Schilderungen der Haushälterin und des Betroffenen mit weiteren Betroffenen Kontakt aufgenommen oder den Versuch hierzu unternommen hätte.

- (75) Nachdem sich der Betroffene mit dem nicht in der Akte enthaltenen Schreiben vom 5. Mai 2002 der Beschuldigung oben unter c), aa) an das Erzbistum Berlin gewandt hatte, wurde ihm durch den seinerzeitigen Ordinariatsrat Dr. Matthias Heinrich mit Schreiben vom 9. August 2002 mitgeteilt, dass man die in dem Schreiben des Betroffenen erhobenen Vorwürfe zutiefst bedauere, sollten diese zutreffen. Es wurde zugleich um Verständnis darum gebeten, dass „diesen massiven Vorwürfen zunächst intensiv nachgegangen“ werden müsse, um dazu Stellung nehmen zu können. Da der betroffene Priester bereits im Jahr 1987 verstorben sei, werde dies nicht unproblematisch sein. Man werde seitens des Erzbistums von sich hören lassen, sollten sich noch weitere „wesentliche oder dienliche Erkenntnisse ergeben“. Das Schreiben endet mit der Mitteilung, dass sich hinsichtlich einer finanziellen Entschädigung bzw. Wiedergutmachung das Erzbistum gemäß dem Verursacherprinzip nicht als zuständig betrachte. Zugleich wurde gebeten, diese Stellungnahme als Zwischenbescheid zu verstehen.
- (76) Eine weitere Kontaktaufnahme seitens des Erzbistums mit dem seinerzeit in Australien lebenden Betroffenen ist den Akten nicht zu entnehmen. Vielmehr findet sich dort ein weiteres Schreiben des Betroffenen vom 16. September 2003 an Ordinariatsrat Dr. Heinrich, in dem dieser sich über das lange Schweigen beschwert. Zwar ergibt sich aus einem Aktenvermerk, dass Ordinariatsrat Dr. Heinrich dieses Schreiben mit einem weiteren Brief vom 6. Oktober 2003 beantwortet haben soll. Bei dem Abdruck dieses Schreibens handelt es sich jedoch lediglich um einen Ausdruck des bereits genannten Schreibens vom 9. August 2002. Den Akten ist deshalb nicht zu entnehmen, ob es auf dieses zweite Schreiben vom 16. September 2003 eine weitere Reaktion des Erzbistums gegeben hat.
- (77) Offenbar Anfang Mai 2011 hat sich der oben unter c), aa) genannte Betroffene an die Missbrauchsbeauftragte des Erzbistums Berlin gewandt und den an ihm begangenen sexuellen Missbrauch berichtet. Dies ist der erste Hinweis in den Akten auf diese Taten, in unmittelbarem zeitlichen Anschluss hieran hat sich sodann auch die Schwester der Betroffenen, die unter c), aa) und bb) genannt sind, an das Erzbistum gewandt. Es hat sich sodann sowohl ein telephonischer als auch schriftlicher Kontakt zwischen den Betroffenen und der Missbrauchsbeauftragten ergeben, in dessen Folge der Betroffene auch einen Antrag auf materielle Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leides ge-

stellt wurde. Nachdem die zentrale Koordinierungsstelle beim Büro für Fragen des sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Bereich der Deutschen Bischofskonferenz im Juli 2011 eine materielle Leistung in Höhe von €4.000,-- empfohlen hatte, wurde im August 2011 durch Weihbischof Dr. Heinrich eine Zahlung in Höhe von €5.000,-- veranlasst.

h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten

- (78) In den Akten findet sich das bereits erwähnte von dem Beschuldigten am 6. September 1964 unterzeichnete Eingeständnis, dass die Aussagen des zur dritten und vierten Beschuldigung berichtenden Betroffenen „der Wahrheit entsprechen“ und er mit sofortiger Wirkung „resigniere“. Der Beschuldigte wurde demnach unmittelbar beurlaubt und ihm wurde mit sofortiger Wirkung die Pfarrei ██████████ entzogen. Er begab sich auf Weisung des Erzbischofs zur Behandlung ins St.-Joseph-Krankenhaus Weißensee.
- (79) Unter dem 2. Oktober 1964 findet sich in der Akte ein Schreiben des stellvertretenden Generalvikars an den Beschuldigten, in dem ihm dessen Bezüge nach den für Beurlaubte und im Ruhestand befindliche Geistliche mitgeteilt werden, und zwar „für die Zeit der durch Krankheit notwendigen Beurlaubung“. Im Anschluss muss es Kontakt zwischen dem Bistum Berlin, vermutlich unmittelbar dem Erzbischof Bengsch, und dem Bistum Erfurt, dort Weihbischof Aufderbeck, gegeben haben, um eine Beschäftigung des Beschuldigten im Bistum Erfurt zu finden. Wie oben dargestellt, erfolgte dann auch im Januar 1965 die Entsendung des Beschuldigten in das Bistum Erfurt. In einem Schreiben von Erzbischof Bengsch an Weihbischof Aufderbeck ist festgehalten, dass der Erzbischof mit der Beschäftigung des Beschuldigten in der Krankenseelsorge im Katholischen Krankenhaus in Erfurt einverstanden ist. In dem genannten Schreiben vom 5. Januar 1965 wird darauf hingewiesen, dass der „Sacerdos“ zurzeit nur die Erlaubnis zur privaten Zelebration hat. Gleichwohl bevollmächtigte Erzbischof von Berlin den Weihbischof im Bistum Erfurt, „ihm weitere Jurisdiktion zu geben, sofern sie für seine Arbeit notwendig ist“. Allerdings wird die Bitte angeschlossen, dass der Beschuldigte „vorläufig“ nicht zur Vertretung oder in Pfarreien eingesetzt wird. Wörtlich heißt es: „Da eine Tätigkeit in der Krankenhausverwaltung nicht in Betracht kommt, wäre ich dankbar, wenn für ihn eine andere Verwaltungstätigkeit gefunden werden könnte. Sollte dies nicht möglich sein, so würde ich bitten, dass er ein entsprechendes privates Studium des Kirchenrechtes der Verwaltung in der Erfurter Zeit aufnimmt.“
- (80) Nach seiner Verhaftung hielt das Bistum sowohl in der Untersuchungshaft als auch während der anschließenden Strafhaft ständigen schriftlichen Kontakt, teilweise auch Besuchskontakt zu dem Beschuldigten. Nach seiner durch das Bistum Berlin erbetenen

vorzeitigen Entlassung aus der Strafhaft wurde der Beschuldigte zunächst aus der DDR nach Leutesdorf/Rhein entsandt, um dort im Ordensaltenheim der Johannesschwestern von Maria Königin CSJ einige Zeit zu verbringen. In dieser Zeit war er dem dortigen Pater Joseph Schultheis MSJ zur priesterlichen Betreuung anempfohlen worden mit der Bitte, dass dieser sich mit der Zeit ein Urteil bilden solle, welche Aufgabe dem Beschuldigten in Zukunft gestellt werden könnte. In einem Schreiben vom 28. März 1968 weist Ordinariatsrat Dr. Albs Pater Joseph Schultheis MSJ ausdrücklich darauf hin, dass der Beschuldigte eine längere Zuchthausstrafe wegen „unsittlicher Handlung an abhängigen männlichen Jugendlichen“ verbüßt hat und dass ihm mitgeteilt worden sei, dass „bis auf Weiteres eine Tätigkeit in der Kinder- oder Jugendarbeit oder auch in der offenen Pfarrseelsorge nicht in Frage käme.“ Allerdings könnte eine Betätigung in der Alten- oder Krankenseelsorge erwogen werden. Zwischen seiner Entlassung aus der Strafhaft und der Übersiedlung nach Leutesdorf war der Beschuldigte zunächst übergangsweise seit dem 22. April 1968 in der Caritas Bezirksstelle Kreuzberg tätig. Diese Tätigkeit dauerte allerdings nur etwa drei Wochen bis zum 19. Mai 1968.

- (81) Einem Schreiben vom Pater Schultheis vom 20. August 1968 an Ordinariatsrat Dr. Albs ist zu entnehmen, dass der Beschuldigte während seiner Zeit in Leutesdorf die Absicht hatte, mit Novizen, jungen Brüdern und Lehrlingen zum Schwimmen zu fahren. Dies ist ihm dann durch Pater Schultheis untersagt worden. Aufgrund dieser Untersagung hat der Beschuldigte sich aus Leutesdorf entfernt, angeblich in einen Frankreich-Urlaub, ohne Pater Schultheis oder dem Bistum Berlin hiervon zuvor Kenntnis zu geben.
- (82) In der Folge hat das Bistum Berlin im September 1968 Prof. Dr. med. Görres, Frankfurt/Main beauftragt, den Beschuldigten psychiatrisch zu untersuchen und ein Gutachten über ihn zu erstellen. Hintergrund dieses Gutachtens war der Wunsch des Beschuldigten, wieder seelsorgerlich tätig sein zu dürfen. Zugleich hatte der Beschuldigte das Bistum gebeten, möglicherweise auch in anderen Bistümern tätig werden zu können. Das psychiatrische Gutachten wurde durch Prof. Dr. med. Görres unter dem 17. Oktober 1968 erstellt. Als Ergebnis des Gutachtens empfahl Prof. Görres, dem Beschuldigten „Maßnahmen zu ersparen, die ihn vor sich selbst und der Umwelt diskriminieren wie z.B. den Entzug der Jurisdiktion“. Vielmehr sei es nach seiner Auffassung wichtig, dem Beschuldigten einen Arbeitsplatz zu stellen, der ihm die Möglichkeit gebe, häufigeren Kontakt mit einem Priester oder einem anderen Menschen seines Vertrauens zu pflegen. Wörtlich heißt es: „Seine Gefährdung geht in die Richtung des Pädophilen. In der Beziehung zu Erwachsenen glaube ich keine Gefährdung erkennen zu können.“

(83) In der Akte finden sich sodann Hinweise auf Bemühungen des Bistums Berlin, den Beschuldigten in der Erzdiözese Köln unterzubringen. Dabei wurde dem Erzbistum Köln eine Fotokopie des psychiatrischen Gutachtens zur Verfügung gestellt. Nachdem sich eine Versetzung des Beschuldigten in das Erzbistum Köln als unmöglich herausgestellt hatte, wurde ihm dann – wie oben dargestellt – mit Wirkung vom 1. Februar 1970 das Amt des Hausgeistlichen im Provinzialhaus des Ordens der Armen Schulschwestern von Unserer Lieben Frau in Berlin-Marienfelde übertragen.

i) Stellungnahme der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats

Weihbischof Dr. Matthias Heinrich

(84) Weihbischof Dr. Heinrich hat in seiner Stellungnahme uns gegenüber darauf hingewiesen, dass er nicht mehr sagen könne, ob es auf das zweite Schreiben vom 16. September 2003 eine Reaktion gegeben habe. Hierfür spreche allerdings manches, schon zumal deshalb, weil die Antwort auf das erste Schreiben vom 5. Mai 2002 als Zwischenbescheid ausgewiesen ist und ein genaues Datum, nämlich der 6. Oktober 2003, für das zweite Schreiben ausgewiesen wurde.

(85) Im Übrigen sei über die Gewährung oder Abbildung von Entschädigungszahlungen jeweils in der Personalkommission gemeinsam mit dem Bischof entschieden worden.

j) Erkenntnisse aus den Akten

(86) Die Akten sind im Wesentlichen ungeordnet und offenkundig unvollständig. Beispielsweise findet sich in den Akten nicht das erste Beschuldigungsschreiben vom 5. Mai 2002 in Bezug auf die Taten der Jahre [REDACTED].

(87) Der Hinweis des seinerzeitigen Ordinariatsrats und späteren Weihbischofs Dr. Heinrich aus seinem Schreiben vom 9. August 2002, dass das Erzbistum in Bezug auf eine finanzielle Entschädigung bzw. Wiedergutmachung nicht zuständig sei, entsprach noch den seinerzeitigen Gepflogenheiten. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass bereits in der Herbst-Vollversammlung der Bischofskonferenz am 26. September 2002, also etwa einhalb Monate nach dem genannten Schreiben die ersten „Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ verabschiedet wurden. Dort ist unter Abschnitt V. ausdrücklich von Hilfen für die Opfer, wie der finanziellen Unterstützung therapeutischer Maßnahmen im Einzelfall, die Rede. Insbesondere nach dem zweiten Schreiben des Betroffenen vom 16. September 2003, mit dem der Betroffene ausdrücklich die Frage von „Hilfe für die

Misshandelten“ aufwirft, hätte Veranlassung bestanden, in Umsetzung der Leitlinien erneut gegenüber dem Betroffenen die Bereitschaft zur Gewährung solcher Hilfen anzubieten. Den Akten ist nicht zu entnehmen, ob und ggf. wie auf dieses Schreiben vom 16. September 2003 seitens des Erzbistums reagiert wurde. Eine ernsthafte Befassung mit den Beschuldigungen und Kontakt zu dem Betroffenen fanden erst im Jahr 2011 durch die Missbrauchsbeauftragte des Erzbistums statt.

- (88) Dem Hinweis der Schwester der oben unter c, aa) und bb) genannten Betroffenen aus ihrem Gespräch mit der Missbrauchsbeauftragten ist darüber hinaus zu entnehmen, dass diese im Mai 2011 mitgeteilt habe, dass sie davon ausgehe, dass „auch zwei Waisenkinder aus dem Kinderheim [REDACTED]“ von dem Beschuldigten sexuell missbraucht worden seien. Es habe sich um ein Mädchen und einen Jungen gehandelt, sogar der mutmaßliche Nachname wird angegeben. Diesen Angaben ist offenkundig nicht weiter nachgegangen worden, möglicherweise, weil es sich auch insoweit um Vorgänge aus den Jahren [REDACTED] gehandelt haben dürfte. Gleichwohl hätte zumindest eine Nachfrage bei dem bis heute existierenden Kinderheim [REDACTED] unter Angabe der genannten Namen der möglichen weiteren Betroffenen Hinweise auf mögliche weitere Vorwürfe ergeben können.
- (89) Nach Bekanntwerden der Vorwürfe aus den Jahren [REDACTED] durch die Mitteilung an die Missbrauchsbeauftragte im Jahr 2011 bzw. zuvor durch die Mitteilung an das Erzbistum aus dem Jahr 2002 waren im Erzbistum Berlin zumindest zwei Tatkomplexe bekannt, nämlich die aus den Jahren [REDACTED] und die aus den Jahren [REDACTED] bis [REDACTED]. Irgendwelche Nachforschungen seitens des Erzbistums, ob der Beschuldigte auch in der Zwischenzeit in anderen Stationen seines Wirkens im Erzbistum in einschlägiger Weise auffällig geworden war, sind den Akten nicht zu entnehmen. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass derartige Nachforschungen unterblieben sind.
- (90) Dies ergibt sich auch daraus, dass selbst durch Erzbischof Kardinal Bengsch bei der Überstellung von dem Beschuldigten in das Bistum Erfurt im Jahr 1964/1965 lediglich von einer krankheitsbedingten Beurlaubung die Rede ist und – wie sich aus dem zitierten Vermerk von Weihbischof Aufderbeck vom 1. September 1965 ergibt - das Bistum Erfurt offenkundig nicht über die gravierenden Vorwürfe unterrichtet wurde. Im Gegenteil: Durch die ausdrückliche und sogar eidliche Verpflichtung des Betroffenen, Stillschweigen über seine Angaben zu bewahren, wird deutlich, dass offenkundig auch seitens des Bistums nicht daran gedacht gewesen ist, die staatlichen Strafverfolgungsbehörden einzuschalten. Den Akten ist nicht zu entnehmen, durch wen die ersten Meldungen bei den Strafverfolgungsbehörden (vermutlich [REDACTED]) gemacht wurden.

(91) Vielmehr ergibt sich aus dem Akteninhalt ein weiterer bemerkenswerter Vorgang: Offenbar wandte sich in den Jahren [REDACTED] ein weibliches Mitglied der Kirchengemeinde des Beschuldigten in [REDACTED] mit Postkarten sowohl an den Beschuldigten als auch an eine Reihe von Bürgern von [REDACTED] in denen der Beschuldigte des sexuellen Missbrauchs an einem 14-jährigen Mädchen sowie einer sexuellen Beziehung mit einer erwachsenen Frau (vermutlich der Mutter des Mädchens) sowie des fortgesetzten Verstoßes gegen das Zölibatsgelübde beschuldigt wird. Dieser Vorgang ergibt sich aus der Darstellung eines Antrages des Bistums Berlin vom 17. Dezember [REDACTED] an die Staatsanwaltschaft [REDACTED] gegen dieses Gemeindemitglied ein Ermittlungsverfahren wegen Beleidigung/Verleumdung einzuleiten. Zugleich wird gegenüber der Staatsanwaltschaft darauf hingewiesen, dass es dem Bistum, vertreten durch den Generalvikar, nicht darum gehe, eine „empfindliche Bestrafung“ der Beschuldigten zu erreichen, sondern vielmehr darum, „dass die Beschuldigte weitere Beleidigungen unterlässt und den Kirchenfrieden nicht weiter stört“. Der Akte ist nicht zu entnehmen, ob tatsächlich ein Ermittlungsverfahren gegen das dort beschuldigte und namentlich genannte Gemeindemitglied eingeleitet wurde. Auch ist der Akte nicht zu entnehmen, auf welche Weise der Inhalt dieser Postkarten zur Kenntnis des Bistums gelangt ist. Den Akten ist allerdings auch nicht zu entnehmen, dass aufgrund dieser über einen längeren Zeitraum wiederholt aufgestellten Behauptungen seitens des Bistums das Gespräch mit dem Beschuldigten gesucht worden wäre, um den Wahrheitsgehalt dieser Behauptungen zu überprüfen. Es kann jedenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer solchen nachhaltigen Überprüfung der Vorwürfe die anschließenden Taten der Jahre [REDACTED] bis [REDACTED] hätten verhindert werden können.

2. Hans Egon Boese

(92) Hans Egon Boese wurde am 13. Februar 1915 geboren. Er ist am 12. September 1978 gestorben.

(93) Zur Prüfung stand uns eine Handakte aus dem Diözesanarchiv, übergeben im Oktober 2018, zur Verfügung.

a) Funktion des Beschuldigten

(94) Kurz nach der Priesterweihe am 23. Dezember 1939 in Berlin wurde er zum Wehrdienst

eingezogen. Im Juli 1945 meldete er sich schriftlich beim Bistum Berlin aus Munderkingen, Diözese Rottenburg, um zu klären, auf welche Weise er wieder nach Berlin kommen könne. Offenbar mangels einer Antwort wurde er zunächst vom Bischof der Diözese Rottenburg am 24. September 1945 zum Stadtvikar in Heidenheim ernannt. Mit Wirkung vom 1. Juli 1947 wurde er sodann zum Kaplan in Luckenwalde ernannt. Mit Wirkung vom 1. Februar 1949 wurde er zum Kaplan in der Gemeinde St. Antonius, Berlin (Ost) ernannt. Einem Schreiben des Pfarrers der [REDACTED] vom 16. November 1950 an Kardinal Dr. von Preysing ist zu entnehmen, dass er dort im November 1950 eine Messe im betrunkenen Zustand gehalten habe. Am nächsten Morgen sei er beim Generalvikar des Bistums Berlin erschienen, um mitzuteilen, dass er aufgrund einer „politischen Gefährdung“ Berlin sofort verlassen müsse. Eine derartige politische Gefährdung bestehe allerdings nach Auffassung des Pfarrers nicht. Offenbar hat sich der Beschuldigte danach unmittelbar wieder in die Diözese Rottenburg begeben, wo er mit Wirkung vom 10. November 1950 zum Vikar in der Pfarrei St. Fidelis in Stuttgart ernannt wurde. Er blieb jedoch im Bistum Berlin inkardiniert. Im Jahr 1952 war er offenkundig als Kaplan an der Herz-Jesu-Kirche in Stuttgart tätig. Am 21. Juni 1958 wurde er dort verhaftet und in Untersuchungshaft genommen.

- (95) Den Personaldaten des Diözesanarchivs Wien ist zu entnehmen, dass er im Zeitraum vom 1. September 1960 bis zum 31. August 1962 in Altlerchenfeld (Erzdiözese Wien) als Kaplan tätig war. Vom 1. September 1962 bis zum 31. März 1970 soll er als Kaplan in St. Florian (Wien) tätig gewesen sein. Im Zeitraum vom 1. April 1970 bis zum 30. Juni 1972 ist er zunächst als Lokalprovisor und sodann als Pfarrer in Hadersdorf am Kamp (Erzdiözese Wien) verzeichnet. Am 1. Juni 1970 wurde er in der Erzdiözese Wien inkardiniert. Vom 15. September 1972 bis zu seiner Pensionierung am 30. September 1977 war er Rektor der Heilstätte Grimmenstein (Bezirk Neunkirchen in Niederösterreich). Kurz vor seiner Pensionierung muss er noch kurz im Barmherzige Brüder Alten- und Pflegeheim im Kloster Neuburg, Österreich tätig gewesen sein. Bis zu seinem Tode lebte er sodann erneut in der Pfarrei St. Florian, Wien.

b) Zeitraum der Beschuldigungen/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten

- (96) Die erste Beschuldigung betrifft das Jahr [REDACTED]. Ausweislich des Urteils des Landgerichts Stuttgart vom 16. Februar 1959 betrifft die zweite Beschuldigung den Zeitraum [REDACTED] während seiner Tätigkeit in der [REDACTED]. Die dritte Beschuldigung betrifft das Jahr [REDACTED]. Ein erster Hinweis ergab sich aus einem Schreiben des Pfarrers der [REDACTED] vom 16. November [REDACTED].

c) Inhalt der Beschuldigungen

aa) Erste Beschuldigung

- (97) Aus dem Schreiben des Pfarrers der [REDACTED] vom 16. November [REDACTED] (Pfarrer Josef Baron) an den Bischof von Berlin, Kardinal Dr. Konrad von Preysing, ergeben sich neben dem Hinweis auf das Halten der Messe im betrunkenen Zustand im November [REDACTED] Hinweise auf Vorgänge, die sich vermutlich im Herbst [REDACTED] zugetragen haben. Es wird berichtet, dass der Beschuldigte eine „geradezu faszinierende Wirkung“ auf Jugendliche ausgeübt habe. Er sei „insbesondere von der weiblichen Jugend umschwärmt“ gewesen. Nach seiner Ernennung zum Dekanatsjugendseelsorger des Archepresbyteriats Berlin-Ost (von der in der Personalakte nicht die Rede ist) sei er von allen Jugendlichen als der allein Maßgebende in der Jugendseelsorge angesehen worden. Es habe Zusammenkünfte der „ältesten weiblichen Jugendgruppe in einer Privatwohnung“ gegeben, die „sich im Beisein des Beschuldigten bis in die späten Nachtstunden ausdehnt“ hätten.
- (98) Der Akte ist sodann zu entnehmen, dass seitens des Bistums Berlin im Anschluss an diese Mitteilung der Pfarrer der Nachbargemeinde [REDACTED], [REDACTED], angesprochen wurde. Dieser teilte jedoch mit, dass ihm von nächtlichen Zusammenkünften in Privatwohnungen nichts bekannt sei, lediglich wisse er, dass sich der Beschuldigte an Namenstagsfeiern seiner Jugendlichen beteiligt habe. Ob es dabei zum Konsum von Alkohol gekommen sei, wisse er nicht.
- (99) Ob es bei den genannten nächtlichen Zusammenkünften zu Grenzüberschreitungen oder sexuellen Handlungen gekommen ist, ist der Akte nicht zu entnehmen.

bb) Zweite Beschuldigung

- (100) Ausweislich des bereits genannten Urteils des Landgerichts Stuttgart bezieht sich die zweite Beschuldigung auf die wiederholte Vergewaltigung eines zum Tatzeitraum zwischen 10 und 12 Jahre alten Mädchens im Pfarrhaus der [REDACTED] in den Jahren [REDACTED]. Ausweislich des Strafurteils muss der Beschuldigte im Jahr [REDACTED] an eine Gemeinde in [REDACTED] versetzt worden sein. Auch dort ist es ausweislich des Urteils zwischen [REDACTED] zu wiederholten Vergewaltigungen desselben Mädchens gekommen. Die Taten wiederholten sich sodann im Jahr [REDACTED] und Anfang [REDACTED] erneut in Stuttgart, und zwar im Pfarrhaus der [REDACTED] sowie der elterlichen Wohnung des Mädchens. Im Zeitraum [REDACTED] bis [REDACTED] war der Beschuldigte

zugleich Religionslehrer. Die Betroffene war zu dieser Zeit zudem bei ihm im Kommunikationsunterricht.

cc) Dritte Beschuldigung

(101) Die dritte Beschuldigung betrifft wiederholte versuchte Vergewaltigungen eines zum Tatzeitpunkt 12 Jahre alten Mädchens im Jahr [REDACTED] zur Zeit der Tätigkeit in der [REDACTED], ebenfalls im dortigen Pfarrhaus.

d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

aa) Erste Beschuldigung

(102) Die Betroffenen der ersten Beschuldigung waren vermutlich 15 bis 16 Jahre alt.

bb) Zweite Beschuldigung

(103) Die Betroffene der zweiten Beschuldigung waren zwischen 10 und 12 Jahren alt.

cc) Dritte Beschuldigung

(104) Die Betroffene der dritten Beschuldigung war 12 Jahre alt.

e) Kirchliches Strafverfahren

(105) Dem Akteninhalt ist nicht zu entnehmen, dass ein kirchliches Strafverfahren stattgefunden hätte. Das Bistum Berlin erfuhr nach dem Akteninhalt erst im März 1959 „auf verschiedenen Wegen“ von „Gerüchten über bedauerliche Vorgänge“. Aufgrund der Mitteilung des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg erfuhr das Bistum sodann *post factum* von der strafrechtlichen Verurteilung.

f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

(106) Durch Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 16. Februar 1959 (Az. II KLe 76/58) wurde der Beschuldigte wegen eines fortgesetzten Verbrechens der Unzucht mit Kindern in Tateinheit mit einem fortgesetzten Verbrechen der Unzucht mit Abhängigen sowie eines weiteren versuchten Verbrechens der Unzucht mit Kindern in Tateinheit mit einem versuchten Verbrechen der Unzucht mit Abhängigen zu einer Gesamtstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten Zuchthaus verurteilt. Die erlittene Untersuchungshaft seit dem 21. Juni 1958 wurde auf die Strafe angerechnet.

(107) Aufgrund der Übergabe der Personalakten des Erzbistums Berlin an die Staatsanwaltschaft Berlin am 12. März 2019 wurde dort wegen der Beschuldigungen, die nicht Gegenstand des Urteils des Landgerichts Stuttgart waren, ein Ermittlungsverfahren zum Aktenzeichen [REDACTED] eingeleitet, das mit Einstellungsbescheid vom 2. April 2019 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde, da der Beschuldigte verstorben war.

g) Kontakt mit den Betroffenen

(108) Da der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Taten und seiner Verurteilung in der Diözese Rottenburg tätig war, ist die im Erzbistum Berlin vorhandene Akte nur von geringem Umfang. Umfangreichere Akten müssen sich in der Diözese Rottenburg-Stuttgart befinden. Aus einem Schreiben des Generalvikars der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 5. Februar 2019 an den Generalvikar des Erzbistums Berlin ergibt sich, dass eine der Betroffenen die Diözese Rottenburg-Stuttgart auf Schmerzensgeld verklagt hat. Dieser Rechtsstreit soll sich über 5 Jahre hingezogen haben. Das Ergebnis dieses Rechtsstreits oder irgendwelche Kontakte des Erzbistums Rottenburg-Stuttgart mit den Betroffenen sind den Akten, die im Erzbistum Berlin vorhanden sind, nicht zu entnehmen.

h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten

(109) Nach Kenntnisnahme von der Verurteilung durch das Bistum Berlin entwickelte sich zunächst ein Schriftwechsel zwischen dem Generalvikar des Bistums Berlin und dem Verteidiger des Beschuldigten. Einem Schreiben des Verteidigers vom 23. März 1959 ist zu entnehmen, dass das zunächst eingelegte Rechtsmittel der Revision gegen das Urteil des Landgerichts Stuttgart mangels Erfolgsaussichten zurückgenommen wurde. Der Verteidiger wurde von dem Beschuldigten gebeten, für ihn ein Laisierungsgesuch beim Heiligen Stuhl einzureichen. Diesen Wunsch wollte der Verteidiger allerdings noch mit dem Ordinariat Rottenburg besprechen. Mit Schreiben vom 29. Mai 1959 bat der Generalvikar des Bistums Berlin den Verteidiger, auf den Beschuldigten einzuwirken, den Gedanken an die Laisierung zurückzustellen. Unter dem 4. Juli 1959 muss das Bistum Berlin dem Verteidiger die Bezahlung von dessen Honorar angeboten haben. Da der Beschuldigte allerdings dieses Honorar bereits bezahlt hatte, ist eine Bezahlung durch das Bistum Berlin nicht erfolgt.

(110) Sodann gibt es einen weiteren Schriftverkehr des Generalvikars des Bistums Berlin mit dem Pfarrer der Justizvollzugsanstalt in Bruchsal, in der der Beschuldigte einsaß. Daraus ergibt sich, dass auch über die Verwendung des Beschuldigten nach der Haftentlassung korrespondiert wurde. Der Beschuldigte äußerte gegenüber dem Anstaltspfarrer,

dass er nicht in eine Seelsorge-Stellung, sondern eher in der „Verwaltungs- oder Pressearbeit“ tätig werden wolle. Der Gedanke an eine Laisierung findet sich in diesem Briefwechsel nicht mehr. Der Generalvikar des Bistums Berlin hat – so ergibt es sich aus diesem Briefwechsel – offenbar im September 1959 auch ein persönliches Gespräch mit dem Beschuldigten in der Haftanstalt geführt.

(111) Aus einem Schreiben des Ordinariatsrats Msgr. Dr. Wolfgang Haendly vom 13. September 1962 an den Generalvikar des Erzbistums Wien ergibt sich, dass offenbar nach der Haftentlassung der Beschuldigte nach Wien verzogen ist. Dem Schreiben ist ein Hinweis auf die „Vorgeschichte“ zu entnehmen, sodass davon auszugehen ist, dass die Erzdiözese Wien über die strafrechtliche Verurteilung in Kenntnis gesetzt worden war.

i) Erkenntnisse aus den Akten

(112) Aus den Akten des Erzbistums Berlin lassen sich über die obigen Darstellungen hinaus nur wenige Erkenntnisse ableiten. Obwohl der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt und zum Zeitpunkt seiner Verhaftung und während des Strafverfahrens im Bistum Berlin inkardiniert war, wurden seitens der Diözese Rottenburg offenbar bis nach der Verurteilung keine Hinweise gegeben. Über Überlegungen zur Einleitung des kirchlichen Strafverfahrens im Bistum Rottenburg oder im Bistum Berlin ist den Akten nichts zu entnehmen.

(113) Den Andeutungen aus dem oben genannten Schreiben des Pfarrers der [REDACTED] vom 16. November [REDACTED] wurde zumindest durch Ansprache des Pfarrers der Nachbargemeinde nachgegangen. Ob es darüber hinaus auch noch persönliche Gespräche mit dem Pfarrer der [REDACTED] der diese Vorgänge mitgeteilt hatte – auch gegebenenfalls im Hinblick auf mögliche weitere Betroffene –, gegeben hat, ist der Akte nicht zu entnehmen. Es kann deshalb vermutet werden, dass den Vorgängen nach der Kontaktaufnahme mit dem Pfarrer der Nachbargemeinde nicht weiter nachgegangen wurde. Hinweise auf sexuellen Missbrauch ergeben sich in einer hinreichenden Deutlichkeit aus dem genannten Schreiben des Pfarrers von [REDACTED] nicht. Allerdings ist auch nicht erkennbar, dass der Diözese Rottenburg über ein vermutlich bestehendes Alkoholproblem des Beschuldigten Mitteilung gemacht worden wäre.

(114) Aus der Akte ergibt sich aber, dass es nach Kriegsende offenkundig Unzufriedenheit in der Erzdiözese Berlin mit der anhaltenden Tätigkeit des Beschuldigten im Bistum Rottenburg (von [REDACTED]) und seine verzögerte Rückkehr nach Berlin gegeben hat. Auch die unter der Behauptung der politischen Gefährdung vorgenommene kurzfristige und vom Bistum Berlin nicht genehmigte Übersiedlung nach Stuttgart spricht dafür,

dass eine persönliche Verwurzelung des Beschuldigten im Bistum Berlin nicht anzunehmen ist. In einem gewissen Kontrast dazu stehen allerdings die Bemühungen des Generalvikars des Bistums Berlin um Kontakt zu dem Beschuldigten während seiner Haft.

- (115) Aus dem Strafurteil des Landgerichts Stuttgart ergibt sich, dass die oben unter c), bb) genannte Betroffene durch den Beschuldigten im Auftrag von deren Eltern aufgeklärt wurde. Die Eltern müssen deshalb ein ungewöhnliches Vertrauen zu dem Gemeindepfarrer und Religionslehrer ihrer Tochter gehabt haben. Zumindest hat der Beschuldigte dies im Rahmen des Strafprozesses so ausgesagt. Die oben unter c), cc) genannte Betroffene hat ausweislich des Urteils des Landgerichts Stuttgart bereits 1959 den Vorfall sowohl ihrer Mutter als auch einer Lehrerin mitgeteilt. Damals sei dem Mädchen jedoch vor allem seitens der Lehrerin nicht geglaubt worden, sodass die Vorwürfe seinerzeit nicht weiter verfolgt worden seien. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt offenkundig auch als Religionslehrer an der Schule der betroffenen Mädchen tätig, also auch dem Lehrerkollegium bekannt war. Warum weder die Mutter des Kindes noch die Lehrerin dem Kind nicht geglaubt haben und eingeschritten sind, ist dem Strafurteil nicht zu entnehmen. Den Akten des Erzbistums Berlin ist darüber hinaus nicht zu entnehmen, ob sich Mutter oder Lehrerin an die Verantwortlichen in der Diözese Rottenburg gewandt haben und, falls ja, wie von dort aus reagiert wurde.
- (116) Auffällig ist, dass der rechtskräftig verurteilte Sexualstraftäter nach seiner Übersiedlung nach Wien dort wieder für einen Zeitraum von ca. 12 Jahren im Gemeindedienst in drei unterschiedlichen Gemeinden eingesetzt wurde. Irgendwelche Beschränkungen im Hinblick auf den Umgang mit Jugendlichen oder eine besondere Überwachung seines Verhaltens durch die Erzdiözese Wien sind den Akten, die beim Erzbistum Berlin vorhanden sind, nicht zu entnehmen. Ob es in dieser Hinsicht Maßnahmen gegeben hat und ob es insoweit Korrespondenz zwischen dem Bistum Rottenburg und dem Erzbistum Wien gegeben hat, ist den hier vorhandenen Akten ebenfalls nicht zu entnehmen.
- (117) Für die Aufarbeitung des weiteren Umgangs mit dem Beschuldigten nach seiner Haftentlassung über mögliche Zahlungen des Bistums Rottenburg an zumindest eine der Betroffenen aufgrund des Zivilrechtsstreits ist den Akten des Erzbistums Berlin ebenfalls nichts zu entnehmen. Für die weitere Aufarbeitung dieses Falles wären deshalb die Akten des Bistums Rottenburg-Stuttgart und des Erzbistums Wien zu untersuchen.

3. [REDACTED]

(118) [REDACTED] wurde am [REDACTED] [REDACTED] geboren. Ein Todesdatum ist den Akten nicht zu entnehmen. Aufgrund seines Geburtsjahres ist allerdings davon auszugehen, dass er verstorben ist.

(119) Zur Prüfung stand uns eine Handakte aus dem Diözesanarchiv, übergeben im Oktober 2018, zur Verfügung.

a) Funktion des Beschuldigten

(120) [REDACTED]

(121) [REDACTED]

[REDACTED] Den Akten ist darüber hinaus zu entnehmen, dass der Beschuldigte die Übernahme einer Stelle im Bistum Berlin abgelehnt hat. Im September 1950 teilte der Beschuldigte dem Generalvikar des Bistums Berlin mit, dass er um Aufnahme in die Altkatholische Diözese Deutschlands gebeten habe. Daraufhin wurde eine bis dahin gewährte geringfügige finanzielle Unterstützung von DM 100,-- pro Monat durch die Diözese Berlin eingestellt. Es gab dann offenbar noch eine weitere Korrespondenz zwischen dem Bistum und dem Rechtsanwalt des Beschuldigten, bei dem es im Wesentlichen um die Frage finanzieller Unterstützung ging. Diese Korrespondenz endet im Jahr

1952 mit dem Hinweis auf die Beantragung des Übertritts zur Altkatholischen Gemeinde.

b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten

(122) Der Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise ist den Akten nicht zu entnehmen. Lediglich aus einem Schreiben des Berliner Kapitelsvikars vom 14. Juli 1951 an die Apostolische Nuntiatur in Bonn-Bad Godesberg ergibt sich, dass gegen den Beschuldigten „einmal eine Anzeige wegen Verfehlung im 6. Gebot, sowohl mit Frauen als auch mit Knaben“ erstattet worden sei. Allerdings habe sich nicht feststellen lassen, ob diese Vorwürfe wahr seien. Zu einer gerichtlichen Verhandlung sei es nicht gekommen.

c) Inhalt der Beschuldigungen

(123) Eine nähere Beschreibung des Inhalts der Beschuldigungen ist den Akten nicht zu entnehmen.

d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

(124) Auch das Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Taten ist den Akten nicht zu entnehmen. Dem Hinweis darauf, dass es sich bei den Verfehlungen auch um solche gegenüber Knaben gehandelt habe, ist zu entnehmen, dass es sich dabei offenbar um Minderjährige gehandelt haben muss.

e) Kirchliches Strafverfahren

(125) Dem Akteninhalt ist nicht zu entnehmen, dass ein kirchliches Strafverfahren stattgefunden hätte. Durch den vermutlich tatsächlich vollzogenen Übertritt zur Altkatholischen Gemeinde dürfte er sich auch der Strafgewalt der Katholischen Kirche entzogen haben.

f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

(126) Unterlagen über die im Schreiben vom 14. Juli 1951 erwähnte „Anzeige“ oder gar ein Aktenzeichen der Ermittlungsbehörden sind den Akten nicht zu entnehmen.

(127) Durch das Erzbistum Berlin wurden am 12. März 2019 der Staatsanwaltschaft Berlin die Unterlagen über den Beschuldigten übergeben. Mit Einstellungsbescheid vom 29. Mai 2019 zum Aktenzeichen [REDACTED] wurde das Verfahren eingestellt, weil die Staatsanwaltschaft davon ausging, dass der Beschuldigte zwischenzeitlich verstorben war. Von weiteren Ermittlungen wurde deshalb abgesehen.

(128) Den Akten ist nicht zu entnehmen, dass seitens des Bistums den Vorwürfen, die immerhin Gegenstand einer Strafanzeige gewesen sein sollen, in irgendeiner Form nachgegangen worden wäre.

g) Kontakt mit dem Betroffenen

(129) Auch insoweit ist den Akten nichts zu entnehmen.

h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten

(130) Der Kontakt mit dem Beschuldigten bezog sich nach dem Inhalt der Akten ausschließlich auf dessen finanzielle Unterstützung bzw. dessen Forderung nach weiterer finanzieller Unterstützung Anfang der 1950er Jahre. Der offenbar wiederholt ausgesprochenen Aufforderung, im Ordinariat vorzusprechen, ist der Beschuldigte nicht nachgekommen.

(131) Eine weitere Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten in Bezug auf die erwähnten Missbrauchshandlungen ist den Akten ebenfalls nicht zu entnehmen.

i) Erkenntnisse aus den Akten

(132) Den wenigen in den Akten vorhandenen Unterlagen ist zu entnehmen, dass durch das Bistum Berlin den dort bekannten Beschuldigungen nicht nachgegangen worden ist. Einem in lateinischer Sprache gehaltenen Schreiben des Bischofs von Berlin vom 21. Februar 1950 an den Bischof von [REDACTED], ist zu entnehmen, dass der Beschuldigte in Berlin bei einer Familie privat untergebracht war und stets Laien-Kleidung trug. Auch in diesem Schreiben sind Vorwürfe in Bezug auf Vergehen gegenüber Jugendlichen und Mädchen erwähnt. Ob auch das Gesuch vom 18. September 1950 um Aufnahme in die Altkatholische Diözese Deutschlands mit diesen Vorwürfen in Zusammenhang steht und dazu geführt hat, dass offenbar seitens des Bistums Berlin ein Interesse an der weiteren Verfolgung der Vorwürfe nicht bestand, kann nur vermutet werden.

4. [REDACTED]

(133) Pfarrer [REDACTED] wurde am [REDACTED] 1911 geboren. Er ist am [REDACTED] 2000 verstorben.

(134) Zur Prüfung standen uns Akten in Form einer Handakte aus der Registratur und einer

Handakte aus dem Diözesanarchiv, übergeben im Oktober 2018, zur Verfügung.

a) Funktion des Beschuldigten

(135) [REDACTED]

b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten

(136) Der Akte ist nur eine Beschuldigung zu entnehmen, und zwar aus einem Schreiben eines Gemeindemitglieds der Pfarrgemeinde [REDACTED]

c) Inhalt der Beschuldigungen

(137) Der in dem genannten Schreiben geschilderte Vorwurf bezieht sich darauf, dass der Beschuldigte während der Dampferfahrt sich nicht um die Fahrgäste gekümmert habe, sondern am Heck des Schiffes mit einem 14-jährigen Mädchen in eine Woldecke eingehüllt gesessen hätte. Er habe einen Arm um den Nacken des Mädchens geschlungen, während der andere Arm unter der Decke unsichtbar war. Beide hätten die Köpfe aneinander geschmiegt. Zu diesem Mädchen habe der Pfarrer möglicherweise auch bereits ein Jahr zuvor „Beziehungen“ gehabt. Die Mutter des Mädchens habe auf entsprechende Vorhaltungen geäußert, dies sei „nur der Neid der andern“.

(138) Der gleiche Vorwurf wird bereits in einem Schreiben vom 10. Juli 1952 durch acht weitere als „Zeuginnen“ bezeichnete Teilnehmerinnen der Fahrt geschildert, die beschreiben, dass der Beschuldigte „zeitweise den Kopf an die Schulter des Mädchens“ gelegt hätte, zeitweise hätte auch das Mädchen ihren Kopf an die Schulter des Pfarrers gelegt und er habe ihre Hand gestreichelt. Es wird berichtet, dass Jugendliche geäußert hätten, „das ginge schon ein Jahr so“. Jugendliche müssten sich auch manchen „Klaps am Hintern häufig gefallen lassen“.

(139) In dem genannten Schreiben vom 26. Juli 1952 wird darüber hinaus erwähnt, dass „von mehreren Seiten behauptet“ werde, dass der Beschuldigte „Beziehungen zu Jungens habe oder gehabt habe“. Es sei nach Auffassung des Verfassers des Briefes „höchste Zeit, dass diese Dinge von kirchlicher Seite aus eingehend nachgeprüft werden“, denn

es „wäre für die hiesigen Katholiken sehr übel, wenn eines Tages der Pfarrer in einem groß aufgezogenen Schauprozess wegen Verführung Minderjähriger oder anderer moralischer Delikte unter Anklage stände“. Zudem wird davon gesprochen, dass „gewissen Äußerungen“ des Pfarrers gegenüber einer Beichtenden den Eindruck aufkommen ließen, „dass er es mit dem 6. und 9. Gebot sehr großzügig nimmt“.

d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

(140) Die Betroffene war zum Zeitpunkt des Vorwurfs 13 bis 14 Jahre alt.

e) Kirchliches Strafverfahren

(141) Über ein kirchliches Strafverfahren ist den Akten nichts zu entnehmen. Der geschilderte Vorwurf hätte ein solches auch vermutlich kaum gerechtfertigt.

f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

(142) Die Unterlagen aus den Akten des Erzbistums, aus denen sich Anhaltspunkte für mögliche Straftaten ergeben, wurden durch das Erzbistum Berlin am 1. März 2019 der Generalstaatsanwaltschaft Rostock übergeben. Ob dort ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, ist nicht bekannt. Da der Beschuldigte zu diesem Zeitpunkt allerdings bereits verstorben war und sich zudem aus dem Akteninhalt kein Hinweis auf eindeutig strafbares Verhalten ergibt, wäre ein solches Ermittlungsverfahren ohnedies gem. § 170 Abs. 2 StPO einzustellen gewesen.

g) Kontakt mit der Betroffenen

(143) Obwohl die Betroffene in dem genannten Schreiben vom 20. Juli 1952 namentlich benannt ist, ist den Akten nicht zu entnehmen, dass seitens des (Erz-)Bistums mit der Betroffenen Kontakt aufgenommen wäre.

h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten

(144) Den Akten ist ebenfalls nicht zu entnehmen, ob und gegebenenfalls in welcher Weise aufgrund dieses an den Bischof von Berlin gerichteten Schreibens mit dem Beschuldigten Kontakt aufgenommen worden wäre.

i) Erkenntnisse aus den Akten

(145) Den Akten ist zu entnehmen, dass der Beschuldigte offenbar fortwährend unter Krankheiten litt, die ihn immer wieder zu Krankenhausaufenthalten bzw. Krankheitszeiten

und Kuren genötigt haben.

- (146) Den Akten ist darüber hinaus zu entnehmen, dass es in der Gemeinde in [REDACTED] erhebliche Unzufriedenheit mit dem Beschuldigten gegeben hat, insbesondere im Zusammenhang mit der dort von ihm durchgeführten Renovierung der Kirche. In diesem Zusammenhang gibt es eine ganze Reihe von Beschwerdeschreiben von Gemeindemitgliedern oder Mitgliedern des Gemeindegemeinderats. [REDACTED]. Dies hat eine Reihe von Mitgliedern des Gemeindegemeinderats zum Rücktritt von ihren Ämtern veranlasst. Es gibt deshalb in den 1950er Jahren wiederholt geäußerte Bitten von Mitgliedern der Gemeinde, den Beschuldigten in eine andere Gemeinde zu versetzen und einen anderen Priester nach [REDACTED] zu entsenden. [REDACTED]
- (147) Ein weiterer Hinweis auf mögliche Verfehlungen des Beschuldigten findet sich in einem Schreiben von Eltern von Erstkommunikationskindern vom 11. April 1959 an Kardinal Döpfner, in dem ebenfalls Beschwerden gegen den Beschuldigten vorgetragen werden, insbesondere im Zusammenhang [REDACTED]. Der Brief, der von 11 Gemeindemitgliedern unterzeichnet worden ist, endet mit dem Satz: „[REDACTED]“ Ob und gegebenenfalls wie auf dieses Schreiben seitens des Bischöflichen Ordinariats reagiert worden ist, ist den Akten nicht zu entnehmen.
- (148) In einem weiteren Schreiben eines Gemeindemitglieds aus [REDACTED] vom 16. Juli 1959 an den Bischof von Berlin wird Folgendes geäußert: „Ich möchte erwähnen, dass ich persönlich mit dem Beschuldigten nicht in Konflikt geraten bin. Auch möchte ich keine schwerwiegenden Argumente hervorbringen, worüber ich nicht Genaueres weiß. Die Schwester des Herrn Pfarrers, Frl. [...] wird besser darüber Auskunft geben können“.
- (149) Den Akten ist nicht zu entnehmen, ob diesen beiden Hinweisen, die immerhin in einem zeitlichen Abstand von nur etwa drei Monaten erfolgt sind, oder im Hinblick auf mögliche weitere Betroffene seitens des Bistums in irgendeiner Weise – sei es durch Nachforschungen, Nachfragen bei den Absendern der Briefe oder durch Gespräche mit dem

Beschuldigten – nachgegangen wurde. Nachdem bereits im Jahr 1952 die oben geschilderten Vorwürfe gegen den Beschuldigten im Bischöflichen Ordinariat bekannt waren, hätte hierzu trotz aller Unbestimmtheit der Andeutungen jedenfalls Anlass bestanden.

- (150) Durch den zeitlichen Ablauf ist davon auszugehen, dass die Versetzung des Beschuldigten im Jahr 1965 nicht mit diesen Vorwürfen aus den 1950er Jahren in Zusammenhang steht, weil auch in den Jahren vor 1965 wiederholte Bitten des Beschuldigten, eine andere Gemeinde zugeteilt zu bekommen, abschlägig beschieden wurden.
- (151) Er hat sich offenkundig in der Gemeinde in [REDACTED] nicht wohl gefühlt. Hiervon zeugen eine Fülle von schriftlich geäußerten Bitten gegenüber dem Bischof von Berlin, andere Pfarreien übertragen zu bekommen. Diese Bitten wurden nach dem Akteninhalt spätestens seit 1954 regelmäßig geäußert und ebenso regelmäßig vom Bischöflichen Ordinariat abgelehnt, bis ihm im Jahr 1965, also elf Jahre nach den ersten und mit immer stärkerer Dringlichkeit vorgetragenen Bitten, die Pfarrei in [REDACTED] übertragen wurde. Den häufigen Bitten des Beschuldigten, aus [REDACTED] abberufen zu werden und eine neue Gemeinde übertragen zu bekommen, ist zu entnehmen, dass offenkundig von einem gedeihlichen Verhältnis zwischen Pfarrer und Gemeinde wechselseitig nicht ausgegangen werden kann.
- (152) Auffällig ist, dass in den Personalakten zwischen der Mitteilung über die Übertragung der [REDACTED] mit Schreiben vom 30. Oktober 1964 und dem Eintritt in den Ruhestand und die Übersiedlung nach Westberlin im März 1977 eine Lücke besteht. Über die gesamte Zeit von des Beschuldigten in [REDACTED] ist den Akten nichts zu entnehmen. Dies mag mit dem teilungsbedingt geteilten Ordinariat zu tun haben. In den uns übergebenen Akten sind bemerkenswerterweise ausführliche Dokumente über seine Zeit in Hoppenwalde zu finden, während über seine Zeit in Johannisthal keinerlei Unterlagen vorhanden sind.

5. [REDACTED]

- (153) [REDACTED] wurde am [REDACTED] 1903 geboren. Er ist am [REDACTED] 1997 verstorben.
- (154) Zur Prüfung standen uns Akten in Form jeweils einer Handakte aus dem Geheimarchiv des Generalvikariats, aus der Registratur und aus dem Diözesanarchiv, übergeben im Oktober 2018, zur Verfügung.

a) Funktion des Beschuldigten

(155)

[REDACTED]

b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten

(156) Die Beschuldigung betrifft einen Vorgang im Jahr [REDACTED]. Sie ergibt sich erstmalig aus einem Schreiben des Sohnes der Betroffenen vom 23. Dezember 2002 an Erzbischof Kardinal Sterzinsky, der den sexuellen Missbrauch seiner Mutter im Jahr [REDACTED] erwähnt.

c) Inhalt der Beschuldigung

(157) Über die Mitteilungen des Sohnes der Betroffenen aus insgesamt drei Schreiben, vom 23. Dezember 2002, vom 30. März 2003 und vom 24. Juni 2003 ergibt sich, dass die Mutter des Verfassers des Briefes im Alter von 12 Jahren im Jahr [REDACTED] in der katholischen Kirche in [REDACTED] von dem Beschuldigten „nach der Beichte sexuell missbraucht“ wurde. Eine nähere Tatbeschreibung ist den Akten nicht zu entnehmen.

d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

(158) Die Betroffene war zum Zeitpunkt der Tat 12 Jahre alt.

e) Kirchliches Strafverfahren

(159) Da zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung von dem sexuellen Missbrauch der Beschuldigte bereits verstorben war, wurde ein kirchliches Strafverfahren nicht durchgeführt.

f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

(160) Durch das Erzbistum Berlin wurden die den sexuellen Missbrauch betreffenden wenigen Unterlagen in den Akten im März 2019 der Generalstaatsanwaltschaft Brandenburg übergeben. Ob dort ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde oder hiervon aufgrund

der Tatsache, dass der Beschuldigte bereits verstorben war, abgesehen wurde, ist nicht bekannt. Eine Einstellungsnachricht der Staatsanwaltschaft gibt es nicht.

g) Kontakt mit der Betroffenen

(161) In der Akte befindet sich lediglich die Korrespondenz zwischen dem Sohn der Betroffenen und dem Erzbistum Berlin. Auf das erste Schreiben vom 23. Dezember 2002 antwortete Erzbischof Kardinal Sterzinsky mit Schreiben vom 1. März 2003. Da in dem ersten Schreiben des Sohnes der Betroffenen weder der Name der Pfarrei noch der Name des beschuldigten Priesters angegeben war, konnte diesem Vorwurf zunächst nicht nachgegangen werden, worauf Kardinal Sterzinsky in seinem Schreiben vom 1. März 2003 auch hinwies. Erst in einem weiteren Antwortschreiben des Sohnes der Betroffenen vom 30. März 2003 teilte dieser mit, dass er seine Mutter nochmals danach gefragt habe, in welcher Pfarrei sich der Missbrauch zugetragen habe und wer der Täter gewesen sei. Diese Information teilte der Sohn der Betroffenen sodann mit Schreiben vom 24. Juni 2003 mit und nannte erstmals den Namen des Beschuldigten und die Pfarrei in [REDACTED]. Daraufhin wandte sich der seinerzeitige Beauftragte für Angelegenheiten sexuellen Missbrauchs durch Geistliche im Erzbistum Berlin, Dompropst Dr. Stefan Dybowski, erneut an den Sohn der Betroffenen und bot an, dass sich die Betroffenen auch unmittelbar an ihn wenden könne. Den Akten ist nicht zu entnehmen, ob die Betroffene von diesem Angebot Gebrauch gemacht hat. Eine Anschrift der Betroffenen ist den Akten des Erzbistums nicht zu entnehmen, sodass eine unmittelbare Kontaktaufnahme seitens des Erzbistums mit der Betroffenen nicht möglich war. Eine solche Kontaktaufnahme hätte deshalb nur über den Sohn erfolgen können. Außer dem im Schreiben vom 24. Juli 2003 genannten Gesprächsangebot ist den Akten des Erzbistums eine weitere Kontaktaufnahme oder auch nur eine weitere Korrespondenz nicht zu entnehmen.

h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten

(162) Da der Beschuldigte zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Beschuldigung bereits verstorben war, konnte eine Reaktion ihm gegenüber nicht erfolgen.

i) Stellungnahme der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats

Prälat Dr. Stefan Dybowski

(163) Prälat Dr. Dybowski hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass Kirchenaus-
tritte Anfang der 1950er Jahre im Gebiet der damaligen DDR aus diversen, häufig aus

politischen oder gesellschaftlichen Gründen, häufiger vorgekommen sind. Für ihn habe sich aus der Tatsache des Kirchenaustritts nicht zwangsläufig die Notwendigkeit ergeben, als Grund einen sexuellen Missbrauch zu vermuten.

j) Erkenntnisse aus den Akten

- (164) Aus den Akten des Erzbistums ergeben sich vor dem Schreiben des Sohnes der Betroffenen vom 23. Dezember 2002 keinerlei Hinweise auf irgendein Fehlverhalten des Beschuldigten. Dies ist insoweit überraschend, als der Sohn der Betroffenen in seinem ersten Schreiben vom 23. Dezember 2002 ausgeführt hat, dass seine Mutter ihm gesagt habe, dass der Beschuldigte „noch einige andere Kinder missbraucht“ hätte und deswegen vom Bischof „vom Dienst suspendiert“ worden sei. In dem Brief wird darüber hinaus mitgeteilt, dass die Betroffene und deren Mutter aufgrund des Missbrauchs „die Katholische Kirche verlassen und evangelisch geworden“ seien. Der Vater der Betroffenen sei hingegen Mitglied der Katholischen Kirche geblieben. Seine Mutter sei dann später wieder in die Katholische Kirche eingetreten.
- (165) Auch wenn diese Angaben möglicherweise nicht in allen Einzelheiten zutreffen mögen (der Sohn der Betroffenen hatte nach seinen eigenen Angaben lange Jahre keinerlei Kontakt zu seiner Mutter), so dürfte davon auszugehen sein, dass ein Kirchenaustritt einer Mutter und ihrer Tochter Anfang der [REDACTED] Jahre zumindest innerhalb der Gemeinde von [REDACTED] zu Kenntnis genommen worden ist. Wenn dieser Kirchenaustritt in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Missbrauchsfall gestanden hat – wie es der Sohn der Betroffenen schildert – und wenn zudem im gleichen Zeitraum auch noch andere Kinder missbraucht worden sind, wäre zumindest zu vermuten, dass innerhalb der Gemeinde in [REDACTED] über diese Vorgänge gesprochen worden ist. Protokolle von Sitzungen der Gemeindegemeinderäte befinden sich in den Akten des Erzbistums nicht. Ob allerdings [REDACTED] Diskussionen über Taten sexuellen Missbrauchs durch den Gemeindepriester Eingang in Gemeindegemeinderatssitzungen oder Sitzungsprotokolle gefunden hätten, kann nicht mit Gewissheit gesagt werden. Der durchaus empathische Schriftverkehr mit dem Sohn der Betroffenen aus den Jahren 2002/2003 gibt zu erkennen, dass man die Vorwürfe seinerzeit durchaus ernstgenommen und dem Sohn der Betroffenen und – mittelbar somit auch seiner Mutter – Gespräche mit einer Psychologin angeboten hat. So ergibt es sich sowohl aus dem Schreiben von Kardinal Sterzinsky vom 1. März 2002 als auch aus dem Schreiben von Dompropst Dr. Dybowski vom 24. Juli 2003.
- (166) Zu berücksichtigen ist allerdings, dass in den auf der Bischofskonferenz in Fulda am 26.

September 2002 verabschiedeten Leitlinien „zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“¹³ unter V. (Hilfen für Opfer und Täter) eine relativ detaillierte Vorschrift enthalten ist, auf welche Weise mit Betroffenen und ihren Familienangehörigen Hilfen zu gewähren sind:

„Hilfen für Opfer und Täter

8. Dem Opfer und seinen Angehörigen werden menschliche, therapeutische und pastorale Hilfen angeboten.

Der Beauftragte des Bischofs wird in einem persönlichen Gespräch mit dem Opfer und seinen Angehörigen auch im Namen des Bischofs tiefes Bedauern zum Ausdruck bringen. In seinen weiteren Bemühungen wird er von fachlich ausgewiesenen Personen aus den Bereichen der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie der Psychagogik unterstützt. Die Hilfsangebote sind individuell verschieden, je nachdem, ob es sich um Kinder und Jugendliche oder um Erwachsene handelt, deren sexueller Missbrauch schon Jahre zurückliegt. Die Maßnahmen beziehen je nach Einzelfall auch die Familienangehörigen der Opfer (Eltern, Geschwister) mit ein. Finanzielle Unterstützung therapeutischer Maßnahmen ist im Einzelfall möglich.“

- (167) In dem vorliegenden Einzelfall, in dem der Sohn der Betroffenen in seinem Schreiben ausführlich die erheblichen physischen und psychischen Belastungen sowohl seiner Mutter als auch für sich selbst schildert, hätten deshalb konkretere Gesprächsangebote gemacht werden müssen. Ein Hinweis auf die Möglichkeit zur finanziellen Unterstützung therapeutischer Maßnahmen ist gänzlich unterblieben. Die Schreiben von Dompropst Dr. Dybowski enthalten zwar das ausdrückliche Gesprächsangebot: „Wenn Sie möchten, können Sie sich auch gern direkt an mich wenden“, die Leitlinien schreiben allerdings schon 2003 eine deutlich engere Kontaktaufnahme zu den Opfern sexuellen Missbrauchs und ihren Angehörigen vor. Ob dies nur deshalb unterblieben ist, weil der Sohn der Betroffenen einerseits in seinen Briefen mitgeteilt hat, dass es ihm und seiner Mutter inzwischen psychisch wieder besser gehe, oder daran, dass der Briefschreiber in Österreich und damit in nicht unerheblicher Entfernung von Berlin wohnhaft war, kann nur vermutet werden. Da allerdings die Betroffene selbst nach Mitteilungen ihres Sohnes im Jahr 2003 in Bremen ansässig war, hätte durchaus die Möglichkeit bestanden,

¹³ Abrufbar unter <https://www.dbk.de/presse/aktuelles/meldung/zum-Vorgehen-bei-sexuellem-Missbrauch-Minderjähriger-durch-Geistliche-im-Bereich-der-Deutschen-Bisch/Detail>.

den Sohn nach der Anschrift seiner Mutter zu fragen und unmittelbar mit ihr Kontakt aufzunehmen.

- (168) Hierzu hätte insbesondere angesichts der Mitteilung, dass es auch noch weitere Opfer des Beschuldigten Anfang der [REDACTED] Jahre gegeben haben soll, Anlass bestanden. Nur auf diese Weise hätten die seinerzeit bekannt gewordenen Vorwürfe möglicherweise noch näher aufgeklärt werden können. Ob hierzu heute noch die Gelegenheit besteht, einerseits durch Einsichtnahme in die Akten der Gemeinde in [REDACTED] und andererseits durch Gespräche mit der Betroffenen und/oder ihrem Sohn, sollte geprüft werden.
- (169) Auffällig ist, dass die uns übergebenen Akten im Wesentlichen Abrechnungen über finanzielle Leistungen während des Ruhestandes des Beschuldigten zwischen 1977 und 1997, Korrespondenz im Zusammenhang mit seiner Bitte um Versetzung in den Ruhestand 1969 sowie anschließende Glückwunschschriften der Generalvikare und Bischöfe zu Geburtstagen des Beschuldigten enthalten. Über seine aktive Pfarrtätigkeit finden sich für den gesamten Zeitraum zwischen 1946 und 1970 in den Akten lediglich neben der Ernennungsurkunde nur noch zwei Schreiben des Beschuldigten aus dem Jahr 1952 und 1957, mit denen er sich krankheitsbedingt von Pastoral Sitzungen entschuldigt. Darüber hinaus findet sich lediglich die Mitteilung über die Erteilung der Beichtjurisdiktion und Predigerlaubnis für das Bistum Berlin aufgrund des mit mehreren Bistümern vereinbarten Jurisdiktionsaustauschs (25. Mai 1963) sowie die Mitteilung der Übertragung der offenbar zuvor von dem Beschuldigten wahrgenommenen Tätigkeit in der Krankenhausseelsorge in [REDACTED] auf einen anderen Pfarrer (29. September 1967). Weitere Unterlagen während der immerhin 23-jährigen Tätigkeit des Beschuldigten in [REDACTED] sind in den Akten nicht vorhanden. Aufgrund der Tatsache allerdings, dass der Beschuldigte in seinem Schreiben an den Generalvikar vom 21. Juli 1952 auf seinen „Unfall vor 4 Wochen“ verweist, ist zu schließen, dass dem Bischöflichen Ordinariat irgendwelche Informationen über diesen Unfall vorgelegen haben müssen, der sich vermutlich in einer gewissen zeitlichen Nähe zu dem Missbrauchsvorwurf im Jahr 1952 ereignet haben muss. Die Abwesenheit jeglicher Korrespondenz zwischen Bischöflichem Ordinariat und Priester über 23 Jahre ist jedenfalls kaum denkbar. Die Akten dürften deshalb unvollständig sein.

6. Anton Scholz

(170) Pfarrer Anton Scholz ist am 13. Juli 1891 geboren und am 21. Dezember 1980 verstorben.

(171) Zur Prüfung standen uns Akten in Form einer Handakte aus dem Geheimarchiv des Generalvikariats und einer Handakte aus dem Diözesanarchiv, übergeben im Oktober 2018, zur Verfügung.

a) Funktion des Beschuldigten

(172) Die Personalakten im Erzbistum Berlin sind in Bezug auf den Werdegang des Beschuldigten unvollständig. Soweit Unterlagen vorhanden sind, ist ihnen zu entnehmen, dass er nach der Priesterweihe am 23. April 1922 seit 1925 der „fb. Delegatur“ und seit 1930 dem Bistum Berlin angehörte. Er ist also offenbar erst im Jahr 1929 im Bistum Berlin inkardiniert worden. Zwischen 1937 und Mai 1945 war er als Gefängnispfarrer im Zuchthaus Brandenburg an der Havel tätig. Im November 1945 wurde er beauftragt, die Seelsorge im Bezirk Brandenburg-Görden auszuüben. Mit Wirkung vom 1. April 1951 wurde er zum Kuratus [REDACTED] bei Berlin ernannt. Im Bezirk der Pfarrgemeinde befand sich auch [REDACTED] [REDACTED] in dem Kriegswaisen und in den Folgejahren elternlose Kinder untergebracht waren.¹⁴ Offenbar im Juni/Juli 1957 wurde der Beschuldigte im Wege einer Strafmaßnahme von seinem Amt suspendiert und aufgefordert, sich in das Exerzitienhaus in Biesdorf zu begeben. Mit Schreiben vom 6. November 1957 wurde er vom Generalvikar Prange angewiesen, ab sofort die katholische Kapelle in Neu-Zittau zu betreuen und dort den für die Gläubigen notwendigen Gottesdienst abzuhalten. Insoweit wurde er dem für Erkner zuständigen Pfarrer unterstellt, nachdem mit Wirkung vom 20. September 1957 die Suspension durch den Generalvikar Prange aufgehoben worden war. Mit Schreiben des Generalvikars Prange vom 6. November 1957 wurde der Beschuldigte rückwirkend ab 1. Oktober 1957 in den Ruhestand versetzt.

(173) Im Juni 1960 bat der Beschuldigte um Zustimmung des Bischöflichen Ordinariats, zu seiner Schwester nach Eggstein bei Simbach am Inn in der Bundesrepublik Deutschland zu übersiedeln. Diese Übersiedlung fand sodann im März 1961 mit Zustimmung der

¹⁴ [REDACTED]

Behörden der DDR statt. Aufgrund seiner eigenen Bitte wurde er sodann ab Sommer 1962 im Altersheim St. Josef in Neidberg im Bayerischen Wald aufgenommen. Dort war er zugleich als Hausgeistlicher und ordentlicher Beichtvater der Ordensschwwestern in Neidberg tätig bis er im Jahr 1967 in das Altersheim des Caritasverbandes Passau St. Helena in Zwiesel übersiedelte, wo er bis zu seinem Tode blieb.

b) Zeitraum der Beschuldigungen/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten

(174) Aus den Akten ergeben sich insgesamt drei Hinweise auf sexuellen Missbrauch, die sich sämtlich auf Heimkinder im Kinderheim in [REDACTED] beziehen. Die Zeiträume betreffen die Jahre 1953 bis 1957 und betreffen außer den Beschuldigten auch dessen Nachfolger in der Pfarrei [REDACTED]¹⁵ Ein erster Hinweis durch [REDACTED] aus [REDACTED] ergab sich ausweislich einer Aktennotiz des Generalvikars Prange vom 20. Juli 1957.

c) Inhalt der Beschuldigungen

aa) Erste Beschuldigung

(175) Der erste Vorwurf betrifft den regelmäßigen sexuellen Missbrauch eines zum Tatbeginn im Jahr 1953 10-jährigen Jungen, der zusammen mit seiner Schwester im Kinderheim [REDACTED] untergebracht war, nachdem der Vater im Krieg gefallen war und die Mutter sich aufgrund ihrer Berufstätigkeit nicht um die Kinder kümmern konnte. Der Betroffene hat sich erstmalig im März 2010 an das [REDACTED] gewandt und von mehrfachem sexuellem Missbrauch durch den Beschuldigten berichtet. Auf Vermittlung des Ordens hat sich der Betroffene sodann kurz darauf an den seinerzeitigen Beauftragten des Erzbistums Berlin für Fragen sexuellen Missbrauchs durch Geistliche, Herrn Dompropst Dr. Dybowski, gewandt und diesem gegenüber geschildert, dass der Beschuldigte den Betroffenen in die Pfarrwohnung „geholt“ habe. Er habe sich nackt ausziehen und in der Wohnung umherlaufen müssen. Der Pfarrer habe ihn sodann „sexuell berührt“. Der Betroffene teilte mit, dass er wisse, dass der Beschuldigte auch „zwei/drei andere Jungen“ missbraucht habe. Die Mutter des Betroffenen habe dies seinerzeit beim Bürgermeister von [REDACTED] gemeldet, er wisse aber nicht, ob damals daraufhin gegen den Pfarrer Schritte unternommen worden seien. Der Betroffene, der auch Ministrant gewesen sei, hat angegeben, dass sich der Missbrauch über

¹⁵ S. hierzu die Darstellung unter Ziff. C.18.

einen Zeitraum von drei bis vier Jahren mehrfach wiederholt habe.

bb) Zweite Beschuldigung

(176) Die zweite Beschuldigung betrifft den sexuellen Missbrauch an der Schwester des ersten Betroffenen. Sie hat berichtet, dass der Beschuldigte sie im Jahr [REDACTED] nach der Beichte im bzw. vor dem Beichtstuhl missbraucht habe. Der Missbrauch habe sich im etwa 14tägigen Rhythmus jeweils nach der Beichte wiederholt. Der Beschuldigte habe sie zunächst an der Brust gestreichelt und sie sodann manuell penetriert. Sie habe ihn daraufhin mit der Hand befriedigen müssen. Bei anderen Gelegenheiten habe der Beschuldigte sie gezwungen, ihn oral zu befriedigen. Nach Ablösung des Beschuldigten habe sich der Missbrauch in ähnlicher Weise durch den Nachfolger des Beschuldigten (der unter Ziff. 18 genannte Beschuldigte)¹⁶ wiederholt.

cc) Dritte Beschuldigung

(177) Die dritte Beschuldigung betrifft den sexuellen Missbrauch durch den Beschuldigten an einem Mädchen, die ebenfalls im [REDACTED] untergebracht war. Sie hat berichtet, dass sie seit [REDACTED] sowohl im Beichtstuhl in der Kapelle als auch außerhalb der Kapelle in der Sakristei missbraucht wurde. Der Beschuldigte habe sie gezwungen, ihren Rock zu heben, um sie sodann mit der flachen Hand auf ihr nacktes Gesäß zu schlagen. Er habe sich sodann entblößt und das Opfer gezwungen, ihn manuell zu befriedigen. Sie habe hiervon ihrer Mutter erzählt, die ihr allerdings nicht geglaubt habe. Der Missbrauch habe sich etwa 14tägig wiederholt, weil die Heimkinder im Kinderheim [REDACTED] alle 14 Tage hätten zur Beichte gehen müssen.

(178) Der Missbrauch habe sich sodann durch den Nachfolger des Beschuldigten (den unter Ziff. 18 genannten Beschuldigten) in den Folgejahren wiederholt.

d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

aa) Erste Beschuldigung

(179) Der erste Betroffene ist im Jahr [REDACTED] geboren und muss deshalb zum Zeitpunkt des Missbrauchs 9 bis 13 Jahre alt gewesen sein.

¹⁶ S. hierzu unter Nr. 18.

bb) Zweite Beschuldigung

(180) Die zweite Betroffene ist im Jahr [REDACTED] geboren und war deshalb zum Zeitpunkt des Missbrauchs durch den Beschuldigten 9 Jahre alt.

cc) Dritte Beschuldigung

(181) Die dritte Betroffene ist im Jahr [REDACTED] geboren und war zum Zeitpunkt des Missbrauchs durch den Beschuldigten 11 Jahre alt.

e) Kirchliches Strafverfahren

(182) Den Akten ist nicht zu entnehmen, dass es ein formelles kirchliches Strafverfahren gegeben hätte. Wie oben bereits dargestellt, wurde der Beschuldigte allerdings Ende Juli 1957 suspendiert. Hintergrund war ausweislich einer Aktennotiz des Generalvikars Prange vom 20. Juli 1957 ein Hinweis durch [REDACTED]. Dem Aktenvermerk ist lediglich zu entnehmen, dass am 28. Juni 1957 die Ordensschwwestern „ihr Anliegen zunächst bei Prälat Puchowski“ und sodann dem Generalvikar vorgetragen hätten. Am 1. Juli habe eine erste Unterredung zwischen Prälat Puchowski, dem Generalvikar und dem Beschuldigten stattgefunden. Am 2. Juli 1957 habe es einen Besuch von Prälat Drews in [REDACTED] gegeben, bei dem der Beschuldigte Prälat Drews ein Schreiben vom 1. Juli 1957 übergeben habe, in dem von einer „Anklage der Schwester“ die Rede ist und der Beschuldigte vermutet, die Schwester habe „die Anzeige erstattet“, um sich an ihm zu „rächen“. Zudem enthält der Brief den Satz „eine vom hochwürdigsten Herrn Generalvikar angeordnete Vernehmung kann für mich früher oder später nur zur Katastrophe (sic) werden. Darum möchte ich, falls ich nicht mehr vorgeladen werden sollte, wenn auch schweren Herzens, um meine Versetzung bitten.“ Aufgrund eines handschriftlichen Vermerks von Prälat Drews vom 5. Juli 1957 habe der Beschuldigte in einer Besprechung vom selben Tag Prälat Drews mündlich erklärt, dass dieser Brief ein „Zugeständnis“ bedeute. Dieses „Zugeständnis“ habe der Beschuldigte am 8. Juli 1957 gegenüber Generalvikar Prange wiederholt. Daraufhin habe der Generalvikar dem Beschuldigten die Weisung erteilt, sich unverzüglich nach Biesdorf zu begeben, um dort Exerziten zu beginnen. Der Beschuldigte habe zudem die Mitteilung erhalten, dass er aufgrund „eines Spezialmandats des Bischofs“ ab dem 11. Juli 1957 suspendiert sei.

(183) Mit Schreiben vom 6. November 1957 wurde der Beschuldigte sodann durch Generalvikar Prange angewiesen, nach Neu-Zittau zu verziehen und die dortige Kapelle zu be-

treuen. Mit Schreiben vom 20. September 1957 war dem Beschuldigten durch den Generalvikar Prange bereits mitgeteilt worden, dass ab sofort (also vom 20. September 1957 an) die verhängte Suspension aufgehoben sei und er sich zum einstweiligen Aufenthalt in das Franz-Jordan-Stift Berlin-Waidmannslust zu begeben habe. Mit weiterem Schreiben vom 6. November 1957 wurde dem Beschuldigten durch Generalvikar Prange mitgeteilt, dass er aufgrund der mit ihm geführten „Rücksprachen“ rückwirkend ab 1. Oktober 1957 in den Ruhestand versetzt werde, und zwar „mit Rücksicht auf Ihren Gesundheitszustand, insbesondere auf Ihre sehr starke Schwerhörigkeit“.

(184) Weitere Unterlagen über den Inhalt der Mitteilungen der Ordensschwestern aus [REDACTED] den Inhalt der geführten Gespräche und der „Zugeständnisse“ des Beschuldigten, ergeben sich aus den Akten nicht. Den Akten ist auch nicht zu entnehmen, ob die Suspension oder deren Aufhebung damals im Zusammenhang mit einem kirchlichen Strafverfahren gestanden hätten. Nach dem Akteninhalt kann deshalb nur davon ausgegangen werden, dass es ein solches formelles kirchliches Strafverfahren nicht gegeben hat, sondern lediglich auf Bistumsebene die geschilderte Suspension und Abberufung aus [REDACTED]

f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

(185) Ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren hat es nach dem Inhalt der beim Erzbistum Berlin vorhandenen Akten nach Bekanntwerden der Vorwürfe weder in den 1950er Jahren noch im Jahr 2010 gegeben. Die Tatschilderungen wurden im Auftrag des Erzbistums Berlin im März 2019 der Generalstaatsanwaltschaft Brandenburg übergeben. Ob daraufhin dort ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist oder aufgrund der Tatsache, dass der Beschuldigte zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben war, hiervon abgesehen wurde, ist nicht bekannt. Ein Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft liegt jedenfalls nicht vor.

g) Kontakt mit den Betroffenen

(186) Der erste Hinweis auf sexuellen Missbrauch durch den Beschuldigten erfolgte durch den Betroffenen der ersten Beschuldigung. Dieser meldete sich am 26. März 2010 telefonisch bei P. Dr. Reinhard Körner OCD im [REDACTED] und teilte mit, dass er zwischen [REDACTED] [REDACTED] gewesen und in dieser Zeit von dem Beschuldigten mehrfach sexuell missbraucht worden sei. P. Dr. Körner hat sodann noch am gleichen Tag per E-Mail den seinerzeitigen Beauftragten des Erzbistums Berlin für Fragen sexuellen Missbrauchs durch Geistliche, Dompropst Dr. Dybowski unterrichtet. Dieser hat sich dann unmittelbar an den

Betroffenen gewandt und mit ihm telephonisch ein Gespräch in dessen Wohnung vereinbart und sich am 10. April 2010 dorthin begeben. In diesem Gespräch hat der Betroffene sodann erwähnt, dass seines Wissens nicht nur er, sondern auch mehrere andere Jungen von dem Beschuldigten missbraucht worden seien. Seines Wissens habe es sich dabei nur um Jungen gehandelt. Dompropst Dr. Dybowski hat ausweislich eines Gesprächsvermerks am Ende dieses Treffens den Betroffenen im Namen der Kirche um Entschuldigung gebeten, der diese Entschuldigung auch angenommen habe.

- (187) Die Frage nach materiellen Leistungen wurde in diesem Gespräch nicht thematisiert. Über das Gespräch hat Dompropst Dr. Dybowski sodann Erzbischof Kardinal Sterzinsky unterrichtet.
- (188) Mit Schreiben vom 19. Juni 2012 wandte sich sodann die im März 2011 berufene Beauftragte für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Berlin, Frau Sigrid Rogge, schriftlich an den Betroffenen, um ihn von dem oben bereits erwähnten Schreiben des Provinzialats der [REDACTED] vom 24. Juni 2011 und dem dortigen Bericht zu informieren. Daraufhin wandte sich der Betroffene telephonisch erneut an die Missbrauchsbeauftragte und teilte mit, dass er einen Antrag auf materielle Leistungen stellen wolle. Deshalb wurden ihm durch die Missbrauchsbeauftragte mit Schreiben vom 26. Juni 2012 der Antrag auf materielle Leistungen und das dazugehörige Merkblatt übersandt, dies allerdings bereits zur Vorbereitung eines für den 2. Juli 2012 vereinbarten Gesprächs der Missbrauchsbeauftragten mit dem Betroffenen, das in Potsdam geführt wurde.
- (189) Wie vereinbart übersandte Frau Rogge nach dem Gespräch dem Betroffenen mit Schreiben vom 12. Juli 2012 die von dem Betroffenen erbetenen Informationen zum Fonds „Heimerziehung in der DDR“ sowie die Kontaktdaten der entsprechenden Beauftragten für das Land Brandenburg. Da dem Betroffenen daran gelegen war, die genauen Daten seines Heimaufenthalts in [REDACTED] zu erfahren, bemühte die Missbrauchsbeauftragte sich insoweit um Aufklärung, musste ihm jedoch nach Rücksprache mit der Oberin der [REDACTED] am 15. August 2012 mitteilen, dass dort keinerlei Unterlagen vorhanden seien, die Aufklärung über den genauen Zeitraum seines Heimaufenthaltes geben könnten.
- (190) Aus den Akten ergibt sich, dass es auch Kontakt zwischen dem Erzbistum und den beiden anderen Betroffenen gegeben haben muss. So ist den Akten jedenfalls zu entnehmen, dass auch diese Betroffenen Anträge auf Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leides gestellt haben. Das Datum dieser Anträge ist den Akten des Erzbistums jedoch

nicht zu entnehmen. Ebenso wenig befinden sich in den Akten des Erzbistums Unterlagen darüber, wann die beiden Betroffenen sich erstmalig an die Missbrauchsbeauftragte oder andere Mitarbeiter des Erzbistums gewandt haben. Solche Kontakte muss es aber gegeben haben, weil den Akten zu entnehmen ist, dass die bereits genannten Anträge von beiden Betroffenen gestellt wurden. Ob die zweite Betroffene, die die Schwester des ersten Betroffenen ist, dies in zeitlichem Zusammenhang mit der ersten Meldung des ersten Betroffenen im Jahr 2010 getan hat, ist den Akten nicht zu entnehmen. Da allerdings der erste Betroffene in seinem Gespräch mit Dompropst Dr. Dybowski erklärt hat, dass ihm nur bekannt sei, dass der Beschuldigte auch andere Jungen missbraucht habe, ist nicht davon auszugehen, dass er zu diesem Zeitpunkt von dem Missbrauch, den seine Schwester erdulden musste, gewusst hat. Dies führt zu der Annahme, dass dieser erste Kontakt mit den beiden weiteren Betroffenen erst später erfolgt ist. Eine Rückfrage beim Erzbistum hat ergeben, dass die Anträge der beiden weiteren Beschuldigten auf materielle Leistungen im Jahr 2014 gestellt wurden. Ob und gegebenenfalls welchen Kontakt es seitens des Erzbistums mit den beiden Betroffenen über die Antragstellung hinaus gegeben hat, ist den Akten nicht zu entnehmen.

h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber den Beschuldigten

(191) Da der Beschuldigte bereits am 21. Dezember 1980 verstorben war, konnte es nach der konkreten Mitteilung durch die Betroffenen keine Reaktionen des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten mehr geben. Allerdings ergibt sich aus den Akten, dass der Beschuldigte im Jahr 1957 aufgrund von nicht näher bezeichneten Vorwürfen zunächst durch das Bistum suspendiert und sodann in den Ruhestand versetzt wurde. Ob es sich hierbei um eine Reaktion des Bistums auf Missbrauchsvorwürfe gehandelt hat, ist den Akten nicht zu entnehmen und kann deshalb nur vermutet werden, hierzu ausführlich unter i).

i) Erkenntnisse aus den Akten

(192) Aus den Akten ergeben sich erste Hinweise auf zumindest die problematische Persönlichkeit des Beschuldigten bereits aus einem Schreiben des katholischen Pfarramts der Dreifaltigkeitskirche in Brandenburg/Havel (Erzpriester Jochmann) vom 11. August 1945 an Bischof Dr. Graf von Preysing, in dem einer Anregung des Bischofs folgend eine „Beurteilung der Beschwerden, die gegen den Beschuldigten vorgebracht werden“ abgegeben wird. Allerdings enthält dieser Brief keinerlei Hinweise auf den Inhalt der Beschwerden, sondern schildert insbesondere die Tätigkeit des Beschuldigten als Gefängnisseelsorger im Zuchthaus Brandenburg-Görden in der Zeit von 1937 bis 1945.

Insoweit äußert sich das Schreiben positiv über den Beschuldigten.

- (193) In diesem Zusammenhang scheint der Hinweis hilfreich, dass es sich bei dem Zuchthaus Brandenburg-Görden um die seinerzeit größte Haftanstalt Deutschlands gehandelt hat, in der tausende von politisch Verurteilten der NS-Justiz ihre meist langjährigen Freiheitsstrafen verbüßen mussten. Von „harter Behandlung und schwersten Haftbedingungen, die sich während des Krieges noch verschärften“ wird berichtet. Ab 1940 wurden dort etwa 1.800 politische Todesurteile vollstreckt.¹⁷ Aus dem genannten Schreiben vom 11. August 1945 ergibt sich, dass sich unter den ca. 3.500 Gefangenen des Brandenburger Zuchthauses etwa 600 Katholiken befanden. Die Zahl der Todeskandidaten habe sich häufig um die 100 bewegt, von denen etwa 60 katholisch gewesen seien. Diese Todeskandidaten habe der Beschuldigte in ihren letzten Stunden seelsorgerlich begleitet und habe zugleich bei der Vollstreckung der Todesstrafen durch das Fallbeil anwesend sein müssen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass es sich bei dem Beschuldigten aufgrund dieser Erlebnisse um einen traumatisierten Mann gehandelt haben muss.
- (194) Das Schreiben vom 11. August 1995, das die gegen ihn zu dieser Zeit offenbar vorgebrachten Beschwerden nicht erwähnt, enthält insoweit lediglich den Hinweis auf Erschöpfungszustände des Beschuldigten und eine „gewisse Apathie und Willenlosigkeit“, über die er nicht Herr werden könne. Zudem enthält der Brief den Satz:
- „Es mag sein, dass ihm eine gewisse Verbindlichkeit in der Form, die gewiss viele Gefangene wohltuend empfunden hätten, abgegangen ist; aber dies wird wesentlich in einer etwas schwierigen Veranlagung begründet sein, die zu ändern anscheinend über seine Kraft geht.“
- (195) Hieraus konnte allerdings sicherlich seinerzeit kein Hinweis auf eventuell sexuelle Missbrauchstaten gefolgert werden. Erstaunlich ist gleichwohl, dass die Akte lediglich dieses Schreiben des Pfarrers aus Brandenburg/Havel enthält, nicht aber irgendeinen Hinweis auf die „Beschwerden“, die offenbar Anlass für die Anfrage des Bischofs gewesen sind. Auch die erwähnte Anfrage des Bischofs befindet sich nicht in den Akten.
- (196) Sehr viel überraschender ist allerdings sodann die Tatsache, dass die Akten keinerlei Hinweise darauf enthalten, warum der Beschuldigte im Jahr 1957 aufgrund von Beschwerden zunächst suspendiert wurde, er als Teil einer Strafmaßnahme in ein Exerzi-

¹⁷ Vgl. Ansg. Politische Häftlinge im nationalsozialistischen Strafvollzug: Das Zuchthaus Brandenburg-Görden, 2015.

tenhaus geschickt wurde und nach Rücknahme der Suspendierung sodann in den Ruhestand versetzt wurde. Lediglich aus einem Schreiben des Beschuldigten an den Generalvikar Dr. Prange vom 1. Juli 1957 und dem Vermerk von Generalvikar Prange vom 20. Juli 1957 ist zu entnehmen, dass am 28. Juni 1957 „die Schwestern von [REDACTED] ihr Anliegen zunächst bei Prälat Puchowski, und sodann bei ihm vorgetragen hätten. Es gibt sodann lediglich das Schuldeingeständnis des Beschuldigten („bin mir einer Schuld bewusst geworden“) vom 5. Juli 1957, aber keinerlei Hinweis darauf, um was es sich bei diesen Vorwürfen gehandelt hat. Die Versetzung in den Ruhestand erfolgte dann – wie oben dargestellt – unter Hinweis auf den schlechten Gesundheitszustand des Beschuldigten.

- (197) Die zeitliche Abfolge lässt allerdings darauf schließen, dass es sich tatsächlich auch bei der Versetzung in den Ruhestand um eine Folge der Strafmaßnahmen gehandelt hat, die offenbar vom Bischof gegen den Beschuldigten im Zusammenhang mit den Beschwerden aus [REDACTED] angeordnet worden sind.
- (198) Ein Hinweis darauf, was die Schwestern vom Orden der [REDACTED] seinerzeit vorgetragen haben könnten, ergibt sich aus einem Schreiben des Provinzialats der [REDACTED] vom 24. Juni 2011, in dem über eine im Jahr 1922 geborene Ordensschwester berichtet wird, die offenbar in [REDACTED] tätig gewesen ist. Offenbar im Zusammenhang mit den zu diesem Zeitpunkt bekannt gewordenen Missbrauchsvorfällen berichtet das Provinzialat darüber, dass eine Ordensschwester berichtet habe, dass sie für eine große Jungengruppe in [REDACTED] verantwortlich gewesen sei. In unmittelbarer Nachbarschaft habe der Pfarrer gewohnt, der sie in regelmäßigen Abständen gebeten habe, „jeweils einen großen Jungen zu schicken, der ihm helfen sollte“. Sie habe sodann beobachtet, „dass die Jungen immer recht verstört zurück kamen“. Auf eine Nachfrage habe sie dann von einem Jungen gehört, „was vorgefallen“ sei. Der Junge habe „ihr den ganzen Sachverhalt“ geschildert. Auch dieses Schreiben enthält allerdings keinen Hinweis darauf, um welchen Sachverhalt es sich gehandelt habe. Nach den Schilderungen der Betroffenen kann nur vermutet werden, dass damals zumindest dieser Ordensschwester von den sexuellen Missbrauchshandlungen Kenntnis gegeben worden war. Dem Schreiben vom 24. Juni 2011 ist zu entnehmen, dass die Ordensschwester schon seinerzeit der damaligen Oberin über die Beschuldigungen berichtet hat. Die Oberin habe allerdings diese Beschuldigungen als Verleumdungen abgetan und sei über diese entsetzt gewesen. So sei sie „mit dem Problem allein gewesen“. Erst als der Priester nach Westdeutschland versetzt worden sei, sei die betroffene Schwester „zusammengebrochen“.

- (199) Es ist deshalb davon auszugehen, dass zumindest auch die Ordensoberin des Provinziats der [REDACTED] über die genannte Ordensschwester zeitnah von den Missbrauchshandlungen des Beschuldigten Kenntnis erlangt hat. Ob es die Oberin war, die die Hinweise an das Bistum gegeben hat, oder die Ordensschwester, der von einem Jungen von dem Missbrauch Kenntnis gegeben worden war, oder ob es sich dabei möglicherweise auch um andere Ordensschwestern gehandelt hat, ist den Akten nicht zu entnehmen. Die Aktenvermerke enthalten nicht die Namen der Ordensschwestern, die sich im Juni 1957 an den Generalvikar gewandt haben.
- (200) Dem genannten Schreiben vom 24. Juni 2011 ist zugleich zu entnehmen, dass die betroffene Schwester diese Mitteilungen in den 1960er Jahren zusätzlich mindestens einer weiteren Schwester des Ordens der [REDACTED] zur Kenntnis gegeben haben muss. Da die betroffene Schwester bereits im Oktober 1969 verstorben ist, muss sie – so ergibt es sich aus dem Schreiben vom 24. Juni 2011 – über diese Vorgänge entweder im Zeitraum zwischen 1963 und 1965 oder im Zeitraum September/Oktober 1969 Mitteilung gemacht haben.
- (201) Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Aktenführung in hohem Maße unbefriedigend ist. Zwar wird von Strafmaßnahmen, von Beschwerden und Beschuldigungen gesprochen, ohne allerdings irgendeinen Hinweis aufzunehmen, um welche Art der Beschuldigungen es sich gehandelt hat. Aus dem zeitlichen Ablauf ist zu entnehmen, dass möglicherweise im Jahr 1957 eine Mitteilung an das Ordinariat gemacht worden ist, die dann die Strafmaßnahmen bzw. die Versetzung in den Ruhestand zur Folge gehabt haben. Ob es sich bei den Überbringern der Informationen dabei u.a. um die im Schreiben vom 24. Juni 2011 genannte Schwester gehandelt hat oder aber um andere Schwestern, ist den Akten ebenfalls nicht zu entnehmen. Darüber hinaus ist den Akten nicht zu entnehmen, dass im Anschluss an die Übersiedlung des Beschuldigten in die Bundesrepublik Deutschland den dortigen Gemeinden und Einsatzstellen Mitteilungen über die Persönlichkeit des Beschuldigten und die Beschwerden des Jahres 1957 gemacht worden wären.
- (202) Den Akten ist zudem zu entnehmen, dass der Beschuldigte mit Wissen und auf Veranlassung des Bischöflichen Ordinariats auch nach seiner Versetzung in den Ruhestand in Neu-Zittau als Pfarrer tätig war. Dem Schreiben des Bischöflichen Ordinariats vom 9. Dezember 1960 im Zusammenhang mit dessen Übersiedlung in die Bundesrepublik ist zu entnehmen, dass er auch in Neu-Zittau „für die dort wohnenden Katholiken Gottesdienst gehalten“ habe. Den Akten ist nicht zu entnehmen, dass die Gemeinde in Neu-Zittau auf den Grund der Versetzung in den Ruhestand hingewiesen worden wäre.

- (203) Einem Schreiben des Generalvikars vom 6. November 1957 an den Beschuldigten, von dem Pfarrer Seifert, Erkner bei Berlin, eine Durchschrift erhalten hat, ist lediglich zu entnehmen, dass dem Beschuldigten vom Generalvikar die Verpflichtung auferlegt wurde, die „dortige katholische Kapelle zu betreuen und den für die Gläubigen notwendigen Gottesdienst abzuhalten.“ Insoweit solle er sich unverzüglich mit Pfarrer Seifert „zwecks näherer Besprechung und Absprache über den Umfang des in Neu-Zittau abzuhaltenden Gottesdienstes in Verbindung setzen.“ Den Akten ist nicht zu entnehmen, ob Pfarrer Seifert irgendeine Kenntnis von der Versetzung in den Ruhestand, die am gleichen Tage erfolgte, gegeben wurde. Ebenso wenig ist den Akten zu entnehmen, dass der Beschuldigte irgendwelche Beschränkungen im Umgang mit Jugendlichen auferlegt worden wären.
- (204) Insgesamt stellt sich der Aktenbestand bei dem Erzbistum Berlin in Bezug auf den Beschuldigten deshalb als höchst unzureichend dar. Die Tatsache, dass sich in den Akten zwar Hinweise auf Beschwerden, eine Suspendierung und sodann die Versetzung in den Ruhestand finden, allerdings an keiner Stelle benannt wird, um welche Art von Beschwerden es sich gehandelt hat, ist mit einer ordnungsgemäßen Aktenführung von Personalakten nicht in Einklang zu bringen. Hinweise darauf, dass sich derartige Erläuterungen zu irgendeiner Zeit in den Akten befunden haben, diese aber spätestens entfernt worden seien, ergeben sich aus den Akten nicht. Insoweit Vermutungen anzustellen, ist nicht seriös möglich. Es kann deshalb durchaus sein, dass Ende der 1950er Jahre die Aktenführung tatsächlich so war, wie sie sich in diesem Fall darstellt.
- (205) Sollte es sich bei den im Jahr 1957 bekannt gewordenen Beschwerden um Hinweise auf sexuellen Missbrauch durch den Beschuldigten gehandelt haben, wäre nach den heute geltenden Bestimmungen des kirchlichen Rechts zwingend ein förmliches kirchliches Strafverfahren unter Einschaltung der Kongregation für die Glaubenslehre einzuleiten gewesen, das über die im Jahr 1957 ausgesprochene kurzfristige Suspension hätte hinausgehen müssen.¹⁸ Da sich in den Akten des Erzbistums keinerlei Hinweise auf die Durchführung eines kirchlichen Strafverfahrens oder die Einbindung der Kongregation für die Glaubenslehre befinden, und unter der Annahme, dass es sich bei den Mitteilungen der Ordensschwester aus [REDACTED] im Jahr 1957 um Hinweise auf sexuelle Missbrauchstaten gehandelt hat, hätte nach den seinerzeit geltenden Regeln des kirchlichen Strafrechts nach dem C.I.C. von 1917 aufgrund dieser Anzeige durch den Bischof

¹⁸ Vgl. Kodex des kanonischen Rechts (C.I.C.) can. 1387 in der Fassung von 1983 sowie Artikel 4 der *normae de gravioribus delictis* in Bezug auf die Verfolgung von schwerwiegenderen Straftaten, die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehalten sind iVm Art. 25 der Apostolischen Konstitution *Pastor Bonus* vom 28. Juni 1988.

eine besondere Untersuchung gemäß can. 1939 § 1 C.I.C. eingeleitet werden müssen. Insoweit stellt die Unterlassung der Durchführung einer solchen Untersuchung und eines anschließenden kirchlichen Strafverfahrens ein Verstoß gegen das seinerzeit geltende kirchliche Strafrecht dar.

7. [REDACTED]

(206) Pfarrer [REDACTED] wurde am [REDACTED] 1915 geboren und ist am [REDACTED] 1992 verstorben.

(207) Zur Prüfung stand uns eine Handakte aus dem Diözesanarchiv, übergeben im Oktober 2018, zur Verfügung.

a) Funktion des Beschuldigten

(208) [REDACTED]

(209) [REDACTED]

¹⁹ Gemäß C.I.C. 2278, 2279 § 1 iVm C.I.C. 2359 § 2.



b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten

(210) Der Zeitraum der Beschuldigung dürfte im Jahr 1955 und davor gelegen haben. Ein erster Hinweis ergab sich aus einem Schreiben eines pensionierten Schulrats vom 16. November 1955. Einem Schreiben von Ordinariatsrat Dr. Haendly vom 24. Februar 1956 an den Bischof von Speyer ist zu entnehmen, dass sich Bischof Weskamm zu diesem Zeitpunkt noch nicht dazu entschließen konnte, die Suspension aufzuheben, „weil das Delikt durch lange Jahre hindurch bestanden hat“.

c) Inhalt der Beschuldigung

(211) Der konkrete Inhalt des Vorwurfs ist der Akte ebenfalls nur unzureichend zu entnehmen. Einem Schreiben eines im Ruhestand befindlichen Schulrats aus Reinickendorf (Ost) vom 16. November 1955 an Bischof Weskamm ist zu entnehmen, dass eine offenbar ältere Dame aus der Gemeinde in [REDACTED] von dem Betroffenen angesprochen worden sei und dass dieser ihr seine „Erzählungen verbreitet“ habe. Auch ein anderer Kaplan mit dem Nachnamen des unter Ziff. 8 benannten Beschuldigten aus Friedenau sei möglicherweise an den „Bedenklichkeiten“ beteiligt gewesen.²⁰ In einem als vertraulich gekennzeichneten Schreiben von Ordinariatsrat Dr. Haendly vom 8. Februar 1956 an den Bischof von Speyer ergibt sich, dass der Beschuldigte sich offenbar im Zeitraum Oktober/November 1955 an Bischof Weskamm gewandt haben muss und diesem „seine schweren Verfehlungen hinsichtlich des § 175 offenbarte“. Dies sei die Begründung für die am 9. November 1955 ausgesprochene Suspendierung gewesen.

(212) Dabei ist zu berücksichtigen, dass zu diesem Zeitpunkt nach staatlichem Recht gemäß

²⁰ S. hierzu unten unter Ziff. 8.

dem seinerzeitigen § 175 StGB homosexuelle Handlungen unter Männern strafbar waren. Nach § 175a StGB war die Verführung Jugendlicher zwischen 18 und 21 Jahren zu homosexuellen Handlungen mit noch höherer Strafe bedroht. Allein aus der Tatsache, dass lediglich auf § 175 StGB Bezug genommen wird, kann allerdings nicht auf das Alter des Betroffenen geschlossen werden, weil seinerzeit in der laienhaften Terminologie Homosexualität stets nur mit „§ 175“ umschrieben wurde.

d) Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

(213) Das Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat ist den Akten nicht zu entnehmen. Den Akten ist lediglich der Name des Betroffenen zu entnehmen. Aus dem bereits genannten Schreiben des pensionierten Schulrats vom 16. November 1955 ergibt sich, dass dieser sich „etwa vor 1 Jahr“, also im Jahr 1954, bei der offenbar zu der Gemeinde in ■■■■■ gehörenden älteren Dame gemeldet hat. Diese Frau habe den Betroffenen gekannt, weil sie mit dessen Eltern im gleichen Hause gewohnt habe. Zudem habe sie den Betroffenen und seine zwei Brüder oft als Messdiener in der Kirche gesehen.

(214) Überdies ist in der Suspendierungsanordnung auf C.I.C. 2359 § 2²¹ hingewiesen worden, der ausdrücklich u.a. Verstöße gegen das 6. Gebot mit Minderjährigen unter 16 Jahren unter Strafe stellt. Zwar ist von dieser Bestimmung auch ganz allgemein die „Unzucht“ (*stuprum*) ohne Berücksichtigung des Alters umfasst, die aus den Akten zu entnehmenden Indizien (Messdiener) deuten jedoch in der Gesamtschau darauf hin, dass der Betroffene unter 16 Jahren alt gewesen sein dürfte.

e) Kirchliches Strafverfahren

(215) Über die Suspendierung gem. C.I.C. 2278, 2279 und deren Aufhebung hinaus ist den Akten nichts über die Durchführung eines kirchlichen Strafverfahrens zu entnehmen.

f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

(216) Auch über ein staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren ist den Akten nichts zu entnehmen. Aufgrund der Absprachen zwischen dem Erzbistum Berlin und der Staatsanwaltschaft Berlin wurde der Vorgang am 30. November 2018 der Staatsanwaltschaft

²¹ § 2. Si delictum admiserint contra sextum decalogi praeceptum cum minoribus infra aetatem sexdecim annorum, vel adulterium, stuprum, bestialitatem, sodomiam, lenocinium, incestum cum consanguineis aut affinibus in primo gradu exercuerint, suspendantur, infames declarentur, quolibet officio, beneficio, dignitate, munere, si quod habeant, priventur, et in casibus gravioribus deponantur. C.I.C. in der Fassung von 1917, abrufbar in lateinischer Sprache unter https://www.codex-iuris-canonici.de/C.I.C.17_lat_liber5.html.

Berlin zur Kenntnis gegeben. Ob diese sodann ein Ermittlungsverfahren eingeleitet hat oder aufgrund der Tatsache, dass der Beschuldigte zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben war, hiervon abgesehen oder den Vorgang an die für seinen letzten Wohnsitz zuständige Staatsanwaltschaft in Rheinland-Pfalz abgegeben hat, ist nicht bekannt. Eine Einstellungsnachricht der Staatsanwaltschaft Berlin liegt jedenfalls nicht vor.

g) Kontakt mit dem Betroffenen

(217) Den Akten ist nicht zu entnehmen, dass seitens des Bischöflichen Ordinariats mit dem Betroffenen nach Bekanntwerden der Vorwürfe irgendein unmittelbarer Kontakt aufgenommen worden wäre. In den Akten befindet sich neben dem bereits erwähnten Schreiben vom 16. November 1955 ein weiteres handschriftliches Schreiben des pensionierten Schulrats vom 25. Februar 1956 an Ordinariatsrat Dr. Haendly, in dem dieser zunächst dafür um Entschuldigung bittet, dass er Ordinariatsrat Dr. Haendly „nochmals mit der Angelegenheit des Kaplans (...) belästige“. In dem Brief wird sodann darüber berichtet, dass der Betroffene aus [REDACTED] offenbar mit den Eltern des Beschuldigten Kontakt aufgenommen habe, die in Berlin [REDACTED], also im Westteil der Stadt wohnten. Der Betroffene habe sodann der bereits erwähnten älteren Dame erzählt, dass die Eltern des Beschuldigten den Betroffenen in [REDACTED] aufgesucht hätten. Sie hätten dem Betroffenen mitgeteilt, dass ihr Sohn im [REDACTED] „nervenkrank und in Fieberphantasien liege“. Der Beschuldigte habe den Betroffenen über seine Eltern aufgefordert, er „solle sich erschießen“. „An allem Unglück sei nur die namentlich benannte ältere Dame schuld, durch die das Ordinariat in Bewegung gesetzt worden sei“. Die alte Dame fürchte sich vor dem Jungen, dem sie alles zutraue und den sie für einen „Agent Provocateur des dortigen Systems“ halte. Der Briefschreiber endet mit der Bitte an Ordinariatsrat Dr. Haendly, er möge die Eltern des Betroffenen veranlassen, jeglichen Kontakt zu dem Jungen, „der in mehrfacher Hinsicht gefährlich zu sein“ scheine, abubrechen. Die ältere Dame bäte darum, Ordinariatsrat Dr. Haendly persönlich zu sprechen. Ob es ein solches Gespräch zwischen Ordinariatsrat Dr. Haendly und der älteren Dame oder gar irgendeinen unmittelbaren Kontakt zwischen dem Bischöflichen Ordinariat und dem Betroffenen gegeben hat, ist den Akten nicht zu entnehmen.

h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten

(218) Das erste Dokument in den Akten des Erzbistums, aus dem sich ein Vorwurf sexuellen Missbrauchs gegen den Beschuldigten ergibt, ist das bereits genannte Schreiben vom 16. November 1955. Allerdings müssen das Bischöfliche Ordinariat und Bischof Weskamm persönlich bereits zuvor Kenntnis von diesen Vorwürfen gehabt haben, weil die

Suspendierung unter Hinweis auf can. 235 § 2 C.I.C. bereits vom 9. November 1955 datiert und von Bischof Weskamm persönlich handschriftlich gefertigt und unterzeichnet zur „Secreta“-Akte gegeben worden ist. In einem handschriftlichen Brief des Beschuldigten vom 20. Dezember 1955 an den Generalvikar²² schildet dieser, dass er sich dem Bischof „restlos geoffenbart“ habe. Der Bischof habe ihm gegenüber daraufhin geäußert: „Sie sind mein Sohn!“, „ich werde für Sie beten“ und „aus Ihnen kann noch ein Heiliger werden“. Dazu habe er ihm den bischöflichen Segen erteilt.

- (219) Im Kontrast hierzu steht die durch den Bischof verfügte Suspension und die Anweisung, sich unmittelbar in das Johanneshaus in Leutesdorf am Rhein zu begeben, wo er bereits am 12. November 1955 eingetroffen sei und sich an einem Exerzitienkurs beteiligt habe. Ab Anfang 1956 befinden sich dann eine Reihe von Schreiben, vorwiegend von Ordinariatsrat Dr. Haendly an sowohl das Bistum Speyer als auch an den Beschuldigten. In einem Schreiben vom 25. Februar 1956 schreibt Ordinariatsrat Dr. Haendly: „Im Auftrag des hochwürdigsten Herrn war ich bemüht, ein Plätzchen für Sie zu finden, da der Aufenthalt in Leutesdorf auf ein Vierteljahr begrenzt sein sollte. Der hochwürdigste Herr Bischof von Speyer, mit dem ich aus meinen Studienjahren befreundet bin, hat Ihnen einen Platz auf Maria Rosenberg zugesagt. Sie können dort im Altersheim wohnen wie der Assistent, der Kaplan und ein Emeritus. Der Leiter des Exerzitienhauses könnte sich Ihrer gegebenenfalls in besonderer Weise annehmen.“ Der Bischof, der zurzeit erkrankt sei, habe Ordinariatsrat Dr. Haendly beauftragt, dem Beschuldigten „auf diesem Wege seinen besonderen Segen zukommen“ zu lassen. Er habe in den vergangenen Wochen „sehr, sehr viel“ an den Beschuldigten gedacht. An die Aufhebung der Suspension denke der Bischof allerdings „im Augenblick noch nicht“. Der Bischof lasse allerdings ausrichten, dass der Beschuldigte einem der dort verantwortlich führenden Priester vertraulich über den wahren Grund seines Aufenthaltes Mitteilung machen solle „für die Übrigen gelten Sie als Erholungsgast“. Der Aufenthalt in Maria Rosenberg bei Speyer sei etwa für ein Jahr vorgesehen. Die Kosten hierfür werde das Ordinariat Berlin tragen. Zusätzlich stehe dem Beschuldigten ein monatliches Taschengeld in Höhe von 50 Mark zur Verfügung. Ordinariatsrat Dr. Haendly gibt zudem „ganz privat eine Anregung“, nämlich die, im Verlaufe des Jahres 1956 die Bitte um Aufhebung der Suspension vorzutragen, „vielleicht um die Zeit des Herz-Jesu-Festes“.
- (220) Der Beschuldigte ist dann diesem Vorschlag gefolgt. Das Herz-Jesu-Fest wird jeweils am 2. Sonntag nach Pfingsten gefeiert. Die Aufhebung der Suspension erfolgte – wie

²² Zu diesem Zeitpunkt Georg Puchowski.

oben bereits dargestellt (Rz. (208), (209)) – mit Schreiben des Bischofs von Berlin vom 30. Juni 1956. Irgendwelche weiteren Kontakte des Bischöflichen Ordinariats in Bezug auf die Missbrauchsvorwürfe finden sich in den Akten sodann nicht mehr.

i) Erkenntnisse aus den Akten

- (221) Nach den im Erzbistum Berlin vorhandenen Akten handelt es sich um einen Fall sexuellen Missbrauchs eines erwachsenen Priesters an einem vermutlich minderjährigen männlichen Jugendlichen. Es ergeben sich aus den genannten Briefen des pensionierten Schulrates Hinweise darauf, dass zumindest dieser Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Vorwürfe hatte („Agent Provocateur“). Die Tatsache aber, dass der Beschuldigte gegenüber dem Bischof mündlich und schriftlich seine Schuld eingestanden hat und die daraufhin folgende Suspension deuten darauf hin, dass an der Glaubwürdigkeit der Vorwürfe schon damals kein Zweifel bestanden hat, und zwar schon bevor der pensionierte Schulrat sich an das Bistum gewandt hat. Es muss auch offenbar einen unmittelbaren oder mittelbaren Kontakt der älteren Dame aus [REDACTED] mit dem Bischöflichen Ordinariat gegeben haben, weil anderenfalls die Angabe in dem zweiten Brief des pensionierten Schulrats („An allem Unglück ist nur die namentlich benannte ältere Dame schuld, durch die das Ordinariat in Bewegung gesetzt worden sei“) nicht erklärlich ist.
- (222) Die Behandlung der Vorwürfe lässt keinen anderen Schluss zu, als habe das Bischöfliche Ordinariat den Vorwurf des sexuellen Missbrauchs vertuschen wollen. Dabei kann es sich auch um den Versuch des Unterlaufens der zu dieser Zeit noch geltenden Strafbarkeit homosexueller Handlungen mit Jugendlichen gehandelt haben.
- (223) Der Eindruck der Vertuschung ergibt sich insbesondere daraus, dass sich in den Akten keinerlei deutlicher Hinweis auf den genauen Vorwurf, den Inhalt des Geständnisses des Beschuldigten und die Dauer der ihm vorgeworfenen Missbrauchshandlungen findet. Auch kann nach dem Inhalt der Akten nicht gesagt werden, ob es sich lediglich um ein Opfer des Beschuldigten gehandelt hat, oder ob er auch gegenüber weiteren Minderjährigen übergriffig geworden ist. Die Akten enthalten signifikanterweise keinerlei Einzelheiten, auch keinen Hinweis auf einen irgendwie gearteten Kontaktversuch seitens des Bistums zu dem Betroffenen, sondern im Gegenteil ein wohlwollendes Bemühen des Bischöflichen Ordinariats gegenüber dem Beschuldigten.
- (224) Dem aufnehmenden Bistum Speyer und den Bistümern Köln und Münster wurden teilweise mündliche, aber auch schriftliche vertrauliche Informationen über den Vorgang gegeben. Umso erstaunlicher ist es gleichwohl, dass zwar weder das Bistum Münster noch das Erzbistum Köln bereit waren, den Beschuldigten aufzunehmen, das Bistum

Speyer ihn jedoch nach seiner dortigen Inkardinierung offenbar wieder im Gemeindedienst eingesetzt hat. Es ist den Akten nicht zu entnehmen, ob der Beschuldigte jemals nach seiner Suspension irgendwelchen Einschränkungen in Bezug auf den Umgang mit Jugendlichen unterworfen gewesen ist.

- (225) Ob die Unvollständigkeit der Akten darauf beruht, dass Aktenteile zu irgendeinem Zeitpunkt entfernt worden sind oder ob diese Unvollständigkeit darauf beruht, dass seinerzeit keine weiteren Unterlagen angefertigt und/oder zur Personalakte oder zur Akte im Geheimarchiv genommen wurden, ist den uns vorliegenden Akten nicht zu entnehmen. Zwar ergibt sich aus der Personalakte ein Vermerk „weitere Personalakten siehe unter „Secreta“. Ob und in welchem Umfang sich diese, offenbar seinerzeit im Geheimarchiv gelagerten Unterlagen noch in den jetzt uns übergebenen und im Erzbistum noch vorhandenen Unterlagen befinden, kann nicht festgestellt werden. Es kann deshalb auch nicht ausgeschlossen werden, dass zu irgendeinem Zeitpunkt weitere Unterlagen, die gegebenenfalls auch noch nähere Einzelheiten zu Taten, Tatdauer und Betroffenen enthalten, entfernt worden sind.
- (226) Die Akten lassen allerdings erkennen, dass seitens des Bischöflichen Ordinariats mit einer nicht unerheblichen Empathie und Verständnis auf den Beschuldigten zugegangen wurde, trotz dessen nach kanonischem Recht zwingender Suspension, während jedenfalls nach dem Akteninhalt dem Hinweis, dass der Beschuldigte seine Eltern eingesetzt und den Betroffenen zum Selbstmord aufgefordert habe, nicht nachgegangen wurde. Die Schreiben des Beschuldigten sind von einer in heutiger Zeit kaum mehr nachvollziehbaren Larmoyanz geprägt, die im Ordinariat offenkundig wohlwollend aufgenommen worden ist.
- (227) Den Akten ist nicht zu entnehmen, ob das Bistum nach Bekanntwerden der Vorwürfe im Jahr 1955 in der Gemeinde [REDACTED] [REDACTED] Nachforschungen darüber angestellt hätte, ob es sich bei den bekannten Vorwürfen um einen Einzelfall gehandelt hat oder ob – was keineswegs ungewöhnlich wäre – es in der Gemeinde auch noch andere Betroffene gab, die ähnliche sexuelle Übergriffe des Beschuldigten haben erleiden müssen.

8. [REDACTED]

- (228) Pfarrer [REDACTED] ist am [REDACTED] 1915 geboren und am [REDACTED] 2005

verstorben.

(229) Zur Prüfung standen uns Akten in Form einer Handakte aus der Registratur und einer Handakte aus dem Diözesanarchiv, übergeben im Oktober 2018, zur Verfügung.

a) Funktion des Beschuldigten

(230) [REDACTED]

(231) Mit Wirkung vom 1. November 1962 wurde Pfarrer [REDACTED] in den einstweiligen Ruhestand versetzt. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] 1964 trat Pfarrer [REDACTED] in den offiziellen Ruhestand. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Ab 1990 bis zu seinem Tod lebte er in einem Alters- und Pflegeheim in Berlin.

b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten

(232) Den im Erzbistum vorhandenen Akten über den Beschuldigten selbst sind keinerlei Hinweise auf sexuellen Missbrauch oder Grenzüberschreitungen zu entnehmen. Der einzige Hinweis befindet sich in den Akten des unter Ziff. 7 benannten Beschuldigten. Dort ist

einem Schreiben eines im Ruhestand befindlichen Schulrats vom 16. November 1955 an Bischof Weskamm zu entnehmen, dass der Betroffene von sexuellem Missbrauch durch den unter Ziff. 7 benannten Beschuldigten in einem Gespräch einen Kaplan mit dem Namen des Beschuldigten „oder so ähnlich“ aus [REDACTED] erwähnt habe. Von diesem habe der Betroffene in verschiedenen Versionen berichtet. Mitunter habe es so geklungen, „als ob Kaplan T. an den Bedenklichkeiten beteiligt gewesen wäre“. Zu anderen Gelegenheiten habe der Betroffene jedoch erzählt, „er wolle wegen seiner (sic!) Delikte zu Kaplan T. beichten gehen“. Der Autor des Briefes des Jahres 1955 konnte nicht sagen, ob und was der Inhalt und der Wahrheitsgehalt von möglichen Vorwürfen war. Eine Kopie dieses Schreibens wurde nicht zu den Personalakten des Beschuldigten genommen.

(233) Als Zeitraum der Beschuldigung ist deshalb ein Zeitraum vor 1955 anzunehmen, ein erster Hinweis wurde durch ein Schreiben von einem im Ruhestand befindlichen Schulrats vom 16. November 1955 gegeben.

c) Inhalt der Beschuldigung

(234) Zum Inhalt der Beschuldigungen ist den Akten über den Beschuldigten ebenfalls nichts zu entnehmen. Bei den in dem oben genannten Schreiben vom Verfasser so bezeichneten „Bedenklichkeiten“ dürfte es sich um die ebenfalls in der Personalakte des unter Ziff. 7 benannten Beschuldigten nur sehr vage beschriebenen Vorwürfe handeln, die auf eine homosexuelle Beziehung desselben zu dem Betroffenen hindeuten.

d) Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

(235) Weder den Akten des Beschuldigten noch den Akten des unter Ziff. 7 benannten Beschuldigten ist irgendeine Angabe zum Alter des Betroffenen zu entnehmen. Es findet sich noch nicht einmal der Hinweis darauf, ob dieser minderjährig oder volljährig gewesen ist.

e) Kirchliches Strafverfahren

(236) Über ein kirchliches Strafverfahren ist den Akten nichts zu entnehmen.

f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

(237) Auch über ein staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren ist den Akten nichts zu entnehmen. Aufgrund der Absprachen zwischen dem Erzbistum Berlin und der Staatsanwaltschaft Berlin wurde der Vorgang am 30. November 2018 der Staatsanwaltschaft

Berlin zur Kenntnis gegeben. Ob diese sodann ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder aufgrund der Tatsache, dass der Beschuldigte zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben war und sich konkrete strafrechtlich relevante Vorwürfe den Akten nicht entnehmen lassen, hiervon abgesehen hat, ist nicht bekannt. Eine Einstellungsnachricht der Staatsanwaltschaft Berlin liegt jedenfalls nicht vor.

g) Kontakt mit dem Betroffenen

(238) Den Akten über den Beschuldigten ist kein Hinweis darauf zu entnehmen, ob seitens des Bistums aufgrund des oben genannten Schreibens aus dem Jahr 1955 Kontakt mit den Betroffenen in Bezug auf den Beschuldigten aufgenommen worden wäre.²³

h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten

(239) Den Akten ist nicht zu entnehmen, ob aufgrund des genannten Schreibens des pensionierten Schulrats aus dem Jahr 1955 seitens des Bistums mit dem Beschuldigten Kontakt aufgenommen wurde. Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand mit Wirkung vom 1. November 1962 und sein Einsatz in der Verwaltung des Bischöflichen Ordinariats, also eine Tätigkeit ohne Gemeindegkontakte, sowie seine Versetzung in den offiziellen Ruhestand im Jahr 1964 sind nach dem Akteninhalt aus gesundheitlichen Gründen erfolgt. Es ist den Akten kein Hinweis zu entnehmen, dass diese Vorgänge des Jahres 1962 bzw. 1964 mit den Hinweisen aus dem Jahr 1955 in irgendeinem Zusammenhang stehen.

i) Erkenntnisse aus den Akten

(240) Die wichtigste Erkenntnis, die aus den Personalakten des Beschuldigten zu ziehen sind, ist die, dass sich aus den Akten keinerlei Erkenntnisse ergeben. Nachdem sich aus dem Brief des pensionierten Schulrats vom 16. November 1955 an Bischof Weskamm Hinweise auf eine mögliche Beteiligung an „Bedenklichkeiten“ ergeben haben, die das Bistum im Fall des unter Ziff. 7 benannten Beschuldigten immerhin zu einer unverzüglichen Suspendierung veranlasst haben, hat diese Mitteilung jedenfalls nach dem Inhalt der Akten zu keinerlei Überprüfung dieser Vorwürfe gegenüber den Beschuldigten geführt. Den Akten ist nicht zu entnehmen, ob und gegebenenfalls durch wen und mit welchem Ziel der Beschuldigte mit diesen Vorwürfen konfrontiert oder sonst Nachforschungen in seiner Gemeinde angestellt worden sind.

²³ S. im Übrigen zu dem Kontakt mit dem Betroffenen oben unter Rz. (217).

- (241) Auffällig ist vielmehr, dass sich in den ansonsten recht engmaschig geführten Personalakten zwischen dem 25. Februar 1952 und dem 3. November 1955 keinerlei Unterlagen befinden. Vielmehr ergibt sich aus den Akten die Ernennung des Beschuldigten zum Vicarius Substitutus der [REDACTED]. Da allerdings der Beschuldigte bereits zuvor, [REDACTED] als Kaplan in der Gemeinde [REDACTED] tätig war, ist nicht davon auszugehen, dass die Ernennung des Jahres 1955 irgendetwas mit den in diesem Zeitraum bekannt gewordenen Vorwürfen zu tun gehabt haben könnte.
- (242) Es kann deshalb nach den vorliegenden Akten auch nicht festgestellt werden, ob es sich im Fall des Beschuldigten überhaupt um Vorwürfe sexuellen Missbrauchs gehandelt hat oder ob es lediglich Hinweise auf eine mögliche Homosexualität gegeben hat. Den Akten ist auch insoweit kein Hinweis zu entnehmen. Der vermutlich bewusst gewählte unscharfe Begriff der „Bedenklichkeiten“ ist zu vage, als dass sich daraus irgendwelche Rückschlüsse ziehen lassen könnten.
- (243) Vielmehr ergibt sich aus den Akten, dass der Beschuldigte in der Gemeinde [REDACTED] außerordentlich beliebt gewesen sein muss. So finden sich in der Akte Unterschriftensammlungen von Gemeindemitgliedern, die im Juli 1957 den Bischof von Berlin eindringlich bitten, den zu dieser Zeit als Pfarradministrator tätigen Kaplan zum Nachfolger des verstorbenen Pfarrers [REDACTED] in der Gemeinde zu ernennen. Es findet sich überdies ein Schreiben eines Gemeindemitglieds der Gemeinde [REDACTED] vom 22. Juli 1957 an den Bischof, in dem insbesondere darum gebeten wird, dass der Beschuldigte, seinerzeit Kaplan, Pfarrer und Seelsorger „für unsere Kinder wird; diese lieben ihn sehr und sind ja die Hauptsache“. Der Brief wird ausdrücklich „im Namen von vielen Müttern“ geschrieben.
- (244) Den Akten ist darüber hinaus zu entnehmen, dass die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen von dem Beschuldigten selbst als Belastung empfunden würde. Insbesondere wollte er vermeiden, dass sich im Amtsblatt des Bistums die Formulierung der „Versetzung in den einstweiligen Ruhestand“ befindet. Er hat in der Folge erst im Jahr 1964 wiederholt um die Reaktivierung gebeten, die ihm aber nicht gewährt wurde, zumal er selbst ein ärztliches Attest vom 24. Juli 1962 vorgelegt hatte, das bescheinigt, dass er aus medizinischen Gründen nicht in der Lage sei, eine Gemeindetätigkeit auszuüben. Es müsste vielmehr, so das ärztliche Attest, mit einer langen Krankheitsdauer gerechnet werden, während derer der Beschuldigte allerdings durchaus mit „besonderen Aufgaben“ betraut werden könnte. Hieraus folgt dann der

Einsatz im Bischöflichen Ordinariat. Aus den Akten ergibt sich nicht, dass diese Tätigkeit als Bibliothekar den Zweck hatte, den Beschuldigten aus der Gemeindearbeit fernzuhalten. Anderenfalls wäre seine Ernennung zum Geistlichen Beirat des Familienbundes der deutschen Katholiken mit zusätzlichen Aufgaben in der Jugendarbeit vom 16. September 1963 auch kaum zu erklären.

- (245) Die Personalakten des Beschuldigten sind vermutlich in die Begutachtung der MHG-Studie eingeflossen, weil sich in der Personalakte des unter Ziff. 7 benannten Beschuldigten der genannte Brief vom 16. November 1955 befand, der den sehr vagen und vom Briefschreiber selbst nicht für eindeutig gehaltenen Hinweis auf den Beschuldigten enthielt. In diesem Fall kann aber aus den geschilderten Gründen nicht mit Sicherheit festgestellt werden, dass überhaupt ein hinreichender Verdacht oder eine plausible Beschuldigung sexuellen Missbrauchs vorliegt.

9. [REDACTED]

- (246) Pfarrer [REDACTED] wurde am [REDACTED] 1915 geboren. Er ist am [REDACTED] 1994 verstorben.

- (247) Zur Prüfung standen uns Akten in Form einer Handakte aus dem Geheimarchiv des Generalvikariats und einer Handakte aus dem Diözesanarchiv, übergeben im Oktober 2018, zur Verfügung.

a) Funktion des Beschuldigten

- (248) Die Personalakte von Pfarrer [REDACTED] besteht nur aus 7 Blättern, aus denen seine Funktionen im Bistum Berlin nur unvollständig zu entnehmen sind.

- (249) [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten

(250) Der Missbrauch hat sich im Rahmen des Kommuniionsunterrichts im Jahr [REDACTED] ereignet. Ein erster Hinweis [REDACTED] ergab sich durch ein Telephonat der Betroffenen mit der Ansprechperson für Betroffene sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Berlin, Frau Sigrid Richter-Unger, am 6. Oktober 2018.

c) Inhalt der Beschuldigung

(251) Die Betroffene besuchte den Kommuniionsunterricht in der Gemeinde [REDACTED]. Der Pfarrer habe sie nach dem Kommunionunterricht „immer“ zu sich gerufen. Meist habe er gesagt, dass sie etwas falsch gemacht habe. Die Betroffene sei mit dem Priester alleine in einem Raum gewesen. Er habe sie an sich gezogen, sie an der Scheide berührt, indem er ihr in den Schlüpfen gegriffen habe. Dabei habe er zudem gesagt, er müsse überprüfen, ob die Mutter dem Kind auch einen warmen Schlüpfen angezogen habe. Er habe oft gesagt „Du bist aber eine kleine süße Maus“ und „Wehe, Du erzählst jemandem, was passiert ist, dann kommst Du in die Hölle“. Dies habe sich regelmäßig nach dem Kommuniionsstunden wiederholt.

(252) Die Betroffene habe sich seinerzeit nicht getraut, ihrer Stiefmutter von den Vorfällen zu berichten. Als sie später ihrer Stiefmutter von dem Missbrauch durch den Beschuldigten berichtet habe, habe diese ihr nicht geglaubt, sie sei vielmehr als „Lügnerin bezeichnet und in die Kinderpsychiatrie gebracht“ worden. Durch die Veröffentlichung der MHG-Studie sei sie veranlasst worden, nun dem Erzbistum Mitteilung von dem Missbrauchsfall zu machen.

d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

(253) Die Betroffene war zum Tatzeitpunkt 11 Jahre alt.

e) Kirchliches Strafverfahren

(254) Über die Durchführung eines kirchlichen Strafverfahrens ist dem Akteninhalt nichts zu entnehmen. Nach dem Akteninhalt hat das Erzbistum Berlin zum ersten Mal durch ein Telephonat der Betroffenen mit der Ansprechperson für Betroffene sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Berlin, Frau Sigrid Richter-Unger, am 6. Oktober 2018 erfahren. Diese hat noch am gleichen Tag Generalvikar Kollig von dieser Mitteilung unterrichtet.

Da der Beschuldigte zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben war, wurde ein kirchliches Strafverfahren nicht durchgeführt.

f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

(255) Gemäß den Absprachen zwischen dem Erzbistum Berlin und den für das Erzbistum zuständigen Generalstaatsanwaltschaften in Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern wurden Mitte März 2019 die vorhandenen Informationen über den Missbrauchsvorwurf der Generalstaatsanwaltschaft Brandenburg übergeben. Ob daraufhin dort ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist oder aufgrund der Tatsache, dass der Beschuldigte zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben war, hiervon abgesehen wurde, ist nicht bekannt. Ein Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft liegt jedenfalls nicht vor.

g) Kontakt mit der Betroffenen

(256) Nachdem sich die Betroffene im Jahr 2018 an die Ansprechperson bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch im Erzbistum Berlin gewandt hatte, hat diese ihr bereits im ersten Telefonat auch einen Kontakt zur Ansprechperson bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch im Bistum Münster hergestellt, weil die Betroffene dort wohnhaft war. Die Betroffene hat sodann ein weiteres ausführliches Telefonat mit der Ansprechperson im Bistum Münster geführt. In beiden Telefonaten hat die Betroffene die Vorgänge in gleicher Weise geschildert. Eine weitere persönliche Besprechung wurde dann mit der Betroffenen nicht mehr geführt, weil in den Telefonaten der „Sachverhalt bereits umfassend erörtert“ gewesen sei. Die Ansprechperson im Bistum Münster hat sodann ihr Gesprächsprotokoll der Ansprechperson im Erzbistum Berlin und auch der Betroffenen zur Verfügung gestellt.

(257) Mit Schreiben vom 4. Dezember 2018 hat sodann die Ansprechperson im Erzbistum Berlin der Betroffenen das Formular für den Antrag auf materielle Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids sowie das Gesprächsprotokoll übersandt, das die Ansprechperson im Bistum Münster geführt hat. Die Betroffene hat einen Antrag auf materielle Leistungen gestellt. Das Erzbistum Berlin hat mitgeteilt, dass es entsprechend der Empfehlung der Zentralen Koordinierungsstelle bei der Deutschen Bischofskonferenz der Betroffenen eine materielle Leistung in Höhe von €5.000,-- ausbezahlt hat.

h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten

(258) Nach dem Inhalt der Akten hat das Erzbistum zum ersten Mal im Jahr 2018, also ca. 24

Jahre nach dem Tod des Beschuldigten, von dem Missbrauchsvorwurf erfahren. Den Akten ist nicht zu entnehmen, dass es zuvor irgendeinen Hinweis auf sexuellen Missbrauch durch den Beschuldigten gegeben hat. Eine Reaktion des Erzbistums gegenüber dem Beschuldigten konnte deshalb nicht mehr erfolgen.

i) Erkenntnisse aus den Akten

- (259) Die Personalakten des Beschuldigten sind insoweit besonders, als sie tatsächlich nur aus 7 Blättern bestehen. Dies kann dem Umstand geschuldet sein, dass er zwischen 1951 bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand im Jahr 1973 ausschließlich in der Gemeinde in [REDACTED] tätig gewesen ist. Anders als in allen anderen Personalakten befinden sich in den Akten über den Beschuldigten allerdings keinerlei Hinweise auf seine Tätigkeit danach oder seinen Ruhestand. Lediglich das Todesdatum ist den Akten zu entnehmen.
- (260) Den Akten ist nicht zu entnehmen, ob das Erzbistum nach Bekanntwerden der Vorwürfe im Jahr 2018 in der Gemeinde [REDACTED] Nachforschungen darüber angestellt hätte, ob es sich bei den bekannten Vorwürfen um einen Einzelfall gehandelt hat oder ob – was keineswegs ungewöhnlich wäre – es in der Gemeinde auch noch andere Betroffene gegeben hat, die ähnliche sexuelle Übergriffe durch den Beschuldigten haben erleiden müssen. Die Betroffene hat allerdings auch keine Hinweise darauf gegeben, dass es möglicherweise noch weitere Missbrauchshandlungen gegenüber anderen Kindern gegeben haben könnte.

10. [REDACTED]

- (261) Pfarrer [REDACTED] ist am [REDACTED] 1900 in Breslau geboren. Ein Sterbedatum ist den Akten nicht zu entnehmen; aufgrund seines Geburtsjahres kann jedoch davon ausgegangen werden, dass er inzwischen verstorben ist.
- (262) Zur Prüfung stand uns eine Handakte aus dem Diözesanarchiv, übergeben im Oktober 2018, zur Verfügung.

a) Funktion des Beschuldigten

- (263) Pfarrer [REDACTED] war – soweit es den aus nur 11 Seiten bestehenden, im Erzbistum

Berlin vorhandenen Akten zu entnehmen ist – Erzpriester im thüringischen Teil der Diözese Fulda. [REDACTED]

b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten

(264) Die den Akten zu entnehmende Beschuldigung bezieht sich auf einen einmaligen Vorgang am 22. November 1955 in Berlin-Schöneberg. Ein erster Hinweis auf die Beschuldigung ist offenbar unmittelbar nach dem Vorfall an das Bistum erfolgt und der genaue Vorwurf zudem einem Strafbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 25. November 1955 zu entnehmen.

c) Inhalt der Beschuldigung

(265) Ausweislich eines in den Akten in Ablichtung vorhandenen Strafbefehls des Amtsgerichts Tiergarten zum Aktenzeichen [REDACTED] ist dem beschuldigten Pfarrer vorgeworfen worden, am 22. November 1955 einem männlichen Betroffenen im „Duschraum der Badeanstalt Berlin-Schöneberg, Hauptstrasse“, der nur mit einer Badehose bekleidet gewesen sei, die Hüften abgetastet, ihn an sich gezogen und unter den Achselhöhlen gestreichelt zu haben.

d) Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

(266) Der Betroffene war zum Tatzeitpunkt 14 Jahre alt.

e) Kirchliches Strafverfahren

(267) Über die Einleitung eines kirchlichen Strafverfahrens, für das die Diözese Fulda zuständig gewesen wäre, ist den Akten des Erzbistums Berlin nicht zu entnehmen.

f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

(268) Ausweislich des Strafbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 25. November 1955 ist gegen den Beschuldigten wegen eines Vergehens nach §§ 185, 194 StGB (Beleidigung) eine Gefängnisstrafe von einem Monat unter Anrechnung der Untersuchungshaft festgesetzt worden. Die Strafe wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 29. November 1955 zur Bewährung ausgesetzt. Die Bewährungszeit betrug zwei Jahre.

(269) Zuvor war der Beschuldigte offenbar unmittelbar nach der Tat am 22. November 1955 verhaftet und am 23. November 1955 in die Untersuchungshaftanstalt Moabit aufgrund eines Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom gleichen Tage eingeliefert worden.

Dieser Haftbefehl wurde zwei Tage später, am 25. November 1955 wieder aufgehoben.

(270) Auch die Unterlagen über den Beschuldigten wurden gemäß der Absprache zwischen dem Erzbistum Berlin und der Generalstaatsanwaltschaft, die für das Erzbistum Berlin zuständig ist, am 12. März 2019 der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin übergeben. Mit Einstellungsbescheid vom 4. Juni 2019 wurde das daraufhin dort eingeleitete Ermittlungsverfahren Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da in Anbetracht der aktenkundigen Geburtsdaten des Beschuldigten von dessen Ableben auszugehen sei. Im Übrigen hätte es sich wohl auch um eine Doppelverfolgung gehandelt, sodass ein Verfahrenshindernis bestanden hätte.

g) Kontakt mit dem Betroffenen

(271) Auf welche Weise das Bistum Berlin von der Verhaftung des Beschuldigten Kenntnis erlangt hat, ist den Akten nicht zu entnehmen. Der Generalvikar des Bistums Berlin hat sich jedenfalls offenkundig Ende November 1955 auch mit dem Generalvikariat für den thüringischen Teil der Diözese Fulda in Verbindung gesetzt. Den Akten ist nicht zu entnehmen, ob das Bistum Berlin sich mit dem Betroffenen in Verbindung gesetzt hat und/oder ob es einen solchen Kontakt durch das Bistum Fulda gegeben hat.

h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten

(272) Den Akten ist zu entnehmen, dass sich das Erzbistum Berlin in den Tagen nach der Verhaftung des Beschuldigten mit der Justiz in Berlin in Verbindung gesetzt hat. Dies ergibt sich jedenfalls aus einer umfangreichen handschriftlichen Telefon- und Gesprächsliste, die vermutlich von dem Generalvikar stammt. Den handschriftlichen Aufzeichnungen in den im Erzbistum Berlin vorhandenen Akten ist auch zu entnehmen, dass der Beschuldigte möglicherweise in der Untersuchungshaft von einem Vertreter des Bischöflichen Ordinariats Berlin besucht worden ist. Weitere Kontakte mit dem Beschuldigten durch das Bischöfliche Ordinariat Berlin sind den Akten nicht zu entnehmen. Ob und in welcher Weise das Bischöfliche Ordinariat in Fulda gegenüber dem Beschuldigten aktiv geworden ist, ist den in Berlin vorhandenen Unterlagen ebenfalls nicht zu entnehmen.

i) Erkenntnisse aus den Akten

(273) Nach den Akten hat es sich bei dem Beschuldigten um einen nicht im Erzbistum Berlin inkardinierten Priester gehandelt. Es kann nur vermutet werden, dass der sexuelle Übergriff im Schwimmbad in Berlin mehr oder weniger zufällig anlässlich eines Besuches

des Beschuldigten in Berlin stattgefunden hat. Da allerdings der geringfügige Akteninhalt in den im Erzbistum Berlin geführten Akten vorhanden war, ist auch dieser Vorgang Gegenstand der MHG-Studie gewesen. Es dürfte sich dabei um einen der 18 Fälle gehandelt haben, die sodann zur weiteren Aufarbeitung an andere Diözesen abgegeben worden sind.

11. [REDACTED]

(274) Pfarrer [REDACTED] wurde am [REDACTED] 1886 geboren und ist am [REDACTED] 1960 verstorben.

(275) Zur Prüfung stand uns eine Handakte aus dem Diözesanarchiv, übergeben im Oktober 2018, zur Verfügung.

a) Funktion des Beschuldigten

(276) [REDACTED]

(277) [REDACTED]

[REDACTED] Dort war er als Hausgeistlicher eingesetzt und offenbar auch in der Flüchtlingsseelsorge tätig. Im Januar 1950 hat er dem Bischöflichen Ordinariat mitgeteilt, dass er nicht mehr im Dienst der Flüchtlingsseelsorge tätig sein wolle, „da er der Russen überdrüssig sei“. Obwohl das Bischöfliche Ordinariat mit diesem Wunsch von Pfarrer [REDACTED] nicht einverstanden war, wie ausdrücklich dem Kapitularvikar von Ermland mit Schreiben vom 24. Oktober 1950 mitgeteilt wurde, wurde er Anfang April 1950 zum Hausgeistlichen [REDACTED] ernannt. Auf seine Bitte an den Kapitularvikar der Diözese Ermland wurde er im Juni 1953 in den

Ruhestand versetzt und mit den Aufgaben des Hausgeistlichen im [REDACTED] [REDACTED] betraut. Dort blieb er bis zu seinem Tod im Jahr 1960.

b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten

(278) Die den Akten zu entnehmenden Beschuldigungen betreffen den Zeitraum 1955 bis 1956. Ein erster Hinweis auf die Beschuldigung findet sich in einem Schreiben vom 23. September 1955.

c) Inhalt der Beschuldigung

(279) Die gegenüber dem Beschuldigten erhobenen Vorwürfe betreffen sein Verhalten gegenüber „jüngeren Mädchen“. So soll er auf der Straße vor dem Altersheim Mädchen angesprochen haben und sie mit Geschenken von Schokolade und Geldbeträgen dazu aufgefordert haben, ihn in seinem Zimmer zu besuchen. Dort seien die Kinder fotografiert worden. Eine darüberhinausgehende konkrete Beschuldigung sexuellen Missbrauchs ist den Akten nicht zu entnehmen. Vielmehr ergibt sich aus einem Schreiben des Gemeindepfarrers des Pfarramts [REDACTED] vom 23. September 1955 an das Bischöfliche Ordinariat, dass „von direkten Verfehlungen (...) niemals die Rede“ gewesen sei. Es wird lediglich Bezug genommen auf „seit einiger Zeit“ bestehende Klagen aus der Gemeinde sowie aus dem [REDACTED] Altersheim wegen des Verhaltens jungen Mädchen gegenüber. Bischof Weskamm war zuvor durch den Gemeindepfarrer von [REDACTED] auf diese Vorwürfe angesprochen worden, der Bischof habe dazu geraten, die Oberin des [REDACTED] Altersheims zu einer Aussprache mit dem Beschuldigten zu veranlassen. Diese Aussprache habe auch stattgefunden, sei „aber leider erfolglos geblieben“.

d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

(280) Die betroffenen Mädchen müssen – soweit sich dies aus den Akten entnehmen lässt – circa 15/16 Jahre alt gewesen sein.

e) Kirchliches Strafverfahren

(281) Ein kirchliches Strafverfahren hat nicht stattgefunden.

f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

(282) Auch ein staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren ist bei Bekanntwerden der Vorwürfe nicht eingeleitet worden. Hierzu hätte aufgrund der Vagheit der Vorwürfe ohne

nähere Erkenntnisse auch mangels Hinweisen auf strafbare Handlungen keine Veranlassung bestanden. Die aus den Akten ersichtlichen Tatschilderungen wurden im Auftrag des Erzbistums Berlin erst Mitte März 2019 der Generalstaatsanwaltschaft Brandenburg übergeben. Ob daraufhin dort ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist oder aufgrund der Tatsache, dass der Beschuldigte zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben war, hiervon abgesehen wurde, ist nicht bekannt. Ein Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft liegt jedenfalls nicht vor.

g) Kontakt mit den Betroffenen

(283) Den beim Erzbistum Berlin vorhandenen Akten ist nicht zu entnehmen, dass seitens des Bischöflichen Ordinariats Kontakt zu den Betroffenen gesucht worden wäre, obwohl diese teilweise namentlich genannt bzw. identifizierbar gewesen wären. Es findet sich in der Akte auch eine Photographie einer jungen Frau, die möglicherweise eine der Betroffenen gewesen ist.

h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten

(284) Einem handschriftlichen Vermerk von Generalvikar Prange vom 30. August 1956 ist zu entnehmen, dass der Beschuldigte offenkundig mit den erhobenen Vorwürfen konfrontiert worden ist, er habe „jede unsaubere Handlung und Absicht“ geleugnet. Generalvikar Prange hat ihn ausweislich dieses Vermerks „dringend gemahnt, jegliche Bewirtung und Besenkung auf seinem Zimmer zu unterlassen“. Der Vermerk schließt mit der Bemerkung, dass der Beschuldigte sich um eine Stelle in Westdeutschland bemühen wolle.

(285) Nach diesem Zeitpunkt befinden sich in den Akten keine erneuten Vorwürfe der beschriebenen Art. Über weitere Reaktionen des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten ist den Akten nichts zu entnehmen.

i) Erkenntnisse aus den Akten

(286) Über die beschriebenen Vorwürfe hinaus ist den Akten zu entnehmen, dass offenbar innerhalb der Gemeinde in [REDACTED] erhebliche Kritik an der Amtsführung des Beschuldigten bestanden hat. Dies ist durch eine Reihe von handschriftlichen Briefen von Gemeindemitgliedern belegt, die sich über das mangelnde Engagement des Beschuldigten insbesondere im Bereich des Religionsunterrichts und der Jugendarbeit beklagen. Während einer mehrmonatigen Krankheit des Beschuldigten habe der vom Bi-

schöflichen Ordinariat eingesetzte Vertreter die Kinder- und Jugendarbeit wieder erheblich verbessert, sodass nach Rückkehr des Beschuldigten in die Gemeinde dringlich darum gebeten wurde, ihn abzurufen. Diese Schreiben von Ende 1952 haben dann offenbar zu seiner kurz darauf erfolgten Versetzung in den Ruhestand im Jahr 1953 beigetragen.

- (287) Aus dem Jahr 1959 finden sich weitere schriftliche Beschwerden aus dem Umfeld des [REDACTED] in der Personalakte, die über erhebliche Alkoholprobleme des Beschuldigten berichten. Er habe wiederholt sowohl morgens als auch abends betrunken zelebriert. Im August 1959 sei er betrunken auf der Straße liegend vorgefunden worden. Das Verhalten des Pfarrers wurde als ein „öffentliches Ärgernis“ bezeichnet. Die das Altersheim leitenden Ordensschwwestern wüssten um das Problem, trauten sich allerdings nicht, sich darüber zu beklagen. Auch der Gemeindepfarrer aus [REDACTED] hat im Oktober 1959 gegenüber Ordinariatsrat Haendly bestätigt, dass der Beschuldigte „ein Ärgernis für viele sei“. Ausdrücklich werden „Alkohol, taktloses Verhalten, Dummheit“ genannt mit der Bitte, eine nochmalige Mahnung, verbunden mit einer Strafandrohung auszusprechen. Der Gemeindepfarrer sei bereits darauf hingewiesen worden, dass das Bischöfliche Ordinariat und der Bischof sich angeblich nicht um die Angelegenheit kümmern und „alles laufen“ lassen oder sogar „ein solches Verhalten deckten“.
- (288) Einer Mitteilung des neuen Hausgeistlichen des [REDACTED] Altersheims vom 22. April 1960 ist zu entnehmen, dass der Beschuldigte offenbar geäußert habe, in Kürze zelebrieren zu wollen. Der Hausgeistliche bat um Anweisung, wie er sich in diesem Fall zu verhalten habe. Einem handschriftlichen Vermerk von Generalvikar Prange ist zu entnehmen, dass dem Hausgeistlichen mitgeteilt worden sei, zunächst ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand des Beschuldigten anzufordern. Aus diesem Vorgang lässt sich schließen, dass dem Beschuldigten offenbar aufgrund der alkoholbedingten Vorfälle aus dem Jahr 1959 ein Zelebrationsverbot auferlegt worden ist. Den Akten entnehmen lässt sich dies allerdings nicht. Ob ein mögliches Zelebrationsverbot dann noch vor dem Tod des Beschuldigten wieder aufgehoben wurde oder nicht, ist den Akten ebenfalls nicht zu entnehmen.
- (289) Nach dem Inhalt der Akten kann bezweifelt werden, ob es sich im Fall des Beschuldigten um einen Fall handelt, der in die Kategorie des sexuellen Missbrauchs einzuordnen ist. Die Tatsache, dass der Beschuldigte als im Ruhestand befindlicher Priester 16-jährige Mädchen in sein Zimmer im Altersheim eingeladen hat, um diese dort offenbar zu

photographieren, stellt sicher eine Grenzüberschreitung dar, die vom Bischöflichen Ordinariat auch zum Anlass genommen worden ist, ihn mit diesen Vorwürfen zu konfrontieren und ihn – obwohl er die Vorwürfe bestritten hat – dazu anzuweisen, „Einladungen und Bewirtungen von jungen Mädchen“ künftig zu unterlassen. Da sich in den Akten nach dieser Ermahnung keine weiteren Hinweise auf eine Wiederholung der Vorgänge finden, kann davon ausgegangen werden, dass sich derartige Vorgänge im Anschluss nicht mehr wiederholt haben. Anderenfalls hätten sowohl die Ordensschwwestern im [REDACTED] Altersheim, die über die Vorfälle wussten, als auch der Gemeindepfarrer dem Ordinariat hiervon Mitteilung gemacht. Das Verhalten des Beschuldigten in dieser Hinsicht war offenkundig in der Gemeinde bekannt.

- (290) Die Beschwerden des Jahres 1959 und 1960 beziehen sich auf eine in der Zwischenzeit eingetretene Alkoholabhängigkeit, die aber keine sexuelle Konnotation und keinen Bezug zu den Vorwürfen aus dem Jahr 1955/1956 aufweisen.

12. Carl Scharfenberger

- (291) Pfarrer Carl Scharfenberger ist am 8. Januar 1923 geboren. Er ist am 29. März 2014 verstorben.

- (292) Zur Prüfung standen uns Akten in Form von jeweils einer Handakte aus dem Geheimar- chiv des Generalvikariats, aus der Registratur und aus dem Diözesanarchiv, übergeben im Oktober 2018, zur Verfügung.

a) Funktion des Beschuldigten

- (293) Nach der Priesterweihe am 19. Dezember 1954 in Berlin-Lichterfelde wurde er 1955 zum Kaplan der Pfarrei [REDACTED] ernannt. Im Jahr 1958 wurde er zum Kaplan in der Gemeinde Heilige Dreifaltigkeit, Stralsund, ernannt. 1962 wurde er für die Pfarrei in Buckow/Mark zum Pfarrkurat und 1964 dort zum Pfarrer ernannt. Im Jahr 1967 über- nahm er als Pfarrer die Pfarrei Berlin-Karlshorst, wo er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1985 tätig war. Im Ruhestand verzog er ins Eichsfeld, nach Büttstedt im Bistum Erfurt.

b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten

(294) Die Beschuldigung betrifft den Zeitraum 1954 bis 1955. Ein erster Hinweis auf die Beschuldigung findet sich in einem Schreiben vom 25. März 2010.

c) Inhalt der Beschuldigung

(295) Erstmals mit einem am 25. März 2010 eingegangenen, undatierten Schreiben wandte sich die Betroffene an den Missbrauchsbeauftragten der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Dr. Stephan Ackermann, Trier. Sie teilte mit, dass der Beschuldigte als Kaplan im Jahr 1954 nach [REDACTED] gekommen und ein Freund der Familie geworden sei. Die Mutter der Betroffenen habe im Pfarrhaus gearbeitet und sie selbst habe die meiste Zeit mit anderen Kindern dort und in dem großen zum Pfarrhaus gehörenden Garten verbracht. Wenn der Beschuldigte bei der Familie der Betroffenen zu Besuch gewesen sei und zur Toilette habe gehen müssen, sei er durch ihr Zimmer gekommen. Sie habe ihn dann befriedigen müssen. In ihrer Zeugenaussage im späteren kirchlichen Vorermittlungsverfahren hat sie geäußert, dass sich der Beschuldigte bei diesen Besuchen auf ihr Bett gesetzt und sie geküsst habe. Er habe sie sodann gezwungen, an ihm zu masturbieren. Sie habe sich nicht getraut, „nein“ zu sagen. Dies sei circa einmal wöchentlich über den Verlauf eines Jahres, nämlich bis zur Versetzung des Beschuldigten nach Stralsund geschehen.

d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

(296) Die Betroffene ist im Jahr 1943 geboren, muss also zu dem von ihr angegebenen Tatzeitraum 11 oder 12 Jahre alt gewesen sein.

e) Kirchliches Strafverfahren

(297) Mit Dekret vom 5. Dezember 2011 ordnete Erzbischof Kardinal Woelki die Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 C.I.C. und gemäß der Leitlinien „zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 27. September 2002 gegen den Beschuldigten an. Zum Untersuchungsführer wurde Konsistorialrat Dr. Achim Faber ernannt.

(298) Im Rahmen dieses Voruntersuchungsverfahrens wurden der Beschuldigte persönlich und die Betroffene telephonisch angehört. Der Beschuldigte hat die Vorwürfe bestritten und angegeben, er sei nie im Elternhaus der Betroffenen gewesen. Vielmehr habe an einem Abend, als er „in dem Haus bei den Flüchtlingen“ gewesen sei, von diesen selbst hergestellten Wein getrunken. Die Betroffene sei, als er zurück ins Pfarrhaus gehen

wollte, mit ihm zusammen aus dem Haus gegangen. Auf dem Weg hätte er sich mit der Betroffenen auf eine Bank gesetzt, möglicherweise weil ihm schlecht geworden sei. Bei dieser Gelegenheit hätten er und die Betroffene sich „vielleicht mal umarmt“, aber „irgendeine Art Andeutung sexueller Art“ sei von ihm aus nicht ausgegangen. Er habe noch zu der Betroffenen gesagt „Schluss jetzt“. Er habe sodann diesen Heimweg unterbrochen und sei zurück ins Pfarrhaus gegangen.

(299) Die Betroffene hat im Rahmen ihrer Anhörung die oben geschilderten Vorwürfe wiederholt.

(300) Die Voruntersuchung endete mit einem schriftlichen abschließenden Ergebnis des Voruntersuchungsführers vom 1. Oktober 2012. Konsistorialrat Dr. Faber als Voruntersuchungsführer kam zu dem Ergebnis, dass die Voruntersuchung nicht zuletzt auch mit Rücksicht auf das Alter des Beschuldigten, dessen Gesundheitszustand und im Hinblick auf die eingetretene Verjährung aufgrund der nicht aufklärbaren Widersprüche zwischen den Aussagen der Betroffenen und des Beschuldigten als „ohne greifbares Ergebnis abgeschlossen“ gelten. Mit Dekret vom 16. Oktober 2012 hat Erzbischof Kardinal Woelki die Einstellung des Verfahrens verfügt, weil die Voruntersuchung keine eindeutigen Hinweise auf sexuellen Missbrauch einer Minderjährigen und somit keinen Tatbestand gemäß Art. 6 § 1, 1 der *normae de gravioribus delictis* seitens des Beschuldigten ergeben hätten.

f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

(301) Seitens des Erzbistums Berlin wurde nach dem Bekanntwerden der Vorwürfe im Jahr 2011 nach dem Akteninhalt keine Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft gestellt. Dass dies durch die Betroffene selbst möglicherweise seinerzeit geschehen ist, ist nach dem Akteninhalt unwahrscheinlich (s. hierzu unter g)).

(302) Die aus den Akten ersichtlichen Tatschilderungen wurden im Auftrag des Erzbistums Berlin Mitte März 2019 der Generalstaatsanwaltschaft Brandenburg übergeben. Ob daraufhin dort ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist oder aufgrund der Tatsache, dass der Beschuldigte zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben war, hiervon abgesehen wurde, ist nicht bekannt. Ein Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft liegt jedenfalls nicht vor.

g) Kontakt mit der Betroffenen

- (303) Der Kontakt zwischen dem Erzbistum Berlin und der Betroffenen fand zunächst im Wesentlichen durch die Missbrauchsbeauftragte des Erzbistums, Frau Sigrid Rogge statt, und zwar ausweislich der Personalakten in sechs Telephonaten zwischen dem 26. März 2011 und dem 9. November 2011. Bereits zuvor hatte die Betroffene Kontakt zu dem Missbrauchsbeauftragten des Bistums Erfurt aufgenommen, weil der Beschuldigte zum Zeitpunkt der ersten Meldung der Betroffenen im Bereich des Bistums Erfurt lebte.
- (304) Wie oben bereits ausgeführt, hatte sich die Betroffene erstmals mit Schreiben vom 25. März 2010 an den Missbrauchsbeauftragten der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Dr. Stephan Ackermann, Trier, gewandt. Erst am 10. März 2011 wandte sich daraufhin die seinerzeit bei der Deutschen Bischofskonferenz in Bonn für den Bereich sexuellen Missbrauch zuständige Dr. Bettina Janssen zunächst telephonisch an den Missbrauchsbeauftragten des Bistums Erfurt, Dr. Rudolf Arnrich, der noch am gleichen Tag den Bischof von Erfurt unterrichtete und offenbar ebenfalls noch am gleichen Tage mit der Betroffenen telephonierte. Mit Schreiben vom 12. März 2011 übersandte das Bistum Erfurt durch Weihbischof Dr. Reinhard Hauke die bis dahin dort vorhandenen Unterlagen an die Missbrauchsbeauftragte des Erzbistums Berlin. Dabei wurde im Schreiben vom 12. März 2011 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Betroffene eine „Anzeige des Pfarrers“ wünsche. Dies hatte die Betroffenen offenbar bereits gegenüber Frau Dr. Janssen mitgeteilt und darüber hinaus erklärt, sie wünsche sich eine schriftliche Entschuldigung des Täters.
- (305) Nach seinem Gespräch mit der Betroffenen am 4. April 2011 übersandte sodann Dompropst Dr. Dybowski, der zu diesem Zeitpunkt Beauftragter für sexuellen Missbrauch durch Geistliche im Erzbistum Berlin war, der Betroffenen einen ersten Bericht über sein Gespräch mit dem Beschuldigten und erklärte ihr, dass dieser sofort bereit gewesen sei, sich bei ihr zu entschuldigen. Dieses von Dompropst Dr. Dybowski vorbereitete und von dem Beschuldigten unterzeichnete Entschuldigungsschreiben übersandte die Missbrauchsbeauftragte Rogge mit Schreiben vom 20. April 2011 der Betroffenen. In diesem Schreiben, das auf den 4. April 2011 datiert ist, erklärt der Beschuldigte: „Ich möchte Sie hiermit vielmals um Entschuldigung bitten für alles, was ich Ihnen damals angetan habe. Es tut mir leid.“
- (306) Mit Schreiben vom 16. Mai 2011 übersandte die Missbrauchsbeauftragte im Erzbistum Berlin, Frau Rogge, der Betroffenen das Formular „Weiterleitung der Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde“, nachdem die Betroffene bereits zuvor einen Antrag auf materielle Leistungen in Anerkennung des Leides gestellt hatte. Aus diesem

Schreiben vom 16. Mai 2011 ergibt sich, dass die Betroffene offenbar am Telefon mitgeteilt hatte, dass sie nicht wolle, dass die Informationen über den sexuellen Missbrauch an die Staatsanwaltschaft weitergegeben würden. Dieses Formular hat die Betroffene unter dem 30. Mai 2011 ausgefüllt und der Weitergabe der Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde „aus Alters- und Gesundheitsgründen“ widersprochen.

- (307) Ob und in welcher Höhe das Erzbistum Berlin an die Betroffene eine materielle Leistung in Anerkennung des erlittenen Leids ausgezahlt hat, ist den Personalakten nicht zu entnehmen. Es ist aber davon auszugehen, dass aufgrund des Antrages der Betroffenen eine solche Zahlung erfolgt ist. Einem Telefonvermerk über ein Gespräch zwischen der Missbrauchsbeauftragten und der Betroffenen vom 28. Oktober 2011 ist zu entnehmen, dass die Betroffene einen Geldeingang bestätigt hat. In einem Telefonat vom 9. November 2011 hat die Betroffene dann der Missbrauchsbeauftragten sehr herzlich „für alles“ gedankt.
- (308) Die Betroffene ist danach von dem Voruntersuchungsführer im Rahmen des eingeleiteten kirchlichen Strafverfahrens am 3. und 6. Februar 2012 telephonisch als Zeugin vernommen worden. Ob sie von dem Ausgang des Voruntersuchungsverfahrens unterrichtet worden ist, ist den Akten nicht zu entnehmen. Danach finden sich jedenfalls keine weiteren Hinweise auf Kontakte zwischen dem Erzbistum Berlin und der Betroffenen.
- h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten
- (309) Wie oben bereits ausgeführt, hat sich nach Bekanntwerden der Vorwürfe im Erzbistum Berlin im Jahr 2011 Dompropst Dr. Dybowski unmittelbar mit dem Beschuldigten in Verbindung gesetzt und ist am 4. April 2011 an den seinerzeitigen Wohnort des Beschuldigten in Büttstedt (Eichsfeld) gereist, um ihn mit den Vorwürfen der Betroffenen zu konfrontieren. In diesem Gespräch hat der Beschuldigte, der sich gut an die Betroffene und deren Familie erinnerte, geschildert, dass im Pfarrhaus „oft ein sehr freizügiger Umgang mit Nähe“ geherrscht habe. Kinder seien von ihm oft auf den Schoß genommen worden. Die Kinder hätten auch ihn, den Kaplan, geliebt und sich ihm auf den Schoß gesetzt. In einer solchen Situation habe die Betroffene ihn sexuell berührt. Er habe sich sofort gewehrt und die Situation abgebrochen. Weil er ein „ungutes“ Gefühl gehabt habe, sei er wenige Tage später zu einem Jesuitenpater nach Berlin in das St.-Hedwigs-Krankenhaus gefahren, der ihm aber damals auch nichts habe raten können. Er frage sich im Nachhinein, ob es nicht besser gewesen wäre, sofort mit den Eltern der Betroffenen zu sprechen. Wenige Zeit später sei er nach Stralsund versetzt worden. Er

habe um 1970 erneut einen kurzen Kontakt mit der Betroffenen gehabt, die ihn zusammen mit einer Freundin besucht, aber bei dieser Gelegenheit nichts von dem Missbrauch erwähnt habe. Die Betroffene habe ihm auch danach noch einmal „vor einigen Jahren“ einen Brief geschrieben, auf den er „doppelt“ geantwortet habe, nämlich einen Brief mit der Sie-Anrede und einen mit der Du-Anrede. Den Brief der Betroffenen selbst habe er allerdings nicht mehr.

- (310) Auf die Mitteilung von Dompropst Dr. Dybowski, die Betroffene erwarte eine schriftliche Entschuldigung, sei der Beschuldigte sofort bereit gewesen, sich zu entschuldigen, habe allerdings auf seine Krankheit verwiesen, aufgrund derer er dies nicht mehr in schriftlicher Form vermöge. Er habe Dompropst Dr. Dybowski gebeten, dies für ihn zu übernehmen. Dieser hatte allerdings bereits ein kurzes Schreiben an die Betroffene vorbereitet. Dieses Schreiben habe der Beschuldigte, nachdem er es gemeinsam mit Dompropst Dr. Dybowski gelesen habe, sofort unterzeichnet.
- (311) Nach seiner Unterschrift habe der Beschuldigte noch angedeutet, dass er sich bereits überlegt habe, der Betroffenen Geld anzubieten. Dompropst Dr. Dybowski habe ihm geraten, damit erst einmal zu warten. Resümierend ergibt sich aus dem Gesprächsprotokoll von Dompropst Dr. Dybowski vom 5. April 2011, dass zwar altersbedingt und aufgrund der Schwerhörigkeit des Beschuldigten das Gespräch „etwas mühsam“ gewesen sei. Der Beschuldigte habe sich allerdings an viele Dinge erinnern können. Zum Tatbestand habe er nur von diesem einen Mal berichtet. Dompropst Dr. Dybowski hält fest, dass er persönlich den Eindruck gehabt habe, als würde der Beschuldigte „hier einiges verdrängen“ und dass er „die ganze Angelegenheit gern aus der Welt geschafft hätte“. Deshalb sei er auch ohne Zögern bereit gewesen, das Entschuldigungsschreiben zu unterzeichnen.
- (312) Nachdem sodann mit Dekret vom 5. Dezember 2011 durch Erzbischof Kardinal Woelki die Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 C.I.C. eingeleitet wurde, wurde der Beschuldigte durch den Voruntersuchungsführer Dr. Achim Faber vernommen. Das Protokoll ist nicht datiert. Aus dem „abschließenden Ergebnis“ des Voruntersuchungsführers vom 1. Oktober 2012 ergibt sich aber, dass die Anhörung des Beschuldigten am 24. März 2012 stattgefunden hat.
- (313) Nachdem den Empfehlungen des Voruntersuchungsführers folgend das Voruntersuchungsverfahren durch Dekret von Erzbischof Kardinal Woelki vom 16. Oktober 2012 eingestellt wurde, ist den Akten kein weiterer Kontakt zwischen dem Erzbistum und dem Beschuldigten zu entnehmen. Es findet sich auch kein Hinweis darauf, dass er von

der Einstellung des Verfahrens unterrichtet worden wäre.

(314) Den Akten ist darüber hinaus nichts darüber zu entnehmen, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis das Erzbistum den Beschuldigten zur Rückzahlung der durch das Erzbistum an die Betroffene ausgezahlten materiellen Leistungen in Anerkennung des von dieser erlittenen Leides aufgefordert hätte.

i) Stellungnahme von Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariat

aa) Erzbischof Kardinal Woelki

(315) Erzbischof Kardinal Woelki, der von Juli 2011 bis Juli 2014 Erzbischof von Berlin war, hat zu dem Inhalt der Personalakten folgende Erklärung abgegeben

„Mein Dekret vom 5. Dezember 2011, mit dem ich die Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 C.i.C. und gemäß der Leitlinien zum „Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 27. September 2002 einleitete, betraf nicht nur den Kleriker (...). Mit meinem Dekret ordnete ich vielmehr Voruntersuchungen gegenüber gleich vielen Klerikern an. Namentlich gegen (...). Zum Voruntersuchungsführer ernannte ich jeweils Konsistorialrat Dr. Faber, dem auch mein Vorgänger, Erzbischof Sterzinsky, sein Vertrauen in eine umfassende Aufklärung derartiger, für sämtliche Betroffenen hochsensibler Vorwürfe sowie ihre sachlich und rechtlich zutreffende Bewertung entgegengebracht hatte. Das Konsistorium konnte nach meinem Dekret zudem ausdrücklich Rückgriff auf die Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs zuständige Diplompsychologin Sigrid Rogge nehmen.

Nach den durch den kirchlichen Ermittlungsrichter erfolgten Beweiserhebungen erhielt ich in der causa (...) im Oktober 2012 das Ergebnis der Voruntersuchungen vorgelegt. Das mit „Bericht des Voruntersuchungsführers“ überschriebene Anschreiben des Konsistoriums des Erzbistums Berlin adressierte Generalvikar Przytarski. Dem Bericht schloss sich ein mehrseitiges „abschließendes Ergebnis der Voruntersuchung gemäß can. 1717 § C.I.C. und gemäß der Leitlinien „zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 27. Dezember 2002 an. In diesem nannte das Konsistorium zunächst die im Rahmen der Ermittlungen geschaffenen und bei der Beweiswürdigung berücksichtigten „Grundlagen“, zu denen u.a. ein Protokoll

über das Gespräch zwischen Pfarrer (...) und Dompropst Dybowski, ein „Entschuldigungsschreiben“, ein Antrag der Betroffenen auf Leistungen des Bistums, ihr Widerspruch gegen die Weitergabe von Informationen an die Staatsanwaltschaft sowie die Protokolle über einerseits eine telefonische Anhörung der Betroffenen und andererseits eine persönliche Anhörung des Klerikers durch den Ermittlungsrichter gehörten. Die benannten Unterlagen lagen damals dem Bericht und dem „abschließenden Ergebnis zur Voruntersuchung“ nach meiner heutigen Erinnerung nicht an. Hierfür spricht auch die Aktenlage.

Dem Inhalt des Berichts des Voruntersuchungsführers und seines „abschließenden Ergebnisses“ konnte ich entnehmen, dass Konsistorialrat Dr. Faber mir auf einer umfassend ausermittelten Tatsachengrundlage und unter sorgfältiger Abwägung der hervorgebrachten einzelnen Beweisergebnisse vorschlug, das Verfahren gegen (...) einzustellen, weil sich ein sexueller Missbrauch einer Minderjährigen nicht nachweisen ließ.

Als Gründe hierfür führte der Ermittlungsrichter u.a. aus, die Sachverhaltsschilderungen einerseits des belasteten Klerikers und andererseits der Betroffenen widersprächen sich diametral. Ihre Aussagen stellte der Ermittlungsrichter einander umfassend gegenüber. Der Voruntersuchungsführer hob hervor, die Betroffene weigere sich, eine persönliche Aussage unter Eid zu leisten. Der Ermittlungsrichter habe sich deshalb ein persönliches Bild von der Zuverlässigkeit ihrer Aussage nicht zeichnen können. Mit der Weitergabe ihrer den Vorfall betreffenden Informationen an die zuständige Staatsanwaltschaft sei die Betroffene ausdrücklich nicht einverstanden. Eine gesonderte Nachprüfung ihrer Angaben auch durch eine staatliche Ermittlungsbehörde habe sie damit verwehrt. Gegen die Zuverlässigkeit der Angaben der Betroffenen spräche schließlich, dass sie schon im Alter von 12 Jahren (hochprozentige) Alkoholika konsumiert habe und als Alkoholikerin eine Langzeitkur habe in Anspruch nehmen müssen.

Die Einstellung des Verfahrens verfügte ich durch Dekret vom 16. Oktober 2012. Das Diktatzeichen des Dekrets lautete: „Prz/Bc“. Ich gehe heute davon aus, dass es durch Generalvikar Przytarski vorbereitet wurde, an den der Bericht des Ermittlungsrichters und sein „abschließende Ergebnis“ auch gerichtet waren. Ich gehe auch aus heutiger Sicht davon aus, dass Generalvikar Przytarski eine eigene, von mir

unabhängige Prüfung der Ergebnisse des Voruntersuchungsberichts vornahm, ehe er mir den Entwurf meines Dekrets vorlegte.

Blicke ich heute auf mein das Verfahren einstellende Dekret sowie die ihm zugrundeliegenden Ausführungen des Konsistoriums des Erzbistums Berlin und des beauftragten Untersuchungsführers, Konsistorialrat Dr. Faber, stelle ich fest, dass mir ein umfassend ermittelter Sachverhalt unterbreitet und von dem dazu berufenen und bestellten Ermittlungsrichter – unter Darlegung der im Rahmen der Untersuchungen hervorgebrachten Beweisergebnisse – sachlich und rechtlich umfassend bewertet wurde.

Insbesondere hat mir der kirchliche Ermittlungsrichter Dr. Faber in seinem abschließenden Ergebnis nicht verschwiegen, dass die Aussage des (...) insofern einen (vermeintlichen) Widerspruch enthielt, als er einerseits bestritt, bis ins Jahr 1954/1955 jemals im Elternhaus der Familie der Betroffenen gewesen zu sein, andererseits aber berichtete, er erinnere einen gemeinsamen Heimweg von ihren Eltern- zu seinem Pfarrhaus im Jahr 1958. Ferner hielt der Voruntersuchungsführer fest, der Kleriker habe im Nachgang seines Gesprächs mit Dompropst Dybowski ein „Entschuldigungsschreiben“ unterzeichnet. Dieses bewertete der Ermittlungsrichter jedoch dahin, es sei „zu unspezifisch“, um einen Tatverdacht gegen den Kleriker zu erhärten oder gar als Geständnis gewertet zu werden. Der Einschätzung des Dompropstes, (...) habe in seinem mit ihm geführten Gespräch „etwas verdrängt“, trat der Untersuchungsführer nachdrücklich entgegen. Er hob vielmehr mehrfach hervor, dass der Kleriker – anders als die Betroffene – zu einer persönlichen und eidlichen Aussage bereit gewesen sei; die Betroffene habe sich dem gegenüber geweigert, Informationen über den aufzuklärenden Vorwurf an die (staatlichen) Ermittlungsbehörden weiterzuleiten, damit er dort ebenfalls näher untersucht werde.

Bei dieser gesamtwürdigenden Betrachtung durch den von mir dazu ausgewählten und bestellten kirchlichen Ermittlungsrichter bestand für mich kein Anlass, seiner näher begründeten Empfehlung, das Verfahren einzustellen, entgegenzutreten.

Die von mir mit der Sichtung der Akten beauftragten Rechtsanwälte, die über umfassende und langjährige, in verschiedenen Positionen erworbene forensische Erfahrungen auch

über die aussagepsychologische Bewertung der Glaubhaftigkeit von Opferaussagen verfügen, haben mir heute zusätzlich noch Folgendes eröffnet:

Die Angabe des Klerikers, sich von einem Jesuitenpater beraten lassen zu haben, ist kein „deutliches Indiz“ dafür, dass sich der Kleriker des „Unrechtsgehalts seines Verhaltens durchaus bewusst gewesen sein muss“. Denn nach seiner Aussage bat der Kleriker den Pater um dahingehenden Rat, ob er den Eltern der Betroffenen *deren* (und nicht etwa sein eigenes) auffälliges Verhalten offenbaren sollte. Der – vom Untersuchungsführer ausdrücklich beschriebene – vermeintliche Widerspruch in der Aussage des Klerikers ihm gegenüber ist ohne weiteres auch durch die konkrete Befragung des Klerikers anlässlich seiner persönlichen Anhörung zu erklären, die im Geheimarchiv dokumentiert ist. Denn der Kleriker ist zunächst und ausschließlich zu den im Raum stehenden Geschehnissen aus dem Jahr 1954/1955 befragt worden. Im Zusammenhang mit diesem ganz konkreten Zeitraum und den ihm vorgeworfenen Handlungen hat er geschildert, niemals im Elternhaus der Betroffenen gewesen zu sein und deshalb keine Kenntnisse von ihrem, als vermeintlichem Tatraum beschriebenen Zimmer erlangt zu haben. Der beschriebene Heimweg vom Elternhaus der Betroffenen zum Pfarrhaus ist demgegenüber – an gänzlich anderer Stelle der Anhörung – zeitlich im Jahr 1958 verortet und soll bei einer Gelegenheit zurückgelegt worden sein, als der Kleriker nach seiner Versetzung nach Stralsund die Familie der Betroffenen erstmals wieder in seiner ehemaligen Gemeinde besuchte. Damit stehen die Begebenheiten sowohl zeitlich als auch situativ in einem völlig verschiedenen Kontext. Dass der Kleriker bei seiner Anhörung und Befragung im Jahr 2012 zu angeblichen Geschehnissen aus dem Jahr 1954/1955 eine Kenntnis des Kinderzimmers der Betroffenen nachdrücklich verneinte und damit begründete, das Elternhaus (zu dieser Zeit) niemals betreten zu haben, jedoch bei Fragen nach einer zeitlichen und situativ völlig anders gelagerten Begebenheit aus dem Jahr 1958 einen zu dieser Zeit erfolgten Besuch des Elternhauses schilderte, stellt aus gedächtnispsychologischer Sicht keinen bemerkenswerten Widerspruch dar, aus dem ein dem Kleriker nachteiliger Rückschluss auf die Glaubhaftigkeit seiner Angaben gezogen werden könnte.“

bb) Prälat Dr. Dybowski

(316) Prälat Dr. Stefan Dyboswski hat in seiner Stellungnahme uns gegenüber darauf hinge-

wiesen, dass die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz die Einrichtung eines Beraterstabes (Arbeitsstabes) für den Diözesanbischof empfehlen. Für einen solchen Beraterstab seien vor allem Fachleute aus juristischen, psychologischen und medizinischen Fachgebieten vorgesehen. Weiterführende Fragen wie ein weiteres rechtliches und kirchenrechtliches Verfahren, die weitere Begleitung durch psychotherapeutische Fachleute, Fragen nach finanzieller Entschädigung und weitere Fragen sollten durch einen solchen Beraterstab aufgenommen und behandelt werden. Dies sei von ihm bei Kardinal Sterzinsky mehrfach angesprochen und dazu auch geeignete Personen empfohlen worden. Kardinal Sterzinsky habe dies allerdings nicht umgesetzt.

(317) Insoweit ist die Erinnerung von Dr. Dybowski allerdings unrichtig. Die erste Sitzung des noch von Kardinal Sterzinsky berufenen Beraterstabes hat am 5. April 2011 stattgefunden. In dieser ersten Sitzung wurde auch die von Dr. Dybowski an den Beraterstab gestellte Frage erörtert, ob ein Entschuldigungsschreiben eines beschuldigten Pfarrers an das mutmaßliche Opfer weitergeleitet werden könne.

j) Erkenntnisse aus den Akten

(318) Aus den Akten ergibt sich, dass zwischen dem ersten Kontakt der Betroffenen mit dem Missbrauchsbeauftragten der Deutschen Bischofskonferenz im Jahr 2010 der Betroffenen zwar innerhalb von circa zwei Monaten eine erste Eingangsbestätigung übersandt wurde, es jedoch dann fast ein weiteres Jahr gedauert hat, bis der Vorgang an die – unzuständige – Diözese Erfurt weitergeleitet wurde. Dies kann damit erklärt werden, dass sich die Betroffene sehr zeitnah nach dem Bekanntwerden der ersten Missbrauchsvorwürfe am Berliner Canisius-Kolleg bei der neu eingerichteten Stelle des Missbrauchsbeauftragten der Deutschen Bischofskonferenz gemeldet hat. In der Anfangszeit dieser Stelle dürften sich dort die eingehenden Mitteilungen gehäuft haben, sodass eine zeitnahe Bearbeitung noch nicht möglich war. Misslich ist dies im Sinne der Betroffenen gleichwohl.

(319) Nach Eingang der Meldung bei dem Missbrauchsbeauftragten des Bistums Erfurt hat sowohl dieser als auch der seinerzeitige Missbrauchsbeauftragte im Erzbistum Berlin Kontakt unmittelbar sowohl mit der Betroffenen als auch mit dem Beschuldigten aufgenommen. Auch die Einleitung eines Voruntersuchungsverfahrens durch Erzbischof Kardinal Woelki ist entsprechend der kirchlichen Vorschriften geschehen.

(320) Das Ergebnis der Voruntersuchungen und die Einstellung des Voruntersuchungsverfahrens müssen allerdings auch trotz der Stellungnahme von Erzbischof Kardinal Woelki verwundern und sind nach dem Akteninhalt nicht erklärlich. Nachdem der Beschuldigte

zunächst gegenüber Dompropst Dr. Dybowski zumindest einen sexuellen Übergriff eingestanden, ein Entschuldigungsschreiben unterzeichnet und sogar angeboten hat, Schmerzensgeldzahlungen an die Betroffene zu leisten, ist nicht nachvollziehbar, warum der Voruntersuchungsführer zu dem Ergebnis gelangen konnte, eine sexuelle Missbrauchshandlung sei nicht nachweisbar. Diese Feststellung deckt sich auch nicht mit dem Eindruck von Dompropst Dr. Dybowski aus dessen erstem Gespräch mit dem Beschuldigten. Dem abschließenden Ergebnis der Voruntersuchung ist zu entnehmen, dass Dompropst Dr. Dybowski vom Voruntersuchungsführer nicht vernommen worden ist. Der Voruntersuchungsführer hat sich vielmehr ausweislich seines Schreibens an Generalvikar Przytarski vom 1. Oktober 2012, mit dem er seinen Abschlussbericht mit der Bitte um Entscheidung über das weitere Vorgehen übersandt hat, darauf hingewiesen, dass er anders als Dompropst Dr. Dybowski ausweislich des Protokolls vom 4. April 2011 während der eidlichen Aussage des Beschuldigten „nicht den Eindruck“ gehabt habe, „dass der Beschuldigte etwas verdrängt hat“. Zudem beruft sich der Voruntersuchungsführer darauf, dass der Beschuldigte vom Dompropst „nicht mit den konkreten Anschuldigungen konfrontiert worden“ sei. Deshalb könne das von Dompropst Dr. Dybowski vorformulierte und von dem Beschuldigten unterschriebene Entschuldigungsschreiben „keinesfalls als Geständnis gewertet werden, da es zu unspezifisch“ sei. Unter diesen Umständen hätte in jedem Fall Veranlassung bestanden, auch Dompropst Dr. Dybowski zu seinen unmittelbaren Eindrücken zu befragen, zumal sich aus dem Gesprächsprotokoll vom 4. April 2011 keineswegs ergibt, dass der Beschuldigte nicht mit den konkreten Vorwürfen konfrontiert worden sei.

- (321) Insbesondere die Angabe des Beschuldigten, er habe sich unmittelbar nach dem von ihm eingeräumten Vorfall nach Berlin zu einem Jesuitenpater begeben, um sich Rat geben zu lassen, ist ein deutliches Indiz dafür, dass er sich des Unrechtsgehalts seines Verhaltens durchaus bewusst gewesen sein muss. Zudem sind die Aussagen des Beschuldigten, er sei einerseits nie im Hause der Betroffenen gewesen und andererseits, dass der sich von ihm eingeräumte Vorfall auf dem Rückweg von einem „Abend in dem Hause bei den Flüchtlingen“ zugetragen habe, in sich widersprüchlich. Dies hat der Voruntersuchungsführer nicht berücksichtigt.
- (322) Zudem ist ohne weitere Erläuterung nicht verständlich, warum es nach Abschluss der Anhörungen am 24. März 2012 dann noch bis zum 1. Oktober 2012 gedauert hat, um einen viereinhalbseitigen Abschlussbericht zu fertigen. Ablauf und Ergebnis des Voruntersuchungsverfahrens scheinen jedenfalls nach den uns vorliegenden Unterlagen mangelbehaftet. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Beschul-

digte zum Zeitpunkt der kirchenrechtlichen Voruntersuchung bereits 88 Jahre alt gewesen ist.

- (323) Wie oben bereits ausgeführt, hatte der Beschuldigte selbst angeboten, ein Schmerzensgeld an die Betroffene zu zahlen. Hiervon hat ihm Dompropst Dr. Dybowski abgeraten. Gleichwohl stellt es einen Verstoß gegen die Leitlinien dar, wenn die geleistete materielle Leistung in Anerkennung des erlittenen Leides vom Erzbistum erbracht wird und insoweit kein Rückgriff bei dem nach dem Inhalt der Akten wohlhabenden Beschuldigten genommen wurde. Nach den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz sollen diese materiellen Leistungen nur subsidiär erfolgen, weil verantwortlich und damit auch zahlungspflichtig die Beschuldigten sind. Diese Bestimmung befindet sich ausdrücklich in dem vom ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 24. Januar 2011 beschlossenen und am 2. März 2011 der Öffentlichkeit vorgestellten Modell für an Betroffenen sexuellen Missbrauchs zu leistende materielle Leistungen.²⁴
- (324) Zutreffend und von den Leitlinien gedeckt war hingegen der Verzicht auf eine Strafanzeige bei den staatlichen Strafverfolgungsbehörden, weil die seinerzeit geltenden Leitlinien 2013 ausdrücklich vorsahen, dass von einer Strafanzeige abgesehen werden könne, wenn dies von dem betroffenen Missbrauchsopfer ausdrücklich verlangt wird.
- (325) Die Kontakte zwischen dem Erzbistum Berlin und der Betroffenen durch die Missbrauchsbeauftragte sind entsprechend der Leitlinien erfolgt und sind auch ausweislich der Akten von der Betroffenen als hinreichend empfunden worden. Anders wäre der Dank, den die Betroffene an die Missbrauchsbeauftragte ausgesprochen hat, nicht zu erklären.
- (326) Nach dem Akteninhalt ist nach Bekanntwerden der Vorwürfe weder unmittelbar durch das Erzbistum noch im Rahmen des Vorermittlungsverfahrens in der Pfarrgemeinde in Wittstock oder an anderen Einsatzstellen des Beschuldigten ermittelt worden, ob es dort gegebenenfalls noch weitere Vorwürfe in Bezug auf sexuelle Übergriffe durch den Beschuldigten gegenüber anderen Kindern gegeben hat.

²⁴ Abgedruckt in: Arbeitshilfen – Aufklärung und Vorbeugung – Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, 5., geänderte Aufl., Bonn 2019, S. 85, abrufbar unter www.dbk-shop.de/de/deutsche-bischofskonferenz/arbeitshilfen/aufklaerung-vorbeugung-dokumente-umgang-sexuellem-missbrauch-bereich-deutschen-bischofskonferenz.html.

13. [REDACTED]

(327) Pfarrer [REDACTED] wurde am [REDACTED] 1908 geboren. Er ist am [REDACTED] 1965 verstorben.

(328) Zur Prüfung standen uns Akten in Form einer Handakte aus dem Geheimarchiv des Generalvikariats und einer Handakte aus dem Diözesanarchiv, übergeben im Oktober 2018, zur Verfügung.

a) Funktion des Beschuldigten

(329) [REDACTED]

(330) [REDACTED]

(331) [REDACTED]

b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten

(332) Die Beschuldigung betrifft den Missbrauch an einem seinerzeit 11-jährigen Jungen im Zeitraum von 1956 bis 1957. Der erste Hinweis auf diese Beschuldigung findet sich in einem E-Mail-Verkehr von Anfang Oktober 2018 zwischen der Gemeinde [REDACTED] [REDACTED] und dem Betroffenen, der dort nach dem Datum seiner Erstkommunion in

█ gefragt hatte. Der Betroffene hat sodann am 11. Oktober 2018 bei der Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums Berlin, Frau Sigrid Richter-Unger, den Missbrauch geschildert und einen Antrag auf materielle Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leides gestellt.

c) Inhalt der Beschuldigung

(333) Der Betroffene beschuldigte den Pfarrer, ihn im Zeitraum von 1956 bis 1957 im Religionsunterricht, der im Pfarrhaus in █ stattgefunden habe, jeweils nach dem Religionsunterricht bzw. nach Vorbereitungskursen zur Erstkommunion sexuell belästigt zu haben. Er habe den Betroffenen fest umarmt und an den eigenen Körper gedrückt. Eine nähere Detailschilderung des Vorwurfs war dem Betroffenen nicht möglich, er habe auch im Rahmen einer im Jahr 2016 begonnenen Psychotherapie jeweils psychische „Black-outs“, wenn er konkretere Erinnerungen schildern solle.

d) Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

(334) Der Betroffene war zum Zeitpunkt der Tat 11 bzw. 12 Jahre alt.

e) Kirchliches Strafverfahren

(335) Ein kirchliches Strafverfahren hat ausweislich der Akten nicht stattgefunden, was auch deshalb nicht verwunderlich ist, weil sich erste Hinweise auf eine Beschuldigung erst 2018, mithin erst 54 Jahre nach dem Tod des Beschuldigten in den Akten finden lassen.

f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

(336) Die aus den Akten ersichtlichen Tatschilderungen wurden im Auftrag des Erzbistums Berlin Mitte März 2019 der Generalstaatsanwaltschaft Brandenburg übergeben. Ob daraufhin dort ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist oder aufgrund der Tatsache, dass der Beschuldigte zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben war, hiervon abgesehen wurde, ist nicht bekannt. Ein Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft liegt jedenfalls nicht vor.

g) Kontakt mit dem Betroffenen

(337) Nach dem ersten E-Mail-Kontakt des Betroffenen mit der Kirchengemeinde in █ Anfang Oktober 2018 hat die Missbrauchsbeauftragte des Erzbistums Berlin, Frau Richter-Unger, unmittelbar Kontakt mit dem Betroffenen aufgenommen und ein

Gespräch mit ihm an dessen Wohnort geführt, weil dieser aus Alters- und Gesundheitsgründen nicht in der Lage war, nach Berlin zu reisen. Hieran hat sich der Antrag des Betroffenen auf eine materielle Leistung in Anerkennung des erlittenen Leides angeschlossen, die ihm auch nach einer Empfehlung der Zentralen Koordinierungsstelle bei der Deutschen Bischofskonferenz im April 2019 ausgezahlt wurde. Der Generalvikar des Erzbistums Berlin, P. Manfred Kollig, hat sich mit Schreiben vom 23. April 2019 erneut an den Betroffenen gewandt, und ihn einerseits das tiefe Bedauern darüber zum Ausdruck gebracht, dass er durch einen im Bistum Berlin tätigen Priester derart verletzt worden ist. Darüber hinaus hat er sich bei ihm bedankt für den Mut, den von ihm erlebten sexuellen Missbrauch anzuzeigen und so dazu beizutragen, den Aufklärungsprozess im Erzbistum Berlin voranzutreiben.

- (338) Nach der Mitteilung von Generalvikar P. Kollig erfuhr dieser mehr oder weniger zufällig davon, dass im Rahmen eines Promotionsvorhabens zu den Verdiensten von Priestern in der Entwicklung des deutsch-polnischen Verhältnisses auch der Beschuldigte erwähnt werden sollte. Nachdem Generalvikar P. Kollig Kontakt mit der Verfasserin erhalten hatte, hat er mit dem Betroffenen Kontakt aufgenommen, um diesen zu fragen, ob in diesem Zusammenhang auch die Missbrauchsvorwürfe gegen ihn, selbstverständlich in anonymisierter Form, erwähnt werden dürften und bat insoweit um die Mitteilung durch den Betroffenen, ob er dem zustimmen oder dies nicht wünschen würde. Hintergrund dieser Anfrage war die Überzeugung, dass in einem solchen wissenschaftlichen Werk nicht die Verdienste des Beschuldigten gewürdigt werden sollten, ohne den Missbrauchsvorwurf zumindest zu kennen. Der Betroffene hat sodann im Dezember 2019 dieser Veröffentlichung und der anonymisierten Benennung seines Missbrauchsfalls in dem Promotionsvorhaben zugestimmt.
- (339) Da der Betroffene auch um eine „angemessene Entschuldigung“ gebeten hatte, war dem Betroffenen laut Mitteilung von Generalvikar P. Kollig zusätzlich ein Gespräch mit dem Erzbischof von Berlin, Dr. Heiner Koch, angeboten worden. Nach dieser Mitteilung hat sich der Betroffene allerdings aus Alters- und gesundheitlichen Gründen nicht zu einem solchen Gespräch in der Lage gesehen.
- h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten
- (340) Da zum Zeitpunkt des nach den Akten ersten Hinweises auf einen Vorwurf sexuellen Missbrauchs der Beschuldigte bereits lange verstorben war, ist den Akten auch keine Reaktion des Erzbistums gegenüber dem Beschuldigten zu entnehmen.

i) Erkenntnisse aus den Akten

(341) Die Personalakte des Beschuldigten ist nur von ungewöhnlich geringem Umfang. Dies mag der Tatsache der Teilung des Bistums bis zum Tode des Beschuldigten im Jahr 1965 geschuldet sein. Nachdem die Missbrauchsbeauftragte Kontakt zu dem Betroffenen gesucht und mit Schreiben vom 15. Oktober 2018 den Antrag des Betroffenen auf Gewährung einer materiellen Leistung in Anerkennung des Leids an Generalvikar P. Kollig weitergeleitet hat, ist das weitere Verfahren gemäß den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz durchgeführt worden. Die Korrespondenz mit dem Betroffenen zeigt, dass dieser offenkundig die Behandlung seiner Mitteilung durch das Erzbistum und die Bemühungen um die Anerkennung des von ihm erlittenen Leides als hilfreich empfunden hat.

14. Wilhelm Egbert Schmülling OSC

(342) Pater Wilhelm Egbert Schmülling OSC war Ordenspriester der Kamillianer. Er ist am 25. Dezember 1921 geboren und am 13. September 1995 verstorben.

(343) Zur Prüfung standen uns Akten in Form einer Handakte aus dem Geheimarchiv des Generalvikariats und einer Handakte aus dem Diözesanarchiv, übergeben im Oktober 2018, sowie einer weiteren Handakte, gesondert erhalten am 13. Dezember 2018, zur Verfügung.

a) Funktion des Beschuldigten

(344) Nach Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft im Jahr 1946 und einer anschließenden Fortsetzung seiner Schulausbildung in der Internatsschule des Kamillianer-Ordens in Neuss von 1946 bis 1949 begann er im Jahr 1949 ohne das Abitur absolviert zu haben, das Noviziat. 1950 legte er die ersten Gelübde ab. Nach dem anschließenden Studium wurde er am 2. April 1955 zum Priester geweiht und zunächst in Freiburg/Breisgau an der dortigen Universitätsklinik als Kaplan eingesetzt, wegen der in dieser Zeit, nämlich im Juli und August 1957, begangener Taten, wurde er am 14. Januar 1958 durch das Schöffengericht in Freiburg/Breisgau wegen Unzucht mit Abhängigen in Tateinheit mit schwerer Unzucht zwischen Männern und Unzucht mit Kindern in drei Fällen, davon in zwei Fällen in fortgesetzter Tat zu einer Gesamtstrafe von neun Monaten Gefängnis, die für eine Dauer von vier Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt. Daraufhin

beschäftigte der Kamillianerorden ihn mit Verwaltungsarbeiten und belegte ihn mit verschiedenen Disziplinarstrafen. Im Mai 1962 wurde er aufgrund der Beschlüsse des Provinzials der Deutschen Ordensprovinz und der Generalprovinz in Rom nach Berlin berufen und dort durch Erzbischof Alfred Kardinal Bengsch zum Kaplan der Gemeinde [REDACTED] ernannt. In dieser Zeit erteilte er in der Pfarrei [REDACTED] Kommuniionsunterricht und gab in mehreren Schulen, darunter in der [REDACTED] Religionsunterricht. Darüber hinaus betreute und leitete er als Mädchenjugendseelsorger die Mädchengruppen der Gemeinde. Nach Bekanntwerden weiterer Sexualstraftaten zwischen 1964 und 1966 wurde ihm die Ausübung priesterlicher Funktionen untersagt. Er lebte zwar weiterhin im Ordenshaus der [REDACTED], war jedoch vom Leben der Ordensgemeinschaft ausgeschlossen.

(345) Die im Erzbistum Berlin vorhandenen Personalakten enden mit einem Urteil der 9. Großen Jugendstrafkammer des Landgerichts Berlin vom 12. Juni 1967, mit dem Kaplan Schmülling wegen drei vollendeter und vier versuchter tateinheitlicher Sittlichkeitsverbrechen nach §§ 174 Nr. 1, 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB und wegen zwei Sittlichkeitsverbrechen nach § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB zu einer Gesamtstrafe von 3 Jahren und 3 Monaten Gefängnis verurteilt wurde (s. hierzu unter c)). Im Rahmen der Aufarbeitung der Fälle sexuellen Missbrauchs im (Erz-)Bistum Berlin nach der MHG-Studie konnte durch das Erzbistum Berlin in Erfahrung gebracht werden, dass Wilhelm Schmülling aus dem Orden der Kamillianer ausgetreten sein muss. Er war sodann offenkundig bis zu seinem Tod im Erzbistum Paderborn inkardiniert. Offenbar war er bis zum 30. Juni 1992 im Erzbistum Paderborn als Pfarrer tätig. Ab dem 1. Juli 1992 war er Subsidiar in der Gemeinde St. Franziskus Xaverius in Eitorf-Obereip. Bis zu seinem Tod im Jahr 1995 muss er dann im Bereich des Erzbistums Köln im Ruhestand gelebt haben.

b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten

(346) Der erste Hinweis auf die Vorwürfe sexuellen Missbrauchs in der Zeit vom Herbst 1964 bis September 1966 wurde dem Bistum Berlin durch Mitteilung der Generalstaatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin vom 28. November 1966 durch Übersendung der dortigen Anklageschrift vom gleichen Tage erteilt. In dem auf der Grundlage dieser Anklageschrift ergangenen Urteil der 9. Großen Jugendstrafkammer des Landgerichts Berlin vom 12. Juni 1967, das dem Bischöflichen Ordinariat mit Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft vom 6. Juli 1967 übersandt wurde, finden sich die Hinweise auf die erste Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs im Zeitraum Juli und August 1957, die Gegenstand des Urteils des Schöffengerichts Freiburg/Breisgau vom 14. Januar 1958 waren.

c) Inhalt der Beschuldigungen

(347) Die aus den genannten Urteilen ersichtlichen Beschuldigungen betreffen einerseits „unzüchtige Handlungen“ an drei Ministranten (Urteil Schöffengericht Freiburg/Breisgau) sowie drei vollendete und vier versuchte Verbrechen nach §§ 174 Nr. 1, 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB sowie zwei Verbrechen nach § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB an insgesamt 10 Mädchen im Alter von 9 bis 13 Jahren (Urteil Landgericht Berlin). Darüber hinaus hat sich eine weitere Betroffene, die nicht Zeugin in dem genannten Strafverfahren bei dem Landgericht Berlin gewesen ist, im Februar 2013 zunächst aufgrund ihres Wohnorts an das Erzbistum Hamburg [REDACTED] und über einen weiteren sexuellen Missbrauch im Gruppenraum des Gemeindehauses der Pfarrei [REDACTED] berichtet. Dieser Missbrauch betrifft den Zeitraum 1966/1967. Alle Beschuldigungen folgen jeweils dem gleichen Tatschema (Umarmungen, Küsse, manuelle Penetrationen).

d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

(348) Während das Alter der Betroffenen der Taten in Freiburg nicht aus den Akten ersichtlich ist (dort wird lediglich von „Ministranten“ gesprochen), handelt es sich bei den weiteren Betroffenen jeweils um Mädchen im Alter zwischen 9 und 13 Jahren.

e) Kirchliches Strafverfahren

(349) Den Akten des Erzbistums Berlin ist nicht zu entnehmen, dass ein kirchliches Strafverfahren durchgeführt worden wäre. Lediglich dem Urteil des Landgerichts Berlin ist zu entnehmen, dass nach der ersten Verurteilung des Jahres 1957 „verschiedene Disziplinarstrafen“ durch die Ordensprovinz der Kamillianer verhängt wurden. Seit Bekanntwerden der Taten im Zeitraum 1964 bis 1966 wurden erneut offenbar durch die Ordensgemeinschaft Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen. Das genannte Urteil des Landgerichts Berlin vom 12. Juni 1967 spricht davon, dass den Angeklagten „nach Abschluss des Verfahrens weitere schwere disziplinarische Maßnahmen“ erwarten. Ob solche verhängt wurden oder ob der Beschuldigte diesen durch Austritt aus dem Orden zuvorgekommen ist, ist den Akten nicht zu entnehmen. Der Orden hat sich auf Nachfrage von Generalvikar Manfred Kollig im Juni 2019 nicht bereit erklärt, irgendwelche schriftlichen Erklärungen gegenüber dem Erzbistum Berlin abzugeben.

(350) Nach den uns vorliegenden Personalakten ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte zu keiner Zeit im Bistum Berlin inkardiniert war, sondern auch während der im Bereich des Bistums Berlin begangenen Missbrauchstaten Angehöriger des Kamillianer-Ordens

gewesen ist und deshalb auch nicht der kirchlichen Jurisdiktion des Bistums Berlin unterlegen hat.

f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

- (351) Wie bereits ausgeführt, sind ausweislich der Akten mindestens zwei staatliche Strafverfahren gegen den Beschuldigten durchgeführt worden, und zwar einerseits durch das Schöffengericht Freiburg/Breisgau zum Aktenzeichen [REDACTED] (Urteil vom 14. Januar 1958) und andererseits durch die 9. Große Jugendstrafkammer des Landgerichts Berlin zum Aktenzeichen [REDACTED] (Urteil vom 12. Juni 1967).
- (352) Wegen des erst im Jahr 2013 bekannt gewordenen Vorfalls aus dem Jahr 1966/1967 wurde die Tatschilderung entsprechend der Absprachen zwischen dem Erzbistum Berlin und den zuständigen Generalstaatsanwaltschaften am 12. März 2019 der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin übergeben. Das Ermittlungsverfahren zum Aktenzeichen [REDACTED] wurde durch Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Berlin vom 2. Juli 2019 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da der Beschuldigte verstorben war.

g) Kontakt mit den Betroffenen

- (353) Ausweislich der Akten des Erzbistums Berlin hat es lediglich einen Kontakt zu einer Betroffenen gegeben, die sich offenbar Ende Januar 2013 an die Beauftragte für Fragen sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Hamburg gewandt hatte. Diese hat sodann eine Gesprächsnotiz über ein Telefonat mit der Betroffenen nach telephonischer Vorankündigung der Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums Berlin, Frau Sigrid Rogge, übersandt. Diese hat sodann am 4. Februar 2013 den Kamillianerorden in den Niederlanden unterrichtet und den Orden über den inzwischen gestellten Antrag der Betroffenen auf Gewährung einer materiellen Leistung in Anerkennung des erlittenen Leides informiert. Dem Orden wurde zugleich im Namen von Generalvikar Przytarski angeboten, die weitere Bearbeitung dieses Antrags zu übernehmen und eine Vereinbarung über die Höhe der Leistung mit dem Orden zu treffen und sich gegebenenfalls auch an der finanziellen Leistung zu beteiligen. Auch wenn dies den Akten des Erzbistums nicht zu entnehmen ist, ist davon auszugehen, dass eine solche materielle Leistung auch durch das Erzbistum Berlin – gegebenenfalls unter Beteiligung des Kamillianerordens – an die Betroffene erbracht worden ist.

h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten

(354) Über eine Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber den Beschuldigten ist den Akten nichts zu entnehmen. Dies ist – wie oben ausgeführt – vermutlich der Tatsache geschuldet, dass der Beschuldigte zu keiner Zeit im Bistum Berlin inkardiniert, sondern Ordenspriester war.

i) Erkenntnisse aus den Akten

(355) An dem Fall dieses Beschuldigten lässt sich exemplarisch eines der Grundprobleme des Umgangs mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Katholischen Kirche in den Fällen darstellen, in denen ein Ordenspriester zugleich in einer Diözese bzw. Pfarrgemeinde tätig wird: Aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten sind Informationen über mögliche Gefährdungen, die von einem Kleriker ausgehen, nicht weitergegeben worden.

(356) Obwohl sich aus dem in der Personalakte befindlichen Urteil des Landgerichts Berlin vom 21. Juni 1967 ergibt, dass der Beschuldigte bereits im Jahr 1957 durch das Schöffengericht Freiburg zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, wurde er 1962 durch den Erzbischof von Berlin zum Kaplan in der [REDACTED] ernannt. Dort ist er sodann aktenkundig spätestens seit Herbst 1964 erneut einschlägig straffällig geworden.

(357) Den Akten ist nichts darüber zu entnehmen, ob das Bistum Berlin durch die Ordensprovinz der Kamillianer seinerzeit über die Tatsache unterrichtet worden ist, dass es sich bei dem Beschuldigten um einen rechtskräftig verurteilten Sexualstraftäter handelt. Dem Urteil des Landgerichts Berlin ist zu entnehmen, dass sein Einsatz als Kaplan in Berlin auf der Grundlage von „Beschlüssen des Provinzials der Deutschen Ordensprovinz und des Generalprovinzials in Rom“ erfolgte. Nach den Personalakten im Erzbistum Berlin gibt es keinerlei Korrespondenz zwischen dem Orden und dem Bistum im Zusammenhang mit der Ernennung des Beschuldigten in Berlin.

(358) Nur auf diese Weise ist es möglich gewesen, dass er als Seelsorger in einer Pfarrei eingesetzt wurde und in der Lage war, sowohl Kommuniionsunterricht zu erteilen als auch in zwei verschiedenen Schulen als Religionslehrer eingesetzt zu werden. Zudem hat er ausweislich des Urteils des Landgerichts Berlin den Titel des „Mädchenjugendseelsorgers“ der Mädchengruppen der Gemeinde erhalten, in der sich etwa 65 Mädchen zwischen 9 und 18 Jahren befanden. Diese zweite Serie von Straftaten im Zeitraum 1964 bis 1966 hätte aller Voraussicht nach verhindert werden können, wenn der Orden nach der ersten Verurteilung die notwendigen Konsequenzen gezogen oder zumindest das

Bistum Berlin über die Tatsache unterrichtet hätte, dass er keinesfalls in einer Pfarrgemeinde eingesetzt werden und Umgang mit Minderjährigen haben darf.

- (359) Das Landgericht Berlin hat in dem zitierten Urteil insoweit ausgeführt: „Der Angeklagte hat in einer schweren Form das Vertrauen der kirchlichen Aufsichtsbehörde missbraucht; wenn allerdings auch der Kamillianer-Orden unverständlich gehandelt hat, als er den Angeklagten trotz Kenntnis der Vorstrafe in der Jugendseelsorge eingesetzt und damit in eine Konfliktsituation gebracht hat.“ Diese Beobachtung des Landgerichts Berlin ist zweifellos zutreffend.
- (360) Erstaunlich ist darüber hinaus, dass es nach der Übersendung der Anklageschrift, die zu der Verurteilung bei dem Landgericht Berlin geführt hat, und auch nach der Übersendung des Urteils des Landgerichts Berlin durch die Generalstaatsanwaltschaft an das Bistum Berlin ausweislich der Personalakten keine Kommunikation zwischen dem Bistum und dem Orden gegeben hat. Es findet sich weder Korrespondenz noch etwa ein Aktenvermerk über einen telephonischen Kontakt zwischen Bistum und Ordensprovinz in den Personalakten. Darüber hinaus findet sich nichts in den Akten über die Entbindung des Beschuldigten von seinen Pflichten in der Gemeinde. Ebenso wenig lässt sich etwas dazu finden, ob die ihm durch das Bistum erteilte Jurisdiktion für die Diözese Berlin, die ihm ausweislich der Akten zuletzt am 7. Mai 1965 bis zum 31. Mai 1968 erteilt wurde, widerrufen worden ist.
- (361) Von Bedeutung mag insoweit sein, dass ausweislich des in der Akte befindlichen Schriftwechsels zwischen dem Katholischen Pfarramt [REDACTED] und dem Bistum Berlin der dortige Gemeindepfarrer und Kuratus [REDACTED] ebenfalls ein Angehöriger des Kamillianer-Ordens gewesen sein muss. Den Akten ist allerdings auch nichts darüber zu entnehmen, ob dieser von der strafrechtlichen Verurteilung durch das Landgericht Freiburg unterrichtet worden war.
- (362) Durch das Erzbistum Berlin lässt sich dies nicht aufklären, weil der Orden im Juni 2019 gegenüber Generalvikar P. Kollig mündlich mitgeteilt hat, dass der Beschuldigte aus dem Orden ausgetreten sei, aber nicht bereit war, irgendwelche schriftlichen Erklärungen zu dem Vorgang abzugeben. Aus den Unterlagen des Ordens müsste sich hingegen ergeben, ob und in welcher Weise kirchenstrafrechtliche Maßnahmen oder Disziplinarmaßnahmen seitens des Ordens nach der ersten bzw. nach der zweiten strafrechtlichen Verurteilung ergriffen wurden und ob und gegebenenfalls wer und in welcher Weise über die erste Verurteilung des Jahres 1957 unterrichtet worden ist. Nach diesen Vorgängen muss deshalb davon ausgegangen werden, dass die deutsche Ordensprovinz der

Kamillianer insoweit nach wie vor Informationen zurückhält und eine umfassende Aufarbeitung vereitelt.

- (363) Gleichwohl muss die Tatsache verwundern, dass sich auch nach der strafrechtlichen Verurteilung in den Personalakten des Erzbistums Berlin keinerlei Hinweise auf eine Kommunikation zwischen dem Bistum und dem Orden finden lässt. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass die Personalakten insoweit unvollständig sind.
- (364) Den Akten lässt sich darüber hinaus nicht entnehmen, ob und gegebenenfalls in welcher Weise seitens des Bistums gegenüber der Gemeinde die strafrechtliche Verurteilung des Beschuldigten bekannt gemacht worden ist. Ebenfalls ist den Akten nicht zu entnehmen, ob es außer der Betroffenen, die in dem Strafprozess vor dem Landgericht Berlin als Zeuginnen aufgetreten sind, noch weitere Missbrauchsopfer des Beschuldigten gegeben hat. Zumindest eine weitere Betroffene hat sich ja im Jahr 2013 an das Erzbistum Berlin gewandt. Es kann deshalb keineswegs ausgeschlossen werden, dass es über diese bekannten Fälle hinaus noch weitere Betroffene gegeben hat, die sich bisher noch nicht beim Erzbistum Berlin gemeldet haben. Informationen darüber, ob sich gegebenenfalls weitere Betroffene bei dem Kamillianer-Orden gemeldet und über den an ihnen ergangenen Missbrauch berichtet haben, sind den Akten ebenfalls nicht zu entnehmen.
- (365) Es ist jedoch davon auszugehen, dass in der Pfarrgemeinde [REDACTED] die Vorgänge um den Beschuldigten und seine strafrechtliche Verurteilung weithin bekannt gewesen sein müssen, da die minderjährigen Betroffenen ausweislich des Urteils des Landgerichts Berlin dort als Zeuginnen aufgetreten sind. Es darf als ausgeschlossen gelten, dass dies nicht zugleich auch in der Pfarrgemeinde thematisiert worden ist. Auch insoweit oder über eine Reaktion des Bistums gegenüber der Gemeinde und dem Orden ist den Akten nichts zu entnehmen. Dies muss erstaunen, als bereits nach der Übersendung der Anklageschrift und insbesondere des Urteils des Landgerichts Berlin an das Bistum Berlin aller Anlass für das Bischöfliche Ordinariat bestanden hätte, sich bereits im Jahr 1967 mit dem Orden in Verbindung zu setzen, um auf die offenkundig mangelhafte Kommunikation hinzuweisen.
- (366) Aus der Tatsache, dass sich aus den Akten keinerlei Reaktion des Bistums gegenüber dem Beschuldigten entnehmen lässt, und zwar weder nach der Übersendung der Anklageschrift noch nach dessen strafrechtlicher Verurteilung durch das Landgericht Berlin, lässt sich die Vermutung ableiten, dass sich das Bistum Berlin nicht in einer Verantwortung gegenüber dem Beschuldigten gesehen hat, weil dieser als Ordenspriester nicht im Bistum Berlin inkardiniert war. Wenn dem so gewesen sein sollte, wäre dies eine rein

formale Betrachtung, die bei nachgewiesenen Vorwürfen von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen nicht angemessen erscheint. Es zeigt sich mithin ein ungeklärter Kompetenzkonflikt zwischen Bischöflichem Ordinariat und Ordensprovinz, der es aufgrund dieser offenbar rein formalen Betrachtungsweise erleichtert hat, dass ein als Sexualstraftäter rechtskräftig verurteilter Ordenspriester in einer Diözese als Gemeindepfarrer eingesetzt worden ist. Dies hätte nach heutigem Verständnis allen Anlass für das Bistum gegeben, sich zumindest auch seinerseits unmittelbar mit den dem Bistum aufgrund der Übersendung des Urteils namentlich bekannten Betroffenen bzw. deren Eltern in Verbindung zu setzen. Den Akten ist nicht zu entnehmen, dass dies je geschehen wäre.

15. [REDACTED]

(367) Pfarrer [REDACTED] ist am [REDACTED] 1925 geboren und am [REDACTED] 2010 verstorben.

(368) Zur Prüfung standen uns Akten in Form eines Aktenordners aus der Registratur und einer Handakte aus dem Diözesanarchiv, übergeben im Oktober 2018, zur Verfügung.

a) Funktion des Beschuldigten

(369) [REDACTED]

(370) [REDACTED]

(371) [Redacted]

(372) [Redacted]

(373) [Redacted]

(374) [Redacted]

(375) [Redacted]

[REDACTED]

b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten

(376) Die Beschuldigung betrifft einen einmaligen Vorgang am 29. April 1959. Erste Hinweise finden sich in den Akten am 7. Mai 1959 durch ein Schreiben des Beschuldigten ans das Bischöfliche Ordinariat Berlin und am 15. Mai 1959 durch eine Mitteilung der Staatsanwaltschaft Siegen und der Übersendung der Anklageschrift gegen den Beschuldigten.

c) Inhalt der Beschuldigung

(377) Laut der Anklageschrift wurde dem Beschuldigte vorgeworfen, sich während eines krankheitsbedingten Erholungsurlaubes am 29. April 1959 – nach dem Akteninhalt ist davon auszugehen, dass es sich um eine Fahrt im Rahmen eines Kuraufenthalts des Beschuldigten in Bad Pyrmont zu dessen Geschwistern gehandelt hat – in einem Triebwagen der Bundesbahn in der Nähe von Attendorn einer 15-jährigen Schülerin gegenüber gesetzt zu haben. Während der Fahrt habe er ihre Beine zwischen seine Knie geklemmt, seine Hose geöffnet, sein Geschlechtsteil herausgenommen und auf den Rock der Betroffenen ejakuliert. Gleich darauf habe er die Bahn am nächsten Bahnhof verlassen.

d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

(378) Die Schülerin war zum Tatzeitpunkt 15 Jahre alt.

e) Kirchliches Strafverfahren

(379) Der Beschuldigte unterrichtete mit Schreiben vom 7. Mai 1959 Prälat Dr. Haendly im Bischöflichen Ordinariat Berlin und berichtete von dem Vorfall. Auf dieses Schreiben muss Dr. Haendly unmittelbar geantwortet haben. Sein Antwortschreiben ist allerdings in den Personalakten nicht vorhanden. Vielmehr bedankt sich der Beschuldigte mit Schreiben vom 16. Mai 1953 für den Brief von Dr. Haendly, teilt das staatanwaltliche Aktenzeichen mit und berichtet über den Kontakt seines Rechtsanwalts mit der Staatsanwaltschaft. Zugleich fragte der Beschuldigte an, ob er zum 1. Juni seine Stelle im [REDACTED] antreten könne. Ordinariatsrat Dr. Haendly antwortete mit Schreiben vom 19. Mai 1959 und teilte mit, dass er diesen Brief dem Generalvikar vorgelegt habe und in dessen Namen mitteile, dass der Beschuldigte „bis zur endgültigen Erledigung der Angelegenheit nicht

nach Berlin kommen“ dürfe. Damit sei auch die Frage nach dem Dienstantritt gegenstandslos. Zugleich teilte er mit, dass der „Erholungs- bzw. Genesungsurlaub“ verlängert sei und die finanzielle Seite durch „Gewährung einer ausreichenden „Sustentatio“ geordnet werde. Zudem wurde ihm zugesagt, dass ihm die finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden würden, damit er die Anwaltskosten, die ihm entstehen würden, begleichen könne. Überdies enthält das Schreiben den Satz: „Ich darf Ihnen nochmals schreiben, dass der Fall im Bischöflichen Ordinariat als Secretum behandelt wird und dass auch im Dienste der Verschwiegenheit Ihr Fernbleiben von Berlin das einzig Sinnvolle ist. Eine Nachricht an H. Herrn Prälat Zinke ist Ihrerseits nicht erforderlich. Auch dies möchte ich noch einmal betonen“.

(380) Bei dem genannten Prälat Zinke handelt es sich um den Caritasdirektor, der für das [REDACTED] verantwortlich war.

(381) Nach der strafrechtlichen Verurteilung mit Urteil des Schöffengerichts Olpe vom 28. Juli 1959 (hierzu unter f)) wurde der Beschuldigte durch Bischof Kardinal Döpfner mit Wirkung vom 20. Oktober 1959 zum Kaplan in der Gemeinde [REDACTED] ernannt. Weitere Disziplinarmaßnahmen wurden nicht ergriffen. Ein kirchliches Strafverfahren wurde nach dem Akteninhalt nicht durchgeführt.

f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

(382) Die Betroffene hat offenkundig noch am Tag der Anzeige gegen den Beschuldigten erstattet. Der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Siegen vom 19. Mai 1959 (Aktenzeichen [REDACTED]) ist zu entnehmen, dass er wegen Erregung eines öffentlichen Ärgernisses durch eine unzüchtige Handlung gemäß § 183 StGB angeklagt wurde. Generalvikar Prange teilte der Staatsanwaltschaft Siegen unter dem 9. Juni 1959 schriftlich mit, dass im bischöflichen Ordinariat aufgrund des bisher „völlig einwandfreien Verhaltens des Genannten, der niemals Anlass zu Bedenken oder gar Klagen gegeben hat“, für den Vorfall keine Erklärung gefunden werden könne. Er bat zugleich um weitere Unterrichtung über den Fortgang des Verfahrens.

(383) Mit Datum vom 1. Juni 1959 wandte sich der Bürgermeister von Berlin an Bischof Julius Kardinal Döpfner, weil ihm offenbar ebenfalls von der zuständigen Staatsanwaltschaft über den Vorfall vom 29. April 1959 Kenntnis gegeben worden war. Der Beschuldigte habe erklärt, dass er dem Bischof Ende Mai nach Rückkehr von seinem Urlaub selbst von dem Vorfall Kenntnis geben wolle. Der Bürgermeister drückte zwar seine Vermutung aus, dass dies auch geschehen sei, hielt es jedoch im Einvernehmen

mit der zuständigen Abteilung für geboten, „dem Bischof auch seinerseits Mitteilung zu machen“. Hierauf antwortete Generalvikar Prange mit Schreiben vom 15. Juni 1959 an den Bürgermeister von Berlin und bestätigte, dass der Beschuldigte unverzüglich nach dem Vorfall das Bischöfliche Ordinariat unterrichtet habe. Er äußerte zugleich: „An eine weitere Verwendung oder auch nur an eine Rückkehr nach Berlin ist bis zum endgültigen Abschluss der ganzen Angelegenheit nicht zu denken. Diese klare Weisung hat er von uns erhalten.“

- (384) Mit Schreiben vom 14. August 1959 wandte sich Generalvikar Prange erneut an die Staatsanwaltschaft in Siegen und teilte mit, dass er erfahren habe, dass inzwischen ein Urteil gegen den Beschuldigten ergangen sei und bat um Übersendung einer Abschrift. Zugleich bat er darum, Einblick in das gerichtsmedizinische Gutachten nehmen zu dürfen, sofern ein solches erstattet worden sei. Das Urteil des Schöffengerichts Olpe vom 18. Juli 1959 (Aktenzeichen [REDACTED]) wurde dem Bischöflichen Ordinariat Berlin durch die Staatsanwaltschaft Siegen mit Schreiben vom 11. September 1959 übersandt. Nach diesem Urteil, gegen das der Beschuldigte zunächst Revision eingelegt hatte, das jedoch nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Siegen vom 15. Januar 1960 am 27. November 1959 rechtskräftig geworden ist, wurde der Beschuldigte wegen „Erregung geschlechtlichen Ärgernissen – Vergehen nach § 183 StGB“ zu einer Gefängnisstrafe von sechs Wochen verurteilt. Die Strafe wurde für die Dauer von drei Jahren zur Bewährung ausgesetzt.
- (385) Das Amtsgericht Olpe hatte zuvor ein neurologisch-psychiatrisches fachärztliches Gutachten über den Beschuldigten eingeholt, das dem Bistum ebenfalls übersandt wurde. Danach litt der Beschuldigte an einer „latenten Tetanie“, die „echte Bewusstseinsstörungen ohne Gedächtnislücken oder eine Verkrampfung der Muskulatur mit gleichzeitiger Bewusstseinsengung auslösen“ könne. Das Gericht hat deshalb auf der Grundlage dieses Gutachtens nicht ausgeschlossen, dass bei dem Beschuldigten zur Zeit der Tat eine Bewusstseinsstörung vorgelegen hat, die eine verminderte Verantwortlichkeit zur Folge hat, sodass aus diesem Grunde die Strafe gemäß § 51 Abs. 2 StGB gemildert wurde.

g) Kontakt mit der Betroffenen

- (386) Den Akten ist nicht zu entnehmen, dass seitens des (Erz-)Bistums Berlin mit der Betroffenen Kontakt aufgenommen worden wäre.

h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten

(387) Wie bereits oben geschildert wurde durch das Erzbistum nach Bekanntwerden der Vorwürfe im Mai 1959 veranlasst, dass der Beschuldigte zunächst nicht nach Berlin zurückkehrte. Deshalb ist es auch nicht zu dem eigentlich für den 16. Mai 1959 geplanten Dienstantritt im [REDACTED] in Berlin gekommen. Gleichwohl zeigt der Schriftverkehr zwischen dem Bischöflichen Ordinariat und dem Beschuldigten, dass es sich hierbei nicht um eine Suspension gehandelt hat, sondern um das Bemühen, den Vorgang in Berlin nicht bekannt werden zu lassen. Dem Beschuldigten wurde zudem die finanzielle Unterstützung bei der Finanzierung seiner Verteidigung im Strafverfahren zugesagt.

i) Erkenntnisse aus den Akten

(388) Aus dem oben dargestellten Sachverhalt ergibt sich einerseits das Bemühen der Verantwortlichen im Bischöflichen Ordinariat, den strafrechtlich relevanten Übergriff und die strafrechtliche Verurteilung des Beschuldigten im Bistum Berlin nicht bekannt werden zu lassen. Hierfür spricht insbesondere die Mitteilung von Ordinariatsrat Dr. Haendly an den Beschuldigten, der für das [REDACTED] verantwortliche Prälat Zinke müsse von dem Grund für die Abwesenheit des Beschuldigten von Berlin nicht unterrichtet werden. Vielmehr ergibt sich aus dem zitierten Schriftverkehr mit dem Beschuldigten, dass im Vordergrund der Bemühungen des Bischöflichen Ordinariats der Schutz des Beschuldigten stand.

(389) Die Tatsache, dass er wenige Monate nach seiner strafrechtlichen Verurteilung und noch weit vor Ablauf der dreijährigen Bewährungsfrist erneut als Gemeindepfarrer und sogar bereits im Jahr 1961 als Bezirks-Jugendseelsorger des Bezirks [REDACTED] eingesetzt wurde (ebenfalls vor Ablauf der dreijährigen Bewährungsfrist), ist ein deutliches Zeichen dafür, dass die Vorwürfe seitens des Bischöflichen Ordinariats nicht ernst genommen wurden.

(390) Dies muss insbesondere auch deshalb verwundern, weil ausweislich des dem Bistum vorliegenden neurologisch-psychiatrischen fachärztlichen Gutachtens, das Gegenstand des strafgerichtlichen Verfahrens war, bekannt war, dass die dort diagnostizierte „latente Tetanie“ zu Wiederholungstaten führen könnte.

(391) Den Akten ist nicht zu entnehmen, dass es je zu weiteren Straftaten durch den Beschuldigten gekommen wäre. Die erneute Einsetzung des Beschuldigten als Gemeindepfarrer

und Bezirksjugendseelsorger hat deshalb – soweit erkennbar – nicht weitere Taten zur Folge gehabt. Es handelt sich jedoch bei diesem Vorgang um einen der wenigen, bei dem der Begriff „Vertuschung“ angezeigt ist. Die Wiedereinsetzung in den Pfarrgemeindedienst und sogar die Ernennung zum Bezirksjugendseelsorger durch das Bistum Berlin muss deshalb zumindest als fahrlässig angesehen werden.

- (392) In diesem Zusammenhang muss auch verwundern, dass den Akten nicht zu entnehmen ist, dass durch das Bistum aufgrund der Anfrage des apostolischen Visitators für die [REDACTED] im August 1964, ob der Beschuldigte die Funktion des Jugendkaplans für die [REDACTED] übernehmen könne, eine Unterrichtung über die erfolgte strafrechtliche Verurteilung erfolgt ist. Aufgrund dessen wurde der Beschuldigte – wie oben dargestellt - bereits ab dem [REDACTED] [REDACTED] in der Bundesrepublik betraut. Auch sein Einsatz als Religionslehrer an Schulen in der Erzdiözese [REDACTED] ist – jedenfalls nach den Akten des Erzbistums – erfolgt, ohne dass das Erzbistum [REDACTED] auf die strafrechtliche Verurteilung hingewiesen worden wäre.

16. [REDACTED]

- (393) [REDACTED] ist am [REDACTED] 1907 geboren. Ein Sterbedatum ist den im Erzbistum Berlin vorhandenen Akten nicht zu entnehmen, was seine Ursache darin haben dürfte, dass er zu keinem Zeitpunkt im (Erz-)Bistum Berlin, sondern vielmehr im Bistum Aachen inkardiniert war. Aufgrund seines Geburtsjahres ist jedoch davon auszugehen, dass er inzwischen verstorben ist.

- (394) Zur Prüfung stand uns eine Handakte aus dem Diözesanarchiv, übergeben im Oktober 2018, zur Verfügung.

a) Funktion des Beschuldigten

- (395) [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

(396) [REDACTED]

(397) [REDACTED]

(398) Nach weiteren Beschuldigungen in Bezug auf Verstöße gegen das Zölibat wurde er mit Wirkung vom 31. August 1959 durch Kardinal Döpfner aus dem Dienst der Diözese Berlin entlassen sowie ersucht, sich bereits ab dem 1. August 1959 als beurlaubt zu

betrachten und sich an die Heimatdiözese [REDACTED] zwecks weiterer Verwendung und Versorgung zu wenden. Nach einiger Verzögerung, die einerseits krankheitsbedingt und andererseits aufgrund der Beibringung der erforderlichen Ausreisegenehmigung aus Ostberlin, aber auch durch die Unwilligkeit von [REDACTED], Berlin und seine hiesige Pfarrwohnung zu verlassen, verursacht wurde, muss [REDACTED] sodann erst ab dem 1. Februar 1961 das Bistum Berlin verlassen und zunächst seinen Wohnsitz bei den [REDACTED] genommen haben. Über seine weitere Tätigkeit, vermutlich im Bistum [REDACTED] oder sein Ausscheiden aus dem Priesterdienst ist den Akten des Erzbistums Berlin nichts zu entnehmen.

b) Zeitraum der Beschuldigungen/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten

- (399) Ein erster Hinweis auf weitere Zölibatsverstöße findet sich in den Akten des Erzbistums Berlin durch einen handschriftlichen Vermerk von Julius Kardinal Döpfner vom 8. März 1958 sowie ein im Anschluss hieran verfasstes Schreiben des Gemeindepfarrers der Gemeinde [REDACTED] vom 12. März 1958 an Kardinal Döpfner, der – wie er schreibt – auf Bitten des Bischofs Angaben über den Beschuldigten macht. In diesem Schreiben erwähnt der Gemeindepfarrer, dass sich die seinerzeitige Haushälterin des Beschuldigten im Herbst 1956 offenbar sowohl an den Pfarrer der Nachbargemeinde [REDACTED] als auch an den Gemeindepfarrer [REDACTED] gewandt habe, um ihnen über das Sexualverhalten des Beschuldigten Mitteilung zu machen. Seit Oktober/November 1956 habe sie beobachtet, dass der Beschuldigte mit einer im Januar 1936, also seinerzeit 20-jährigen jungen Frau eine offenbar sexuelle Beziehung unterhalten habe. Pfarrer [REDACTED] habe ihm daraufhin im Winter 1956/1957 erklärt, er möge „die Besuche junger Mädchen nicht zu spät abends empfangen, weil im Hause darüber geredet werde“. Der seinerzeitige Generalvikar Prälat Puchowski sei ebenfalls über die Beziehungen des Beschuldigten zu Frauen unterrichtet worden. Ein aus der Gemeinde ausgeschiedener Kaplan habe beim Abschied Pfarrer [REDACTED] gewarnt, er möge dem Beschuldigten „nicht zu viel von der weiblichen Jugendarbeit“ überlassen.
- (400) Ein weiterer Hinweis auf Zölibatsverstöße findet sich in den Akten des Erzbistums in dem Brief eines Ehepaares aus der [REDACTED] in Berlin vom 15. Juli 1959 an Kardinal Döpfner, der darüber berichtet, dass ab Oktober 1956 die spätere Ehefrau auf dessen Initiative eine sexuelle Beziehung mit dem Beschuldigten unterhalten habe. Er habe ihr gegenüber zunächst den „Gedanken, sie zu besitzen“ geäußert und ihr seine Liebe gestanden. Es habe sich sodann eine sexuelle Beziehung zwischen der Ehefrau des Gemeindeglieds und dem Beschuldigten entwickelt, die bis zum Winter

1957/1958 angedauert habe. Darüber hinaus habe die Frau erfahren oder zumindest vermutet, dass der Beschuldigte noch andere Beziehungen zu weiteren jungen Frauen habe. Die Beschuldigungen beziehen sich deshalb auf den Zeitraum von Oktober 1956 bis Anfang 1958.

c) Inhalt der Beschuldigungen

(401) Den Akten ist zumindest in einem Fall der Vorwurf einer sexuellen Beziehung mit einer seinerzeit Minderjährigen zu entnehmen. Bei den anderen dargestellten Vorgängen handelt es sich um Zölibatsverstöße mit jungen Frauen, deren Alter nicht den Akten zu entnehmen ist.

d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

(402) Ein genaues Alter der Betroffenen ist den Akten nicht zu entnehmen. Es ergeben sich nur in einem, im Schreiben von Pfarrer [REDACTED] vom 12. März 1958 genannten Fall Hinweise auf eine Minderjährigkeit der Betroffenen. Das Alter der genannten Ehefrau ist den Akten hingegen nicht zu entnehmen.

e) Kirchliches Strafverfahren

(403) Den Akten ist nicht zu entnehmen, dass ein kirchliches Strafverfahren gegen den Beschuldigten durchgeführt worden wäre. Er wurde lediglich – wie oben dargestellt – durch Schreiben von Generalvikar Prange vom 31. Juli 1959 darüber unterrichtet, dass Kardinal Döpfner sich dazu entschlossen habe, ihn mit Wirkung vom 31. August 1959 aus dem Dienst der Diözese Berlin zu entlassen und er sich ab sofort als beurlaubt zu betrachten habe. Einem Schreiben von Generalvikar Prange vom 7. November 1959 an Kardinal Döpfner ist überdies zu entnehmen, dass keine kirchlichen Strafmaßnahmen gegen den Beschuldigten verhängt wurden.

(404) In diesem Schreiben unterrichtete Generalvikar Prange Kardinal Döpfner von den Bemühungen, eine Übersiedlung des Beschuldigten nach Westdeutschland zu organisieren, der „baldige Wegzug von Herrn Kaplan (...) aus Berlin“ werde „immer dringender, da seine Angelegenheit keineswegs so verborgen geblieben ist, wie er selber annehme“.

f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

(405) Über die Durchführung eines staatlichen Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Vorwürfe ist den Akten nichts zu entnehmen.

(406) Aufgrund der Absprachen zwischen dem Erzbistum Berlin und der zuständigen Generalstaatsanwaltschaft wurde die Staatsanwaltschaft Berlin Anfang März 2019 über diesen Vorgang unterrichtet. Das daraufhin zum Aktenzeichen [REDACTED] eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde gemäß Einstellungsbescheid vom 20. März 2019 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da der Beschuldigte verstorben sei.

g) Kontakt mit den Betroffenen

- (407) Dem genannten Schreiben des Ehepaares aus der Gemeinde [REDACTED] vom 15. Juli 1959 ist zu entnehmen, dass Kardinal Döpfner mit beiden zuvor, nämlich ebenfalls am 15. Juli 1959 ein persönliches Gespräch geführt hat. Ergebnis dieses Gesprächs war der dann im Anschluss verfasste Brief. Ein weiterer Kontakt seitens des Bischöflichen Ordinariats ist den Akten nicht zu entnehmen. Es findet sich lediglich noch ein weiterer Brief vom 31. Oktober 1959 an Kardinal Döpfner in den Akten, in denen das Ehepaar mitteilt, dass sich eine Schwester [REDACTED], an die Eheleute gewandt und sie verleumderischer Aussagen innerhalb der Gemeinde gegenüber dem Kaplan beschuldigt habe. Sie habe insbesondere damit gedroht, die Eltern des Ehepaares von den Vorfällen zu unterrichten. Das Ehepaar bat deshalb um Hilfe von Kardinal Döpfner. Ob seitens des Bischöflichen Ordinariats auf dieses Schreiben reagiert worden ist, ist den Akten nicht zu entnehmen.
- (408) Mit den anderen insgesamt fünf weiteren Betroffenen, die in den zitierten Schreiben sämtlich namentlich benannt worden sind, hat das Bischöfliche Ordinariat nach den Akten keinen Kontakt gesucht. Diese haben sich auch nicht selbst an das Bischöfliche Ordinariat gewandt.

h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten

- (409) Als unmittelbare Reaktion des Bistums gegenüber dem Beschuldigten auf die ersten Hinweise aus dem Frühjahr 1958 auf Zölibatsverstöße dürfte die von dem Beschuldigten erbetene Inkardination im Bistum Berlin unterblieben sein. Ob ihm dies mit oder ohne Begründung auch offiziell mitgeteilt worden ist, ist den Akten nicht zu entnehmen.
- (410) Nach den schriftlichen Mitteilungen des genannten Ehepaares im Sommer 1959 ist sodann der Beschuldigte durch Generalvikar Prange in einem persönlichen Gespräch mit den dort genannten Vorwürfen vom 23. Juli 1959 konfrontiert worden. Er habe dabei das Verhältnis zu der genannten Ehefrau zugegeben, aber alle weiteren Zölibatsverstöße bestritten. In diesem Gespräch hat Generalvikar Prange dem Beschuldigten unmittelbar mitgeteilt, „dass der Versuch mit ihm zu Ende sein muss“. Eine Suspendierung habe er

ihm in diesem Gespräch noch nicht mitgeteilt. Diese Suspendierung würde dann schriftlich durch Generalvikar Prange am 31. Juli 1959 ausgesprochen.

(411) Auffällig ist, dass aufgrund des Gesprächs von Julius Kardinal Döpfner mit dem Gemeindepfarrer der Gemeinde [REDACTED], aus dem März 1958 spätestens seit diesem Zeitpunkt bekannt war, dass der Beschuldigte eine sexuelle Beziehung zu einer seinerzeit Minderjährigen unterhalten hat. Kardinal Döpfner hat allerdings aus dieser Mitteilung lediglich den Schluss gezogen, dass eine Inkardination des Beschuldigten im Bistum Berlin nicht in Betracht komme. Irgendwelche disziplinarischen Maßnahmen oder gar eine Mitteilung an die Staatsanwaltschaft oder die Einleitung eines kirchlichen Strafverfahrens sind seinerzeit unterblieben. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach dem im Jahr 1956 geltenden Recht der Bundesrepublik Deutschland²⁵ und der DDR²⁶ nach den insoweit gleichlautenden Bestimmungen des staatlichen Strafrechts eine sexuelle Beziehung eines Erwachsenen mit einer unter 21-Jährigen dann strafbar war, wenn die Minderjährige entweder dem Täter zur „Erziehung, Ausbildung, Aufsicht oder Betreuung anvertraut“ war oder aber wenn die sexuelle Beziehung unter Ausnutzung der Amtsstellung des Täters stattfand. Es hätte also auch ohne nähere Kenntnisse von den Einzelheiten zumindest der Anfangsverdacht einer Straftat nahegelegen.

(412) Die weiteren Kontakte zwischen dem Bischöflichen Ordinariat und dem Beschuldigten bezogen sich auf seinen vom Bistum dringend gewünschten, aber im Ergebnis bis zum Jahr 1961 verzögerten Umzug aus Berlin nach Westdeutschland.

i) Erkenntnisse aus den Akten

(413) Es handelt sich soweit erkennbar zumindest in einem, von dem Beschuldigten allerdings bestrittenen, Fall um den Vorwurf einer einvernehmlichen sexuellen Beziehung zu einer Minderjährigen. Den Akten sind darüber hinaus weitere Zölibatsverstöße zu entnehmen, die dann zur Beendigung der Tätigkeit des Beschuldigten im Bistum Berlin geführt haben und bei denen das Alter der Betroffenen den Akten nicht zu entnehmen ist.

(414) Die Tatsache, dass Kardinal Döpfner spätestens seit Anfang 1958 durch die Mitteilung

²⁵ § 174 StGB.

²⁶ § 174 des in der DDR fortgeltenden Reichsstrafgesetzbuches.

des Gemeindepfarrers von Sankt Adelbert positive Kenntnis von einer sexuellen Beziehung zwischen dem Beschuldigten und einer Minderjährigen hatte, hat diesen nicht zu einem Einschreiten veranlasst. Den Akten ist auch nicht zu entnehmen, dass er diese Mitteilung zum Anlass genommen hätte, den Beschuldigten unmittelbar anzusprechen, wenn er denn schon auf eine Strafanzeige bei den staatlichen Strafverfolgungsbehörden oder kirchliche Disziplinarmaßnahmen verzichtet hat. Erst etwa eineinhalb Jahre später, nämlich nach einer Mitteilung aus der Gemeinde über weitere Zölibatsverstöße, bei denen zumindest nicht auszuschließen ist, dass es sich bei den Betroffenen auch um Minderjährige gehandelt haben könnte, wurde die Tätigkeit des Beschuldigten im Bistum Berlin beendet und er dazu veranlasst, das Bistum Berlin zu verlassen.

- (415) Ob und inwieweit gegebenenfalls durch das Bistum [REDACTED], in dem der Beschuldigte nach wie vor inkardiniert war, weitere Maßnahmen gegen den Beschuldigten ergriffen worden sind und ob gegebenenfalls von dort kirchliche oder staatliche Strafverfahren eingeleitet bzw. weitere disziplinarische Maßnahmen gegen den Beschuldigten ergriffen worden sind, ist den Akten des Erzbistums Berlin nicht zu entnehmen. Näheren Aufschluss hierüber könnten nur die Akten des Bistums [REDACTED] geben.
- (416) Aus den Akten des Erzbistums Berlin ergibt sich allerdings ein deutlicher Hinweis darauf, dass das Bischöfliche Ordinariat in Berlin sich für die disziplinarische oder kirchenstrafrechtliche Verfolgung oder gar die Anzeigeerstattung bei der Staatsanwaltschaft nicht als verantwortlich angesehen und sich offenbar unter rein formaler Betrachtung als nicht zuständig betrachtet hat, weil der Beschuldigte nicht im Bistum Berlin inkardiniert war.
- (417) Zudem spricht die Tatsache, dass jeglicher Kontakt seitens des Bischöflichen Ordinariats zu den Betroffenen unterblieben ist und auch beispielsweise nicht näher nachgefragt wurde, ob es sich bei den weiteren dem Bistum bekannt gewordenen Verdachtsfällen ebenfalls um Minderjährige gehandelt hat, ebenfalls dafür, dass ein hinreichendes Problembewusstsein im Bischöflichen Ordinariat nicht existiert hat.
- (418) Dies betrifft auch die beiden Gemeindepfarrer der Gemeinden [REDACTED] [REDACTED], die beide spätestens seit Herbst 1956 von den Vorgängen Kenntnis hatten, aber dies seinerzeit nicht zum Anlass genommen haben, selbst Schritte einzuleiten, die ein möglicherweise strafbares Verhalten des Beschuldigten hätten unterbinden können. Auch wenn der seinerzeitige Generalvikar Prälat Puchowski bereits 1956/1957 unterrichtet worden wäre, was nach dem Akteninhalt anzunehmen ist, bliebe immer noch zu konstatieren, dass sämtliche Verantwortungsträger ihrer Verantwortung gegenüber den

Betroffenen und möglicherweise weiteren Betroffenen nicht nachgekommen sind. Auch der Hinweis des aus der [REDACTED]-Gemeinde ausgeschiedenen Kaplans bei dessen Abschied, dem Beschuldigten möge man „nicht zu viel von der weiblichen Jugendarbeit“ überlassen, spricht dafür, dass auch dieser Kaplan sich eher der Institution verpflichtet fühlte als aktiv auf die Unterbindung von möglichen Straftaten hinzuwirken. Anderenfalls hätte er seinen mündlichen Hinweis nicht erst bei seinem Abschied, sondern schon deutlich früher erteilen und auf eine Unterbindung des möglicherweise strafbaren Verhaltens des Beschuldigten hinwirken müssen.

- (419) Aus den Akten ergibt sich deshalb die Erkenntnis, dass zwar durchaus das Verhalten des Beschuldigten missbilligend zur Kenntnis genommen wurde, wenn auch möglicherweise die Strafbarkeit des Verhaltens des Beschuldigten nicht erkannt wurde, dabei aber der Verstoß gegen das Zölibatsgelübde im Vordergrund der Betrachtung stand. Das bei den Verantwortungsträgern vorhandene Problembewusstsein ging jedenfalls nicht so weit, dass Straftaten unterbunden und der Versuch unternommen wurde, mögliche weitere Straftaten zu verhindern. Vielmehr ergibt sich aus den Akten, dass die offenbare Untätigkeit des Bischöflichen Ordinariats und der beteiligten Gemeindepfarrer weitere Straftaten durch den Beschuldigten erst ermöglicht haben könnten. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass es sich bei den weiteren namentlich genannten Betroffenen ebenfalls um seinerzeit minderjährige junge Frauen gehandelt hat.
- (420) Das zitierte Schreiben von Generalvikar Prange an Kardinal Döpfner vom 7. November 1959, in dem dieser die Entfernung des Beschuldigten aus dem Bistum Berlin anmahnt, erweckt den Eindruck, dass dies im Wesentlichen dem Bemühen geschuldet war, die bekannten Verstöße des Beschuldigten nicht bekannt werden zu lassen. Anders ist der Hinweis darauf, dass der Wegzug aus Berlin immer dringender werde, da die Angelegenheit nicht so verborgen geblieben sei, wie der Beschuldigte angenommen habe, kaum zu verstehen. Es ging also auch insoweit dem Bischöflichen Ordinariat offenbar mehr um den Schutz der Institution als um den Schutz der Betroffenen.

17. [REDACTED]

- (421) Monsignore [REDACTED] ist am [REDACTED] 1908 geboren. Ein Sterbedatum ist den Akten nicht zu entnehmen. Aufgrund des Geburtsjahres ist jedoch davon auszugehen, dass er verstorben ist.

(422) Zur Prüfung stand uns eine Handakte aus dem Diözesanarchiv, übergeben im Oktober 2018, zur Verfügung.

a) Funktion des Beschuldigten

(423) [REDACTED]

(424) [REDACTED]

(425) [REDACTED]

(426) [REDACTED]

[REDACTED]

(427)

[REDACTED]

b) Zeitraum der Beschuldigungen/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten

(428) Die aus den Akten ersichtlichen Beschuldigungen betreffen den Zeitraum 1957/1958. Die ersten Hinweise auf die Beschuldigung finden sich in einem Brief vom 16. Januar 1958 an das Generalvikariat der Erzdiözese Köln, mit dem der seinerzeitige Rektor der [REDACTED] über das Verhalten des Beschuldigten im Zusammenhang mit einem dort während der Ferien untergebrachten minderjährigen Jungen beschwerte.

c) Inhalt der Beschuldigungen

aa) Erste Beschuldigung

(429) Mit dem genannten Schreiben und in anschließendem Schriftwechsel beschuldigte die Mutter des genannten Jungen den Beschuldigten. Die Mutter des Jungen lebte zu dieser Zeit in den [REDACTED]. Offenbar sollte ihr Sohn im Zeitraum von Mitte Juli [REDACTED] bis Oktober [REDACTED] durch den Beschuldigten [REDACTED] auf den Besuch einer deutschen Klosterschule vorbereitet werden. Der Junge habe seiner Mutter mitgeteilt, dass der Beschuldigte ihn jeden Abend mit einer Creme „von Kopf bis zu den Füßen eingerieben habe“.

bb) Zweite Beschuldigung

(430) Im weiteren Verlauf erfolgte dann eine weitere Beschuldigung in Bezug auf einen [REDACTED] anderen Knaben, zu dem der Beschuldigte eine ungewöhnliche Beziehung pflegte. [REDACTED]

d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

(431) Der erste Betroffene muss zum Tatzeitpunkt 12 Jahre alt gewesen sein. Das Alter des zweiten Jungen ist den Akten nicht zu entnehmen. Im Rahmen seiner Vernehmung hat der Beschuldigte im April 1958 angegeben, dieser zweite Knabe sei „bedeutend jünger“ als der erste Junge gewesen. Nach dem Akteninhalt war er vermutlich 10 Jahre alt.

e) Kirchliches Strafverfahren

(432) Julius Kardinal Döpfner leitete im Juni 1958 ein kirchliches Strafverfahren gegen den Beschuldigten in Bezug auf beide Beschuldigungen ein. Dem vorausgegangen waren Ermittlungen der Erzdiözese Köln, die der dortige Erzbischof Kardinal Frings bereits im März 1958 eingeleitet hatte.

(433) Nachdem der Beschuldigte den ersten Vorladungen des Erzbistums Köln nicht Folge geleistet hatte, wurde ihm durch den Kölner Generalvikar Prälat Joseph Teusch mit Schreiben vom 4. April 1958 mitgeteilt, dass das Verfahren auch in seiner Abwesenheit weitergeführt werde und er sich im Übrigen bei Nichterscheinen gemäß can. 2331 § 1 C.I.C. strafbar mache. Am 17. April 1958 wurde sodann eine erste persönliche Vernehmung des Beschuldigten durch den hiermit vom Kölner Erzbischof beauftragten Dom-

kapellar Prälat Dr. Karl Gielen durchgeführt. In dieser Vernehmung bestritt der Beschuldigte die ihm gegenüber erhobenen Vorwürfe, insbesondere die der Mutter des ersten Betroffenen.

- (434) In Bezug auf den zweiten Betroffenen [REDACTED]. Auch insoweit bestritt er „irgendwelche ungehörige Beziehungen“. Die Aussagen des Beschuldigten wurden von dem Untersuchungsführer für unglaubwürdig gehalten. Die von dem Beschuldigten vorgelegten Schreiben der Väter der beiden Betroffenen, die ihn entlasten sollten, wurden als „bestellte Schreiben“ bewertet, die „den Stil von Msgr. (...) verraten“ würden. So ergibt es sich aus einem handschriftlichen Vermerk von Dr. Gielen vom 13. Mai 1958.
- (435) Mit Zustimmung des Heiligen Stuhls vom 22. Mai 1958 wurde sodann das Verfahren vom Erzbischof Köln an das Bistum Berlin abgegeben und dort weitergeführt.
- (436) Aus dem schriftlichen Ergebnis der Untersuchung vom 15. Juli 1958, ausgestellt von dem hierfür vom Bistum Berlin beauftragten „Iudex Delegatus“, Friedrich Hilbig, und dem „Notarius“, Dr. Johannes Armbruster, ergibt sich folgendes Ergebnis:
- „Es liegen ausreichende Indizien vor, die für ein rechtswidriges Verhalten des Msgr. (...) sprechen. Wohl genügen sie nicht, um einen Strafprozess anzustrengen, aber sie sind andererseits doch nicht so vage und unbestimmt, dass etwa Instr. n. 42 b in Frage käme. Die vorliegenden Indizien müssen vielmehr als *satis gravia* betrachtet werden und bedingen somit die Anwendung von Instr. n. 42 c.“
- (437) Deswegen wurde vorgeschlagen, durch den Ordinarius den Aktenschluss für den Inquisitionsprozess zu erklären und dem Beschuldigten eine Ermahnung zu erteilen.
- (438) Die Ermahnung wurde sodann durch Bischof Julius Kardinal Döpfner mit Dekret vom 27. Juli 1958 erteilt.
- (439) Unter dem 22. Januar 1959 erbat Bischof Julius Kardinal Döpfner die Zustimmung des Heiligen Stuhls zu dieser Ermahnung. Die Zustimmung wurde mit Schreiben der zuständigen Kongregation vom 7. Januar 1959 erteilt.
- f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren
- (440) Über die Einleitung oder Durchführung eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Vorwürfe ist den Akten nichts zu entnehmen.

Der Übereinkunft zwischen dem Erzbistum Berlin und den zuständigen Generalstaatsanwaltschaften entsprechend wurden die Beschuldigungen am 12. März 2019 der Staatsanwaltschaft Berlin zur Kenntnis gegeben. Mit Einstellungsbescheid vom 20. März 2019 (Aktenzeichen [REDACTED]) wurde das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da der Beschuldigte verstorben war.

g) Kontakt mit den Betroffenen

(441) Den Akten ist nicht zu entnehmen, dass seitens des Erzbistums Köln oder des Bistums Berlin mit den Betroffenen Kontakt aufgenommen worden wäre.

h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten

(442) Die Reaktion des Bistums gegenüber dem Beschuldigten erschöpft sich einerseits in dem unter e) genannten kirchlichen Strafverfahren. Darüber hinaus hat das Bischöfliche Ordinariat offenkundig einer Übersiedlung des Beschuldigten nach Rom nach Abschluss des Strafverfahrens zugestimmt, nachdem das Bistum zunächst keine Kenntnis von der im Zusammenhang mit der Einleitung des Strafverfahrens durch das Erzbistum Köln erfolgte Übersiedlung des Beschuldigten von Köln nach Berlin hatte. Der Beschuldigte ist dann ausweislich der Akten spätestens Ende 1958 nach [REDACTED] verzogen und war auch später nie in der Diözese Berlin tätig, obwohl er dort inkardiniert geblieben ist.

i) Erkenntnisse aus den Akten

(443) Bei dem Beschuldigten muss es sich um einen ungewöhnlichen Kleriker gehandelt haben, der sich entgegen den Wünschen verschiedener Diözesen [REDACTED] nicht für die Tätigkeit als Seelsorger in einer Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt hat, sondern im Wesentlichen literarisch tätig war. Trotz seiner Inkardination in Berlin war er im Bistum Berlin offenbar zu keiner Zeit tätig. Er hat den Schwerpunkt seiner Tätigkeit vielmehr in der kirchen- und rechtshistorischen Forschung gesehen.

(444) Der Beschuldigte war auch insofern ungewöhnlich, als er offenkundig über ein erhebliches Vermögen verfügt hat, das ihm sowohl den Bau eines Privathauses in Köln ermöglichte als auch ihn in die Lage versetzt hat, nach Abschluss des kirchlichen Strafverfahrens eine Eigentumswohnung in [REDACTED] zu erwerben sowie – jedenfalls nach eigenen Angaben – während der Blockade des Westteils von Berlin großzügige Spenden an die Stadt Berlin (Carepakete) zu leisten.

(445) Sein finanzielles Gebaren ist dabei zumindest innerhalb des Erzbistums Köln und des Bistums Berlin durchaus auf Kritik gestoßen. So ist es einerseits einem Schreiben des

erzbischöflichen Generalvikariats Köln vom 6. Augusts 1957 zu entnehmen, in dem Anstoß daran genommen wird, dass er bei der seinerzeitigen Wohnungsnot allein ein Haus dieser Größe bewohnt. Diese Mahnung ist mit der Anfrage verbunden worden, ob der Beschuldigte nicht eine zusätzliche seelsorgerliche Tätigkeit übernehmen könne. Zum anderen ergibt sich die kritische Sicht des Bistums Berlin auf die Vermögensverhältnisse des Beschuldigten aus einem Schreiben des Berliner Generalvikars Prange vom 2. Dezember 1958 an den Beschuldigten, in dem festgestellt wird, dass „seit längerer Zeit (...) immer wieder die Frage auftaucht, wie Sie zu ihrem anscheinend beachtlichen Vermögen gekommen sind, das Ihnen neben zahlreichen teuren Fahrten zwischen Amerika und Europa und in Europa selbst gestattet, sich ein Haus in Köln zu bauen und eine Wohnung in ■■■■ zu kaufen usw.“

- (446) Anlass für dieses Schreiben war die Tatsache, dass der Beschuldigte offenbar anlässlich der Ernennung des Berliner Erzbischofs Döpfner zum Kardinal im Jahr 1958 diesem schriftlich gratulierte und einen Scheck über DM 500,- beilegte. Mit dem genannten Schreiben vom 2. Dezember 1958 teilte Generalvikar Prange mit, dass Kardinal Döpfner nicht gewillt sei, diesen Scheck einzulösen, weil Unklarheit über die Herkunft dieses Vermögens bestehe. Im Übrigen wies Generalvikar Prange den Beschuldigten darauf hin, dass er sich in Rom anlässlich der Ernennung des Bischofs von Berlin zum Kardinal darum bemühen solle, sich nicht in die Nähe von Kardinal Döpfner zu begeben, sondern insoweit „größte Zurückhaltung zu üben und ein ständiges und häufiges Erscheinen in der Begleitung der neu kreierten Eminenz zu vermeiden.“
- (447) Zugleich wurde im Bereich des Bistums Berlin Anstoß daran genommen, dass der Beschuldigte in Schreiben stets den pluralis majestatis für sich benutzte. Dies korrespondiert mit der Einschätzung des kirchlichen Richters Dr. Gielen, der anlässlich der Vernehmung vom 17. April 1958 feststellte: „Der Erschienene zeigte ein sehr arrogantes Wesen. Er berief sich wiederholt ostentativ auf das Gute, das er allen Menschen getan habe, auf seine ‚franziskanische Liebe‘, für die er dieses Verfahren als Dank ernte“. Im zeitlichen Zusammenhang mit dem Abschluss des kirchlichen Strafverfahrens dem Bischof von Berlin, der ihn zuvor per Dekret ermahnt hatte, sich von Knaben fern zu halten, ein Geldgeschenk zu machen, spricht zumindest für eine bemerkenswerte Instinktilosigkeit.
- (448) Erstaunlich ist die Begründung für die Einstellung des kirchlichen Strafverfahrens, in dem ausdrücklich – wie oben dargestellt – „ausreichende Indizien“ vorgelegen hatten. Diese Auffassung in der Feststellung des Ergebnisses der strafrechtlichen Untersuchung

durch Friedrich Hilbig und Dr. Johannes Armbruster vom 15. Juli 1958 wurde im Wesentlichen mit Beweisfragen begründet. So wurde die unklare Beweislage mit einem Verweis auf einen „angesehenen Kanonisten und Richter“, Conte a Coronata, begründet, der in seinen Schriften zum kanonischen Recht Ende der 1950er Jahre die Auffassung vertreten hatte, „dass eine Frau – selbst wenn sie einen guten Ruf genießt – leicht aus Hass eine falsche Anzeige erstatten kann.“²⁷ Mit diesem Bemerkung wurde die Anzeige der Mutter des ersten Beschuldigten als unglaubwürdig, zumindest aber als nicht ausreichend für die Durchführung eines Strafprozesses angesehen. Dies belegt, dass zumindest im kanonischen Recht auch Ende der 1950er Jahre mittelalterliche Auffassungen von der Zeugenfähigkeit von Frauen noch nicht überwunden waren.

- (449) Auch das kirchliche Strafverfahren, von dem die zuständige Kongregation in Rom unterrichtet war, hat allerdings auf Dauer nichts an der offenkundigen Wertschätzung des Heiligen Stuhls für den Beschuldigten geändert. Aus den Akten ergibt sich, dass er offenbar im Jahr 1948 von Papst Johannes dem XXIII. mit dem Ehrentitel „Cameriere d’Honneur in Abito Paonazzo“ ausgezeichnet worden war. Nachdem dieser Ehrentitel durch Papst Paul VI. im Jahr 1968 aufgehoben worden war, hat er ihm – wie oben dargestellt – mit Zustimmung von Erzbischof Alfred Bengsch sodann den neu eingeführten Titel eines „Capellanus Sanctitatis Suae“ verliehen.
- (450) Da sich für den Zeitraum von 1959 bis 1968, also nach Übersiedlung des Beschuldigten nach ■■■■■, keine Unterlagen in den Akten des Erzbistums Berlin befinden, ist davon auszugehen, dass es einen unmittelbaren Kontakt zwischen dem Bischöflichen Ordinariat und dem Beschuldigten seither nicht mehr gegeben hat. Dies erklärt auch, warum sich den Akten nicht entnehmen lässt, ob und wann der Beschuldigte verstorben ist. Insoweit ist den Akten auch nichts dazu zu entnehmen, ob er sich an die Auflage, sich künftig von Knaben fernzuhalten, gehalten hat.
- (451) Die Akten erwecken deshalb den Eindruck, als seien sowohl die Erzdiözese Köln als auch das Bistum Berlin zumindest nicht unglücklich darüber gewesen, dass er sich aus Köln und Berlin entfernt und nach ■■■■■ verzogen ist. Aus den Akten ist das Bemühen erkennbar, die Vorwürfe gegen den Beschuldigten nicht in die Öffentlichkeit gelangen zu lassen. Im Vordergrund stand eher die Sorge um die Institution als die Sorge um die betroffenen Kinder.

²⁷ Unter Berufung auf Conte a Coronata, *Institutiones Iuris Canonici*, Turin, n. 2116, p. 591, 592.

18. Paulus Henzel

(452) Paulus Henzel ist am 20. Mai 1906 geboren und am 15. September 1976 verstorben.

(453) Zur Prüfung standen uns Akten in Form von jeweils einer Handakte aus dem Geheimarchiv des Generalvikariats und aus dem Diözesanarchiv, übergeben im Oktober 2018, zur Verfügung.

a) Funktion des Beschuldigten

(454) Nach der Priesterweihe am 29. März 1941 wurde Paulus Henzel mit Wirkung vom 1. November 1946 zum Kaplan in Berlin-Britz ernannt. Zuvor muss er laut den Akten Kaplan in der Gemeinde St. Clara in Berlin-Neukölln gewesen sein. Mit Wirkung vom 25. Januar 1948 wurde er zum Kaplan in Hennigsdorf ernannt. Auch wenn den Akten ein genaues Datum nicht zu entnehmen ist, muss er sodann Kuratus in Zinnowitz auf Usedom geworden sein. Jedenfalls wurde er mit Wirkung zum 1. Juni 1954 zum Vicarius Cooperator der Pfarreien Zossen und Lankwitz ernannt. [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Der Titel „Pfarrer“ wurde ihm am 25. Januar 1959 durch Bischof Julius Kardinal Döpfner verliehen. Mit Wirkung vom 1. August 1965 wurde er zum Hausgeistlichen im St. Albertus-Hospital in Berlin-Friedrichshagen ernannt. Mit Wirkung vom 1. August 1965 wurde er durch Erzbischof Alfred Bengsch in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Er muss im Ruhestand auch weiterhin im St. Albertus-Hospital als Hausgeistlicher tätig gewesen sein. Er muss sodann spätestens im Jahr 1968 in das Albertus-Magnus-Altersheim, Berlin-Friedrichshagen umgezogen sein, wo er zur Unterstützung des Pfarrers von Friedrichshagen als Altenheimseelsorger tätig gewesen ist. Im Jahr 1972 ist er sodann in die Bundesrepublik Deutschland übersiedelt und war dort bis zu seinem Tod in einem Altersheim in Varel wohnhaft.

b) Zeitraum der Beschuldigungen/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten

(455) Aus den Akten ergeben sich zwei Beschuldigungen im Zeitraum von [REDACTED] bis Ende [REDACTED]. Beide Beschuldigungen betreffen Heimkinder im Kinderheim in [REDACTED]

und schließen sich an die Beschuldigungen gegen den an, der Vorgänger des Beschuldigten in der Pfarrei [REDACTED] war.²⁸

c) Inhalt der Beschuldigungen

aa) Erste Beschuldigung

(456) Nach den vorliegenden Unterlagen wurde dem Erzbistum Berlin von der ersten Beschuldigung über die Missbrauchsbeauftragte des Erzbistums Berlin im Zusammenhang mit einem Antrag der Betroffenen auf materielle Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leides Kenntnis gegeben. Dies müsste im Jahr 2014 gewesen sein. Vor diesem Antrag befindet sich jedenfalls kein Hinweis auf die erste Beschuldigung in den Akten. Der erste Vorwurf betrifft die oben genannte Zweitbetroffene, die zuvor Missbrauchsoffer vom unter Ziff. 6 benannten Beschuldigten geworden war. Sie beschreibt, dass der Beschuldigte sie „befingert“ habe und sie ihn dann oral oder mit der Hand hätte befriedigen sollen. Dies habe erst mit der Entlassung aus dem [REDACTED] aufgehört. Die Taten sollen sich deshalb über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr alle 14 Tage jeweils nach der Beichte zugetragen haben. Die Betroffene schildert, dass die Heimschwestern hiervon gewusst, aber „weggeschaut hätten“.

bb) Zweite Beschuldigung

(457) Nach den vorhandenen Akten dürfte dem Erzbistum Berlin erstmals durch die Meldung der Betroffenen an die Missbrauchsbeauftragte des Erzbistums Berlin im Jahr 2014 von dieser Beschuldigung Kenntnis gegeben worden sein. Vor dem Antrag auf materielle Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leides befinden sich in der Akte jedenfalls keine Hinweise auf einen sexuellen Missbrauch durch den Beschuldigten. Die zweite Beschuldigung betrifft die oben bereits erwähnte dritte Betroffene, die auch von dem unter Ziff. 6 benannten Beschuldigten missbraucht wurde. Auch sie schildert den Missbrauch durch den Beschuldigten im Zeitraum von 1957 bis 1961. Er habe sie jeweils 14tägig im Zusammenhang mit der Beichte missbraucht. Er habe die Betroffene aufgefordert, sich im Beichtstuhl auf seinen Schoß zu setzen und ihn auf den Mund zu küssen. Danach habe er sie gezwungen sein Glied anzufassen und ihn manuell zu befriedigen. Er habe gesagt, er liebe uns Kinder so sehr, sodass „das gar nicht schlimm und nicht verboten“ sei, deshalb brauche die Betroffene dies auch niemandem zu erzählen. Dieser Missbrauch soll sich von ca. 1958 bis 1961, also über einen Zeitraum von mindestens

²⁸ S. hierzu die Darstellung oben unter Ziff. 6.

drei Jahren hingezogen haben.

d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

aa) Erste Beschuldigung

(458) Die erste Betroffene ist im Jahr 1948 geboren, muss also zum Zeitpunkt des Missbrauchs im Jahr 1957 etwa 9 Jahre alt gewesen sein.

bb) Zweite Beschuldigung

(459) Die zweite Betroffene ist im Jahr 1946 geboren, muss also im Zeitraum des Missbrauchs durch den Beschuldigten zwischen 11 und 15 Jahren alt gewesen sein.

e) Kirchliches Strafverfahren

(460) Den Akten ist nicht zu entnehmen, dass ein kirchliches Strafverfahren stattgefunden hätte. Bis zu den Anträgen der Betroffenen auf materielle Leistungen findet sich in den Akten des Erzbistums überhaupt kein Hinweis auf sexuellen Missbrauch, folglich auch nicht auf ein etwaig eingeleitetes kirchliches Strafverfahren.

f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

(461) Infolgedessen wurden auch die Tatschilderungen im Auftrag des Erzbistums Berlin erst Mitte März 2019 der Generalstaatsanwaltschaft Brandenburg übergeben. Ob dort daraufhin ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist oder aufgrund der Tatsache, dass der Beschuldigte zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben war, hiervon abgesehen wurde, ist nicht bekannt. Ein Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft liegt jedenfalls nicht vor.

g) Kontakt mit den Betroffenen

(462) Die ersten Hinweise auf die Missbrauchstaten des Beschuldigten dürften sich mangels anderer Hinweise aus den Personalakten erst durch die Anträge auf materielle Leistungen der beiden Betroffenen im Jahr 2014 ergeben haben. Ob und inwieweit es über die mit Sicherheit stattgefundenen Kontakte der Betroffenen mit der Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums im Jahr 2014 weitere Kontakte zu den Betroffenen gegeben hat, ist den Akten nicht zu entnehmen. Insoweit kann auf die Ausführungen zu dem unter Ziff. 6 benannten Beschuldigten verwiesen werden.

h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten

(463) Den Akten ist nicht zu entnehmen, dass es gegenüber dem Beschuldigten Reaktionen in Bezug auf die Vorwürfe gegeben hat, weil dieser bereits am 15. September 1976 verstorben war und vor seinem Tod beim Bistum keine Hinweise auf dessen Missbrauchstaten nachweisbar sind.

i) Erkenntnisse aus den Akten

(464) Wie den Personalakten und den anderen Unterlagen, die zu dem unter Ziff. 6 benannten Beschuldigten im Erzbistum vorhanden sind, zu entnehmen ist, hat es im Jahr 1957 Beschwerden der für das Kinderheim in [REDACTED] zuständigen Ordensschwwestern beim Bistum über den unter Ziff. 6 benannten Beschuldigten gegeben. Sollte es sich dabei – was den Akten nicht zu entnehmen ist – über Beschwerden im Zusammenhang mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch durch den unter Ziff. 6 benannten Beschuldigten gehandelt haben, wäre davon auszugehen, dass die Ordensschwwestern in dieser Hinsicht sensibilisiert gewesen sein müssen. Gleichwohl findet sich in den Personalakten über den Beschuldigten kein Hinweis darauf, dass die Ordensschwwestern oder das (Erz-)Bistum Berlin vor dem Jahr 2014 von den Vorwürfen gegen den Beschuldigten, der der Nachfolger von dem unter Ziff. 6 benannten Beschuldigten war, irgendwelche Kenntnisse hatten.

(465) Aus den Akten ergibt sich lediglich, dass es erhebliche Spannungen zwischen dem Beschuldigten und den Ordensschwwestern der Karmelitinnen gegeben haben muss. Heute kaum noch nachvollziehbare Streitigkeiten über die Frage der Teilnahme der Ordensschwwestern an von dem Beschuldigten gehaltenen Messen, der Teilnahme der Heimkinder, der theologischen Ausrichtung der Kindererziehung etc. nehmen einen nicht unerheblichen Teil der Akten ein. Dies schließt auch beispielsweise eine schriftliche Ermahnung von Erzbischof Alfred Bensch vom 22. Januar 1965 an den Beschuldigten ein, „weder in Predigt und Vermeldung noch im Religionsunterricht (...) Angelegenheiten des Schwesternkonvents und des Kinderheims“ zu behandeln. Darüber hinaus wird ihm zugleich aufgegeben, „Schwestern, Kinder des Heims, sowie die Angehörigen der Gemeinde [REDACTED] weder direkt noch indirekt daran zu hindern, an einem Gottesdienst teilzunehmen, der nicht von dem Beschuldigten gehalten werde. Diese offenkundigen Zerwürfnisse zwischen dem Beschuldigten und den Ordensschwwestern lassen aber keine Rückschlüsse darauf zu, dass zum damaligen Zeitraum bei den Ordensschwwestern oder dem Bistum irgendeine Kenntnis über Missbrauchshandlungen vorlag.

19. [REDACTED]

(466) [REDACTED] ist am [REDACTED] 1930 geboren und am [REDACTED] 2000 verstorben.

(467) Zur Prüfung standen uns Akten in Form von jeweils einer Handakte aus der Registratur sowie aus dem Diözesanarchiv, übergeben im Oktober 2018, zur Verfügung.

a) Funktion des Beschuldigten

(468) [REDACTED]

b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten

(469) Ein erster Hinweis auf Beschuldigungen ergibt sich aus einem Aktenvermerk vom 28. November 1960, in dem von einer Mitteilung des Pfarrers von Jüterbog, Kurt Bockmann, berichtet wird, aus dem sich Vorgänge vermutlich kurz vor dieser Zeit, also ebenfalls im Jahr 1960 ergeben.

c) Inhalt der Beschuldigungen

(470) Nach der Mitteilung des Pfarrers von Jüterbog soll der Beschuldigte zu einem Jungen ein „zu intimes Verhältnis“ haben. „Der Junge besucht ihn sehr oft, wird offenbar von ihm auch reich beschenkt und fährt öfter mit ihm nach Berlin.“ Darüber hinaus ergibt sich aus diesem Vermerk, dass „über ein Verhältnis zu einem 17-jährigen Mädchen“ berichtet werde. Zwar seien „sexuelle Fehlritte nicht nachzuweisen“, die Vorgänge stellten jedoch ein „Ärgernis in der Gemeinde“ dar.

d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

(471) Das Alter des genannten Jungen ist den Akten nicht zu entnehmen. Die junge Frau, die in der Aktennotiz genannt ist, soll 17 Jahre alt gewesen sein.

e) Kirchliches Strafverfahren

(472) Ein kirchliches Strafverfahren als solches hat nicht stattgefunden. Vielmehr wurde der Beschuldigte zehn Jahre nach der genannten Aktennotiz vom Erzbischof Kardinal Bengsch wegen der Beziehung zu der dann 27 Jahre alten jungen Frau, die er dann kurz darauf standesamtlich heiratete, suspendiert. Den Vorwürfen aus der Aktennotiz des Jahres 1960 ist offenbar nur insoweit nachgegangen worden, als der Beschuldigte mit Wirkung vom 15. Januar 1961 als Kaplan in die [REDACTED] versetzt wurde.

f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

(473) Ein staatliches Ermittlungs- oder Strafverfahren ist seinerzeit ebenfalls nicht eingeleitet worden. Aus der genannten Aktennotiz vom 28. November 1960 ergibt sich auch kein Hinweis auf mögliche Straftaten.

(474) Auch dieser Vorgang wurde aufgrund der Absprachen zwischen dem Erzbistum Berlin und den zuständigen Generalstaatsanwaltschaften im März 2019 der Generalstaatsanwaltschaft in Brandenburg mitgeteilt. Ob dort dann ein förmliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, ist nicht bekannt. Angesichts der Tatsache, dass der Beschuldigte bereits am 28. Oktober 2000 verstorben ist, hätte ein etwa eingeleitetes Ermittlungsverfahren auch unmittelbar wieder eingestellt werden müssen. Ein Einstellungsbescheid liegt dem Erzbistum Berlin jedenfalls nicht vor.

g) Kontakt mit den Betroffenen

(475) Den im Erzbistum Berlin vorhandenen Akten ist nicht zu entnehmen, dass Kontakt mit den Betroffenen aufgenommen worden wäre. Der einzige Hinweis auf Beschuldigungen ist dem Vermerk vom 28. November 1960 zu entnehmen. Dort sind allerdings Namen der Betroffenen nicht genannt.

h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten

(476) Es kann vermutet werden, dass die Versetzung des Beschuldigten im Januar 1961 mit den Ende November 1960 bekannt gewordenen Vorwürfen im Zusammenhang steht. Eine weitere Reaktion gegenüber dem Beschuldigten ist den Akten nicht zu entnehmen.

i) Stellungnahme der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats

Weihbischof em. Wolfgang Weider

(477) Weihbischof em. Weider hat hierzu mitgeteilt, dass er sich an die Einzelheiten des Gesprächs vor 24 Jahren mit dem Beschuldigten nicht mehr erinnern könne. Er wisse lediglich, dass es um das Verhältnis zu seiner Haushälterin gegangen sei. Dieses Gespräch ist unter lit. j) erwähnt.

j) Erkenntnisse aus den Akten

(478) Es handelt sich nach den Akten im vorliegenden Fall vermutlich nicht um Vorwürfe sexuellen Missbrauchs. Vielmehr ist den Akten zu entnehmen, dass der Beschuldigte offenbar während seiner Zeit in der [REDACTED] (ab 15. Januar 1962) aufgrund dort aufgetretener Spannungen mit der Gemeinde Kontakt zu einigen Familien gesucht hat, bei denen er sich häufiger aufgehalten habe. In einer Familie „aus der Außenstation“, in deren Haus regelmäßig Gottesdienste gehalten wurden, habe sich eine Beziehung zu einer Tochter entwickelt, die ihn auch häufig besucht habe. Der Vater hatte den Pfarrer gebeten, sich um seine Tochter zu kümmern. Es war vermutlich diese Frau, die dann, Ende der 1960er Jahre, im Alter von 27 Jahren, [REDACTED] wurde, und die er im Jahr 1979 heiratete. Über den Dekan wurde diese Tatsache dem Bischof bekannt, der daraufhin mit dem Beschuldigten ein grundsätzliches Gespräch geführt habe. Der Beschuldigte, der sich ungerecht verdächtigt gefühlt habe, habe sich – so ergibt es sich aus einem Bericht vom 5. September 1996 von Weihbischof Wolfgang Weider im Rahmen des Laisierungsverfahrens – geweigert, sich von seiner [REDACTED] zu trennen. Daraufhin sei dann die Suspension erfolgt. Zwei Monate später habe der Beschuldigte sodann seine frühere [REDACTED] standesamtlich geheiratet.

(479) Nach den Akten ist zwar nicht eindeutig erkennbar aber gleichwohl durchaus denkbar, dass es sich bei der im Aktenvermerk vom 28. November 1960 genannten 17-jährigen jungen Frau und seiner späteren Ehefrau um die gleiche Person handelt. Auch im Vermerk vom 28. November 1960 ist davon die Rede, dass es sich bei dem 17-jährigen Mädchen um die Tochter einer Familie gehandelt habe, bei der sich der Beschuldigte „mindestens 4-mal wöchentlich abends zum Fernsehen aufgehalten habe“.

(480) Der Laisierungsprozess im Jahr 1996 diente dazu, den Beschuldigten und seiner Ehefrau auch die kirchliche Eheschließung zu ermöglichen, die dann auch kurz nach der Laisierung stattgefunden hat.

- (481) Danach verbleibt die ungeklärte Tatsache, was es mit dem in der Aktennotiz vom 28. Januar 1968 geschilderten Vorgängen („zu intimes Verhältnis zu einem Jungen“) und mit dem berichteten „Verhältnis zu einem 17-jährigen Mädchen“ auf sich hat. Nach Mitteilung des Gemeindepfarrers [REDACTED] seien zwar „sexuelle Fehlritte nicht nachzuweisen“ gewesen. Außer der im zeitlichen Zusammenhang mit dieser Mitteilung vorgenommenen Versetzung nach [REDACTED] ist diesen Vorwürfen nicht weiter nachgegangen worden, sodass heute nicht mehr aufzuklären ist, ob es sich in diesen beiden Fällen möglicherweise doch um Fälle sexuellen Missbrauchs gehandelt hat.
- (482) In der Personalakte des Beschuldigten befinden sich zwei ausgefüllte Fragebögen vom 25. Juni 1949 und 3. Juli 1949 im Zusammenhang mit der Zulassung zum Theologiestudium, in denen einerseits der seinerzeitige Religionslehrer und andererseits der Gemeindepfarrer der Gemeinde [REDACTED] um eine Einschätzung des Beschuldigten gebeten wurden. In beiden vorgedruckten und seinerzeit üblichen Fragebögen befindet sich auch die Frage nach der „sittlichen Lebensführung“ und zwar insbesondere in Bezug „sein Benehmen gegenüber weiblichen Personen“ und die Frage, ob „unangebrachte Zärtlichkeiten gegenüber Kindern oder ähnliche Anzeichen in gleicher Richtung aufgefallen“ seien. Beide Auskunftspersonen haben diese Fragen jeweils verneint. Auffällig ist, dass sich derartige Fragebögen bzw. Auskünfte in allen anderen im Rahmen dieses Gutachtens bisher in zeitlicher Reihenfolge behandelten Personalakten nicht finden. Aus dem Vorhandensein dieser Fragebögen in den Personalakten des Beschuldigten ergibt sich aber, dass es schon im Jahr 1949 bereits bei der Aufnahme zum Theologiestudium ein Problembewusstsein für mögliche pädophile Neigungen der künftigen Theologiestudenten gegeben haben muss.

20. Altfried Gabor SDB

- (483) Altfried Gabor ist am 14. August 1921 geboren und am 25. März 1999 verstorben.
- (484) Zur Prüfung stand uns eine Handakte aus dem Diözesanarchiv, übergeben im Oktober 2018, zur Verfügung.
- a) Funktion des Beschuldigten
- (485) Der Beschuldigte war Ordenspriester der [REDACTED] und deshalb nicht im Bistum Berlin inkardiniert. Er ist am 29. Juni 1955 zum Priester geweiht worden. Mit Wirkung vom 15. Juli 1955 wurde ihm für das Bistum Berlin Predigerlaubnis und

Beichtjurisdiktion, befristet bis zum 28. Juni 1956 erteilt. Diese Beichtjurisdiktion wurde sodann mit Schreiben vom 21. Juli 1956 verlängert. Bereits zu diesem Zeitpunkt war der Beschuldigte im von den [REDACTED]-Heim in Berlin-[REDACTED] tätig. Zuvor, unmittelbar im Anschluss an die Priesterweihe war er im [REDACTED]-Heim des [REDACTED] eingesetzt.

b) Zeitraum der Beschuldigungen/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten

(486) Der Zeitraum der Beschuldigungen betrifft das Frühjahr 1960. Der erste Hinweis in den Akten des Erzbistums Berlin ergibt sich aus einem Schreiben des Polizeipräsidenten in Berlin vom 21. Oktober 1960 an das Bischöfliche Ordinariat zu Händen des Generalvikars Prange, mit dem mitgeteilt wurde, dass der Beschuldigte am 19. Oktober 1960 aufgrund eines Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten im St. Eduard-Stift in Helenenberg bei Trier verhaftet und in die Untersuchungshaftanstalt Moabit eingeliefert worden sei.

c) Inhalt der Beschuldigungen

(487) Ausweislich des genannten Schreibens vom 21. Oktober 1960 wurde dem Beschuldigte zur Last gelegt, bis August [REDACTED] im [REDACTED] Heim in Berlin [REDACTED] „mit 6 Knaben im Alter von 8 bis 14 Jahren gleichgeschlechtliche Unzucht begangen zu haben.“ Der Beschuldigte habe ein Geständnis abgelegt.

d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

(488) Ausweislich des Urteils der 7. Großen Strafkammer – Jugendkammer des Landgerichts Berlin vom 14. Dezember 1960 wurde der Beschuldigte „wegen Missbrauchs Abhängiger zur Unzucht nach § 174 Nr. 1 StGB in Tateinheit mit Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Personen unter 14 Jahren“ verurteilt. Die insgesamt vier Betroffenen, die in dem Urteil genannt sind, waren zur Tatzeit zwischen 10 und 12 Jahren alt.

e) Kirchliches Strafverfahren

(489) Über die Durchführung eines kirchlichen Strafverfahrens ist den Akten des Erzbistums Berlin nichts zu entnehmen. Dies ist auch insoweit nicht überraschend, als der [REDACTED] nicht im Bistum Berlin inkardiniert war. Ob und in welchem Umfang der Salesianer-Orden ein kirchliches Strafverfahren angestrengt hat, ist den Akten des Erzbistums Berlin nicht zu entnehmen.

f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

- (490) Wie bereits ausgeführt, wurde der Beschuldigte mit Anklageschrift vom 31. Oktober 1960 angeklagt, in Berlin und anlässlich einer [REDACTED] [REDACTED] 1960 insgesamt fünf 10- bis 12-jährige Jungen in unterschiedlicher Weise missbraucht zu haben. Durch Urteil des Landgerichts Berlin vom 14. Dezember 1960, rechtskräftig seit dem 22. Dezember 1960 (Aktenzeichen [REDACTED]) wurde er wegen Missbrauchs in vier Fällen zu einer Gesamtgefängnisstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt und im Übrigen freigesprochen.
- (491) Dabei hat die Strafkammer mildernde Umstände im Sinne von § 176 Abs. 2 StGB angenommen, weil der bis dahin nicht vorbestrafte Angeklagte „sich in seinem bisherigen Leben nicht nur einwandfrei geführt, sondern seine ganze Persönlichkeit in den Dienst anderer – vornehmlich junger – Menschen gestellt“ habe. Er habe „nicht nur seine Pflicht und Schuldigkeit als katholischer Priester und Erzieher getan, sondern darüber hinaus mit seiner ganzen Kraft ohne Rücksicht auf die eigenen Belange teilweise verwahrlosten Jugendlichen zur Seite gestanden.“ Zusätzlich hat das Landgericht berücksichtigt, dass er ein Geständnis abgelegt habe.
- (492) Aufgrund der Verabredungen zwischen dem Erzbisum Berlin und den zuständigen Generalstaatsanwaltschaften wurde am 21. Dezember 2018 der Akteninhalt erneut der Staatsanwaltschaft Berlin zur Kenntnis gegeben. Das daraufhin dort eingeleitete Ermittlungsverfahren (Aktenzeichen [REDACTED]) wurde mit Einstellungsbescheid vom 24. Mai 2019 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da der Beschuldigte bereits im März 1999 verstorben war.

g) Kontakt mit den Betroffenen

- (493) Den Akten ist nicht zu entnehmen, dass das (Erz-)Bistum Berlin mit den Betroffenen Kontakt aufgenommen hätte.

h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten

- (494) Auch über eine Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten ist den Akten nichts zu entnehmen.

i) Erkenntnisse aus den Akten

- (495) Es handelt sich um einen Fall von sexuellem Missbrauch durch einen Ordenspriester, der nicht im Bistum Berlin inkardiniert war. Die Personalakten, die im Erzbistum Berlin

vorhanden sind, sind deshalb außerordentlich dünn und bestehen nur aus der Mitteilung über die Verhaftung, der Anklageschrift und dem Urteil sowie den genannten Schreiben über die Erteilung der Beichtjurisdiktion und eine Ablichtung des Priesterausweises.

(496) Das von den [REDACTED] geführte Heim in Berlin [REDACTED] war ein im Jahr [REDACTED] eingerichtetes Heim, zunächst für Jungen, und ab 1997 auch für Mädchen, die als „benachteiligte Jugendliche“ bezeichnet wurden. Das Heim wurde im Jahr [REDACTED] geschlossen, bevor im Frühjahr 2010 erste Missbrauchsvorwürfe wie die des Beschuldigten öffentlich bekannt wurden.²⁹

21. [REDACTED]

(497) Pfarrer [REDACTED] wurde am [REDACTED] 1921 geboren und ist am [REDACTED] 2011 verstorben.

(498) Zur Prüfung standen uns eine Handakte aus dem Diözesanarchiv sowie die Personalakte, übergeben im November 2020, zur Verfügung. Zudem wurde uns durch das Erzbischöfliche Ordinariat im November 2020 ein Gesprächsvermerk über ein Gespräch des Betroffenen mit der Ansprechperson aus dem Juni 2020 übergeben.

a) Funktion des Beschuldigten

(499) [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

(500) [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

(501) [REDACTED]

²⁹ [REDACTED].

[REDACTED]

(502)

[REDACTED]

(503)

[REDACTED]

(504)

[REDACTED]

b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten

(505) Der Zeitraum der Beschuldigung betrifft die Jahre 1960 bis 1965. Der Betroffene hat sich zum ersten Mal im Juni 2020 bei der Ansprechperson Sigrid Richter-Unger gemeldet und von der Beschuldigung berichtet. Aus den Personalakten des Beschuldigten ergaben sich bis dahin keine Hinweise auf sexuellen Missbrauch.

c) Inhalt der Beschuldigung

(506) Der Betroffene hatte die katholische Grundschule [REDACTED]

besucht. Der Beschuldigte war zu dieser Zeit neben seiner Funktion als Gemeindepfarrer in der Pfarrei [REDACTED] zugleich Religionslehrer an der Grundschule. Der Betroffene hat beschrieben, dass er während seiner Schulzeit nicht nur durch den Beschuldigten, sondern zudem durch einen Musiklehrer sexuelle Misshandlungen habe erdulden müssen. Zudem sei er von zwei Ordensschwestern, die an der Schule tätig gewesen seien, körperlich misshandelt worden. Von seiner Lehrerin sei er immer schlecht benotet worden, weil er immer sehr eingeschüchtert gewesen sei und die Lehrerin „die Opfer sexueller Gewalt stets schlecht benotet“ habe. Dies sei erst am Ende der 5. Klasse mit einer neuen Lehrerin besser geworden.

- (507) Die von dem Betroffenen erduldeten sexuelle Gewalt sei stets auch mit körperlicher Gewalt verbunden gewesen. Montags im Religionsunterricht hätten die Schüler erzählen müssen, was der Beschuldigte sonntags in der Messe gepredigt habe. Der Betroffene sei allerdings manchmal nicht in der Messe gewesen, weil er oft nach der Messe sexuell missbraucht worden sei. Wenn der Betroffene dann am Montag in der Schule über den Inhalt der Predigt berichten sollte, habe er von dem Beschuldigten Schläge gegen den Kopf erhalten, weil er den Inhalt der Predigt naturgemäß nicht wiedergeben könne. Diese Schläge seien so heftig gewesen, dass ihm insgesamt dreimal das Trommelfell geplatzt sei und er dadurch einen Gehörschaden erlitten habe. Er sei auch stets ins Krankenhaus gebracht worden, habe aber den Grund für die Verletzung auf keinen Fall sagen dürfen. Zudem habe der Beschuldigte ihm und auch anderen Kindern häufig mit dem Lineal auf die Finger geschlagen. Die eine der genannten Ordensschwestern habe die Kinder stets angefasst und geschlagen, wenn sie etwas falsch gemacht hätten. Auch die zweite Ordensschwester, die zugleich die Schulleiterin gewesen sei, habe ihn geschlagen.
- (508) Nach dem Unterricht habe der Betroffene oft nachsitzen müssen, beispielsweise mit der Begründung, er habe den Unterricht gestört. Dieses Nachsitzen habe dann in einem anderen Klassenraum stattgefunden, den der Beschuldigte abgeschlossen habe. Der Beschuldigte habe den Betroffenen sodann gezwungen, sich hinzuknien und den Beschuldigten oral zu befriedigen. Weil sich der Betroffene dabei einmal übergeben habe, sei er daraufhin von dem Beschuldigten getreten und geschlagen worden. Als er bei einem weiteren Versuch eines solchen sexuellen Missbrauchs versucht habe, sich zu wehren und wegzulaufen, habe der Betroffene ihn von hinten in einen Klammergriff genommen und seinen Oberarm so fest gedrückt, dass der Betroffene geschrien und versucht habe, sich wegzudrehen. Dabei sei der Muskel im Oberarm des Betroffenen gerissen. Durch diese Verletzung habe er einen dauerhaften Schaden erlitten.

- (509) Weitere Misshandlungen hätten unmittelbar nach der Messe stattgefunden. Dies sei auch der Grund gewesen, warum der Betroffene manchmal nicht zur Sonntagsmesse gegangen sei. Er sei nach der Messe in die Sakristei geholt worden. Dort habe ihn der Beschuldigte mit einem Stock geschlagen und ihn dazu gezwungen, am Beschuldigten zu masturbieren.
- (510) Auch der Musiklehrer habe den Betroffenen sexuell missbraucht, indem er ihn im Einzelunterricht in sexueller Absicht angefasst habe.
- (511) Schließlich hat der Betroffene geschildert, dass es im Schulhort einen weiteren sexuellen Übergriff durch eine weibliche Erzieherin gegeben habe, die sich beim Mittagsschlaf unter dem Rock unbekleidet über sein Bett gestellt habe und den Betroffenen aufgefordert habe, sie im Genitalbereich zu berühren. Zusammen mit einem gleichaltrigen Mädchen, das im Bett neben dem seinen gelegen habe und dass er ebenfalls auf deren Wunsch hin im Genitalbereich habe anfassen müssen, sei der Betroffene sodann in die Sakristei zu dem Beschuldigten gerufen worden. Der Beschuldigte habe sich entblößt und den Betroffenen erneut gezwungen, an ihm zu masturbieren. Auch das Mädchen habe sich entblößen müssen. Der Beschuldigte habe sodann sein Sperma über dem Mädchen ergossen.
- (512) Die Horterzieherinnen hätten gewusst, dass der Beschuldigte pädophil gewesen sei und hätten ihm sensible und anfällige Kinder zugeführt. Auch der Hausmeister der Schule sei hierüber unterrichtet gewesen.
- (513) Der Betroffene hat angegeben, er könne noch drei weitere Schüler benennen, die ebenfalls von dem Beschuldigten sexuelle Gewalt erfahren hätten.
- d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat
- (514) Der Betroffene war nach eigenen Angaben zum Zeitpunkt der Tat zwischen 7 und 12 Jahren alt.
- e) Kirchliches Strafverfahren
- (515) Da die ersten Beschuldigungen erst im Jahr 2020 erhoben wurden, der Beschuldigte jedoch bereits im Jahr 2011 verstorben ist, hat es ein kirchliches Strafverfahren nicht gegeben.

f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

(516) Auch ein staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren ist deshalb nicht durch das Erzbischöfliche Ordinariat eingeleitet worden. Der Absprache mit den für das Erzbistum zuständigen Generalstaatsanwaltschaften entsprechend, wurde die Staatsanwaltschaft Berlin im Dezember 2020 durch uns von der erst jetzt bekannt gewordenen Beschuldigung unterrichtet. Aufgrund der Tatsache, dass der Beschuldigte bereits verstorben ist und deshalb die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nicht möglich ist, hat die Staatsanwaltschaft auf die Übersendung von schriftlichen Unterlagen verzichtet.

g) Kontakt mit dem Betroffenen

(517) Der Betroffene hat sich unmittelbar an die Ansprechperson des Erzbistums Berlin gewandt. Frau Sigrid Richter-Unger hat mit ihm am 23. Juni 2020 ein persönliches Gespräch geführt. Im Juli 2020 hat er sodann einen Antrag auf materielle Leistungen in Anerkennung des Leids gestellt. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Gutachtens kann deshalb davon ausgegangen werden, dass der Kontakt zwischen den Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats und dem Betroffenen noch nicht beendet worden ist.

h) Reaktion gegenüber dem Beschuldigten

(518) Da der Beschuldigte zum Zeitpunkt des ersten Bekanntwerdens der Beschuldigung bereits verstorben war, konnte eine Reaktion gegenüber dem Beschuldigten seitens des Erzbischöflichen Ordinariats nicht mehr erfolgen.

i) Erkenntnisse aus den Akten

(519) Aus den Akten ergeben sich Berichte aus dem Jahr 1975 über Streitereien mit einem Gemeindemitglied über die Verwahrung von Geldern, die dieses dem Beschuldigten anvertraut hatte, sowie Diskussionen zwischen dem Ordinariat und dem Beschuldigten über die nach Auffassung des Erzbischöflichen Ordinariats unzureichende Zahl von durch den Beschuldigten gehaltene Messen sowie über unangekündigte Ortsabwesenheiten des Beschuldigten, aber keine Hinweise auf Vorwürfe in Bezug auf sexuellen Missbrauch.

(520) [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Dies hat Erzbischof Kardinal Sterzinsky in einem Schreiben vom 13. Mai 1994 an den Beschuldigten nochmals ausdrücklich im Zusammenhang mit der Versetzung des Beschuldigten in den Ruhestand gewürdigt.

- (521) Die Pfarrei [REDACTED] gilt als eine der größten Gemeinden innerhalb Berlins. Im Rahmen dieses Gutachtens sind über die Jahrzehnte vier dort tätige Priester des sexuellen Missbrauchs beschuldigt worden.³⁰ Die anderen Beschuldigungen beziehen sich allerdings sämtlich auf andere Zeiten.
- (522) Erstaunlich ist, dass sich aus den über den Beschuldigten vorhandenen Akten keinerlei Hinweise auf den von dem Betroffenen geschilderten schweren sexuellen Missbrauch und die Gewaltexzesse ergibt. Dies ist umso erstaunlicher, als der Betroffene nicht nur den hiesigen Beschuldigten, sondern darüber hinaus noch vier weitere, an der Grundschule [REDACTED] Tätige der Gewaltübergriffe und des sexuellen Missbrauchs und der schweren Körperverletzung in vier Fällen beschuldigt hat, davon drei durch den Beschuldigten verursachte Risse des Trommelfells. Dies müsste jedenfalls den Eltern des Betroffenen aufgefallen sein. Gleichwohl finden sich in den Akten über den Beschuldigten keine Hinweise auf entsprechende Beschwerden der Eltern.
- (523) Zudem hat der Betroffene darauf hingewiesen, dass einer Reihe von Ordensschwestern und dem Hausmeister die pädophilen Neigungen des Beschuldigten bekannt gewesen seien. Auch hierüber findet sich in den Akten nichts.
- (524) Zwar ergeben sich aus den Personalakten, insbesondere einem Vermerk über ein Gespräch zwischen Regens Riedel und dem Beschuldigten vom 31. Mai 1983, dass der Beschuldigte offenbar vermutete, dass seine bereits seinerzeit geplante Ablösung aus der Pfarrei [REDACTED] etwas mit Vorwürfen gegen ihn zu tun haben könnte. Wörtlich heißt es in dem Vermerk, in dem über die künftigen Einsatzorte des Beschuldigten gesprochen wurde wie folgt:
- „Zunächst reagierte Pfarrer (...) etwas skeptisch. Er fragte, ob etwas gegen ihn vorläge und bat, offen zu sagen, was ihm vorgeworfen würde oder was in [REDACTED] nicht in Ordnung wäre (Regens Riedel betonte, dass dieses Thema durch das Kommen von Pfarrer [REDACTED] sich aufdrängt und dass Büro schuldig würde, wenn es sich jetzt darüber nicht mit Pfr. (...) spräche. Nicht Vorwürfe sind Ausgangspunkt dieses Gesprächs.)“
- (525) Ein Hinweis auf vorliegende Beschuldigungen in Bezug auf sexuellen Missbrauch ist diesem Vermerk gleichwohl nicht zu entnehmen.

³⁰ Siehe hierzu Ziff. 1, Ziff. 48, Ziff. 56.

- (526) Der Betroffene hat im Dezember 2020 die Ansprechperson allerdings auf eine Buchveröffentlichung aus dem Jahr 2019 hingewiesen, in der ebenfalls der Beschuldigte im Zusammenhang mit Gerüchten über Vorwürfe sexuellen Missbrauchs genannt wird.³¹ Bei diesem Buch handelt es sich um einen autobiographischen Roman, der auf S. 116 folgende Passage enthält:

„Ich regte also viele Veränderungen an, war auch bei Pfarrer (...) zu Hause zum Gespräch. Dass er auch Jungen sexuell belästigt haben soll und deswegen 1986 nach [REDACTED] versetzt wurde, wusste ich nicht und kann ich mir auch nicht vorstellen. Mir tat er nichts. Es werden ja oft Gerüchte verbreitet, ohne dass diese der Wahrheit entsprechen.“

- (527) Dieses Buch enthält in der Titelei folgenden Hinweis:

„Dieser Roman ist aus der subjektiven Erinnerung geschrieben, etwaige Ähnlichkeiten der Personen darin mit früher oder heute lebenden Menschen wären rein zufällig und nicht beabsichtigt.“

- (528) Dieser Hinweis dürfte sich allerdings kaum auf die zumindest dem Autor bekannten Gerüchte über die Gründe der Versetzung des Beschuldigten im Jahre 1986 beziehen. Ein Wahrheitsbeweis in Bezug auf die Gründe der Versetzung des Beschuldigten bietet allerdings auch dieses Buch nicht, zumal der Autor die Vorwürfe sexuellen Missbrauchs als Grund für die Versetzung im Jahr 1986 als Gerücht bezeichnet.
- (529) Die Veröffentlichung lässt es allerdings als umso erstaunlicher erscheinen, dass sich in den Personalakten des Beschuldigten keinerlei Hinweise auf konkrete Beschuldigungen finden. Wenn derartige Gerüchte außerhalb des Erzbischöflichen Ordinariats bekannt waren, scheint es angesichts des oben zitierten Vermerks über das Gespräch zwischen Regens Riedel und dem Beschuldigten vom 31. Mai 1983 zumindest nicht ausgeschlossen, dass es innerhalb des Erzbischöflichen Ordinariats Kenntnis über Vorwürfe sexuellen Missbrauchs gegeben haben könnte. Wenn dies der Fall wäre, würde es sich möglicherweise um einen Akt der Vertuschung handeln. Die Ursachen für die Versetzung des Beschuldigten im Jahr 1986 und die hierüber bereits seit 1983 andauernden Gespräche zwischen dem Erzbischöflichen Ordinariat und dem Beschuldigten bedürfen jedenfalls dringender weiterer Aufklärung. Insbesondere seine Versetzung in eine andere Pfarrei durch Erzbischof Kardinal Meisner würde dann ebenfalls in einem ganz anderen Licht erscheinen und würde gegebenenfalls weitere Missbrauchsfälle in der Pfarrei

³¹ [REDACTED]

██████████ und auch in der Pfarrgemeinde ██████████
zumindest theoretisch ermöglicht haben. Es scheint deshalb angezeigt, nicht nur in der
██████████ Schule, sondern auch in diesen Gemeinden den Versuch der Aufklärung zu
unternehmen, um festzustellen, ob es auch dort möglicherweise noch weitere Vorwürfe
gegen den Beschuldigten gegeben hat.

- (530) Die Ansprechperson hat die im Jahr 2020 ihr gegenüber geäußerten Beschuldigungen für plausibel gehalten, weil sie anderenfalls den Antrag des Betroffenen auf materielle Leistungen in Anerkennung des Leids nicht an die Zentrale Koordinierungsstelle bei der Deutschen Bischofskonferenz zur Abgabe einer Empfehlung über die Höhe dieser materiellen Leistung weitergegeben hätte. Generalvikar P. Kollig hat uns hierzu mitgeteilt, dass eine Prüfung ergeben hat, dass der Betroffene in der in Rede stehenden Zeit Schüler der ██████████ Schule gewesen sei, und dass sich Zweifel an seiner Darstellung nicht ergeben haben. Den Akten des Erzbischöflichen Ordinariats sei ebenso wenig wie den uns vorliegenden Unterlagen zu entnehmen, ob die dort namentlich genannten weiteren Beschuldigten ebenfalls zu diesem Zeitpunkt an der Schule tätig waren.
- (531) Nach den uns vorliegenden Unterlagen ist davon auszugehen, dass bisher an der Grundschule eine umfangreiche Nachprüfung der Beschuldigungen noch nicht stattgefunden hat. Wenn es tatsächlich eine Vielzahl von Betroffenen in diesem Zeitraum zwischen 1960 und 1965 gegeben hat, könnte es trotz der inzwischen vergangenen langen Zeit möglich sein, durch konkrete Nachforschungen in den Schulakten zu prüfen, ob sich weitere Hinweise auf sexuellen Missbrauch oder Gewaltexzesse ergeben. Dies bedarf der weiteren Aufklärung. Da die ersten Vorwürfe erst im Juni 2020 bekannt geworden sind, ist nachvollziehbar, dass dieser Prozess noch nicht abgeschlossen ist. Sollte er noch nicht eingeleitet worden sein, müsste er dringend eingeleitet werden.

22. ██████████

- (532) ██████████ ist am ██████████ 1910 geboren. Ein Sterbedatum ist den Akten des Erzbistums Berlin nicht zu entnehmen. Aufgrund seines Geburtsjahres ist allerdings davon auszugehen, dass er inzwischen verstorben ist, vermutlich im ██████████ 1989.
- (533) Zur Prüfung standen uns Akten in Form von jeweils einer Handakte aus der Registratur sowie aus dem Diözesanarchiv, übergeben im Oktober 2018, zur Verfügung.

a) Funktion des Beschuldigten

(534) [REDACTED]

(535) [REDACTED]

(536) [REDACTED]

(537)

[REDACTED]

b) Zeitraum der Beschuldigungen/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten

(538) Die Beschuldigung betrifft den Zeitraum von Juni [REDACTED]. Der erste Hinweis aus den Akten ergibt sich aus einem Vermerk vom 16. April [REDACTED], wonach der Beschuldigte sich selbst am 23. März [REDACTED] an Erzbischof Alfred Bengsch gewandt habe, um mitzuteilen, dass ein Elternpaar aus seiner Gemeinde ihm gegenüber schwere Vorwürfe bezüglich seines Verhaltens gegenüber deren Tochter gemacht habe.

c) Inhalt der Beschuldigungen

(539) Dem Beschuldigten wurde vorgeworfen, gegenüber zwei 10-jährigen Mädchen übergriffig geworden zu sein. Er habe die Mädchen „abgeküsst und geschändet“.

(540) Im Rahmen seiner Befragung durch das Bischöfliche Ordinariat Berlin am 24. März [REDACTED] hat er weitere „Zärtlichkeiten“ gegenüber drei Jungen eingeräumt.

d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

(541) Die beiden zuerst genannten Mädchen waren 10 Jahre alt. Von den drei weiter genannten Jungen waren zwei ebenfalls 10 Jahre und einer 14 Jahre alt.

e) Kirchliches Strafverfahren

(542) Nachdem der Beschuldigte am 23. März [REDACTED] selbst Erzbischof Dr. Alfred Bengsch über die von dem Elternpaar seiner Gemeinde in [REDACTED] erhobenen Vorwürfe unterrichtet hatte, untersagte dieser dem Beschuldigten jede seelsorgerliche Tätigkeit in [REDACTED] und beauftragte Ordinariatsrat Schmitz, den Beschuldigten „in kanonischer Form“ zu vernehmen. Diese Vernehmung fand bereits am folgenden Tag, am 24. März [REDACTED], statt. Im Rahmen dieser Vernehmung gab der Beschuldigte zu, dass die von den Eltern erhobenen Vorwürfe „nicht ganz unbegründet“ seien. Er erklärte: „Aus Kinderliebe habe ich manchmal, wenn einzelne Kinder zum Unterricht kamen, diese auf den Schoß genommen, Wange an Wange gelegt und etwas gestreichelt.“ Er versicherte ausdrücklich, dass er niemals versucht habe, die Geschlechtsteile der Kinder zu berühren oder sich von

ihnen unsittlich berühren zu lassen. Die Kinder hätten „höchstens ihren Arm um meinen Hals gelegt und ihre Hand in meine Hand gegeben“. Gleiches habe sich mit den anderen von dem Beschuldigten genannten drei Jungen abgespielt.

- (543) Aufgrund einer Anfrage des Commissariats der Berliner Ordinarienkonferenz wurde dieser durch einen namentlich nicht identifizierbaren Prälaten des Bischöflichen Ordinariats Berlin mit Schreiben vom 16. April [REDACTED] mitgeteilt, dass das Ergebnis der Vernehmung vom 24. März [REDACTED] wie folgt zusammenzufassen sei:

„Ein Delikt im Sinne des kanonischen beziehungsweise bürgerlichen Strafrechts, die in dieser Materie die gleichen Rechtsauffassungen haben (cf. Schauf, Einführung in das Kirchliche Strafrecht, S. 219 ff.), liegt augenscheinlich nicht vor. Im Juni [REDACTED] ist es ein- oder zweimal bei zwei damals 9- beziehungsweise 10-jährigen Mädchen zu Zärtlichkeiten gekommen, wie sie bei Eltern gegenüber ihren eigenen Kindern üblich, bei Erziehern und Geistlichen gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern selbstverständlich unmöglich und höchst bedenklich sind.“

- (544) In der Zusammenfassung werden die drei weiteren Betroffenen, denen gegenüber der Beschuldigte nach seinem eigenen Eingeständnis ebenfalls übergriffig geworden ist, nicht erwähnt.
- (545) Aufgrund des Ergebnisses der Vernehmung habe der Erzbischof den Beschuldigten von der Wahrnehmung seiner Seelsorgestelle in [REDACTED] beurlaubt und werde ihm nach Wiederherstellung seiner Gesundheit – er befand sich im April [REDACTED] im St. Hedwigs-Krankenhaus im Ostteil Berlins – eine andere Tätigkeit ohne seelsorgerliche Aufgaben an Kindern und Jugendlichen zuweisen.

f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

- (546) Aus einem Schreiben von Pfarrer Theobald Höhle aus Brandenburg/Havel vom 18. Juni [REDACTED] an das Bischöfliche Ordinariat ergibt sich, dass die Kriminalpolizei etwa 2 Wochen zuvor im [REDACTED] gewesen sei und nach dem Beschuldigten gefragt hätte. Man habe sich erkundigt, ob die Polizei mit ihm sprechen könne, „um die Angelegenheit abzuschließen“. Die gleiche Frage wurde dann am 18. Juni [REDACTED] durch die Kriminalpolizei Pfarrer Höhle gestellt. Am Nachmittag des 18. Juni [REDACTED] wollten die Polizeibeamten den Beschuldigten im [REDACTED] aufsuchen. Über das Ergebnis dieser Unterredung ist den Akten nichts zu entnehmen. Es ist deshalb davon auszu-

gehen, dass es seinerzeit zumindest polizeiliche Ermittlungen gegeben hat, die auf Veranlassung der Eltern der beiden betroffenen Mädchen eingeleitet wurden. Dies hatten die Eltern dem Beschuldigten gegenüber mündlich jedenfalls angekündigt. Über die Durchführung eines möglichen Strafverfahrens oder die Einstellung dieses ersten Ermittlungsverfahrens ist den Akten nichts zu entnehmen.

(547) Aufgrund der Übereinkunft zwischen dem Erzbistum Berlin und den zuständigen Generalstaatsanwaltschaften wurde auch der Inhalt dieser Vorwürfe im März 2019 der Generalstaatsanwaltschaft Brandenburg zur Kenntnis gegeben. Ob dort daraufhin ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist, ist nicht bekannt. Ein solches Ermittlungsverfahren hätte auch unmittelbar wieder eingestellt werden müssen, weil der Beschuldigte verstorben sein dürfte. Ein Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft liegt jedenfalls nicht vor.

g) Kontakt mit den Betroffenen

(548) Ausweislich der Akten ist seitens des Bischöflichen Ordinariats kein Kontakt zu den Betroffenen aufgenommen worden. Ob dies durch die Gemeinde in [REDACTED] nach der Beurlaubung des Beschuldigten geschehen ist, ist den Akten nicht zu entnehmen.

h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten

(549) Erzbischof Kardinal Bensch hat unmittelbar nach Bekanntwerden der Vorwürfe reagiert und den Beschuldigten beurlaubt sowie die seinerzeit nach dem kanonischen Recht vorgesehenen Ermittlungen aufgenommen und ihn angewiesen, das [REDACTED] zu verlassen und im [REDACTED] Wohnung zu nehmen. Zugleich wurde ihm der Kontakt zu Jugendlichen untersagt und er vielmehr im [REDACTED] beauftragt. Wie sich aus einem Schreiben des Bischöflichen Ordinariats vom 28. April 1962 an die Oberin des [REDACTED] ergibt, wurde dem Beschuldigten zugleich aufgegeben, einen angemessenen Beitrag für seine Verpflegung und Unterbringung im dortigen Krankenhaus zu leisten. Diese Kosten wurden nicht vom Bischöflichen Ordinariat übernommen.

(550) Aus dem gleichen Schreiben ergibt sich zugleich, dass ein weiterer Ordensangehöriger des Beschuldigten, P. Engler, MSF aus Lehnin, gebeten worden war, sich auch weiterhin „confraternell seines Mitbruders anzunehmen“. Die Oberin wurden gebeten, sich in allen weiteren Fragen mit P. Engler in Kontakt zu setzen. Daraus ist zu schließen, dass der Orden zumindest indirekt unterrichtet wurde.

(551) Aus den oben geschilderten weiteren Verwendungen des Beschuldigten innerhalb des Bistums Berlin ist zu entnehmen, dass das Gebot, sich von Jugendlichen fernzuhalten bzw. das Verbot, Kinder und Jugendliche seelsorgerlich zu betreuen, später nicht mehr für erforderlich gehalten wurde. Allen späteren Ernennungsschreiben ab 1966 sind jedenfalls derartige Beschränkungen in der Aufgabenstellung nicht mehr zu entnehmen.

i) Erkenntnisse aus den Akten

(552) Nach dem Inhalt der Akten dürfte es sich bei den Beschuldigungen, die der Beschuldigte eingeräumt hat, um sexuell konnotierte Übergriffe handeln, die aber vermutlich noch unterhalb der Schwelle des staatlichen Strafrechts der DDR gelegen haben. Die sofortigen Reaktionen des Bischöflichen Ordinariats scheinen deshalb angemessen gewesen zu sein und den Regelungen des seinerzeit geltenden kanonischen Rechts entsprochen zu haben. Der Beschuldigte hat die ihm gegenüber erhobenen Vorwürfe von sich aus dem Bischof gemeldet und diesem gegenüber eingeräumt. Er hat darüber hinaus sogar noch weitere Übergriffe eingestanden, die bisher noch nicht bekannt waren. Nach der Identität dieser drei weiteren Betroffenen hat das Bischöfliche Ordinariat ausweislich der Akten nicht geforscht. Dem Vernehmungsprotokoll vom 24. April 1962 ist auch nicht zu entnehmen, dass der Beschuldigte nach deren Identität gefragt worden wäre.

(553) Den Akten ist nicht zu entnehmen, dass er nach den Vorfällen des Jahres 1961/1962 zu irgendeinem Zeitpunkt wieder übergriffig geworden wäre.

23. Dr. Eugen Psiuk

(554) Dr. Eugen Psiuk wurde am 29. April 1938 geboren.

(555) Zur Prüfung standen uns Akten in Form von drei Aktenordnern und einer Handakte aus dem Geheimarchiv des Generalvikariats, einem Aktenordner aus der Registratur sowie einer Handakte aus dem Diözesanarchiv, allesamt übergeben im Oktober 2018, sowie drei weiteren Handakten, gesondert erhalten am 29. März 2019, zur Verfügung.

a) Funktion des Beschuldigten

(556) Nach der Priesterweihe am 22. Dezember 1962 wurde er zunächst mit Wirkung vom 1. Februar 1963 zum Kaplan in der Pfarrgemeinde Mater Dolorosa, Berlin ernannt. Im

November 1964 erfolgte die Ernennung zum „Defensor Vinculi“; dies ist der Ehebandverteidiger im Bistumskonsistorium. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1967 wurde er vom Bistum Berlin für ein weiterführendes Studium der kanonischen Rechtswissenschaften in Rom beurlaubt, das er mit der Promotion zum „Dr. iuris canonici“ am 15. Mai 1976 abschloss. Im November 1969 wurde er zum Vizerektor des katholischen Priesterkollegs Collegio Teutonico di Santa Maria del'Anima in Rom ernannt. 1970 erfolgte seine Ernennung zum Prosynodalrichter und zum Erzbischöflichen Gerichtsrat, im Jahr 1971 die Ernennung zum Synodalrichter im Erzbistum Wien.

- (557) Im Oktober 1972 wurde er mit der Administration der Pfarrei St. Stephanus in Berlin-Haselhorst beauftragt und erhielt im November 1977 den Titel „Pfarrer“. Im März 1973 wurde er zum stellvertretenden Dekan des Dekanats Berlin-Haselhorst ernannt. Im September 1974 wurde er Pfarrer der Gemeinde St. Stephanus, Berlin-Haselhorst. Im Jahr 1974 wurde ihm der Titel „Konsistorialrat“ verliehen. Im Jahr 1977 wurde er für das Bistum Berlin Diözesanpräses des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande mit Sitz in Köln.
- (558) Unter Beibehaltung der Tätigkeit als Pfarrer der Gemeinde St. Stephanus wurde ihm im Oktober 1980 im Bischöflichen Ordinariat die Leitung des neu geschaffenen Dezernats Bauwesen übertragen. Im Mai 1982 erfolgte die Ernennung zum Ordinariatsrat im Bischöflichen Ordinariat. Mit Schreiben vom 13. Dezember 1987 hob Erzbischof Kardinal Meisner mit sofortiger Wirkung die Ernennung von Dr. Psiuk zum Prosynodalrichter beim Bistums-Konsistorium Berlin sowie die Ernennung zum Ordinariatsrat im Bischöflichen Ordinariat Berlin auf. Mit Wirkung vom August 1988 verzichtete er auf die Pfarrei St. Stephanus und wurde im November 1988 aus dem Bistum Berlin exkardiniert und in das Bistum Münster inkardiniert. Seither lebt er im Bereich des Bistums Münster.

b) Zeitraum der Beschuldigungen/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten

aa) Erste Beschuldigung

- (559) Die erste Beschuldigung betrifft den Zeitraum [REDACTED]. Ein erster Hinweis findet sich in den Akten im Laisierungsgesuch des inzwischen selbst zum Priester geweihten Betroffenen vom 18. September 1984.

bb) Zweite Beschuldigung

- (560) Die zweite Beschuldigung betrifft den Zeitraum [REDACTED]. Der Betroffene wandte sich erstmals im Jahr 2013 an das Erzbistum Berlin. Vorher finden sich in den Akten

keine Hinweise auf diese zweite Beschuldigung.

cc) Mögliche weitere Beschuldigungen

- (561) Einem Schreiben der Bischöflichen Kommission für Fälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen des Bistums Münster vom 22. April 2010 an Erzbischof Kardinal Sterzinsky ist zu entnehmen, dass es möglicherweise noch weitere Beschuldigungen gibt. Wörtlich heißt es in diesem Schreiben:

„...in den 1990-Jahren wurden Vorwürfe bezüglich eines möglichen Fehlverhaltens von Dr. (...) gegenüber Personen in Münsterland geäußert, bei denen noch nicht klar ist, ob sie damals Minderjährige waren. Diese Vorwürfe wurden in der Zeit nach seiner Inkardination in das Bistum Münster bei der Bistumsleitung bekannt. Es wird derzeit noch geprüft, ob diese Vorwürfe eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gem. c. 1717 erfordern.“

- (562) Ob, und wenn ja, mit welchem Ergebnis diese weiteren Untersuchungen durch das Bistum Münster abgeschlossen wurden, ist den Akten des Erzbistums Berlin nicht zu entnehmen.

c) Inhalt der Beschuldigungen

aa) Erste Beschuldigung

- (563) Die erste Beschuldigung betrifft Übergriffe ab dem Jahr [REDACTED] an einem seinerzeit 16-jährigen Schüler, die bis zum Jahr [REDACTED] andauert haben sollen. Der Betroffene hat geschildert, er sei als Schüler in der Kirchengemeinde engagiert gewesen und habe ein enges, freundschaftliches Verhältnis zu dem Beschuldigten gehabt, der für ihn auch Beichtvater und Mentor war. Der Beschuldigte habe ihn zur manuellen und oralen Befriedigung gezwungen. Dies habe sich in den Jahren, in denen der Betroffene zur Schule ging, circa zwei Mal pro Woche wiederholt. Der Beschuldigte habe ihm gegenüber die Beziehung stets als einmalige Freundschaft bezeichnet, die geheim bleiben müsse. Auf Versuche des Betroffenen, die Beziehung zu lösen, habe der Beschuldigte mit Selbstmorddrohungen reagiert. Der sexuelle Missbrauch habe sich auch über die folgenden Jahre fortgesetzt, in denen der Betroffene [REDACTED] studierte und später als [REDACTED] tätig war.

bb) Zweite Beschuldigung

- (564) Die zweite Beschuldigung betrifft einen sexuellen Missbrauch an einem Jungen bzw.

Jugendlichen im Zeitraum [REDACTED]. Der Betroffene hat geschildert, der Beschuldigte sei als Freund der Familie des Betroffenen dort häufig zu Gast gewesen. Der Missbrauch habe im Kinderzimmer des damals 11-jährigen Betroffenen begonnen, wo ihn der Beschuldigte beim Zubettgehen berührte und streichelte. Später hätten sich die Übergriffe sowohl im elterlichen Haus als auch im Pfarrhaus wiederholt. Nach Gottesdiensten habe der Beschuldigte oft versucht, den Betroffenen, der auch Ministrant war, mit zu sich zu locken, was dieser meist ablehnte. In den Jahren [REDACTED] habe der Beschuldigte dem Betroffenen drei bis vier Mal wöchentlich Nachhilfeunterricht erteilt. Während dieser Treffen habe der Beschuldigte den Betroffenen gezwungen, ihn zu küssen und sexuell zu befriedigen. Auch bei mehrtägigen Ferienfahrten, bei denen der Betroffene mit dem Beschuldigten in einem Zimmer schlafen musste, sei es wiederholt zum sexuellem Missbrauch gekommen. Der Beschuldigte habe im Laufe der Jahre ein starkes Abhängigkeitsverhältnis von dem Betroffenen zu ihm aufgebaut.

d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

aa) Erste Beschuldigung

(565) Der Betroffene der ersten Beschuldigung war zum Beginn der Missbrauchshandlungen 16 Jahre alt. Sie zogen sich bis zum 35. Lebensjahr des Betroffenen hin.

bb) Zweite Beschuldigung

(566) Der Betroffene der zweiten Beschuldigung war zum Zeitpunkt des Tatbeginns im Jahr [REDACTED] 11 Jahre alt. Die Taten zogen sich über einen Zeitraum von 10 Jahren bis zum Jahr [REDACTED], also bis zu einem Zeitpunkt, zu dem der Betroffene 21 Jahre alt war.

e) Kirchliches Strafverfahren

(567) Im Rahmen des Laisierungsantrages des ersten Betroffenen Anfang 1985 wurde unmittelbar ein kirchenrechtliches Verfahren durch Erzbischof Kardinal Meisner eingeleitet. Mit Dekret vom 6. Februar 1985 stellte Kardinal Meisner fest, dass der Beschuldigte sich die Tatstrafe der Exkommunikation wegen can. 1378 § 1 C.I.C. zugezogen habe. Zugleich wies Kardinal Meisner den Beschuldigten an, sich unverzüglich in ein Kloster im Bistum Aachen zu begeben. Dieser Aufforderung kam er allerdings nicht nach, weil sein hiergegen eingelegter Rekurs zunächst aufschiebende Wirkung hatte. Den durch den Beschuldigten eingelegten Rekurs hat die Kongregation für die Glaubenslehre am 23. August 1987 zurückgewiesen und das Dekret von Kardinal Meisner bestätigt. Nach Einlegung eines Rechtsmittels auch hiergegen wurde die Rechtswirksamkeit der gegen

den Beschuldigten ergangenen Dekrete mit Entscheidung der Apostolischen Signatur vom 28. November 1987 abschließend festgestellt.

- (568) Der Beschuldigte hat nach langen Auseinandersetzungen mit Erzbischof Kardinal Meisner die Rechtmäßigkeit des Straffeststellungsdekrets vom 6. Februar 1985 anerkannt, allerdings mit der Begründung, jede diesbezügliche Äußerung sei eine Verletzung des Beichtgeheimnisses, die festgestellte „absolutio complicitis“ habe er nicht gestanden. Unabhängig hiervon hat er auch weiterhin eine homosexuelle Veranlagung oder Praxis geleugnet.
- (569) In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich ein Priester, der sich des „Vergehens der sakramentalen Absolution eines Mittäters gegen das 6. Gebot“ schuldig macht, nach kanonischem Recht automatisch die Kirchenstrafe der Exkommunikation zuzieht. Diese Strafe wird nicht vom Bischof verhängt, sondern trifft den Täter mit dem Begehen der Tat.
- (570) Nach Bestätigung des bischöflichen Dekrets durch die Glaubenskongregation im Oktober 1987 wurde dem Beschuldigten durch den Erzbischof von Berlin erneut ein Aufenthaltsgebot erteilt und er dazu aufgefordert, sich in ein Kloster in der Eifel zu begeben. Auch dieses Aufenthaltsgebot hat der Beschuldigte nicht befolgt und die Nichtbefolgung durch Vorlage ärztlicher Atteste, die ihm Reiseunfähigkeit bescheinigten, zu verhindern gesucht. Gemäß can. 1336 § 1.1 C.I.C. wurde sodann durch den Erzbischof von Berlin für die Zeit vom 1. Dezember 1987 bis zum 31. März 1988 ein Aufenthaltsverbot [REDACTED] ausgesprochen und gleichzeitig für die Erfüllung des Aufenthaltsgebots vier Auswahlmöglichkeiten angeboten, darunter auch eine in Berlin. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen wies Erzbischof Kardinal Meisner darauf hin, dass er bei Verharren des Beschuldigten im Ungehorsam beim Heiligen Stuhl die strafweise Entlassung aus dem klerikalen Stand beantragen müsse.
- (571) Zum 1. Dezember 1987 teilte der Beschuldigte dem Bischöflichen Ordinariat mit, dass er weisungsgemäß im Haus der Katharinerinnen in Berlin-Hermsdorf Wohnung genommen habe. Unter dem 13. Dezember 1987 wies Kardinal Meisner den Beschuldigten erneut darauf hin, dass er das Aufenthaltsverbot für die [REDACTED] mehrfach missachtet habe und mahnte dessen Befolgung an.
- (572) Mit Wirkung vom 1. Dezember 1987 verfügte der Generalvikar gemäß can. 1331 §§ 2, 5 i.V.m. can. 1355 § 1 C.I.C. anstelle des bisherigen Gehalts eine sustentatio an den Beschuldigten. Der Einspruch, den der Beschuldigte am 7. Dezember 1987 hiergegen erhob, wurde am 14. Dezember 1987 zurückgewiesen. Aufgrund der Bestätigung der

Entscheidung von Kardinal Meisner durch das höchste Gericht der Apostolischen Signatur vom 28. November 1987 wurden mit Schreiben vom 13. Dezember 1987 durch Kardinal Meisner die Ernennungen des Beschuldigten zum Prosynodalrichter beim Bistumskonsistorium Berlin und zum Ordinariatsrat im Bischöflichen Ordinariat aufgehoben und der Beschuldigte wurde zudem eindringlich ersucht, auf die [REDACTED] zu verzichten. Zuvor, bereits durch Publicandum vom 11. Oktober 1987, wurde der [REDACTED] bekannt gegeben, dass dem Beschuldigten jeder priesterliche Dienst sowie der Empfang der Sakramente untersagt sei, bis er vom Apostolischen Stuhl Straferlass erlangt habe.

- (573) In der Folge erhob der Beschuldigte Unterlassungsklage vor dem Landgericht Berlin gegen den ersten Betroffenen mit dem Ziel, diesem untersagen zu lassen, Behauptungen über den sexuellen Missbrauch aufzustellen. Nach erheblichem und langwierigem Schriftwechsel mit dem Bischöflichen Ordinariat nahm der Beschuldigte diese Klage später wieder zurück.
- (574) Mit Schreiben von Josef Kardinal Ratzinger als Leiter der Kongregation für die Glaubenslehre vom 18. Oktober 1988 wurde Erzbischof Kardinal Meisner mitgeteilt, dass der Beschuldigte die Absolution von der Zensur erbeten habe (cann. 977 und 1378, 1 C.I.C.). Die Kongregation gab mit Beschluss vom 18. Oktober 1988 diesem Antrag statt und bat Kardinal Meisner, den Beschuldigten „väterlich zu ermahnen“, mit dem Ziel, dass der Beschuldigte „der Güte des Heiligen Stuhles immer und überall durch ein vorbildliches priesterliches Leben zu entsprechen bemüht“ sein möge. Die Rehabilitierung sollte schrittweise durch den Bischof von Münster erfolgen. Ausweislich des Protokolls vom 28. Oktober 1988 wurde diese Entscheidung durch Kardinal Meisner dem Beschuldigten mitgeteilt und ihm zugleich, nachdem er bis zur Regelung der anstehenden Fragen durch den Bischof von Münster auf die Wortverkündung und die Spendung des Bußsakramentes verzichtet hatte, gestattet, die Eucharistie „ianuis clausis“, also nicht in Gemeindegottesdiensten, zu halten. Abschließend erteilte Kardinal Meisner dem Beschuldigten die Lossprechung von der gemäß can. 1378 § 1 C.I.C. zugezogenen Exkommunikation.
- (575) Von diesen Vorgängen wurde der Bischof von Mainz, Dr. Lettmann, am gleichen Tage schriftlich unterrichtet. Unter dem 15. November 1988 wurde der Beschuldigte sodann im Bistum Mainz inkardiniert. Die weiteren Personalakten über den Beschuldigten wurden daraufhin im Bistum Mainz geführt und sind in den Akten des Erzbistums Berlin nicht mehr enthalten.

f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

- (576) Wegen der ersten Beschuldigung wurde nach dem Inhalt der Akten nach Bekanntwerden der Vorwürfe im Jahr 1984 kein staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren eingeleitet. Der erste Betroffene hat im Zusammenhang mit der Stellung seines Antrages auf materielle Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leides im Jahr 2011 mit der Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums Berlin, Frau Sigrid Rogge, Kontakt gehabt, die ihm gegenüber angekündigt habe, sie wolle die Vorgänge zur Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft bringen. Einem E-Mail-Austausch zwischen dem ersten Betroffenen und Frau Rogge aus dem Jahr 2013 ist zu entnehmen, dass eine Strafanzeige seinerzeit durch das Bischöfliche Ordinariat gleichwohl nicht erstattet worden ist.
- (577) Aufgrund der Übereinkunft zwischen dem Erzbistum Berlin und den zuständigen Generalstaatsanwaltschaften wurden die Unterlagen über den Beschuldigten der Staatsanwaltschaft Berlin in Bezug auf beide Beschuldigungen am 30. November 2018 übergeben. Das dort eingeleitete Ermittlungsverfahren [REDACTED] wurde mit Einstellungsbescheid vom 30. Oktober 2019 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Die Vorwürfe in Bezug auf die zweite Beschuldigung waren bereits zuvor, am 19. Juli 2013, durch das Bistum Münster zur Anzeige gebracht worden. Das damalige Aktenzeichen der zuständigkeitshalber tätig gewordenen Staatsanwaltschaft Berlin lautete [REDACTED]. Dieses Verfahren war eingestellt worden, da es sich bei den angezeigten Taten um einen einfachen sexuellen Missbrauch von Kindern gemäß § 176 Abs. 1 StGB sowie einen sexuellen Missbrauch von Jugendlichen gemäß § 182 StGB gehandelt habe. Beide Taten seien bereits im Zeitpunkt der Anzeigeerstattung verjährt gewesen.
- (578) Ob wegen der möglichen weiteren Vorwürfe aus den 1990er Jahren im Bistum Münster ein weiteres staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, ist den im Erzbistum Berlin vorhandenen Akten nicht zu entnehmen.

g) Kontakt mit den Betroffenen

aa) Mit dem ersten Betroffenen

- (579) Der erste Betroffene, [REDACTED] hat den an ihm begangenen Missbrauch [REDACTED] selbst dem Bischöflichen Ordinariat mitgeteilt. [REDACTED] bestand ein umfangreicher und enger Kontakt zwischen dem Bischöflichen Ordinariat und dem Betroffenen. Dabei hat das Bischöfliche Ordinariat den Versuch unternommen, die von ihm erhobenen Vor-

würfe gegenüber den Beschuldigten aufzuklären. Es wurde insoweit nicht nur der umfangreiche Schriftwechsel zwischen dem Betroffenen und dem Beschuldigten, den der Betroffene übergeben hatte, überprüft, sondern darüber hinaus auch eine Reihe von Glaubwürdigkeitszeugen sowohl in Bezug auf den Beschuldigten als auch in Bezug auf den Betroffenen gehört. Dies war notwendig, weil der Beschuldigte die Vorwürfe vehement bestritt und schließlich sogar im Wege einer Zivilklage deren Wiederholung zu unterbinden versuchte. [REDACTED]

- (580) Mit Schreiben vom 12. März 2010 wandte sich der Betroffene an den Bischof von Münster, Dr. Felix Genn, weil er zu diesem Zeitpunkt festgestellt hatte, dass der Beschuldigte dort an einem Diözesanheiligsprechungsprozess mitwirkte. Dies nahm er zum Anlass, sich beim Bischof von Münster über die weitere Tätigkeit des Beschuldigten zu beschweren. Die Bischöfliche Kommission für Fälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im Bistum Münster wandte sich daraufhin mit Schreiben vom 22. April 2010 an den Erzbischof von Berlin, Georg Kardinal Sterzinsky, um einerseits zu erfragen, ob das in Berlin geführte kirchliche Strafverfahren auch die von dem Betroffenen erhobenen Vorwürfe gegen den Beschuldigten zum Gegenstand gehabt habe. Hiervon hänge ab, ob im Bistum Münster erneut das kirchliche Strafverfahren gegen den Beschuldigten eingeleitet werden müsse. Überdies schlug das Bistum Münster vor, den weiteren Kontakt mit dem Betroffenen durch die Bischöfliche Kommission in Münster zu führen, damit der Betroffene einen Ansprechpartner habe. Kurz darauf wandte sich der Betroffene auch an den Missbrauchsbeauftragten der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Dr. Ackermann. In der Folge gab es einen Schriftverkehr zwischen der Bischöflichen Kommission aus dem Bistum Münster und dem Betroffenen, die dann zu einem Antrag des Betroffenen auf materielle Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leides im Jahr 2011 führten. Zu diesem Zeitpunkt gab es sodann ebenfalls einen Kontakt der seinerzeitigen Missbrauchsbeauftragten im Erzbistum Berlin, Frau Sigrid Rogge, zu dem Betroffenen.
- (581) Dem Betroffenen wurde daraufhin durch das Erzbistum Berlin eine solche materielle Leistung gewährt. In seinem Schreiben vom 25. Juni 2012 drückte Generalvikar Przytarski dem Betroffenen erneut das tiefe Bedauern für die durch einen Priester des Bistums Berlin erlittenen Verletzungen aus. Der Kontakt mit dem Betroffenen im Jahr

2010/2011 entsprach den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz in der damals geltenden Fassung.

bb) Mit dem zweiten Betroffenen

(582) Der Betroffene hat im Juli 2013 ein ausführliches Gespräch mit der Ansprechpartnerin für Betroffene sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Köln, Frau Christa Pesch, geführt. Er hatte sich offenkundig an diese gewandt, weil er im Bereich des Erzbistum Kölns wohnhaft war. Unmittelbar nach Erhalt eines Gesprächsprotokolls über dieses Gespräch hatte die Beauftragte für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Berlin, Frau Sigrid Rogge, Generalvikar Przytarski unterrichtet, der daraufhin mit dem Bistum Münster Kontakt aufgenommen hat, von wo ihm bestätigt wurde, dass das Bistum Münster eine Voruntersuchung gegen den Beschuldigten wegen des Missbrauchs am zweiten Betroffenen durchführen werde. Hierüber wurde der zweite Betroffene durch Frau Rogge mit Schreiben vom 22. Juli 2013 unterrichtet. Der Betroffene hat sodann ebenfalls einen Antrag auf materielle Leitungen gestellt, der zu einer Zahlung geführt hat. Der Schriftverkehr des Bischöflichen Ordinariats bzw. der Missbrauchsbeauftragten mit dem zweiten Betroffenen ist den Personalakten des Beschuldigten nicht zu entnehmen. Es ist jedoch nach dem uns vorliegenden Akteninhalt davon auszugehen, dass entsprechend der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz verfahren worden ist.

h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten

(583) Die Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten ist oben im Zusammenhang mit der Darstellung des kirchlichen Strafverfahrens unter e) ausführlich dargestellt. Auf diese Ausführungen kann verwiesen werden.

i) Stellungnahmen der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats

aa) Weihbischof Dr. Matthias Heinrich

(584) Weihbischof Dr. Heinrich hat mitgeteilt, dass er die Vorgänge um den Beschuldigten nur in groben Zügen und dabei vor allem aufgrund des römischen Verfahrens wegen der Lossprechung eines Mitschuldigen kenne. Seines Wissens hätten sich der Beschuldigte und Bischof Reinhard Lettmann, der ehemalige Bischof von Münster, aus gemeinsamen römischen Studienzeiten gekannt. Daraus könne sich dessen Inkardination in das Bistum Münster, und nicht in das Bistum Mainz, erklären.

bb) Sigrid Rogge

(585) Die seinerzeitige Ansprechperson für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Berlin, Sigrid Rogge, hat hierzu Folgendes mitgeteilt:

„Meine Aufgabe als Ansprechperson für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Berlin war die Entgegennahme von diesbezüglichen Hinweisen und die unverzügliche Weiterleitung dieser an den Generalvikar, dem die Begleitung des Aufklärungsprozesses oblag. Die Verantwortung über die Weitergabe der Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde lag beim Generalvikar. Aufgrund dessen verwundert im Fall (...) meine angebliche Ankündigung gegenüber einem Betroffenen, dass ich die Vorgänge zur Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft bringen wolle. Ich gehe davon aus, dass die Interpretation des Schriftverkehrs auf einem Missverständnis beruht.“

j) Erkenntnisse aus den Akten

(586) Die im Erzbistum Berlin vorhandenen Akten über den Beschuldigten gehören zu den umfangreichsten Personalakten, die im Rahmen dieses Gutachtens untersucht wurden und umfassen sechs Aktenordner, die im Wesentlichen die Unterlagen über das kirchliche Strafverfahren gegen den Beschuldigten und das Laisierungsverfahren des ersten Betroffenen enthalten.

(587) In den Personalakten des Beschuldigten findet sich der seinerzeit offenbar übliche Fragebogen zur Meldung zum Theologiestudium, den das Bischöfliche Priesterseminar Berlin über den seinerzeitigen Abiturienten angefordert hat. Der damals zuständige Gemeindepfarrer aus Berlin-Mitte Wittenau, Anton Majewski, hat diesen Fragebogen zur Persönlichkeit ausgefüllt und auch dort angegeben, dass von unangebrachten Zärtlichkeiten gegenüber Kindern oder „ähnlichen Anzeichen in gleicher Richtung“ nichts bekannt sei.

(588) Bemerkenswert ist, dass das kirchliche Strafverfahren gegen den Beschuldigten, das mit seiner Exkommunikation begann und 3 Jahre später zur Absolution und Inkardinierung im Bistum Münster geführt hat, nicht den Tatbestand des sexuellen Missbrauchs an einem Minderjährigen, der zumindest in einem psychischen Abhängigkeitsverhältnis zum Beschuldigten stand, zum Inhalt hatte, sondern sich auf den Verstoß gegen Beichtvorschriften beschränkte. Dem Beschuldigten wurde vorgeworfen, er habe einem „Mittäter“ eines Verstoßes gegen das 6. Gebot im Rahmen der Beichte die Absolution erteilt.

Von diesem Verstoß gegen kanonisches Recht trotz der Bestätigung der Exkommunikation durch die Glaubenskongregation und der Erfolglosigkeit der Rechtsmittel des Beschuldigten nur drei Jahre später wieder die Absolution zu erteilen und ihn wieder als Priester tätig werden zu lassen, scheint leicht zu sein. Wenn der sexuelle Missbrauch im Kern des kirchlichen Strafverfahrens gestanden hätte, wäre dies sehr viel schwieriger gewesen.

- (589) Zudem ist den Akten zu entnehmen, dass das Bistum Münster bei der Inkardinierung von dem Beschuldigten nicht in vollem Umfang über die Vorgänge in Berlin informiert wurde, sodass dem Bischöflichen Ordinariat in Münster nicht die Notwendigkeit vor Augen geführt wurde, mögliche weitere Missbrauchstaten zu verhindern. Den Akten des Erzbistums Berlin ist nicht zu entnehmen, auf welche Weise der Beschuldigte im Bistum Münster eingesetzt wurde und ob ihm der Kontakt mit Jugendlichen untersagt worden ist.
- (590) Der Hinweis aus dem Schreiben der Bischöflichen Kommission für sexuellen Missbrauch an Minderjährigen im Bistum Münster vom 22. April 2010 auf mögliche weitere Missbrauchsfälle in den 1990er Jahren spricht dafür, dass dieses Vorgehen möglicherweise weitere Missbrauchstaten ermöglicht hat. Aufschluss hierüber können nur die Akten des Bistums Münster ergeben.
- (591) Aus den im Erzbistum Berlin vorhandenen Akten ergibt sich, dass der Beschuldigte die ihm gegenüber erhobenen Vorwürfe der ersten Beschuldigung stets vehement bestritten hat. Er hat darüber hinaus sogar Unterschriftensammlungen von Gemeindemitgliedern aus der Gemeinde [REDACTED] sowie eine auch über die Medien ausgetragene öffentliche Debatte initiiert, um sich als unschuldig darzustellen. Er hat zudem eine zivilgerichtliche Unterlassungsklage gegen den ersten Betroffenen vor dem Landgericht Berlin erhoben, die er nur auf wiederholte Aufforderungen und dringendes Anraten von Erzbischof Kardinal Meissner zurückgenommen hat. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Dies scheint nach den Mitteilungen des zweiten Betroffenen zumindest möglich.

(592)

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte sich auf zwei Missbrauchsoffer beschränkt hat.

- (593) Da der Beschuldigte vermutlich noch lebt, ist es angezeigt, in Zusammenarbeit mit dem Bistum Münster umfassend aufzuklären, ob es noch weitere Missbrauchsoffer gibt. Sofern nicht vom Bistum Münster ohnedies bereits eingeleitet, wären weitere kirchenrechtliche Maßnahmen gegen den Beschuldigten zu prüfen.

24. Rainer-Maria Konetzkow

- (594) Pfarrer Rainer-Maria Konetzkow ist am 12. Januar 1933 geboren und am 13. Januar 2017 verstorben.

a) Funktion des Beschuldigten

- (595) Rainer-Maria Konetzkow wurde am 8. Dezember 1956 zum Priester geweiht. Er war ausweislich der Personalakten im Erzbistum Berlin Weltpriester der Diözese Ermland (Ostpreußen, seit 1992 Bistum Warmia/Polen, heute Erzbistum Warmia) und zu keinem Zeitpunkt im (Erz-)Bistum Berlin inkardiniert.

- (596) Vom 6. Januar 1957 bis zum 24. Februar 1957 absolvierte er ein Seelsorgepraktikum in der Gemeinde St. Marien, Berlin-Friedenau. Nach einem anschließenden Aufenthalt in Limburg/Lahn wurde er mit Wirkung vom 15. April 1957 zum Kaplan in der Gemeinde St. Wilhelm, Berlin-Spandau ernannt. Mit Wirkung vom 9. April 1959 wurde er als Vertreter der Katholischen Kirche in den Jugendwohlfahrtsausschuss des Bezirks Spandau entsandt. [REDACTED]

[REDACTED]. Nach seiner Verhaftung am 17. April 1963 und Unterbringung in der Untersuchungshaft schied er mit Wirkung vom 1. September 1963 aus dem Dienst der Diözese Berlin aus, nachdem er seit Juni 1963 angewiesen worden war, sich in das Franziskaner-Kloster Grauhof bei Goslar zu begeben.

- (597) Unter dem 29. Mai 1963 unterrichtete Erzbischof Bengsch den für das Bistum Ermland zuständigen Kapitularvikar Hoppe und bat wegen der strafrechtlichen Verurteilung um einen Personenaustausch „zum nächstmöglichen Termin“. Kapitularvikar Hoppe vertrat

zu dieser Zeit das Bistum Ermland von Münster aus in der Deutschen Bischofskonferenz.³² Zu einem solchen Personentausch sei es aber nicht gekommen, weil Prälat Hoppe hierzu keine Möglichkeit sah, wie er Erzbischof Bengsch mit Schreiben vom 10. Juni 1963 mitteilte. Vielmehr habe er mit Kaplan Konetzkow Rücksprache gehalten und ihn aufgefordert, sich in das Kloster Grauhof zu begeben, das sich im Bereich der Diözese Hildesheim befinde, um dort „Einkehr“ zu halten. Er selbst werde an den Bischof von Hildesheim schreiben, um zu fragen, ob dieser bereit sei, Kaplan Konetzkow nach einer Probezeit vorläufig dort zu behalten und im Austausch dem Bistum Berlin einen anderen Geistlichen zur Verfügung zu stellen.

- (598) Mit Schreiben vom 17. Juli 1963 bat nämlich Erzbischof Alfred Kardinal Bengsch den Bischof von Hildesheim, Heinrich Maria Janssen, Rainer Konetzkow im Bistum Hildesheim aufzunehmen. Die Antwort von Bischof Janssen ist den Akten nicht zu entnehmen. Es muss allerdings sodann tatsächlich eine Anstellung von Rainer-Maria Konetzkow im Bistum Hildesheim stattgefunden haben. Dies ergibt sich aus einem Vermerk vom 11. Mai 1984, wonach er zu diesem Zeitpunkt Pfarrverwalter der Gemeinde St. Johannes Ev., Hildesheim gewesen ist, sowie aus einem Schreiben von Pfarrer Konetzkow aus dem Jahr 1996 (aus Anlass seiner 40-jährigen Priesterweihe, geschrieben aus Winsen/Luhe) und schließlich aus der Traueranzeige, aus der sich ergibt, dass er in Salzgitter bestattet worden ist.
- (599) Im Übrigen ergibt sich aus dem genannten Schreiben von Rainer-Maria Konetzkow vom 17. Dezember 1996 an Dompropst Prälat Otto Riedel im Erzbistum Berlin, dass er nach seinem Ausscheiden aus dem Bistum Berlin in Gemeinden in Barsinghausen und Hildesheim tätig war sowie offenkundig nicht unerhebliche Zeit in der Mission in Uganda oder anderen afrikanischen Staaten verbracht hat.
- b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten
- (600) Ein erster Hinweis auf die Beschuldigung findet sich in einer Mitteilung des Amtsgerichts Tiergarten vom 18. April 1963, mit dem der Pfarrer der Gemeinde [REDACTED] der Beschuldigte zu Ziff. 27, über die Verhaftung des Beschuldigten und dessen Unterbringung in der Untersuchungshaftanstalt Moabit unterrichtet wird. Hierüber unterrichtete der Beschuldigte zu Ziff. 27 das Bischöfliche Ordinariat mit Schreiben vom 19. April 1963. Zugleich unterrichtete der Beschuldigte zu Ziff. 27 das

³² Wegen der nachkriegsbedingten Ausweisung der deutschen Kleriker aus Polen wurde bis zur Neuordnung der ehemaligen ostdeutschen Diözesen mit Wirkung vom 28. Juni 1972 die Ermlandzentrale bis 1961 von Schloss Honeburg, nördlich von Osnabrück-Haste, geführt und sodann in das Ermlandhaus in Münster verlegt.

Bischöfliche Ordinariat darüber, dass bereits am 17. April drei Kriminalbeamte bei ihm erschienen seien und über den Vorwurf eines sexuellen Missbrauchs berichtet hätten, der sich am Ostermontag 1963 - dies war der 15. April 1963 - zugetragen habe.

c) Inhalt der Beschuldigung

(601) Ausweislich des Urteils der 13. Großen Strafkammer - Jugendkammer - des Landgerichts Berlin vom 22. Mai 1963 betraf die Beschuldigung die „Unzucht mit einem Kind“ gemäß § 176 Abs. 1 Ziff. 3 StGB. Der Beschuldigte hat – so das Urteil des Landgerichts – nach dem Kindergottesdienst versucht, zwei Zwillingbrüder mit Einverständnis von deren Eltern in seine Wohnung mitzunehmen. Während der eine Bruder nicht mit in die Wohnung gegangen sei, habe der Beschuldigte den anderen dort dazu veranlasst, vor ihm zu masturbieren.

d) Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

(602) Der Betroffene war zum Tatzeitpunkt 9 Jahre alt.

e) Kirchliches Strafverfahren

(603) Über die Durchführung eines kirchlichen Strafverfahrens ist den Akten des Erzbistums Berlin nichts zu entnehmen.

f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

(604) Wie oben bereits dargestellt, wurde der Beschuldigte zwei Tage nach dem Missbrauch verhaftet und in Untersuchungshaft genommen. Mit dem bereits genannten Urteil des Landgerichts Berlin vom 22. Mai 1963 (Aktenzeichen [REDACTED]) rechtskräftig seit dem 22. Mai 1963, wurde er wegen Unzucht mit einem Kind gemäß § 176 Abs. 1 Ziff. 3 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Die Untersuchungshaft wurde angerechnet, die Vollstreckung der restlichen Strafe zur Bewährung ausgesetzt.

(605) Die Verurteilung beruhte auf dem Geständnis des Angeklagten, dass strafmildernd berücksichtigt wurde. Darüber hinaus wurde strafmildernd berücksichtigt, dass der Angeklagte die Tat „zutiefst bereue“ und „sich sonst eines tadellosen Leumundes erfreut und bisher ein gesetzmäßiges und ordentliches Leben sowohl innerhalb wie außerhalb der Kirche geführt“ habe. Das Gericht ging deshalb davon aus, dass es sich „in diesem Falle um eine einmalige Entgleisung“ gehandelt habe und der Angeklagte die Gewähr dafür

biete, dass er sich nach der Verurteilung „wieder seines früheren einwandfreien Lebenswandels befleißigen werde“.

g) Kontakt mit dem Betroffenen

(606) Den Akten des Erzbistums Berlin ist nicht zu entnehmen, dass es einen Kontakt seitens des Bischöflichen Ordinariats mit dem Betroffenen gegeben hätte.

h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten

(607) Nach der strafrechtlichen Verurteilung wurde dem Beschuldigten von Erzbischof Bengsch die Weisung erteilt, sich zu 30-tägigen Exerzitien zu begeben. Zuvor hatte der Pfarrer der Gemeinde [REDACTED] (der Beschuldigte zu Ziff. 27) dem Bischöflichen Ordinariat mit Schreiben vom 24. Mai 1963 mitgeteilt, dass nach seiner Auffassung der Beschuldigte „auf keinen Fall“ in die Gemeinde zurückkehren dürfe und nach seiner Auffassung eine Beschäftigung in Westberlin „mindestens für einige Jahre nicht möglich sei“. Im Übrigen werde man ihn „vorerst nicht mit Aufgaben innerhalb der Kinder- und Jugendseelsorge betrauen“ können. In diesem Zusammenhang ist der Beschuldigte sodann angewiesen worden, sich als „sacerdos poenitens“ in das Franziskanerkloster Wiedenbrück zurückzuziehen, um dort, wenn auch nicht formell Exerzitien durchzuführen, so doch „intensiv das geistliche Leben zu pflegen.“ Nachdem sich dort eine Unterbringung nicht darstellen ließ, erklärte sich das Franziskanerkloster Grauhof bei Goslar bereit, den Beschuldigten aufzunehmen.

(608) Wie oben bereits dargestellt, wurde in Absprache mit dem Bischof von Hildesheim der Beschuldigte sodann offenbar im Verlauf des Sommers 1963 in das Bistum Hildesheim versetzt.

i) Erkenntnisse aus den Akten

(609) Auch in den Personalakten des Beschuldigten findet sich ein vorgedruckter Fragebogen, der von einem Pfarrer aus dem Bistum Limburg am 23. Mai 1956 ausgefüllt wurde und in dem sich unter anderem die Frage befindet, ob der Beschuldigte durch „unangebrachte Zärtlichkeiten gegenüber Kindern aufgefallen“ sei. Diese Frage war dort verneint worden.

(610) Der Beschuldigte muss sich bereits unmittelbar nach seiner Priesterweihe darum bemüht haben, in der Mission in Afrika tätig zu werden. So ergibt es sich aus einem Schreiben des Bischofs der Diözese Oudtshoorn, Südafrika, vom 1. Dezember 1957, in dem der Beschuldigte offiziell eingeladen wird, in der Missionsarbeit in Südafrika zumindest für

einen Zeitraum von 3 Jahren tätig zu sein. Den Akten ist nicht zu entnehmen, warum es dann unmittelbar im Anschluss nicht zu einer solchen Tätigkeit in Südafrika gekommen ist. Die Tatsache, dass der Beschuldigte offenkundig später während seiner Zeit im Bistum Hildesheim in Afrika tätig gewesen ist, kann deshalb durchaus auch auf diesem bereits ursprünglichen Wunsch, in der Missionsarbeit in Afrika tätig zu werden, beruhen.

- (611) Aus den Akten des Erzbistums Berlin ergibt sich das Bemühen des Bischöflichen Ordinariats, die Tatsache der Verurteilung möglichst nicht öffentlich bekannt werden zu lassen. Aus einem Schreiben von Dompropst Dr. Haendly an Erzbischof Bengsch vom 24. Mai 1963 ergibt sich, dass bisher noch keine Presseveröffentlichungen vorgelegen haben. Ein ähnlicher Hinweis befindet sich im Schreiben von Kardinal Bengsch an den für das Bistum Ermland seinerzeit zuständigen Kapitularkvikar Hoppe vom 29. Mai 1963.
- (612) Das Bischöfliche Ordinariat hat einen Vertreter zu der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht Berlin im staatlichen Strafverfahren entsandt, sodass das Bischöfliche Ordinariat unmittelbar von Inhalt und Ergebnis des Strafverfahrens unterrichtet war.
- (613) Die Reaktionen des Bischöflichen Ordinariats gegenüber dem Beschuldigte waren durchaus von Empathie geprägt. So schrieb Erzbischof Bengsch in seinem Schreiben vom 20. Juli 1963 an den Bischof von Hildesheim, dass der Beschuldigte „offenbar im Zustand hochgradiger Erschöpfung nach den Osterfeiertagen“ gehandelt habe und beschreibt den Missbrauch beschönigend als ein „Versagen einem Jungen gegenüber“. Das Gerichtsverfahren habe „die Situation unseres Mitbruders, seine Einsicht und ehrliche Reue“ berücksichtigt, sodass lediglich die gesetzlich mögliche Mindeststrafe verhängt worden sei.
- (614) Ob und inwieweit ihm in der weiteren Tätigkeit des Beschuldigten im Bistum Hildesheim und in der Mission in Afrika Beschränkungen in Bezug auf den Umgang mit Jugendlichen oder die Tätigkeit in der Jugendseelsorge auferlegt wurden, ist den Akten, die im Erzbistum Berlin vorhanden sind, nicht zu entnehmen.

25. [REDACTED]

- (615) Der Ordenspriester [REDACTED] ist am [REDACTED] 1928 geboren. Ein Sterbedatum

ist den Akten des Erzbistums nicht zu entnehmen. Aufgrund des Geburtsdatums ist jedoch davon auszugehen, dass er in der Zwischenzeit verstorben ist.

(616) Zur Prüfung stand uns eine Handakte, gesondert erhalten am 13. Dezember 2018, zur Verfügung.

a) Funktion des Beschuldigten

(617) [REDACTED] und zu keiner Zeit im (Erz-)Bistum Berlin inkardiniert. Er war auch zu keiner Zeit in einer Gemeinde oder anderen Einrichtung des (Erz-)Bistums Berlin tätig.

(618) [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten

(619) Ein erster Hinweis in den Akten des Erzbistums Berlin findet sich durch ein Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin vom 23. November 1964, mit dem die Anklageschrift vom 6. November 1964 übersandt wurde. In der Anklageschrift werden ihm Missbrauchshandlungen in den Jahren 1962 und 1963 vorgeworfen.

c) Inhalt der Beschuldigungen

(620) Nach dem Inhalt der Anklageschrift wurde dem Beschuldigten vorgeworfen, sich gegenüber 4 Jugendlichen, die im [REDACTED] Heim in Berlin-[REDACTED] untergebracht und seiner Erziehung anvertraut waren, in sexuell übergriffiger Weise gemäß § 174 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht zu haben. Der Vorwurf lautete im Wesentlichen, dass er versucht habe, die Jugendlichen am Gesäß oder an den Geschlechtsteilen zu berühren.

d) Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

(621) Die Betroffenen waren ausweislich der Anklageschrift zwischen 14 und 15 Jahren alt.

e) Kirchliches Strafverfahren

(622) Über die Durchführung eines kirchlichen Strafverfahrens, für das das Bistum Berlin allerdings auch nicht zuständig gewesen wäre, ist den Akten nichts zu entnehmen.

f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

- (623) Die bereits zitierte Anklageschrift (Aktenzeichen [REDACTED]) hat zu zwei Strafverfahren geführt, nachdem hinsichtlich des einen Betroffenen das Verfahren abgetrennt worden war.
- (624) In dem ersten Verfahren (Aktenzeichen [REDACTED]) das die Beschuldigungen gegenüber drei der Betroffenen zum Gegenstand hatte, wurde der Beschuldigte durch die 9. Große Strafkammer – Jugendkammer – des Landgerichts Berlin mit Urteil vom 19. November 1965 freigesprochen.
- (625) In dem Verfahren in Bezug auf die Beschuldigungen des vierten in der Anklageschrift genannten Betroffenen wurde der Beschuldigte durch Urteil der 6. Ferien-Strafkammer – Jugendkammer – des Landgerichts Berlin vom 5. August 1966 ebenfalls freigesprochen.
- (626) Gemäß der Absprache zwischen dem Erzbistum Berlin und den zuständigen Generalstaatsanwaltschaften wurden auch die Vorgänge in Bezug auf den Beschuldigten am 12. März 2019 der Staatsanwaltschaft Berlin übergeben. Das dort zum Aktenzeichen [REDACTED] eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde mit Einstellungsbescheid vom 14. Juni 2019 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da der Beschuldigte verstorben war.

g) Kontakt mit den Betroffenen

- (627) Den Akten ist nicht zu entnehmen, dass seitens des (Erz-)Bistums Berlin Kontakt mit den Betroffenen aufgenommen worden wäre. Hierfür wäre das (Erz-)Bistum Berlin auch nicht zuständig gewesen, da es sich bei dem Beschuldigten um einen Ordenspriester gehandelt hat.

h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten

- (628) Auch eine Reaktion gegenüber dem Beschuldigten durch das (Erz-)Bistum war weder angezeigt noch ist eine solche den Akten zu entnehmen.

i) Erkenntnisse aus den Akten

- (629) In den Akten des Erzbistums Berlin sind lediglich die Anklageschrift und die beiden genannten Urteile enthalten, die offenbar durch die Generalstaatsanwaltschaft dem Bischöflichen Ordinariat gemäß Nr. 22 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStrA) übersandt wurden. Tatsächlich war das Bischöfliche Ordinariat allerdings nicht der zutreffende Empfänger.

(630) Es handelt sich im vorliegenden Fall nicht um einen Fall sexuellen Missbrauchs, der Gegenstand der MHG-Studie hätte werden müssen. Ausweislich der genannten Urteile hat die Beweisaufnahme in zwei Fällen die Unschuld des Beschuldigten ergeben. Ausweislich des Urteils des Landgerichts Berlin vom 11. November 1965 haben sich aus den Bekundungen der beiden Zeugen keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Angeklagte sexuelle Interessen verfolgt hätte. Beide Zeugen hätten dies bei ihrer Zeugenvernehmung auch selbst nicht mehr geglaubt. Die Kammer hat es deshalb für erwiesen gehalten, dass der Angeklagte lediglich prüfen wollte, ob bei dem einen Betroffenen die Röteln und bei dem anderen Betroffenen eine Blinddarmreizung festzustellen gewesen sei. Im dritten in diesem Urteil verhandelten Fall habe die Beweisaufnahme einen begründeten Tatverdacht gegen den Angeklagten ausgeräumt. Das Landgericht hat den Zeugen für unglaubwürdig gehalten.

(631) Im Fall des vierten Jugendlichen hat das Landgericht im Urteil vom 5. August 1966 ebenfalls so starke Zweifel an der Richtigkeit der erhobenen Beschuldigungen gehabt, dass ein erheblicher Tatverdacht gegen den Angeklagten nicht angenommen werden konnte und er auch insoweit freigesprochen wurde.

26. [REDACTED]

(632) [REDACTED] wurde am [REDACTED] 1925 geboren. Er ist am [REDACTED] 2002 verstorben.

(633) Zur Prüfung stand uns eine Akte, gesondert erhalten im Juni 2019, zur Verfügung.

a) Funktion des Beschuldigten

(634) [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

(635) [REDACTED]
[REDACTED]

b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten

aa) Erste Beschuldigung

(636) Die erste Beschuldigung betrifft nach den Angaben des Betroffenen den Zeitraum von Dezember [REDACTED] bis zum Jahr [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] Ein erster Hinweis ergab sich erst durch die Meldung des Betroffenen des sexuellen Missbrauchs im Jahr 2019.

bb) Zweite Beschuldigung

(637) Der Betroffene der zweiten Beschuldigung hat sich erstmals im Oktober 2020 schriftlich mit der Ansprechperson des Erzbistums, Frau Sigrid Richter-Unger, in Verbindung gesetzt und über einen Missbrauch berichtet, der vermutlich [REDACTED] stattgefunden haben soll.

c) Inhalt der Beschuldigungen

aa) Erste Beschuldigung

(638) Die Beschuldigung betrifft unter anderem versuchte anale Vergewaltigungen eines zu Beginn der Missbrauchstaten 14- oder 15-jährigen Jungen (je nach Tatbeginn [REDACTED] oder [REDACTED]), den der Beschuldigte unter unterschiedlichen Vorwänden jeweils eingeladen hatte, [REDACTED]. Die Intensität der Missbrauchstaten steigerte sich von anfänglichem gegenseitigen Streicheln, aufgezwungenen Küssen und Selbstbefriedigung des Beschuldigten vor dem Betroffenen bis zur versuchten Vergewaltigung. Darüber hinaus hat der Beschuldigte offenbar den Betroffenen fotografiert. Der Beschuldigte soll dann die Anschrift des Betroffenen an einen Pfarrer [REDACTED] aus Hemmingen der Nähe von Hannover weitergegeben haben, der sodann dem Betroffenen Aktfotos geschickt habe und teilweise auch sein eigenes Gesicht auf Nacktfotos geklebt

habe.

bb) Zweite Beschuldigung

(639) Der zweite Betroffene hat berichtet, dass der Beschuldigte ihn regelmäßig unter dem Vorwand der Absprache [REDACTED] bestellt habe. Dort habe der Beschuldigte die Tür verschlossen und den Betroffenen dazu gezwungen, ihn manuell zu befriedigen. Dies habe sich mehrfach wiederholt und gesteigert, bis der Beschuldigte sodann den Betroffenen gezwungen habe, ihn oral zu befriedigen. [REDACTED]

d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

aa) Erste Beschuldigung

(640) Der Betroffene war während des Tatzeitraums zwischen 14 bzw. 15 und 17 Jahre alt.

bb) Zweite Beschuldigung

(641) Der Betroffene der zweiten Beschuldigung war zum Tatzeitpunkt vermutlich 12 Jahre alt.

e) Kirchliches Strafverfahren

(642) Ein kirchliches Strafverfahren wurde in Bezug auf beide Beschuldigungen nicht durchgeführt. Der erste Hinweis auf eine Missbrauchstat ergibt sich durch die Mitteilung des ersten Betroffenen an die Missbrauchsbeauftragte des Erzbistums Berlin vom 3. April 2019, also zu einem Zeitpunkt, zu dem der Beschuldigte bereits verstorben war. Gleiches gilt für die Mitteilung des zweiten Betroffenen, die erst im Oktober 2020 erfolgt ist.

f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

(643) Aus dem gleichen Grunde hat auch ein staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren vor dem Tod des Beschuldigten offenbar nicht stattgefunden. Jedenfalls ergeben sich Hinweise auf eine mögliche Strafanzeige des Betroffenen nicht aus den uns vorliegenden Unterlagen.

(644) Nach Bekanntwerden der Vorwürfe der ersten Beschuldigung wurde der Vorgang im

Auftrag des Erzbistums Berlin aufgrund dieser Absprachen durch uns zunächst am 23. Oktober 2019 telephonisch der Generalstaatsanwaltschaft Brandenburg mitgeteilt und sodann mit Schreiben vom 24. Oktober 2019 erneut schriftlich geschildert. Weil der Beschuldigte bereits verstorben ist, dürfte ein Ermittlungsverfahren nicht mehr eingeleitet oder gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden sein.

(645) Von der zweiten Beschuldigung wurde entsprechend der Vereinbarung mit den Generalstaatsanwaltschaften durch uns im Dezember 2020 die Generalstaatsanwaltschaft Brandenburg unterrichtet. Aufgrund der Tatsache, dass der Beschuldigte bereits verstorben ist, dürfte ein Ermittlungsverfahren nicht mehr eingeleitet werden.

g) Kontakt mit den Betroffenen

aa) Erste Beschuldigung

(646) Der Kontakt mit dem Betroffenen wurde seit seiner ersten Mitteilung vom 3. April 2019 durch die Missbrauchsbeauftragte des Erzbistums Berlin entsprechend der Leitlinien geführt. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Gutachtens dauerte dieser Kontakt noch an. Der Betroffene hat einen Antrag auf materielle Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leides gestellt, der positiv beschieden wurde. Die Zentrale Koordinierungsstelle bei der Deutschen Bischofskonferenz hat eine materielle Leistung in Höhe von € 6.000,-- empfohlen, die nach Mitteilung des Erzbistums auch ausgezahlt wurde.

bb) Zweite Beschuldigung

(647) Der Betroffene der zweiten Beschuldigung hat sich lediglich schriftlich an die Ansprechperson des Erzbistums Berlin gewandt und das von dieser unterbreitete Angebot, bei der Ausfüllung des Antragsformulars auf materielle Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leides behilflich zu sein, abgelehnt. Er hat geklärt, dass er aus Schamgefühl nicht in der Lage sei, mit einer fremden Person über den Missbrauch zu sprechen. Er hat sich gleichwohl für das Angebot bedankt.

(648) Der Betroffene hat sodann einen Antrag auf materielle Leistungen gestellt. Die Zentrale Koordinierungsstelle bei der Deutschen Bischofskonferenz hat im Dezember 2020 eine materielle Leistung in Höhe von €8.000,-- empfohlen.

h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten

(649) Da nach dem Akteninhalt das Erzbistum erst im Jahr 2019 von den Beschuldigungen erfahren hat, also zu einem Zeitpunkt, zu dem der Beschuldigte bereits verstorben war,

hat es dementsprechend auch keine Reaktionen des Erzbistums gegenüber dem Beschuldigten mehr geben können.

i) Erkenntnisse aus den Akten

- (650) Bis zu der Meldung des Betroffenen des sexuellen Missbrauchs im Jahr 2019 befindet sich in den beim Erzbistum Berlin vorhandenen Akten kein Hinweis auf einen sexuellen Missbrauch oder auf sexuell konnotierte Grenzüberschreitungen. Deswegen waren diese Personalakten auch nicht Gegenstand der MHG-Studie, weil bei der Durchsicht sämtlicher Personalakten im Erzbistum Berlin in den Personalakten des Beschuldigten keine Hinweise auf sexuellen Missbrauch gefunden werden konnten.
- (651) Aus der Personalakte ergeben sich aber vielfältige Hinweise auf den „schwierigen Charakter“ des Beschuldigten und die nicht unerheblichen Konflikte, die er von Beginn seiner Priestertätigkeit an allen seinen Einsatzorten gehabt hat. Teilweise wurden diese persönlichen Schwierigkeiten auf dessen „schwere Erlebnisse in der Jugendzeit“, „der wirtschaftlichen Notlage seiner Eltern“ und Erlebnisse in der sowjetischen Kriegsgefangenschaft zwischen Mai 1945 und Ende Dezember 1947 zurückgeführt.
- (652) So gab es gegenüber dem Bischöflichen Ordinariat wiederholt Beschwerden über das Verhalten des Beschuldigten, die sich in einer Reihe von Beurteilungen in der Personalakte, insbesondere zwischen 1953 und 1959, finden.
- (653) Die in den Akten festgehaltenen Beschwerden beziehen sich auf die teilweise als depressiv, teilweise als cholerisch beschriebene Persönlichkeit des Beschuldigten, der offenbar im persönlichen Umgang als schwierig empfunden wurde. Hinweise auf eine sexuelle Konnotation dieser Beschwerden ergeben sich aus den Akten nicht.
- (654) Der von dem Betroffenen geschilderte weitere Missbrauch durch die Weitergabe der Anschrift des Betroffenen an einen Pfarrer [REDACTED], der dem Betroffenen sodann Aktphotos von sich selbst geschickt habe, dürfte sich nach unseren Recherchen auf den im Jahr 1938 geborenen und im Jahr 2003 verstorbenen ehemaligen evangelischen Pfarrer [REDACTED] beziehen. Dieser war 1981 von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannover aus dem Pfarrdienst entlassen worden, weil er in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft lebte. Pastor [REDACTED] gehörte ab 1996 wieder der evangelischen Landessynode der evangelischen Landeskirche Hannover an und war zudem Mitglied eines „Runden Tisches“ der Landeskirche Hannover zum Umgang mit homosexuellen Partnerschaften. Das Erzbistum Berlin hat Ende Oktober 2019 die Evan-

gelistisch-Lutherische Landeskirche Hannover von den hier bekannt gewordenen Vorwürfen unterrichtet.

(655) Der Vorgang wirft insoweit Fragen auf, die durch die im Erzbistum Berlin vorhandenen Akten nicht geklärt werden können: Erstaunlich ist, wie ein seinerzeit in der DDR lebender katholischer Priester, der sich über mehrere Jahre des sexuellen Missbrauchs an einem Jugendlichen schuldig gemacht hat, wissen konnte, dass ein evangelischer Pfarrer in der Bundesrepublik Deutschland offenbar ähnliche Neigungen hatte. Irgendwelche Anhaltspunkte oder Hinweise auf ein mögliches Netzwerk von Missbrauchstätern, die diesen Kontakt erklären könnten, finden sich in den Akten des Erzbistums Berlin nicht.

27. [REDACTED]

(656) Erzpriester [REDACTED] ist am [REDACTED] 1907 geboren und am [REDACTED] 1985 verstorben.

(657) Zur Prüfung standen uns Akten in Form einer Handakte aus der Registratur sowie einer Handakte aus dem Diözesanarchiv, übergeben im Oktober 2018, zur Verfügung.

a) Funktion des Beschuldigten

(658) [REDACTED]

(659)

[REDACTED]

b) Zeitraum der Beschuldigungen/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten

aa) Erste Beschuldigung

(660) Ein erster Hinweis auf übergriffiges Verhalten findet sich in einem Schreiben vom 2. Dezember 1965, das die Eltern der Betroffenen an Dompropst Dr. Wolfgang Haendly sandten. Der Zeitraum der Beschuldigung betrifft das zweite Halbjahr 1965.

bb) Zweite Beschuldigung

(661) Die Betroffene der zweiten Beschuldigung hat sich erstmals im Oktober 2020 an die Ansprechperson des Erzbistums Berlin, Frau Sigrid Richter-Unger, gewandt und über sexuellen Missbrauch durch den Beschuldigten berichtet, der sich zu der Zeit zugetragen haben muss, [REDACTED]. Ein genaues Datum hat die Betroffene der zweiten Beschuldigung bisher nicht genannt. Der Missbrauch muss sich also zwischen [REDACTED] zugetragen haben.

c) Inhalt der Beschuldigungen

aa) Erste Beschuldigung

(662) In dem genannten Schreiben werfen die Eltern der Betroffenen dem Beschuldigten vor, ein „nicht mehr gut zu heißendes Vertrauensverhältnis“ zu ihrer Tochter zu unterhalten. Die Eltern teilten mit, dass sie bei ihrer Tochter durch Zufall Aufzeichnungen gefunden hätten, worin diese von „Liebe und Zärtlichkeiten mit Gregor“ gesprochen habe. Sie sei wiederholt bei dem Beschuldigten in der Wohnung gewesen. Dieser habe sie in den Arm genommen und auf die Stirn geküsst. Selbst wenn es sich „nur“ um Küsse auf die Stirn gehandelt haben sollte, so sei es nach Auffassung der Eltern unverantwortlich, dass ein

Priester ein junges Mädchen wiederholt zu sich in die Wohnung bestelle und „eine aufkeimende Liebe ihrerseits begünstigt bzw. ausnutzt“.

(663) Der Vater der Betroffenen habe nach ersten Hinweisen auf Besuche der Tochter bei dem Beschuldigten dieser zunächst weitere derartige Besuche verboten. Der Vater sei selbst zu dem Beschuldigten gefahren, der ihm „mit Handschlag sein Wort“ gegeben habe, dass seine Tochter lediglich als Ratsuchende und Beichtkind zu ihm gekommen sei und keine weiteren Unterredungen in seiner Wohnung mehr stattfinden würden. Gleichwohl sei die Tochter auch danach noch wiederholt in der Wohnung des Beschuldigten gewesen. Der Beschuldigte habe deshalb sein Versprechen dem Vater gegenüber nicht gehalten, sondern die Tochter auch danach noch wiederholt zu sich in die Wohnung bestellt.

bb) Zweite Beschuldigung

(664) Die Betroffene der zweiten Beschuldigung hat berichtet, dass die sexuellen Misshandlungen begonnen hätten, als sie in der ersten Schulklasse gewesen, also ca. 5/6 Jahre alt gewesen sei. [REDACTED]

[REDACTED] Der Beschuldigte sei in der Pause auf sie zugekommen und habe sie und zwei weitere Mädchen in sein Zimmer geholt. Sie habe ihn oral befriedigen müssen. Er habe sie zudem mit den Fingern missbraucht. Die Mädchen hätten sie auf dem Schulhof stets versucht, hinter einer großen Kastanie zu verstecken, dies habe allerdings nicht geholfen. Der Beschuldigte habe den Mädchen das Gefühl vermittelt, man sei auserwählt und habe ihnen erlaubt, ihn beim Vornamen zu nennen. Die sexuelle Gewalt habe bis zu ihrem 12./13. Lebensjahr gedauert. Alle in der Gemeinde hätten gewusst, dass der Pfarrer auf kleine Mädchen „gestanden“ habe. Auch ihre Mutter sei vermutlich von dem Beschuldigten sexuell missbraucht worden. Der Beschuldigte habe die Familie auch finanziell unterstützt. Es habe sogar das Gerücht gegeben, dass sie oder ihre jüngere Schwester die leiblichen Kinder des Beschuldigten seien.

(665) Nach der Grundschule sei sie weiter zur Messe und Beichte bei dem Beschuldigten gegangen. Er habe sie auch weiterhin zu sich geholt und missbraucht. Diese sexuellen Gewalthandlungen hätten täglich stattgefunden.

d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

aa) Erste Beschuldigung

(666) Die Betroffene war zum Zeitpunkt der Beschuldigungen 15 bzw. 16 Jahre alt.

bb) Zweite Beschuldigung

(667) Die Betroffene der zweiten Beschuldigung war zum Zeitpunkt der Missbrauchstaten, die sich insgesamt über 6 Jahre hingezogen haben, zwischen 6 und 12 Jahren alt.

e) Kirchliches Strafverfahren

(668) Über die Durchführung eines kirchlichen Strafverfahrens ist den Akten des Erzbistums Berlin nichts zu entnehmen.

f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

aa) Erste Beschuldigung

(669) Ein staatliches Ermittlungsverfahren ist unmittelbar im Anschluss an die Mitteilung der Eltern nicht eingeleitet worden.

(670) Entsprechend der Absprachen zwischen dem Erzbistum Berlin und den zuständigen Generalstaatsanwaltschaften wurden die den Beschuldigten betreffenden Unterlagen am 12. März 2019 der Staatsanwaltschaft Berlin übergeben. Mit Einstellungsbescheid vom 5. April 2019 wurde das dort eingeleitete Ermittlungsverfahren (Aktenzeichen [REDACTED]) gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, weil der Beschuldigte verstorben war.

bb) Zweite Beschuldigung

(671) Da die zweite Beschuldigung erstmals im Oktober 2020 durch die Mitteilung der Betroffenen bekannt geworden ist, wurde durch uns mit der Staatsanwaltschaft Berlin Kontakt aufgenommen und gefragt, ob angesichts der bereits durch die Staatsanwaltschaft in Bezug auf die erste Beschuldigung festgestellten Tatsache, dass der Beschuldigte verstorben ist, noch eine weitere Anzeige erfolgen solle. Von der Staatsanwaltschaft Berlin wurde daraufhin mitgeteilt, dass in diesem Fall eine erneute Anzeige nicht erforderlich sei, weil ein Ermittlungsverfahren wegen des dort bekannten Versterbens des Beschuldigten nicht geführt werden könne.

g) Kontakt mit den Betroffenen

aa) Erste Beschuldigung

(672) Einen unmittelbaren Kontakt zwischen dem Bischöflichen Ordinariat und der Betroffenen hat es nicht gegeben. Vielmehr beschränkte sich der Kontakt auf die Eltern der Betroffenen, die mit dem genannten Schreiben vom 2. Dezember 1965 das Bischöfliche

Ordinariat zum Einschreiten aufgefordert hatten. Auf Drängen der Eltern der Betroffenen fand ausweislich einer Aktennotiz vom 20. Januar 1966, die mit den Namen [REDACTED] [REDACTED] unterzeichnet ist, am 19. Januar ein Gespräch mit den Eltern der Betroffenen im Bischöflichen Ordinariat statt. Nach diesem Aktenvermerk habe sich die Betroffene aufgrund von familiären Schwierigkeiten an den Beschuldigten gewandt. Nach dem ersten Verbot der Kontakte zu dem Beschuldigten sei diese noch etwa 6- bis 7-mal heimlich bei diesem gewesen. Sie habe zu Hause und in der Schule gelogen, um sich diese Begegnungen zu ermöglichen. Die Eltern hätten einen an den Beschuldigten gerichteten Zettel gefunden, in dem diese dem Beschuldigten mit „lieber Gregor“ angesprochen habe. Die Eltern hätten gefordert, den Beschuldigten als Religionslehrer aus der Marienschule zu entfernen. Wenn dieser Forderung nicht innerhalb von 14 Tagen Folge geleistet werde, wollten sie die Angelegenheit der Staatsanwaltschaft übergeben.

- (673) Den Eltern sei versichert worden, dass sie sich „richtig verhalten hätten, indem sie sich zunächst zur Geheimhaltung entschlossen hätten, weil sonst nicht nur die verantwortungslose Presse Triumphe feiern könne, sondern auch ein Schatten auf die Kirche von Berlin fiele“. Den Eltern wurde zugesagt, dass von Seiten des Bischöflichen Ordinariats nun alles getan würde, „um zu einer guten Klärung des Falles zu gelangen“.
- (674) Anlass für das Gespräch am 19. Januar 1966 war ein Brief von Dompropst Dr. Haendly an die Eltern der Betroffenen, der mitteilte, dass er „den Dingen“ nachgegangen sei, die in dem Schreiben vom 2. Dezember 1965 mitgeteilt worden waren. Der Beschuldigte und die Schulleiterin [REDACTED] hätten allerdings darauf hingewiesen, dass die Betroffene „in ihren Äußerungen gefühlsbetont ist und Ersonnenes für Wirkliches hält“. Deshalb habe er davon abgesehen, auch seinerseits die Betroffene zu einer Unterredung zu bitten. Die sei unterblieben, „um zu vermeiden, dass dadurch ein übersteigertes Selbstbewusstsein die Situation negativ beeinflusst.“
- (675) Den Akten des Erzbistums ist nicht zu entnehmen, dass nach der Unterredung vom 20. Januar 1966 noch irgendetwas Weiteres durch das Bischöfliche Ordinariat veranlasst worden wäre.

bb) Zweite Beschuldigung

- (676) Die Betroffene hat sich erstmals im Oktober 2020 an die Ansprechperson des Erzbistums Berlin gewandt. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gutachtens ist der Kontakt zwischen der Ansprechperson und der Betroffenen noch nicht beendet. Die Betroffene hat angekündigt, einen Antrag auf materielle Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids zu stellen.

h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten

aa) Erste Beschuldigung

(677) Der Beschuldigte muss von dem Schreiben der Eltern der Betroffenen vom 2. Dezember 1965 in Kenntnis gesetzt worden sein. In den Akten findet sich ein Schreiben des Beschuldigten vom 22. Dezember 1965 an Dompropst Dr. Haendly, mit dem dieser – wie vereinbart – den ihm überlassenen Beschwerdebrief zurücksandte. In Ergänzung eines offenbar zuvor stattgefundenen Telefonats teilte er mit, dass in einem Gespräch mit der Schulleiterin [REDACTED] am 29. November 1965 nach einer Religionsstunde die Betroffene auf Befragen des Beschuldigten zugegeben habe, dass „sie in ihren Besuchen“ (...) „nur priesterl. Väterlichkeit und Brüderlichkeit erfahren“ habe. Die Betroffene sei „niedergeschlagen“ gewesen und habe „alles Unrecht durch Worte oder betretenes Schweigen“ zugegeben. [REDACTED] habe anschließend gegenüber dem Beschuldigten geäußert, sie halte die Betroffene „für eine Fantastin, charakterlich gefährdet, ein Einzelkind, das schon immer Gelegenheit sucht, sich bei der Klassenlehrerin und anderen anzupirschen und wichtig zu machen.“ Da offenbar die Beschuldigungen auch in der Schulklasse bekannt geworden seien, sei aber inzwischen nach einer ersten „Verwirrung“ wieder Ruhe eingekehrt. Einige Schüler seien zu dem Beschuldigten gekommen und hätten zum Ausdruck gebracht, dass „sich nach ihrer Auffassung der Betroffenen selbst richte, da sie leider kein Wort der Reparation gefunden“ habe, das der Beschuldigte ihr nahegelegt hätte. Der Beschuldigte gab lediglich zu, dass er von der „Notsituation“ der Betroffenen stark berührt gewesen sei und ihr seine Hilfe angeboten habe. Am Schluss der Gespräche habe er ihr beim Verabschieden die Hand gegeben und erklärt „ich bin für dich da; es kann dir geholfen werden, wenn du das tust, was ich dir sage. Wie ein Vater und großer Bruder will ich dir helfen.“ Beim Hinausgehen habe er die Hand auf die Schulter der Betroffenen gelegt und die Betroffene habe für einen Augenblick im Gehen ihren Kopf flüchtig an seine Brust gelegt. Darüber hinaus sei nichts geschehen.

(678) Eine weitere Reaktion gegenüber dem Beschuldigten seitens des (Erz-)Bistums ist den Akten nicht zu entnehmen.

bb) Zweite Beschuldigung

(679) Da die zweite Beschuldigung erst im Jahr 2020 im Erzbischöflichen Ordinariat bekannt geworden ist, der Beschuldigte allerdings zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben war, konnte insoweit ein Kontakt mit dem Beschuldigten nicht mehr stattfinden.

i) Erkenntnisse aus den Akten

- (680) Den Akten ist zu entnehmen, dass das Bischöfliche Ordinariat den Vorwürfen der Eltern der Betroffenen offenkundig keinen Glauben geschenkt hat, sondern nach den Angaben des Beschuldigten aus dessen Schreiben vom 22. Dezember 1965 an Dompropst Dr. Handly keine Veranlassung gesehen hat, weitere disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen. Den Akten ist auch nicht zu entnehmen, ob seitens des Bischöflichen Ordinariats die Angaben des Beschuldigten durch eine Befragung der Schulleiterin überprüft worden wären.
- (681) Aus den Akten, insbesondere dem zitierten Aktenvermerk vom 20. Januar 1966 ergibt sich, dass dem Bischöflichen Ordinariat in besonderer Weise daran gelegen war, zu verhindern, dass die Beschuldigungen der Eltern der Betroffenen an die Presse gelangen würden. Erstaunlich ist, dass nach der Konfrontation des Beschuldigten mit den Vorwürfen und dessen Erläuterungen offenbar niemand im Bischöflichen Ordinariat Veranlassung gesehen hat, den Beschuldigten darauf hinzuweisen, dass „väterliche Gespräche“ mit einer 15- bzw. 16-jährigen in der Privatwohnung eines Priesters – auch völlig unabhängig davon, ob es dabei zu körperlichen Berührungen kommt – unangebracht sind und zu unterbleiben haben.
- (682) Auch die von den Eltern der Betroffenen erhobene Beschuldigung, der Beschuldigte habe trotz eines gegenteiligen Versprechens die heimlichen Gespräche mit ihrer Tochter fortgesetzt, hat das Bischöfliche Ordinariat nicht zu Nachfragen bei dem Beschuldigten oder zu einer entsprechenden Anweisung veranlasst. Der Vorgang ist im Bischöflichen Ordinariat dilatorisch behandelt worden.
- (683) Auffällig ist darüber hinaus, dass nach dem Gespräch der Eltern im Bischöflichen Ordinariat vom 19. Januar 1965 offenkundig nichts weiter geschehen sein soll, obwohl die Eltern die Einschaltung der Staatsanwaltschaft angekündigt hatten. Es kann allerdings nicht festgestellt werden, ob die Akten insoweit unvollständig sind.
- (684) Nach der Mitteilung der Betroffenen der zweiten Beschuldigung muss die Tatsache, dass der Beschuldigte zumindest sexuell übergriffig gewesen ist, einem großen Kreis innerhalb der Gemeinde bzw. der Grundschule bekannt gewesen sein. Die Betroffene der zweiten Beschuldigung hat berichtet, dass es darüber hinaus auch noch weitere Betroffene gebe. Hierüber ist den Akten des Erzbischöflichen Ordinariats allerdings nichts zu entnehmen.

28. [REDACTED]

(685) Pfarrer [REDACTED] ist am [REDACTED] 1915 geboren und am [REDACTED] 1968 verstorben.

(686) Zur Prüfung standen uns Akten in Form von jeweils einer Handakte aus dem Geheimarchiv des Generalvikariats und aus dem Diözesanarchiv, übergeben im Oktober 2018, zur Verfügung.

a) Funktion des Beschuldigten

(687) Nach Abitur und Kriegsdienst studierte er zunächst Rechtswissenschaften und schloss das Studium sowohl mit dem ersten als auch mit dem zweiten Staatsexamen ab. Erst danach begann er das Theologiestudium. [REDACTED]

(688) [REDACTED]

(689) [REDACTED]

(690) [REDACTED] Zudem wurde ihm „bis auf Weiteres“ die Erlaubnis zum Beicht hören und Predigen entzogen. Dem Schreiben von Generalvikar Adolph vom 30. August 1967 ist zu entnehmen, dass er zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand verschuldet gewesen ist. Er wurde sodann vorläufig in der

Diözese Münster untergebracht. Einem Schreiben von Erzbischof Bengsch vom 9. Dezember 1967 an den Bischof von Speyer ist zu entnehmen, dass er diesen bat, Pfarrer [REDACTED] im Bistum Speyer aufzunehmen. Pfarrer [REDACTED] verblieb allerdings bis zu seinem Tod im Bistum Münster. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten

(691) Die ersten Hinweise auf sexuellen Missbrauch finden sich in den Personalakten des Beschuldigten in einem Gesprächsprotokoll vom 18. Oktober 2018, das der Betroffene mit der Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums Berlin, Frau Sigrid Richter-Unger geführt hat. Der sexuelle Missbrauch betrifft den Zeitraum von Mai 1965 bis 1966.

c) Inhalt der Beschuldigung

(692) Der Betroffene hat geschildert, dass er im Mai 1965 am Bahnhof Zoo auf einen Bekannten gewartet habe. Der Beschuldigte habe ihn dort angesprochen und mit zu sich in seine Wohnung genommen. An diesem Abend und im Anschluss für ca. ein Jahr hätten der Betroffene und der Beschuldigte etwa ein- bis zweimal/Woche Geschlechtsverkehr gehabt. Jeden Freitag habe der Beschuldigte den Betroffenen zur Beichte geschickt.

d) Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

(693) Der Betroffene ist im März 1945 geboren, deshalb zu Beginn der Missbrauchshandlungen 20 Jahre alt und somit zum Tatzeitpunkt nach dem damals geltenden Recht noch minderjährig.

e) Kirchliches Strafverfahren

(694) Ein kirchliches Strafverfahren ist wegen dieser Beschuldigung nicht durchgeführt worden, weil sich erste Hinweise auf die Beschuldigung erst mehr als 50 Jahre nach dem Tod des Beschuldigten in den Akten finden.

(695) Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass seine Versetzung in den Ruhestand möglicherweise mit ähnlichen Vorwürfen zu tun gehabt haben könnte. Dem genannten Schreiben von Erzbischof Bengsch vom 9. Dezember 1967 an den Bischof von Speyer ist zu entnehmen, dass die Versetzung in den Ruhestand und die Anweisung an den Beschuldigten, außerhalb der Diözese Berlin Wohnung zu nehmen, nicht geschehen sei, „um ihn der Gerechtigkeit, sondern der Aufdringlichkeit, die bis ans Erpresserische

grenzt“, zu entziehen. Wörtlich heißt es:

„Herr (...) hat in ebenso selbstloser wie unkritischer Weise in der Männerseelsorge seine Situation nicht gemeistert. Er ist vorläufig in der Diözese Münster untergekommen und in Rom sagte mir Exzellenz Höffner, dass er ihn zunächst und vorübergehend aufzunehmen bereit sei.“

- (696) Erzbischof Bengsch fährt in dem Schreiben fort, dass der Bischof von Speyer ihm bereits in einem anderen Fall in Bezug auf den unter Ziff. 7 benannten Beschuldigten³³ geholfen habe, den der Bischof von Speyer im Haus Maria Rosenberg untergebracht habe, von wo er „den Weg zurück in die Seelsorge hat finden können“. Nach Auffassung von Erzbischof Bengsch sei auch in Bezug auf den Beschuldigten eine Tätigkeit in der Seelsorge „etwa als Hausgeistlicher oder auf einer Filialstation“ denkbar.
- (697) Wie oben dargestellt, war der unter Ziff. 7 benannte Beschuldigte im November 1955 von Bischof Weskamm wegen „schwerer Verfehlungen hinsichtlich des § 175“ suspendiert und in Abstimmung mit dem Bischof von Speyer im Altersheim Maria Rosenberg bei Speyer untergebracht worden. Sowohl 1955 als auch im Jahr 1967 waren sowohl homosexuelle Handlungen zwischen volljährigen Männern und Jugendlichen zwischen 18 und 21 Jahren als auch die Verführung Jugendlicher zu homosexuellen Handlungen strafbar. Diese Tatsache könnte erklären, warum in dem genannten Schreiben vom 9. Dezember 1967 der Grund für die Versetzung des Beschuldigten in den Ruhestand nur vage und ungenau beschrieben wurde. Die Tatsache, dass der Beschuldigte zu diesem Zeitpunkt offenkundig bereits erhebliche Schulden hatte, würde jedenfalls seine Versetzung in den Ruhestand mit der Aussicht, ihn später wieder in der Seelsorge einzusetzen, allerdings nicht in einer Gemeinde, sondern „als Hausgeistlicher oder in einer Filialstation“, nicht erklären.
- (698) Den Akten ist jedoch nicht zu entnehmen, dass die Versetzung in den Ruhestand das Ergebnis eines förmlichen kirchlichen Strafverfahrens gewesen wäre.
- f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren
- (699) Ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wurde im Zusammenhang mit der Versetzung in den Ruhestand im Jahr 1967 nicht eingeleitet.

³³ S. hierzu die Darstellung aus den Personalakten oben unter Ziff. 7.

(700) Gemäß der Übereinkunft zwischen dem Erzbistum Berlin und den beteiligten Generalstaatsanwaltschaften wurde auch der entsprechende Aktenauszug über Christian Freiherr von Schöneberg am 12. März 2019 der Staatsanwaltschaft Berlin übergeben. Das dort eingeleitete Ermittlungsverfahren (Aktenzeichen [REDACTED]) wurde durch Einstellungsbescheid vom 20. Juni 2019 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da der Beschuldigte verstorben war.

g) Kontakt mit den Betroffenen

(701) Nach dem Inhalt der Personalakten hat sich der Betroffene aus Anlass der Veröffentlichung der MHG-Studie an den sexuellen Missbrauch erinnert und sich deshalb zunächst in einem „Sonntagskreis“ der katholischen Kirchengemeinde St. Marien Liebfrauen in Berlin-Kreuzberg über den Missbrauch geäußert. Sodann hat er sich am 18. Oktober 2018 an die Missbrauchsbeauftragte des Erzbistums Berlin, Frau Sigrid Richter-Unger, gewandt. Diese hat mit ihm ein ausführliches Gespräch geführt. Im Anschluss hat der Betroffene einen Antrag auf materielle Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leides gestellt. Es ist davon auszugehen, dass eine solche materielle Leistung durch das Erzbistum Berlin auch erbracht worden ist.

(702) Weitere Kontakte zwischen dem Erzbistum Berlin und dem Betroffenen sind den Personalakten des Beschuldigten nicht zu entnehmen. Es kann allerdings durchaus solche weiteren Kontakte mit der Missbrauchsbeauftragten gegeben haben, die sich dann allerdings aus Gründen der Vertraulichkeit der Kontakte zwischen Betroffenen und der Missbrauchsbeauftragten nicht in den Personalakten des Erzbistums Berlin befinden.

h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten

(703) Da die Hinweise auf den geschilderten Missbrauch erst etwa 50 Jahre nach dem Tod des Beschuldigten erfolgten, war eine unmittelbare Reaktion ihm gegenüber nicht mehr möglich.

(704) Sollte es sich allerdings bei den Gründen für die Versetzung in den Ruhestand des Beschuldigten im Jahr 1967 ebenfalls um einen Fall sexuellen Missbrauchs gehandelt haben, was – wie oben ausgeführt – den Akten nicht mit Eindeutigkeit zu entnehmen ist, wäre die Versetzung in den Ruhestand und die Anweisung, sich aus der Diözese Berlin zu entfernen, eine solche Reaktion gegenüber dem Beschuldigten gewesen.

i) Erkenntnisse aus den Akten

(705) Da sich der Betroffene erst im Jahr 2018 beim Erzbistum Berlin gemeldet hat und den

Personalakten zuvor kein erkennbarer Hinweis auf sexuellen Missbrauch zu entnehmen war, ist die Personalakte nicht Gegenstand der MHG-Studie gewesen. Dies dürfte auch dem Umstand geschuldet sein, dass dem Schreiben von Kardinal Bengsch vom 9. Dezember 1967 an den Bischof von Speyer nicht zu entnehmen ist, warum tatsächlich ein zum damaligen Zeitpunkt 52-jähriger Priester in den Ruhestand versetzt und aufgefordert wurde, das Bistum Berlin zu verlassen.

- (706) Nach dem Akteninhalt hat es den Anschein, dass dem Bischöflichen Ordinariat bereits im Jahr 1967 die Homosexualität des Beschuldigten bekannt war. Aus den Beschreibungen des Betroffenen ergibt sich, dass er sich Mitte der 1960er Jahre zumindest in der räumlichen Nähe des Strichermilieus am Bahnhof Zoo bewegt und einen ihm bis dahin unbekanntem männlichen Jugendlichen angesprochen hat, um ihn unmittelbar im Anschluss mit zu sich in die Wohnung zu nehmen, um sodann noch am gleichen Tag und in der Folge über mehr als ein Jahr ein bis zweimal die Woche Geschlechtsverkehr mit diesem zu haben. Es ist kaum denkbar, dass diese Vorgänge in der Gemeinde und im Umfeld des Beschuldigten unbemerkt geblieben sind. Dem Schreiben von Erzbischof Bengsch vom 9. Dezember 1967 ist allerdings nicht zu entnehmen, dass es sich – sollte es weitere homosexuelle Kontakte des Beschuldigten gegeben haben – dabei um Minderjährige gehandelt haben könnte.
- (707) Aus den Akten ergibt sich weiter der Eindruck, dass das Bischöfliche Ordinariat in den 1960er Jahren darum bemüht war, homosexuelle Priester vor der staatlichen Strafverfolgung aufgrund einer Vorschrift des staatlichen Strafrechts zu schützen, die heute zumindest in der Rückschau für verfassungswidrig gehalten wird.³⁴ Die Formulierung im Zusammenhang mit der Versetzung des Beschuldigten in den Ruhestand, dass er in „unkritischer Weise in der Männerseelsorge seine Situation nicht gemeistert“ habe, mag deshalb als Chiffre angesehen werden, um einen nach seinerzeitigem Strafrecht strafbares Verhalten nicht in den Personalakten aktenkundig zu machen. Die Formulierung ist allerdings vermutlich zumindest intern hinreichend deutlich gewesen, zumal der Beschuldigte ausweislich seiner Personalakte tatsächlich zu keinem Zeitpunkt in der „Männerseelsorge“ eingesetzt war.
- (708) Dieser Anschein wird auch dadurch verstärkt, dass sich in den Personalakten keinerlei Hinweis auf die Gründe für die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand befindet. Die Tatsache, dass ein Pfarrer finanzielle Schwierigkeiten hat, dürfte hierfür keinesfalls aus-

³⁴ S. hierzu Rüthers, Wer bestimmt was „verfassungswidrig“ ist, NJW 2016, 2087 ff. m.w.N.

reichend gewesen sein und würde überdies die Formulierung im Schreiben von Erzbischof Bengsch an den Bischof von Speyer nicht erklären.

29. [REDACTED]

(709) [REDACTED] ist am [REDACTED] [REDACTED] geboren.

(710) Zur Prüfung stand uns ein Aktenordner, gesondert erhalten am 29. März 2018, zur Verfügung.

a) Funktion des Beschuldigten

(711) [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

(712) [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

(713) [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

(714) [REDACTED]
[REDACTED]

[Redacted text block]

(715)

[Redacted text block]

(716)

[Redacted text block]

(717)

[Redacted text block]

(718)

[Redacted text block]

(719)

[Redacted text block]

[REDACTED]

b) Zeitraum der Beschuldigungen/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten

aa) Erste Beschuldigung

(720) Ein erster Hinweis auf Beschuldigungen ergibt sich aus einem Artikel des „Spiegel“ aus dem Jahr 2003³⁵, der sich in den Personalakten des Beschuldigten findet. Aus den Akten ist allerdings nicht erkennbar, wann dieser Artikel dort Eingang gefunden hat. Der in diesem Zeitungsartikel enthaltene Vorwurf betrifft die Tätigkeit des Beschuldigten im [REDACTED]. Da der Beschuldigte dort nur bis höchstens 1966 gewesen sein kann, weil er anschließend in Berlin tätig war, dürfte es sich um Vorwürfe aus dem Zeitraum Mitte der 1960er Jahre gehandelt haben.

bb) Zweite Beschuldigung

(721) Weitere Hinweise auf Missbrauchsvorwürfe finden sich in einem in der Zeitschrift „Stern“ im Juli 2008³⁶ erschienen Artikel über den Betroffenen. Der Zeitraum der Beschuldigungen betrifft einen Zeitraum vermutlich Anfang bis Mitte der 1960er Jahre.

c) Inhalt der Beschuldigungen

aa) Erste Beschuldigung

(722) Die erste Beschuldigung, die in dem „Spiegel“-Artikel aus dem Jahr 2003 erhoben wird, betrifft den Vorwurf von Gewaltanwendung im Salvator Jugendheim Hövelhof. Von einer sexuellen Konnotation der in dem Heim offenbar üblichen Gewaltanwendung durch Erzieher bzw. durch den Beschuldigten ist in dem Artikel nicht die Rede. Der Betroffene schildert in dem Artikel, dass er in dem Jugendheim im Jahr 1970 für etwa 6 Wochen in einen dunklen Bunker gesperrt worden sei, weil er versucht hatte, aus dem Heim bzw. „dem Arbeitszwang, den ständigen Schlägen und Demütigungen der Salvatorianer-Brüder durch einen Fluchtversuch zu entgehen“.

(723) Im Zeitraum 1970 war allerdings der Beschuldigte nicht mehr dort tätig, sondern – wie oben dargestellt – Kaplan in Berlin.

³⁵ Der Spiegel 21/2003, „Unbarmherzige Schwestern“, S. 70 ff.

³⁶ Stern Ausgabe 26/2008 S. 60 ff.

men. Er muss vermutlich ca. 15 Jahre alt gewesen sein, als der Beschuldigte im Jugendheim Hövelhof tätig war.

bb) Zweite Beschuldigung

(728) Ein genauer Tatzeitraum ist den im Erzbistum Berlin vorhandenen Akten nicht zu entnehmen. Aus dem zitierten Artikel im „Stern“ ergibt sich, dass der Betroffene 1949 geboren sein muss. Die Beschuldigungen dürften sich auf den Zeitraum Mitte der 1960er Jahre bezogen haben, sodass der Betroffene vermutlich zum Tatzeitpunkt 14 bzw. 15 Jahre alt gewesen sein dürfte.

cc) Dritte Beschuldigung

(729) Mangels näherer Angaben in dem oben zitierten Schreiben vom 7. Juni 2010 kann lediglich davon ausgegangen werden, dass es sich um Beschuldigungen im Zeitraum handelt, als der Beschuldigte [REDACTED] tätig war. Das Alter der Betroffenen ist den Akten ebenfalls nicht zu entnehmen. Es dürfte sich ebenfalls um ca. 15 Jahre alte Jungen gehandelt haben, da der Beschuldigte als Erzieher für derartige Gruppen eingesetzt war.

e) Kirchliches Strafverfahren

(730) Über die Durchführung eines kirchlichen Strafverfahrens ist den im Erzbistum Berlin vorhandenen Akten nichts zu entnehmen. Das (Erz-)Bistum Berlin hat jedenfalls kein solches Verfahren eingeleitet. Ob gegebenenfalls der Orden kirchenstrafrechtliche Maßnahmen ergriffen hat, ist den Personalakten des Erzbistums Berlin nicht zu entnehmen, scheint aber unwahrscheinlich zu sein.

f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

(731) Die Personalakten des Beschuldigten waren nicht Gegenstand der MHG-Studie. Warum dies nicht der Fall war, kann den Akten nicht entnommen werden. Möglicherweise ist diese Akte bei der Durchsicht der im Erzbistum vorhandenen Personalakten für die MHG-Studie übersehen worden, weil es sich um einen Ordenspriester handelt, die nie im (Erz-)Bistum Berlin inkardiniert war.

(732) Die den Vorwurf sexuellen Missbrauchs betreffenden Unterlagen wurden im Juni 2019 der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt. Das daraufhin dort offenbar erst im Jahr 2020 eingeleitete Ermittlungs-

verfahren (Aktenzeichen [REDACTED]) wurde offenbar an die Staatsanwaltschaft Paderborn abgegeben (Aktenzeichen [REDACTED]) und wurde mit Einstellungsbescheid vom 3. November 2020 wegen Verfolgungsverjährung eingestellt.

g) Kontakt mit den Betroffenen

aa) Erste Beschuldigung

(733) Der im zitierten „Spiegel“-Artikel genannte Betroffene hat sich ausweislich der Akten zu keiner Zeit an das Erzbistum Berlin gewandt. Er ist in dem Artikel auch nicht mit vollem Namen genannt. Irgendwelche Kontakte des Bischöflichen Ordinariats zu dem Betroffenen der ersten Beschuldigung sind den Akten jedenfalls nicht zu entnehmen.

bb) Zweite Beschuldigung

(734) Der Betroffene der zweiten Beschuldigung hat sich ebenfalls zu keiner Zeit selbst mit dem Erzbistum Berlin in Verbindung gesetzt. Das Erzbistum Berlin wurde erstmals im Juli 2008 auf den zitierten Artikel im „Stern“ aufmerksam gemacht. Der Betroffene war nach Auskunft des Ordensoberen der Salvatorianer zu diesem Zeitpunkt bereits mit dem Missbrauchsbeauftragten der Ordensgemeinschaft für ehemalige Heimkinder, P. Alfons Minas SDS in Kontakt. Dies war auch in dem Artikel des „Stern“ dargestellt.

(735) Der Betroffene hatte sich aber ausweislich einer Mitteilung des Beschuldigten bereits im Jahr 2006 an diesen gewandt, nachdem im „Spiegel“ und „Spiegel-TV“ Vorwürfe gegen ihn erhoben worden waren. In der Folge hatte sich zunächst ein Journalist des „Stern“ an den Beschuldigten gewandt. Kurz darauf hat sich auch der Betroffene unmittelbar zu dem Beschuldigten in das Seelsorgebüro des Marien-Krankenhauses begeben. Ausweislich des Schreibens des Beschuldigten vom 13. August 2008 an Generalvikar Rother hat dieser eine Stunde mit dem Betroffenen gesprochen. Ein weiteres Gespräch zwischen dem Betroffenen und dem Beschuldigten hat am 8. Juli 2008 im Beisein des Missbrauchsbeauftragten des Salvatorianerordens, P. Alfons Minas SDS, stattgefunden.

(736) Das Bischöfliche Ordinariat hat auch danach keinen unmittelbaren Kontakt zu dem Betroffenen aufgenommen, was durch die Tatsache, dass dieser bereits durch den Missbrauchsbeauftragten der Salvatorianer betreut wurde, erklärt werden kann.

(737) Einem Schreiben des Missbrauchsbeauftragten der Salvatorianer, P. Alfons Minas, vom 7. Juni 2010 an Erzbischof Kardinal Sterzinsky ist zu entnehmen, dass dieser sich zuletzt am 22. März 2010 mit dem Betroffenen und einem weiteren ehemaligen Heiminsassen

getroffen habe. Dabei habe der Betroffene erwähnt, dass der Beschuldigte „inzwischen alles zugegeben habe“. Der Betroffene habe in der Zwischenzeit nochmals mit dem Beschuldigten gesprochen. Auf Rückfrage habe allerdings der Beschuldigte erklärt, dass er kein weiteres Gespräch mit dem Betroffenen geführt habe, sodass offen geblieben sei, ob es tatsächlich ein derartiges Geständnis, wie es der Betroffene berichtet hat, gegeben habe. Neue Erkenntnisse oder gerichtliche Schritte gebe es jedenfalls bis zum Jahr 2010 nicht. Allerdings ruhe die Angelegenheit nicht, „weil immer wieder in Gesprächen ähnliche Vorwürfe und Beschuldigungen erhoben werden.“

- (738) P. Minas berichtet in diesem Schreiben allerdings darüber hinaus, dass er „in mehreren Gesprächen und Telefongesprächen mit ehemaligen Heimbewohnern (...) häufig den Vorwurf des sexuellen Missbrauchs gegen [REDACTED] gehört“ habe. Dies spricht dafür, dass offenkundig über die in den Akten des Erzbistums Berlin erwähnten Betroffenen weitere Betroffene gegeben haben muss, die sich an den Salvatorianerorden gewandt haben.

cc) Dritte Beschuldigung

- (739) Mangels näherer Angaben in dem Schreiben von P. Alfons Minas vom 7. Juni 2010 ist seitens des Erzbistums kein Kontakt mit dem Betroffenen aufgenommen worden. Seitens des Erzbistums sind ausweislich der Akten auch keine Nachfragen diesbezüglich beim Salvatorianerorden erfolgt.

h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten

- (740) Den Akten des Erzbistums Berlin ist nicht zu entnehmen, dass in Bezug auf die Veröffentlichung des „Spiegel“ aus dem Jahr 2003 oder die Buchveröffentlichung im Jahr 2010 Kontakt mit dem Beschuldigten aufgenommen worden wäre oder irgendeine Reaktion diesem gegenüber in Bezug auf die dort geschilderten Gewalttätigkeiten erfolgt wäre.
- (741) Nachdem allerdings das Erzbistum auf den Artikel im „Stern“ aufmerksam gemacht wurde, telephonierte Generalvikar Rother am 31. Juli 2008 mit dem Provinzial des Salvatorianerordens, P. Klaus Hoffmann SDS, der empfahl, unmittelbar mit dem Missbrauchsbeauftragten des Ordens, P. Minas SDS, Kontakt aufzunehmen. Da dieser erst ab dem 8. August 2008 wieder erreichbar war, vereinbarten Weihbischof Wolfgang Weider, Dompropst Dr. Stefan Dybowski und Generalvikar Rother am 6. August, dass Dompropst Dr. Dybowski mit P. Minas Kontakt aufnehmen solle. Am 8. August 2008

hat sodann ein Gespräch zwischen Generalvikar Rother und P. Minas SDS stattgefunden. Dieser bestätigte, dass der Sachverhalt im „Stern“ weitgehend zutreffend dargestellt sei, soweit es die Kontakte des Betroffenen zu P. Minas betreffe. Offenbar hatte zu diesem Zeitpunkt P. Minas bereits mit dem Beschuldigten Kontakt aufgenommen. Dieser sei nicht bereit, sich zu entschuldigen, weil er sich keiner Schuld bewusst sei. Der Betroffene sei jedoch nach Angaben von P. Minas bei seiner Aussage geblieben und hoffe, dass der Beschuldigte juristisch gegen den Artikel im „Stern“ vorgehe, „damit die Wahrheit ans Licht kommt“. Der Beschuldigte habe allerdings mitgeteilt, er wolle eine Klage nicht einreichen. Der Beschuldigte habe erklärt, er habe zu der fraglichen Zeit nicht die Befugnis besessen, „Personen in ein Besinnungszimmer einzusperren“, wie es Gegenstand des Artikels im „Stern“ gewesen sei. P. Minas habe allerdings zu dieser Aussage eine andere Meinung. Ansonsten stehe Aussage gegen Aussage. P. Minas wollte dann nochmals mit dem Beschuldigten Kontakt aufnehmen.

- (742) Einem Vermerk von Generalvikar Rother vom 8. August 2008 ist zu entnehmen, dass nach dem Gespräch Ratlosigkeit zwischen den Beteiligten bestand. Man war der Auffassung, dass Straftaten gemäß § 175 StGB (alte Fassung) verjährt seien, solche nach § 176 StGB nicht. Dem Vermerk von Generalvikar Rother ist zu entnehmen, dass diskutiert worden war, wer nun in dieser Angelegenheit tätig werden solle und ob die Öffentlichkeit eingeschaltet werden solle, welche weiteren „Einsatzmöglichkeiten“ für den Beschuldigten bestünden und dass der Beschuldigte jedenfalls keine Schulgottesdienste [REDACTED] mehr halten dürfe.
- (743) Weihbischof Weider teilte in einer E-Mail Anfang August 2008 gegenüber Generalvikar Rother und Dompropst Dr. Dybowski mit, dass er der Auffassung sei, der Provinzial der Salvatorianer solle nochmals mit dem Beschuldigten sprechen und ihm erklären, dass sich das Erzbistum genötigt sehe, „in die Öffentlichkeit zu gehen“, wenn der Beschuldigte sich nicht entschuldige oder zumindest mit dem Betroffenen das Gespräch suche. Der Öffentlichkeit solle sodann mitgeteilt werden, dass die Vorwürfe, die im „Stern“ gegen den Beschuldigten erhoben wurden, bei einem Gespräch mit seinem zuständigen Vorgesetzten aus dem Orden von ihm bestritten würden und er auch nicht bereit sei, mit dem Betroffenen zu sprechen. Dies werde vom Erzbistum Berlin bedauert. Die Tätigkeit des Beschuldigten werde sich deshalb künftig lediglich auf Tätigkeit im Marienkrankenhaus (Gottesdienste für die Schwestern und Krankenbesuche, dies allerdings nicht auf Kinderstationen) beschränken. Alle weiteren Tätigkeiten würden ihm vom Erzbischof oder Generalvikar ab sofort untersagt werden. Erzbischof Kardinal Sterzinsky solle unterrichtet werden.

- (744) Mit Schreiben vom 11. August 2008 forderte Generalvikar Rother den Beschuldigten schriftlich auf, zu dem ihm gegenüber erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Er erwarte, dass er die priesterlichen Dienste auf das Kloster [REDACTED] und das [REDACTED] [REDACTED] ohne Besuchsdienste bei Kindern oder Jugendlichen beschränke „bis die Angelegenheit geklärt ist“.
- (745) In seinem bereits zitierten Antwortschreiben vom 13. August 2008 wies der Beschuldigte die ihm gegenüber erhobenen Vorwürfe schriftlich zurück. In dem Gespräch, das der Betroffene mit ihm im Jahr 2006 geführt habe, habe dieser lediglich seine Leidensgeschichte erzählt und den Beschuldigten gebeten, ihm zu helfen, sein Gedächtnis wieder zu finden, da er unter Amnesie leide. Bei diesem Gespräch sei es allerdings bei den „allgemeinen Vorwürfen gegen die damaligen Erziehungsmethoden, (...) die der heutigen Pädagogik nicht entsprachen wie auch der damaligen Arbeitserziehung“ geblieben.
- (746) In dem weiteren Gespräch am 8. Juli 2008 habe der Betroffene angegeben, bei seinem Besuch am 9. Juli 2006 den Vorsatz gehabt zu haben, den Beschuldigten mit einem zuvor gekauften Messer zu ermorden. Es sei allerdings zutreffend, dass ein anderer von dem Betroffenen beschuldigter Salvatorianer wegen sexuellen Missbrauchs strafrechtlich verurteilt worden sei. Die „ganze Sache“ sei durch „die Pressekampagne gegen die Kinder- und Jugendheime in kirchlicher Trägerschaft“ eingeleitet worden. Die im Übrigen von Generalvikar Rother ausgesprochen Erwartung, im [REDACTED] nicht auf der Kinderstation tätig zu werden, sei gegenstandslos, weil dort ohnehin keine Kinder und Jugendlichen aufgenommen und behandelt würden. Er erwarte, dass die Ordensgemeinschaft und das Erzbistum Berlin ihm als Unschuldigen Solidarität erwiesen.
- (747) In seinem Antwortschreiben vom 18. August 2008 erklärte Generalvikar Rother (Durchschrift an Erzbischof Georg Kardinal Sterzinsky Weihbischof Weider, Dompropst Dr. Stefan Dybowski, den Provinzoberen der Salvatorianer P. Karl Hoffmann SDS und den Missbrauchsbeauftragten P. Alfons Minas SDS), dass die Antwort des Beschuldigten noch nicht alle Fragen kläre. Wörtlich heißt es:

„Wenn ich die Anschuldigung gegen Sie als „reine Wahrheit“ empfunden hätte, hätte ich anders vorgehen müssen – und nicht nur „Erwartungen“ ausgesprochen. Jetzt steht immer noch Aussage gegen Aussage. Ein Abwarten und Aus sitzen in dieser Angelegenheit scheint mir nicht der richtige Weg zu sein. Sie sollten in Übereinklang mit Ihren Oberen und mit Rechtsbeistand aktiv in das Geschehen eingreifen. Ich bin von Eltern gebeten worden dafür Sorge zu tragen, dass Sie keine Schulgottesdienste (z.B. an der [REDACTED] [REDACTED] mehr feiern.

Ich weiß nicht genau, welche Bitten, Forderungen, Wünsche noch aus dem Umfeld des Stern-Artikels vorgebracht werden.

So ist die Angelegenheit für mich noch nicht erledigt, deshalb erwarte ich, dass Sie auch die Bitte aus der [REDACTED] erfüllen. Über Ihr weiteres Vorgehen informieren Sie mich bitte bald.“

(748) Ein weiterer Schriftwechsel oder weitere Maßnahmen des Bischöflichen Ordinariats gegenüber den Beschuldigten sind den Akten nicht zu entnehmen. Nach dem Inhalt der Akten jedenfalls ist die Angelegenheit im Erzbistum Berlin nicht weiterverfolgt worden, und zwar auch nicht nach dem weiteren Schreiben von P. Alfons Minas vom 7. Juni 2010, in dem von weiteren Beschuldigungen gegenüber dem Beschuldigten gesprochen wurde.

i) Stellungnahme der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats

Weihbischof em. Weider

(749) Weihbischof em. Weider hat hierzu mitgeteilt, dass er die oben wiedergegebenen Akteninhalte bezüglich dem Beschuldigten nur bestätigen könne. Dieser habe alle Beschuldigungen zurückgewiesen. Dessen Tätigkeit habe sich seitdem lediglich auf die Krankenseelsorge und den Kontakt zu seinen Mitbrüdern im Ordenshaus in Berlin [REDACTED] beschränkt. Weihbischof Weider sei amtlich nicht in Bezug auf die Befragung mit ihm befasst gewesen.

j) Erkenntnisse aus den Akten

(750) Die Tatsache, dass die Personalakten des Beschuldigten nicht Gegenstand der MHG-Studie gewesen sind, ist nicht erklärlich. Die Akte enthält durch den Artikel des „Stern“ aus dem Jahr 2008 und den anschließenden Aktenvermerken bzw. Briefen deutliche Hinweise auf sexuellen Missbrauch. Es kann nur vermutet werden, dass sich die Personalakte des Beschuldigten, die sich lediglich in einem Aktenordner befand und mit dem Aktenrücken [REDACTED] beschriftet ist, nicht gemeinsam mit den Personalakten der im Erzbistum inkardinierten Priester aufbewahrt wurde. Sie hätte jedenfalls bei sorgfältiger Aktenführung Gegenstand der MHG-Studie sein müssen.

(751) Die Reaktion des Erzbistums gegenüber dem Beschuldigten, die den Akten zu entnehmen ist, ist zutreffend in dem Vermerk von Generalvikar Rother mit „Ratlosigkeit“ bezeichnet worden. Nachdem der Beschuldigte mit den Vorwürfen konfrontiert wurde, er

diese aber geleugnet hat, wurde ihm zwar der Schulunterricht und der Umgang mit Kindern und Jugendlichen im [REDACTED] untersagt (obwohl sich dort gar keine Kinder und Jugendlichen befanden). Der Ankündigung von Generalvikar Rother, die Sache sei noch nicht erledigt, sind allerdings ausweislich der Akten keinerlei weitere Konsequenzen gefolgt.

- (752) Auch hier scheint es sich um eine Problematik zu handeln, die darin zu sehen ist, dass sich das Bischöfliche Ordinariat bei Ordenspriestern nicht für „zuständig“ gehalten hat, selbst wenn diese im Dienst des Erzbistums standen und stehen. Die Tatsache, dass sich die Vorwürfe, die aus den beiden genannten Zeitungsartikeln hervorgehen, im Wesentlichen auf Gewalterfahrungen beziehen, ein konkreter Vorwurf eines sexuellen Missbrauchs den Artikeln aber nicht zu entnehmen ist, mag zusätzlich zu dem Umstand, dass sich die Vorwürfe auf einen Zeitraum beziehen, der mehr als 40 Jahre zurücklag und sich nicht im Bereich des Erzbistums Berlin abgespielt haben, dazu geführt haben, dass die Angelegenheit nach den ersten Kontakten mit dem Beschuldigten im Jahr 2008 dilatorisch behandelt wurde. Die jedenfalls durch Generalvikar angedrohte Einschaltung der Öffentlichkeit ist seinerzeit – jedenfalls nach dem Inhalt der Personalakten – nicht erfolgt.
- (753) Die Buchveröffentlichung des Jahres 2010, in der der Beschuldigte in leicht identifizierbarer Weise als Missbrauchstäter dargestellt wird, hat ebenfalls nicht zu weiteren Reaktionen des Erzbistums geführt. Ob das Buch dort überhaupt zur Kenntnis genommen wurde, ist den Akten nicht zu entnehmen.
- (754) Insbesondere das Schreiben des Missbrauchsbeauftragten des Salvatorianerordens, P. Alfons Minas, vom 7. Juni 2010 an Erzbischof Kardinal Sterzinsky, in dem von weiteren Vorwürfen („ähnliche Vorwürfe und Beschuldigungen“) die Rede ist, die „immer wieder in Gesprächen“ erhoben würden, hätte Anlass für Rückfragen geben können und müssen. Obwohl aus dem Gesamtkontext dieses Schreibens zu entnehmen ist, dass es sich vermutlich bei diesen weiteren Beschuldigungen um solche aus der Zeit des Beschuldigten im Salvatorianer-Kolleg, also vor seiner Tätigkeit im Bistum Berlin gehandelt hat, ist nicht auszuschließen, dass es auch weitere Taten gegeben haben kann, die anschließend während der Tätigkeit des Beschuldigten im Bistum Berlin begangen wurden. Offenbar hat sich das (Erz-)Bistum Berlin insgesamt nicht für zuständig gehalten.
- (755) Die Ankündigung von Generalvikar Rother gegenüber dem Beschuldigten, die „Sache“ sei noch nicht erledigt, hat auch nach diesen weiteren Mitteilungen dem Erzbischöfli-

chen Ordinariat keine Veranlassung gegeben, den Beschuldigungen weiter nachzugehen. Ausweislich des handschriftlichen Vermerks auf dem Schreiben von P. Minas vom 7. Juni 2010 hat Generalvikar Rother eine Kopie des Schreibens erhalten. Zu diesem Zeitpunkt war Ronald Rother noch Generalvikar.

30. Werner Muschik

(756) Pfarrer Werner Muschik ist am 25. Januar 1931 geboren und am 6. September 2017 verstorben.

(757) Zur Prüfung standen uns Akten in Form einer Handakte aus dem Geheimarchiv des Generalvikariats und eines Aktenordners aus der Registratur, übergeben im Oktober 2018, sowie einer weiteren Handakte, gesondert erhalten am 13. Dezember 2018, zur Verfügung.

a) Funktion des Beschuldigten

(758) Nach der Priesterweihe am 29. Juni 1960 für das Oratorium des Hl. Philipp Neri, Leipzig, war er zunächst Mitarbeiter im St. Benno-Verlag. Im Jahr 1967 war er stellvertretender Studentenpfarrer der katholischen Studentengemeinde in Leipzig. [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] Im Zeitraum vom 1. April 1986 bis 31. Juli 1986 war er als Vicarius Substitutus an der St. Hedwigs-Kathedrale, Berlin tätig.

(759) Durch Erzbischof Kardinal Meisner wurde er mit Wirkung vom 1. September 1986 von der Wahrnehmung der [REDACTED] [REDACTED] ernannt, was er bis 1990 blieb, und zugleich mit der seelsorgerlichen Mithilfe in der Pfarrei [REDACTED] [REDACTED] beauftragt. Mit Dekret vom 9. Mai 1990 wurde Pfarrer Muschik mit Wirkung vom 1. Juli 1990 von den Aufgaben in [REDACTED] entpflichtet. Nach Zustimmung des Oratoriums vom 25. April 1990 beauftragte ihn Bischof Sterzinsky zusätzlich zu der bisherigen seelsorgerlichen Mithilfe in der Pfarrei [REDACTED]

████████████████████ mit gegebenenfalls notwendig werdenden pastoralen Vertretungen im Bistum Berlin.

- (760) In der Folge wurde er in einer Reihe von Pfarreien im (Erz-)Bistum Berlin eingesetzt. So wurde er mit Wirkung vom 1. August 1990 im Wege der Krankheitsvertretung zur Mithilfe in der Gemeinde St. Peter und Paul in Potsdam beauftragt. Mit Wirkung vom 1. Mai 1992 wurde er für die Dauer von 6 Jahren zum Seelsorgereferenten des Dekanats Frankfurt/Oder ernannt, mit der besonderen Zuständigkeit für Besinnungstage der 6. bis 8. Klasse, Brautleutetage und Besinnungstage für Eheleute. Im Rahmen der Tätigkeit für das (Erz-)Bistum war er sodann weiter in verschiedenen Pfarreien aushilfsweise und als Vertretung tätig, so beispielsweise in Straßburg, Löcknitz, Pasewalk und Frankfurt/Oder. Unter dem 6. April 1995 wurde er zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Peter und Paul, Nauen, und der Kuratie Rosenkranz-Königin, Ketzin ernannt. Mit Wirkung vom 31. Juli 1995 wurde er von diesen Aufgaben wieder entpflichtet, allerdings unter dem 2. Januar 1996 erneut wegen der Erkrankung des Ortspfarrers zum Vicarius Substitutus der Pfarrei St. Peter und Paul, Nauen und der Kuratie Ketzin ernannt. Ab dem 1. Februar 1996 war er dort dann als Pfarradministrator eingesetzt.
- (761) Das Oratorium in Frankfurt/Oder wurde 1996 aufgelöst, woraufhin Pfarrer Muschik im Erzbistum Berlin inkardiniert wurde.
- (762) Mit Wirkung vom 21. April 1997 erfolgte seine Ernennung zum Vicarius Substitutus der Pfarrei Rosenkranz-Königin in Demmin sowie der Kuratie St. Jakobus in Grimmen. Für den Zeitraum vom 15. November 1997 bis zum 4. Januar 1998 war er dann als Vicarius Substitutus der Kuratie St. Hedwig in Buckow-Müncheberg eingesetzt.
- (763) Im Oktober 1999 wurde er in den Ruhestand versetzt.
- b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten
- (764) Ein erster Hinweis auf Missbrauchshandlungen ergibt sich aus einem Gesprächsvermerk der Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums Berlin, Sigrid Rogge, vom 13. Mai 2013, in dem festgehalten worden ist, dass ein Kaplan um einen Gesprächstermin gebeten habe, um sie vertraulich darüber zu informieren, dass in der Gemeinde ██████████ ██████████, von sexuell grenzverletzendem Verhalten des Beschuldigten in der Zeit seiner dortigen ██████████ gesprochen werde. Er habe zwar keine unmittelbaren Gespräche mit Betroffenen geführt, gehe jedoch davon aus, dass es zu „massiven Grenzverletzungen an mehreren Jugendlichen“ gekommen sei.

Betroffene hätten wohl seinerzeit den dortigen Pfarrer [REDACTED] über diese Vorkommnisse informiert. Er vermutete, dass auch [REDACTED] aufgrund seiner zeitgleichen Tätigkeit in der Gemeinde [REDACTED] Kenntnis von den Übergriffen habe. Der Kaplan bat darum, vertraulich zu behandeln, dass er diesen sexuellen Missbrauch angezeigt habe, er wolle damit seiner Meldepflicht nachkommen und sich für die Opfer einsetzen, damit diese eine angemessene Unterstützung erfahren könnten.

c) Inhalt der Beschuldigungen

- (765) Bei der anschließenden Konfrontation des Beschuldigten mit diesen zunächst noch sehr vagen Angaben, hat dieser zugegeben, bis Anfang der 2000er Jahre „sexuell sehr aktiv“ gewesen zu sein und mit einer Vielzahl von männlichen Jugendlichen im Alter zwischen 16 und 18 Jahren, aber auch mit erwachsenen Männern „sexuelle Kontakte“ gehabt zu haben.
- (766) Im Jahr 2018 hat sich ein Betroffener bei der Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums Berlin, Frau Sigrid Richter-Unger, gemeldet und über zwei sexuelle Übergriffe durch den Beschuldigten in den Jahren [REDACTED], als der Betroffene 14 Jahre alt war, berichtet. Der Pfarrer habe jeweils den Betroffenen gestreichelt und dessen Genitalien berührt.

d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

- (767) Die Betroffenen waren zum Zeitpunkt der Tat zwischen 14 und 18 Jahren alt.

e) Kirchliches Strafverfahren

- (768) Nachdem der Betroffene durch Msgr. Dr. Hoefs (im Auftrag des Leiters des Dezernats Personal Msgr. Dr. Günther) und der Missbrauchsbeauftragten Sigrid Rogge am 5. Februar 2014 mit den zuerst gemeldeten Vorwürfen konfrontiert worden war, ordnete Erzbischof Kardinal Woelki mit Datum vom 5. März 2014 eine kirchliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 C.I.C. und den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz gegen den Beschuldigten an und beauftragte Konsistorialrat Dr. Achim Faber mit der Durchführung der Voruntersuchung.
- (769) Weil im Erzbischöflichen Ordinariat offenbar in der Folgezeit kein Bericht über die Voruntersuchung und deren Ergebnisse eingegangen war, fragte Generalvikar Przytarski den Voruntersuchungsführer Dr. Faber mit E-Mail vom 18. Januar 2016 nach dem Sachstand. Mit E-Mail vom gleichen Tage antwortete Dr. Faber, dass er einen Tatvorwurf nicht habe verifizieren können. Aus dem Gesprächsprotokoll vom 5. Februar 2014 ergebe sich zwar, dass der Beschuldigte eingeräumt habe, „früher sexuell aktiv

gewesen zu sein“, er habe allerdings einen Missbrauch abgestritten. Die Betroffenen seien „sexuell ansprechbar gewesen und hätten freiwillig mitgemacht“. Nach den Angaben des Beschuldigten seien die Betroffenen zwischen 16 und 18 Jahren alt gewesen. Ephebophilie sei damals allerdings noch nicht unter den Tatbestand des sexuellen Missbrauchs gefallen.

(770) Eine Reaktion des Erzbischöflichen Ordinariats auf diese unrichtige Einschätzung des Voruntersuchungsführers ist den Akten nicht zu entnehmen. Nachdem sich am 28. September 2018 – wie oben ausgeführt – ein konkreter Betroffener bei der Missbrauchsbeauftragten gemeldet hatte, fragte Generalvikar P. Manfred Kollig den Untersuchungsführer mit Schreiben vom 2. November 2018 erneut nach dem Sachstand der Voruntersuchung gegen den inzwischen verstorbenen Beschuldigten. Eine Antwort des Voruntersuchungsführers ist den Akten nicht zu entnehmen. Da zu diesem Zeitpunkt der Beschuldigte bereits verstorben war, hatte sich damit allerdings auch das kirchliche Strafverfahren erledigt.

f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

(771) Eine Strafanzeige wurde nach Bekanntwerden der ersten Vorwürfe im Jahr 2013 nicht erstattet, jedenfalls ist eine solche den Akten des Erzbistums Berlin nicht zu entnehmen.

(772) Gemäß der Übereinkunft zwischen dem Erzbistum Berlin und den betroffenen Generalstaatsanwaltschaften wurden auch die Unterlagen des Beschuldigten betreffend im März 2019 der Generalstaatsanwaltschaft Brandenburg übergeben. Ob dort ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde oder hiervon aufgrund der Tatsache, dass der Beschuldigte zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben war, abgesehen wurde, ist nicht bekannt. Ein Einstellungsbescheid ist jedenfalls in den Akten des Erzbistums Berlin nicht vorhanden.

g) Kontakt mit den Betroffenen

(773) Der ersten Mitteilung über sexuelle Übergriffe vom 13. Mai 2013 sind keine Namen von Betroffenen zu entnehmen. Die Missbrauchsbeauftragte hat sodann am 27. Mai 2013 bei ihrem Vorgänger, Dompropst Dr. Dybowski, angefragt, ob ihm Informationen über Vorwürfe gegenüber den Beschuldigten vorlägen. Dies war zu diesem Zeitpunkt nicht der Fall.

(774) Da in der Meldung vom 13. Mai 2013 die Vermutung geäußert war, dass sich Betroffene an Pfarrer ██████████ gewandt hätten, telephonierte die Missbrauchsbeauftragte Rogge am 12. Juli 2013 mit Pfarrer ██████████ der äußerte, dass es „durch den Blätterwald

gerauscht“ sei, dass es „sexuelles grenzüberschreitendes Verhalten“ von Seiten des Beschuldigten gegeben habe. Er habe sich damit „nicht weiter beschäftigt“ und werde auch keine Anzeige vornehmen. Die „ganze Angelegenheit sei nebulös“ für ihn. Er habe den Eindruck gehabt, „dass es sich wieder legt“. Es habe „in der Luft gelegen, dass es da etwas gab, er wisse jedoch nicht genau, was da war, er sei nicht dabei gewesen.“ Er habe allerdings „von einer Sache gehört“. Der Kontakt zu dem Betroffenen habe sich verlaufen, dieser sei auch nicht zu erreichen. Er würde den Betroffenen auch nicht ansprechen, erneut Kontakt zu diesem aufzunehmen „wäre eine zu schwierige Sache“.

- (775) In einem Telefonat vom 11. September 2013 informierte Msgr. Dr. Günther die Missbrauchsbeauftragte darüber, dass Generalvikar Przytarski es für sinnvoll erachte, dem Beschuldigten mit den Vorwürfen zu konfrontieren und er deshalb Msgr. Dr. Günther gebeten habe, dieses Gespräch zu führen. Die Missbrauchsbeauftragte bot daraufhin an, an diesem Gespräch teilzunehmen und sagte Msgr. Dr. Günther zu, ihm die entsprechenden Informationen zu dem Vorgang zukommen zu lassen. Dies ist mit Schreiben vom 14. September 2013 geschehen.
- (776) Die Missbrauchsbeauftragte telephonierte sodann am 30. Oktober 2013 mit Pfarrer [REDACTED], um in Erfahrung zu bringen, ob dieser möglicherweise Betroffene von Missbrauchshandlungen des Beschuldigten kennt. Er berichtete lediglich darüber, dass Gemeindemitglieder der [REDACTED] ihm zu seiner Zeit als Pfarrer dort davon berichtet hätten, dass der Beschuldigte Jugendliche sexuell missbraucht habe. Einzelheiten habe er jedoch nicht in Erfahrung bringen können, auch nicht auf Nachfrage, er kenne auch kein Opfer dieses Missbrauchs. Er gehe allerdings davon aus, dass [REDACTED] tätig gewesen sei, auch davon erfahren habe. Den Akten ist nicht zu entnehmen, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Ergebnis die Missbrauchsbeauftragte daraufhin [REDACTED] angesprochen hat, um möglicherweise Namen von Betroffenen in Erfahrung zu bringen, um mit diesen Kontakt aufzunehmen.
- (777) Der einzig namentlich bekannte Betroffene ist der, der sich im September 2018 bei der Missbrauchsbeauftragten Richter-Unger gemeldet hatte. Diese hat mit dem Betroffenen am 28. September 2018 ein ausführliches Gespräch geführt. Dieses Gesprächsprotokoll wurde ihm unter dem 29. November 2018 übersandt und ihm angeboten, ihm auch ein Antragsformular zur Verfügung zu stellen, falls er „doch noch einen Antrag auf Anerkennung des Leids“ stellen wolle. Daraus ergibt sich, dass offenbar in dem Gespräch mit der Missbrauchsbeauftragten die Frage einer solchen Antragstellung thematisiert worden ist, der Betroffene jedoch einen solchen Antrag nicht stellen wollte.

(778) Frau Richter-Unger unterrichtete das Erzbischöfliche Ordinariat über die Mitteilung des Betroffenen. Den Akten des Erzbistums Berlin ist nicht zu entnehmen, dass seitens des Bischöflichen Ordinariats mit dem Betroffenen danach noch einmal Kontakt aufgenommen worden wäre.

h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten

(779) Nach Bekanntwerden der ersten Vorwürfe im Mai 2013 und den oben dargestellten weiteren Ermittlungen der Missbrauchsbeauftragten bestätigte diese aufgrund des oben erwähnten Telefonats vom 11. September 2013 mit Schreiben vom 14. September 2013 gegenüber Msgr. Dr. Günther, dass sie einen Gesprächstermin mit dem Beschuldigten vereinbaren werde und dass diesem gemäß der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz die Möglichkeit gegeben werde, zu diesem Gespräch eine Person seines Vertrauens hinzuzuziehen. Generalvikar Przytarski teilte Frau Rogge unter dem 24. Januar 2014 mit, dass inzwischen durch Msgr. Dr. Günther Herr Pfarrer Hoefs beauftragt worden sei, für das Erzbischöfliche Ordinariat an dem Gespräch mit dem Beschuldigten teilzunehmen. Dieses Gespräch fand dann – wie oben ausgeführt – am 5. Februar 2014, mithin ca. 10 Monate nach den ersten Hinweisen auf die Beschuldigungen gegenüber den Beschuldigten, statt. Ob nach dem Gespräch der Missbrauchsbeauftragten mit dem Beschuldigten am 5. Februar 2014 weitere Gespräche seitens des Erzbischöflichen Ordinariats mit dem Beschuldigten geführt wurden, ist den Akten nicht zu entnehmen.

(780) Nach der oben zitierten Mitteilung des Voruntersuchungsführers Dr. Faber ist davon auszugehen, dass auch dieser kein weiteres Gespräch mit dem Beschuldigten geführt hat.

i) Stellungnahme der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats

Msgr. Dr. Hansjörg Günther

(781) Msgr. Dr. Günther hat in seiner Stellungnahme zu der oben angeführten Feststellung, dass eine Reaktion des Erzbischöflichen Ordinariats auf die unrichtige Einschätzung des Voruntersuchungsführers den Akten nicht zu entnehmen sei (Rz. (770)), angemerkt, dass er als Personaldezernent keine Informationen zum Sachstand der Voruntersuchung erhalten habe und zu dieser Zeit auch keinen Zugang zu den Akten des Geheimarchivs gehabt habe. Die Einschätzung des Voruntersuchungsführers sei ihm nicht mitgeteilt worden. Auch während der laufenden Aktendurchsicht im Rahmen der MHG-Studie seien die Akten des Geheimarchivs von der Missbrauchsbeauftragten gesondert bearbeitet worden. Kenntnis vom Inhalt aller Akten des Geheimarchivs habe er erst seit der

Erteilung des Auftrages für das hiesige Gutachten ab November 2018.

(782) Zu der oben aufgeführten Feststellung (Rz. (775)), dass das Konfrontationsgespräch mit dem Beschuldigten erst zehn Monate nach dem ersten Hinweis auf die Beschuldigung stattgefunden habe, hat Msgr. Dr. Günther angemerkt, dass die Missbrauchsbeauftragte Sigrid Rogge ihm am 14. September 2013 zur Vorbereitung auf das Gespräch mit dem Beschuldigten ein Protokoll ihres Gesprächs mit Kaplan Gwidzdala zugesandt habe. Auf diesem Schreiben habe er, Msgr. Dr. Günther, vermerkte „wegen Krankheit von Pfr. (...) verschoben, Frau Rogge meldet sich.“.

j) Erkenntnisse aus den Akten

(783) Die unrichtige Behandlung des kirchenrechtlichen Voruntersuchungsverfahrens durch den beauftragten Voruntersuchungsführer Dr. Faber ist bemerkenswert. Zwar ist zutreffend, dass nach den kirchenstrafrechtlichen Regelungen der sexuelle Missbrauch einer minderjährigen Person zwischen 16 und 18 Jahren erst seit dem 30. April 2001 als Straftat im Sinne des Kirchenrechts galt. Gleichwohl ist seitens des Heiligen Stuhls schon im Jahr 2010 darauf hingewiesen worden, dass, auch wenn auch ein solcher Missbrauch vor 2001 keine kirchenrechtliche Straftat war, er gleichwohl ein nach der katholischen Morallehre schwer sündbarer Missbrauch gewesen ist und deshalb, wenn er nach dem 30. April 2001 zur Anzeige gebracht wurde, ebenfalls der Glaubenskongregation in Rom hätte vorgelegt werden müssen. Wir verstehen das geltende kirchliche Strafrecht so, dass alle „*delicta graviora*“-Fälle, bei denen Anschuldigungen nicht von vornherein als völlig unbegründet erscheinen, der Glaubenskongregation vorgelegt werden müssen, sofern diese Fälle nach dem 30. April 2001 bekannt geworden bzw. zur Anzeige gebracht worden sind, und zwar selbst dann, wenn sie sich vor diesem Datum ereignet haben. Auf der Basis der Voruntersuchung hat sodann die Glaubenskongregation jeweils über das Vorliegen eines Delikts und das weitere Vorgehen zu entscheiden.

(784) Daraus folgt, dass nicht nur die Einschätzung des Voruntersuchungsführers, die dieser im Jahr 2016 gegenüber Generalvikar Przytarski geäußert hat, unrichtig war, sondern dass danach der Voruntersuchungsführer hätte angewiesen werden müssen, die Voruntersuchung durchzuführen, wenn er denn offensichtlich seinen Pflichten als Voruntersuchungsführer bis dahin nicht nachgekommen war. Nach dem Eingeständnis des Beschuldigten hätte das Ergebnis der Voruntersuchungen das Gegenteil dessen zum Inhalt haben müssen, was der Voruntersuchungsführer Dr. Faber festgestellt hat.

(785) Den Akten ist allerdings nicht zu entnehmen, ob und gegebenenfalls was Generalvikar Przytarski nach der Mitteilung vom 18. Januar 2016 veranlasst hat.

- (786) Erstaunlich ist zudem die offenbare Unkenntnis des Voruntersuchungsführers Dr. Faber vom geltenden kanonischen Recht. Ob es sich hierbei tatsächlich um Unkenntnis gehandelt hat oder um einen bewussten Verstoß gegen die Pflichten eines Voruntersuchungsführers, bedarf der Aufklärung. Ebenso unverständlich ist die Tatsache, dass den Akten nicht zu entnehmen ist, ob und gegebenenfalls was Generalvikar Przytarski nach Kenntnisnahme von der offensichtlich unrichtigen Sachbehandlung durch den Voruntersuchungsführer veranlasst oder ob er zumindest den Erzbischof von seinen Erkenntnissen unterrichtet hat.
- (787) Unklar ist darüber hinaus, warum zwischen dem ersten Hinweis im Mai 2013 und der Konfrontation des Beschuldigten im Februar 2014 ca. zehn Monate vergangen sind. Dies ist ein unangemessen langer Zeitraum. Dies gilt auch, wenn man bedenkt, dass der Beschuldigte im Jahr 2013 bereits 84 Jahre alt und nicht mehr im aktiven Pfarrdienst, sondern im Ruhestand war, sodass möglicherweise im Erzbischöflichen Ordinariat davon ausgegangen werden konnte, dass eine unmittelbare Gefahr für die Begehung weiterer Taten von ihm zu diesem Zeitpunkt nicht ausging.
- (788) Von der Einleitung des kirchlichen Voruntersuchungsverfahrens durch Erzbischof Kardinal Woelki im Frühjahr 2014 sind sodann sogar fast zwei Jahre vergangen bis Generalvikar Przytarski schließlich im Januar 2016 bei Konsistorialrat Dr. Faber nach dem Sachstand fragte. Dies lässt darauf schließen, dass es ein wie auch immer geartetes Wiedervorlagensystem nicht bzw. nicht funktionierend gegeben hat.
- (789) Erstaunlich ist auch, dass weder der ursprüngliche Anzeigerstatter vor dem 13. Mai 2013 noch Pfarrer [REDACTED] die sämtlich möglicherweise schon seit vielen Jahren Kenntnis von den sexuellen Übergriffen des Beschuldigten hatten, eine Veranlassung gesehen haben, diese dem Erzbischöflichen Ordinariat anzuzeigen. Selbst nach Bekanntwerden der Vorwürfe und den Nachfragen der Missbrauchsbeauftragten im Jahr 2013 haben sie noch immer keine Veranlassung gesehen, ihr Wissen, einschließlich der Namen der Betroffenen, in vollem Umfang bekannt zu geben. Den Akten ist nicht zu entnehmen, ob und gegebenenfalls wann die Missbrauchsbeauftragte dem Erzbischöflichen Ordinariat von diesem offenkundigen Unwillen der Genannten, an der Aufklärung der Vorwürfe mitzuwirken, Kenntnis gegeben hat. Da sich die entsprechenden Gesprächsvermerke der Missbrauchsbeauftragten aber in der Akte des Geheimarchivs befinden, müssen sie zu irgendeinem Zeitpunkt dem Ordinariat zur Verfügung gestellt worden sein. Eine solche Mitteilung hätte jedenfalls das Bischöfliche Ordinariat dazu veranlassen müssen, unverzüglich selbst mit den betroffenen Klerikern Kontakt aufzunehmen, um sie zur Mitarbeit

zumindest im Rahmen der sodann von Erzbischof Kardinal Woelki eingeleiteten Voruntersuchung zu bewegen.

(790) Aufgrund dieser multiplen Versäumnisse ist der Beschuldigte vor seinem Tod nicht mehr belangt worden.

31. Peter Karl Paul Riedel (vormals SJ)

(791) Peter Karl Paul Riedel ist am 4. Juli 1941 geboren.

(792) Zur Prüfung standen uns Akten in Form einer Handakte, gesondert erhalten am 13. Dezember 2018, einer weiteren Handakte, gesondert erhalten am 21. Dezember 2018 sowie eines Aktenordners des Konsistoriums, ebenfalls gesondert erhalten am 18. Januar 2019, zur Verfügung.

a) Funktion des Beschuldigten

(793) Peter Karl Paul Riedel war zu keinem Zeitpunkt im (Erz-)Bistum Berlin inkardiniert. Er trat am 30. April 1962 in das Noviziat des Jesuiten-Ordens in Berlin ein und legte am 1. Mai 1964 seine ersten Gelübde ab. Nach dem Studium der Philosophie und der Theologie wurde er am 11. Juli 1971 in Berlin zum Priester geweiht. Von 1972 bis September 1981 war er als Präfekt der Marianischen Congregation (MC), später in Gemeinschaft Christlichen Lebens (GCL) umbenannt, und Religionslehrer am Canisius-Kolleg in Berlin tätig. Nachdem er im Jahr 1981 von diesen Aufgaben entpflichtet worden war, war er von April 1982 bis 1988 in der überpfarrlichen Jugendarbeit und zunächst auch als Religionslehrer in Göttingen tätig. Mit Wirkung vom 6. Dezember 1982 wurde er durch den Bischof von Hildesheim zum Dekanatsjugendseelsorger ernannt. Nach einem Tertiat in Mexiko im Jahr 1988/1989 wurde er am 11. August 1989 exklausuriert und übernahm die Verwaltung der Pfarrei Guter Hirte in Hildesheim. Die Exklausurierung wurde am 30. Juli 1992 aufgehoben. Am 15. März 1995 bat er um Austritt aus dem Jesuitenorden. Der Bischof von Hildesheim erklärte am 3. April 1995 seine Bereitschaft zur Aufnahme in das Bistum Hildesheim. Der Generalobere der Jesuiten gewährte am 15. April 1995 den Austritt aus dem Orden. Sodann wurde Peter Riedel am 17. November 1995 im Bistum Hildesheim inkardiniert.

(794) Mit Wirkung vom 1. Januar 1996 ernannte ihn der Bischof von Hildesheim zum „Seel-

sorger für die Katholiken der Zigeuner im Bistum Hildesheim“. Dies geschah unter Beibehaltung seiner übrigen Verpflichtungen als Pfarrer in der Gemeinde Guter Hirte in Hildesheim. Die Akte enthält zwar ein Schreiben des Bischofs von Hildesheim vom 21. Februar 1994, mit dem Peter Riedel von den Aufgaben der Verwaltung der Pfarrgemeinde Guter Hirte Hildesheim mit Wirkung vom 15. April 1994 entbunden wurde. Tatsächlich muss er allerdings dort noch bis 1997 tätig gewesen sein.

- (795) Mit Schreiben vom 25. Juni 1997 wurde er durch den Bischof von Hildesheim mit Wirkung vom 1. Juli 1997 von den Aufgaben in der Pfarrgemeinde Guter Hirte, Hildesheim entpflichtet und zum 1. Juli 1997 in das Dekanat Wolfsburg versetzt, nachdem er bereits mit Schreiben des Bischofs von Hildesheim vom 24. April 1997 von den Aufgaben in der Hildesheimer Gemeinde „aus persönlichen Gründen, aufgrund der Ihnen bekannten Vorfälle“ beurlaubt worden war. Die Zeit der Beurlaubung sollte ihm ausweislich dieses Schreibens ermöglichen, „frei von den Verpflichtungen, zur Ruhe zu kommen, Ihre Situation gründlich zu überdenken“ sowie „die Übergabe Ihrer Amtsgeschäfte vorzubereiten.“ Im Übrigen bestand der Bischof von Hildesheim in diesem Schreiben darauf, dass er aufgrund der „Ihnen bekannten Vorfälle“ „ein Beratungsgespräch führen“ solle, bevor ihm eine neue Aufgabe anvertraut werden könnte.
- (796) Nach der Versetzung in das Dekanat Wolfsburg zum 1. Juli 1997 wurde er dann damit beauftragt, seelsorgerliche Aufgaben in der Gemeinde St. Christophorus, Wolfsburg sowie darüber hinaus Vertretungsaufgaben in Gemeinden des Dekanats Wolfsburg zu übernehmen.
- (797) Erzbischof Kardinal Sterzinsky ernannte Peter Riedel sodann mit Wirkung vom 1. April 1998 zunächst für ein Jahr zum Vicarius Paroecialis der Pfarreien St. Marien (Liebfrauen) und St. Michael im Dekanat Berlin-Kreuzberg im Erzbistum Berlin. Zuvor, nämlich mit Schreiben vom 1. April 1998, hatte ihn der Bischof von Hildesheim von den seelsorgerlichen Aufgaben in der Gemeinde Wolfsburg St. Christophorus und im Dekanat Wolfsburg für ein Jahr für die Seelsorge im Erzbistum Berlin freigestellt.
- (798) In der Zeit vom 1. Juli 1999 bis zum 1. April 2003 war er erneut im Bereich des Bistums Hildesheim als Kooperator in der Seelsorgeeinheit Hannover Mühlenberg, St. Maximilian Kolbe/Ronnenberg, St. Thomas Morus/Weetzen, St. Jakobus d. J., Ronnenberg-Empelde, Heilige Familie tätig. Am 1. April 2003 wurde Peter Riedel durch den Hildesheimer Bischof Josef Homeyer von seinen Aufgaben als Kooperator in Hannover-Mühlenberg entpflichtet und in den Ruhestand versetzt. Er verzog daraufhin nach Berlin und lebte dort als Ruhestandspfarrer.

(799) Durch kirchenrechtliches Urteil vom 15. Dezember 2018 wurde er aus dem Klerikerstand entlassen.

b) Aufarbeitung der Beschuldigungen gegen Peter Riedel

(800) Die Beschuldigungen gegenüber dem Beschuldigten während dessen Zeit im Canisius-Kolleg in Berlin waren wesentlicher Auslöser für das Bekanntwerden des Missbrauchsskandals am vom Jesuitenorden betriebenen Canisius-Kolleg in Berlin. Die ihm gegenüber erhobenen Beschuldigungen sowohl während seiner Zeit als Mitglied des Jesuitenordens im Canisius-Kolleg als auch während der Zeit seiner Tätigkeit im Bistum Hildesheim gehören zu den bisher am besten aufgearbeiteten und dokumentierten Missbrauchsfällen.

(801) Bereits in einem ersten „Bericht über Fälle sexuellen Missbrauchs an Schulen und anderen Einrichtungen des Jesuitenordens“ vom 27. Mai 2010 der Missbrauchsbeauftragten des Jesuitenordens³⁹, Rechtsanwältin Ursula Raue, sowie in einem weiteren Bericht der früheren Bundesministerin für Jugend, Familie, Frauen und Senioren, Andrea Fischer, vom 8. Juli 2010⁴⁰ wurden die Beschuldigungen gegenüber den Beschuldigten untersucht. Darüber hinaus hat das Bistum Hildesheim im Jahr 2017 ein Gutachten des Instituts für Praxisforschung und Projektberatung (IPP) zur Untersuchung insbesondere der Vorwürfe gegenüber den Beschuldigten beauftragt.⁴¹ Auf die umfangreichen Darstellungen zum Inhalt der Beschuldigungen in diesen drei Gutachten kann verwiesen werden.

c) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

(802) Im Bereich des Canisius-Kollegs hatten sich seinerzeit insgesamt 41 männliche Betroffene gemeldet, die zum Zeitpunkt des Missbrauchs meist zwischen 13 und 14 Jahren alt waren. Während der Zeit der Tätigkeit des Beschuldigten im Bereich des Bistums Hildesheim hat das Gutachten des IPP insgesamt 11 Fälle sexualisierter Gewalt nach-

³⁹ Ursula Raue, Bericht über Fälle sexuellen Missbrauchs an Schulen und anderen Einrichtungen des Jesuitenordens vom 27. Mai 2010; dort wird der Beschuldigte als „Pater Anton“ bezeichnet, abrufbar unter www.jesuiten.org/wie-wir-arbeiten/kinder-und-jugendschutz-aufarbeitung .

⁴⁰ Andrea Fischer, Die Verantwortung des Jesuitenordens in bestimmten Fällen von sexuellem Missbrauch durch Mitglieder des Ordens vom 8. Juli 2010; auch dort ist der Beschuldigte als „Pater Anton“ bezeichnet, abrufbar unter www.jesuiten.org/wie-wir-arbeiten/kinder-und-jugendschutz-aufarbeitung .

⁴¹ Institut für Praxisforschung und Projektberatung, Gutachten vom 16.10.2017, Untersuchung von Fällen sexualisierter Gewalt im Verantwortungsbereich des Bistums Hildesheim – Fallverläufe, Verantwortlichkeiten, Empfehlungen, IPP-Arbeitspapiere Nr. 12, abrufbar unter www.bistum-hildesheim.de/downloads.

gewiesen. Hierbei handelte es sich um weibliche Betroffene, die zum Tatzeitpunkt zwischen 8 und 16 Jahren alt gewesen sind (eine Betroffene 8 bis 9 Jahre, eine Betroffene 11 Jahre, 2 Betroffene 14 Jahre, eine Betroffene 16 Jahre, bei den weiteren betroffenen Minderjährigen ist das Alter unklar) sowie um zwei erwachsene junge Frauen.⁴²

d) Kirchliche Strafverfahren

aa) Erstes kirchenrechtliches Verfahren

(803) Erste kirchenrechtliche Ermittlungen wurden im Jahr 1997 durch das Bistum Hildesheim durchgeführt. In der abschließenden Stellungnahme nach diesen Ermittlungen wurde durch den hiermit beauftragten Offizial Aschemann festgestellt, dass „die Enthebung vom Amt des Pfarrers in Hildesheim, Guter Hirte, (...) als Strafe angemessen“ sei.⁴³ Wie oben dargestellt, erfolgten dann allerdings lediglich eine Beurlaubung und die Entpflichtung von den Aufgaben in dieser Gemeinde und die Versetzung nach Wolfsburg.

bb) Zweites kirchenrechtliches Verfahren

(804) Im Jahr 2010 ordnete der Hildesheimer Bischof Trelle im Auftrag des Heiligen Stuhls kirchenrechtliche Voruntersuchungen gegen den Beschuldigten an und bezog sich insoweit vor allem auf die im Canisius-Kolleg begangenen Taten. Wie das Gutachten des IPP feststellt, blieben im Abschlussbericht der Voruntersuchung - mit Ausnahme einer Beschuldigung einer Betroffenen im Bistum Hildesheim - alle anderen Beschuldigungen im Verantwortungsbereich des Bistums Hildesheim unberücksichtigt, obwohl diese im Verlauf der Voruntersuchung dem Beschuldigten in einem persönlichen Gespräch vorgehalten wurden.⁴⁴ Diese kirchenrechtliche Voruntersuchung wurde am 9. Dezember 2010 ausgesetzt, weil der Inhalt der betreffenden Beschuldigung an die Staatsanwaltschaft gemeldet wurde. Nach Einstellung dieses staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens wegen Geringfügigkeit (hierzu unter e)) wurde am 30. Oktober 2011 die kirchenrechtliche Voruntersuchung im Bistum Hildesheim erneut aufgenommen.⁴⁵

(805) Mit Schreiben vom 2. März 2012 unterrichtete der Hildesheimer Weihbischof Heinz-Günther Bongartz die Glaubenskongregation darüber, dass die im Auftrag des Bischofs

⁴² Vgl. IPP-Gutachten, S. 23 f.

⁴³ Vgl. IPP-Gutachten, S. 52 und 56.

⁴⁴ IPP-Gutachten, S. 56 und 64.

⁴⁵ S. hierzu IPP-Gutachten, S. 67.

von Hildesheim durchgeführte kanonische Voruntersuchung abgeschlossen sei und sich Hinweise auf den Verdacht sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch den Beschuldigten ergeben hätten. Auf der Grundlage der damit übermittelten Unterlagen und der Informationen, die bereits im Jahr 2010 vom Provinzial der Deutschen Jesuiten vorgelegt worden waren, entschied die Kongregation für die Glaubenslehre, gegen den Beschuldigten ein außergerichtliches Strafverfahren auf den Verwaltungsweg gemäß can. 1720 C.I.C. einzuleiten und zugleich von der eventuellen Verjährung angezeigter Straftaten zu derogieren.

- (806) Da der Großteil der Vorwürfe gegen den Beschuldigten den Zeitraum betraf, als er am Berliner Canisius-Kolleg tätig war, sowie aufgrund der Tatsache, dass er seit 2003 wieder in Berlin lebt, wurde durch die Glaubenskongregation der Erzbischof von Berlin beauftragt, das Strafverfahren im Namen der Glaubenskongregation durchzuführen. Diese Beauftragung erfolgte mit Schreiben der Glaubenskongregation an Erzbischof Reiner Maria Kardinal Woelki vom 4. Mai 2012.
- (807) Durch kirchenrechtliches Urteil vom 22. November 2013 wurde wegen der Beschuldigung einer weiblichen Betroffenen aus dem Bistum Hildesheim dem Beschuldigten die Ausübung des priesterlichen Amtes verboten. Zudem wurde er zu einer Geldstrafe in Höhe von €4.000,--, zu zahlen an eine gemeinnützige Institution für Kinderschutz, verurteilt.⁴⁶ Gegenstand dieses Verfahrens waren nicht die Beschuldigungen gegen den Beschuldigten während seiner Zeit am Canisius-Kolleg in Berlin. Ursache hierfür war, dass sich im Rahmen dieses kirchenrechtlichen Verfahrens Zeugen aus dem Canisius-Kolleg nicht zur Verfügung gestellt hatten bzw. die Beauftragte des Jesuitenordens für Fälle sexuellen Missbrauchs, Rechtsanwältin Ursula Raue, die Daten vom Betroffenen wegen der zugesagten Vertraulichkeit dem kirchlichen Gericht nicht zur Verfügung stellen konnte. Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin hatte deshalb am 27. März 2017 einen öffentlichen Aufruf an potentielle Betroffene sexuellen Missbrauchs am Canisius-Kolleg veröffentlicht mit der Bitte, sich zu melden. Dies hat dann zu dem dritten kirchenrechtlichen Verfahren geführt, das unten beschrieben wird.

cc) Drittes kirchenrechtliches Verfahren

- (808) Da die Beschuldigungen gegen den Beschuldigten während seiner Zeit im Berliner Canisius-Kolleg bis dahin nicht Gegenstand eines kirchenstrafrechtlichen Verfahrens ge-

⁴⁶ Vgl. IPP-Gutachten, S. 68.

wesen waren, dieser aber seit 2003 im Ruhestand in Berlin lebt, beauftragte die Kongregation für die Glaubenslehre in Rom den Erzbischof von Berlin, Dr. Heiner Koch, mit Dekret vom 3. Februar 2017, mit der Durchführung eines kirchlichen Strafverfahrens gegen den Beschuldigten in Bezug auf diese Vorwürfe sowie weitere Vorwürfe aus seiner Zeit im Bistum Hildesheim, die nicht Gegenstand des zweiten Verfahrens gewesen waren. Dieses Verfahren wurde sodann durch Erzbischof Dr. Koch eingeleitet.

- (809) Mit Schreiben vom 13. Oktober 2017 informierte sodann der Diözesanadministrator von Hildesheim, Weihbischof Dr. Nikolaus Schwertfeger, die Glaubenskongregation in Absprache mit dem Berliner Weihbischof Dr. Matthias Heinrich über die Tatsache, dass neue Beschuldigungen gegen den Beschuldigten wegen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger bekannt geworden seien und schlug vor, auch diese Vorwürfe im Rahmen des bereits laufenden Verfahrens einzubeziehen. Hierzu hatte Weihbischof Dr. Heinrich bereits seine Bereitschaft signalisiert.
- (810) Durch Schreiben vom 8. November 2017 beauftragte die Glaubenskongregation Erzbischof Dr. Heiner Koch damit, auch diese Beschuldigungen von insgesamt acht weiteren Betroffenen vor dem Kirchengericht in Berlin im Zuge des bereits laufenden Verfahrens zu verhandeln. Auch in Bezug auf diese Klagen wurde von einer eventuell eingetretenen Verjährung nach Art. 7 § 1 Normae SST 2010 derogiert. Dieses Verfahren endete mit dem kirchenrechtlichen Urteil vom 15. Dezember 2018, mit dem der Beschuldigte aus dem Klerikerstand entlassen wurde. Zudem legte das Gericht dem Bischof von Hildesheim als Inkardinationsordinarius des Verurteilten nahe, an jeden der im Urteil genannten Geschädigten pauschal ein Schmerzensgeld in Höhe von €5.000,-- zu bezahlen.
- (811) Da sich in Bezug auf eine Betroffene im kirchlichen Strafverfahren der Verdacht, es könne sich hierbei um eine Minderjährige gehandelt haben, nicht bestätigt hatte und deshalb eine strafrechtliche Ahndung nach dem Kirchenrecht nach den für dieses Verfahren geltenden Normen nicht möglich war, regte Weihbischof Dr. Heinrich an, dass der Bischof von Hildesheim wegen des Tatvorwurfs bezüglich dieser Betroffenen die strafrechtliche Relevanz der Tat prüfen und sich hierfür gegebenenfalls auch mit der vor Ort zuständigen Staatsanwaltschaft in Verbindung setzen sollte. So ergibt es sich aus einem Aktenvermerk von Weihbischof Dr. Heinrich vom 16. Januar 2019. Ob daraufhin durch das Bistum Hildesheim etwas veranlasst worden ist, ist den Akten des Erzbistums Berlin nicht zu entnehmen.

e) Staatliche Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

aa) Erstes staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren

(812) Aus der Ablichtung einer Verfügung der Staatsanwaltschaft Berlin vom 5. Januar 2011 (Aktenzeichen [REDACTED]) ergibt sich, dass im Jahr 2011 dort vermutlich aufgrund einer Strafanzeige einer weiblichen Betroffenen ein Ermittlungsverfahren wegen der Beschuldigung eines sexuellen Übergriffs aus dem Jahr 2004 geführt wurde. Dieses Verfahren wurde ausweislich des Einstellungsbescheids vom 24. Oktober 2011 gemäß § 153 a Abs. 1 Nr. 2 StPO gegen Zahlung einer Geldbuße eingestellt.

bb) Zweites staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren

(813) Aufgrund einer Strafanzeige des Erzbistums Berlin vom 29. Januar 2019 leitete die Staatsanwaltschaft Berlin ein zweites staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren ein (Aktenzeichen [REDACTED]). Dieses Ermittlungsverfahren wurde durch Einstellungsbescheid vom 7. März 2019 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Die Einstellung erfolgte, weil in Bezug auf das bereits zuvor geführte erste staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren aus dem Jahr 2011 eine Doppelverfolgung nicht auszuschließen war und die Akten der Staatsanwaltschaft aus dem Jahr 2012 nicht mehr beigezogen werden konnten, da sie nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet worden waren. In Bezug auf die Beschuldigungen während der Tätigkeit des Beschuldigten am Canisius-Kolleg zwischen 1972 und 1981 wurde das Verfahren wegen Eintritt der Verfolgungsverjährung eingestellt.

f) Kontakt mit den Betroffenen

(814) Da sich sämtliche Beschuldigungen auf die Zeit der Tätigkeit des Beschuldigten für den Jesuitenorden oder im Bereich des Bistums Hildesheim beziehen und das Erzbistum Berlin nur deshalb im Rahmen des kirchenrechtlichen Strafverfahrens eingeschaltet wurde, weil der Beschuldigte im Ruhestand im Jahr 2003 nach Berlin verzogen ist, hat es – jedenfalls nach den uns vorliegenden Akten – außerhalb des kirchenrechtlichen Strafverfahrens keine unmittelbaren Kontakte zwischen dem Bischöflichen Ordinariat und den Betroffenen gegeben. Die Kontakte im Rahmen des kirchenrechtlichen Strafverfahrens bezogen sich einerseits auf die Bemühungen, Betroffene insbesondere aus dem Bereich des Canisius-Kollegs ausfindig zu machen, die bereit waren, als Zeugen in diesem Verfahren auszusagen, und andererseits auf die Zeugenvernehmungen selbst.

g) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten

- (815) Da der Beschuldigte zu keiner Zeit im (Erz-)Bistum Berlin inkardiniert war, hat es im Zusammenhang mit den Beschuldigungen außerhalb des kirchenrechtlichen Strafverfahrens keinen Kontakt mit dem Beschuldigten gegeben. Diese Kontakte wurden im Wesentlichen durch das Bistum Hildesheim bzw. durch den Jesuitenorden geführt.
- (816) Den Akten ist allerdings ein Vermerk von Weihbischof Weider vom 12. März 1998 über ein Gespräch mit dem Beschuldigten zu entnehmen, dass dieser im Zusammenhang mit dessen Ernennung zum Vicarius Paroecialis der Pfarreien St. Marien (Liebfrauen) und St. Michael im Dekanat Berlin-Kreuzberg geführt hat. In diesem Gespräch teilte Weihbischof Weider dem Beschuldigten mit, dass er aus dem Jesuitenorden und dem Bistum Hildesheim Informationen erhalten habe, dass „es Beziehungskonflikte mit Männern und Frauen gegeben habe.“ Da dem Erzbistum Berlin Details nicht bekannt seien, wolle er diese Frage offen ansprechen. Der Beschuldigte habe erwidert, dass es „keine Probleme mit Männern oder Jungen gegeben“ habe. Dies habe man ihm lediglich fälschlich nachgesagt. Dies sei auch nicht der Grund zum Austritt aus dem Orden gewesen. In Wolfsburg hätten Studentinnen im Pfarrhaus gewohnt, mit denen es „Umarmungen usw.“ im „südamerikanischen Stil“ gegeben habe.
- (817) In diesem Zusammenhang bat der Beschuldigte, den für das Dekanat Berlin-Kreuzberg verantwortlichen Gemeindepfarrer Schlütter hiervon nicht zu unterrichten. Weihbischof Weider hat dies im Gespräch ausweislich des Vermerks offengelassen. Den Akten ist nicht zu entnehmen, ob eine Information an den Gemeindepfarrer Schlütter erfolgt ist.

h) Stellungnahme der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats

Weihbischof em. Wolfgang Weider

- (818) Weihbischof em. Weider hat mitgeteilt, dass er sich an den Beschuldigten überhaupt nicht mehr erinnern könne, weder an seine Person noch an ein Gespräch mit ihm, noch an dessen Beauftragung in Berlin-Kreuzberg. Er sei zunächst lediglich für die Priester aus dem früheren Ostteil des Bistums Berlin zuständig gewesen. Deshalb seien ihm nach der Vereinigung des Bistums einige Priester aus dem Westteil persönlich gar nicht bekannt gewesen. Er gehe deshalb davon aus, dass er nur ein einziges Mal mit dem Beschuldigten gesprochen habe. So erkläre er sich den totalen Gedächtnisverlust zu diesem Beschuldigten.

i) Erkenntnisse aus den Akten

- (819) Aus den Akten und insbesondere dem IPP-Gutachten, das im Auftrag des Bistums Hildesheim erstellt wurde, ergibt sich eine Fülle von Versäumnissen bei der gegenseitigen Unterrichtung der beteiligten kirchlichen Institutionen (Jesuitenorden, Bistum Hildesheim, (Erz-)Bistum Berlin) im Zusammenhang mit den umfangreichen Beschuldigungen. Auf die dortigen Schilderungen kann verwiesen werden.
- (820) Es zeigt sich auch in diesem Fall, dass durch die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Orden und verschiedenen Bistümern eine gegenseitige Kommunikation über bestehende Vorwürfe sexuellen Missbrauchs und damit verbundene erforderliche Einschränkungen in der Tätigkeit von Klerikern erschwert werden.
- (821) Es ist davon auszugehen, dass aufgrund dieser Versäumnisse zumindest eine Reihe von Missbrauchstaten im Bistum Hildesheim möglicherweise hätte verhindert werden können. Auch insoweit kann auf die Ergebnisse des IPP-Gutachtens verwiesen werden.⁴⁷
- (822) Erstaunlich ist nach Durchsicht der Akten darüber hinaus, dass die Staatsanwaltschaft Berlin nicht bereits im Jahr 2010 nach Veröffentlichung der Beschuldigungen gegenüber dem Beschuldigten während seiner Zeit im Canisius-Kolleg von Amts wegen ein staatliches Ermittlungsverfahren eingeleitet hat. Offensichtlich ist auch vom Jesuitenorden bzw. vom Canisius-Kolleg seinerzeit keine Strafanzeige erfolgt. Die mit großer medialer Aufmerksamkeit bekannt gewordenen Vorwürfe gegenüber dem in diesem Zusammenhang auch in der Öffentlichkeit namentlich bekannt gemachten Beschuldigten hätten jedoch jedenfalls die Einleitung eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens von Amts wegen als geboten erscheinen lassen.

32. [REDACTED]

(823) Pfarrer [REDACTED] ist am [REDACTED] 1903 geboren und am [REDACTED] 1987 verstorben.

(824) Zur Prüfung standen uns Akten in Form jeweils einer Handakte aus dem Geheimarchiv des Generalvikariats, aus der Registratur und aus dem Diözesanarchiv, übergeben im Oktober 2018, zur Verfügung.

⁴⁷ IPP-Gutachten, S. 25 ff. und S. 45 ff.

a) Funktion des Beschuldigten

- (825) Nach der Priesterweihe am [REDACTED] war er zunächst als Kaplan in [REDACTED] tätig, bevor er im Jahr 1932 nach Berlin verzog. Hier war er zunächst als Kaplan [REDACTED] tätig. 1935 wurde er als Lokalkaplan mit dem Aufbau der [REDACTED] beauftragt. Krankheitsbedingt endete diese Tätigkeit im Jahr 1940. Er war dann zunächst als Hausgeistlicher [REDACTED] und später durch Ernennung [REDACTED] als Hausgeistlicher im [REDACTED] tätig.
- (826) Mit Wirkung vom [REDACTED] wurde er zum Lokalkaplan in Berlin [REDACTED] im Ostteil Berlins ernannt. [REDACTED]. Krankheitsbedingt wurde er am [REDACTED] 1967 in den Ruhestand versetzt. Er bat um Erlaubnis, nach Westdeutschland zu übersiedeln. Diese Übersiedlung muss sodann in Abstimmung mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat Paderborn im Jahr [REDACTED] stattgefunden haben. Dort lebte er als Pfarrer i.R. Mit Datum vom [REDACTED] 1970 wurde ihm durch das Bischöfliche Ordinariat Berlin die Erlaubnis erteilt, die Stelle eines Hausgeistlichen im [REDACTED] dem Altenheim, [REDACTED], zu übernehmen.

b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten

- (827) Ein erster Hinweis auf eine Beschuldigung des Pfarrers befindet sich in einem Schreiben des Generalvikars des Erzbistums Paderborn vom 22. März 2011 an Generalvikar Ronald Rother. Darin wird mitgeteilt, dass sich ein Betroffener an das Erzbistum Paderborn gewandt und über einen sexuellen Missbrauch durch den Beschuldigten berichtet habe. Der Betroffene sei auf die Möglichkeit verwiesen worden, sich für den Fall eines Antrags auf materielle Leistungen an den Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese Berlin zu wenden. Der Zeitraum der Beschuldigung betrifft die Jahre 1973/1974, also eine Zeit, in der der Beschuldigte bereits im Ruhestand befindlich und als Hausgeistlicher im [REDACTED], tätig war.

c) Inhalt der Beschuldigung

- (828) Der Betroffene hat geschildert, dass er als Kind im kirchlichen Kindergarten, der neben dem [REDACTED] bzw. in einem Gebäudeteil dieser Anlage eingerichtet war, betreut wurde. Er habe „körperliche Kontakte an unsittlicher Stelle über mich ergehen lassen und derartigen Kontakten zusehen“ müssen. Eine nähere Tatbeschreibung ist den Akten nicht zu entnehmen.

d) Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

(829) Der Betroffene war im angegebenen Tatzeitraum 6 bzw. 7 Jahre alt.

e) Kirchliches Strafverfahren

(830) Da zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Beschuldigung der Beschuldigte bereits verstorben war, ist ein kirchliches Strafverfahren nicht durchgeführt worden.

f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

(831) Aufgrund der Übereinkunft zwischen dem Erzbistum Berlin und den zuständigen Generalstaatsanwaltschaften wurden auch die Unterlagen des Beschuldigten betreffend im März 2019 der Staatsanwaltschaft Berlin übergeben. Das dort daraufhin eingeleitete Ermittlungsverfahren (Aktenzeichen [REDACTED]) wurde durch Einstellungsbescheid vom 21. Mai 2019 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da der Beschuldigte bereits am 27. März 1987 verstorben war.

g) Kontakt mit dem Betroffenen

(832) Im Anschluss an die Mitteilung des Erzbistums Paderborn an den Betroffenen aus dem Jahr 2011 hat sich der Betroffene vermutlich im September 2011 erstmalig an die Missbrauchsbeauftragte des Erzbistums Berlin, Frau Sigrid Rogge, gewandt. In der Folge hat diese mit dem Betroffenen wiederholt telefoniert und einen umfangreichen Schriftwechsel geführt, der sich bis in den September 2015 hinzieht.

(833) Aufgrund der von dem Betroffenen geschilderten finanziellen Notsituation hat das Erzbistum Berlin diesem im Februar 2012 eine materielle Leistung in Höhe von €5.000,-- aufgrund einer Absprache zwischen der Missbrauchsbeauftragten Sigrid Rogge und Weihbischof Dr. Heinrich erbracht. Einen entsprechenden Antrag hatte der Betroffene bereits im September 2011 gestellt. Zum Zeitpunkt der Zahlung war das von den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz vorgesehene Verfahren bei der Zentralen Koordinierungsstelle, die Empfehlungen über die Höhe der zu leistenden Zahlungen abgibt, noch nicht abgeschlossen. Die Zentrale Koordinierungsstelle der Deutschen Bischofskonferenz hat später eine materielle Leistung in Höhe von €3.000,-- empfohlen. Das Erzbistum Berlin ist also in seiner Zahlung über diese Empfehlung hinaus gegangen, und zwar ohne diese Empfehlung überhaupt abzuwarten.

(834) Im Anschluss an diese Zahlung erbat der Betroffene zudem die Erstattung von Therapiekosten. Den Akten ist zu entnehmen, dass das Erzbistum dieser Bitte gefolgt ist und

im Juni 2014 dem Betroffenen weitere €3.413,67 für die Erstattung von Psychotherapiekosten überwiesen hat.

- (835) Der weitere sehr umfangreiche Schriftverkehr, vorwiegend zwischen der Missbrauchsbeauftragten Sigrid Rogge und dem Betroffenen, bezieht sich sodann auf die Bitte des Betroffenen um Gewährung eines zinslosen Darlehens über €30.000,- zur Erleichterung eines beruflichen Neuanfangs. Dieser Bitte wurde seitens des Erzbistums Berlin nicht entsprochen. Im Übrigen ergibt sich aus den Akten, dass der Betroffene sich auch in der Folgezeit wiederholt an das Erzbistum Paderborn gewandt hat, das ihn allerdings schriftlich auf die Zuständigkeit des Erzbistums Berlin verwies.
- (836) In dem weiteren Schriftverkehr berichtet der Betroffene umfangreich über psychische Erkrankungen, seine Verwicklung in eine Reihe von Zivilrechtsstreiten einschließlich der Übersendung von forensischen psychiatrischen Gutachten im Zusammenhang mit einem Strafverfahren gegen den Betroffenen aufgrund einer von diesem begangenen Körperverletzung. Dieses Gutachten, das der Betroffene im Jahr 2015 der Missbrauchsbeauftragten übersandt hat, empfiehlt seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB.
- (837) Der Schriftwechsel zwischen der Missbrauchsbeauftragten und dem Betroffenen endet im September 2015.
- h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten
- (838) Da der Beschuldigte zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der ersten Vorwürfe bereits verstorben war, ist seitens des Erzbistums eine Reaktion ihm gegenüber nicht mehr möglich gewesen.
- i) Erkenntnisse aus den Akten
- (839) Die aus den Akten erkennbaren Beschuldigungen sind außerordentlich vage und ausweislich der Empfehlung der Zentralen Koordinierungsstelle bei der Deutschen Bischofskonferenz als minder schwer eingestuft worden. Die Zahlung einer materiellen Leistung in Anerkennung des Leides in Höhe von €5.000,-, ohne dass von den Leitlinien vorgesehene Verfahren über die Zentrale Koordinierungsstelle einzuhalten, widersprach den Leitlinien, entsprang aber offenbar dem Bemühen des Erzbistums um eine beschleunigte Bearbeitung des Zahlungswunsches aufgrund der finanziellen Notlage des Betroffenen.

(840) Im Übrigen hat sich die Missbrauchsbeauftragte ausweislich des vorliegenden Schriftverkehrs über mehrere Jahre hinweg mit dem Betroffenen in vorbildlicher und empathischer Weise kommuniziert. Ausweislich der Akten hat das Erzbistum Berlin die Vorwürfe gegenüber dem Beschuldigten für plausibel gehalten. Aufgrund welcher Tatsachen und Nachforschungen diese Plausibilität bejaht wurde, kann den Akten nicht entnommen werden.

33. [REDACTED]

(841) [REDACTED] muss im Jahr [REDACTED] geboren sein. Den bei dem Erzbistum Berlin vorhandenen Akten ist weder das genaue Geburtsdatum noch ein Sterbedatum zu entnehmen.

(842) Zur Prüfung stand uns eine Handakte aus dem Geheimarchiv des Generalvikariats, übergeben im Oktober 2018, zur Verfügung.

a) Funktion des Beschuldigten

(843) [REDACTED] Wann er dort eingetreten ist, wann seine Priesterweihe erfolgt ist und wo er seither tätig gewesen ist, ist den Akten des Erzbistums Berlin ebenfalls nicht zu entnehmen. [REDACTED] war jedenfalls zu keinem Zeitpunkt im (Erz-)Bistum Berlin inkardiniert. Im Zeitraum 1973/1974 war [REDACTED] Kaplan in der von dem Jesuitenorden betriebenen Pfarrei [REDACTED].

(844) [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED].

b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten

(845) Die Beschuldigung betrifft den Zeitraum August 1973 oder August 1974. Ein erster Hinweis in den Akten des Erzbistums Berlin findet sich in einer E-Mail des Betroffenen vom 5. Oktober 2010 an den seinerzeitigen Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums Berlin, Dompropst Dr. Stefan Dybowski.

c) Inhalt der Beschuldigung

(846) Der Betroffene hat mitgeteilt, dass der Beschuldigte ihn im August 1973 oder im August 1974 eingeladen hätte, ihn auf eine Autofahrt nach Österreich zu begleiten, wo der Beschuldigte weitere Plätze für Jugendfreizeiten erkunden wolle. Während der etwa 4 Tage dauernden Fahrt habe der Betroffene mit dem Beschuldigten in einem Zimmer und in einem Bett geschlafen. Am ersten Abend habe der Beschuldigte den Betroffenen missbraucht.

d) Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

(847) Der Betroffene war zum Zeitpunkt der Tat 11 oder 12 Jahre alt.

e) Kirchliches Strafverfahren

(848) Da der Beschuldigte nicht der Jurisdiktion des Erzbistums Berlin unterlag, befindet sich in den Akten, die im Erzbistum Berlin vorhanden sind, kein Hinweis auf die Durchführung eines kirchlichen Strafverfahrens. Ob und, wenn ja, in welcher Weise der Jesuitenorden kirchenrechtliche Maßnahmen ergriffen hat, ist den Akten des Erzbistums Berlin nicht zu entnehmen.

(849) Aus den Akten des Erzbistums Berlin ergibt sich auch nicht, ob die ehrenamtliche Tätigkeit des Beschuldigten in der Altenseelsorge aufgrund der Beschuldigung beendet worden ist.

f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

(850) Ob seinerzeit durch den Jesuitenorden oder den Betroffenen eine Strafanzeige erstattet wurde, ist den Akten nicht zu entnehmen.

(851) Aufgrund der Übereinkunft zwischen dem Erzbistum Berlin und den zuständigen Generalstaatsanwaltschaften wurden die im Erzbistum Berlin vorhandenen Unterlagen über den Beschuldigten am 30. November 2018 der Staatsanwaltschaft Berlin übergeben. Das daraufhin eingeleitete Ermittlungsverfahren (Aktenzeichen [REDACTED]) wurde durch Einstellungsbescheid vom 23. April 2019 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Die Staatsanwaltschaft hat zwar einen hinreichenden Tatverdacht eines sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen gemäß § 174 c StGB sowie möglicherweise auch den Tatbestand einer Vergewaltigung gemäß § 177 Abs. 1 und 6 StGB bejaht, allerdings im Einstellungsbescheid darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt der Beschuldigung im Jahr 1973/1974 die Tat gemäß § 177 StGB seinerzeit noch nicht strafbar

war, da bis zum 4. Juli 1997 nach staatlichem Strafrecht ausschließlich Frauen Opfer einer sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung werden konnten. In Bezug auf den Vorwurf des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen gemäß § 174 c StGB sei Verfolgungsverjährung eingetreten.

g) Kontakt mit dem Betroffenen

Nachdem sich der Betroffene an Dompropst Dr. Dybowski in dessen Eigenschaft als Missbrauchsbeauftragten gewandt hatte und schon in seiner ersten E-Mail darauf hingewiesen hatte, dass er unsicher sei, ob das Erzbistum oder der Jesuitenorden zuständig sei, unterrichtete der Betroffene Dompropst Dr. Dybowski mit einer weiteren E-Mail vom 8. Oktober 2010 darüber, dass er sich bereits zuvor schriftlich mit der Missbrauchsbeauftragten des Jesuitenordens, Rechtsanwältin Ursula Raue, schriftlich in Verbindung gesetzt habe. Diese habe ihn inzwischen angerufen und ihn darüber informiert, dass der Jesuitenorden und nicht das Erzbistum zuständig sei. Er bat deshalb darum, seine erste E-Mail als gegenstandslos zu betrachten. Dompropst Dr. Dybowski antwortete daraufhin dem Betroffenen mit E-Mail vom 11. Oktober 2010, dass in der Tat der Jesuitenorden zuständig sei und er davon ausgehe, dass er vom Orden weiterhin unterrichtet werde. Er bedankte sich zugleich bei dem Betroffenen für dessen Mut, sich an das Erzbistum zu wenden.

h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten

(852) Dompropst Dr. Dybowski wandte sich mit Schreiben vom 11. Oktober 2010 an die Missbrauchsbeauftragte des Jesuitenordens und informierte diese über seinen Kontakt zu dem Betroffenen. Er bat darüber hinaus, über das weitere Vorgehen des Ordens unterrichtet zu werden, da der Beschuldigte weiterhin ehrenamtlich in der Seniorenarbeit im Erzbistum Berlin tätig sei. Weitere Korrespondenz findet sich in den uns übergebenen Akten nicht.

i) Erkenntnisse aus den Akten

(853) Die im Erzbistum Berlin vorhandenen Unterlagen umfassen nur wenige Blätter, nämlich die Korrespondenz zwischen dem Betroffenen und Dompropst Dr. Dybowski sowie zwischen Dompropst Dr. Dybowski und der Missbrauchsbeauftragten des Jesuitenordens sowie die Unterrichtung von Erzbischof Kardinal Sterzinsky durch Dompropst Dr. Dybowski. Insoweit sind die von den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz vorgeschriebenen Informationswege eingehalten worden.

- (854) Da der Beschuldigte zu keinem Zeitpunkt im (Erz-)Bistum Berlin inkardiniert war, hat der Jesuitenorden den weiteren Kontakt mit dem Betroffenen geführt. Der Orden wäre auch für disziplinarische Maßnahmen gegenüber dem Beschuldigten zuständig gewesen. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang solche erfolgt sind, wurde offenkundig dem (Erz-)Bistum Berlin nicht kommuniziert. Erstaunlich ist, dass sich in den Akten nach der schriftlichen Bitte von Dompropst Dr. Dybowski an die Missbrauchsbeauftragte des Jesuitenordens, über das weitere Vorgehen des Ordens unterrichtet zu werden, kein weiterer Schriftwechsel in der Akte findet. In seinem Unterrichtungsschreiben an Erzbischof Kardinal Sterzinsky vom 13. Oktober 2010 hatte dieser ausgeführt, dass der Provinzial des Ordens, P. Stefan Kiechle SJ, kurzfristig ein Gespräch mit dem Beschuldigten führen werde. Wegen der Tätigkeit des Beschuldigten in der Seniorenarbeit des Erzbistums Berlin wolle er aber zunächst das weitere Vorgehen des Jesuitenordens abwarten, bevor insoweit Entscheidungen getroffen werden könnten. Von einer unmittelbaren Gefahr weiterer Missbrauchstaten ging Dompropst Dr. Dybowski unter Hinweis auf die Tatsache, dass der Beschuldigte seinerzeit bereits 78 Jahre alt war, nicht aus.
- (855) Die Tatsache, dass die Akten mit dieser Unterrichtung des Erzbischofs enden, ist ein deutliches Zeichen dafür, dass es offenbar zumindest seinerzeit im Erzbistum Berlin kein eingerichtetes und funktionierendes Wiedervorlagesystem gegeben hat. Es muss deshalb nach dem Akteninhalt davon ausgegangen werden, dass nach der Übernahme der weiteren Betreuung des Betroffenen durch den Jesuitenorden und der zugesagten Kontaktaufnahme mit dem Beschuldigten vom Bischöflichen Ordinariat nichts weiter veranlasst worden ist und auch die geäußerte Beschuldigung keinen weiteren Einfluss auf die ehrenamtliche Tätigkeit des Beschuldigten im Bereich der Seniorenarbeit gehabt hat.
- (856) Die seinerzeitige Missbrauchsbeauftragte des Jesuitenordens, Rechtsanwältin Ursula Raue, hat im Rahmen der Erstellung dieses Gutachtens mitgeteilt, dass sie aufgrund der schriftlichen Bitte von Dompropst Dr. Dybowski, ihn weiter unterrichtet zu halten, mit diesem auch im Anschluss noch wiederholt telephonierte und diesen unterrichtet habe. Über ein kirchenrechtliches Strafverfahren oder irgendwelche disziplinarischen Maßnahmen seitens des Jesuitenordens ist auch der Missbrauchsbeauftragten nichts bekannt geworden. Auch das Provinzialat der Jesuiten hat sich ausweislich der beim Erzbistum Berlin vorhandenen Akten nicht mehr mit Informationen über das weitere Vorgehen gegen den Beschuldigten gemeldet. Der Vorgang ist dann offenbar mangels eines Wiedervorlagesystems auch im Erzbistum Berlin in Vergessenheit geraten.

34. Reinhard Wramba

(857) Pfarrer Reinhard Wramba ist am 30. Januar 1937 geboren.

(858) Zur Prüfung standen uns Akten in Form einer Handakte aus dem Geheimarchiv des Generalvikariats, übergeben im Oktober 2018, sowie einer weiteren Handakte und eines Aktenordners, gesondert erhalten am 21. Dezember 2018, zur Verfügung.

a) Funktion des Beschuldigten

(859) Nach der Priesterweihe am 23. Dezember 1962 wurde er mit Wirkung vom 1. Februar 1963 zum Kaplan in der Gemeinde Corpus Christi in Berlin ernannt. Er wurde mit Wirkung vom 1. August 1966 sodann zum Kaplan der Pfarrei St. Pius in Berlin ernannt. Mit Wirkung vom 1. August 1968 erfolgte die Ernennung zum Kaplan in der Herz-Jesu-Kuratie in Zinnowitz mit der Aufgabe der seelsorgerlichen Tätigkeit im Sankt-Otto-Kinderheim in Zinnowitz, insbesondere der pastoralen Betreuung der Kinder.

(860) Nach Ablegung des Pfarrexamens am 3. Dezember 1969 wurde er mit Wirkung vom 14. April 1970 zum Dekanatsreferenten des Dekanats Greifswald ernannt. Zugleich wurde er mit Wirkung vom 27. April 1970 zu dem persönlichen Stellvertreter des Rektors des Kinderkurheims Sankt-Otto, Zinnowitz ernannt. Mit Wirkung vom 16. Dezember 1971 verlieh ihm Erzbischof Bengsch den Titel „Pfarrer“.

(861) Am 24. April 1973 erfolgte seine Ernennung zum Pfarrer der Pfarrei St. Joseph in Luckenwalde. Erzbischof Bengsch ernannte ihn sodann mit Wirkung vom 5. Januar 1977 zum Vicarius Adjutor der Kuratie St. Josef in Trebbin. Nach dem Tod des dortigen Gemeindepfarrers wurde er mit Datum vom 17. Juli 1979 zum Administrator in spiritualibus et temporalibus der Kuratie St. Josef in Trebbin ernannt. Mit Wirkung vom 5. Januar 1989 ernannte ihn Erzbischof Joachim Kardinal Meisner zum Dekanatsreferenten des Dekanats Luckenwalde mit der besonderen Verantwortung im Dekanat für die Besinnungstage der 6. bis 8. Klasse, Brautleutetage und Besinnungstage für Eheleute.

(862) Erzbischof Sterzinsky ernannte ihn sodann mit Wirkung vom 21. September 1989 zum Vertreter des Bistums Berlin in der Arbeitsgruppe „Justitia et Pax“, die der Berliner Bischofskonferenz zugeordnet war. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 wurde er zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Hedwig in Jüterbog sowie der Kuratie St. Antonius in Dahme ernannt.

(863) Mit Wirkung vom 1. Januar 1994 wurde er zum Mitglied des Priesterrats im Bistum Berlin ernannt. Im Januar 1999 erfolgte für die Zeit der Erkrankung des dort tätigen

Pfarrers die Ernennung zum Vicarius Substitutus der Pfarrei St. Hedwig/Jüterbog. Aufgrund der Fusion der Pfarrei St. Hedwig in Jüterbog und der Pfarrei St. Joseph in Luckenwalde wurde er durch Erzbischof Kardinal Sterzinsky mit Wirkung vom 1. Juli 2004 vom Amt als Pfarrer der Pfarrei St. Joseph/Luckenwalde entbunden und mit Wirkung vom 31. August 2004 in den Ruhestand versetzt. Gleichzeitig wurde er bis zum Beginn des Ruhestandes als Pfarradministrator der neu umschriebenen Pfarrei St. Joseph im Dekanat Luckenwalde eingesetzt. Seither befindet er sich im Ruhestand.

b) Zeitraum der Beschuldigungen/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten

- (864) Ein erster Hinweis auf sexuellen Missbrauch ergibt sich aus einem Aktenvermerk vom 4. März 2010, den der Missbrauchsbeauftragte Dompropst Dr. Stefan Dybowski nach einem Telephonanruf der Missbrauchsbeauftragten des Jesuitenordens, Rechtsanwältin Ursula Raue, gefertigt hat. Frau Raue hatte mitgeteilt, dass sich bei ihr anonym ein Mann gemeldet habe, der darüber berichtet hätte, dass der Beschuldigte in den 1970ern Jungen, u.a. den Bruder des Anrufers, aufgefordert habe, sich nackt auszuziehen. Der Beschuldigte habe sodann die Jungen nackt photographiert.
- (865) Ein zweiter Hinweis ergibt sich aus einem Vermerk über ein Gespräch, das Pfarrer Dr. Hans Hausenbiegl mit Dompropst Dr. Dybowski am 24. November 2010 geführt hat, in dem dieser mitgeteilt habe, dass er von weiteren Vorwürfen gegen den Beschuldigten aus dessen Zeit in Luckenwalde wisse.

c) Inhalt der Beschuldigungen

aa) Erste Beschuldigung

- (866) Nach der ersten Beschuldigung soll der Beschuldigte Jungen, vermutlich Ministranten, mit in seine Wohnung genommen, sie dort aufgefordert haben, sich auszuziehen, und sie dann nackt photographiert haben.
- (867) In Bezug auf einen Betroffenen hat der Beschuldigte diesen Vorwurf in einem Gespräch am 5. Juli 2011 gegenüber dem seinerzeitigen Regens und Abteilungsleiter Mitarbeiter im Personaldezernats des Erzbistums Berlin, Msgr. Dr. Günther, und der Missbrauchsbeauftragten Sigrid Rogge eingeräumt. Er hat behauptet, dass zum Tatzeitraum eine Künstlerin einen handgewebten Teppich zu den Seligpreisungen für die Kirche in Luckenwalde habe anfertigen sollen. Die Künstlerin habe erklärt, sie brauche ein Photo eines nackten Kindes für den Entwurf. Nur deswegen habe er den Ministranten photographiert, dem er zuvor erklärt habe, dass er ein Modell für den Entwurf brauche. Der

Junge habe sich ohne Widerspruch photographieren lassen.

bb) Zweite Beschuldigung

(868) Ausweislich eines Vermerks von Dompropst Dr. Dybowski vom 24. November 2010 hat sich Pfarrer Dr. Hausenbiegl persönlich an ihn gewandt, um mitzuteilen, dass zwei Betroffene ihm gegenüber Vorwürfe aus dem Zeitraum zwischen 1986 und 1996 gegenüber dem Beschuldigten geäußert hätten. Es sei im Rahmen des Religionsunterrichts zu sexuellen Berührungen von Kindern gekommen. Auch in den Ministrantenstunden hätten sich angeblich die Ministranten nur ungerne neben den Beschuldigten gesetzt. Die Betroffenen seien von Pfarrer Dr. Hausenbiegl aufgefordert worden, sich an den Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums zu wenden. Dies hätten die Betroffenen allerdings strikt abgelehnt. Als Grund dafür hätten sie genannt, dass sie Angst hätten, in der Gemeinde „gemobbt zu werden“. Sie seien an einer Verfolgung oder Anzeige nicht interessiert und wollten deshalb auch anonym bleiben.

cc) Dritte Beschuldigung

(869) In dem Gespräch vom 24. November 2010 hat Pfarrer Dr. Hausenbiegl gegenüber Dompropst Dr. Dybowski mitgeteilt, dass noch eine weitere Person Vorwürfe gegen den Beschuldigten geäußert, diese dann aber später zurückgezogen habe. Dabei handele es sich um eine ehemalige Sekretärin.

dd) Vierte Beschuldigung

(870) Im Rahmen der kirchenrechtlichen Voruntersuchung sind zwei weitere Beschuldigungen bekannt geworden. Dabei handelt es sich einerseits um einen Jungen, dem der Beschuldigte „wie allen anderen Jungen“ die Hand auf den Oberschenkel gelegt habe. In einem Fall habe der Beschuldigte ihn auch auf seinen Schoß gezogen und befragt, ob er am „Geschlechtsteil kitzlig“ sei.

ee) Fünfte Beschuldigung

(871) Im Rahmen der kirchenrechtlichen Voruntersuchung hat andererseits eine weitere weibliche Betroffene ausgesagt, dass sie über einen Zeitraum von vier Jahren fortwährend von dem Beschuldigten im Intimbereich angefasst und mit dem Finger gewaltsam penetriert worden sei. Sexuelle Übergriffe seien auch bei anderen Betroffenen „gängige Praxis“ gewesen.

d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

aa) Erste Beschuldigung

(872) Die erste Beschuldigung betrifft den Zeitraum [REDACTED]. Der Betroffene muss zu diesem Zeitpunkt 11 oder 12 Jahre alt gewesen sein.

bb) Zweite Beschuldigung

(873) Nachdem Pfarrer Dr. Hausenbiegl mit den Betroffenen, die sich ihm gegenüber geäußert hatten, nochmals Kontakt aufgenommen hatte, hatten diese sich bereit erklärt, sich auch gegenüber dem Erzbistum zu äußern. Es handelt sich um zwei weibliche Betroffene, von denen eine im Tatzeitraum zwischen 1986 und 1992 zwischen 8 und 14 Jahren alt war. Die zweite Betroffene hat berichtet, dass sich die Übergriffe im Zeitraum von 1990 bis ca. 1996 zugetragen haben, zu einem Zeitpunkt als sie zwischen 8 und 14 Jahre alt war.

cc) Dritte Beschuldigung

(874) Die Betroffene der dritten Beschuldigung, bei der es sich um eine Sekretärin gehandelt haben soll und die ihre Vorwürfe gegenüber Pfarrer Dr. Hausenbiegl zurückgenommen hat, ist nach den Akten des Erzbistums im Bischöflichen Ordinariat namentlich nie bekannt geworden. Auch der Inhalt der Beschuldigung ist nicht bekannt geworden. Es dürfte sich allerdings angesichts ihrer Berufsbeschreibung (Sekretärin) nicht um eine Minderjährige gehandelt haben.

dd) Vierte Beschuldigung

(875) Der Betroffene der vierten Beschuldigung war zum Tatzeitpunkt im Jahr [REDACTED] 10 Jahre alt.

ee) Fünfte Beschuldigung

(876) Die Betroffene der fünften Beschuldigung war zum Zeitraum der Beschuldigung zwischen 1982 bis 1986 6 bis 10 Jahre alt.

e) Kirchliches Strafverfahren

(877) Dompropst Dr. Dybowski hat Erzbischof Kardinal Sterzinsky jeweils kurzfristig über die ihm bekannt gewordenen Vorwürfe gemäß der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich unterrichtet. Nach dem Gespräch vom Msgr. Dr. Günther und der

Missbrauchsbeauftragten Rogge vom 5. Juli 2011 mit dem Beschuldigten verordnete Erzbischof Kardinal Woelki mit Dekret vom 5. Dezember 2011 die kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 C.I.C. und gemäß der Leitlinien gegen den Beschuldigten an, und zwar wegen des in can. 1395 § 2 C.I.C. genannten Delikts mit Minderjährigen. Er beauftragte Konsistorialrat Dr. Faber mit der Durchführung der Voruntersuchung.

- (878) Im Rahmen dieser Voruntersuchung wandte sich – wie oben bereits ausgeführt – Pfarrer Hausenbiegl an Konsistorialrat Dr. Faber und teilte die Namen der beiden oben genannten weiblichen Betroffenen in Bezug auf die zweite Beschuldigung mit.
- (879) Die Voruntersuchungen wurden durch Konsistorialrat Dr. Faber mit Abschlussbericht vom 15. Oktober 2012 beendet. Dieses Abschlussergebnis stellte er mit Schreiben vom 15. Oktober 2012 Generalvikar Prälat Przytarski zu. Aufgrund der im Rahmen der Voruntersuchung eingeholten Zeugenaussagen und des Geständnisses des Beschuldigten, der eingeräumt habe, dass es unter Einfluss von Alkohol zu den geschilderten Übergriffen gekommen sei, seien die Tatvorwürfe bewiesen.
- (880) Erzbischof Kardinal Woelki untersagte dem Beschuldigten daraufhin mit Dekret vom 13. Februar 2013 ab sofort die öffentliche Ausübung des priesterlichen Dienstes und teilte mit, dass er erst nach Abschluss des kirchlichen Verfahrens über ein mögliches Ende dieser Maßnahme entscheiden werde. Mit Votum vom 13. Februar 2013 ersuchte Erzbischof Kardinal Woelki die Glaubenskongregation, angesichts der Schwere der Anschuldigungen von der eingetretenen Verjährung der sexuellen Missbrauchstaten von der Verjährung nach kirchlichem Strafrecht zu derogieren und bat die Kongregation um Entscheidung, ob angesichts des weitestgehenden Geständnisses des Beschuldigten die Durchführung eines administrativen Strafverfahrens gemäß can. 1720 C.I.C. durchgeführt werden könne. Nach den Voruntersuchungen erscheine es erwiesen, dass der Beschuldigte sich mindestens zwischen 1982 bis 1994, möglicherweise auch schon früher, des sexuellen Missbrauchs an weiblichen und männlichen Kindern zwischen sieben und 14 Jahren und somit schwerer Straftaten gemäß can. 1395 § 2 C.I.C. schuldig gemacht habe, deren Verfolgung gemäß Art. 6 § 1 der *normae de gravioribus delictis*⁴⁸ der Glaubenskongregation vorbehalten sind.
- (881) Generalvikar Przytarski übersandte dieses Votum und die Akten der Voruntersuchung

⁴⁸ Siehe den Abdruck im Anhang unter F.II.2.

mit Schreiben vom 18. Februar 2013 an die Glaubenskongregation in Rom. Mit Mitteilung der Glaubenskongregation vom 26. Juli 2013 teilte die Glaubenskongregation Erzbischof Kardinal Woelki mit, dass sie es nach Prüfung zur Festsetzung einer gerechten Strafe für angebracht halte, ein außergerichtliches Strafverfahren auf dem Verwaltungsweg gemäß can. 1720 C.I.C. gegen den Beschuldigten einzuleiten und zugleich von der Verjährung reservierter Straftaten zu derogieren (Art. 7 § 1 und Art. 21 § 2 Nr. 1 der *normae de delictis contra fidem necnon de gravioribus delictis congregationi pro doctrina fide reservatis* vom 21. Mai 2010). Erzbischof Kardinal Woelki wurde zugleich darauf hingewiesen, dass, wenn die Straftat sicher feststehe, ein Dekret gemäß can. 1342-1350 C.I.C. zu erlassen sei, in dem die Gründe rechtlicher und tatsächlicher Art dargelegt werden.

- (882) Mit Schreiben vom 20. November 2013 beauftragte Erzbischof Kardinal Woelki Weihbischof Dr. Heinrich mit der Durchführung des außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege gemäß can. 1720 C.I.C. Mit Schreiben vom 22. November 2013 ernannte Weihbischof Dr. Heinrich Generalvikar Przytarski zum Beisitzer im Strafdokretsverfahren.
- (883) Mit Schreiben vom 25. März 2014 übersandte Erzbischof Kardinal Woelki die Prozessakten und das entworfene Dekret gegen den Beschuldigten der Glaubenskongregation mit der Bitte, ihn zur Verhängung der ausgesprochenen Strafen auf Dauer zu bevollmächtigen. Diese Bevollmächtigung wurde sodann mit Schreiben vom 12. Mai 2015 durch die Glaubenskongregation gegenüber dem zu diesem Zeitpunkt als Diözesanadministrator amtierenden Prälat Przytarski erteilt, wobei die Glaubenskongregation offenkundig eine Einschränkung der von Erzbischof Kardinal Woelki vorgeschlagenen Strafe vorgenommen hat. Da sich das ursprünglich vorgeschlagene Dekret nicht in den uns übergebenen Akten befindet, können in Bezug auf den Umfang der Einschränkung keine genauen Angaben gemacht werden. Die Einschränkung muss sich allerdings nach dem Akteninhalt auf die Erlaubnis zur Durchführung von privater eucharistischer Zelebration bezogen haben.
- (884) Jedenfalls untersagte Diözesanadministrator Prälat Przytarski mit Dekret vom 24. Juli 2015 gemäß der Bevollmächtigung durch die Glaubenskongregation dem Beschuldigten aufgrund der festgestellten Straftaten gemäß Art. 6 § 1.1 der *normae de gravioribus delictis* in der Fassung vom 21. Mai 2010 und aufgrund der Tatschwere und des hervorgerufenen Ärgernisses unter Berücksichtigung von can. 1324 § 1.2 C.I.C. die Ausübung des priesterlichen Amtes auf unbestimmte Zeit gemäß can. 1336 § 1 n.3 C.I.C., ausgenommen die private Feier der Heiligen Eucharistie ohne andere Anwesende (höchstens

einen Erwachsenen zur eventuell notwendigen Unterstützung und unbeschadet der can. 976 und 986 § 2 C.I.C.) mit dem zeitlich unbestimmten Verbot, sich zu öffentlichen Anlässen im Pfarrgebiet der Pfarrei St. Joseph, Luckenwalde aufzuhalten.

(885) Dieses Dekret wurde, wie sich aus einem Schreiben der Glaubenskongregation vom 22. Januar 2016 an Erzbischof Dr. Koch ergibt, rechtskräftig, nachdem kein Rekurs eingelegt wurde.

f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

(886) Den Akten des Erzbistums Berlin ist nicht zu entnehmen, ob und gegebenenfalls durch wen im Zusammenhang mit dem Bekanntwerden der Vorwürfe Strafanzeigen bei den staatlichen Strafverfolgungsbehörden erstattet wurden. Möglicherweise ist dies durch die Betroffenen geschehen, ohne dass diese dem Erzbischöflichen Ordinariat hiervon Kenntnis gegeben hätten. Das Erzbistum hat jedenfalls soweit erkennbar zu diesem Zeitpunkt eine Strafanzeige nicht erstattet.

(887) Aufgrund der Übereinkunft zwischen dem Erzbistum Berlin und den zuständigen Generalstaatsanwaltschaften wurden auch die Unterlagen des Beschuldigten betreffend im Frühjahr 2019 der Generalstaatsanwaltschaft Brandenburg übergeben. Ob daraufhin dort ein Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten eingeleitet wurde, ist den Akten nicht zu entnehmen.

g) Kontakt mit den Betroffenen

(888) Die erste Mitteilung über die Beschuldigungen gegenüber einem Jungen wurde anonym, vermutlich vom Bruder des Betroffenen, der Missbrauchsbeauftragten des Jesuitenordens mitgeteilt. Eine Kontaktaufnahme konnte aufgrund der Anonymität nicht erfolgen. Die beiden Betroffenen der zweiten Beschuldigung, die sich zunächst anonym an Pfarrer Dr. Hausenbiegl gewandt hatten, haben diesen später bevollmächtigt, ihre Namen und Anschriften auch dem Erzbistum Berlin mitzuteilen. Beide haben dann als Zeugen in dem kirchenrechtlichen Voruntersuchungsverfahren Aussagen gemacht. Gleiches gilt für die beiden weiteren genannten Betroffenen der vierten und fünften Beschuldigungen.

(889) Mit den drei weiblichen Betroffenen, die sich in dem kirchlichen Voruntersuchungsverfahren als Zeugen zur Verfügung gestellt hatten, hat es im Anschluss eine Korrespondenz sowie Telephonate mit der Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums, Frau Sigrid

Rogge, gegeben. Eine von beiden und eine weitere Betroffene haben in diesem Zusammenhang auch Anträge auf materielle Leistungen in Anerkennung des Leides gestellt.

(890) In den Akten findet sich ein Schreiben von Generalvikar Przytarski vom 19. Dezember 2012 an eine der Betroffenen, die einen Antrag auf materielle Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde, gestellt hatte. Mit der Zusage der Zahlung in Höhe von €10.000,-- sprach der Generalvikar der Betroffenen sein Bedauern über die erlittenen schweren Verletzungen aus und bedankte sich bei ihr ausdrücklich dafür, dass sie den erlebten sexuellen Missbrauch angezeigt und an dem Aufklärungsprozess mitgewirkt habe.

(891) Über darüber hinausgehende Kontakte mit dem Betroffenen ist den Akten nichts zu entnehmen.

h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten

(892) Die Reaktionen des Erzbistums gegenüber dem Beschuldigten sind im Zusammenhang mit dem kirchlichen Strafverfahren oben dargestellt worden. Das gegen ihn erlassene Dekret mit dem Verbot der Ausübung priesterlichen Dienstes ist nach den uns vorliegenden Akten nach wie vor in Kraft.

(893) Den Akten ist zu entnehmen, dass der Voruntersuchungsführer Dr. Faber im Zusammenhang mit seiner Vernehmung des offenbar mit der Missbrauchsbeauftragten über den labilen psychischen Zustand des Beschuldigten gesprochen hat. Die Missbrauchsbeauftragte hat daraufhin in Abstimmung mit Prälat Przytarski im Oktober 2012 mit dem hierfür vom Erzbistum beauftragten Pfarrer Rupprecht Kontakt aufgenommen, der zu diesem Zeitpunkt auch Mitglied im Beraterstab des Erzbischofs zu Fragen des Umgangs mit Fällen sexuellen Missbrauchs war. Er wurde gebeten, sich mit dem Beschuldigten in Verbindung zu setzen und ihm ein Gespräch anzubieten.

i) Stellungnahme der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats

aa) Weihbischof em. Wolfgang Weider

(894) Weihbischof em. Weider hat hierzu mitgeteilt, dass der Beschuldigte ihm sehr vertraulich von seiner möglichen entstehenden Alkoholabhängigkeit berichtet habe. Er habe alles tun wollen, um dies zu verhindern und mit den Therapeuten zusammenzuarbeiten. Weihbischof Weider sei seinerzeit über diese Offenherzigkeit sehr überrascht gewesen, zumal ihm bekannt sei, dass ein Alkoholiker seine Abhängigkeit fast immer leugne. Von

Missbrauchstaten sei ihm überhaupt nichts bekannt gewesen. Die Mitteilung hierüber habe ihn nachträglich sehr überrascht. Zwischen ihm und dem Beschuldigten, zu dem er ein gutes persönliches Verhältnis gehabt habe, sei dies niemals ein Gesprächsthema gewesen.

bb) Weihbischof Dr. Matthias Heinrich

(895) Weihbischof Dr. Heinrich hat mitgeteilt, dass der Beschuldigte seit 2004 im Ruhestand gewesen sei. Mit den ihn betreffenden Vorgängen sei er wohl erst in seiner Zeit als Diözesanadministrator, d.h. im Zeitraum von März bis August 2011 befasst gewesen. Deshalb könne er zu den Vorgängen nichts Substantielles beitragen. In Bezug auf die Darstellung des Akteninhalts bleibe für ihn allerdings manches unklar. Die offensichtlichen Defizite hinsichtlich der kirchlichen wie staatlichen Rechtsverfahren könne er sich nur dadurch erklären, dass die ersten Beschuldigungen anonym bzw. mit der Bitte um Anonymität erhoben oder sogar wieder zurückgezogen worden seien. Ansonsten sei normalerweise die Staatsanwaltschaft über die Missbrauchsbeauftragten und die Rechtsabteilung zeitnah verständigt worden. Dass Msgr. Dr. Günther das Gespräch am 5. Juli 2011 mit dem Beschuldigten geführt haben sollte, erscheine ihm unwahrscheinlich. Hinsichtlich des kirchenrechtlichen Verfahrens wisse er noch, dass zwischen Glaubenskongregation und dem kirchlichen Gericht die Frage der Verhängung der Strafe „auf Dauer“ oder „auf unbestimmte Zeit“ aufgekommen sei.

cc) Msgr. Dr. Hansjörg Günther

(896) Msgr. Dr. Günther hat angemerkt, dass es sich bei dem erwähnten Gespräch vom 5. Juli 2011 um das Gespräch zur „Anhörung der beschuldigten Person“ gemäß der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz gehandelt habe. Diese Konfrontationsgespräche würden im Erzbistum Berlin durch einen Personalverantwortlichen in Anwesenheit der beauftragten Ansprechperson (Missbrauchsbeauftragte) geführt. Um die Aufklärung des Sachverhalts nicht zu gefährden und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht zu behindern (Verdunkelungsgefahr), würden die in den durch ihn gemeinsam mit der Ansprechperson geführten Gesprächen grundsätzlich die Namen der beschuldigten Personen nicht genannt.

(897) Nachdem er im März 2012 die Leitung des Personaldezernats übernommen habe, sei er vom weiteren Verlauf der Voruntersuchung und deren Inhalten nicht in Kenntnis gesetzt worden. Das Verbot der öffentlichen Ausübung des priesterlichen Dienstes sei ihm allerdings mitgeteilt worden. Zu dieser Zeit habe er keinen Zugang zu den Akten des Geheimarchivs gehabt. Auch während der laufenden Aktendurchsicht im Rahmen der

MHG-Studie seien die Akten des Geheimarchivs von der Missbrauchsbeauftragten gesondert bearbeitet worden. Kenntnis vom Inhalt aller Akten des Geheimarchivs habe er erst seit der Aufarbeitung im Rahmen dieses Gutachtens ab November 2018.

j) Erkenntnisse aus den Akten

- (898) Aus den Akten ergibt sich, dass der Beschuldigte in den mit ihm im Rahmen der Konfrontation mit den Missbrauchsvorwürfen bzw. der kirchlichen Voruntersuchung geführten Vernehmung angegeben hat, er sei in den 1990er Jahren alkoholabhängig gewesen. Er hat dabei auch angegeben, dass Weihbischof Weider in dieser Zeit von seiner Alkoholabhängigkeit gewusst habe. In den Akten findet sich auch eine fachärztliche Bescheinigung des St. Joseph-Krankenhauses Berlin-Weissensee vom 6. Januar 1995, wonach sich der Beschuldigte , dort zu diesem Zeitpunkt in stationärer Behandlung befunden hat. Es wird darauf hingewiesen, dass der Beschuldigte sich „absolut alkoholabstinent“ verhalten müsse. Es findet sich in diesem Zusammenhang auch Schriftverkehr zwischen Erzbischof Kardinal Sterzinsky und dem Vorsitzenden der Kongregation für die Glaubenslehre, Kardinal Ratzinger, mit dem die Erlaubnis erbeten wird, dass der Beschuldigte aufgrund seiner Alkoholkrankheit künftig bei der Feier der Messe unvergorenen Traubensaft verwenden dürfe. Diese Genehmigung wurde durch Kardinal Ratzinger auch unter dem 1. Februar 1995 erteilt. Weihbischof Weider unterrichtete den Beschuldigten von dieser Erlaubnis.
- (899) Aus der Tatsache, dass ein Priester alkoholabhängig ist, ergibt sich selbstverständlich kein Hinweis darauf, dass dieser möglicherweise auch Missbrauchstaten begehen könnte. Nach dem Akteninhalt ist nicht davon auszugehen, dass Weihbischof Weider Anlass zu der Vermutung gehabt hätte, dass von dem Beschuldigten insoweit eine Gefahr ausging.
- (900) Aus den Mitteilungen von Pfarrer Dr. Hausenbiegl und auch aus den Aussagen der Betroffenen im Rahmen des kirchenrechtlichen Voruntersuchungsverfahrens ist jedoch zu entnehmen, dass es offenbar neben den genannten Betroffenen möglicherweise noch eine Fülle weiterer Betroffener gegeben haben muss. So hat der Beschuldigte selbst in einem ersten Gespräch am 5. Juli 2011 mit Msgr. Dr. Günther und der Missbrauchsbeauftragten Rogge angegeben, dass es durchaus sein könne, dass er auch weiteren Kindern gegenüber übergriffig geworden sei. Er vermute, dass noch „weitere Vorwürfe ans Tageslicht kommen werden“. Zudem hat eine der Betroffenen in ihrer Zeugenaussage im kirchlichen Voruntersuchungsverfahren geschildert, dass „eigentlich jeder“ der Ministranten und der Kinder im Religionsunterricht betroffen gewesen seien. Viele in der

Gemeinde Luckenwalde gingen aufgrund dessen, was ihnen widerfahren sei, heute nicht mehr in die Kirche. Eine weitere Betroffene hat in ihrer Zeugenaussage angegeben, dass der Beschuldigte seinerzeit auch Fahrdienste für die Kinder vom Dorf gemacht habe. Er habe dann bis zu vier Kinder im Auto mitgenommen und sei selbst gefahren. Das Kind, das auf dem Beifahrersitz sitzen musste, sei regelmäßig angefasst worden. Im Kommuni-
onsunterricht habe sich der Beschuldigte hinter die Kinder gestellt und jeweils seine Hand auf den Bauch der Kinder gelegt. Auch eine dritte Betroffene hat als Zeugin aus-
gesagt, dass im Kommuni-
onsunterricht „eigentlich alle betroffen“ gewesen seien.

- (901) Trotz dieser sehr eindeutigen Hinweise, dass es über die bekannten Betroffenen hinaus noch vermutlich eine Fülle weiterer Betroffener sexueller Übergriffe des Beschuldigten gegeben haben muss, hat es keine weiteren Bemühungen des Bischöflichen Ordinariats oder des Voruntersuchungsführers gegeben, weitere Betroffene ausfindig zu machen oder im Wege einer öffentlichen Aufforderung in der Gemeinde weitere Betroffene zu bitten, sich zu melden.
- (902) Hierfür ist es heute allerdings vermutlich noch nicht zu spät, sodass ein solcher Aufruf noch erwogen werden sollte. Nur auf diese Weise kann eine vollständige Aufarbeitung der Vorwürfe gegen den Beschuldigten zu Ende geführt werden. Hierzu gehört auch eine Erkenntnis über das Ausmaß der teilweise schwerwiegenden Missbrauchstaten.

35. [REDACTED]

- (903) Pfarrer [REDACTED] wurde am [REDACTED] 1907 geboren. Er ist am [REDACTED] 1984 verstorben.
- (904) Zur Prüfung standen uns Akten in Form je einer Handakte aus dem Diözesanarchiv sowie die Personalakte zur Verfügung. Zudem wurden uns durch das Erzbischöfliche Ordinariat im November 2020 Vermerke der Ansprechperson Sigrid Richter-Unger über Gespräche mit dem Betroffenen übergeben.

a) Funktion des Beschuldigten

- (905) Nach der Priesterweihe [REDACTED] wurde [REDACTED] zunächst ab dem [REDACTED] als Kaplan in der Gemeinde [REDACTED] Berlin eingesetzt. [REDACTED]
[REDACTED]. Die uns übergebenen Unterlagen beginnen erst mit seiner Ernennung zum

[Redacted text block]

(906)

[Redacted text block]

(907)

[Redacted text block]

(908)

[Redacted text block]

(909)

[Redacted text block]

(910)

[Redacted text block]

b) Zeitraum der Beschuldigung und erste Hinweise in den Akten

(911) Der Betroffene hat sich telephonisch erstmals am 23. Oktober 2020 an die Ansprechperson Sigrid Richter-Unger gewandt und über den Missbrauch im Jahr 1975 oder 1976 berichtet.

c) Inhalt der Beschuldigung

(912) Der Betroffene hat angegeben, der Beschuldigte habe ihn entweder im Jahr 1975 oder im Jahr 1976 in seine Wohnung gelockt und ihn an sein Bett gefesselt und an ihm „herumgeleckt“. Sodann habe er ihn mit dem Finger anal penetriert. Als der Betroffene geschrien habe, habe der Beschuldigte von ihm abgelassen.

d) Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

(913) Bei dem Betroffenen handelt es sich um einen zum Tatzeitpunkt 6 oder 7 Jahre alten Jungen, der zu dieser Zeit die Spielgruppe der Kirchengemeinde besucht hat.

e) Kirchliches Strafverfahren

(914) Da sich aus den Personalakten keine Hinweise auf Beschuldigungen in Bezug auf sexuellen Missbrauch ergeben haben und der Betroffene sich erst im Oktober 2020 an die Ansprechperson des Erzbistums, Sigrid Richter-Unger, wandte, der Beschuldigte allerdings zu diesem Zeitpunkt bereits seit 36 Jahren verstorben war, wurde ein kirchliches Strafverfahren nicht eingeleitet.

f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

(915) Auch ein staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren wurde deswegen durch das Erzbischöfliche Ordinariat nicht eingeleitet. Der Absprache mit den für das Erzbistum zuständigen Generalstaatsanwaltschaften entsprechend, wurde die Staatsanwaltschaft Berlin im Dezember 2020 durch uns von der erst jetzt bekannt gewordenen Beschuldigung unterrichtet. Aufgrund der Tatsache, dass der Beschuldigte bereits verstorben ist und deshalb die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nicht möglich ist, hat die Staatsanwaltschaft auf die Übersendung von schriftlichen Unterlagen verzichtet.

g) Kontakt mit dem Betroffenen

(916) Der Betroffene hat in einem Telefonat vom 23. Oktober 2020 erstmals der Ansprechperson des Erzbistums Berlin, Frau Sigrid Richter-Unger, über die Beschuldigung be-

richtet. In dem Gespräch wurde vereinbart, dass die Ansprechperson ihm das Antragsformular für materielle Leistungen in Anerkennung des Leids zusenden sollte.

(917) Ein weiteres persönliches Gespräch zwischen der Ansprechperson Sigrid Richter-Unger und dem Betroffenen hat am 26. Oktober 2020 stattgefunden. Im Rahmen dieses Gesprächs hat er dieser den Antrag auf materielle Leistungen übergeben. Er hat zugleich die von ihm erlittene sexuelle Gewalt noch einmal geschildert. In dem Gespräch hat er angegeben, der Vorfall habe sich in der [REDACTED] bzw. in der Wohnung des dortigen Pfarrers zugetragen. Er sei sich allerdings über den Namen des Pfarrers nicht ganz sicher, er hat jedoch nach seiner Erinnerung den Namen des Beschuldigten angegeben.

(918) Es ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Gutachtens die Kontakte mit dem Betroffenen noch nicht abgeschlossen sind.

h) Reaktion gegenüber dem Beschuldigten

(919) Da der Beschuldigte zum Zeitpunkt des ersten Bekanntwerdens der Beschuldigung bereits verstorben war, konnte ihm gegenüber eine Reaktion des Erzbischöflichen Ordinariats nicht mehr erfolgen.

i) Erkenntnisse aus den Akten

(920) Diese Personalakten wurden uns erst im November 2020 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt erstmals bekannt gewordenen Beschuldigungen zur Verfügung gestellt. Die Akten des Beschuldigten waren deshalb noch nicht Gegenstand der MHG-Studie.

(921) Aus den Personalakten ergibt sich keinerlei Hinweis auf Vorwürfe in Bezug auf sexuellen Missbrauch.

(922) Da es sich erst um einen kürzlich erhobenen Vorwurf handelt, ist den Akten nicht zu entnehmen, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis eine Plausibilitätsprüfung in Bezug auf die Beschuldigung stattgefunden hat. Zutreffend ist, dass der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt Pfarrer in der von dem Betroffenen genannten Gemeinde war. Die Beschuldigung wird noch der weiteren Aufklärung bedürfen, soweit eine solche heute noch möglich ist.

36. [REDACTED]

(923) Pfarrer [REDACTED] ist am [REDACTED] 1936 geboren und am [REDACTED] 2014 verstorben.

(924) Zur Prüfung standen uns Akten in Form jeweils einer Handakte aus dem Geheimarchiv des Generalvikariats, aus der Registratur und aus dem Diözesanarchiv, übergeben im Oktober 2018, zur Verfügung.

a) Funktion des Beschuldigten

(925) [REDACTED]

(926) [REDACTED]

b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten

(927) Die Beschuldigung betrifft den Zeitraum von [REDACTED] bis ca. [REDACTED].

(928) Ein erster Hinweis findet sich in den Personalakten des Beschuldigten in einem Ge-

sprächsprotokoll vom 19. September 2014, den die seinerzeitige Missbrauchsbeauftragte Sigrid Rogge nach einem Telefonanruf der Betroffenen gefertigt hat.

c) Inhalt der Beschuldigung

(929) Die Betroffene schilderte, dass sie über mehrere Jahre von dem Beschuldigten oder einer namentlich nicht genannten Ordensfrau in dessen Wohnung im [REDACTED] in [REDACTED] geholt worden sei, [REDACTED]. Der Beschuldigte habe sie zwischen seine Beine gezwängt, sie unsittlich berührt und sich dabei befriedigt. Dies sei über einen Zeitraum von ca. 3 Jahren bis zu dreimal im Monat geschehen.

d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

(930) Im Tatzeitraum [REDACTED] bis [REDACTED] war die Betroffene zwischen 12 und 15 Jahren alt.

e) Kirchliches Strafverfahren

(931) Da sich die ersten Hinweise auf die Beschuldigungen erst zu einem Zeitpunkt in den Akten finden, als der Beschuldigte bereits verstorben war, ist ein kirchliches Strafverfahren nicht durchgeführt worden.

f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

(932) Aus dem gleichen Grund ist auch seinerzeit eine Strafanzeige nicht erstattet worden. Offenbar hat auch die Betroffene vor dem Tod des Beschuldigte eine solche Strafanzeige nicht gestellt. Jedenfalls ist hierüber bei den Akten beim Erzbistum Berlin nichts zu entnehmen.

(933) Gemäß der Übereinkunft zwischen dem Erzbistum Berlin und den zuständigen Generalstaatsanwaltschaften, sind auch die Unterlagen über verstorbene Kleriker, gegen die Beschuldigungen erhoben worden sind, im März 2019 der Generalstaatsanwaltschaft in Brandenburg übergeben worden. Ob daraufhin dort ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde oder hiervon aufgrund der Tatsache, dass der Beschuldigte zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben war, abgesehen wurde, ist den Akten des Erzbistums Berlin nicht zu entnehmen. Ein Einstellungsbescheid liegt jedenfalls nicht vor.

g) Kontakt mit der Betroffenen

(934) Die Betroffene hat sich von sich aus mit der Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums,

Frau Sigrid Rogge, am 19. September 2014 zunächst telephonisch in Verbindung gesetzt. Diese hat – den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz entsprechend – mit Schreiben vom 24. September 2014 den zu dieser Zeit als Diözesanadministrator amtierende den Prälät Przytarski unterrichtet. Am 26. September 2014 hat dann ein persönliches Gespräch zwischen der Betroffenen und der Missbrauchsbeauftragten Sigrid Rogge stattgefunden. Die Betroffene hat kurz danach einen Antrag auf materielle Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leides gestellt, der auch positiv beschieden und zu einer Zahlung durch das Erzbistum Berlin geführt hat. Zudem wurden der Betroffenen wie von ihr erbeten Therapiekosten erstattet. In einem Schreiben vom 13. Januar 2015 teilte Diözesanadministrator Przytarski dies der Betroffenen mit und drückte ihr nochmals schriftlich das Bedauern für die Verletzung aus, die sie durch einen im Erzbistum Berlin tätigen Priester erfahren musste.

(935) Mit Schreiben vom 12. Mai 2016 beantragte die Betroffene bei der Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums, Rita Viernickel, die Erstattung weiterer Kosten, weil der therapeutische Prozess noch nicht abgeschlossen sei. Diese Bitte wurde befürwortend von Frau Viernickel an Generalvikar Przytarski weitergeleitet. Ob diese Bitte dann erfüllt wurde, ist den Akten nicht zu entnehmen. Insoweit ist die Akte also erkennbar unvollständig. Es ist davon auszugehen, dass entweder Generalvikar Przytarski oder aber die Missbrauchsbeauftragte Rita Viernickel aufgrund dieser Bitte mit der Betroffenen erneut Kontakt aufgenommen haben. Warum der weitere Schriftwechsel, den es mit einiger Sicherheit gegeben haben muss, nicht in der Personalakte vorhanden ist, ist unbekannt.

h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten

(936) Da der Beschuldigte zum Zeitpunkt des ersten Hinweises auf Missbrauchsbeschuldigungen bereits verstorben war, konnte ihm gegenüber seitens des erzbischöflichen Ordinariats auch keine Reaktion mehr erfolgen.

i) Stellungnahme der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats

Sigrid Rogge

(937) Die seinerzeitige Ansprechperson für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Berlin, Sigrid Rogge, hat in Bezug auf die Schlussfolgerung in Rz. (938), dass die Missbrauchsbeauftragten häufig in vertraulicher Weise von den Betroffenen angesprochen werden und nicht alle Gesprächsvermerke an das Bischöfliche Ordinariat weiterleiten Folgendes mitgeteilt:

„Diese Schlussfolgerung trifft nicht zu. Ich habe die Betroffenen bereits zu Beginn des ersten Gesprächs darüber informiert, dass ich als beauftragte Ansprechperson verpflichtet bin, alle Informationen an den Generalvikar weiterzuleiten, was in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgte. Darüber hinaus stehen dem Generalvikar die von den Ansprechpersonen geführten Akten mit den Gesprächsvermerken und der Korrespondenz zur Verfügung. Es bleibt die Frage, ob alle von den beauftragten Ansprechpersonen geführten Akten in die Begutachtung mit einbezogen wurden.“

j) Erkenntnisse aus den Akten

- (938) Das Verfahren im Erzbischöflichen Ordinariat ist nach Eingang des ersten Hinweises durch die Betroffene entsprechend der Leitlinien abgewickelt worden. Auch hier zeigt sich allerdings, dass die Akte in Bezug auf den Kontakt mit der Betroffenen offenkundig unvollständig ist. Dies mag auch damit zu tun haben, dass die Missbrauchsbeauftragten häufig in vertraulicher Weise von den Betroffenen angesprochen werden und nicht alle Gesprächsvermerke oder Korrespondenz an das Bischöfliche Ordinariat weiterleiten, sofern nicht die Abwicklung der Anträge auf finanzielle Leistungen oder mögliche disziplinarische bzw. kirchenstrafrechtliche Maßnahmen betroffen sind.
- (939) Aufgrund der Stellungnahme der Ansprechperson Sigrid Rogge ist davon auszugehen, dass zumindest sämtliche von ihr geführte Korrespondenz mit Betroffenen im Erzbischöflichen Ordinariat vorhanden war. Diese, von den beauftragten Ansprechpersonen geführten Akten sind uns allerdings nicht übergeben worden und konnten deshalb nicht in die Begutachtung mit einbezogen werden.
- (940) Nach den Akten war der Beschuldigte bereits während seiner Zeit in Stralsund alkoholkrank. Dies hat zu umfangreicher Korrespondenz, Krankheitszeiten, Bemühungen, ihn zu einer Therapie zu bewegen etc. geführt. [REDACTED]
[REDACTED]. Zur Zeit der Beschuldigung dürfte der Beschuldigte bereits alkoholkrank gewesen sein.
- (941) Auffällig ist, dass die Betroffene geschildert hat, nicht nur der Beschuldigte, sondern auch „eine Ordensfrau“ habe sie wiederholt in die Wohnung des Beschuldigten gebracht. Nach dem Akteninhalt ist erkennbar, dass der Beschuldigte zu dieser Zeit eine besonders vertrauensvolle Beziehung zu seiner Haushälterin hatte, die ihm später auch – entgegen anfänglicher Bedenken des bischöflichen Ordinariats – nach [REDACTED]

gefolgt ist. [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Möglicherweise hat es sich dabei aber auch um eine andere weibliche Person (Ordensfrau) gehandelt. Nach Bekanntwerden der Beschuldigung, die zu diesem Zeitpunkt ca. 35 Jahre zurück lag, ist seitens des Bischöflichen Ordinariats diesem Hinweis nicht weiter nachgegangen worden, und zwar weder durch eine Rückfrage in Stralsund, ob dort eine Ordensfrau in engem Kontakt mit dem Beschuldigten im Pfarrhaus gewesen ist, noch durch den Versuch einer Kontaktaufnahme mit der Haushälterin. Über deren Verbleib ist den Akten nichts zu entnehmen.

37. [REDACTED]

(942) Pfarrer [REDACTED] wurde am [REDACTED] [REDACTED] geboren.

(943) Zur Prüfung standen uns Akten in Form von drei Aktenordnern aus dem Geheimarchiv des Generalvikariats, übergeben im Oktober 2018, sowie eines weiteren Aktenordners und zweier Handakten, gesondert erhalten am 21. Dezember 2018, zur Verfügung.

(944) Die Korrespondenz, ob in Form von Schreiben oder E-Mails, Telefonaten und persönlichen Gesprächen, sowohl mit den Betroffenen, deren Familienmitgliedern sowie Unterstützern, von Seiten des (Erz-)Bistums, von Seiten der betroffenen Gemeinde, als auch von Seiten des Beschuldigten und dessen Unterstützern haben sich über mehrere Jahre hingezogen. Die hierüber in den Akten befindlichen Unterlagen sind ungewöhnlich umfangreich und werden im Folgenden nur in dem für die Zwecke dieses Gutachtens erforderlichen Umfang dargestellt.

a) Funktion des Beschuldigten.

(945) [REDACTED]
[REDACTED] Am [REDACTED] wurde er zum Priester geweiht. [REDACTED] [REDACTED] wurde er zum Kaplan der Pfarrei [REDACTED] in Berlin [REDACTED] und mit Wirkung vom [REDACTED] [REDACTED] zum Seelsorger und Religionslehrer der [REDACTED] Berlin im [REDACTED] ernannt.

(946) [REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

(947) Zum 1. August 1997 entpflichtete Erzbischof Kardinal Sterzinsky den Beschuldigten von seinen Aufgaben als Studentenpfarrer der [REDACTED] [REDACTED] als Studentenseelsorger [REDACTED] sowie als Kuratus [REDACTED]

(948) Mit Schreiben vom 4. August 2009 entpflichtete Erzbischof Kardinal Sterzinsky Pfarrer [REDACTED] mit sofortiger Wirkung von seinem Amt als Pfarrer der Pfarrei [REDACTED] [REDACTED] und untersagte ihm gleichzeitig jede amtlich-priesterliche Tätigkeit. Mit Schreiben vom 21. September 2009 entpflichtete Erzbischof Kardinal Sterzinsky ihn auf dessen Bitte hin darüber hinaus von den Ehrenämtern [REDACTED]

(949) Mit Bescheid des Diözesanadministrators Przytarki vom 14. Oktober 2014 wurde Pfarrer [REDACTED] mit Wirkung vom [REDACTED] 2014 in den Ruhestand versetzt.

b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten

(950) Aus den Akten ergeben sich insgesamt von fünf Betroffenen Vorwürfe sexuell übergriffigen Verhaltens bzw. sexuellen Missbrauchs, wobei ein Betroffener nicht namentlich bekannt ist, da der Vorwurf auf einer anonymen Meldung beruht.

aa) Erste Beschuldigung

(951) Die erste Beschuldigung bezieht sich auf ein Geschehen im Jahr 1977. Der Hinweis erfolgte im Oktober/November 2010 durch einen Anruf des Betroffenen beim Erzbistum.

bb) Zweite Beschuldigung

(952) Gegenstand der zweiten Beschuldigung ist ein anonymes Hinweis. Dieser betrifft einen Vorgang im Jahr 1984. Der anonyme Hinweis zur zweiten Beschuldigung erfolgte mit E-Mail vom 15. Juli 2010.

cc) Dritte Beschuldigung

(953) Die dritte Beschuldigung betrifft einen Vorgang im Jahr 2001. Der erste Hinweis erfolgte im Juni 2009 durch einen Anruf der Eltern des Betroffenen bei Erzbischof Sterzinsky.

dd) Vierte Beschuldigung

(954) Die vierte Beschuldigung betrifft einen Vorgang in den Jahren 2004 bis 2005. Der erste Hinweis erfolgte durch den Betroffenen selbst im November 2012 an das Erzbistum.

ee) Fünfte Beschuldigung

(955) Die fünfte Beschuldigung betrifft einen Vorgang im Jahr 2007. Der erste Hinweis erfolgte durch den Beschuldigten selbst. Dieser berichtete im Rahmen der Vernehmung zur dritten Beschuldigung im Juli 2009 von dem Vorfall.

c) Inhalt der Beschuldigungen

(956) Einleitend ist auf zwei sich aus den Akten ergebenden Aspekte hinzuweisen: [REDACTED]
[REDACTED]. Er fuhr deshalb seit dem Jahre [REDACTED] jährlich mit Jugendlichen aus der Pfarrei mit dem Fahrrad in den Urlaub. Der Beschuldigte wählte dabei die Jugendlichen stets selbst aus und holte so dann die Zustimmung der Eltern ein. So betreffen sowohl die dritte als auch die fünfte Beschuldigung Vorfälle, die sich während solcher Urlaubsfahrten ereignet haben. Zum anderen wird aus den Akten deutlich, dass der Beschuldigte bei seiner Tätigkeit mit Jugendlichen auch gegenüber anderen als den hier bekannten Betroffenen hinaus regelmäßig das Thema Sexualität thematisierte und insbesondere männliche Jugendliche regelmäßig nach ihrem sexuellen Verhalten befragte.

aa) Erste Beschuldigung

(957) Der erste Vorwurf betrifft einen sexuellen Missbrauch eines 11 Jahre alten Jungen während der Tätigkeit des Beschuldigten in der Pfarrei [REDACTED]. Der Betroffene berichtete dem Erzbistum, er habe aufgrund schwieriger Familienverhältnisse Hilfe bei dem Beschuldigten gesucht, um mit seinen Belastungen fertig zu werden. Der Beschuldigte habe ihm dabei in einer Situation gut zugeredet und gestreichelt. Dann habe der Beschuldigte seine Soutane geöffnet und es sei zu Oralverkehr gekommen. Anschließend habe ihn der Beschuldigte unter Einschüchterung („Gott sieht alles“) zum Schweigen

über das Geschehene verpflichtet. Der Betroffene berichtete, er habe nach dem Missbrauch versucht, seiner Mutter in verschlüsselter Form von dem Missbrauch zu berichten. Diese habe ihn nicht verstanden und für seine Andeutung nur gerügt.

(958) In dem Gespräch mit dem Erzbistum am 10. November 2010 berichtete der Betroffene zudem, dass er versucht habe, sich mit dem Beschuldigten zu treffen. Dies bestätigte der Beschuldigte in einer Notiz vom 6. Mai 2010. Aus dieser ergibt sich, dass der Betroffene ihn zweimal angerufen und ein Treffen mit ihm verlangt habe. Auf die Frage, worum es denn gehe, habe der Betroffene geantwortet, er habe seinerzeit mit seinem Therapeuten ein Bild gemalt, auf dem ein schwarzer Mann zu sehen sei, der sein Glied zeigt. Da er von dem Beschuldigten und der Gemeinde [REDACTED] im Internet gelesen habe, wolle er nun mit ihm sprechen. Das Treffen fand nicht statt. Der Beschuldigte führte in dieser Notiz aus, dass der Anrufer ihm Angst mache.

bb) Zweite Beschuldigung

(959) Die meldende Person (anonym) berichtete dem Erzbistum in einer E-Mail vom 15. Juli 2010 davon, dass ein Bekannter ihm berichtet habe, er sei etwa im Jahre 1984 in der Gemeinde [REDACTED] von dem Beschuldigten sexuell missbraucht worden. Mehr könne er nicht mitteilen, der Bekannte wolle anonym bleiben und den Vorfall nicht anzeigen.

cc) Dritte Beschuldigung

(960) Der Betroffene lernte den Beschuldigten [REDACTED], im Alter von 12 Jahren, kennen, als dieser die Pfarrei [REDACTED] übernahm und ins Pfarrhaus zog. Die Familie des Betroffenen lebte ebenfalls im Pfarrhaus; der Vater war dort als [REDACTED] tätig. Der Betroffene entwickelte insbesondere ab dem Alter von etwa 16 Jahren ein enges Verhältnis zu dem Beschuldigten. In diesem Rahmen sprach der Beschuldigte wiederholt das Thema der Selbstbefriedigung an. Im Frühjahr 2001 teilte der Beschuldigte dem Betroffenen mit, dass er ihn im Sommer mit auf die Fahrradreise nehmen wolle.

(961) An der Urlaubsreise mit dem Beschuldigten nach [REDACTED] im Jahr 2001 nahm der Betroffene mit zwei weiteren Jugendlichen teil. Einer dieser Jugendlichen war dessen [REDACTED]. Die Unterkünfte wurden jede Nacht gesucht. Der Beschuldigte habe dabei darauf bestanden, dass jede Nacht ein anderer Jugendlicher mit ihm das Zimmer teilte; manchmal seien es getrennte, manchmal zusammenstehende Betten gewesen. Eines Morgens, als der Betroffene das Zimmer mit dem Beschuldigten teilte, habe ihn der

Beschuldigte auf die Vorhaut seines Gliedes angesprochen und aufgefordert, dieses regelmäßig vor- und zurückzuziehen. Zudem habe der Beschuldigte ihn aufgefordert, ihm sein Glied zu zeigen. Da er insistiert habe, sei der Betroffene der Aufforderung nachgekommen. Angefasst, so sagte der Betroffene aus, habe der Beschuldigte ihn nicht. Noch während der Reise vertraute sich der Betroffene seinem [REDACTED] an.

- (962) Zudem berichtete der Betroffene, dass der Beschuldigte manchmal „aus heiterem Himmel“ mit seinen Händen unter sein T-Shirt gefahren sei und ihn an der Hose im Genitalbereich angefasst habe.
- (963) Der Betroffene versuchte zunächst, allein mit dem Vorfall zurechtzukommen. Er vertraute sich seinen Eltern nicht an, da er Angst hatte, dass sein Vater seine Arbeit als [REDACTED] verlieren könnte. Etwa im Jahr 2008 sprach er mit seiner Schwester darüber, erst daraufhin erfuhren auch seine Eltern von der Beschuldigung.
- (964) Im Rahmen der Voruntersuchung bestätigte der [REDACTED], dass sich ihm der Betroffene noch während der Urlaubsreise anvertraut und den Vorfall geschildert habe. Darüber hinaus berichtete dieser, dass er eines Morgens, als er selbst mit dem Beschuldigten das Zimmer über Nacht geteilt hatte, aufwachte, als der Beschuldigte seinen Arm um ihn gelegt hatte. Er sei dann sofort aufgestanden und in die Dusche gegangen. Der Beschuldigte sei ihm gefolgt, als er bereits unter der Dusche stand. Darüber hinaus sei nichts geschehen.

dd) Vierte Beschuldigung

- (965) Der Betroffene der vierten Beschuldigung lernte den Beschuldigten als Jugendlichen in der kirchlichen Jugendarbeit kennen. Dabei wurde der Beschuldigte ab dem Jahr 2000 zu einer wichtigen Bezugsperson des Betroffenen, der aus schwierigen familiären Verhältnissen stammte. Dessen Eltern trennten sich in den Jahren 2003/2004. In den Jahren davor sei es zuweilen zu sehr heftigen Streitigkeiten und Auseinandersetzungen im Elternhaus gekommen. Der Betroffene berichtete, der Beschuldigte habe ein Vertrauensverhältnis zu ihm aufgebaut und ihm zwischenzeitlich auch seine homosexuelle Orientierung anvertraut. Er selbst habe mit dem Beschuldigten über alles reden können und bei diesem einen Zufluchtsort gefunden.
- (966) Im Juli/August 2004 habe der Beschuldigte, der zu diesem Zeitpunkt seine wichtigste Vertrauensperson war, ihm vorgeschlagen, er könne mit ihm üben bzw. lernen, sich berühren und streicheln zu lassen. Der Betroffene erklärte sich damit einverstanden, erwartete jedoch, von dem Beschuldigten angekleidet im Wohnzimmer gestreichelt zu

werden. Der Beschuldigte hatte hingegen in seinem Schlafzimmer eine Massageliege vorbereitet und habe dem Betroffenen ab diesem Zeitpunkt regelmäßig Ganzkörpernacktmassagen gegeben. Ab der fünften Massage massierte auch der Betroffene auf Aufforderung den nackten Beschuldigten im Gegenzug. In der Folgezeit sei es dabei mehrmals zu sexuellen Befriedigungen des Betroffenen durch den Beschuldigten gekommen. Insgesamt habe es etwa zehn bis 15 Massagen gegeben. Die Massagen seien von dem Beschuldigten als eine therapeutische Maßnahme dargestellt worden. Im Frühling 2005 brach der Betroffene von sich aus die Massagen ab.

- (967) Im Sommer [REDACTED] verreiste der Betroffene gemeinsam mit anderen Jugendlichen auf eine Fahrradtour mit dem Beschuldigten durch [REDACTED], bei der in Zelten auf Campingplätzen übernachtet wurde. In diesem Rahmen berührte der Beschuldigte den Betroffenen wiederholt im Zelt im Genitalbereich.
- (968) Der Betroffene hat ausgesagt, er habe diese intimen Kontakte stets als sehr unangenehm empfunden, sich allerdings aus Angst vor dem Missmut des Beschuldigten als seiner einzigen Bezugsperson nicht getraut, diese ausdrücklich abzulehnen. Im Jahr 2006 habe er den Beschuldigten erstmals zur Rede gestellt. Dieser habe eingeräumt, „einen Fehler begangen“ zu haben, ihn gleichzeitig aber versichert, dass er keinerlei sexuelles Interesse an ihm habe.
- (969) In den Jahren zwischen 2007 und 2011 habe sich das Verhältnis erneut intensiviert, sodass der Betroffene den Beschuldigten als väterlichen Freund ansah. Er hatte einen Haustürschlüssel und eine Kontovollmacht für ihn gehabt und habe kommen und gehen können, wie er wollte. In den Jahren 2009/2010 setzte sich der Betroffene noch im Zusammenhang mit der dritten Beschuldigung gegenüber dem Erzbistum zugunsten des Beschuldigten ein.
- (970) Dieses Verhältnis zwischen dem Beschuldigten und dem Betroffenen habe bis in die Jahre 2011/2012 angehalten. Erst dann gelang es dem Betroffenen, sich mit Unterstützung eines Therapeuten von dem Beschuldigten zu lösen.

ee) Fünfte Beschuldigung

- (971) Der Betroffene der fünften Beschuldigung hat zwei Urlaubsreisen mit dem Beschuldigten gemacht, einmal im Jahr 2004 nach [REDACTED] und einmal im Jahr 2007 nach [REDACTED]. Während dieser Fahrten habe der Beschuldigte mehrfach das Thema Selbstbefriedigung angesprochen und die Jugendlichen aufgefordert, „diesbezüglich nicht verklemmt“ zu sein. Nachdem der Beschuldigte den Betroffenen bereits im Jahr 2004 während der

Reise eine Frage nach dessen Schamhaar gestellt hatte, habe er auf der Reise im Jahr 2007 den Betroffenen gebeten, es sich ansehen zu dürfen. Der Betroffene ließ dies zu. Angefasst habe der Beschuldigte ihn nie.

d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

aa) Erste Beschuldigung

(972) Der Betroffene der ersten Beschuldigung war zum Zeitpunkt der Tat 11 Jahre alt.

bb) Zweite Beschuldigung

(973) Der anonyme Betroffene der zweiten Beschuldigung war zum Zeitpunkt der Tat etwa 15 Jahre alt.

cc) Dritte Beschuldigung

(974) Der Betroffene der dritten Beschuldigung war zum Zeitpunkt der Tat 16 Jahre alt.

dd) Vierte Beschuldigung

(975) Der Betroffene der vierten Beschuldigung war zum Zeitpunkt der Tat etwa 20 bzw. 21 Jahre alt.

ee) Fünfte Beschuldigung

(976) Der Betroffene der fünften Beschuldigung war zum Zeitpunkt der Tat 18 Jahre alt.

e) Kirchliche Strafverfahren

(977) Der besseren Übersicht halber erfolgt die folgende Darstellung nunmehr nach dem zeitlichen Ablauf der Geschehnisse.

aa) Zweite Beschuldigung

(978) Hinsichtlich des anonym erfolgten Hinweises auf die zweite Beschuldigung wurde keine Voruntersuchung eingeleitet.

bb) Dritte und fünfte Beschuldigung

(979) In Zusammenhang der Kenntnisnahme der dritten Beschuldigung ordnete Erzbischof Sterzinsky mit Dekret vom 8. Juli 2009 eine Voruntersuchung gegen den Beschuldigten

wegen des in can. 1395 § 2 C.I.C. genannten Deliktes mit Minderjährigen an und beauftragte Frau Prof. Dr. Myriam Wijlens, Professorin für Kirchenrecht in Erfurt, diese durchzuführen. Frau Gudrun Schramm-Arntzen, Erste Kriminalhauptkommissarin a.D., sollte sie dabei unterstützen.

- (980) Am 10. Juli 2009 erfolgte die erste Vernehmung des Beschuldigten. In diesem Rahmen berichtete der Beschuldigte selbst von dem Vorfall, der Gegenstand der fünften Beschuldigung ist. Daraufhin wurde dieser in die Voruntersuchung mit einbezogen und auch der fünfte Betroffene angehört. Darüber hinaus berichtete der Beschuldigte von einem weiteren Vorgang aus dem Jahr 2007. In diesem Jahr sei er mit einem 20-Jährigen allein in Urlaub gefahren und habe ihn auf dessen Intimbereich angesprochen bzw. ihn aufgefordert, diesen zu waschen. Dies sei allerdings in Absprache mit dessen Eltern erfolgt.
- (981) Frau Schramm-Arntzen erstellte mit Schreiben vom 26. Juli 2009 einen Bericht, in dem sie den Beschuldigten nach Bewertung des Sachverhaltes und der Gesamtumstände für potenziell gefährdet bewertete. Mit Schreiben vom 28. Juli 2009 übermittelte die Voruntersuchungsführerin Prof. Dr. Wijlens dem Erzbistum ihre kirchenrechtliche Stellungnahme.
- (982) Die Voruntersuchungsführerin stellte fest, dass die Beschuldigungen an die Glaubenskongregation gemeldet werden müssten, damit diese entscheiden könne, wie weiter vorgehen sei. Diese müsse dann auch entscheiden, ob die anderen 14- bis 16-jährigen Jugendlichen, mit denen der Beschuldigte in den verschiedenen Jahren die Urlaubsreisen unternommen hatte, vernommen werden sollten. In der Stellungnahme wurde zudem der Widerruf der Beichtbefugnis (zumindest für Minderjährige) angeregt und empfohlen, dem Beschuldigten verschiedene Auflagen hinsichtlich seines Verhaltens aufzuerlegen und diese regelmäßig zu überprüfen.
- (983) Auf die Bitte des Beschuldigten vom 29. Juli 2009 hin entpflichtete der Erzbischof diesen mit Schreiben vom 4. August 2009 von seinem Amt als Pfarrer der Pfarrei [REDACTED] [REDACTED] und untersagte ihm unter Verweis auf can. 276 C.I.C. jede amtlich-priesterliche Tätigkeit. Zudem gab ihm der Erzbischof auf, sich bis zu einer Entscheidung der Glaubenskongregation von seinem dienstlichen Wohnort fernzuhalten und einen vorläufigen Aufenthaltsort zu wählen, der mit dem Personaldezernat abgesprochen wurde.
- (984) Mit Schreiben vom 3. Oktober 2009 bestätigte die Glaubenskongregation dem Erzbistum gegenüber den Eingang des Schreibens in Bezug auf den Beschuldigten und teilte

mit, dass die Glaubenskongregation das Erzbistum über die Bearbeitung des Falles auf dem Laufenden halten würde. Mit Schreiben vom 27. November 2009 forderte die Glaubenskongregation das Erzbistum auf, zusätzliche Erkundigungen bei möglichen weiteren Opfern anzustellen und ermächtigte das Erzbistum, nach Abschluss dieser Nachforschungen gegen den Beschuldigten einen administrativen Strafprozess nach can. 1720 C.I.C. einzuleiten. Am Ende dieses Prozesses könne dann, je nach Ausgang, ein Dekret, bewehrt mit einem Strafbefehl, erlassen werden, um dem Beschuldigten eine angemessene Strafe oder Buße aufzuerlegen und sein Leben und seinen priesterlichen Dienst entsprechend zu reglementieren sowie geeignete Maßnahmen für die Zukunft festzulegen.

- (985) Am 15. Januar 2010 fand eine weitere Vernehmung des Beschuldigten durch die Voruntersuchungsführerin Prof. Dr. Wijlens statt. In diesem Gespräch bestritt der Beschuldigte die Vorwürfe und berichtete, dass er seit dem 16. November 2009 in der [REDACTED] [REDACTED] in Berlin in einer Mietwohnung wohne.
- (986) Am 2. Februar 2010 fand eine Anhörung des Betroffenen der fünften Beschuldigung statt. Dieser bestätigte die Aussage des Betroffenen der dritten Beschuldigung.
- (987) Der die Voruntersuchung abschließende Bericht vom 18. März 2010 kam zu dem Ergebnis, dass noch zu entscheiden sei, ob wegen des Alters der betroffenen Jugendlichen oder der Verjährungsfristen des can. 1395 § 2 C.I.C. das MP Sacramentorum sanctitatis tutela vom 30. April 2001 oder can. 1399 C.I.C. zur Geltung kommen und der Erzbischof ein administratives oder ordentliches Strafverfahren durchführen sollte. Ferner wird dem Erzbischof geraten, den Sachverhalt der Staatsanwaltschaft zu melden. Zudem werde ein Einsatz des Beschuldigten in der Gemeindegarbeit und dem seelsorglichen Bereich sowie im Bereich der Jugendarbeit und der Alten- und Krankenpflege nicht befürwortet. Darüber hinaus sei ein Widerruf der Beichtvollmacht für Minderjährige zu erwägen und eine therapeutische Behandlung zu empfehlen.
- (988) Mit Schreiben vom 20. Mai 2010 bat der Erzbischof Kardinal Sterzinsky Domkapitular Prof. Dr. Rüdiger Althaus um Beratung, ob die Einleitung eines Strafverfahrens angeraten sei und sodann gegebenenfalls um Mitwirkung bei der Durchführung des Verfahrens. Dies sagte der Domkapitular mit Schreiben vom 27. Mai 2010 zu.
- (989) Sodann teilte der Erzbischof dem Konsistorialrat Dr. Stephan Kotzula mit Schreiben vom 19. Oktober 2010 mit, dass er beabsichtige, nicht ein administratives Strafverfahren, sondern ein gerichtliches Strafverfahren vor seinem Konsistorium durchzuführen.

Hierzu beauftragte er den Konsistorialrat Dr. Kotzula, gemäß can. 1721 C.I.C. eine Klageschrift zu erstellen und diese dem Konsistorium vorzulegen.

- (990) Mit Schreiben vom 15. November 2010 teilte der Erzbischof der Glaubenskongregation mit, dass er es für angemessen halte, ein gerichtliches Strafverfahren durchzuführen. Insoweit bat er gemäß Art. 15 der verfahrensrechtlichen Normen um Dispens hinsichtlich des in Aussicht genommenen Gerichtspersonals und stellte hierfür Priester Monsignore Przytarski als Vorsitzenden (gewechselt nach Ernennung als Generalvikar), Msgr. Dr. Althaus und Ludger Dräger als zweiten und dritten Richter sowie Dr. Kotzula als Promotor Iustitiae (Kirchenanwalt) vor. Mit Schreiben vom 22. Dezember 2010 bestätigte die Glaubenskongregation dem Erzbischof gegenüber den erbetenen Dispens.
- (991) Die von Konsistorialrat Dr. Kotzula erstellte Klageschrift vom 30. November 2010, in der dieser zu dem Schluss kam, dass weitere von dem Beschuldigten in seinen Vernehmungen genannte Personen vernommen werden müssten, konnte aufgrund des plötzlichen Versterbens von Dr. Kotzula nicht mehr verwendet werden. Daraufhin ernannte der Erzbischof Dr. Stefan Gatzhammer zum zuständigen Kirchenanwalt und teilte dies mit Schreiben vom 15. Januar 2011 der Glaubenskongregation mit. Nach Dispens durch die Glaubenskongregation vom 26. Mai 2011 beauftragte das Erzbistum mit Schreiben vom 14. Juni 2011 Dr. Gatzhammer mit der Erstellung Klageschrift. Dieser erstellt die Klageschrift unter dem Datum des 30. Juni 2011.
- (992) Nachdem der Prozess durchgeführt worden und der Aktenschluss verfügt worden war, übermittelte der Vorsitzende dem Kirchenanwalt Dr. Gatzhammer mit Schreiben vom 28. Februar 2012 die Akten des Strafprozesses mit der Aufforderung, die Bemerkungen zur Sache vorzulegen und Strafantrag zu stellen. Mit Schreiben vom 9. März 2012 erfolgten die Bemerkungen des Kirchenanwalts.
- (993) Am 17. Oktober 2012 erging das Urteil des kirchlichen Gerichts. Das kirchliche Gericht kam darin zu der Überzeugung, dass der Beschuldigte den Straftatbestand des vorsätzlichen sexuellen Übergriffs und Verletzung der sexuellen Integrität von Minderjährigen nicht erfüllt habe und der Beschuldigte insoweit freizusprechen sei. Unbeschadet dessen obliege es dem Erzbischof zu entscheiden, inwiefern er die bereits verhängten disziplinarischen Maßnahmen aufrechterhalte. Das kirchliche Gericht erachtete es als angemessen, dem Beschuldigten bis auf Weiteres den Umgang mit Minderjährigen vor Vollendung des 18. Lebensjahres zu untersagen. Darüber hinaus könne die Inanspruchnahme psychologischer Kompetenzen zur Aufarbeitung eventuell vorhandener sexueller Probleme des Beschuldigten hilfreich sein.

(994) Mit Schreiben vom 5. Februar 2013 übersandte Generalvikar Przytarski der Glaubenskongregation die Akten und das Urteil vom 17. Oktober 2012. Diesbezüglich teilte die Glaubenskongregation dem Erzbistum mit Schreiben vom 23. März 2013 mit, dass der Kirchenanwalt der Glaubenskongregation das übersandte Urteil geprüft habe und erklärte den Verzicht auf Rechtsmittel gegen dieses Urteil. Aufgrund der inzwischen eingeleiteten weiteren Voruntersuchung gegen den Beschuldigten behielt sich die Glaubenskongregation jedoch eine endgültige Entscheidung in der Angelegenheit vor und bat das Erzbistum, nach Abschluss der laufenden Ermittlungen die Akten der Voruntersuchung zusammen mit dem Votum des Erzbistums vorzulegen.

cc) Erste und vierte Beschuldigung

(995) Mit Dekret vom 8. August 2012 beauftragte Erzbischof Kardinal Woelki den Konsistorialrat Dr. Achim Faber angesichts der ersten Beschuldigung mit der Durchführung einer Voruntersuchung gegen den Beschuldigten. Die von diesem zunächst am 19. Oktober 2012 angesetzte Anhörung wurde nicht durchgeführt, da der Betroffene laut dem Voruntersuchungsführer einen psychisch sehr angeschlagenen Eindruck gemacht habe. Man vereinbarte, dass er die an ihn zu stellenden Fragen in Form eines Fragebogens mit nach Hause nehmen könne und man ihm einen neuen Anhörungstermin per E-Mail übermitteln werde, zu dem er dann eine Person seines Vertrauens zur moralischen Stärkung mitbringen könne. Dies teilte der Voruntersuchungsführer dem Generalvikar mit E-Mail vom 22. Oktober 2012 mit.

(996) Mit E-Mail vom 31. Oktober 2012 an Generalvikar Przytarski informierte der Voruntersuchungsführer darüber, dass sich der erste Betroffene in der Zwischenzeit nicht bei ihm gemeldet habe. Zudem führte er aus, dass der Tatvorwurf nicht in das Profil des Beschuldigten passe. Seiner Ansicht nach handele es sich bei dem Beschuldigten eher um Ephebophilie, d. h. eine Neigung zu pubertären und postpubertären Jungen, nicht aber um pädophile Neigungen. Der Betroffene sei jedoch zum Zeitpunkt des Vorwurfs 11 Jahre alt gewesen. Darüber hinaus habe der Beschuldigte offenbar vorwiegend Verbalerotik betrieben, ohne tätlich zu werden. Er teilte weiterhin mit, die Sache nun bis zum Ende des Jahres ruhen zu lassen und Anfang Januar 2013 bei dem Betroffenen nachzufragen, ob dieser mittlerweile zu einer eidlichen Aussage im Beisein einer Vertrauensperson bereit sei. Darüber hinaus werde er ihm eine Erklärungsfrist von vier Wochen setzen und darauf hinweisen, dass ansonsten die Sache nach Aktenlage entschieden werden müsse. Mit E-Mail vom 18. Dezember 2012 informierte der Voruntersuchungsführer Generalvikar Przytarski darüber, dass der erste Betroffene sich nun bei ihm gemeldet und sein Interesse an einer Weiterverfolgung der Sache bekundet habe. Man

habe deshalb vereinbart, einen Anhörungstermin Anfang des Jahres 2013 durchzuführen.

- (997) Der Anhörungstermin mit dem Betroffenen fand am 15. Januar 2013 statt. Nach dem von dem Voruntersuchungsführer erstellten Eindruckszeugnis waren die Schilderungen des ersten Betroffenen glaubwürdig. Hinsichtlich der Begriffe Soutane bzw. Talar habe es insoweit Probleme gegeben, als dass der Betroffene die Begriffe nicht präzise habe auseinanderhalten können.
- (998) Mit E-Mail vom 20. März 2013 bat Generalvikar Przytarski den Voruntersuchungsführer Dr. Faber, die vierte Beschuldigung in die laufende Voruntersuchung einzubeziehen und dazu den vierten Betroffenen kurzfristig zu einer Vernehmung zu laden. Diese Vernehmung fand am 28. März 2013 statt.
- (999) Am 16. April 2013 führte der Voruntersuchungsführer Dr. Faber sodann eine Vernehmung mit dem Beschuldigten durch. In dieser konfrontierte der Voruntersuchungsführer den Beschuldigten sowohl mit den Aussagen des Betroffenen der ersten Beschuldigung als auch mit den Aussagen des Betroffenen der vierten Beschuldigung. In Bezug auf die Aussagen des Betroffenen der ersten Beschuldigung verneinte der Beschuldigte die Vorwürfe; diese seien unzutreffend. In diesem Zusammenhang machte er auf einen jungen Mann aufmerksam, der zu dem genannten Zeitpunkt Oberministrant war und der unter Verdacht wegen Missbrauchs Minderjähriger stand. Hinsichtlich der Aussagen des Betroffenen der vierten Beschuldigung führte der Beschuldigte aus, er habe den Betroffenen jahrelang unterstützt und alles, was zwischen ihnen geschehen sei, sei einvernehmlich gewesen.
- (1000) Nach Übersendung des Abschlussberichts des Konsistorialrats Dr. Faber vom 22. April 2013 an das Erzbistum bat Generalvikar Przytarski mit Schreiben vom 20. Juni 2013 darum, den Bericht nur als vorläufig zu betrachten und die Ermittlungen durch die Vernehmung zwei weiterer Personen fortzusetzen. Beide Personen, einer davon der [REDACTED] des Betroffenen, waren von dem Betroffenen über das Geschehen informiert worden und hatten in Form eines offenen Briefs gegen den Beschuldigten Vorwürfe erhoben. Die Vernehmungen der zwei Zeugen erfolgten am 17. und 18. Juli 2013. Die zwei Zeugen bestätigten die Schilderungen des vierten Betroffenen.
- (1001) Im Anschluss übersandte der Voruntersuchungsführer Dr. Faber dem Generalvikar sodann den überarbeiteten Abschlussbericht vom 18. Juli 2013 mit der Bitte um Entscheidung über das weitere Vorgehen. Nach dem Abschlussbericht ließ sich der Tatvorwurf

des Betroffenen der ersten Beschuldigung nicht verifizieren. Es stünde insoweit Aussage gegen Aussage. So lasse sich nicht ausschließen, dass die Anschuldigungen gegen die konkrete Person des Beschuldigten auf Scheinerinnerungen des Beschwerdeführers beruhten. In Bezug auf die vierte Beschuldigung kam Dr. Faber zu dem Ergebnis, dass ein indirektes Geständnis des Beschuldigten vorliege. Insoweit sei der Betroffene im fraglichen Zeitraum in seiner seelischen Entwicklung einem Jugendlichen gleichzustellen. Der Beschuldigte habe dabei ein therapeutisches Verhältnis vorgegeben und ausgenutzt. Dies rechtfertige es, die Glaubenskongregation darum zu ersuchen, von der Verjährung zu derogieren. Die Ergebnisse der Voruntersuchung seien daher der Glaubenskongregation mit der Bitte um Entscheidung vorzulegen. Dabei es insbesondere um die Frage, wann ein Strafprozess geführt werden solle, in dem mögliche Strafmilderungsgründe geltend gemacht werden könnten.

dd) Abschluss der beiden eingeleiteten Verfahren

(1002) Mit Schreiben an die Glaubenskongregation vom 24. September 2013 übersandte Generalvikar Przytarski der Glaubenskongregation die Unterlagen der neuen Voruntersuchung zu der ersten und der vierten Beschuldigung und bat um Entscheidung, wie nach Abschluss der Voruntersuchung weiter zu verfahren sei. Mangels einer Reaktion der Glaubenskongregation fragte der Erzbischof mit Schreiben vom 17. Februar 2014 nach und teilte der Glaubenskongregation mit, dass die Situation für alle Beteiligten stark belastend sei, weshalb er um eine baldige Entscheidung bitte.

(1003) Daraufhin erhielt das Erzbistum mit Schreiben vom 10. Juli 2014 die Mitteilung der Glaubenskongregation, dass dem Ergebnis des Abschlussberichts in Bezug auf die erste Beschuldigung (Nichtnachweisbarkeit des Vorwurfs, da Aussage gegen Aussage stünde) zugestimmt werde. Hinsichtlich der vierten Beschuldigung hielt die Glaubenskongregation noch einmal fest, dass der Betroffene bereits volljährig gewesen sei und es sich nicht um ein der Glaubenskongregation vorbehaltenes *delictum graviore* handle. Da die Glaubenskongregation hierfür keine Kompetenz habe, bat sie das Erzbistum, die notwendigen Maßnahmen gegenüber dem Beschuldigten zu ergreifen.

(1004) Daraufhin wurde der Beschuldigte mit Bescheid vom 14. Oktober 2014 zum 1. November 2014 in den Ruhestand versetzt. Ebenfalls mit Bescheid vom 14. Oktober 2014 erteilte das Erzbistum dem Beschuldigten folgende Auflagen:

- die Untersagung des Umgangs mit Minderjährigen vor Vollendung des 18. Lebensjahres bis auf Weiteres sowie

- die Zahlung eines Betrages von €3000,-- an die Caritas Familien- und JugendhilfegGmbH (Ratenzahlung möglich).

(1005) Mit Schreiben vom 19. April 2016 wurde ein Publicandum an die Gemeinde [REDACTED] [REDACTED] übermittelt. In diesem wurde mitgeteilt, dass die gegen den Beschuldigten geführten Verfahren abgeschlossen und aus unterschiedlichen Gründen nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung geführt hätten. Der Beschuldigte sei bereits mit Wirkung zum 1. November 2014 in den Ruhestand versetzt worden. Er dürfe seinen priesterlichen Dienst nunmehr wieder öffentlich ausüben, dies allerdings nur unter strengen Auflagen.

(1006) Laut einem Vermerk aus den Akten hat der Beschuldigte im Juni 2016 Anzeige gegen die Eltern des dritten Betroffenen wegen sexuellen Missbrauchs ihres Sohnes erstattet.

f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

(1007) Der besseren Übersicht halber erfolgt die folgende Darstellung weiterhin nach dem zeitlichen Ablauf der Geschehnisse.

aa) Dritte und fünfte Beschuldigung

(1008) Vermutlich mit Schreiben vom 18. Mai 2010 stellte das Erzbistum gegen den Beschuldigten Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Berlin wegen sexuellen Missbrauchs hinsichtlich der Vorgänge, die Gegenstand der dritten und der fünften Beschuldigung sind (in den Akten wird das Schreiben teilweise auch auf den 22. Februar 2010 datiert). Nach Aufforderung durch die Staatsanwaltschaft vom 31. Mai 2010 übersandte das Erzbistum der Staatsanwaltschaft den Abschlussbericht vom 18. März 2010 mit Schreiben vom 22. Juni 2010.

(1009) Die Staatsanwaltschaft Berlin teilte dem Erzbistum mit Schreiben vom 16. November 2010 mit, dass zur Durchführung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat vorliegen müssten. Aus der zur Akte gelangten Begründung der Anzeige des Erzbistums sei nicht zu erkennen, welche konkrete Handlung dem Beschuldigten vorgeworfen werde und wie sich die für einen Tatnachweis erforderlichen Erkenntnisse gewinnen lassen würden. Die Staatsanwaltschaft kündigte deshalb an, das Ermittlungsverfahren einzustellen, gab dem Erzbistum jedoch zuvor Gelegenheit, innerhalb von zwei Wochen weitere Angaben zu der gestellten Anzeige zu übermitteln.

(1010) Der Missbrauchsbeauftragte Dompropst Dr. Stefan Dybowski übersandte Erzbischof

Kardinal Sterzinsky das Schreiben der Staatsanwaltschaft und bat ihn, dieses Schreiben an die mit dem Fall des Betroffenen vertraute Person weiterzugeben. Anschließend findet sich in der Akte ein Schreiben der Justiziarin des Erzbistums, Agnes Ballhause, vom 2. Dezember 2010 an die Staatsanwaltschaft Berlin. In diesem Schreiben teilte die Justiziarin der Staatsanwaltschaft unter Bezugnahme auf deren Schreiben vom 16. November 2010 mit, dass nach der kirchlichen Stellungnahme vom 18. März 2010 keine weiteren Fakten erhoben worden seien. Daraufhin stellte die Staatsanwaltschaft Berlin das Ermittlungsverfahren ein (der Einstellungsbescheid ging beim Erzbistum am 27. Dezember 2010 ein; das auf dem Schreiben genannte Datum vom 16. November 2010 ist vermutlich ein Schreibfehler).

bb) Zweite Beschuldigung

(1011) Hinsichtlich des anonym erfolgten Hinweises auf die zweite Beschuldigung wurde keine Strafanzeige erstattet.

cc) Erste Beschuldigung

(1012) In Bezug auf die erste Beschuldigung teilte die Justiziarin des Erzbistums Frau Ballhause der Missbrauchsbeauftragten Sigrid Rogge mit E-Mail vom 25. Mai 2012 mit, dass sie sich erneut an die Staatsanwaltschaft Berlin vom 16. November 2010 wenden werde. Dies geschah mit Schreiben von Anfang Juni 2012. In diesem Schreiben informierte die Justiziarin die Staatsanwaltschaft Berlin unter Bezugnahme auf zwei Zeitungsartikel von Ende März 2012 über die Meldung des Betroffenen und bat, den Verdacht des sexuellen Missbrauchs gegen den Beschuldigten erneut zu prüfen. Die Staatsanwaltschaft Berlin antwortete mit Schreiben vom 18. Juni 2012 und teilte mit, dass das Schreiben des Erzbistums nicht geeignet sei, eine Wiederaufnahme der Ermittlungen zu begründen. Vielmehr ergebe sich aus den übersandten Informationen, dass bereits Verfolgungsverjährung eingetreten sei.

dd) Vierte Beschuldigung

(1013) Der Betroffene der vierten Beschuldigung stellte mit Schreiben vom 4. Januar 2013 Strafanzeige gegen den Beschuldigten. Laut einer E-Mail des Betroffenen vom 20. März 2013 an die Missbrauchsbeauftragte stellte die Staatsanwaltschaft das aufgrund der Strafanzeige gegen den Beschuldigten eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen sexuellen Missbrauchs ein, da der Betroffene zum Zeitpunkt der Taten volljährig gewesen sei und keine Anhaltspunkte für eine Widerstandsunfähigkeit vorlägen.

g) Kontakt mit den Betroffenen

aa) Erste Beschuldigung

- (1014) Auf die telephonische Bitte des Betroffenen fand am 10. November 2010 ein erstes Gespräch mit Dompropst Dr. Dybowski statt, in dem der Betroffene von dem Vorfall berichtete. Der Betroffene teilte unter anderem mit, dass er gern mit dem Beschuldigten ein persönliches Gespräch führen würde. Zudem bat er darum, nicht telephonisch kontaktiert zu werden; er werde sich von selbst in zwei oder drei Wochen noch einmal beim Erzbistum melden.
- (1015) Ende März 2012 erschienen verschiedene Zeitungsartikel über den Vorfall, in dem der Betroffene sich darüber beschwerte, dass er seit seiner Meldung nie wieder etwas von Erzbistum gehört habe.
- (1016) Daraufhin kontaktierte die Missbrauchsbeauftragte Sigrid Rogge in Abstimmung mit Generalvikar Przytarski den Betroffenen telephonisch und vereinbarte ein Gespräch mit diesem. In diesem Gespräch mit der Missbrauchsbeauftragten am 12. April 2012 betonte der Betroffene, dass es ihm weiterhin wichtig sei, ein Gespräch mit dem Beschuldigten zu führen. Eine Woche später meldete sich der Betroffene bei der Missbrauchsbeauftragten erneut telephonisch und teilte mit, dass er sich noch nicht entschieden habe, in welchem Rahmen ein Gespräch mit dem Beschuldigten stattfinden solle; er werde sich wieder melden.
- (1017) Am 24. April 2012 rief der Beschuldigte beim Generalvikar an und berichtete, der Betroffene habe bei ihm an der Wohnungstür geklingelt und gefragt, was sich nun hinsichtlich eines gemeinsamen Gesprächs ergeben habe. Die Begegnung sei freundlich verlaufen. Einen Tag später meldete sich der Betroffene bei der Missbrauchsbeauftragten und teilte mit, dass er sich ein Gespräch zu viert mit dem Beschuldigten, der Missbrauchsbeauftragten und Regens Goy nicht vorstellen könne. Auch könne er es sich nicht vorstellen, dass sowohl er als auch der Beschuldigte eine Person des Vertrauens hinzuzögen; er erlebe es als Zumutung, dass ihm ein solches Gespräch angeboten werde. Er werde sich nunmehr um ein Gespräch unter vier Augen mit dem Beschuldigten selbst kümmern. Das Angebot, ihn dabei zu unterstützen, lehnte er nach dem Telefonvermerk der Missbrauchsbeauftragten ab. Der Betroffene beklagte sich in dem Gespräch über den Umgang mit ihm. Auf die Mitteilung der Missbrauchsbeauftragten, den Vorwurf des sexuellen Missbrauchs entsprechend der üblichen Verfahrensweise im Erzbistum der Staatsanwaltschaft zu melden, wenn von seiner Seite keine triftigen Gründe dagegen sprächen, reagierte er empört und vorwurfsvoll und führte aus, das Erzbistum

wisse wohl nicht, dass die Tat längst verjährt sei. Zudem bat er in dem Gespräch darum, nicht mehr telefonisch, sondern nur noch per E-Mail kontaktiert zu werden.

- (1018) Mitte Mai 2012 kontaktierte die Missbrauchsbeauftragte Sigrid Rogge den Betroffenen erneut per E-Mail und schlug ihm ein weiteres persönliches Gespräch vor. Das Gespräch fand am 21. Juni 2012 statt. Die Missbrauchsbeauftragte informierte den Betroffenen über den weiteren Aufklärungsprozess (Information der Staatsanwaltschaft, gegebenenfalls kirchliche Voruntersuchung). Der Betroffene führte aus, dass er weiterhin die Möglichkeit haben wolle, den Beschuldigten zu erreichen und berichtete der Missbrauchsbeauftragten, dass eine Psychologin im Krankenhaus die therapeutische Weiterbehandlung abgelehnt habe, als zum Ausdruck gekommen sei, dass er von einem Priester sexuell missbraucht worden sei. Diese Ablehnung der Weiterbehandlung habe bei ihm eine Psychose verursacht. Zudem berichtete er der Missbrauchsbeauftragten, dass er kurzzeitig verunsichert gewesen sei, ob es sich bei dem damaligen Täter tatsächlich um den Beschuldigten gehandelt habe, als dieser ihm gegenüber die Tat geäußert hatte.
- (1019) Ebenfalls Mitte Mai 2012 stellte eine von dem Beschuldigten beauftragte Rechtsanwältin Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Berlin gegen Unbekannt wegen falscher Verdächtigung aufgrund von in zwei Tageszeitungen Ende März erschienenen Artikeln. Dies erfolgte ohne Absprache mit dem Erzbischof. Den Akten ist zudem ein Schreiben der Staatsanwaltschaft Berlin vom 13. Juni 2012 zu entnehmen, in dem die Staatsanwaltschaft der Rechtsanwältin mitteilte, dass sie keine erfolgversprechenden Ermittlungsinhalte mitgeteilt habe, weshalb das Ermittlungsverfahren eingestellt werde.
- (1020) Im August 2013 wandte sich der Betroffene an das Erzbischof und beschwerte sich darüber, dass das kirchliche Strafverfahren so lange dauern würde. Aus den Akten ergibt sich allerdings, dass die Kommunikation mit dem Betroffenen schwierig war. So antwortete dieser oft erst mit erheblicher Verzögerung auf die Anfragen, insbesondere die Frage, ob Bereitschaft einer eigentlichen Aussage bestünde sowie die Frage, ob er mit dem Protokoll einverstanden sei. Die Missbrauchsbeauftragte Sigrid Rogge wandte sich mit E-Mail vom 2. September 2013 an den Betroffenen und bot ihm erneut ein Gespräch an. Weitere Unterlagen sind den Akten hierzu nicht zu entnehmen.

bb) Zweite Beschuldigung

- (1021) Dompropst Dr. Dybowski, seinerzeit Beauftragter für sexuellen Missbrauch, reagierte mit E-Mail vom 2. August 2010 auf die anonyme Meldung in der E-Mail vom 15. Juli 2010 und bot im Falle der Bereitschaft ein Gespräch an. Mehrere Monate später erhielt er mit E-Mail vom 12. November 2010 eine Antwort, in dem der Versender mitteilte,

sein Bekannter, der der zweite Betroffene war, habe ihn aufgefordert, diese Sache nicht weiter zu verfolgen.

cc) Dritte Beschuldigung

(1022) Nach Meldung des Vorfalls durch die Eltern des dritten Betroffenen im Juni 2009 und einem darauf folgenden Gespräch von Erzbischof Kardinal Sterzinsky mit den Eltern des Betroffenen am 3. Juli 2009 fand am 6. Juli 2009 ein Gespräch mit dem Betroffenen, seinem Cousin und Dompropst Dr. Dybowski in Potsdam statt. In diesem Gespräch bestätigten der Betroffene und dessen Cousin den Bericht der Eltern des Betroffenen.

(1023) Am 11. Juli 2009 teilte Dompropst Dr. Dybowski den Eltern von Jugendlichen, die an einer mit dem Beschuldigten geplanten Urlaubsreise teilnehmen wollten, mit, dass die Reise nicht stattfinden könne. Am 12. Juli 2009 informierte der Dompropst die Eltern des Betroffenen über die Auflagen, die dem Beschuldigten erteilt worden waren. Zwischenzeitlich hatten die Eltern des Betroffenen eine Liste der Jugendlichen erstellt, die in den letzten Jahren Reisen mit dem Pfarrer unternommen hatten.

(1024) Am 21. Juli 2009 fand im Rahmen der kirchenrechtlichen Voruntersuchung ein weiteres Gespräch der vom Erzbistum mit der Voruntersuchung beauftragten Frau Prof. Dr. Wijlens mit dem Betroffenen und dessen [REDACTED] statt.

(1025) Ob in der Folgezeit Korrespondenz mit dem Betroffenen und seiner Familie stattfand, lässt sich den Akten nicht entnehmen. Laut einer E-Mail der Missbrauchsbeauftragten Sigrid Rogge vom 19. Juli 2012 an Generalvikar Przytarski meldete sich der Betroffene bei der Missbrauchsbeauftragten und beschwerte sich darüber, dass seit der Anzeige mittlerweile drei Jahre vergangen seien und immer noch kein Urteil gesprochen worden sei. Darüber hinaus arbeite der Beschuldigte weiterhin als Priester in einer Krankenhauskapelle. Der Zustand sei für ihn und seine Familie unerträglich, da er nicht wisse, in welchem Stadium sich der Prozess befinde.

dd) Vierte Beschuldigung

(1026) Mitte November 2012 meldete sich der Betroffene beim Erzbischöflichen Ordinariat. Generalvikar Przytarski verwies ihn an die Missbrauchsbeauftragte des Erzbistums Sigrid Rogge. Das erste Gespräch des Betroffenen mit der Missbrauchsbeauftragten fand sodann Ende November 2012 statt. Der Betroffene schilderte in dem Gespräch das Geschehen; die Missbrauchsbeauftragte sagte ihm zu, ihn über die weiteren Schritte zu informieren. Mit E-Mail vom 30. November 2012 teilte die Missbrauchsbeauftragte

dem Betroffenen mit, dass der Generalvikar beabsichtige, den Vorfall in die laufende kirchliche Voruntersuchung zu integrieren und ihn deshalb bitte, gegenüber dem Voruntersuchungsführer Dr. Faber auszusagen.

- (1027) In einem daraufhin stattfindenden Telefonat am 4. Dezember 2012 teilte der Betroffene mit, dass er grundsätzlich bereit sei, auszusagen. Ihm sei es jedoch wichtig, dass dieses Gespräch so schnell wie möglich erfolge, um es hinter sich zu haben. Zudem bat er darum, dem Beschuldigten selbst dort nicht zu begegnen. Er habe er sich bei einer Beratungsstelle dazu beraten lassen, ob eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft aufgrund seiner Volljährigkeit zur Zeit des sexuellen Kontakts sinnvoll sei. Hierzu sei ihm die Konsultation eines Rechtsanwaltes empfohlen worden. Diesbezüglich bat er um eine entsprechende Rückmeldung des Erzbistums.
- (1028) Die Missbrauchsbeauftragte Sigrid Rogge teilte dem Betroffenen im Telefonat am 10. Dezember 2012 nach Erkundigungen beim Generalvikar mit, dass aus Sicht des Erzbistums eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft geboten sei. Zudem informierte die Missbrauchsbeauftragte den Betroffenen über das gängige Vorgehen, das Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen vor der Einleitung einer kirchlichen Voruntersuchung abzuwarten sowie über die Möglichkeit, diese sofort einzuleiten, wenn ihm eine unverzügliche Aussage wichtig sei. Der Betroffene wollte sich dies überlegen und sodann zurückmelden.
- (1029) Mit E-Mail vom 20. Dezember 2012 teilte der Betroffene der Missbrauchsbeauftragten mit, dass er sich nach rechtlicher Beratung entschieden habe, selbst Anzeige gegen den Beschuldigten zu erstatten und bat das Erzbistum, keine Informationen an entsprechende Stellen weiterzuleiten. Mitte Januar informierte der Betroffene die Missbrauchsbeauftragte darüber, dass er mit Schreiben vom 4. Januar 2013 Strafanzeige gegen den Beschuldigten erstattet habe.
- (1030) Mit E-Mail vom 20. März 2013 wandte sich der Betroffene erneut an die Missbrauchsbeauftragte mit der Information, dass die Staatsanwaltschaft das durch seine Strafanzeige gegen den Beschuldigten eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen sexuellen Missbrauchs eingestellt habe, da er zum Zeitpunkt der Taten volljährig gewesen sei und für eine Widerstandsunfähigkeit des Betroffenen keine Anhaltspunkte vorlägen. Gleichzeitig bat der Betroffene nunmehr darum, das kirchliche Verfahren voranzubringen. Mit E-Mail-Korrespondenz vom selben Tag informierte die Missbrauchsbeauftragte den Generalvikar hierüber. Dieser bat die Missbrauchsbeauftragte, die Unterlagen an den Voruntersuchungsführer Dr. Faber zu übersenden.

(1031) Ebenfalls am 20. März 2013 informierte Generalvikar Przytarski den Voruntersuchungsführer über das Geschehen und bat ihn, den Vorfall in die laufende Voruntersuchung (zur ersten Beschuldigung) einzubeziehen und den Betroffenen zu einer Vernehmung zu laden. Die Übersendung der Unterlagen durch die Missbrauchsbeauftragte an den Voruntersuchungsführer erfolgte einen Tag später mit Schreiben vom 21. März 2013.

(1032) Ende September 2014 fragte der Betroffene per E-Mail bei dem Voruntersuchungsführer, dem Generalvikar und der Missbrauchsbeauftragten nach, ob es neue Informationen in Bezug auf das gerichtliche Verfahren gebe und betonte, dass ihm aus persönlichen Gründen sehr daran gelegen sei, den Prozess zu einem Abschluss zu bringen. Der Generalvikar reagierte unmittelbar auf diese Anfrage und antwortete dem Betroffenen, dass im September tatsächlich ein Bescheid der Glaubenskongregation eingegangen sei, Erzbischof Kardinal Woelki jedoch aufgrund seiner Berufung nach Köln nicht mehr habe reagieren können. Er werde sich jedoch nun in den kommenden Tagen mit den Verantwortlichen abstimmen und sich sodann unverzüglich bei ihm melden.

(1033) Auf Einladung des Erzbistums fand sodann am 12. November 2014 ein abschließendes Gespräch des Generalvikars und der Missbrauchsbeauftragten mit dem Betroffenen in Anwesenheit seines Therapeuten statt. In dem Gespräch informierte der Generalvikar den Betroffenen über den Abschluss des Verfahrens und teilte mit, dass kirchenrechtlich keine Straftat vorläge. Da der Betroffene zum Zeitpunkt der Vorfälle nicht mehr minderjährig gewesen sei, sähe die Glaubenskongregation keine Möglichkeit, ein kirchenrechtliches Verfahren zu führen. Es seien deshalb disziplinarische Maßnahmen erfolgt. Insbesondere sei der Beschuldigte in den Ruhestand versetzt worden und hätte Auflagen erhalten, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.

ee) Fünfte Beschuldigung

(1034) Wann das Erzbistum den Betroffenen der fünften Beschuldigung kontaktierte, ist den Akten nicht ausdrücklich zu nehmen. Aus dem Protokoll der Anhörung des Betroffenen vom 2. Februar 2010 ergibt sich, dass dieser ein Schreiben mit einer Ladung zu dieser Anhörung sowie ein dem Schreiben nachfolgenden Anruf von der Voruntersuchungsführerin erhielt. Wann dies geschah, bleibt unklar. Ebenso wenig lässt sich den Akten entnehmen, ob abgesehen von diesem Gespräch ein weiterer Kontakt mit dem Betroffenen stattfand.

h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten

(1035) Der besseren Übersicht halber erfolgt die folgende Darstellung nunmehr nach dem zeitlichen Ablauf der Geschehnisse.

aa) Zweite Beschuldigung

(1036) Ob das Erzbistum dem Beschuldigten gegenüber den anonym erhaltenen Hinweis zu dem Vorfall, der hier Gegenstand der zweiten Beschuldigung ist, thematisiert hat, ist den Akten nicht zu entnehmen.

bb) Dritte Beschuldigung

(1037) Einen Tag nach dem Gespräch mit dem Betroffenen informierte Dompropst Dybowaski den Erzbischof sowie Weihbischof Dr. Heinrich und Generalvikar Rother und schlug vor, dass der Beschuldigte durch Frau Prof. Dr. Wijlens vernommen werde. Diese beauftragte der Erzbischof daraufhin am 7. Juli 2009 mit der Vernehmung des Beschuldigten.

(1038) Die Vernehmung fand am 10. Juli 2009 im Konsistorium des Erzbistums statt. Dabei wurden dem Beschuldigten der Name des Betroffenen und der von dem Betroffenen geschilderte Vorwurf nicht genannt. Am Ende der Vernehmung wurden dem Beschuldigten verschiedene Auflagen erteilt, insbesondere, dass er die unmittelbar bevorstehende geplante Reise mit Jugendlichen nicht antreten und insgesamt keinen Kontakt mit Jugendlichen in der Gemeinde haben dürfe. Zudem wurde als vorläufiger Aufenthaltsort die [REDACTED] vorgeschlagen.

(1039) Am 24. Juli 2009 fand eine zweite Vernehmung des Beschuldigten durch die Voruntersuchungsführerin statt. Bei dieser Vernehmung wurde dem Beschuldigten ein Brief von Weihbischof Dr. Heinrich übergeben. In diesem Schreiben teilte der Weihbischof dem Beschuldigten mit, dass der Beschuldigte gegen eine der Auflagen verstoßen habe, da er eigenmächtig ohne vorherige Kontaktaufnahme mit dem Dompropst in seine Wohnung zurückgekehrt sei. Dieses Vorgehen werde nicht geduldet. Es werde deshalb angeordnet, dass der Beschuldigte seine Wohnung bis Samstag, den 20. Juli 2009, 17:00 Uhr, zu verlassen und auf sich in der [REDACTED] oder einen alternativen, durch das Erzbistum genehmigten Ort aufzuhalten habe. Am 25. Juli 2009 teilte der Beschuldigte Dompropst Dr. Dybowski mit, dass er sich nunmehr bei einem Dekan in Rostock aufhalte. Der Dompropst stimmte dem nach Rücksprache mit dem Weihbischof und der Voruntersuchungsführerin zu.

- (1040) Anfang August 2009 reichte der Beschuldigte bei Erzbischof Kardinal Sterzinsky schriftlich seinen Verzicht auf die Pfarrei [REDACTED] ein. Hierauf entpflichtete der Erzbischof den Beschuldigten mit Schreiben vom 4. August 2009 und untersagte ihm zudem jede amtlich-priesterliche Tätigkeit. Der Erzbischof gab ihm darüber hinaus auf, sich bis zu einer Entscheidung der Glaubenskongregation von seinem dienstlichen Wohnort fernzuhalten und den vorläufigen Aufenthaltsort mit dem Personaldezernat abzusprechen.
- (1041) Am 10. August 2009 teilte der Beschuldigte dem Dompropst Dr. Dybowski mit, dass er sich entgegen den Auflagen in Berlin aufhalte. Domvikar Dr. Günther führte daraufhin ein weiteres Gespräch mit dem Beschuldigten, dessen Inhalt oder Folgen sich nicht aus den Akten ergeben.
- (1042) Nach der Rückmeldung der Glaubenskongregation vom 27. November 2009 fand eine weitere Vernehmung des Beschuldigten durch die Voruntersuchungsführerin statt. In dieser Vernehmung sagte der Beschuldigte noch einmal aus, dass er nie einen Jugendlichen angefasst habe und auch nie jemanden aufgefordert habe, ihm sein Geschlechtsteil zu zeigen.
- (1043) Laut einer in der Akte befindlichen Pressemitteilung vom 12. Februar 2010 äußerte sich der Beschuldigte in einem Schreiben an seine Gemeinde, das auf einer Versammlung der Gemeinde am 10. Februar 2010 verlesen worden war. In diesem Schreiben beschuldigte er das Erzbistum, seit einem halben Jahr von dem Erzbistum hingehalten zu werden. Dabei sei er zu den Vorwürfen in einem Vernehmungsgespräch über mehrere Stunden befragt worden und habe in einem Ausnahmezustand das Protokoll unterschrieben. Tatsächliche Fakten seien ihm bisher noch nicht mitgeteilt worden. Am 14. Februar 2010 wurde daraufhin ein Publicandum des Erzbistums der Pfarrgemeinde verlesen, in der der Schilderung des Beschuldigten widersprochen wurde. Den Text veröffentlichte das Erzbistum zeitgleich als Pressemitteilung.
- (1044) Daraufhin fand am 18. Februar 2010 – laut den Akten erstmals seit Erhebung der Vorwürfe – ein Gespräch des Erzbischofs und des Weihbischofs mit dem Beschuldigten statt. Einleitend führte Erzbischof Kardinal Sterzinsky aus, dass ihm von einem Gespräch im Rahmen des Vorverfahrens abgeraten worden sei, weshalb er erst jetzt mit ihm sprechen könne. In diesem Gespräch teilte der Beschuldigte mit, dass er in schlechter Verfassung sei. Er führte aus, dass das Erzbistum mit der Pressemeldung über den Beschuldigten im Zusammenhang mit den Vorgängen am Canisius-Kolleg großen

Schaden in der Gemeinde, die aufgrund seines jahrelangen Wirkens mit seinem Weggang nicht gerechnet hatte, angerichtet habe. Worauf sich der Beschuldigte dabei bezieht, bleibt unklar. Der Erzbischof und der Weihbischof führten aus, dass eine Einbindung der Gemeinde erst bei einem absehbaren Ende der Voruntersuchung in Betracht käme. Der Beschuldigte teilte mit, er sei in der Vernehmung während der Voruntersuchung in einen Angstzustand versetzt worden und habe nur deshalb das Protokoll unterzeichnet. Die darin festgehaltenen Aussagen seien nicht zutreffend. Darüber hinaus bat der Beschuldigte, über den Ausgang des Vorverfahrens informiert zu werden.

(1045) Mit Schreiben vom 3. April 2010 widerrief der Beschuldigte alle von ihm in der Vernehmung vom 10. Juli 2009 gemachten Aussagen. Er sei von der Voruntersuchungsführerin mit zwei völlig aus der Luft gegriffenen und unhaltbaren Vorwürfen in einen Schockzustand versetzt worden.

(1046) Mit Schreiben vom 10. Mai 2010 übersandte Erzbischof Kardinal Sterzinsky das Protokoll des Gesprächs vom 18. Februar 2010 an den Beschuldigten. In dem Schreiben berichtete der Erzbischof auch von den Ergebnissen des abschließenden Berichts der Glaubenskongregation vom 18. März 2010 und teilte mit, dass er seit Wochen bemüht sei, den Gerichtshof zu bilden, der das nun fällige Strafverfahren durchführen solle.

(1047) In den Jahren 2010 bis 2012 erschienen verschiedene Presseberichte über das Geschehen und dessen Auswirkungen auf die betroffene Familie und die Gemeinde.

(1048) Mit Schreiben vom 20. Oktober 2010 informierte Erzbischof Kardinal Sterzinsky den Beschuldigten, dass im Auftrag der Glaubenskongregation ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet werde und wies ihn darauf hin, dass er einen Anwalt benötige. Der von dem Beschuldigten benannte Anwalt und Prozessbevollmächtigte Friedolf Lappen wurde von der Glaubenskongregation mit Schreiben vom 11. Januar 2011 dispensiert. Über die Vorbereitung des Strafverfahrens informierte der Erzbischof den Beschuldigten mit Schreiben vom 17. Januar 2011.

cc) Erste Beschuldigung

(1049) Mit Schreiben vom 10. September 2012 informierte der Generalvikar den Beschuldigten über das vom Erzbischof erlassene Dekret sowie die Durchführung einer Voruntersuchung und untersagte dem Beschuldigten im Auftrag des Erzbischofs bis zur Klärung der Vorwürfe die öffentliche Ausübung des priesterlichen Dienstes.

dd) Vierte Beschuldigung

(1050) Nach den Akten geschah die erste Konfrontation des Beschuldigten mit den Vorgängen der vierten Beschuldigung im Rahmen der Vernehmung am 16. April 2013, die Teil der hinsichtlich der ersten Beschuldigung eingeleiteten Voruntersuchung war.

(1051) Am 22. April 2013 fand sodann ein Gespräch von Generalvikar Przytarski und der Missbrauchsbeauftragten Sigrid Rogge mit dem Beschuldigten statt. In diesem Gespräch wies der Beschuldigte noch einmal darauf hin, dass er mit den Vorwürfen hinsichtlich des ersten und des dritten Betroffenen nicht zu tun habe. Hinsichtlich der vierten Beschuldigung stehe er jedoch zu seinem grenzüberschreitenden Verhalten. Laut einem sich in den Akten befindenden Gesprächsvermerk, der allerdings nicht unterzeichnet ist und den Aussteller des Vermerks nicht erkennen lässt, sagte der Generalvikar dem Beschuldigten zu, bald wieder zelebrieren zu können und teilte mit, dass die Untersuchungsergebnisse nun nach Rom gesandt würden und die Glaubenskongregation bezüglich der Auflagen die Vorwürfe der dritten und vierten Beschuldigung miteinander verbinden wolle. Einem weiteren Vermerk (ebenfalls ohne Unterschrift) zu einem Gespräch des Generalvikars mit der Missbrauchsbeauftragten ist zu entnehmen, dass die Missbrauchsbeauftragte Sorge hinsichtlich des unprofessionellen Nähe-Distanz-Verhaltens äußerte und der Generalvikar ihr daraufhin versicherte, dass der Beschuldigte nicht mehr in der Gemeinde eingesetzt werde.

ee) Fünfte Beschuldigung

(1052) Hinsichtlich der fünften Beschuldigung erfolgte der Hinweis durch den Beschuldigten selbst in seiner ersten Vernehmung im Rahmen der Voruntersuchung, die ursprünglich aufgrund des Hinweises der Eltern zum Vorfall, der hier Gegenstand der dritten Beschuldigung ist. Insofern entspricht die Reaktion des Erzbistums gegenüber dem Beschuldigten dem Geschehen, wie es in der dritten Beschuldigung geschildert wurde. Hinzuzufügen ist, dass der Beschuldigte in Bezug auf die fünfte Beschuldigung die Schilderung des Betroffenen stets zurückwies. Er habe den Betroffenen jedoch einmal gebeten, ihm sein Schamhaar zu zeigen. Daraufhin sei dieser von sich aus auf ihn zugekommen und habe ihm ein solches ausgerissenes Haar gezeigt.

ff) Weitere Korrespondenz mit dem Beschuldigten

(1053) Mit Schreiben vom 30. Januar 2014 übersandte der Beschuldigte Generalvikar Przytarski und dem Erzbischof Kardinal Woelki einen ausführlichen (zwölf Seiten langen) Bericht über das Vorgehen des Erzbistums seit Kenntniserlangung der gegen ihn

erhobenen Hinweise. Darin betonte er immer wieder, dass insbesondere die Behauptung des ersten Betroffenen falsch und auch die Schilderungen des dritten Betroffenen unzutreffend seien. Darüber hinaus teilte mit, dass er vorverurteilt worden sei und dadurch einen immensen Schaden erlitten habe und weiterhin erleiden müsse. Er bat deshalb um einen zügigen Abschluss der laufenden Verfahren.

(1054) Auf diesen Brief antwortete Generalvikar Przytarski mit Schreiben vom 10. Februar 2014 und teilte mit, dass die Akten der Ermittlungsverfahren seit mehreren Monaten bei der Glaubenskongregation seien und dem Erzbisum die Hände gebunden seien, solange von dieser keine Anweisung komme.

(1055) Erzbischof Kardinal Woelki nahm dies zum Anlass, mit Schreiben vom 17. Februar 2014 bei der Glaubenskongregation um eine baldige Entscheidung zu bitten.

i) Stellungnahme der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats

aa) Weihbischof Dr. Matthias Heinrich

(1056) Weihbischof Dr. Heinrich hat in seiner Stellungnahme uns gegenüber darauf hingewiesen, dass vieles für ihn – schon aufgrund der komplizierten Gemengelage und der Vielzahl der agierenden Personen auch in den Rechtsverfahren – nicht mehr nachvollziehbar sei. Auch die Aktenlage schein ihm unklar. Jedenfalls werde die lange Verfahrensdauer zu Recht kritisiert.

bb) Prälat Dr. Stefan Dybowski

(1057) Prälat Dr. Dybowski hat in Bezug auf den Kontakt mit dem dritten Betroffenen darauf hingewiesen, dass dieser das Erzbisum im Jahr 2010 über seinen Rechtsanwalt zur Zahlung von Behandlungskosten für eine psychotherapeutische Behandlung aufgefordert habe. In einem Schreiben an den Rechtsanwalt des Betroffenen habe sich das Erzbisum hierzu bereit erklärt und den Betrag überwiesen. Die Rechnung und ein Dank des Betroffenen lägen den Akten bei.

j) Erkenntnisse aus den Akten

(1058) Die Ordnung der Akten erschließt sich nur schwer. Verschiedene Unterlagen finden sich in zahlreichen Kopien immer wieder an verschiedenen Stellen der Akten. Protokolle und Notizen, etc. sind oft nicht unterzeichnet, so dass sich nach einigem Zeitablauf zumindest für einen Dritten oft nicht rekonstruieren lässt, wer der Ersteller ist. Verschiedene Vorgänge sind nur zwischenzeitlich dokumentiert und damit nicht von Beginn bis

Abschluss nachvollziehbar.

- (1059) Auffallend ist, dass die Gemeinde des Beschuldigten einerseits zerrissen war und sich andererseits vom Erzbischöflichen Ordinariat in der Gemeindegemeinschaft allgemein und auch in der Auseinandersetzung mit dem Vorfall allein gelassen fühlte. So ist den Akten insbesondere in dem Zeitraum seit der Meldung der Eltern des dritten Betroffenen im Juli 2009 bis ins Jahr 2011, aber auch noch darüber hinaus, ein intensiver Schriftverkehr zwischen verschiedenen Mitgliedern der Gemeinde und dem Erzbistum zu entnehmen.
- (1060) Insgesamt und insbesondere hinsichtlich der vierten Beschuldigung waren die Handelnden des Erzbistums, insbesondere Generalvikar Pzrytarski und die Missbrauchsbeauftragte Sigrid Rogge, sehr darum bemüht, die Sache zügig und im Sinne des Betroffenen zu bearbeiten. Die Bitten des Betroffenen wurden stets beachtet und ihnen wurde so zügig wie möglich nachgekommen.
- (1061) Trotz allen augenscheinlichen Bemühens ist die Gesamtdauer der Verfahren, beginnend mit der Einleitung der ersten Voruntersuchung und abschließend mit dem Bescheid der Glaubenskongregation, dass diese mit der Entscheidung des Erzbistums einverstanden sei, erheblich. Auch wenn vorliegend die hohe Anzahl der Beschuldigungen, die in dem Zeitraum 2009-2012 im Erzbistum zur Kenntnis gelangte, eine schwierige Gemengelage verursachte, wird dennoch deutlich, dass insbesondere die Einbindung der Glaubenskongregation zu einer erheblichen Verzögerung der Vorgänge führte. Diese lange Verfahrensdauer stellt, so wird hier sehr deutlich, für alle Beteiligten eine erhebliche Belastung dar. Dies gilt für die Betroffenen, aber auch für den Beschuldigten sowie für die Mitglieder der Gemeinde, in der sich die Vorfälle abspielten.
- (1062) In diesem Zusammenhang fällt auch auf, dass laut den Akten zumindest der Betroffene der dritten Beschuldigung nach seiner Vernehmung im Juli 2009 offensichtlich nicht über den weiteren Verlauf des Verfahrens unterrichtet wurde. So erkundigte er sich im Jahr 2012 per E-Mail nach dem aktuellen Stand unter Hinweis darauf, dass die lange Verfahrensdauer ihn sehr belastete.
- (1063) Das Vorgehen der Bistumsleitung ab dem Jahr 2011 entsprach den Leitlinien der Bischofskonferenz. Insbesondere agierten die Handelnden auf Seiten des Erzbistums stets zügig und versuchten zumindest von ihrer Seite aus jegliche zeitliche Verzögerung zu vermeiden.

d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

(1070) Die Betroffene war zum Tatzeitpunkt 8 Jahre alt.

e) Kirchliches Strafverfahren

(1071) Ob ein kirchliches Strafverfahren durchgeführt worden ist, ist den Akten des Erzbistums Berlin nicht zu entnehmen. Das Erzbistum Berlin hat die Betroffene in Kontakt mit dem Missbrauchsbeauftragten der Redemptoristen gebracht. Ob der Beschuldigte im Jahr 2013 noch lebte und ob und gegebenenfalls welche kirchenrechtlichen Maßnahmen durch den Orden gegen ihn angestrengt wurden, ist den Akten des Erzbistums Berlin nicht zu entnehmen.

f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

(1072) Auch über die Einleitung eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens ist den Akten beim Erzbistum Berlin nichts zu entnehmen.

g) Kontakt mit der Betroffenen

(1073) Die Betroffene hatte sich zuerst noch anonym mit ihrer E-Mail vom 20. Januar 2013 an die Missbrauchsbeauftragte des Erzbistums, Frau Sigrid Rogge gewandt. Daraufhin entspann sich ein intensiver E-Mail-Verkehr zwischen der Betroffenen und Frau Rogge, in dem die Betroffene sich auch namentlich zu erkennen gab und den Missbrauch schilderte. Da die Betroffene zunächst nur angeben konnte, dass es sich bei dem Beschuldigten um einen Redemptoristen-Pater handelt und sich die Beschuldigung auf die Zeit ihre Erstkommunion in der [REDACTED] Gemeinde bezog, teilte ihr die Missbrauchsbeauftragte dann am 27. Januar 2013 den Namen des Beschuldigten mit. Bereits zuvor hatte Frau Rogge der Betroffenen die Ansprechpartner für Fälle sexuellen Missbrauchs und deren Kontaktdaten übermittelt, die für den Orden der Redemptoristen zuständig sind. Die Betroffene und die Missbrauchsbeauftragte korrespondierten daraufhin über die Möglichkeit für ein persönliches Gespräch. Dieses Gespräch wurde dann für den 11. Februar 2013 vereinbart. In diesem Gespräch schilderte die Missbrauchsbeauftragte nochmals ausführlich die Beschuldigung. Zu diesem Zeitpunkt wollte sie einen Antrag auf materielle Leistungen noch nicht stellen, weil sie sich hierüber noch unsicher war.

(1074) Auf Bitten der Betroffenen teilte Frau Rogge ihr zudem noch die Kontaktdaten einer Seelsorgerin mit.

(1075) Die Missbrauchsbeauftragte des Erzbistums Berlin setzte sich darüber hinaus auch mit

der Missbrauchsbeauftragten der Redemptoristen der Provinz [REDACTED] in Verbindung, um mit diesem die Möglichkeiten für eine Antragstellung auf materielle Leistungen zu erörtern. Einen weiteren vereinbarten persönlichen Besprechungstermin mit der Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums Berlin, um Hilfestellung für die Ausfüllung des Antragsformulars für materielle Leistungen zu erhalten, wurde von der Betroffenen im April 2013 zunächst verschoben. Der Missbrauchsbeauftragte der Redemptoristen sagte zu, den Beschuldigten mit den Beschuldigungen zu konfrontieren.

(1076) Die Stellung eines solchen Antrags auf materielle Leistungen verzögerte sich allerdings weiter. Ein letzter Schriftverkehr zwischen der Betroffenen und der Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums Berlin datiert von August 2015. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Betroffene den Antrag noch nicht gestellt. Ob ein solcher später noch unmittelbar bei der Missbrauchsbeauftragten der Redemptoristen gestellt wurde, ist den Akten des Erzbistums Berlin nicht zu entnehmen.

(1077) Die Missbrauchsbeauftragte des Ordens der Redemptoristen, Frau Sylvia Witte, wandte sich mit E-Mail vom 25. Januar 2016 an die Missbrauchsbeauftragte des Erzbistums Berlin, um darum zu bitten, einen Kontakt zu der Betroffenen herzustellen, weil ein solcher bisher offenbar noch nicht zustande gekommen war. Die dann amtierende Missbrauchsbeauftragte des Erzbistums Berlin, Frau Rita Viernickel, teilte daraufhin mit, dass sie selbst seit ihrem Tätigkeitsbeginn im Oktober 2015 keinerlei Kontakt zu der Betroffenen gehabt habe, sodass sie nicht einschätzen könne, ob die Betroffene derzeit den Kontakt zum Redemptoristen-Orden wünsche. Sie wisse auch nicht, ob derzeit eine Kontaktaufnahme durch sie von der Betroffenen gewünscht sei oder ob dies angesichts der individuellen Situation der Betroffenen möglicherweise sogar eher kontraproduktiv wäre. Sie sagte jedoch zu, dass sie die Betroffene selbstverständlich auf die Möglichkeit zum Kontakt mit Frau Witte hinweisen werde, sollte diese sich von sich aus melden. Ob ein solcher weiterer Kontakt stattgefunden hat, ist den Akten nicht zu entnehmen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sich die Betroffene nicht mehr beim Erzbistum Berlin gemeldet hat. Ob es einen weiteren Kontakt mit der Missbrauchsbeauftragten des Redemptoristen-Ordens gegeben hat oder nicht, ist den Akten nicht zu entnehmen. Möglich wäre dies, weil der Betroffenen ja die entsprechenden Kontaktdaten mitgeteilt worden waren.

h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten

(1078) Eine unmittelbare Reaktion des Erzbistums gegenüber dem Beschuldigten ist nicht erfolgt, weil dieser sich zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Beschuldigung nicht

mehr im Erzbistum Berlin befand und zudem zu keiner Zeit im Erzbistum Berlin inkardiniert war. Der Missbrauchsbeauftragte der Redemptoristen-Orden ist allerdings durch die Missbrauchsbeauftragte Rogge über den Vorgang unterrichtet worden. Dieser hat zugesagt, den Beschuldigten mit dem Vorwurf zu konfrontieren. Ob und mit welchem Ergebnis dies geschehen ist, ist den Akten des Erzbistums Berlin nicht zu entnehmen. Eine Information über das weitere Vorgehen seitens des Erzbistums Berlin ist den Akten nicht zu entnehmen.

i) Erkenntnisse aus den Akten

(1079) Soweit erkennbar haben die Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums Berlin, Frau Sigrid Rogge und Frau Rita Viernickel, in professioneller und den Leitlinien in vollem Umfang entsprechender Weise gehandelt. Die Betroffene hat sich ausdrücklich bei Frau Rogge für die verständnisvolle Betreuung bedankt.

(1080) Es zeigt sich erneut auch in diesem Fall, dass es einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen dem Erzbistum und dem betroffenen Orden jedenfalls nur bis zur Weitergabe der Informationen gibt. Der Orden hat das Erzbistum Berlin nicht über mögliche Reaktionen gegenüber dem Beschuldigten unterrichtet.

(1081) Die Akte über den Beschuldigten war nicht Gegenstand der MHG-Studie, sondern ist den Gutachtern erst im März 2020 auf Anforderung durch das Erzbischöfliche Ordinariat übergeben worden, weil sich in einer anderen Akte eine Liste von Missbrauchsfällen befand, auf der sich auch der Name des Beschuldigten befand. Die Akte ist im Erzbistum Berlin offenkundig bei den Akten der Ordenspriester aufbewahrt worden. Da allerdings die Personalakten anderer im Erzbistum Berlin tätiger Ordenspriester im Rahmen der MHG-Studie untersucht wurden, ist nicht erklärlich, warum dies im Fall der Personalakte des Beschuldigten nicht der Fall gewesen ist.

39. Heinz Teichmann

(1082) Pfarrer Heinz Teichmann ist am 3. März 1929 geboren und am 24. November 2016 verstorben.

(1083) Zur Prüfung standen uns Akten in Form von einer Handakte aus dem Geheimarchiv des Generalvikariats und einem Aktenordner aus der Registratur, übergeben im Oktober 2018, sowie einer weiteren Handakte, gesondert erhalten am 13. Dezember 2018, zur

Verfügung.

a) Funktion des Beschuldigten

(1084) Nach der Priesterweihe am 29. Juni 1957 wurde er zunächst ab Juli 1957 als Urlaubsvertretung in der Pfarrei Beelitz/Mark eingesetzt. Zwischen dem 16. August 1957 und dem 23. September 1957 war er als Aushilfe im St. Katharinen-Stift, Berlin tätig. Mit Wirkung vom 15. September 1957 wurde er zum Kaplan in der Gemeinde St. Peter und Paul, Nauen ernannt. Mit Wirkung vom 3. Januar 1958 erfolgte die Ernennung zum Dekanats-Jugendseelsorger in dem in der DDR gelegenen Teil des Archipresbyterats Berlin-Spandau.

(1085) Mit Wirkung vom 1. Mai 1960 sollte er zum Kaplan in der Gemeinde St. Maria Magdalena, Berlin-Niederschönhausen ernannt werden. Aufgrund einer „Umdisponierung“ trat er diesen Dienst jedoch nicht an, sondern wurde stattdessen mit Wirkung vom 1. April 1960 zum Kaplan in der Gemeinde Hl. Dreifaltigkeit in Brandenburg/Havel ernannt. Mit Wirkung vom 24. Juni 1960 erfolgte die Ernennung zum Pfarradministrator in spiritualibus et temporalibus in dieser Gemeinde. Ab dem 15. Januar 1961 war er als Kaplan in Demmin eingesetzt.

(1086) Zum 1. November 1967 erfolgte die Ernennung zum Kuratus der neu zu errichtenden, seelsorgerlich selbständigen Kuratie St. Johannis Capistran in Berlin-Tempelhof. Sodann erfolgte mit Wirkung vom 1. Dezember 1962 die Ernennung zum Kaplan in der Gemeinde St. Josef in Berlin-Weissensee. Nach dem Pfarrexamen am 16. Februar 1964 wurde er mit Wirkung vom 1. Oktober 1967 unter gleichzeitiger Verleihung des Titels „Pfarrer“ zum Kuratus der Kuratie zum Hl. Geist in Buckow/Märkische Schweiz ernannt. Ab dem 15. Oktober 1968 war er als Administrator in spiritualibus et temporalibus der Kuratie St. Michael in Müncheberg tätig.

(1087) Sodann erfolgte mit Wirkung vom 1. Januar 1970 für die Dauer von sechs Jahren die Ernennung zum Dekanatsreferenten des Dekanats Straußberg, nachdem er hierzu von den Priestern des Dekanats gewählt worden war. Erneut mit Wirkung vom 1. April 1981 wurde er zum Administrator in spiritualibus et temporalibus der Kuratie St. Michael in Müncheberg, zusätzlich zu seiner Tätigkeit in der Gemeinde in Buckow ernannt.

(1088) Nach erneuter Wahl durch den Dekanatskonvent wurde er erneut für die Amtszeit 1982 bis 1986 zum Dekanatsreferenten des Dekanats Strausberg ernannt. Mit Wirkung vom 1. September 1986 wurde er durch Bischof Kardinal Meisner mit der Leitung der „Kirchengeschichtlichen Arbeitsgemeinschaft“ im Ostteil des Bistums Berlin beauftragt.

Diese Beauftragung erfolgte zusätzlich zu den bereits bestehenden Aufgaben in der Pfarrseelsorge in Buckow und Müncheberg. Nach Wiederwahl des Dekanats wurde er mit Wirkung vom 1. November 1989 erneut für die Dauer von sechs Jahren zum Dekanatsreferenten des Dekanats Strausberg mit der besonderen Verantwortung für Besinnungstage der 6. bis 8. Klasse, Brautleutetage und Besinnungstage für Eheleute ernannt. Zusätzlich wurde er mit Wirkung vom 16. Mai 1990 zum Vicarius Substitutus der Kuratie St. Josef in Strausberg ernannt.

(1089) Im Zuge der Wiedervereinigung erfolgte mit Wirkung vom 13. August 1990 die Entpflichtung von der Leitung der „Kirchengeschichtlichen Arbeitsgemeinschaft“ im Ostteil der Diözese Berlin. Die erneute Wahl und Ernennung zum Dekan des Dekanats Strausberg für die Dauer von sechs Jahren erfolgte mit Wirkung vom 15. November 1991. Nach krankheits- und kurbedingten Beurlaubungen bat er mit Schreiben vom 7. August 1996 um die aus gesundheitlichen Gründen notwendige Versetzung in den Ruhestand. Die Versetzung in den Ruhestand erfolgte sodann durch Erzbischof Kardinal Sterzinsky mit Wirkung vom 1. Februar 1997.

(1090) Der Beschuldigte hat daraufhin zunächst als Ruhestandswohnsitz im St. Josef Haus, Berlin-Schöneberg gewohnt. Ab 2003 bis zu seinem Tod wohnte er im Theresienheim in Schöneiche.

b) Zeitraum der Beschuldigungen/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten

(1091) Erste Hinweise in den Akten des Erzbistums Berlin finden sich in einen Brief vom 31. August 2010, den der Pfarrer der Gemeinde St. Hedwig, Müncheberg, Pfarrer Bernhard Töpfer, an den Beschuldigten gerichtet hat. Mit diesem Schreiben wird eine offenbar zuvor geäußerte Vertretungsbitte ab dem 12. September 2010 zurückgenommen, weil ein Gemeindemitglied Beschuldigungen in Bezug auf sexuellen Missbrauch an seinen Kindern durch den Beschuldigten geäußert und deshalb gegen eine Vertretung durch den Beschuldigten protestiert habe. Aus einem Schreiben des Missbrauchsbeauftragten, Dompropst Dr. Stefan Dybowski, vom 7. September 2010 an Erzbischof Kardinal Sterzinsky berichtet dieser zudem über ein Gespräch mit Pfarrer Töpfer vom 31. August 2010, in dem dieser über die Vorwürfe berichtet habe.

(1092) Im September 2010 sind dann insgesamt drei verschiedene Meldungen über Beschuldigungen gegenüber dem Beschuldigten im Erzbischöflichen Ordinariat eingegangen. Der Tatzeitraum betrifft die Zeit von 1967 bis 1997.

c) Inhalt der Beschuldigungen

aa) Erste Beschuldigung

(1093) In der ersten Beschuldigung, die nach der zunächst mündlichen Ankündigung gegenüber Pfarrer Töpfer durch den Vater der Betroffenen mit Schreiben vom 1. September 2010 an Erzbischof Kardinal Sterzinsky erhoben wurden, wird ohne weitere Erläuterung von einem sexuellen Missbrauch an seinen Kindern gesprochen. In einem späteren Gespräch vom 2. November 2010 hat er diese Vorwürfe gegenüber Dompropst Dr. Dybowski dahin konkretisiert, dass der Beschuldigte die Ministranten in der Sakristei „jedesmal beim Begrüßen auf den Mund geküsst“ habe. Deshalb hätten sich mehrere Ministranten vom Ministrantendienst zurückgezogen. Angeblich hätten sich diesbezüglich bereits 17 oder 18 Personen aus der Gemeinde an den Erzbischof bzw. Pfarrer Töpfer gewandt.

(1094) Überdies sei der Beschuldigte auf einer Reise nach [REDACTED] zu den Mädchen in den Waschaum gekommen, als die Mädchen unbekleidet gewesen seien. Ein genauer Zeitpunkt der Beschuldigungen ist diesen Angaben nicht zu entnehmen.

bb) Zweite Beschuldigung

(1095) Mit Schreiben vom 24. September 2010 wandte sich ein Mitglied der Gemeinde [REDACTED] an Erzbischof Kardinal Sterzinsky und teilte mit, dass drei ihrer Söhne von dem Beschuldigten vor dem Ministrieren abgeküsst und gedrückt worden seien, wobei sie „teilweise beim Pfarrer etwas spürten, was sie damals nicht einordnen konnten“. Bei ihrem ältesten Sohn sei es überdies zu einem „direkten Missbrauch“ gekommen. In einem Gespräch vom 2. November 2010 mit Dompropst Dr. Dybowski hat die Mutter diese Vorwürfe wiederholt und erneut Einzelheiten nicht genannt. Sie hat zudem darauf hingewiesen, dass ihre Kinder nicht zu einer Aussage bereit seien.

cc) Dritte Beschuldigung

(1096) In einem Gespräch vom 16. Oktober 2018 äußerte ein weiterer Betroffener gegenüber der Missbrauchsbeauftragten Sigrid Richter-Unger, dass er im Rahmen einer religiösen Kinderwoche für Kinder im Alter von 10 bis 14 Jahren der [REDACTED] im Sommer 1977 mit dem Beschuldigten im [REDACTED] gewesen sei. Als er dort krank geworden und deshalb in einem Einzelzimmer untergebracht worden sei, sei der Beschuldigte morgens zu ihm ins Zimmer gekommen und

habe sich nackt zu ihm ins Bett gelegt. Dabei sei es zu einer versuchten analen Vergewaltigung gekommen.

(1097) Überdies sei ihm bekannt, dass der Beschuldigte sich im Ministrantenunterricht stets Ministranten genähert habe, insbesondere die Jungen umarmt und geküsst habe. Wörtlich ist dort die Aussage festgehalten: „Einer war immer fällig“. Die Jungen hätten untereinander darüber geredet, dass sie nicht mehr Ministranten sein wollten und so schnell es ging Jüngere vorgeschoben.

(1098) Der Betroffene der dritten Beschuldigung hat zudem in dem Gespräch vom 16. Oktober 2018 angegeben, dass er von einer Bekannten gehört habe, dass sich der Beschuldigte auch ihrer Freundin genähert habe.

dd) Weitere Beschuldigungen

(1099) Ausweislich eines Gesprächsvermerks der Missbrauchsbeauftragten Sigrid Rogge vom 7. Juli 2011 gab der Beschuldigte in einem Gespräch am 5. Juli 2011 mit Msgr. Dr. Günther und ihr zu, dass er in [REDACTED] bei einer 40-jährigen Frau und ihrem 17-jährigen Sohn hätte übernachten müssen und aus diesem Anlass mit dem Sohn in einem Bett geschlafen habe. Auch mit einem anderen Jungen habe er unter einer Decke geschlafen, dort habe es aber weder Zärtlichkeiten noch sexuelle Berührungen gegeben. Darüber hinaus habe er einen Ministranten in [REDACTED] geküsst. Überdies sei er Ende der 1960er Jahre mit einer Jungengruppe nackt baden gegangen.

(1100) Nach einer telephonischen Mitteilung vom 14. September 2010, von der Pfarrer Töpfer dem Erzbischof am 15. September 2010 Mitteilung gemacht hat, hat sich bei ihm eine Mutter gemeldet und erklärt, dass zunächst sie selbst „die Erfahrung einer sehr unangenehmen Kuscheleinheit mit dem Pfarrer gemacht“ habe und dass ihre Mutter ihrerseits diesbezüglich persönlich bei dem Beschuldigten vorgesprochen habe. Einer ihrer Brüder habe zudem aufgrund der Anzüglichkeiten des Pfarrers keinen Schritt mehr in die Kirche gemacht. Offenbar sei auch ihr Sohn von dem Beschuldigten missbraucht worden. Ihr im Jahr 2010 31-jähriger Sohn habe ihr erklärt: „Mama, damals hätte ich Dein Zuhören gebraucht.“ Der Sohn wolle aber von einer Anzeige absehen.

d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

(1101) Ein genaues Alter der Betroffenen ist den Beschuldigungen nicht zu entnehmen. Aus dem Gesamtzusammenhang der Beschuldigungen ist zu entnehmen, dass die Betroffenen vermutlich zwischen 13 und 15 Jahren alt gewesen sein müssten.

e) Kirchliches Strafverfahren

- (1102) Mit Dekret vom 5. Dezember 2011 ordnete Erzbischof Kardinal Woelki eine Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 C.I.C. gegen den Beschuldigten wegen des in can. 1395 § 2 C.I.C. genannten Delikts mit Minderjährigen an und beauftragte Konsistorialrat Dr. Achim Faber mit der Durchführung der Voruntersuchung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zu diesem Zeitpunkt die oben genannte dritte Beschuldigung noch nicht bekannt war, weil der Betroffene sich erst im Jahr 2018 beim Erzbistum Berlin gemeldet hat.
- (1103) Mit Datum vom 23. Juli 2012 übersandte Konsistorialrat Dr. Faber seinen Abschlussbericht über die durchgeführte Voruntersuchung an Generalvikar Przytarski. Nach diesem abschließenden Ergebnis bestand für den Voruntersuchungsführer die Schwierigkeit, dass es keinen direkt Betroffenen gebe, der über die Tatvorwürfe persönlich habe befragt werden können. Es hätten lediglich die Anzeigen von betroffenen Eltern und Informationen von Pfarrer Töpfer über Gerüchte vorgelegen. Zudem seien die Tatvorwürfe unspezifisch. Zwar sei an einer Stelle von einem „Missbrauch“ die Rede, doch fehlten konkrete Angaben.
- (1104) In dem bereits zitierten Gespräch des Beschuldigten vom 5. Juli 2011 mit der Missbrauchsbeauftragten Rogge und Msgr. Dr. Günther sei deutlich geworden, dass es dem Beschuldigten „an Einsichtsfähigkeit in die Grenzüberschreitung seines Verhaltens“ mangle. Weil „weitergehende Erkenntnisse nicht zu erwarten“ seien, habe er auf eine kanonische Anhörung des Beschuldigten verzichtet.
- (1105) Ausweislich seines Abschlussberichts hat der Voruntersuchungsführer Konsistorialrat Dr. Faber auch mit den ihm namentlich bekannten Eltern der Betroffenen der ersten und der zweiten Beschuldigung nicht gesprochen bzw. diese als Zeugen vernommen. Die Anschriften der Eltern der Betroffenen der ersten und zweiten Beschuldigung lagen dem Voruntersuchungsführer Dr. Faber ausweislich des Abschlussberichts allerdings vor, da er diese Schreiben als Grundlagen der Voruntersuchung ausdrücklich in seinem Abschlussbericht erwähnt. Er hat aber offenbar nicht unmittelbaren Kontakt zu den Eltern der Betroffenen gesucht.
- (1106) Mit Pfarrer Töpfer hat er am 31. Januar 2012 gesprochen und ihn anschließend mit Schreiben vom 2. Februar 2012 gebeten, ihm bei der Herstellung der Kontakte zu möglichen Betroffenen zu helfen. Mit Schreiben vom 29. März 2012 hat Pfarrer Töpfer an Konsistorialrat Dr. Faber geantwortet, dass es ihm leider nicht möglich gewesen sei, zu möglichen direkt Betroffenen sexuellen Missbrauchs Kontakte herzustellen. Von den

von ihm angesprochenen Betroffenen sei niemand bereit, sich noch einmal den Erinnerungen zu stellen, zumal einige von den Angesprochenen auch keinen Kontakt zur Kirche haben wollten.

(1107) Die mitgeteilten Grenzüberschreitungen seien bei Beginn der Voruntersuchung bereits verjährt gewesen. Ein sexueller Missbrauch, der es ermöglichen würde, von der Verjährungsfrist zu derogieren, habe sich nicht verifizieren lassen. Der Beschuldigte habe in der Zwischenzeit das 83. Lebensjahr vollendet. Sofern sichergestellt sei, dass er in der betroffenen Gemeinde keine gottesdienstlichen Handlungen mehr vollziehe, sei gemäß des amtierenden Pfarrers „vor Ort kein Eklat mehr zu befürchten“. Probleme seien nach den Angaben der Missbrauchsbeauftragten Rogge nach Rücksprache mit Pfarrer Töpfer lediglich dann zu erwarten, wenn der Beschuldigte an seinem Wunsch festhalte, nach seinem Ableben in Buckow beerdigt zu werden.

(1108) Die Voruntersuchung könne „somit als ohne greifbares Ergebnis abgeschlossen gelten.“

(1109) Daraufhin verfügte Erzbischof Kardinal Woelki mit Dekret vom 8. August 2012 die Einstellung des Verfahrens, weil der Ermittlungsrichter festgestellt habe, dass keine gerichtlich verwertbaren Hinweise auf sexuellen Missbrauch eines Minderjährigen gemäß der *normae de gravioribus delictis* ermittelt werden könnten. Immerhin wahrscheinliche Grenzüberschreitungen im Umgang des Beschuldigten mit Kindern und Jugendlichen seien ebenfalls nicht beweisbar und überdies bereits verjährt. Um Ärgernisse in der Gemeinde zu vermeiden, verbot er durch dieses Dekret dem Beschuldigten, liturgische Handlungen im Bereich von Buckow und Müncheberg vorzunehmen. Zugleich verfügte er, dass etwaige Verfügungen für den Todesfall dergestalt abzuändern seien, dass eine Beisetzung in Buckow oder Müncheberg ausgeschlossen sei. Ausweislich der Sterbemitteilung vom 2. Dezember 2016 von Erzbischof Dr. Koch wurde der Beschuldigte allerdings am 10. Dezember 2016 gleichwohl auf dem Friedhof in Buckow beerdigt. Insoweit ist das Dekret vom 8. August 2012 also nicht beachtet worden.

f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

(1110) Unmittelbar nach Bekanntwerden der oben geschilderten Vorwürfe sind ausweislich der Akten des Erzbistums Berlin Strafanzeigen durch das Bischöfliche Ordinariat nicht erfolgt. Offenbar ist dies auch nicht durch die Betroffenen oder deren Eltern geschehen. Der Betroffene der dritten Beschuldigung hat in seinem Antrag auf materielle Leistungen in Anerkennung des Leides angegeben, dass im Anschluss an den sexuellen Missbrauch Pfarrgemeinderatsmitglieder und Angehörige Druck auf ihn ausgeübt hätten, keine Anzeige oder Mitteilung an vorgesetzte Stellen oder an Dritte zu erstatten.

(1111) Aufgrund der Übereinkunft zwischen dem Erzbistum Berlin und den zuständigen Generalstaatsanwaltschaften, auch die Hinweise über Beschuldigungen gegenüber verstorbenen Klerikern an die Staatsanwaltschaften zu melden, wurden auch die den Beschuldigten betreffenden Unterlagen im März 2019 der Generalstaatsanwaltschaft in Brandenburg übergeben. Ob dort daraufhin ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde oder ob hiervon aufgrund der Tatsache, dass der Beschuldigte zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben war, abgesehen wurde, ist den Akten des Erzbistums Berlin nicht zu entnehmen. Ein Einstellungsbescheid liegt nicht vor.

g) Kontakt mit den Betroffenen

(1112) Bis auf den Betroffenen der dritten Beschuldigung haben sich Betroffene nicht selbst mit dem Erzbistum Berlin bzw. den Missbrauchsbeauftragten in Verbindung gesetzt. In Bezug auf die anderen Fälle bestanden die Kontakte jeweils ausschließlich über deren Eltern bzw. über Pfarrer Töpfner. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Pfarrer Töpfner in einem Telefongespräch vom 21. Juni 2011 mit der Missbrauchsbeauftragten Rogge geäußert hat, dass er seit 13 Jahren „hinter vorgehaltener Hand“ höre „was gelaufen sei“. Er habe mehr gehört, könne aufgrund des Beichtgeheimnisses jedoch nicht mehr sagen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sich weitere Betroffene im Rahmen der Beichte an Pfarrer Töpfner gewandt haben.

(1113) Nur der Betroffene der dritten Beschuldigung hat einen Antrag auf materielle Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leides gestellt. Ob aufgrund dieses Antrags Zahlungen geleistet worden sind, ist den uns vorliegenden Akten nicht zu entnehmen, weil die Korrespondenz zwischen dem Missbrauchsbeauftragten und den Antragstellern üblicherweise nicht in Personalakten vorhanden ist. Anders als in anderen Fällen findet sich allerdings in der Personalakte auch kein Schreiben des Erzbistums an den Betroffenen der dritten Beschuldigung, mit dem eine Zahlung angekündigt wird, sodass auch nicht feststellbar ist, ob, durch wen und in welcher Weise gegebenenfalls dem Betroffenen durch das Bischöfliche Ordinariat das Bedauern des Erzbistums Berlin über den erlittenen Missbrauch ausgedrückt worden ist. Den Akten ist auch nicht zu entnehmen, ob der Betroffene der dritten Beschuldigung um ein Gespräch mit Vertretern des Bischöflichen Ordinariats gebeten hat und ob gegebenenfalls dieser Bitte nachgekommen worden ist.

h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber den Beschuldigten

(1114) Nach den ersten Hinweisen auf sexuellen Missbrauch durch den Beschuldigten gegenüber dem örtlichen Pfarrer Töpfner und dem Erzbistum Berlin nahm dieser am 5. September 2010, vermutlich im Gottesdienst in St. Hedwig, Buckow/Müncheberg eine

„Vermeldung“ vor, um über Gerüchte in Bezug auf Vorwürfe gegenüber den Beschuldigten hinzuweisen und darum zu bitten, dass sich Betroffene oder solche, die sachdienliche Hinweise geben könnten, melden. Ausweislich einer in den Akten befindlichen Mitteilung vom 15. September 2010 sind bei ihm aufgrund dessen eine Reihe von Reaktionen eingegangen (Zitate: „Das habe ich ja gar nicht mitbekommen; ja, natürlich wissen wir alle davon; im Pfarrgemeinderat soll sogar mal darüber gesprochen worden sein; für meinen Bruder war das der Grund nicht mehr zur Kirche zu kommen; meine Söhne haben kein Interesse, den Pfarrer anzuzeigen und das Ganze wieder aufzurollen; eigentlich wollten wir das ruhen lassen; wir wollen den alten Mann alten Mann sein lassen“). In einer weiteren „Vermeldung“ vom 12. September hat Pfarrer Töpfer sodann der Gemeinde erklärt, es bestehe „eine generelle Anzeigepflicht schon bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch an Schutzbefohlenen“. Er hat zudem darauf aufmerksam gemacht, dass es bei Anzeigen immer vorrangig um das Wohl der Betroffenen gehe. Bereits mit Schreiben vom 31. August 2010 hatte Pfarrer Töpfer die eigentlich vereinbarte Urlaubsvertretung durch den Beschuldigten aufgrund der Vorwürfe abgesagt.

- (1115) Der Beschuldigte muss darüber hinaus im Verlauf des Monats September 2010 von Pfarrer Töpfer auf die Vorwürfe angesprochen worden sein. Im Zeitraum vom 20. bis 22. September 2010 hat der Beschuldigte anlässlich einer Begegnung auf dem Pastoral-konvent ausweislich eines Vermerks gegenüber Pfarrer Töpfer angegeben, dass die Eltern der Ministranten teilweise gewollt hätten, dass er ihren Kindern einen „Gute-Nacht-Kuss“ gebe. Das Betreten der Mädchendusche auf einer Freizeit sei von den gastgebenden Ordenspriestern der Steyler Missionare schon seinerzeit als unnötig bezeichnet worden. Küsschen der Ministranten und ihrem Pfarrer seien Ausdruck „ehrlicher Vertrautheit“ gewesen.
- (1116) Durch das Erzbischöfliche Ordinariat ist ausweislich der Akten der Beschuldigte erstmals am 5. Juli 2011 durch den seinerzeitigen Regens und Abteilungsleiter im Personaldezernat, Msgr. Dr. Günther, und die Missbrauchsbeauftragte Sigrid Rogge mit den Beschuldigungen konfrontiert worden. Am Ende des Gesprächs hat Msgr. Dr. Günther den Beschuldigten gebeten, bis auf Weiteres keine Gottesdienste in Buckow zu halten. Dieses Verbot ist im Gesprächsprotokoll vermerkt, eine schriftliche Anweisung befindet sich allerdings nicht in den Akten. Mit Dekret vom 5. Dezember 2011 wurde sodann durch Erzbischof Kardinal Woelki das kirchenrechtliche Voruntersuchungsverfahren eingeleitet. In Bezug auf dessen Inhalt und Verlauf kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

(1117) Nach Mitteilung des Ergebnisses der kirchenrechtlichen Voruntersuchung und des erlassenen Dekrets vom 8. August 2012, das dem Beschuldigten mit Schreiben vom 9. August 2012 durch das Sekretariat des Generalvikars übersandt wurde, erfolgte eine schriftliche Antwort des Beschuldigten an Erzbischof Kardinal Woelki (Eingang am 14. Januar 2013). Darin bat der Beschuldigte darum, das Verbot der Ausübung liturgischer Handlungen in Buckow und das Verbot, in der Gemeinde nach seinem Tod beerdigt zu werden, aufzuheben. Ob auf dieses Schreiben schriftlich oder mündlich und, wenn ja, in welcher Weise geantwortet wurde, ist den Akten nicht zu entnehmen. Möglicherweise ist die Anweisung, dass der Beschuldigte nicht in Buckow beerdigt werden dürfe, später wieder aufgehoben worden. Jedenfalls ist er – wie oben dargestellt – dort nach seinem Tod im Jahr 2016 beerdigt worden.

i) Stellungnahmen der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats

aa) Erzbischof Kardinal Woelki

(1118) Erzbischof Kardinal Woelki hat zu den geschilderten Vorgängen darauf hingewiesen, dass das Verfahren einstellende Dekret das Diktatzeichen des Generalvikars Przytarski trage. Der abschließende Bericht des Ermittlungsrichters habe ihm durch die Benennung seiner Grundlagen das Bild des vollständigen Bemühens um eine umfassende Aufklärung vermittelt. Diese Aufklärung sei allerdings in der Sache daran gescheitert, dass sich kein Beschwerdeführer und kein konkreter Tatvorwurf habe ermitteln lassen. Ein Betroffener habe trotz der Vermittlungsversuche des Ortspfarrers nicht ermittelt werden können. Der Untersuchungsführer, Konsistorialrat Dr. Faber, habe im Rahmen seiner Ermittlungsbemühungen den Ortspfarrrer ausdrücklich um „Amtshilfe“ gebeten, um über diesen an weitere Einzelheiten aufzuklärender Vorfälle und den von ihnen betroffenen Personen zu gelangen. Dr. Faber habe jedoch hierauf die Nachricht erhalten, die angesprochenen Betroffenen seien nicht bereit, sich noch einmal ihren Erinnerungen zu stellen. Zweifel an der Richtigkeit dieser im Wege der Amtshilfe erfolgten Auskunft des Ortspfarrers würden nicht bestehen.

bb) Msgr. Dr. Hansjörg Günther

(1119) Der Bereichsleiter Personalsendung im Erzbischöflichen Ordinariat, Msgr. Dr. Günther, hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass es sich bei dem erwähnten Gespräch vom 5. Juli 2011 mit dem Beschuldigten um die „Anhörung der beschuldigten Person“ gemäß der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz gehandelt habe. Dieses

Konfrontationsgespräch werde im Erzbistum Berlin durch einen Personalverantwortlichen in Anwesenheit der beauftragten Ansprechperson geführt. Um die Aufklärung des Sachverhaltes nicht zu gefährden und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht zu behindern, seien in dem durch ihn gemeinsam mit der Ansprechperson geführten Gespräch grundsätzlich die Namen der beschuldigenden Personen nicht genannt worden. Bei dem in dem erwähnten Gesprächsprotokoll erwähnten Verbot der Gottesdienstaübung habe es sich nicht um ein Verbot gehandelt, sondern lediglich um eine Bitte, um weiteres Ärgernis zu vermeiden. Ein Verbot sei erst am 8. August 2012 per Dekret durch Erzbischof Kardinal Woelki ausgesprochen worden.

(1120) Zu dem Umstand, dass die Beisetzung des Beschuldigten entgegen dem Dekret von Erzbischof Kardinal Woelki vom 8. August 2012 am 1. Dezember 2016 in Buckow stattgefunden hat, hat Msgr. Dr. Günther mitgeteilt, dass dieses Gebot nach seiner Erinnerung weder zurückgenommen worden noch unbeachtet geblieben sei. Nach dem Tod des Beschuldigten hätten nach seiner Erinnerung die Angehörigen die Beisetzung in Buckow geplant. Zwischen Erzbischof Dr. Koch, Generalvikar Przytarski und Msgr. Dr. Günther sei nach seiner Erinnerung deshalb der Nachruf durch den Erzbischof äußerst knapp formuliert und auf eine Teilnahme oder Durchführung von einem Requiem durch den Erzbischof oder die Bistumsleitung verzichtet worden.

j) Erkenntnisse aus den Akten

(1121) Obwohl noch in den persönlichen Beurteilungen zu Beginn des Theologiestudiums des Beschuldigten im Frühjahr 1952 von seinen Lehrern und Gemeindepfarrern in dem vordruckten Formular alle Antworten in Bezug auf Auffälligkeiten im Verhalten gegenüber Kindern verneint wurden, findet sich in einer Beurteilung vom 11. Juni 1960, die der Gemeindepfarrer des katholischen Pfarramts Hl. Dreifaltigkeit, Brandenburg, Havel, abgegeben hat, der Hinweis: „Es scheint auch, dass er mit der Jugend, speziell mit der männlichen Pfarrjugend guten Kontakt hat. Auch Jungmänner aus Nauen besuchen ihn öfter; jedenfalls doch auch ein Zeichen, dass er dort sich gut mit der Pfarrjugend verstanden hat.“ Ob sich hinter dieser Formulierung ein verklausulierter Hinweis auf eine unangemessene Nähe zu minderjährigen Jungen verbirgt, kann nur gemutmaßt werden. Nachfragen hierzu sind den Akten nicht zu entnehmen.

(1122) In den Akten befindet sich eine Veröffentlichung des Beschuldigten unter dem Titel „Wechselnde Pfade, Schatten und Licht, alles ist gerade...“, die seine Lebenserinnerungen an die Jahre 1935 bis 1952 enthält. Danach muss der Beschuldigte aufgrund seiner

Kriegserlebnisse ein schwer traumatisierter Mann gewesen sein. Wie in den Nachkriegsjahren in Deutschland üblich, wurden offenkundig auch dem Beschuldigten keine psychologische Hilfe zuteil.

- (1123) Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung, das der Voruntersuchungsführer Konsistorialrat Dr. Faber festgestellt hat, ist einmal mehr erstaunlich. Einerseits sind die dort aufgeführten Gründe für den Eintritt einer kirchenrechtlichen Verjährung unter der Annahme, dass die Verjährungsfrist bei sexuellem Missbrauch mit Wirkung vom 21. Mai 2010 von zehn auf 20 Jahre verlängert wurde, unter dem gleichzeitigen Hinweis darauf, dass Papst Johannes Paul II. am 7. November 2002 der Glaubenskongregation die Vollmacht erteilt hat, fallweise, aufgrund eines begründeten Ansuchens einzelner Bischöfe, die Verjährung gänzlich aufzuheben, zumindest angreifbar. Der Voruntersuchungsführer stellt lapidar fest, dass sich „auch ein Missbrauch, der es rechtfertigen würde, von der Verjährungsfrist zu derogieren (...), sich nicht verifizieren“ lasse. Dies beruht offensichtlich auf seiner Annahme, dass sich kein Beschwerdeführer finden lasse, der bereit gewesen wäre, „unter Eid seine Beschuldigungen vorzutragen bzw. zu spezifizieren“.
- (1124) Dies ist in mehrfacher Hinsicht verwunderlich, weil einerseits der Voruntersuchungsführer keinen Versuch unternommen hat, mit den ihm namentlich bekannten Eltern der Betroffenen Kontakt aufzunehmen und diese oder deren inzwischen erwachsene Kinder zu einer Aussage zu bewegen, und andererseits, weil schon nach den ihm vorliegenden Eingeständnissen des Beschuldigten ohne Zweifel von nicht unerheblichen Grenzüberschreitungen ausgegangen werden musste. Die Tatsache, dass der Voruntersuchungsführer auf eine Anhörung des Beschuldigten verzichtet hat, weil nach seiner Auffassung weitergehende Erkenntnisse hiervon nicht zu erwarten seien, ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar.
- (1125) Unklar ist nach dem Akteninhalt, warum das nach dem Dekret von Erzbischof Kardinal Woelki vom 8. August 2012 ausgesprochene Gebot, etwaige Verfügungen für den Todesfall dergestalt abzuändern, dass eine Beisetzung in Buckow oder Müncheberg ausgeschlossen ist, nicht beachtet wurde. Entweder ist dieses Gebot später zurückgenommen worden, dann befindet sich allerdings diese Rücknahme nicht in den Akten. Oder aber das Dekret ist nach dem Tod des Beschuldigten nicht beachtet worden. Dies spräche dann für eine ungeordnete Aktenführung, die es ermöglicht, derartige Anweisungen wenige Jahre nach deren Erlass zu übersehen.
- (1126) Hieran ändert auch die Stellungnahme von Msgr. Dr. Günther nichts. Die Tatsache, dass

sich lediglich die Angehörigen des Verstorbenen Beschuldigten um dessen Beerdigung gekümmert hätten, würde das Dekret von Erzbischof Kardinal Woelki nicht außer Kraft gesetzt haben können. Die Tatsache, dass sich seitens des Erzbischöflichen Ordinariats niemand an der Durchführung der Beerdigung beteiligt hat, kann kaum als Erfüllung des Dekrets angesehen werden. Da das Gebot, etwaige Verfügungen über den Todesfall dergestalt abzuändern, dass eine Beisetzung in Buckow oder Müncheberg ausgeschlossen sei, nach Mitteilung von Msgr. Dr. Günther nicht aufgehoben wurde, und es nach seiner Angabe auch nicht übersehen wurde, würde dies sogar eine wissentliche Umgehung des Dekrets von Erzbischof Kardinal Woelki vom 8. August 2012 bedeuten.

40. [REDACTED]

(1127) Ein genaues Geburtsdatum von Pfarrer [REDACTED] ist den Akten des Erzbistums nicht zu entnehmen. Er müsste im Jahr [REDACTED] geboren sein.

(1128) Zur Prüfung standen uns Akten in Form von einer Handakte aus dem Geheimarchiv des Generalvikariats, übergeben im Oktober 2018, einer Handakte, gesondert erhalten am 13. Dezember 2018, und einer weiteren Handakte, gesondert erhalten am 21. Dezember 2018, zur Verfügung.

a) Funktion des Beschuldigten

(1129) Pfarrer [REDACTED] ist im Bistum Essen inkardiniert und war nie in Berlin tätig. Er lebte zumindest in den Jahren [REDACTED] als Ruhestandsgeistlicher im Bereich des Erzbistums Berlin. Welche Funktionen er im Bistum Essen ausgeübt hat, ist den Akten nicht zu entnehmen.

b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten

(1130) Der erste Hinweis auf Beschuldigungen ergibt sich aus einem Schreiben des Generalvikars des Bistums Essen vom 19. Januar 2012 an Generalvikar Prälat Ronald Rother, in dem mitgeteilt wird, dass der Bischof von Essen, Dr. Franz-Josef Overbeck, am 19. Januar 2012 ein Voruntersuchungsverfahren gemäß cann. 1717 ff. C.I.C. gegen den Beschuldigten eingeleitet und ihm gemäß Art. 10 der „Verfahrensordnung bei sexuellem Missbrauch“ bis auf Weiteres die Ausübung aller priesterlichen Dienste, mit Ausnahme der Zelebration ohne Beteiligung von Gläubigen, untersagt hat. Darüber hinaus ist ihm

verboten worden, Kontakt zu Kindern und Jugendlichen aufzunehmen und zu unterhalten. Da er zu diesem Zeitpunkt im Bereich des Erzbistums Berlin lebte, wurde das Erzbistum Berlin über diese Maßnahme in Kenntnis gesetzt.

(1131) Mit Schreiben vom 9. Mai 2014 übersandte das Bistum Essen dem Leiter des Personaldezernats im Erzbistum Berlin, Msgr. Dr. Günther, eine Kopie des Disziplinardekrets vom 29. April 2014, das der Bischof von Essen gegen den Beschuldigten erlassen hatte. Der Zeitraum der Beschuldigung ist dem Dekret nicht genau zu entnehmen. Es muss sich um Beschuldigungen handeln, die sich „in den 80er Jahren“ ergeben haben.

c) Inhalt der Beschuldigungen

(1132) Ausweislich des genannten Dekrets vom 29. April 2014 handelt es sich um einen Verdacht des sexuellen Missbrauchs zu Ungunsten zweier weiblicher Minderjähriger.

d) Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

Das genaue Alter des Betroffenen lässt sich den Akten nicht entnehmen.

e) Kirchliches Strafverfahren

(1133) Ein kirchliches Strafverfahren ist offenbar von dem allein zuständigen Bistum Essen durchgeführt worden. Ausweislich des oben genannten Dekrets des Bischofs von Essen vom 29. April 2014 hatte die Glaubenskongregation nach eingehender Prüfung mitgeteilt, dass die Einleitung eines Strafverfahrens nicht empfohlen oder angeordnet wird. Die Glaubenskongregation hat allerdings den Bischof von Essen dazu ermächtigt, den Beschuldigten gemäß can. 1339 § 1 C.I.C. zu verwarnen, da aufgrund der Ergebnisse des Untersuchungsverfahrens der schwerwiegende Verdacht einer begangenen Straftat gegeben war. Dieser Verwarnung könne auch eine Buße gemäß can. 1340 § 3 C.I.C. hinzugefügt werden. Die Glaubenskongregation empfahl, das abschließende Dekret mit einem Strafgebot gemäß can. 1319 C.I.C. zu versehen. In jedem Fall seien zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Vermeidung von Ärgernissen unter den Gläubigen geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

(1134) Aufgrund dieser Ermächtigung erteilte Bischof Dr. Overbeck dem Beschuldigten eine Verwarnung „wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs zu Ungunsten zweier weiblicher Minderjähriger“ in den 1980er Jahren. Es habe sich nicht der Beweis, wohl aber der „schwerwiegende Verdacht“ hinreichend begründen lassen, sodass eine Verwarnung gemäß can. 1339 § 1 C.I.C. ausgesprochen werde sowie die Ermahnung, alles zu unterlassen, was den hohen Anforderungen und der Würde des priesterlichen Lebens

nicht entspricht. Von der Auferlegung einer Buße gemäß can. 1340 § 3 C.I.C. wurde Abstand genommen. Zusätzlich wurden ihm im Wege der Auflage mit Ausnahme der Aushilfe im Einzelfall in einer Pfarrei, die ihm der Ortsordinarius der Diözese, in der er seinen Hauptwohnsitz habe, zuweist, die Ausübung der priesterlichen Dienste und Vollmachten verboten, mit Ausnahme der Zelebration ohne Beteiligung von Gläubigen. Die Spendung von Sakramenten bzw. der Vorstand von Gottesdiensten wurde ausschließlich in der Pfarrei im Umfang der Weisung des Ortsordinarius der Hauptwohnsitz-Diözese gestattet. Jedwede Betätigung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit im kirchlichen wie nichtkirchlichen Bereich, insbesondere der Malteserjugend, wurde verboten, und zwar unabhängig davon, wo sich der Beschuldigte aufhalte. Im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jugendlichen Erwachsenen allgemein habe er sich größte Zurückhaltung aufzuerlegen. Die Beichtvollmacht sei ihm ausschließlich jeweils für die Dauer eines Jahres begrenzt vom Ortsordinarius der Diözese des Hauptwohnsitzes auszustellen, insofern dieser diesbezüglich keine Bedenken hat und in dem Umfang, den es für erforderlich und angemessen hält. Anderenfalls verfüge er ab sofort über keine Beichtvollmacht außer in den Fällen von can. 976 C.I.C. Jährlich zum Ende des Monats Januar, erstmals im Jahr 2015, habe er dem Personaldezernenten der Diözese Essen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Ab Januar 2020 solle das erweiterte Führungszeugnis alle zwei Jahre einzureichen sein. Bei Nichteinhaltung der Auflagen gemäß can. 1319 § 1 C.I.C. folge die unverzügliche Kürzung der Sustentation und weitere kanonische Strafen. Für den Fall, dass bisher nicht bekannte oder neue Vorwürfe insbesondere einschlägiger Natur nachgewiesen würden, wurde er darauf hingewiesen, dass daraus kanonische Strafen, einschließlich der Entlassung aus dem Klerikerstand, folgen könnten. Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass die verhängten Auflagen auf Ersuchen des Beschuldigten hin revoziert oder adaptiert werden könnten, wenn er einer forensisch-psychologischen Begutachtung zustimme und das Ergebnis dies zulasse.

(1135) Ob gegen dieses Dekret Rechtsmittel eingelegt worden sind, ist den Akten nicht zu entnehmen.

f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

(1136) Gemäß der Übereinkunft des Erzbistums Berlin und den zuständigen Generalstaatsanwaltschaften wurden auch die den Beschuldigten betreffenden Unterlagen der Staatsanwaltschaft Berlin am 30. November 2018 übergeben. Das dort zum Aktenzeichen [REDACTED] eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde mit Einstellungsbescheid vom 4. Juni 2019 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da weder eine Tatkonkretisierung noch eine

Benennung der geschädigten Zeugen und deren Nachvernehmung möglich sei. Da zudem die Taten inzwischen 37 Jahre zurücklagen, dürfte überdies nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Verjährung eingetreten sein.

g) Kontakt mit den Betroffenen

(1137) Ein Kontakt mit den Betroffenen durch das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin war nicht möglich, weil die Namen der Betroffenen hier nicht bekannt waren und es sich offenkundig auch um Vorwürfe sexuellen Missbrauchs im Bereich des Bistums Essen handelte, denen dort nachgegangen worden war.

h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten

(1138) Auch gegenüber dem Beschuldigten hat das Erzbistum Berlin keine Maßnahmen ergriffen und nicht ergreifen können. Den Akten ist aber ein handschriftlicher Vermerk zu entnehmen, der vermutlich von Msgr. Dr. Günther stammt, mit dem dieser Msgr. Haefs bittet, ein Gespräch mit dem Beschuldigten zu führen, um zu fragen, ob er sich an die im Schreiben des Generalvikars des Bistums Essen vom 19. Januar 2012 genannten Auflagen halte. Ob dieses Gespräch stattgefunden hat und, wenn ja, mit welchem Ergebnis, ist den Akten nicht zu entnehmen.

(1139) Ausweislich eines Schreibens von Erzbischof Dr. Heiner Koch vom 4. Dezember 2015 wurde der Beschuldigte die Beichtbefugnis gemäß can. 969 § 1 C.I.C. erteilt, allerdings räumlich beschränkt auf die Kirchen in Berlin [REDACTED] für die Dauer von drei Jahren. Dies entspricht dem Dekret des Bischofs von Essen.

i) Erkenntnisse aus den Akten

(1140) Der Vorgang über den Beschuldigten hätte nicht Gegenstand der MHG-Studie in Bezug auf das Erzbistum Berlin sein müssen. Es handelt sich nicht um Vorwürfe gegen Kleriker aus dem Erzbistum Berlin oder um Vorwürfe, die sich auch nur im Erzbistum Berlin zugetragen hätten. Der einzige Bezug zum Erzbistum Berlin ist der, dass der Beschuldigte im Ruhestand im Bereich des Erzbistums Berlin Wohnsitz genommen hat. Soweit erkennbar, ist im Erzbistum Berlin den Leitlinien entsprechend verfahren worden. Näheres müsste sich aus den Akten des Bistums Essen ergeben.

41. [REDACTED]

(1141) [REDACTED] [REDACTED] ist am [REDACTED] 1943 geboren und am [REDACTED] 2017 verstorben.

(1142) Zur Prüfung standen uns Akten in Form einer Handakte aus dem Geheimarchiv des Generalvikariats, übergeben im Oktober 2018, sowie zwei weitere Handakten, gesondert erhalten am 15. März 2019, zur Verfügung.

a) Funktion des Beschuldigten

(1143) [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

(1144) [REDACTED]
[REDACTED]

(1145) [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

(1146) [REDACTED]
[REDACTED]

(1147) [REDACTED]

b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten

(1148) Der erste Hinweis in den Akten findet sich durch eine E-Mail vom 7. Februar 2017, mit der der Präventionsbeauftragte des Erzbistums Berlin, Burkhard Roß, die Missbrauchsbeauftragte des Erzbistums, Rita Viernickel, auf eine Buchbesprechung im „Tagesspiegel“ vom 5. Februar 2017 aufmerksam machte.⁴⁹ In diesem Buch beschreibt die Autorin ihre Kindheit im „alten Westberlin“. In der Buchbesprechung ist erwähnt, dass die Autorin die Firmkatechese abgebrochen habe, weil ein „junger anbiedernder Kaplan“ (...) „ein anderes Mädchen allzu sehr berührt“ habe. Die Missbrauchsbeauftragte wandte sich daraufhin mit E-Mail vom 27. Februar 2017 an die Autorin, um ihr mitzuteilen, dass sie sich jenseits der Entgegennahme von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch bei aktuellen Fällen auch um frühere Vorfälle kümmern sollte. Dabei gehe sie allen Hinweisen nach und biete Betroffenen bei der Verfolgung ihrer Interessen an einer Aufklärung oder aber zum Beispiel auch bei der Beantragung von materiellen Leistungen Unterstützung an. Sie würde deshalb aufgrund des Hinweises im Tagesspiegel gerne mit der Autorin in Kontakt treten. Nach einem weiteren E-Mail-Austausch kam es dann zu einem Telefonat zwischen der Missbrauchsbeauftragten und der Autorin am 15. März 2017, in dem diese die Beschuldigung konkretisierte.

(1149) Der Zeitraum der Beschuldigung betrifft ausweislich der Mitteilungen der Autorin in diesem Telefonat den Zeitraum um 1982.

c) Inhalt der Beschuldigung

(1150) Nach dem Inhalt des genannten Buches⁵⁰ und den telephonischen Mitteilungen der Autorin, die diese in einer weiteren E-Mail vom 16. März 2017 an die Missbrauchsbeauftragte konkretisierte, habe sich der genannte Kaplan, bei dem es sich nach den Ermittlungen der Missbrauchsbeauftragten um den Beschuldigten gehandelt haben muss, während der Firmkatechese an ein Mädchen „herangemacht“. Das Mädchen könne auch mit dem Kaplan geflirtet haben. Im Rahmen der Firmkatechese habe es Spieleabende gegeben, bei denen ein Kartenspiel gespielt worden sei. Das Mädchen habe eine Spielkarte in ihrem Ausschnitt versteckt. Der Kaplan habe ihr mehrfach in den Ausschnitt gefasst,

⁴⁹ Dückers, Tanja, Mein altes Westberlin. Berliner Orte. Berlin, Bebra Verlag 2016.

⁵⁰ S. 39 f.

um die Karte herauszuholen. Die Szene habe damit geendet, dass sich sowohl der Kaplan als auch das Mädchen „zusammen auf dem Boden gewälzt hätten“. Auch auf anderen Unternehmungen im Rahmen der Firmkatechese (Radtouren) sei auffällig gewesen, dass der Kaplan „sehr anhänglich“ an das Mädchen gewesen sei. Insgesamt sei es während der Firmkatechese „immer körperlicher zugegangen“. Nach Einschätzung der Autorin habe der Kaplan seine Position bzw. seine Überlegenheit ausgenutzt. Das Mädchen sei „weichherzig, naiv und unbedarft“ gewesen und „aus einfachen Verhältnissen“ gekommen, sodass es ein deutliches „Bildungsgefälle“ zwischen beiden gegeben habe. Die Autorin sei damals als junges Mädchen schockiert gewesen und habe deshalb die Firmkatechese abgebrochen. Auch habe die Autorin mit einer weiteren Freundin gesprochen, die Mitglied der Firmgruppe gewesen sei. Auch diese habe „Grapschereien“ erinnert und meinte, „es sei auch geknutscht worden“.

(1151) Den Namen des betroffenen Mädchens konnte die Autorin nicht nennen.

d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

(1152) Das betroffene Mädchen muss zum Zeitpunkt der Tat ca. 14 Jahre alt gewesen sein.

e) Kirchliches Strafverfahren

(1153) Ein kirchliches Strafverfahren ist nicht durchgeführt worden.

f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

(1154) Entsprechend der Übereinkunft zwischen dem Erzbistum Berlin und den beteiligten Generalstaatsanwaltschaften sind auch die Vorgänge betreffend den Beschuldigten im Juni 2019 der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin übergeben worden. Ausweislich des Einstellungsbescheides der Staatsanwaltschaft Berlin vom 6. Januar 2020 (Aktenzeichen [REDACTED]) ist das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden, da der Beschuldigte verstorben ist.

g) Kontakt mit der Betroffenen

(1155) Da die Betroffene nicht namentlich bekannt ist und auch die genannte Autorin den Namen der Betroffenen nicht erinnert hat, konnte ein Kontakt mit der Betroffenen durch das Erzbischöfliche Ordinariat nicht aufgenommen werden.

h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten

(1156) Nachdem die Missbrauchsbeauftragte des Erzbistums Berlin festgestellt hatte, dass es

sich vorliegend nur um den Beschuldigten handeln konnte, ist dieser durch Erzbischof Dr. Heiner Koch im Mai/Juni 2017 zweimal mit den Vorwürfen konfrontiert wurden. In dem ersten Gespräch konnte sich dieser an einen derartigen Vorfall nicht erinnern. In einem zweiten Gespräch, nachdem er sich das Buch beschafft hatte, teilte der Beschuldigte gegenüber Erzbischof Dr. Koch mit, dass die Schilderung nicht wahrheitsgemäß sei. Er bestritt die ihm gegenüber erhobenen Beschuldigungen. Er sei nie mit Firmjugendlichen allein gewesen und wolle die Firmbegleiter diesbezüglich aufsuchen. Nach einer Abstimmung zwischen Erzbischof Dr. Koch und Generalvikar Kollig vom 8. Juni 2017 empfahl Generalvikar Kollig, dass der Beschuldigte sich juristisch beraten lassen und überlegen solle, ob er gegen die in dem Buch veröffentlichten Vorwürfe im Wege einer einstweiligen Verfügung vorgehen wolle.

(1157) Die Missbrauchsbeauftragte hat im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit sodann überprüft, ob weiterreichende Vorwürfe gegen den Beschuldigten bekannt sind. Dies war nicht der Fall.

(1158) Weitere Korrespondenz oder Kontakte zwischen dem Erzbischöflichen Ordinariat und dem Beschuldigten sind nicht aktenkundig. Ob er gerichtliche Schritte gegen die Veröffentlichung der Vorwürfe unternommen hat, ist den Akten ebenfalls nicht zu entnehmen. Er ist etwa sechs Monate später, am 18. Dezember 2017 verstorben.

i) Stellungnahmen der Verantwortlichen aus dem Erzbischöflichen Ordinariat

Erzbischof Dr. Heiner Koch und Generalvikar P. Manfred Kollig SSCC

(1159) Erzbischof Dr. Koch und Generalvikar Kollig haben mit uns erörtert, ob weitere Schritte wegen des fortgeschrittenen Alters und der Erkrankung des Beschuldigten unterblieben sind oder ob dabei auch die Überlegung eine Rolle gespielt hat, dass es sich bei dem Beschuldigten um den prominentesten Kleriker, gegen den im Erzbistum Berlin Beschuldigungen erhoben wurden, gehandelt hat.

(1160) Beide haben uns gegenüber in ihrer schriftlichen Stellungnahme erklärt, dass das Unterlassen weiterer Schritte gegen den Beschuldigten seine Ursache darin gefunden habe, dass die Betroffenen sowohl seinerzeit und bis heute unbekannt geblieben seien, sodass kein Kontakt zu den Betroffenen hätte hergestellt werden können. Der Beschuldigte habe vielmehr in zwei Gesprächen gegenüber dem Erzbischof die gegen ihn erhobenen Vorwürfe bestritten. Deshalb und angesichts der schweren Krankheit des Beschuldigten, die bekanntermaßen innerhalb weniger Monate zum Tod führen musste, seien keine

weiteren Schritte unternommen worden. Die herausgehobene Position des Beschuldigten sei hierfür nicht ausschlaggebend gewesen.

j) Erkenntnisse aus den Akten

(1161) Die Personalakten des Beschuldigten wurden uns erst im Juni 2019 zur Verfügung gestellt. Da die Vorwürfe erst im Jahr 2017 bekannt wurden, war diese Akte nicht Gegenstand der MHG-Studie, da diese zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen war.

(1162) Die in dem Buch der Autorin und der Buchbesprechung im „Tagesspiegel“ wiedergegebene Beschuldigung ist in ihrem Inhalt und auch nach den Nachforschungen der Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums vage und lässt nicht den Schluss zu, dass es sich bei der Beschuldigung um einen sexuellen Missbrauch gehandelt hat. In Betracht kommt allerdings eine Grenzüberschreitung. Da insoweit mit der Autorin eine Zeugin vorhanden war und mit der von dieser erwähnten Freundin gegebenenfalls auch noch eine zweite Zeugin hätte namhaft gemacht werden können, hätte dem Wahrheitsgehalt der Beschuldigung angesichts des Bestreitens des Beschuldigten mehr nachgegangen werden können. Gegebenenfalls hätte nach einer weiteren Aufklärung eine Ermahnung an den seinerzeit bereits im Ruhestand befindlichen und offenkundig erkrankten Beschuldigten durch den Erzbischof erfolgen können. Hierzu haben allerdings weder Erzbischof Dr. Koch noch Generalvikar Kollig Anlass gesehen, was damit begründet werden kann, dass die Beschuldigung einen Zeitraum betraf, der bei ihrem Bekanntwerden bereits ca. 35 Jahre zurück lag und weitere Beschuldigungen ähnlicher Art gegen den Beschuldigten zu keiner Zeit erhoben worden waren.

(1163) Angesichts des Bestreitens der Vorwürfe war der Hinweis von Generalvikar Kollig, dem Beschuldigten solle angeraten werden, juristische Schritte gegen die Veröffentlichung zu prüfen, angezeigt.

42. [REDACTED]

(1164) Pfarrer [REDACTED] ist am [REDACTED] 1925 geboren und am [REDACTED] 2004 verstorben.

(1165) Zur Prüfung standen uns Akten in Form von jeweils einer Handakte aus dem Geheimarchiv des Generalvikariats, aus der Registratur und aus dem Diözesanarchiv, übergeben im Oktober 2018, zur Verfügung.

a) Funktion des Beschuldigten

(1166) Nach Einberufung zur Wehrmacht im Jahr [REDACTED] und russischer Kriegsgefangenschaft zwischen dem [REDACTED] wurde [REDACTED], der bereits im Oktober 1943 um die Zulassung zum Theologiestudium gebeten hatte, am [REDACTED] in Berlin zum Priester geweiht. [REDACTED]

(1167) [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] wo er bis zur Ver-
setzung in den Ruhestand mit Wirkung vom [REDACTED] tätig war. Bis zu seinem Tod
war er dann noch als Hausgeistlicher bei den [REDACTED]
[REDACTED] tätig, wo er in seinem Ruhestand auch lebte.

b) Zeitraum der Beschuldigungen/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten

aa) Erste Beschuldigung

(1168) Die erste Beschuldigung, zu der sich ein erster Hinweis aus einer Gesprächsnotiz von Dompropst Dr. Dybowski vom 19. Februar 2010 ergibt, betrifft die Beschuldigung eines sexuellen Übergriffs gegenüber einem 16-jährigen Jungen Anfang der 1970er Jahre.

bb) Zweite und dritte Beschuldigung

(1169) Weitere Hinweise ergeben sich aus einem Gesprächsvermerk der Missbrauchsbeauftragten Sigrid Rogge vom 11. Juni 2010 über zwei Übergriffe gegenüber zwei volljährigen jungen Männern im Jahr 1989 oder 1990.

c) Inhalt der Beschuldigungen

aa) Erste Beschuldigung

(1170) Die erste Beschuldigung äußerte der Betroffene am 19. Februar 2010 gegenüber dem Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums, Dompropst Dr. Dybowski. Der Beschuldigte habe Jugendliche zum Essen in ein Restaurant in Berlin eingeladen. Beim Nachhausegehen habe der Beschuldigte den Betroffenen umarmt, geküsst und dessen Geschlechtsteil berührt. Als sich der Betroffene gewehrt habe, habe der Beschuldigte geantwortet, dass dies „beim ersten Mal immer so“ sei. Daraus schloss der Betroffene, dass es ähnliche Berührungen auch bei anderen Jugendlichen gegeben haben könne.

(1171) Darüber hinaus habe der Betroffene einige Zeit nach diesem Vorfall für den Beschuldigten Gartenarbeiten erledigt. Nach der Arbeit habe es ein Treffen mit mehreren anderen Jugendlichen gegeben. Dabei habe der Beschuldigte sinngemäß geäußert, dass „die Frauen das schlimmste Übel seien; aber dass eine Freundschaft mit ihm die Jugendlichen vor diesem Übel bewahren würde“.

bb) Zweite und dritte Beschuldigung

(1172) Die zweite und dritte Beschuldigung, die einer der beiden Betroffenen gegenüber der Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums, Sigrid Rogge, in einem Gespräch am 11. Juni 2012 geäußert hat, betrifft ähnliche Vorgänge. Der Betroffene und ein gleichaltriger Freund seien mit dem Beschuldigten in einem jugoslawischen Restaurant zum Essen gewesen. Nach dem Essen habe der Beschuldigte dem einen Betroffenen die Zunge in den Mund gesteckt und ihn geküsst. Der andere Betroffene habe gegenüber dem ersten Betroffenen geäußert, ihm sei es ebenso ergangen.

d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

aa) Erste Beschuldigung

(1173) Der Betroffene der ersten Beschuldigung war zum Tatzeitpunkt 16 Jahre alt.

bb) Zweite und dritte Beschuldigung

(1174) Die Betroffenen der zweiten und dritten Beschuldigung müssen zum Zeitpunkt der Taten 19 oder 20 Jahre alt, also nicht mehr minderjährig, gewesen sein.

e) Kirchliches Strafverfahren

(1175) Ein kirchliches Strafverfahren wurde ausweislich der Akten nicht eingeleitet. Die Beschuldigungen wurden auch erst sechs Jahre nach dem Tod des Beschuldigten erstmals aktenkundig.

f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

(1176) Aufgrund der Übereinkunft zwischen dem Erzbistum Berlin und den zuständigen Generalstaatsanwaltschaften wurden auch die Unterlagen über verstorbene Kleriker im März 2019 der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin übersandt. Ob dort daraufhin ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist oder hiervon aufgrund der Tatsache, dass der Beschuldigte zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben war, abgesehen wurde, ist den Akten nicht zu entnehmen.

g) Kontakt mit den Betroffenen

aa) Erste Beschuldigung

(1177) Der Betroffene der ersten Beschuldigung hat sich Anfang Februar 2010 telephonisch bei dem seinerzeitigen Missbrauchsbeauftragten Dompropst Dr. Dybowski gemeldet und um ein Gespräch gebeten. Dieses Gespräch wurde dann für den 19. Februar 2010 vereinbart.

(1178) Dem Betroffenen war bewusst, dass der Beschuldigte zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben war. Im Wesentlichen ging es ihm darum, den von ihm erlittenen Missbrauch zu berichten, damit „die Kirche daraus Lehren zieht“. Im Verlauf des Gesprächs hat Dompropst Dr. Dybowski ihm gegenüber um Entschuldigung für das Erzbistum gebeten.

(1179) Nach dem Wechsel im Amt des Missbrauchsbeauftragten wurde der weitere Kontakt mit dem Betroffenen durch die dann eingesetzte Missbrauchsbeauftragte Sigrid Rogge geführt, die zunächst von sich aus mit dem Betroffenen am 26. April 2011 telephonierte. Sie wollte ihm auf diese Weise Informationen über die Möglichkeit, einen Antrag auf materielle Leistungen zu stellen, zukommen lassen. Hiervon wusste der Betroffene zu dem Zeitpunkt bereits. Per E-Mail bat er Anfang Juni 2011 um Übersendung der Antragsformulare für einen solchen Antrag. Diesen Antrag übersandte die Missbrauchsbeauftragte mit Schreiben vom 14. Juni 2011. Ob der Betroffene daraufhin einen solchen Antrag gestellt hat und ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Zahlungen geleistet worden sind, ist den uns übergebenen Akten nicht zu entnehmen.

bb) Zweite und dritte Beschuldigung

- (1180) Einer der Betroffenen der zweiten und dritten Beschuldigung meldete sich telephonisch am 30. Mai 2012 bei der Missbrauchsbeauftragten Rogge und berichtete, dass ein über 70-jähriger Verwandter ihm gegenüber die Vermutung geäußert habe, dass er missbraucht worden sei. Dieser Vermutung sei er nachgegangen. Dabei seien ihm zwei für ihn äußerst belastende Erfahrungen deutlich geworden. Einerseits ging es um die Demütigung durch eine Ordensschwester (Katherinen), die die Kinder im Kindergarten der Gemeinde Ss. Corpus Christi in Berlin-Prenzlauer Berg dadurch gedemütigt habe, dass sie diesen ein Netz über den Kopf gezogen und diese gezwungen habe, mit diesem Netz herumzulaufen, wenn die Kinder gespuckt oder gebissen hätten. Bei diesem Vorwurf handelte es sich nicht um den Vorwurf eines sexuellen Missbrauchs. Gleichwohl hat die Missbrauchsbeauftragte auf Bitten des Betroffenen die Provinzoberin der deutschen Provinz St. Katharina S.M. in Münster/Westfalen mit Schreiben vom 13. Juni 2012 hierüber unterrichtet. Die Provinzoberin hat dieses Schreiben dann an die beschuldigte Schwester weitergeleitet, die unmittelbar gegenüber dem Betroffenen geantwortet und sich dafür entschuldigt hat, dass der Betroffene diese Handlungsweise als starke Demütigung empfunden habe. Es habe aus ihrer Sicht niemals eine Demütigung sein sollen, sondern lediglich eine Hilfe für das Kind, die Angewohnheit zu beißen zu überwinden. Es habe sich zugegebenermaßen um eine „ungewöhnliche Methode“ gehandelt.
- (1181) Von diesem Schreiben der Beschuldigten an den Betroffenen hat die Provinzoberin dann auch die Missbrauchsbeauftragte mit Schreiben vom 27. Juni 2012 unterrichtet.
- (1182) In Bezug auf die Beschuldigungen gegenüber dem Beschuldigten berichtete der Betroffene nicht nur von den oben geschilderten Übergriffen ihm gegenüber, sondern auch von Übergriffen gegenüber einem Freund.
- (1183) Dem Betroffenen ging es darum, einerseits sicherzustellen, dass der Erzbischof und der Orden der Katharinschwestern von seiner Anzeige schriftlich in Kenntnis gesetzt würden. Darüber hinaus wollte er eine finanzielle Unterstützung erwirken. Die Missbrauchsbeauftragte informierte den Betroffenen zutreffend darüber, dass es lediglich für Opfer, die als Minderjährige sexuell missbraucht wurden, die Möglichkeit gebe, beim Erzbistum einen Antrag auf materielle Leistungen zu stellen. Die Missbrauchsbeauftragte sagte allerdings dem Betroffenen darüber hinaus auf dessen Bitte die Empfehlung eines Psychotherapeuten zu, weil dieser daran dachte, psychotherapeutische Hilfe in Anspruch zu nehmen.
- (1184) In einem weiteren Telephonat am 13. Juni 2012 vereinbarte die Missbrauchsbeauftragte

mit dem Betroffenen einen weiteren Gesprächstermin zur Übergabe der Anzeigen und der Empfehlung eines Psychotherapeuten. Dieses Gespräch fand am 20. Juni 2012 statt. In diesem Gespräch übergab die Missbrauchsbeauftragte dem Betroffenen Ablichtungen ihrer Mitteilungen an den Generalvikar und die Provinzoberin der Katharinen-schwestern. Sie empfahl ihm zudem einen Psychotherapeuten für die von dem Betroffe-nen angestrebte Therapie. Die Missbrauchsbeauftragte informierte den Betroffenen zu-sätzlich darüber, dass das Verhalten des Beschuldigten nach ihrer Auffassung zwar we-der nach staatlichem Recht noch nach Kirchenrecht eine Straftat darstelle, ungeachtet dessen jedoch als sexuelle Grenzverletzung zu betrachten sei.

h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten

(1185) Da der Beschuldigte bei Bekanntwerden der Beschuldigungen bereits verstorben war, hat es eine Reaktion des Erzbistums ihm gegenüber nicht mehr gegeben.

i) Erkenntnisse aus den Akten

(1186) Nach den übereinstimmenden Schilderungen der Betroffenen, die sich beim Erzbistum gemeldet haben, ist davon auszugehen, dass es über die gemeldeten Fälle hinaus noch eine Reihe von weiteren Betroffenen geben muss. Es gehörte offenbar zur „Täterstrate-gie“ des Beschuldigten, männliche Jugendliche zum Essen einzuladen, um dann im An-schluss übergriffig zu werden. Den Akten ist allerdings nicht zu entnehmen, dass sich vor oder nach seinem Tod noch irgendein Betroffener oder dessen Eltern wegen derar-tiger Vorfälle bei dem Erzbistum Berlin gemeldet hätten. Der Betroffene der zweiten Beschuldigung hat angegeben, er habe seinerzeit mit seinen Eltern über den Vorfall ge-sprochen, diese hätten ihm allerdings keinen Glauben geschenkt. Es kann nur vermutet werden, dass sich dieser Betroffene auch deshalb nicht schon früher bei dem Erzbistum gemeldet hat.

(1187) Die Kontakte mit den Betroffenen durch die beiden Missbrauchsbeauftragten sind ent-sprechend der Leitlinien erfolgt.

43. [REDACTED]

(1188) Pfarrer [REDACTED] wurde am [REDACTED] geboren.

(1189) Zur Prüfung standen uns Akten in Form einer Handakte aus dem Geheimarchiv des

Generalvikariats, übergeben im Oktober 2018, sowie einer weiteren Handakte und zwei Aktenordnern, gesondert erhalten am 21. Dezember 2018, zur Verfügung.

a) Funktion des Beschuldigten

(1190) Nach dem Studium [REDACTED]
[REDACTED] zum Priester geweiht. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Nebenamtlich war er als Hausgeistlicher [REDACTED], tätig [REDACTED]
[REDACTED]

(1191) [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

(1192) [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

(1193) [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

(1194)

[REDACTED]

(1195)

[REDACTED]

b) Zeitraum der Beschuldigungen/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten

aa) Erste Beschuldigung

(1196) Ein erster Hinweis auf eine Beschuldigung ergibt sich aus einer E-Mail vom 19. Februar 2011 an die allgemeine E-Mail-Adresse des Erzbistums, in der ein Gemeindemitglied der Gemeinde [REDACTED] um einen unmittelbaren Kontakt zum Erzbischof für seinen Sohn bat, der „vor [REDACTED] Jahren von dem Pfarrer [REDACTED] sexuell in geplanter und blasphemischer Weise missbraucht“ worden sei. Der Tatzeitraum muss deshalb das Jahr [REDACTED] betreffen.

bb) Zweite Beschuldigung

(1197) In einem Gespräch vom 4. Mai 2011 mit der Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums Berlin, Frau Sigrid Rogge, äußerte der Vater des Betroffenen der ersten Beschuldigung, dass die Familie davon ausgehe, dass weitere Kinder [REDACTED] [REDACTED] von dem Beschuldigten sexuell missbraucht worden seien. Die Familie sei sich über die Person eines der missbrauchten Kinder sicher und teilte den Namen dieses Betroffenen mit. Auch insoweit müsste deshalb das Jahr [REDACTED] als Tatzeitraum anzunehmen sein.

cc) Dritte Beschuldigung

(1198) Ein erster Hinweis auf eine dritte Beschuldigung ergibt sich aus einem Gesprächsvermerk der Missbrauchsbeauftragten Sigrid Rogge vom 16. Oktober 2013 über ein Gespräch am 11. Oktober 2013, in dem eine Betroffene über einen sexuellen Missbrauch durch den Beschuldigten im Sommer ■■■■■ berichtet hat.

c) Inhalt der Beschuldigungen

aa) Erste Beschuldigung

(1199) Der Betroffene hat geschildert, dass er ■■■■■ von dem Beschuldigten ■■■■■ heraus zur Beichte gerufen worden sei. Der Beschuldigte sei sodann mit ihm in den Keller gegangen, habe ihm ein Glas Wasser zu trinken gegeben, woraufhin dem Betroffenen „komisch geworden sei“. Der Beschuldigte habe den Betroffenen sodann zum Oral- und Analverkehr gezwungen, wobei der Betroffene das „Ave Maria“ habe vorlesen müssen. Anschließend habe der Beschuldigte ihn zum Stillschweigen aufgefordert und damit gedroht, der Teufel würde „es“ sonst auch mit seinen Eltern machen, der Teufel habe dann aber „Stacheln am Penis“. An diesen Missbrauch habe er sich erst jetzt nach Jahrzehnte langer Verdrängung wieder erinnert.

bb) Zweite Beschuldigung

(1200) Der Inhalt der von dem Vater des ersten Betroffenen mitgeteilten zweiten Beschuldigung geht über die Darstellung eines „sexuellen Missbrauchs“ nicht hinaus. Eine genauere Tatbeschreibung gibt es nicht.

cc) Dritte Beschuldigung

(1201) Die Betroffene der dritten Beschuldigung hat geschildert, dass sie im Jahr ■■■■■ gemeinsam mit ihren Eltern und dem Beschuldigten an einer Gemeindefahrt in die ■■■■■ teilgenommen habe. Der Beschuldigte habe während dieses Urlaubs mit ihr „Arzt“ spielen wollen. Sie habe sich ausziehen müssen und er habe mit ihr auf seinem Schoß „Hoppe Hoppe Reiter“ gespielt. Der Beschuldigte habe sie „befummelt“ und mit dem Finger penetriert sowie Oralverkehr an ihr vollzogen.

d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

aa) Erste Beschuldigung

(1202) Der Betroffene der ersten Beschuldigung war im Jahr ■■■■ zum Tatzeitraum 10 Jahre alt.

bb) Zweite Beschuldigung

(1203) Der Betroffene der zweiten Beschuldigung ist zwar aus den Akten namentlich erkennbar, ein genaues Alter zum Zeitpunkt der Beschuldigung ist den Akten allerdings nicht zu entnehmen. Es muss sich aber um ein Kommunionkind gehandelt haben, sodass von einem Alter von ca. 10 Jahren ausgegangen werden kann.

cc) Dritte Beschuldigung

(1204) Die Betroffene der dritten Beschuldigung war zum Zeitpunkt der Beschuldigung im Sommer ■■■■ 3 ¾ Jahre alt.

e) Kirchliches Strafverfahren

aa) Erstes kirchliches Strafverfahren

(1205) Diözesanadministrator Weihbischof Dr. Matthias Heinrich leitete mit Dekret vom 27. Juni 2011 eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 C.I.C. ein und beauftragte Konsistorialrat Dr. Achim Faber mit der Durchführung der Voruntersuchung in Bezug auf die erste Beschuldigung. Mit Schreiben vom 2. August 2012 übersandte Dr. Faber Generalvikar Przytarski sein abschließendes Ergebnis der Voruntersuchung gegen den Beschuldigten wegen Verstoßes gegen can. 1395 § 2 C.I.C. bzw. can. 1399 C.I.C. Daraus ergibt sich, dass durch den Voruntersuchungsführer eine aussagepsychologische Stellungnahme von Prof. Dr. Max Steller, emeritierter Professor für forensische Psychologie beim Institut für forensische Psychiatrie der Charité eingeholt wurde. Dieses Gutachten vom 25. Juli 2012 kommt zu dem Ergebnis, dass

„im vorliegenden Fall nicht nur von Beweislosigkeit auszugehen ist, also von einer fehlenden Aussage psychologischen Substantiierbarkeit der Angaben über den infrage stehenden sexuellen Missbrauch. Vielmehr ergibt sich: Es liegen positive Hinweise dafür vor, dass die Angaben des Beschwerdeführers auf Scheinerinnerungen beruhen können.“

(1206) Eine positive Substantiierung der Angaben des Beschwerdeführers über einen sexuellen Missbrauch durch den Beschuldigten Priester sei deshalb mit aussagepsychologischer Methode weder nach Aktenlage noch durch eine zukünftige personenbezogene Begutachtung des Beschwerdeführers möglich. Es bestünden vielmehr konkrete Hinweise darauf, dass die Beschuldigungen auf Scheinerinnerungen beruhen könnten. Eine Widerlegung dieser Gegenüberlegung zur Wahrheitsannahme sei nur durch Beweise außerhalb der Aussage des Beschwerdeführers möglich. Aus dem Gutachten ergibt sich, dass das Gutachten ausschließlich aufgrund von schriftlichen Unterlagen, nicht aber aufgrund einer persönlichen Untersuchung des Betroffenen beruhe.

(1207) Insbesondere aufgrund dieses Gutachtens, aber auch aufgrund des Bestreitens des Beschuldigten und der Befragung von Müttern anderer Kommunionkinder, die die Vorwürfe oder Vorgänge ähnlicher Art nicht bestätigen konnten, ist der Voruntersuchungsführer zu dem Ergebnis gelangt, dass die in Frage stehende Tat nach gemeinem kanonischem Recht verjährt sei. Von der Verjährung derogieren zu lassen, erscheine im vorliegenden Fall nicht angezeigt. Die Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 C.I.C. könne somit „als ohne greifbares Ergebnis abgeschlossen gelten.“

(1208) Erzbischof Kardinal Woelki verfügte daraufhin mit Dekret vom 8. August 2012 die Einstellung des Verfahrens.

bb) Zweites kirchliches Strafverfahren

(1209) Mit Dekret vom 30. Januar 2014 ordnete Erzbischof Kardinal Woelki wegen der dritten Beschuldigung eine Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 C.I.C. und der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz gegen den Beschuldigten wegen des Vorwurfs sexuellen Missbrauchs einer Minderjährigen gemäß can. 1395 § 2 C.I.C. an und beauftragte Konsistorialrat Dr. Faber auch mit der Durchführung dieser Voruntersuchung. Das abschließende Ergebnis dieser Voruntersuchung vom 19. November 2014 stellte Konsistorialrat Dr. Faber mit Schreiben vom 19. November 2014 Generalvikar Przytarski zur Verfügung. In seiner abschließenden Stellungnahme kommt der Voruntersuchungsführer zu dem Ergebnis, dass sich der Beschuldigte nicht als Täter habe verifizieren lassen. Es liege kein Geständnis vor, vielmehr widersprüchen sich die Aussagen der Beschwerdeführerin und des Beschuldigten diametral. Dieser Widerspruch lasse sich nicht lösen. Der konkrete Tatvorwurf sei in der hier geschilderten Art, was Tatzeit und Tatort betreffe, nur schwer vorstellbar. Weitere mögliche Vorfälle mit kleinen Mädchen seien nicht zur Anzeige gebracht worden. Vielmehr habe eine Zeugin, die mutmaßlich Opfer eines analogen Missbrauchs gewesen sei, andere potentielle Täter, insbesondere den

Halbbruder genannt. Zu beachten sei zusätzlich, dass der Beschuldigte in der Zwischenzeit das 76. Lebensjahr vollendet habe und sein Gesundheitszustand angegriffen sei. Deshalb könne die Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 C.I.C. „nicht zuletzt auch mit Rücksicht auf das Alter des Beschuldigten, dessen Gesundheitszustand sowie im Hinblick auf die eingetretene Verjährung, als ohne greifbares Ergebnis abgeschlossen gelten.“

(1210) Diözesanadministrator Przytarski übersandte dieses abschließende Ergebnis mit Schreiben vom 17. März 2015 an die Glaubenskongregation in Rom und äußerte in seinem beigefügten Votum vom gleichen Tage, dass nachweislich unabhängig voneinander zweimal Missbrauchsvorwürfe gegen den Beschuldigten erhoben worden seien. Auch seien die Argumente des Voruntersuchungsführers für ihn nicht in allen Punkten überzeugend. Nach Beratung mit der Missbrauchsbeauftragten Frau Rogge erlaube er sich daher die Frage an die Kongregation, ob zumindest in dem Fall der dritten Betroffenen eine Aufhebung der eingetretenen Verjährung und die Durchführung eines regulären Strafverfahrens nicht größere Sicherheit schaffen könnte und bat um diesbezügliche Entscheidung. Mit Schreiben der Glaubenskongregation vom 6. Mai 2015 wurde Diözesanadministrator Przytarski mitgeteilt, dass nach intensiver Prüfung der Angelegenheit die Kongregation für die Glaubenslehre zu der Auffassung gelangt sei, nicht von der Verjährung zu derogieren und keinen Strafprozess anzuordnen, sondern das Verfahren einzustellen. Da auch die Staatsanwaltschaft das staatliche Ermittlungsverfahren in Bezug auf die dritte Beschuldigung eingestellt habe, weil konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen der behaupteten Straftaten nicht gegeben sei, schließe sich die Glaubenskongregation nach Prüfung des Falles uneingeschränkt dieser Auffassung an. Sollten jedoch weitere Vorwürfe gegen den Beschuldigten erhoben werden, sei diesem Umstand mit erhöhter Aufmerksamkeit zu begegnen. Der Diözesanadministrator wurde gebeten, dem beschuldigten Priester das Ergebnis der Ermittlungen, nämlich die Einstellung des kirchlichen Verfahrens, mitzuteilen. Diese Mitteilung ist dann mit Schreiben von Diözesanadministrator Przytarski am 28. Mai 2015 erfolgt.

f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

aa) Erstes Ermittlungsverfahren

(1211) Das Erzbischöfliche Ordinariat erstattete am 18. April 2011 Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Berlin gegen den Beschuldigten wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern. Mit Schreiben vom 28. Juni 2011 informierte die Justitiarin des Erzbistums Berlin die Staatsanwaltschaft über die inzwischen von dem Vater des Betroffenen der ersten

Beschuldigung gemachte Mitteilung über einen möglichen weiteren namentlich benannten Betroffenen. Das dort daraufhin eingeleitete Ermittlungsverfahren (Aktenzeichen [REDACTED]) wurde durch Einstellungsbescheid vom 26. Juli 2011 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Für die zu diesem Zeitpunkt begangenen Beschuldigungen habe § 176 StGB in der Fassung des Strafgesetzbuches vom 23. November 1973 gegolten. § 176 a StGB wurde erst mit Wirkung vom 21. Januar 1998, also lange nach dem Tatzeitraum eingeführt. Die Taten nach § 176 Abs. 1 StGB seien jedoch mit Ablauf des 23. März 2008 verjährt, sodass das Verfahren eingestellt werden müsse.

bb) Zweites Ermittlungsverfahren

(1212) Das Erzbistum Berlin erstattete am 10. Dezember 2013 Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Berlin wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs von Kindern zum Nachteil der dritten Betroffenen. Das daraufhin eingeleitete Ermittlungsverfahren (Aktenzeichen [REDACTED]) wurde mit Einstellungsbescheid vom 3. Januar 2014 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da keine Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten erkennbar seien. Zwar sei die Staatsanwaltschaft gemäß §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 StPO dazu verpflichtet, jedem ihr bekannt gewordenen Verdacht einer strafbaren Handlung nachzugehen, sofern hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Solche zureichenden Anhaltspunkte seien allerdings im vorliegenden Fall nicht gegeben. Grobe Vermutungen und Möglichkeiten begründeten noch keinen Anfangsverdacht. Auch pauschale, unsubstantiierte Behauptungen reichten hierfür nicht aus und seien nicht in der Lage, die Aufnahme von Ermittlungen und die Annahme eines Anfangsverdachts zu bejahen. Ein solcher Anfangsverdacht sei im vorliegenden Fall nicht erkennbar. Die der Strafanzeige beigefügten Anlagen zu den Angaben der Betroffenen seien nicht in der Lage, konkrete Tatsachen für das Vorliegen verfolgbarer Straftaten zu belegen. Sie enthielten vielmehr bloße, durch keine substantiierten Tatsachenmitteilungen belegte Behauptungen. Die Betroffene habe vielmehr angegeben, dass ihr die Bilder des angeblichen Missbrauchs, der in ihrem 3. bis 4. Lebensjahr stattgefunden haben soll, erst im Rahmen einer Psychotherapie im Alter von 19 Jahren ins Bewusstsein gekommen seien und dass sie den Zeitpunkt des Missbrauchs aus einem persönlich erstellten Horoskop schlussfolgere. Konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen der behaupteten Straftaten enthielten die Angaben der Betroffenen nicht. Da es unzulässig sei, Ermittlungen in der Hoffnung zu beginnen, dass diese die tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat erbringen würden, sei das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

cc) Drittes Ermittlungsverfahren

(1213) Mit Schreiben vom 21. Dezember 2018 wurden gemäß der Übereinkunft zwischen dem Erzbistum Berlin und den zuständigen Generalstaatsanwaltschaften auch die Unterlagen den Beschuldigten betreffend der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin übergeben. Das dort daraufhin eingeleitete Ermittlungsverfahren (Aktenzeichen [REDACTED]) wurde mit Einstellungsbescheid vom 3. April 2019 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Darin wurde darauf hingewiesen, dass die Ermittlungen ursprünglich im Verfahren [REDACTED] geführt worden seien. Diese Akte sei nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vernichtet worden. Aus den übergebenen Unterlagen ergebe sich jedoch, dass das Verfahren zutreffend aufgrund der eingetretenen Verjährung eingestellt sei. Insoweit verwies die Staatsanwaltschaft auf den bereits zitierten Einstellungsbescheid vom 26. Juli 2011.

g) Kontakt mit den Betroffenen

aa) Kontakt mit dem ersten Betroffenen

(1214) Nachdem sich der Vater des ersten Betroffenen mit der genannten E-Mail vom 19. Februar 2011 an das Erzbistum gewandt hatte, antwortete der seinerzeitige Missbrauchsbeauftragte, Dompropst Dr. Dybowski, mit E-Mail vom 21. Februar 2011 und teilte mit, dass der Erzbischof aufgrund seines Gesundheitszustands derzeit nicht zu einem persönlichen Kontakt in der Lage sei. Er, Dompropst Dr. Dybowski, sei jedoch als Ansprechperson für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen durch Kleriker im Erzbistum Berlin zuständig und stünde für ein Gespräch jederzeit zur Verfügung. Daraufhin schilderte der Vater des Betroffenen in einer weiteren E-Mail vom 25. Februar 2011 ausführlich die Beschuldigung, deren Beschuldigten er allerdings namentlich nicht benennen könne, weil sein Sohn den Beschuldigten lediglich als „grauhaarigen und für ihn damals als Kind älteren“ Mann in Erinnerung habe. Angesichts des Aussehens des Beschuldigten komme aber deshalb nur dieser als Beschuldigter in Frage.

(1215) In der Folge gab es einen intensiven E-Mail- und Telephonkontakt zwischen dem Vater des Betroffenen und Dompropst Dr. Dybowski. Ein persönliches Gespräch war nicht möglich, weil sich die Eltern des Betroffenen im Ausland aufhielten.

(1216) Mit E-Mail vom 3. März 2011 wies Dompropst Dr. Dybowski den Vater des Betroffenen darauf hin, dass sich die künftige Ansprechperson für sexuellen Missbrauch, Frau

Sigrid Rogge, kurzfristig mit ihm in Verbindung setzen werde und fragte, ob der Betroffene selbst in Deutschland lebe, sodass für Frau Rogge die Möglichkeit für ein persönliches Gespräch bestünde. In der Folge muss es dann unmittelbare Kontakte zwischen dem Betroffenen und Frau Rogge gegeben haben, weil der Betroffene im Mai 2011 einen Antrag auf materielle Leistungen in Anerkennung des Leids gestellt hat. Ein persönliches Gespräch hat dabei allerdings nach den Akten nicht stattgefunden, weil auch der Betroffene selbst im Ausland lebte.

(1217) Mit Schreiben vom 12. November 2012 teilte Generalvikar Przytarski dem Betroffenen mit, dass die Zentrale Koordinierungsstelle beim „Büro für Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich „eine materielle Leistung in Höhe von €8.000,- empfohlen habe, weil diese den sexuellen Missbrauch angesichts der geschilderten Beschuldigung, der Folgen sowie des geringen Alters des Betroffenen zur Tatzeit als Härtefall eingestuft habe. Dieser Empfehlung ist das Erzbistum Berlin sodann auch nachgekommen und hat eine entsprechende Zahlung geleistet. Zugleich teilte Generalvikar Przytarski mit, dass Erzbischof Kardinal Woelki zur Prüfung der Vorwürfe gegen den Beschuldigten eine kirchliche Voruntersuchung veranlasst habe. In dieser Untersuchung habe allerdings der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs nicht nachgewiesen werden können.

(1218) Generalvikar Przytarski teilte mit, dass das Erzbistum gleichwohl davon ausgehe, dass der Betroffene sexuell missbraucht worden sei. Im Ergebnis der Untersuchung bleibe allerdings leider offen, wer der Täter gewesen sei. Sobald neue Anhaltspunkte in Erfahrung gebracht werden könnten, würde die Untersuchung wieder aufgenommen werden. Zugleich drückte der Generalvikar das tiefe Bedauern des Erzbistums gegenüber dem Betroffenen aus.

bb) Kontakt mit dem zweiten Betroffenen

(1219) Da der zweite Betroffene namentlich nicht benannt wurde, hat es einen unmittelbaren Kontakt mit dem zweiten Betroffenen seitens des Erzbistums nicht gegeben.

cc) Kontakt mit der dritten Betroffenen

(1220) Bereits vor dem oben erwähnten Gespräch vom 11. Oktober 2013, zu dem sich die Missbrauchsbeauftragte Sigrid Rogge zu der Betroffenen ins Ausland begeben hatte, muss die Betroffene bereits einen Antrag auf materielle Leistungen gestellt haben. Aus dem in den Akten vorhandenen letzten Blatt dieses Antrages ergibt sich, dass der Antrag

bereits das Datum vom 29. August 2013 trägt. Dem in den Akten des Erzbistums vorhandenen Auszug aus dem Antragsformular ist nicht zu entnehmen, bei wem dieser Antrag eingereicht wurde.

(1221) Nachdem die Zentrale Koordinierungsstelle bei der Deutschen Bischofskonferenz mit Datum vom 12. Dezember 2013 eine Zahlung in Höhe von €5.000,-- in Anerkennung des erlittenen Leides empfohlen hatte, teilte Generalvikar Przytarski der Betroffenen mit Schreiben vom 22. Januar 2014 mit, dass das Erzbistum dieser Empfehlung folgen und die Überweisung dieses Betrages veranlassen werde. Im Übrigen teilte er der Betroffenen mit, dass das Erzbistum inzwischen Strafanzeige erstattet habe und sie über das Ergebnis dieses Ermittlungsverfahrens unterrichtet halten werde. Er drückte zudem das tiefste Bedauern des Erzbistums über die erlittenen Verletzungen aus und sagte zu, dass das Erzbistum alles Mögliche dafür tun werde, die Betroffene in der Zeit des Aufklärungsprozesses zu unterstützen.

(1222) Mit Schreiben vom 17. Juni 2015 informierte der nunmehr als Diözesanadministrator fungierende Prälat Przytarski die Betroffene sodann davon, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen den Beschuldigten eingestellt habe und auch die Glaubenskongregation mitgeteilt habe, dass sie nach intensiver Prüfung zu der Auffassung gelangt sei, die Verjährungsfrist nicht aufzuheben und keinen kirchlichen Strafprozess anzuordnen. Dabei wies Generalvikar Przytarski ausdrücklich darauf hin, dass mit dieser Entscheidung keine Aussage über den Wahrheitsgehalt der Beschuldigung gegen den Beschuldigten getroffen worden sei.

(1223) Die Betroffene wandte sich sodann nochmals erneut mit E-Mail vom 20. Juni 2015 an die Missbrauchsbeauftragte und den Diözesanadministrator Przytarski. Aufgrund dieser Nachfrage wurde ihm dann mit E-Mail vom 3. August 2015 durch den Diözesanadministrator Przytarski mitgeteilt, dass der Beschuldigte ausführlich mit den Vorwürfen konfrontiert und auch im Rahmen der Voruntersuchung durch Konsistorialrat Dr. Faber angehört worden sei.

h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten

(1224) Die Reaktion des Erzbistums gegenüber dem Beschuldigten durch Einleitung von staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren und kirchenstrafrechtlichen Voruntersuchungen ist oben bereits geschildert worden. Insoweit ist entsprechend der Leitlinien und den Regelungen des kanonischen Rechts verfahren worden.

(1225) Vor Erstattung der Strafanzeige am 10. Dezember 2013 war der Beschuldigte in einem

Gespräch am 15. November 2013 durch den Leiter des Personaldezernats Msgr. Dr. Günther und die Missbrauchsbeauftragte Sigrid Rogge im Beisein des als Vertrauensperson von dem Beschuldigten hinzugezogenen Pfarrer Bernhard Biskup mit der Tatsache konfrontiert worden, dass es einen weiteren Vorwurf des sexuellen Missbrauchs an einem minderjährigen Kind gegen ihn gebe und dass dieser Vorwurf nun aufgeklärt und auch der Staatsanwaltschaft mitgeteilt werde. Um den staatsanwaltlichen Ermittlungen nicht vorzugreifen, die Vorrang vor einem kirchenrechtlichen Verfahren hätten, wurden die Einzelheiten des Vorwurfs in diesem Gespräch nicht mitgeteilt. Dem Beschuldigten wurde aber angeboten, sich in der Zeit des Aufklärungsprozesses durch einen namentlich benannten Therapeuten begleiten zu lassen. Im Übrigen stehe Msgr. Dr. Günther für alle Fragen den Aufklärungsprozess betreffend als Ansprechpartner zur Verfügung.

i) Stellungnahme der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats

Msgr. Dr. Hansjörg Günther

(1226) Zu der oben (Rz. (1225)) dargestellten Feststellung, dass dem Beschuldigten angeboten worden sei, sich in der Zeit des Aufklärungsprozesses durch einen namentlich benannten Therapeuten begleiten zu lassen, und dass im Übrigen Msgr. Dr. Günther für alle Fragen den Aufklärungsprozess betreffend als Ansprechpartner zur Verfügung stehe, hat Msgr. Dr. Günther uns gegenüber angemerkt:

„Mit dem Beschuldigten habe ich nach dem Konfrontationsgespräch nicht mehr gesprochen. Auch gab es keine Nachfragen zum Untersuchungsverlauf. Ich habe Pfarrer Dr. (...) zwar angeboten, als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen, habe aber weder selbst Informationen über das laufende Verfahren, die Untersuchungsberichte noch das Ergebnis erhalten. Ich hätte ihm bei Nachfrage keinerlei Auskunft über den Sachstand seines Verfahrens geben können. Als Personaldezernent hatte ich zu dieser Zeit keinen Zugang zu den Akten des Geheimarchivs. Auch während der laufenden Aktendurchsicht im Rahmen der MHG-Studie wurden die Akten des Geheimarchivs von der Missbrauchsbeauftragten gesondert bearbeitet.“

(1227) Kenntnis vom Inhalt aller Akten des Geheimarchivs habe Msgr. Dr. Günther erst seit der Erteilung des Gutachtenauftrages ab November 2018 erhalten.

j) Erkenntnisse aus den Akten

(1228) Die Abschlussberichte des Voruntersuchungsführers Konsistorialrat Dr. Faber in beiden

oben beschriebenen Verfahren sind erstaunlich.

- (1229) Im ersten kirchlichen Voruntersuchungsverfahren erstaunt zunächst die Dauer der Untersuchung, die erst mehr als ein Jahr nach der Beauftragung des Voruntersuchungsführers dazu geführt hat, dass dieser eine aussagepsychologische Stellungnahme eingeholt hat. Diese Stellungnahme ist ihrerseits auf den ersten Blick nicht nachvollziehbar, weil der Gutachter es nicht für erforderlich gehalten hat, mit dem Betroffenen selbst zu sprechen und sich einen persönlichen Eindruck von seiner Aussage zu machen. Er hat – so ergibt es sich aus dem Gutachten – ausschließlich aufgrund der Protokolle die Überzeugung erlangt, dass „die Angaben des Beschwerdeführers auf Scheinerinnerungen beruhen können“. Dies belegt allerdings noch nicht einmal, dass er sich seiner Sache insoweit sicher war. Warum und auf welcher Grundlage er zu der Einschätzung gelangt ist, dass auch eine „zukünftige personenbezogene Begutachtung des Beschwerdeführers“ keine weitere Aufklärung bringen könnte, ist ebenfalls nicht nachvollziehbar.
- (1230) Noch weniger nachvollziehbar ist, dass die Voruntersuchung dann ohne greifbares Ergebnis abgeschlossen wurde. Die Begründung des Voruntersuchungsführers, der insoweit das Bestreiten des Beschuldigten für relevanter gehalten hat als die Aussagen des Betroffenen und seiner Eltern, erscheint wenig stichhaltig, insbesondere auch deshalb, weil er seine Auffassung, es erscheine im vorliegenden Fall nicht angezeigt, von der Verjährung derogieren zu lassen, nicht begründet hat.
- (1231) Offenbar ist das Ergebnis der Voruntersuchung von Erzbischof Kardinal Woelki nicht hinterfragt worden, was sodann zu der Einstellung des Verfahrens ohne Rückfrage bei der Glaubenskongregation geführt hat.
- (1232) Im Fall des zweiten kirchenrechtlichen Verfahrens hat der seinerzeit als Diözesanadministrator fungierende Prälat Przytarski sogar ausdrücklich gegenüber der Glaubenskongregation Zweifel an dem Ergebnis angemeldet. Die Glaubenskongregation hat sich jedoch über diese Zweifel hinweggesetzt.
- (1233) Die Tatsache, dass der Voruntersuchungsführer die Einstellung des zweiten Verfahrens unter anderem mit dem Alter des Beschuldigten und seinem Gesundheitszustand begründet hat, ist ebenfalls nicht nachvollziehbar und findet – soweit erkennbar – in den Regeln des C.I.C. keine Grundlage.
- (1234) Auch an dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens in Bezug auf die dritte Betroffene hatte Diözesanadministrator Przytarski ausweislich der Akten erhebliche Zweifel. Zwar ist grundsätzlich richtig, dass häufig 3 bis 4 Jahre alte Kinder keine Erinnerung an ihre

ersten Lebensjahre haben, gleichwohl erschien die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, das zweite Ermittlungsverfahren ohne die Einholung von einer Zeugenaussage der Betroffenen einzustellen, nur schwer nachvollziehbar. Es ist deshalb innerhalb des erzbischöflichen Ordinariats erörtert worden, der Betroffenen zu raten, ihrerseits Rechtsmittel gegen die Einstellung des Verfahrens zu erheben, weil dem Erzbistum ein solches Rechtsmittel nicht zustand. Da sich in den Akten hierüber nichts weiter finden lässt, ist davon auszugehen, dass diese gegen die Einstellung des Verfahrens ihrerseits nichts unternommen hat.

(1235) Im Übrigen ist seitens des Erzbistums entsprechend der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz verfahren worden.

44. [REDACTED]

(1236) [REDACTED] wurde am [REDACTED] [REDACTED] geboren.

(1237) Zur Prüfung standen uns Akten in Form einer Handakte aus dem Geheimarchiv des Generalvikariats, übergeben im Oktober 2018, sowie einer weiteren Handakte und einem Aktenordner, gesondert erhalten am 21. Dezember 2018, zur Verfügung.

a) Funktion des Beschuldigten

(1238) [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

(1239) Sodann erfolgte [REDACTED] die Ernennung zum Kaplan der [REDACTED] [REDACTED] in Berlin. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] wurde ihm der Titel „Pfarrer“ verliehen. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten

(1244) Ein erster Hinweis auf sexuellen Missbrauch findet sich in einer E-Mail der Betroffenen vom 9. Januar 2015 an die Missbrauchsbeauftragte Sigrid Rogge, in der diese schildert, Opfer sexualisierter Gewalt eines Priesters geworden zu sein. Die Beschuldigung hat sie sodann in einem Telefonat mit der Missbrauchsbeauftragten am 13. Januar 2015 ausführlicher geschildert. Der Zeitraum der Beschuldigung betrifft das Jahr [REDACTED]

c) Inhalt der Beschuldigung

(1245) Die Betroffene hat geschildert, dass sie gemeinsam mit ein paar Jungen [REDACTED] „über die Stränge geschlagen habe“. Der Pfarrer habe sie daraufhin aufgefordert, mit ihm in sein Pfarrbüro zu kommen. Dort habe er die Tür abgeschlossen und sie gezwungen, sich bis auf das Hemd und den Schlüpfer auszuziehen. Er habe sich hingelegt, sie zwischen seine Beine genommen und „angetatscht“.

(1246) Die Betroffene hat ausgeführt, dass sie sich sicher sei, dass sie nicht das einzige Opfer des Beschuldigten gewesen sei. In der Gemeinde [REDACTED] hätten sich einige Ehepaare mit Töchtern zusammengeschlossen und sich gegen den Pfarrer aufgelehnt, um dem „Angrabbeln“ der Kinder Einhalt zu gebieten. Sie hat dabei auch den konkreten Namen einer weiteren Betroffenen genannt und darüber hinaus ausgeführt, dass auch auf einer Fahrt des Pfarrers mit Mädchen nach [REDACTED] „etwas vorgefallen“ sein solle.

d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

(1247) Die Betroffene war zum Tatzeitpunkt 12 Jahre alt.

e) Kirchliches Strafverfahren

(1248) Nachdem das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren wegen Verfolgungsverjährung eingestellt worden war (siehe hierzu unter f)), erteilte Diözesanadministrator Przytarski am 14. September 2015 den Auftrag zur Durchführung einer kirchlichen Voruntersuchung gegen den Beschuldigten gemäß can. 1359 § 2 C.I.C. Hiervon unterrichtete Diözesanadministrator Przytarski den Beschuldigten mit Schreiben vom gleichen Tage und erinnerte ihn zugleich an die Anweisung, den Wohnsitz [REDACTED] zu verlassen. Das Ordinariat sei ihm bei der Suche nach einer geeigneten Ersatzwohnung behilflich. Eine erste Anweisung zum Verlassen der Wohnung muss also schon zuvor erteilt worden sein. In den Akten findet sich hierüber allerdings kein Schriftstück.

- (1249) Der mit der Voruntersuchung beauftragte Voruntersuchungsführer VRiLG i.R. Hans-Jürgen Herdenmerten übersandte dem dann als Generalvikar amtierenden Prälat Przytarski am 10. Februar 2016 das abschließende Ergebnis der Voruntersuchung, das mit der Feststellung endete, dass die Schwere der begangenen sexuellen Handlung es nach Auffassung des Voruntersuchungsführers rechtfertige, die Glaubenskongregation darum zu ersuchen, von der Verjährung zu derogieren. Der Beschuldigte habe einen Teil der angezeigten Handlung zugegeben, allerdings eine sexuelle Handlung bestritten. Es liege auf der Hand, dass das Tatgeschehen für die damals 12-jährige Betroffene ein gravierender Eingriff in ihre Persönlichkeit, insbesondere eine schwere Störung ihrer Persönlichkeitsentwicklung gewesen sei. Dies sei auch dem Beschuldigten klar gewesen.
- (1250) Von diesem Ergebnis unterrichtete Generalvikar Przytarski den Beschuldigten mit Schreiben vom 9. März 2016 und entpflichtete ihn zugleich von seinen Aufgaben als [REDACTED]. Zugleich forderte er ihn „letztmalig“ dazu auf, seinen Wohnsitz [REDACTED] zu verlassen und kündigte an, dass er den Beschuldigten von allen priesterlichen Aufgaben suspendieren werde, wenn er dieser Anweisung bis Mai 2016 nicht nachgekommen sei.
- (1251) Im Rahmen der kirchlichen Voruntersuchung wurden eine Reihe von Zeugen gehört, die die oben bereits erwähnten Stockschläge gegenüber Schülern des Religionsunterrichts bestätigt haben. Die von der Betroffenen zunächst geäußerten weiteren Beschuldigungen in Bezug auf andere Betroffene haben sich durch die Zeugenaussagen allerdings nicht erhärtet. Die Betroffene hat ihre Position, die sie zunächst gegenüber der Missbrauchsbeauftragten mit „Sicherheit“ mitgeteilt hatte, allerdings im Rahmen der Voruntersuchung auch nur noch als „Vermutungen“ bezeichnet.
- (1252) Mit Schreiben vom 11. März 2016 übersandte Erzbischof Dr. Koch die Akten der kirchenrechtlichen Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 C.I.C. zusammen mit seinem Votum an die Glaubenskongregation und teilte mit, dass die Schwere der begangenen sexuellen Handlung es auch nach seiner Auffassung rechtfertige, um Derogation von der Verjährung zu bitten. Da die Voruntersuchung jedoch außerordentlich gründlich vorgenommen worden sei, sei nicht zu erwarten, dass ein kanonischer Strafprozess weitere Erkenntnisse bringen würde. Er bat deshalb die Kongregation um die Entscheidung über das weitere Vorgehen. Die Glaubenskongregation teilte daraufhin mit Schreiben vom 22. April 2016 mit, dass die Kongregation für die Glaubenslehre nach intensiver Prüfung zu der Auffassung gelangt sei, dass in diesem Fall von einem Strafprozess abzusehen und nicht von der Verjährung zu derogieren sei. Vielmehr würden disziplinari-

sche Maßnahmen und Bußen für ausreichend erachtet. In Betracht kämen dabei insbesondere eine finanzielle Beteiligung an den Kosten, die der Erzdiözese als Hilfe für eine eventuelle Psychotherapie des Opfers entstehen könnten (vgl. can. 1339 C.I.C.). Auch sei es möglich, geistliche Werke als Buße anzuordnen. Generalvikar Przytarski ordnete daraufhin mit Dekret vom 26. Juli 2016 an, dass der Beschuldigte sich mit einem Betrag in Höhe von €3.000,- an den Kosten für eine Psychotherapie des Opfers zur Aufarbeitung des erlittenen Missbrauchs zu beteiligen habe. Er drohte zugleich an, ihn gemäß can. 1319 C.I.C. mit der Strafe der Suspension gemäß can. 1333 C.I.C. zu belegen, sollte er dieser Anordnung nicht bis zum 31. Dezember 2016 Folge geleistet haben. Die Zahlung ist am 17. August 2016 erfolgt.

(1253) Der angeordnete Umzug des Beschuldigten muss bereits Ende Mai 2016 stattgefunden haben. So ergibt es sich jedenfalls aus einem Schreiben des Beschuldigten vom 20. April 2016 an Generalvikar Przytarski, in dem er diesen Umzug für den 30. und 31. Mai 2016 ankündigte.

f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

(1254) Am 18. Februar 2015 erstattete das Erzbischöfliche Ordinariat Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Berlin, die dort unter dem Aktenzeichen [REDACTED] geführt wurde. Das Verfahren wurde sodann von der Staatsanwaltschaft Berlin an die Staatsanwaltschaft Neuruppin abgegeben und dort unter dem Aktenzeichen [REDACTED] geführt. Durch Einstellungsbescheid vom 8. Juli 2015 wurde dem Erzbischöflichen Ordinariat mitgeteilt, dass das Ermittlungsverfahren wegen eingetretener Verfolgungsverjährung gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden sei.

g) Kontakt mit der Betroffenen

(1255) Der Kontakt mit der Betroffenen wurde zunächst durch die Missbrauchsbeauftragte Sigrid Rogge geführt, an die sich die Betroffene gewandt hatte. Der Kontakt fand zunächst per E-Mail, sodann durch Telefonate und durch persönliche Gespräche statt.

(1256) Die Betroffene hat einen Antrag auf materielle Leistungen in Anerkennung des von ihr erlittenen Leides nach den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz gestellt. Aus den Akten ergibt sich, dass sie die daraufhin ausgezahlte materielle Leistung in Höhe von €3.000,- als unzureichend empfunden hat. So ergibt es sich aus einem Schreiben der Betroffenen vom 7. Mai 2015 an den Diözesanadministrator Przytarski. Sie vertrat darin die Auffassung, dass sie aufgrund ihrer „Recherchen im Internet“ sie davon ausgehe, dass durchschnittlich €5.000,- in jedem Missbrauchsfall von der Katholischen Kirche

gezahlt würden. Die Mitteilung über die Zahlung einer materiellen Leistung in Höhe von € 3.000,-- hatte Diözesanadministrator Przytarski der Betroffenen mit Schreiben vom 1. April 2015 gemacht und ihr darüber hinaus die Kostenübernahme für Kosten einer Psychotherapie gemäß der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz zugesagt. Zugleich drückte Diözesanadministrator Przytarski sein tiefstes Bedauern über die der Betroffenen zugefügten Verletzungen aus.

- (1257) Aufgrund der Beschwerde über die Höhe der geleisteten Zahlung wurde der Vorgang durch die Missbrauchsbeauftragte Sigrid Rogge in Abstimmung mit Prälat Przytarski der Zentralen Koordinierungsstelle bei der Deutschen Bischofskonferenz erneut zugeleitet. Diese blieb allerdings bei ihrer ursprünglichen Empfehlung und regte an, der Betroffenen mitzuteilen, dass ihre Information, dass „durchschnittlich € 5.000,--“ jedem Missbrauchsfall zu zahlen wäre, unrichtig sei. Diözesanadministrator Przytarski teilte daraufhin der Betroffenen mit Schreiben vom 3. August 2015 mit, dass er auch im Sinne der Gleichbehandlung der Betroffenen der Empfehlung der Zentralen Koordinierungsstelle erneut folgen wolle. Er wies darauf hin, dass die Zentrale Koordinierungsstelle ihre Empfehlungen auf der Grundlage der dort erarbeiteten Kriterien, in denen u.a. die geschilderte Tat, das Alter der Betroffenen und die Häufigkeit der Übergriffe Berücksichtigung fänden, abgebe. Mit diesem Vorgehen solle ein bundesweit einheitlicher Umgang mit den Anträgen auf finanzielle Leistungen gewährleistet werden.
- (1258) Diözesanadministrator Przytarski informierte die Betroffene sodann schriftlich mit Schreiben vom 14. September 2015 über die Einstellung des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens und die daraufhin erfolgte Einleitung der kirchlichen Voruntersuchung und bat sie um Mitwirkung in diesem Verfahren.
- (1259) Im Rahmen der kirchlichen Voruntersuchung ist die Betroffene von dem Voruntersuchungsführer im Beisein der Missbrauchsbeauftragten Sigrid Rogge an ihrem Heimatort angehört worden. Wie oben bereits ausgeführt, wurde sie nach Abschluss des Verfahrens durch die die Glaubenskongregation über das Ergebnis unterrichtet und auch darüber, dass der Beschuldigte die Auflage erhalten habe, die bislang aufgelaufenen Kosten für die Psychotherapie der Betroffenen zu bezahlen. Im Übrigen sei er schon zuvor angewiesen worden, seinen bisherigen Wohnsitz ebenso wie die pastoralen Aufgaben aufzugeben, die er im Ruhestand noch wahrzunehmen hatte. In diesem abschließenden Schreiben vom 2. November 2016 teilte der zu diesem Zeitpunkt als Generalvikar amtierende Prälat Przytarski der Betroffenen nochmals mit, dass er sich darüber bewusst sei, dass mit dem Abschluss der juristischen Verfahren die Folgen der Tat für die Betroffene damit noch immer nicht abgeschlossen sein werden und drückte seine Hoffnung

aus, dass das Wissen um die Konsequenzen für den Täter für die Betroffenen auf ihrem Heilungsweg hilfreich sein könne. Die Betroffene wurde darüber hinaus von dem betroffenen Missbrauchsbeauftragten über den Wechsel im Amt der Missbrauchsbeauftragten unterrichtet. Auch nach Ausscheiden der Missbrauchsbeauftragten Viernickel vom 14. Dezember 2017 wurde erneut durch Generalvikar Kollig die Anschrift der neuen Missbrauchsbeauftragten Sigrid Richter-Unger mitgeteilt. Ob es daraufhin einen weiteren Kontakt zwischen der Betroffenen und den jeweiligen Missbrauchsbeauftragten gegeben hat, ist den Akten nicht zu entnehmen. Derartiger Schriftverkehr hätte auch einen Eingang in die Personalakte des Beschuldigten nicht finden sollen.

(1260) Insoweit ist der Kontakt mit der Betroffenen seitens des Erzbischöflichen Ordinariats und der Missbrauchsbeauftragten entsprechend der Leitlinien erfolgt.

h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten

(1261) Der offenbar im Erzbistum Berlin zuvor hoch angesehene Beschuldigte wurde – wie oben dargestellt – nach Bekanntwerden der Vorwürfe unmittelbar von seinen Tätigkeiten entbunden. Im Rahmen der kirchenrechtlichen Voruntersuchung ist er ebenfalls angehört worden. Die von der Glaubenskongregation empfohlenen Auflagen sind ihm erteilt worden. Nachdem er erst auf dringliche Aufforderungen verbunden mit der Androhung von Sanktionen dazu bewegt werden konnte, seinen Wohnsitz [REDACTED] [REDACTED] aufzugeben, hat er die ihm erteilte Geldauflage unverzüglich bezahlt.

(1262) Auch insoweit ist entsprechend der Leitlinien und der kirchenrechtlichen Bestimmungen verfahren worden.

i) Stellungnahme der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats

Voruntersuchungsführer VRiVG a.D. Hans-Jürgen Herdemerten

(1263) Der zum Voruntersuchungsführer berufene VRiVG a.D. Herdemerten hat hierzu in seiner Stellungnahme auf Folgendes hingewiesen:

„Die von Ihnen erwähnte Voruntersuchung war seinerzeit meine einzige Beauftragung als Untersuchungsführer. Deshalb kann ich grundsätzliche Aussagen zu den von Ihnen angesprochenen Problemen nicht machen. Aus meinen Mitwirkungen zu diesem Thema insgesamt haben sich mir jedoch einige Fragen gestellt.

So ist es zum Beispiel verwunderlich, dass ein Geistlicher, dem derartige Verfehlungen nachgewiesen worden waren, in eine andere Diözese versetzt wurde ohne entsprechende Hinweise an die dortigen Entscheidungsträger, um dort dann wieder in der Jugendseelsorge eingesetzt zu werden. Der Datenschutz wurde über das Kindeswohl gestellt. Die Konsequenzen sind von den Entscheidungsträgern offenbar nicht immer bedacht worden, wohl weil das Problem seinerzeit nicht zu ernst genommen worden war. Die kirchlichen Entscheidungsträger sind erst durch Pater Mertes SJ und darauffolgend auf massiven öffentlichen Druck zum Handeln gezwungen worden.

Auch mein Voruntersuchungsfall hatte offensichtlich diese Öffentlichkeit. Das zeigte sich u.a. darin, dass die Betroffene im Vorfeld der Untersuchung Hinweise auf mögliche weitere Betroffene gab, diese dann aber letztlich in ihrer Vernehmung nicht aufrechterhalten wollte. Woran das lag, blieb ungeklärt. Aber diese Tatsache war dann Grund, intensiv ihre eigene Aussage zu hinterfragen. Die Missbrauchsbeauftragte, die bei der Anhörung dabei war, sah das m.E. ebenso.

Von der katholischen Kirche gefördert hatte der Geistliche eine starke Vertrauensstellung in der Pfarrei und natürlich auch bei den ihm anvertrauten Kindern. Für Eltern, die von ihren Kindern über derartige Vorkommnisse unterrichtet wurden – wenn dies überhaupt geschehen war – war es eine Hürde, die Integrität des Geistlichen infrage zu stellen, eine Hürde, die sie hätten überspringen müssen. Das ist heute sicherlich einfacher, aber damals war das sehr schwer. Heute wird das Amt des Geistlichen von vielen Gemeindegliedern etwas differenzierter gesehen. Auch für die Entscheidungsträger war der Vertrauensvorschuss für den Geistlichen systemimmanent.“

j) Erkenntnisse aus den Akten

(1264) Aus den Akten ergibt sich insbesondere, dass dem (Erz-)Bistum Berlin spätestens seit Ende der 1980er Jahre bekannt war, dass das Verhalten des Beschuldigten gegenüber Kindern in hohem Maße kritikwürdig war. Die jahrelangen Beschwerden des Pfarrgemeinderates in [REDACTED] einschließlich einer „Dienstaufsichtsbeschwerde“ wegen der Gewaltanwendung gegenüber männlichen Schülern hat erst mit erheblicher Verspätung

zu einer Versetzung aus [REDACTED] geführt. Die Tatsache, dass er nach der missbilligen- den Rüge durch Bischof Meissner mit Schreiben vom 6. Juni 1988 wegen der körperli- chen Züchtigung von 12-jährigen Kindern nur wenige Jahre später zum [REDACTED] [REDACTED] des Bistums Berlin bestellt wurde, überrascht.

(1265) Die erstmals im Jahr 2015 bekannt gewordene Beschuldigung einer sexuell konnotierten Verfehlung war allerdings zu diesem Zeitpunkt und auch zum Zeitpunkt der Ernennung des Beschuldigten zum Monsignore und zum Vizeoffizial des Konsistoriums des Erz- bistums Berlin nicht bekannt.

45. [REDACTED]

(1266) Den bei dem Erzbistum Berlin vorhandenen Akten ist weder ein Geburts- noch ein et- waiges Sterbedatum von Pfarrer [REDACTED] zu entnehmen. In den Akten des Erz- bistum Berlin findet sich insgesamt nur ein einziges Blatt, und zwar eine Aktennotiz vom 21. September 2010 von Ordinariatsrat Christoph Pöttsch aus dem Bistum Dres- den-Meissen an den dortigen Generalvikar.

a) Funktion des Beschuldigten

(1267) Nach diesem Aktenvermerk muss es sich bei Pfarrer [REDACTED] um einen im Bistum Dres- den-Meissen inkardinierten Pfarrer gehandelt haben, der zumindest bis zu seiner Ver- setzung in den Ruhestand [REDACTED] als Seelsorger in der [REDACTED] [REDACTED] tätig gewesen ist.

b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten

(1268) Ein erster Hinweis aus dem Jahr 2002 befindet sich offenbar in den Akten des Bistums Dresden-Meissen als die Mutter des Betroffenen das dortige Bistum und die dortige Polizei unterrichtet hat. Der Zeitraum der Beschuldigung betrifft das Jahr 1987.

c) Inhalt der Beschuldigung

(1269) Ausweislich des Aktenvermerks hat der Beschuldigte nach eigenen Aussagen im Jahr 1987 sexuelle Handlungen an einem männlichen Jugendlichen vorgenommen, der bei ihm übernachtet habe.

d) Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

(1270) Der Betroffene war zum Zeitpunkt der Tat 14 bis 15 Jahre alt.

e) Kirchliches Strafverfahren

(1271) Über ein kirchliches Strafverfahren, für das das Bistum Dresden-Meissen zuständig gewesen wäre, ist dem Aktenvermerk nichts zu entnehmen.

f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

(1272) Nach dem Vermerk hatte sich die Mutter des Geschädigten bereits im Jahr 2002 an die örtliche Polizei gewandt. Die Polizei habe allerdings aufgrund eingetretener Verfolgungsverjährung die Anzeige „nicht aufgenommen“.

(1273) Der Bischof von Dresden-Meissen, Bischof Reinelt, hat im Jahr 2010 die Beschuldigung zur Anzeige gebracht. Bei der Staatsanwaltschaft Görlitz ist sodann ein Ermittlungsverfahren (Aktenzeichen [REDACTED]) eröffnet worden. Das Ergebnis dieses Ermittlungsverfahrens ist dem Aktenvermerk nicht zu entnehmen.

g) Kontakt mit dem Betroffenen

(1274) Die Mutter des Geschädigten hat sich im Jahr 2002 an das Bistum Dresden-Meissen gewandt. Ob und gegebenenfalls welche Kontakte danach zwischen dem Bistum Dresden-Meissen und dem Betroffenen stattgefunden haben, ist dem Aktenvermerk nicht zu entnehmen.

h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten

(1275) Nach dem Aktenvermerk wurde bereits im Jahr 2002 durch den damaligen Generalvikar des Bistums Dresden-Meissen ein Gespräch mit dem Beschuldigten geführt. In diesem Gespräch wurde „die Verjährung des Sachverhalts festgestellt“.

(1276) Im Jahr [REDACTED] offenbar im zeitlichen Zusammenhang mit der Strafanzeige durch Bischof Reinelt bei der Staatsanwaltschaft Görlitz, ist der Beschuldigte sodann in den Ruhestand versetzt worden. Den Akten kann allerdings nicht entnommen werden, ob die Versetzung in den Ruhestand aufgrund der Beschuldigung oder altersbedingt geschehen ist.

(1277) Aus dem Vermerk ist jedenfalls zu entnehmen, dass der Beschuldigte gegenüber dem Bischöflichen Ordinariat seine Homosexualität und sexuelle Aktivitäten in der Vergan-

genheit eingeräumt hat. Aufgrund einer Erkrankung des Beschuldigten war nach Auffassung von Ordinariatsrat Pötzsch eine Gefahr in Bezug auf Wiederholungstaten sexuellen Missbrauchs „nicht mehr vorstellbar“.

i) Erkenntnisse aus den Akten

- (1278) Warum sich diese Aktennotiz, die das Bistum Dresden-Meissen betrifft, in den Akten des Erzbistums Berlin befunden hat, kann nur gemutmaßt werden. Der Aktenvermerk hat sich ausweislich einer handschriftlichen Notiz in einem Ordner des seinerzeitigen Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums Berlin, Dompropst Dr. Dybowski, befunden. Dem Aktenvermerk ist zu entnehmen, dass der Beschuldigte nach seiner Versetzung in den Ruhestand nach Mecklenburg-Vorpommern in den Bereich des Erzbistums Berlin verzogen ist. Es kann deshalb angenommen werden, dass das Bistum Dresden-Meissen – insoweit vollständig ordnungsgemäß – das Erzbistum Berlin von der Beschuldigung unterrichtet hat, um dem Erzbistum Berlin gegebenenfalls erforderliche Vorsichtsmaßnahmen zu ermöglichen, sollte sich der dann im Ruhestand befindliche Beschuldigte darum bemühen, auch im Bereich des Erzbistums Berlin als Ruhestandspriester eingesetzt zu werden. Dass er derlei getan hätte, ist den uns vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen.
- (1279) Insoweit ist sowohl vom Bistum Dresden-Meissen als auch seitens des Erzbistums Berlin richtig gehandelt worden. Die erforderliche Information an das Erzbistum Berlin ist erteilt worden. Offenbar ist diese Information auch trotz aller Unzulänglichkeiten in der Aktenführung im Erzbischöflichen Ordinariat auch auffindbar gewesen, anderenfalls wäre dieser Vorgang nicht Gegenstand der MHG-Studie geworden. An wen im Erzbistum Berlin der Vermerk ursprünglich vom Bistum Dresden-Meissen gesandt wurde, ob es dazu ein Begleitschreiben gab und ob das Original oder eine Ablichtung des Vermerks auch an andere Verantwortliche im Erzbischöflichen Ordinariat weitergeleitet worden ist, kann den uns vorliegenden Akten allerdings nicht entnommen werden.
- (1280) Der Vorgang über den Beschuldigten hätte allerdings nicht Gegenstand der MHG-Studie für das Erzbistum Berlin sein müssen, sondern für das Bistum Dresden-Meissen.

46. [REDACTED]

(1281) Pfarrer [REDACTED] ist am [REDACTED] [REDACTED] geboren.

(1282) Zur Prüfung standen uns Akten in Form von jeweils einer Handakte aus dem Geheimarchiv des Generalvikariats sowie aus dem Diözesanarchiv und einem Aktenordner aus der Registratur, übergeben im Oktober 2018, zur Verfügung.

a) Funktion des Beschuldigten

(1283) [REDACTED]

(1284) [REDACTED]

(1285) [REDACTED]

b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten

(1286) Ein erster Hinweis auf eine Beschuldigung sexuellen Missbrauchs befindet sich in einem Schreiben des Erzbischöflichen Ordinariats der Erzdiözese Freiburg vom 17. Juni 2010 an Weihbischof Dr. Heinrich, mit dem ein Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Heidelberg vom 8. Juni 2010 übersandt wurde. Der Zeitraum der Beschuldigung

betrifft das Jahr 1988.

c) Inhalt der Beschuldigung

(1287) Nach dem Eingeständnis des Beschuldigten gegenüber Erzbischof Kardinal Sterzinsky in einem persönlichen Gespräch vom 25. August 2010 hat dieser Geschlechtsverkehr mit einem männlichen Jugendlichen im Jahr 1988 gestanden. Dieser Vorfall sei der Grund für seinen Wechsel von Freiburg nach Berlin im Jahr 1989 gewesen.

d) Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

(1288) Der Betroffene männliche Jugendliche soll zwischen 16 und 17 Jahren alt gewesen sein.

e) Kirchliches Strafverfahren

(1289) Offenbar muss es bereits vor dem genannten Schreiben des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg vom 17. Juni 2010 einen telephonischen Kontakt zwischen der Abteilung Seelsorgepersonal und Bildung des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg und Weihbischof Dr. Heinrich gegeben haben. In dem genannten Schreiben vom 17. Juni 2010 wird jedenfalls auf ein nicht näher datiertes Telephonat Bezug genommen. Ergebnis dieses Telephonats ist offenkundig ein Schreiben von Erzbischof Kardinal Sterzinsky an den Beschuldigten vom 10. Juni 2010 gewesen, mit dem dieser mitteilt, dass er mit großer Betroffenheit von den Anschuldigungen gehört habe, die im Zusammenhang mit dem Dienst des Beschuldigten in der Erzdiözese Freiburg gegen ihn erhoben wurden. Als Inkardinationsbischof werde er diesen Anschuldigungen im Sinne seiner Zuständigkeit und Kompetenz nachgehen, um eine entsprechende Klärung zu erreichen. Angesichts der erhobenen Vorwürfe untersagte er ihm bis zur Klärung der genannten Anschuldigungen gemäß can. 233 C.I.C. alle öffentlichen priesterlichen Amtshandlungen, während ihm die private Zelebration gemäß can. 916 C.I.C. gestattet blieb.

(1290) In der Folge gab es dann das bereits zitierte persönliche Gespräch zwischen dem Beschuldigten und Erzbischof Kardinal Sterzinsky am 25. August 2010, über das Kardinal Sterzinsky einen ausführlichen handschriftlichen Vermerk gefertigt hat. Aus dem Vermerk ergibt sich, dass Kardinal Sterzinsky die Beschuldigung auch nach kirchlichem Recht als verjährt angesehen hat. Der Vermerk endet mit dem Hinweis darauf, dass der Beschuldigte einen schriftlichen Bescheid erwarte. Ein solcher ist den Akten des Erzbistums Berlin allerdings nicht zu entnehmen, sodass davon ausgegangen werden muss, dass es ein förmliches kirchliches Strafverfahren nicht gegeben hat.

f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

(1291) Aufgrund einer Strafanzeige des Erzbistums Freiburg wurde bei der Staatsanwaltschaft Heidelberg zum Aktenzeichen [REDACTED] ein Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten „wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern“ eingeleitet. Dieses Verfahren wurde mit dem oben bereits genannten Einstellungsbescheid vom 8. Juni 2010 gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, weil Strafverfolgungsverjährung eingetreten sei.

(1292) Das Erzbistum Berlin hat in Übereinstimmung mit den Absprachen mit den für das Erzbistum Berlin zuständigen Generalstaatsanwaltschaften am 21. Dezember 2018 die dem Beschuldigten übersendeten Unterlagen auch der Staatsanwaltschaft Berlin zur Verfügung gestellt. Das dort eingeleitete Vorermittlungsverfahren (Az: [REDACTED]) wurde mit Bescheid vom 23. Mai 2019 wieder geschlossen, weil das erste Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Heidelberg bereits eingestellt worden war und sich nach Auskunft des Erzbistums Berlin bis zu seinem Wechsel in den Ruhestand im Januar 2006 und danach keinerlei Anhaltspunkte auf zumindest grenzüberschreitendes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen ergeben hätten. Deshalb sei die Staatsanwaltschaft mangels konkreter Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat nicht zu der Aufnahme von Ermittlungen berechtigt.

g) Kontakt mit dem Betroffenen

(1293) Der Betroffene der Beschuldigung ist dem Erzbistum Berlin namentlich nicht bekannt gegeben worden. Der Beschuldigte hat in dem Gespräch vom 25. August 2010 gegenüber Erzbischof Kardinal Sterzinsky angegeben, den Namen des Betroffenen nicht zu kennen. Weitere Nachforschungen seitens des Erzbischöflichen Ordinariats in Bezug auf die Identität des Betroffenen sind den Akten nicht zu entnehmen. Die Beschuldigung betrifft allerdings auch den Zeitraum der Tätigkeit des Beschuldigten im Erzbistum Freiburg (Heidelberg), sodass das Erzbistum Berlin offenbar keine Veranlassung gesehen hat, mit dem Betroffenen Kontakt aufzunehmen bzw. nach dessen Identität zu forschen.

(1294) Die Identität des Betroffenen war allerdings zumindest dem Erzbistum Freiburg bekannt, weil sich aus dem genannten Schreiben des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg vom 17. Juni 2010 an Weihbischof Dr. Heinrich ergibt, dass das Erzbistum Freiburg nach den Gesprächen mit dem Betroffenen davon ausgehe, dass die Anzeige des Betroffenen glaubwürdig sei. Im Erzbistum Berlin konnte deshalb davon ausgegangen werden, dass die von den Leitlinien vorgesehen Kontakte mit dem Betroffenen von der Erzdiözese Freiburg unterhalten wurden.

h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten

(1295) Unmittelbar nach Bekanntwerden der Beschuldigungen hat Erzbischof Kardinal Sterzinsky dem Beschuldigten mit dem genannten Schreiben vom 10. Juni 2010 sämtliche öffentlichen priesterlichen Amtshandlungen gemäß can. 273 C.I.C. untersagt, und zwar zunächst „bis zur Klärung der oben genannten Anschuldigungen“. In dem anschließenden Gespräch vom 25. August 2010 hat Erzbischof Kardinal Sterzinsky ihm gegenüber ausweislich seines eigenen Vermerks „berichtet, was in den neuen Leitlinien“ (...) „über jene Fälle, die nach staatlichem und kirchlichem Recht verjährt sind und Pensionäre betreffen“ gesagt wird. Hieraus ergibt sich zumindest die Auffassung von Erzbischof Kardinal Sterzinsky, dass Verjährung eingetreten sei. In dem Vermerk ist allerdings auch festgehalten, dass der Beschuldigte auf einen schriftlichen Bescheid warte und „am liebsten Berlin verlassen“ wolle.

(1296) Weitere Unterlagen, die die Beschuldigung betreffen, sind den uns übergebenen Akten allerdings nicht zu entnehmen, sodass nicht geklärt werden kann, ob und ggfls. wann das Zelebrationsverbot wieder aufgehoben wurde. In den Akten befinden sich lediglich noch schriftliche Geburtstagsglückwünsche vom 1. Mai 2016 durch Erzbischof Dr. Heiner Koch und durch Msgr. Dr. Günther, in dessen Eigenschaft als Dezernatsleiter Personal, zum 80. Geburtstag des Beschuldigten, in denen kein Bezug auf die Beschuldigungen oder eine priesterliche Tätigkeit genommen wurde. Die Akte endet vielmehr mit einem Schreiben des Beschuldigten vom 6. Dezember 2016, mit dem dieser sich für die Glückwünsche zu seinem 80. Geburtstag bedankt und angibt, altersbedingt nunmehr im Frühjahr 2017 seine Wohnung in Berlin aufgeben zu wollen und nach Freiburg zu ziehen.

i) Stellungnahme der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats

Weihbischof Dr. Matthias Heinrich

(1297) Weihbischof Dr. Heinrich hat in seiner Stellungnahme gegenüber uns darauf hingewiesen, dass Kardinal Sterzinsky die Angelegenheit des Beschuldigten zu seiner Sache gemacht und auch die entsprechenden Gespräche geführt habe. Weshalb er so verfahren sei wie geschildert, könne er nicht sagen, da er selbst diesbezüglich nur im Kontext „Freiburg“ befasst war.

(1298) Weihbischof Dr. Heinrich könne sich aber vorstellen, dass neben den bereits genannten Gründen auch die Aussage des Beschuldigten eine Rolle gespielt hat, er habe sich zur Tatzeit unter starkem Alkoholeinfluss befunden, was kirchenrechtlich nach Auffassung

von Weihbischof Dr. Heinrich durchaus hätte relevant sein können. Insoweit hat Weihbischof Dr. Heinrich auf cann. 1323 und 1324 C.I.C. hingewiesen.

j) Erkenntnisse aus den Akten

- (1299) Zum Zeitpunkt des Gesprächs zwischen Erzbischof Kardinal Sterzinsky und dem Beschuldigten am 25. August 2010 galten noch die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz aus dem Jahr 2002, auch wenn die überarbeiteten Leitlinien bereits am 1. September 2010 erlassen worden waren. Nach den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz im Jahr 2002 war vorgesehen, dass bei der Erhärtung des Verdachts auf sexuellen Missbrauch eine kirchenrechtliche Voruntersuchung eingeleitet werden müsse. Dass derlei durch das Erzbistum Berlin als Inkardinationsbistum geschehen sei, ist den Akten mit Ausnahme der vorläufigen Untersagung öffentlicher priesterlicher Amtshandlungen mit Datum vom 10. Juni 2010 nicht zu entnehmen. Erzbischof Kardinal Sterzinsky hat allerdings zutreffend erkannt, dass er für die Einleitung kirchenrechtlicher Maßnahmen verantwortlich war.
- (1300) Auf welcher Grundlage er in seinem handschriftlichen Gesprächsvermerk zu der Einschätzung gelangt ist, dass die Beschuldigung verjährt sei, ist den Akten ebenfalls nicht zu entnehmen. Diese Einschätzung ist jedenfalls nicht ohne Weiteres richtig. Gemäß der *normae de gravioribus delictis* in der Fassung vom 21. Mai 2010⁵¹ betrug die Verjährungsfrist für Straftaten, die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehalten sind, 20 Jahre, die mit der Vollendung des 18. Lebensjahres des betroffenen Minderjährigen beginnt. Wenn nach dem Geständnis des Beschuldigten der Betroffene im Jahr 1988 „16 bis 17 Jahre alt“ gewesen ist, steht keineswegs fest, dass im August 2010 die Verjährung nach kirchlichem Recht bereits eingetreten war.
- (1301) Aber auch unabhängig davon, hätte die Glaubenskongregation von ihrem Recht Gebrauch machen können, von der Verjährung im Einzelfall zu derogieren. Dies hätte allerdings vorausgesetzt, dass sie mit der Angelegenheit überhaupt befasst worden wäre. Derlei ist den Akten des Erzbistums Berlin nicht zu entnehmen. Sofern deshalb nicht im Erzbistum Freiburg ein kirchenrechtliches Strafverfahren durchgeführt worden ist – wofür sich aus den Akten des Erzbistums Berlin keine Hinweise ergeben – wäre in Bezug auf die kirchenrechtliche Verfolgung der Beschuldigung weder nach den Leitlinien der

⁵¹ Abgedruckt im Anhang unter Ziff. II. 2., dort Art. 7 SST.

Bischofskonferenz noch nach den kirchenstrafrechtlichen Vorschriften verfahren worden.

(1302) Aus dem Gesprächsvermerk von Erzbischof Kardinal Sterzinsky ergibt sich darüber hinaus, dass der Beschuldigte die Vorwürfe damit erklärt habe, dass er sich zur Tatzeit „unter starker Alkoholeinwirkung“ befunden habe. Er habe seinerzeit „schon seit langem immer wieder zu viel Alkohol getrunken“ und sich einer Entziehungskur unterzogen. „Dies“ – wobei aus dem Kontext offen ist, ob es sich dabei um den sexuellen Missbrauch oder seine Alkoholabhängigkeit gehandelt hat – sei schließlich auch der Grund für seinen Wechsel von Freiburg nach Berlin gewesen. Den Akten ist nicht zu entnehmen, dass zu diesem Zeitpunkt dem Erzbischof Freiburg der sexuelle Missbrauch durch den Beschuldigten bekannt gewesen ist. Möglicherweise bezieht sich deshalb diese in dem Vermerk von Erzbischof Kardinal Sterzinsky festgehaltene Bemerkung auf die seinerzeitige Alkoholabhängigkeit des Beschuldigten. Im Zusammenhang mit dem Bemühen des Beschuldigten, aus dem Erzbischof Freiburg exkardiniert und im Bistum Berlin inkardiniert zu werden, findet sich ein handschriftlicher Vermerk von Generalvikar Dr. Tobei vom 6. Oktober 1989, wonach der Freiburger Generalvikar Dr. Bechthold am 4. Oktober 1989 telephonisch mitgeteilt habe, dass der Freiburger Erzbischof Saier den Beschuldigten für ein Jahr zur „Klärung“ beurlauben werde. Einem Schreiben von dem seinerzeitigen Bischof Sterzinsky vom 20. Oktober 1989 an den Beschuldigten ist allerdings zu entnehmen, dass es sich möglicherweise hierbei um die „Klärung des Anliegens“ der Inkardination in Berlin gehandelt haben könnte. Gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, dass seinerzeit zumindest telephonisch das Bistum Berlin über bestehende Alkoholprobleme des Beschuldigten unterrichtet worden ist. Explizit ist dies den Akten allerdings nicht zu entnehmen. Lediglich einem Vermerk vom 20. Juni 1990 von Dompropst Otto Riedel, der zugleich Personalverantwortlicher im Westteil des Bistums war, an den Bischof ist zu entnehmen, dass nach Abschluss der einjährigen „Erprobungszeit“ vor der Inkardination in Berlin von Mitgliedern der Gemeinde [REDACTED] lobend erwähnt werde, dass er keinen Alkohol trinke.

(1303) Jedenfalls ergibt sich aus den Akten des Erzbistums Berlin, dass dort bis zu den ersten Mitteilungen im Juni 2010 dort keinerlei Hinweise auf möglicherweise sexuell übergriffiges Verhalten oder gar sexuellen Missbrauch durch den Beschuldigten bekannt waren. Offenbar war dies auch in der Erzdiözese Freiburg bis zum Jahr 2010 nicht der Fall. Aus dem oben bereits genannten Schreiben des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg an Weihbischof Dr. Heinrich vom 17. Juni 2010 ergibt sich, dass dort über den geschilderten Vorwurf hinaus weitere Vorwürfe nicht bekannt waren. Bei den dortigen Ermittlungen habe es „mehrere Aussagen“ gegeben, die die „engagierte Arbeit von Pfarrer (...)

mit männlichen Jugendlichen würdigen“. Daneben stünden allerdings „auch andere Aussagen, die ihm eine distanzlose und unangemessene Nähe zu männlichen Jugendlichen vorwerfen. Der Vorwurf sexuellen Missbrauchs wurde aber mit solchen Beanstandungen nicht verbunden.“ Dieser Hinweis ist nach den Akten weder im Erzbistum Freiburg noch im Bistum Berlin Anlass gewesen, eine solche „distanzlose und unangemessene Nähe zu männlichen Jugendlichen“ im Sinn der Prävention näher zu untersuchen und den Beschuldigten mit diesen Vorwürfen zu konfrontieren. Erzbischof Kardinal Sterzinsky – so ergibt es sich aus dem Gesprächsvermerk – war vielmehr erkennbar wegen des depressiven und sogar ärztlicherseits attestierten suizidgefährdeten Zustandes des Beschuldigten im Zusammenhang mit dem Bekanntwerden der Beschuldigung und des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens besorgt.

(1304) Aus der Gesamtschau dieser schriftlichen Hinweise aus den Personalakten ist deshalb zu schließen, dass es weder im Erzbistum Freiburg noch im (Erz-)Bistum Berlin vor dem Jahr 2010 Hinweise auf sexuellen Missbrauch durch den Beschuldigten gegeben hat.

47. [REDACTED]

(1305) Pfarrer [REDACTED] wurde am [REDACTED] [REDACTED] geboren.

(1306) Zur Prüfung standen uns Akten in Form einer Handakte aus dem Geheimarchiv des Generalvikariats, übergeben im Oktober 2018, sowie dreier weiterer Handakten, gesondert erhalten am 21. Dezember 2018, zur Verfügung.

a) Funktion des Beschuldigten

(1307) [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
1998 wurde ihm der Titel „Pfarrer“ verliehen.

(1308) Nach seiner Rückkehr ins Erzbistum Berlin wurde ihm mit Wirkung vom [REDACTED] die Pfarrei [REDACTED] verliehen. [REDACTED]

b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten

(1309) Ein erster Hinweis auf die Vorwürfe gegenüber dem Beschuldigten findet sich in einem Gesprächsprotokoll der seinerzeitigen Missbrauchsbeauftragten Sigrid Rogge vom 18. Juni 2014 mit dem Betroffenen. Der Zeitraum der Beschuldigung betrifft das Jahr [REDACTED].

c) Inhalt der Beschuldigung

(1310) Der Betroffene hat in seinem ersten Gespräch mit der Missbrauchsbeauftragten Rogge am 18. Juni 2014 mitgeteilt, dass er keine konkreten Erinnerungen an den Missbrauch habe. Er gehe allerdings davon aus, dass er im Rahmen einer Erstkommunionsfahrt der [REDACTED] „mindestens 2 Nächte im Bett des Pfarrers geschlafen“ habe. Er habe „eher eine Ahnung“, dass ihn der Pfarrer in sein Bett geholt habe, nachdem er schlecht geträumt habe. An weitere Einzelheiten konnte er sich zunächst nicht erinnern. Die Aufklärung der Vorwürfe und die Konfrontation des Beschuldigten schienen dem Betroffenen zu diesem Zeitpunkt noch zu früh, er wolle seiner Ahnung weiter nachgehen und Recherchearbeit leisten und sich dafür auch noch einmal einer stationären Psychotherapie unterziehen.

(1311) Aufgrund der Mitteilung der Missbrauchsbeauftragten in einem weiteren Telephonat vom 12. Juli 2014, dass die Bistumsleitung den Vorwürfen nachgehen wolle, da es bereits eine massive Grenzüberschreitung darstelle, wenn ein Kaplan ein Kind mit ins Bett nehme, erklärte der Betroffene, er sei sich unsicher, ob sich die Vorgänge so zugetragen hätten, wie er meine. Er zweifle auch an einer früheren Angabe, dass er „zumindest nach einer Kissenschlacht“ zum Kaplan ins Bett gemusst habe. Seine Ärztin habe gemeint,

dass es auch eine „Stellvertretererinnerung“ sein könne.

(1312) Im Rahmen weiterer Gespräche und auch im Rahmen der kirchenrechtlichen Voruntersuchung hat der Betroffene sodann mitgeteilt, dass er zweimal von dem Beschuldigten vergewaltigt worden sei.

d) Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

(1313) Der Betroffene war zum Tatzeitraum 10 Jahre alt.

e) Kirchliches Strafverfahren

(1314) Nachdem sich die Gespräche zwischen der Missbrauchsbeauftragten und dem Betroffenen mit weiteren, teils ungenauen und widersprüchlichen Angaben des Betroffenen bis Ende Januar 2015 erstreckt hatten, ordnete Prälat Tobias Przytarski in seiner Funktion als seinerzeitiger Diözesanadministrator am 2. März 2015 eine Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 C.I.C. und den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz gegen den Beschuldigten an und ernannte Konsistorialrat Dr. Achim Faber zum Voruntersuchungsführer. Im Rahmen der Voruntersuchung wurde der Betroffene durch den Voruntersuchungsführer am 13. Mai 2015 ausführlich vernommen. Im Rahmen dieser Vernehmung hat der Betroffene geschildert, dass er meine, sich daran zu erinnern, zweimal von dem Beschuldigten missbraucht worden zu sein.

(1315) Mit E-Mail vom 17. Juni 2015 bat der Voruntersuchungsführer darum, zunächst den Abschluss der staatsanwaltlichen Ermittlungen abwarten zu dürfen, bevor er mit der Voruntersuchung beginne. Daraufhin teilte Prälat Przytarski mit E-Mail vom 20. Juni 2016 dem Voruntersuchungsführer Dr. Faber mit, dass er ihn bereits angesichts der „nicht mehr nachvollziehbar langen Dauer“ der staatsanwaltlichen Ermittlungen bereits kürzlich aufgefordert habe, die Voruntersuchungen nun durchzuführen. Zwar habe das Erzbischöfliche Ordinariat mit Schreiben vom 18. April 2016 erneut bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Neuruppin nach dem Verfahrensstand gefragt und das Befremden über die Dauer der Ermittlungen zum Ausdruck gebracht. Auf dieses Schreiben sei bis heute noch keine Antwort erfolgt. Er bat deshalb Dr. Faber „nachdrücklich“ darum, die Voruntersuchung jetzt weiterzuführen und zu einem Abschluss zu bringen. Er halte es nicht mehr für vertretbar, die Angelegenheit weiter hinauszuzögern.

(1316) Im Rahmen des Voruntersuchungsverfahrens hat sich der Beschuldigte nicht geäußert. Der Voruntersuchungsführer Dr. Faber übermittelte das abschließende Ergebnis der

Voruntersuchung vom 20. April 2017. Danach sei nach seiner Auffassung nicht zweifelsfrei auszuschließen, dass es sich bei den sukzessiv wiedererlangten Erinnerungen des Betroffenen nach einer langen Zeit des Verdrängens um „Scheinerinnerungen“ handle, was er selbst allerdings aufgrund der Detailgenauigkeit der Schilderungen des Betroffenen in Bezug auf den Tatort nicht für wahrscheinlich halte. Die Voruntersuchung könne deshalb gemäß can. 1717 § 1 C.I.C. „somit, was konkret den Tatvorwurf gegen den Beschuldigten betrifft, als ohne greifbares Ergebnis abgeschlossen gelten.“. Die Glaubenskongregation sei bezüglich des weiteren Vorgehens zu befragen.

(1317) Mit Schreiben vom 14. August 2017 übersandte Erzbischof Dr. Heiner Koch der Glaubenskongregation in Rom die Unterlagen der Voruntersuchung sowie sein Votum gemäß can. 1717 § 1 C.I.C. In diesem Votum stellt Erzbischof Dr. Koch fest, dass auch er es zwar nicht für wahrscheinlich halte, dass es sich bei den sukzessiv wiedererlangten Erinnerungen des Betroffenen um Scheinerinnerungen handle, gleichwohl sei dies nicht zweifelsfrei auszuschließen. Gewissheit könne deshalb nur in einem Strafverfahren gewonnen werden. Er bat – insoweit in Abweichung von dem abschließenden Ergebnis des Voruntersuchungsführers Dr. Faber – die Glaubenskongregation deshalb um Entscheidung darüber, ob unter Aufhebung der Verjährungsfrist ein Strafverfahren gegen den Beschuldigten eingeleitet werden solle, wofür er plädiere. Die Glaubenskongregation teilte daraufhin Erzbischof Dr. Koch mit Schreiben vom 14. September 2017 mit, dass sie zu der Auffassung gelangt sei, aufgrund der unklaren Beweislage in Bezug auf die lange zurückliegende Straftat nicht von der Verjährung zu derogieren und zum jetzigen Zeitpunkt keinen Strafprozess anzustrengen. Der psychisch äußerst labile Zustand des Betroffenen sowie seine Alkoholprobleme erlaubten es nicht, ohne weitere Beweise ein Strafverfahren gegen den Beschuldigten zu eröffnen. Sollten sich weitere belastende Erkenntnisse ergeben, könne die Angelegenheit erneut vorgelegt werden. Der Fall werde damit zunächst von der Kongregation für die Glaubenslehre geschlossen und archiviert. Hiervon wurde der Beschuldigte mit Schreiben des Voruntersuchungsführers vom 5. Oktober 2017 unterrichtet.

f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

(1318) Unmittelbar nach den ersten Kontakten zwischen dem Betroffenen und der Missbrauchsbeauftragten Sigrid Rogge teilte diese Generalvikar Przytarski mit Schreiben vom 12. Juli 2014 mit, dass sie ihm das Gesprächsprotokoll über ihr Gespräch mit dem Betroffenen unverzüglich weiterleiten werde, sobald dieser das Protokoll bestätigt habe, damit die Meldung bei der Staatsanwaltschaft durch das Erzbischöfliche Ordinariat veranlasst werden könne. Aufgrund der vagen Vorwürfe, die nach den jetzigen Aussagen

„eher den Bereich des sexuellen Übergriffes“ betreffen, erschien es ihr sinnvoll, vor einer Beurlaubung des Pfarrers das Ergebnis der Staatsanwaltschaft und ein erstes Gespräch mit dem Beschuldigten abzuwarten. Nachdem der Betroffene dann mit E-Mail vom 21. Juli 2014 seine Anmerkungen zum Gesprächsprotokoll der Missbrauchsbeauftragten übersandt hatte, leitete diese das Protokoll mit Schreiben vom 22. Juli 2014 an Generalvikar Przytarski weiter und teilte mit, dass der Betroffene keine Einwände gegen eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft habe und das Gesprächsprotokoll der Staatsanwaltschaft übersandt werden könne.

- (1319) Die Strafanzeige des Erzbischöflichen Ordinariats ist in den uns vorliegenden Akten nicht vorhanden. Ausweislich eines Schreibens vom 2. März 2015, das der sodann als Diözesanadministrator fungierende Prälat Przytarski an den Beschuldigten richtete, wurde die Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin am 30. September 2014 eingereicht und dort – wie eine telephonische Nachfrage vom 26. November 2014 ergeben habe – unter dem Aktenzeichen [REDACTED], also als Prüfvorgang und noch nicht als Ermittlungsverfahren, geführt.
- (1320) Nachdem auch bis dahin keine weitere Nachricht über das Ermittlungsergebnis vorlag, fragte die Rechtsabteilung des Erzbischöflichen Ordinariats bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin erneut nach dem Sachstand. Die Staatsanwaltschaft Neuruppin teilte mit Schreiben vom 17. März 2015 mit, dass die Ermittlungen andauerten. Nachdem auch daraufhin keine weiteren Nachrichten von der Staatsanwaltschaft über den Fortgang der Ermittlungen vorlagen, fragte das Erzbischöfliche Ordinariat im April 2016 erneut nach dem Sachstand. Nachdem ausweislich einer Gesprächsnotiz vom 16. Juni 2016 auch daraufhin keine Reaktion erfolgte, wollte Generalvikar Przytarski sich an die Generalstaatsanwaltschaft wenden. In einem Gesprächsvermerk über ein Telefonat zwischen der neuen Missbrauchsbeauftragten Rita Viernickel und Generalvikar Przytarski vom 2. August 2016 ist verzeichnet, dass die Generalstaatsanwaltschaft bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht werden konnte.
- (1321) Mit Schreiben vom 16. August 2016 teilte die Staatsanwaltschaft Neuruppin sodann dem Erzbischöflichen Ordinariat mit, dass in der Zwischenzeit der Betroffene als Zeuge vernommen worden sei dieser habe im Rahmen der Zeugenvernehmung eine Schweigepflichtsentbindungserklärung für seine Ärzte unterzeichnet. Allerdings existierten die von dem Zeugen genannten Patientenakten in den betroffenen Krankenhäusern nicht, sodass einige Angaben des Betroffenen nicht bestätigt werden konnten. Für den Beschuldigten hätten sich Verteidiger gemeldet.

(1322) Nachdem bis zum Januar 2017 keine weitere Nachricht der Staatsanwaltschaft erfolgt ist, beriet der Beraterstab des Erzbischofs für Fragen des Umgangs mit Vorwürfen sexuellen Missbrauchs am 18. Januar 2017. Dort wurde die Auffassung vertreten, dass es aufgrund der ungewöhnlich langen Dauer des staatsanwaltlichen Verfahrens keinen Grund mehr dafür gebe, mit der Fortsetzung des kirchlichen Strafverfahrens weiter zuwarten.

(1323) Mit Schreiben vom 28. August 2017 bat das Erzbischöfliche Ordinariat über die Rechtsabteilung erneut die Staatsanwaltschaft Neuruppin um Sachstandsmitteilung, nachdem dort seit dem 16. August 2016 keine weitere Nachricht eingegangen war. Mit Schreiben vom 7. Dezember 2017 übersandte die Staatsanwaltschaft Neuruppin sodann der Rechtsabteilung des Erzbischöflichen Ordinariats eine Ablichtung des an den Betroffenen gerichteten Einstellungsbescheids vom 6. Dezember 2017, in dem mitgeteilt wurde, dass es der Staatsanwaltschaft wegen Eintritts der Strafverfolgungsverjährung aus Rechtsgründen untersagt sei, ein Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten einzuleiten.

g) Kontakt mit dem Betroffenen

(1324) Mit dem Betroffenen wurde seit seiner ersten Meldung bei der Missbrauchsbeauftragten Rogge ein umfangreicher Kontakt geführt, der mit dem Schreiben von Generalvikar Kollig vom 14. Dezember 2017 ein vorläufiges Ende gefunden hat. Mit diesem als „Zwischeninformation“ bezeichneten Schreiben wurde der Betroffene von der Entscheidung der Glaubenskongregation in Rom in Bezug auf das kirchenrechtliche Strafverfahren unterrichtet. Zudem wurde ihm mitgeteilt, dass auch das Erzbistum Berlin inzwischen die Einstellungsnachricht der Staatsanwaltschaft bekommen habe. Schließlich wurde ihm mitgeteilt, dass ab dem 1. Januar 2018 in Nachfolge der Missbrauchsbeauftragten Frau Viernickel nunmehr Frau Richter-Unger als Missbrauchsbeauftragte und Ansprechperson zur Verfügung steht. Diese letzte Information wurde unter Mitteilung der Kontaktdaten von Frau Richter-Unger durch Generalvikar Kollig mit Schreiben vom 18. Januar 2018 nochmals wiederholt.

(1325) In der Zwischenzeit hat es eine Fülle von unmittelbaren telephonischen und schriftlichen Kontakten zwischen dem Betroffenen und der jeweiligen Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums Berlin gegeben. Der Betroffene wurde zudem im Rahmen des kirchenrechtlichen Strafverfahrens als Zeuge vernommen.

(1326) Insgesamt finden sich in der Akte zwischen Juni 2014 und Januar 2018 zwischen 20 und 30 Gesprächsprotokolle bzw. E-Mails und Kopien von Schriftverkehr zwischen dem

Betroffenen einerseits und den Missbrauchsbeauftragten, dem jeweiligen Generalvikar bzw. Diözesanadministrator und dem Voruntersuchungsführer andererseits.

- (1327) Der Kontakt zwischen dem Erzbischöflichen Ordinariat bzw. den Missbrauchsbeauftragten und dem Betroffenen enthält eine Fülle von Hinweisen darauf, dass der Betroffene sich der von ihm erhobenen Beschuldigungen keineswegs sicher war. Unter anderem in einem Telefonat vom 9. November 2016 teilte der Betroffene der Missbrauchsbeauftragten Viernickel mit, dass er aufgrund eines psychotischen Schubes seit Anfang September 2016 im Krankenhaus gewesen sei. Er überlege momentan, seine Aussage zurückzuziehen. In dem Zusammenhang hat er geschildert, dass er Unsicherheiten in der Erinnerung habe und sich zudem momentan nicht sehr belastbar fühle. Die Unsicherheiten in der Erinnerung habe er insbesondere hinsichtlich der Angaben, die er gegenüber der Staatsanwaltschaft für die Zeit nach der Erstkommunionsfahrt gemacht habe. Seine Verunsicherung stehe im Zusammenhang mit dem psychotischen Schub mit Positivsymptomatik, er sei zudem narzisstisch veranlagt, was dazu führe, dass er sich ganz allgemein missbraucht fühle.
- (1328) Die Missbrauchsbeauftragte Viernickel hat ihm in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren zu diesem Zeitpunkt aufgrund der erfolgten Strafanzeige weitergeführt werde. Wenn er keine weitere Bereitschaft zur Mitarbeit bei den staatsanwaltlichen Ermittlungen habe, so solle er dies der Staatsanwaltschaft mitteilen, damit dies in den Ermittlungsakten vermerkt werde. Dies habe jedoch keine Auswirkungen auf den Fortgang der Ermittlungen und Maßnahmen. Allerdings könne ein Ermittlungsverfahren auch eingestellt werden, wenn aufgrund der fehlenden Bereitschaft von Zeugen zur Mitarbeit eine Verurteilung des Täters nicht wahrscheinlich sei.
- (1329) Im Zusammenhang mit diesen Kontakten zwischen dem Betroffenen und den Missbrauchsbeauftragten hat der Betroffene der Missbrauchsbeauftragten Sigrid Rogge, die ihm auf dessen Bitte Kontaktdaten von in Betracht kommenden Psychotherapeuten an seinem Wohnort vermittelt hatte, ein forensisch-psychiatrisches Gutachten übermittelt, das auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft im Jahr 2012 in einem Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen wegen Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion erstattet worden war. In diesem Gutachten aus dem Jahr 2012 kam der forensische Gutachter zu dem Ergebnis, dass bei dem Betroffenen zum Zeitpunkt der verfahrensgegenständlichen Tat eine krankhafte seelische Störung vorgelegen habe, und zwar eine schwere depressiv-suizidale Episode auf dem Hintergrund einer rezidivierenden depressiven Störung. Zudem bestehe bei dem Betroffenen eine kombinierte Persönlichkeitsstörung mit vor allen

Dingen narzisstischen und emotional instabilen Anteilen. Es sei von einer erheblich verminderten Steuerungsfähigkeit auf dem Hintergrund des psychiatrischen Störungsbildes auszugehen, allerdings seien die Voraussetzungen für die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nicht gegeben.

(1330) Trotz dieser Hinweise des Betroffenen sind die Verantwortlichen im Erzbischöflichen Ordinariat stets von der Glaubhaftigkeit der Angaben des Betroffenen ausgegangen und haben im Kontakt mit ihm die Vorgaben der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz umfassend eingehalten.

(1331) Einen Antrag auf materielle Leistungen in Anerkennung des Leides hat der Betroffene soweit aus den Akten ersichtlich nicht gestellt.

h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten

(1332) Wie oben bereits ausgeführt, hat das Erzbistum Berlin in Übereinstimmung mit den zuvor getroffenen Absprachen mit den zuständigen Generalstaatsanwaltschaften nach Bekanntwerden der ersten Beschuldigung zunächst Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft erstattet. Der Betroffene persönlich wurde erst in einem Gespräch vom 22. September 2014, geführt durch den Leiter der Personalabteilung Msgr. Dr. Günther und der Missbrauchsbeauftragten Sigrid Rogge, mit dem Vorliegen des Vorwurfs einer sexuellen Grenzverletzung bzw. eines sexuellen Übergriffs konfrontiert und über die Einleitung der kirchenrechtlichen Voruntersuchung und der Information der Staatsanwaltschaft unterrichtet. Zugleich wurde der Beschuldigte darüber unterrichtet, dass er zunächst im Dienst verbleiben und erst dann beurlaubt werden würde, wenn sich die Vorwürfe im Laufe des Aufklärungsprozesses erhärten sollten.

(1333) Im Rahmen des kirchenrechtlichen Voruntersuchungsverfahrens hat der Beschuldigte sodann von seinem Recht zu Schweigen Gebrauch gemacht und sich nicht zur Sache eingelassen. Nachdem sowohl die Staatsanwaltschaft die Aufnahme von Ermittlungen wegen eingetretener Verfolgungsverjährung abgelehnt als auch die Glaubenskongregation in Rom entgegen dem Votum von Erzbischof Dr. Koch vom 14. August 2017, ein Strafverfahren unter Aufhebung der Verjährungsfrist durchzuführen, abgelehnt hatte, wurde der Beschuldigte auch über diese Entwicklung unterrichtet.

(1334) In einem Schreiben vom 4. Oktober 2017 an Generalvikar Kollig bedankte sich der Beschuldigte für die Mitteilungen und erklärte, dass sämtliche Beschuldigungen „absurd und falsch“ seien. Er beklagte sich zugleich darüber, dass ihm insbesondere in dem Gespräch zwischen Msgr. Dr. Günther und der Missbrauchsbeauftragten Frau Rogge am

22. September 2014 nicht der genaue Inhalt des ihm gegenüber erhobenen Vorwurfs mitgeteilt wurde. Msgr. Dr. Günther habe ihn darüber unterrichtet, dass dies der „Standard“ bei diesen Vorkommnissen sei und dass er deshalb lediglich über die Tatsache des Verfahrens, das bei der Staatsanwaltschaft eingeleitet sei, informiert werde, aber nicht vom Inhalt des Vorwurfs. Trotz wiederholter Bitten sei es ihm nur mit Hilfe seines Rechtsanwalts gelungen, in Erfahrung zu bringen, was ihm vorgeworfen worden sei.

(1335) Mit Schreiben vom 18. Dezember 2017 unterrichtete Generalvikar P. Kollig den Beschuldigten darüber, dass das Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin eingestellt worden und damit die Angelegenheit auch für das Erzbischöfliche Ordinariat abgeschlossen sei, sofern keine neuen Vorwürfe erhoben werden sollten. Er wiederholte in diesem Zusammenhang das Angebot für ein persönliches Gespräch. Mit Schreiben vom 19. Februar 2018 teilte Generalvikar P. Kollig dem Beschuldigten mit, dass auch der Beraterstab für Fälle sexuellen Missbrauchs in seiner Sitzung vom 15. Februar 2018 Erzbischof Dr. Koch die Empfehlung gegeben habe, bezüglich der Anschuldigungen, die gegen ihn erhoben worden seien, keine weitere Prüfung zu veranlassen. Da die Anschuldigungen nicht als wahr und gerechtfertigt nachgewiesen werden könnten, gelte die Unschuldsvermutung. Obwohl nachvollziehbar sei, dass dieser Vorgang für den Beschuldigten schwer belastend gewesen sei, bat er nochmals um Verständnis, dass das Erzbischöfliche Ordinariat solchen Vorwürfen nachgehen müsse. Ob es in diesem zeitlichen Zusammenhang noch ein persönliches Gespräch zwischen Generalvikar P. Kollig und dem Beschuldigten gegeben hat, ist den Akten nicht zu entnehmen.

i) Stellungnahme der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats

Msgr. Dr. Hansjörg Günther

(1336) Zu der unter Rz. (1334) wiedergegebenen Feststellung, dass sich der Beschuldigte mit Schreiben vom 4. Oktober 2017 darüber beklagt habe, dass ihm insbesondere in dem Gespräch mit Msgr. Dr. Günther und der Missbrauchsbeauftragten Sigrid Rogge am 22. September 2014 nicht der genaue Inhalt des ihm gegenüber erhobenen Vorwurfs mitgeteilt wurde und er zudem durch Msgr. Dr. Günther darüber unterrichtet worden sei, dass dies der „Standard“ bei diesen Vorkommnissen sei, hat Msgr. Dr. Günther uns gegenüber wie folgt Stellung genommen:

„Hierzu merke ich an, dass es sich bei diesem Gespräch um die „Anhörung der beschuldigten Person“ gemäß den „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mit-

arbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ handelte. Dieses Konfrontationsgespräch wird im Erzbistum Berlin durch einen Personalverantwortlichen in Anwesenheit der beauftragten Ansprechperson (Missbrauchsbeauftragten) geführt. Um die Aufklärung des Sachverhalts nicht zu gefährden und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht zu behindern (Verdunkelungsgefahr), wurden in dem durch mich gemeinsam mit der Ansprechperson geführten Gesprächen grundsätzlich die Namen der beschuldigenden Personen nicht genannt. Um zu verhindern, dass sich Pfr. (...) im Anschluss an das Konfrontationsgespräch von sich aus und vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens an den Beschuldigten wendet, haben im vorliegenden Fall Frau Rogge und ich entschieden, bei der Schilderung der Inhalte des Missbrauchsvorwurfs äußerst zurückhaltend zu sein. Um einen Standard (s. Abs. 1249) handelt es sich dabei nicht.

In diesem Gespräch wurde Pfr. (...) aber nach meiner Erinnerung über das weitere Vorgehen informiert (Information der Staatsanwaltschaft, Einleitung der kirchlichen Voruntersuchung). Im Gesprächsprotokoll der damaligen Missbrauchsbeauftragten ist vermerkt: „Sowohl Msgr. Dr. Günther als auch Frau Rogge bringen zum Ausdruck, dass sie keine näheren Angaben machen können, dass dies den Untersuchungsführern vorbehalten bleibt. Sie gehen auf die unbefriedigende Situation ein, ihn über die Inhalte der Vorwürfe derzeit in Unkenntnis lassen zu müssen und darauf, dass im Erzbistum trotzdem dieser Weg gewählt wird, um nicht hinter dem Rücken des Beschuldigten den Aufklärungsprozess einzuleiten.“

Ich merke an, dass mir das Schreiben von Pfr. (...) vom 4. Oktober 2017 zu dieser Zeit nicht bekannt war, noch dessen Inhalt bekannt gemacht wurde. Als Personaldezernent habe ich keine Informationen zum Sachstand der Voruntersuchung erhalten und hatte zu dieser Zeit keinen Zugang zu den Akten des Geheimarchivs. Auch während der laufenden Aktendurchsicht im Rahmen der MHG-Studie wurden die Akten des Geheimarchivs von der Missbrauchsbeauftragten gesondert bearbeitet.“

(1337) Kenntnis vom Inhalt der Akten des Geheimarchivs habe er erst seit der Auftragserteilung des hiesigen Gutachtens ab November 2018 erhalten.

j) Erkenntnisse aus den Akten

(1338) Aus den Akten ergibt sich, dass das Erzbischöfliche Ordinariat nach Bekanntwerden der

ersten Vorwürfe entsprechend der Leitlinien und den kirchenrechtlichen Vorschriften verfahren ist. Sämtliche Beteiligte im Erzbischöflichen Ordinariat haben sich entsprechend der Leitlinien und dem Kirchenrecht verhalten.

- (1339) Erklärungsbedürftig wäre die von dem Beschuldigten zitierte Äußerung von Msgr. Dr. Günther, dass es „Standard“ sei, dass der Beschuldigte mit dem konkreten Inhalt der Beschuldigung nicht konfrontiert werde. Dies trifft mit Sicherheit nicht zu. Möglicherweise sollte dadurch ausgedrückt werden, dass sich das Erzbistum darum bemühe, die staatsanwaltlichen Ermittlungen nicht zu behindern. Dann allerdings hätte das Gespräch mit dem Beschuldigten zu diesem Zeitpunkt auch ganz unterbleiben können oder sogar müssen.
- (1340) Erstaunlich und nicht nachvollziehbar ist die Dauer des staatlichen Vorermittlungsverfahrens, das ja zu keiner Zeit in ein offizielles Ermittlungsverfahren übergeleitet wurde. Dies gilt insbesondere für die Tatsache, dass häufig erst nach mehreren Monaten Sachstandsmitteilungen gemacht wurden und insbesondere entgegen der Verabredungen zwischen dem Erzbistum Berlin und den Generalstaatsanwaltschaften die Bitte um Mitteilung, wann der Beschuldigte mit der Beschuldigung konfrontiert werden könne, um möglicherweise kirchenrechtliche Maßnahmen einzuleiten, nicht erfüllt wurde. Dies ist allerdings, soweit erkennbar, ausschließlich auf Missstände bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Neuruppin zurückzuführen, nicht aber auf eine unrichtige Sachbehandlung im Bereich des Erzbistums Berlin.
- (1341) Erstaunlich ist erneut das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung durch Konsistorialrat Dr. Faber und das von diesem angewandte Verfahren im Rahmen der kirchenrechtlichen Voruntersuchung. Es erscheint bemerkenswert, dass der Voruntersuchungsführer erst auf wiederholtes Drängen von Prälat Przytarski bereit war, der kirchenrechtlichen Voruntersuchung Fortgang zu geben, um diese sodann ohne Ergebnis als abgeschlossen zu betrachten. Es ist deshalb nachvollziehbar, dass Erzbischof Dr. Koch in Abweichung von dem Votum des Voruntersuchungsführers gegenüber der Glaubenskongregation dafür plädiert hat, von der Verjährung zu derogieren und ein kirchenrechtliches Strafverfahren durchzuführen, um die tatsächlich höchst unklaren Vorwürfe des Betroffenen zu klären.

48. Dieter Höfig

(1342) Pfarrer Dieter Höfig ist am 18. Januar 1938 geboren und am 2. August 2009 verstorben.

(1343) Zur Prüfung standen uns Akten in Form jeweils einer Handakte aus dem Geheimarchiv des Generalvikariats, aus der Registratur und aus dem Diözesanarchiv, übergeben im Oktober 2018, zur Verfügung.

a) Funktion des Beschuldigten

(1344) Nach der Priesterweihe am 19. Dezember 1964 wurde er mit Wirkung vom 1. Februar 1965 zum Kaplan in der Gemeinde St. Marien, Berlin-Reinickendorf ernannt. Mit Wirkung vom 1. April 1967 erfolgte seine Ernennung zum Kaplan in der Gemeinde Herz-Jesu in Berlin-Tempelhof. Mit Wirkung vom 1. April 1970 wurde er sodann zum Kaplan der Rosenkranz-Basilika, Berlin-Steglitz ernannt. Nach Absolvierung des Pfarrexamens im Dezember 1971 wurde er mit Wirkung vom 1. Mai 1974 zum Kaplan in der Pfarrei St. Ludwig in Berlin-Wilmersdorf ernannt. Am 18. Dezember 1974 wurde ihm der Titel „Pfarrer“ verliehen. Am 25. Dezember 1975 wurde ihm die Pfarrei St. Hildegard in Berlin-Frohnau ab dem 1. Februar 1976 verliehen. Zugleich übernahm er die Geschäftsführung des Bonifatiuswerks in Berlin sowie die Leitung des Bonifatiuswerks für Kinder in der Diözese.

(1345) Mit Schreiben vom 13. Oktober 1995 leistete Pfarrer Höfig in einem Schreiben an Erzbischof Kardinal Sterzinsky Verzicht auf die Gemeinde St. Hildegard in Berlin-Frohnau. Einem handschriftlichen Vermerk von Erzbischof Kardinal Sterzinsky ist zu entnehmen, dass er diesen Verzicht mit sofortiger Wirkung angenommen hat. Unter dem 31. Oktober 1995 teilte er Pfarrer Höfig mit, dass er mit sofortiger Wirkung in den einstweiligen Ruhestand versetzt werde. Alle weiteren ihm übertragenen Aufgaben im Erzbistum Berlin würden ruhen.

(1346) Nach seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ist Pfarrer Höfig gebeten worden, sich in das Kloster Alexanderdorf im Landkreis Teltow-Fläming in Brandenburg zu begeben. Dort hat er offenbar die Stelle des Hausgeistlichen eingenommen. Eine normalerweise hierfür erforderliche Ernennung findet sich in den Personalakten allerdings nicht.

(1347) Mit Schreiben vom 12. August 1996 beauftragte Erzbischof Kardinal Sterzinsky ihn sodann „bis auf Weiteres“ mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Hausgeistlichen im St. Antonius-Krankenhaus in Berlin-Friedrichshagen. Mit Wirkung vom 1. September

1998 erfolgte seine Ernennung zum Seelsorger des St. Hedwig-Krankenhauses Berlin-Mitte und zugleich zum Rector Ecclesiae der beiden Hauskapellen. Damit wurde ihm die Seelsorge von Hauspersonal und von den Ordensschwestern übertragen. Zudem wurde ihm die Verantwortung für die Gottesdienste sowie für die spirituelle Begleitung der Schülerinnen und Schüler in der Krankenhauspflegeschule des St. Hedwig-Krankenhauses übertragen. Zugleich wurde er von den Aufgaben im St. Antonius-Krankenhaus entpflichtet.

(1348) Von diesen Aufgaben wurde er im August 2002 entbunden und zugleich zum Seelsorger des Franziskus-Krankenhauses in Berlin-Tiergarten und zum Rector Ecclesiae der dortigen Hauskapelle ernannt. Da die Stelle des Hausgeistlichen im St. Franziskus-Krankenhaus nur zu 50 Prozent vorgesehen war, wurde ihm darüber hinaus mit Wirkung vom 1. Oktober 2002, ebenfalls zu 50 Prozent die Aufgabe des Seelsorgers im Städtischen Krankenhaus Spandau übertragen.

(1349) Nach zwei Gesprächen mit Weihbischof Wolfgang Weider erklärte Pfarrer Höfig mit Schreiben vom 14. Dezember 2003, dass er dem Wunsch von Kardinal Sterzinsky entsprechen wolle und um seine Versetzung in den Ruhestand bitte. Er bat zugleich darum, seine Funktion als Geschäftsführer des Bonifatiuswerks des Erzbistums Berlin weiterhin wahrnehmen zu dürfen. Die Versetzung in den Ruhestand erfolgte sodann mit Wirkung vom 1. Januar 2004 wobei ihm zugleich die Zelebrationsdienste im St. Franziskus-Krankenhaus in Absprache mit den dort tätigen Franziskanerinnen gestattet wurden.

b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten

(1350) Ein erster Hinweis in den Akten findet sich in einem Gesprächsvermerk, den Erzbischof Kardinal Sterzinsky am 12. Oktober 1995 gefertigt hat und in dem er über ein Gespräch mit dem Beschuldigten am 22. September 1995 über eine Hausdurchsuchung durch die Kriminalpolizei und die Staatsanwaltschaft am 21. September 1995 berichtete. Tatsächlich hat die Hausdurchsuchung allerdings am 18. September 1995 stattgefunden. Der Tatzeitraum betrifft ebenfalls den September 1995.

c) Inhalt der Beschuldigung

(1351) Dem Beschuldigten wurde zur Last gelegt, pornographische Schriften in der Form von Videokassetten besessen zu haben, die den sexuellen Missbrauch von Kindern zum Gegenstand haben und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben würden.

d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

(1352) Die bei dem Beschuldigten durch die Staatsanwaltschaft beschlagnahmten insgesamt sieben Video-Kassetten enthielten kinderpornographisches Material. Das Alter der auf den Filmen dargestellten Kindern wird dort mit 10 bzw. 11 Jahren angegeben.

e) Kirchliches Strafverfahren

(1353) Ein formelles kirchliches Strafverfahren ist ausweislich der Akten nicht eingeleitet oder durchgeführt worden.

f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

(1354) Ausgangspunkt für das Gespräch, das der Beschuldigte mit Erzbischof Kardinal Sterzinsky im September 1995 gesucht hat, war das Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Berlin. In den Akten befindet sich eine Abschrift eines undatierten Strafbefehls des Amtsgerichts Tiergarten, mit dem auf Antrag der Staatsanwaltschaft gegen den Beschuldigten eine Geldstrafe in Höhe von 150 Tagessätzen zu je DM 110,--, insgesamt also DM 16.500,--, wegen des Besitzes pornographischer Schriften, namentlich sieben Videokassetten mit der Darstellung sexueller Handlungen zwischen Erwachsenen und Kindern und Kindern untereinander einschließlich sadistischer Sequenzen, festgesetzt wurde (Vergehen nach §§ 184 Abs. 5 Satz 2 und 7, 74, 74 d, 11 Abs. 3 StGB). Diese Abschrift wurde dem Bischöflichen Ordinariat mit Schreiben der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin zum Aktenzeichen [REDACTED] mit Schreiben vom 31. Oktober 1995 zur Kenntnisnahme übersandt. Bei dieser Übersendung vom 31. Oktober 1995 könnte es sich auch zunächst noch um einen Entwurf eines Strafbefehls gehandelt haben. In den Akten befindet sich nämlich sodann eine Ausfertigung dieses Strafbefehls (Aktenzeichen [REDACTED] AG Tiergarten) vom 28. November 1995, der mit Rechtskraftvermerk vom 5. Januar 1996 mit Schreiben vom 31. Januar 1996 dem Erzbischöflichen Ordinariat durch die Staatsanwaltschaft Berlin übersandt wurde.

g) Kontakt mit den Betroffenen

(1355) Da weder die beschlagnahmten Filme noch die auf den Videofilmen gezeigten betroffenen Kinder dem Erzbischof bekannt waren, hat es auch keinen Kontakt mit den betroffenen Kindern gegeben.

h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten

- (1356) Über unmittelbare Gespräche und Reaktionen zwischen dem Erzbistum und dem Beschuldigten finden sich insgesamt acht Seiten handschriftlicher Vermerke von Erzbischof Kardinal Sterzinsky, beginnend mit dem bereits erwähnten Gesprächsvermerk über das Gespräch vom 22. September 1995 bis zu einem letzten Vermerk vom 20. Juli 1998.
- (1357) In dem ersten Gespräch vom 22. September 1995 hatte der Beschuldigte Kardinal Sterzinsky mitgeteilt, dass „gestern“ bei ihm die Kriminalpolizei und die Staatsanwaltschaft mit einem Hausdurchsuchungsbefehl nach kinderpornographischen Filmen gesucht hätten. Die Angabe „gestern“ war offenkundig unwahr, weil sich aus dem Strafbefehl des Amtsgerichts Tiergarten ergibt, dass die Durchsuchung bereits vier Tage zuvor, am 18. September 1995 stattgefunden hat. In diesem Gespräch hat der Beschuldigte sodann mitgeteilt, dass er „alles Material herausgegeben“ habe. Nun habe er allerdings einen Prozess zu erwarten. Er sei sich darüber bewusst, dass Schaden für ihn persönlich, für die Gemeinde und das Erzbistum und die Kirche insgesamt entstanden sei. Er bat um Vermittlung eines Rechtsbeistands für die Verteidigung.
- (1358) Kardinal Sterzinsky hat ihn sodann zu den Vorwürfen noch näher befragt. In diesem Zusammenhang hat der Beschuldigte geäußert, dass er „nicht wisse, ob er homosexuelle Neigungen und pädophile Veranlagung bzw. Päderastie betrieben habe“. Er hat aber versichert, dass er Kindern und Jugendlichen nie zu nahe getreten sei. Kardinal Sterzinsky hat in diesem Gespräch sodann sein „Befremden“ geäußert und die Bemühungen um einen Rechtsbeistand zugesagt. Er hat zugleich angekündigt, dass er „über Konsequenzen nachdenken werde (z.B. Beurlaubung, Versetzung in den Ruhestand o.ä.)“. Er bat den Beschuldigten, ihn über den Fortgang der Ermittlungen und über alle die Angelegenheit betreffenden Vorkommnisse zu unterrichten. Kardinal Sterzinsky werde sich dann wieder melden.
- (1359) Ein weiteres Gespräch zwischen Kardinal Sterzinsky und dem Beschuldigten hat sodann am 10. Oktober 1995 in der Wohnung von Kardinal Sterzinsky stattgefunden. Der Beschuldigte berichtete über seine Vernehmung in der Dienststelle des Landeskriminalamts am Alexanderplatz. Er habe wahrheitsgemäß alles zu Protokoll gegeben. Die Staatsanwältin habe ihn wissen lassen, dass sie die Angelegenheit „im November abschließen“ wolle.
- (1360) In diesem Gespräch mit Kardinal Sterzinsky hat der Beschuldigte sodann auch erläutert,

wie die Entwicklung gewesen sei, die ihn zum Besitz der pornographischen Filme gebracht habe. Er habe zunächst FKK-Zeitschriften ohne pornographischen Inhalt besessen. In diesen Zeitschriften hätten sich „dubiose Inserate“ befunden. Ihm sei sodann anonym ein pornographisches Video mit Filmproben zugeschickt worden. Später sei dann eine Aufforderung zur Rücksendung bzw. Bezahlung gefolgt. Er habe daraufhin weitere pornographische, auch kinderpornographische Filme bestellt. Insgesamt handelte es sich um etwa acht derartige Filme. Es handele sich um „übliche Sexfilme und einige Kinder-Pornos“. Nach Einschätzung des Beschuldigten handele es sich zwar um verwerfliche Aufnahmen, da sie allerdings „gespielt“ seien, seien sie „verkräftbar und gemäßigt“. Nach Einschätzung des Kriminalbeamten seien die Filme allerdings „vom Übelsten“. Es hat im weiteren Verlauf ein Gespräch über die Sexualität des Beschuldigten gegeben.

- (1361) Als Ergebnis hat Kardinal Sterzinsky festgehalten, dass er den Beschuldigten aufgefordert habe, sich zum Empfang des Bußsakraments und für die spirituelle Bewältigung und des Schadens an P. Seibel SJ in Kladow zu wenden. Er selbst werde den Chefarzt der Psychiatrie im St. Josefs-Krankenhaus, Weißensee bitten, den Beschuldigten psychiatrisch zu untersuchen, zu behandeln und gegebenenfalls zu überweisen. Über den Justiziar des Erzbistums werde er ermitteln, an welchen Anwalt „im Büro Quack“ sich der Beschuldigte wenden könne.⁵² Zudem wurde besprochen, dass der Beschuldigte von der Pfarrei resignieren werde und Kardinal Sterzinsky die Resignation annehmen werde. Der Beschuldigte sei sich darüber im Klaren, dass er nicht in der Pfarrei bleiben könne. Selbst wenn der Prozess nicht bekannt würde, würde ihm beim „ersten Gerede“ ein tiefes Misstrauen begegnen.
- (1362) Ausweislich des Vermerks war für Kardinal Sterzinsky fraglich, ob überhaupt noch eine seelsorgerliche Tätigkeit durch den Beschuldigten vertretbar sei, „nicht wegen einer Gefahr von Verfehlungen, sondern wegen des allgemeinen Misstrauens“. Möglicherweise käme eine Tätigkeit als Hausgeistlicher bei Ordensschwestern in Betracht. Der Beschuldigte habe allerdings eine Krankenhauseelsorge vorgeschlagen. Eine Tätigkeit in der Verwaltung liege ihm hingegen nicht. Im Übrigen teilte er mit, dass „solange der Grund für seine Resignation nicht bekannt sei, er von gesundheitlicher Gefährdung sprechen wolle. Tatsächlich liege bei ihm auch ein ernsthafter Bluthochdruck vor. Im Ordinariat könne der Erzbischof mit „ex informata conscientia“ handeln. Es müsse allerdings eine

⁵² Hierbei muss es sich um die Kanzlei Gaedertz Vieregge Quack gehandelt haben, die offenbar zu dieser Zeit regelmäßig das Erzbistum beraten hat.

Bleibe und eine Aufgabe für den Beschuldigten gefunden werden.

- (1363) Kardinal Sterzinsky hat sodann handschriftlich festgehalten, dass er selbst den Beschuldigten bei dem Chefarzt im St. Joseph-Krankenhaus angemeldet und hierüber den Beschuldigten unterrichtet habe. Am 20. Oktober 1995 hat sodann Erzbischof Sterzinsky mit Rechtsanwalt Quack persönlich gesprochen. Dieser habe einen Strafverteidiger außerhalb seiner Kanzlei empfohlen. Diese Mitteilung habe der Beschuldigte gemacht.
- (1364) Am 31. Oktober 1995 hat nach einem weiteren Vermerk Rechtsanwalt Quack erneut bei Kardinal Sterzinsky angerufen und ihm mitgeteilt, dass es dem Verteidiger gelungen sei, „eine Hauptverhandlung zu vermeiden, wenn der Bischof bereits disziplinarische Maßnahmen ergriffen“ habe. Eile sei geboten. Daraufhin habe noch am gleichen Tage Kardinal Sterzinsky dem Beschuldigten mitgeteilt, dass er ihn des Amtes entheben müsse. Hiermit sei der Beschuldigte einverstanden gewesen. Es stellte sich sodann allerdings ausweislich des Vermerks heraus, dass der Beschuldigte bereits am 13. Oktober 1995 seine Resignationserklärung in den Briefkasten, der zur Wohnung des Erzbischofs gehörte, eingeworfen habe. Deswegen, so der Vermerk, könne der Erzbischof die Verzichtserklärung annehmen und auf eine „strafweise Amtsenthebung verzichten“. Er wolle deshalb nunmehr den Beschuldigten in den einstweiligen Ruhestand versetzen.
- (1365) Einem Vermerk von Januar 1996 ist zu entnehmen, dass Kardinal Sterzinsky den Beschuldigten „formell“ ab dem 18. Oktober 1995 in den einstweiligen Ruhestand versetzt habe. Im Übrigen habe der Beschuldigte die Hausgeistlichenstelle in Alexanderdorf angetreten.⁵³ Der Beschuldigte sei zufrieden. In der Gemeinde und im Presbyterium habe es Vermutungen über den Grund seiner Versetzung gegeben, „aber keine zutreffenden“.
- (1366) Im Sommer 1996 notiert Erzbischof Kardinal Sterzinsky, dass der Beschuldigte in die Krankhausseelsorge wechseln wolle. Da sein Einsatz im Marienkrankenhaus Lankwitz nicht möglich sei und auch nicht im St. Joseph-Krankenhaus, Tempelhof, weil dort eine Kinderabteilung vorhanden war, werde der Beschuldigte im St. Antonius-Krankenhaus tätig werden. Im Sommer 1997 notiert Kardinal Sterzinsky, dass überlegt werde, ob der Beschuldigte Seelsorger im St.-Hedwig-Krankenhaus werden solle.
- (1367) Im „Frühjahr 1998“ hat Rechtsanwalt Quack sodann bei einem „Gelegenheitsgespräch“ Kardinal Sterzinsky mitgeteilt, dass aus rechtlicher Sicht ein Einsatz des Beschuldigten

⁵³ Hierbei handelt es sich um das Kloster Alexanderdorf, die Benediktinerinnenabteil St. Gertrud, Ein Frauenkloster am Mellensee im Landkreis Teltow-Fläming in Brandenburg.

in der Seelsorge verantwortet werden könne. Ausgenommen sei allerdings die Kinderseelsorge. Ein Theologe und ein Psychologe müssten entscheiden, ob ein „Mensch mit nicht voll integrierter Sexualität“ im Verwaltungsdienst eingesetzt werden solle. Als seine Entscheidung notierte Kardinal Sterzinsky sodann die Anstellung im St. Hedwig-Krankenhaus, einschließlich der berufsspezifischen Unterweisung und der Seelsorge für Krankenpflegeschülerinnen. So ist es dann – wie oben bereits dargestellt – auch umgesetzt worden.

i) Erkenntnisse aus den Akten

- (1368) Aus den handschriftlichen Vermerken von Erzbischof Kardinal Sterzinsky ergibt sich, dass er sich im Zusammenhang mit den Beschuldigungen gegenüber den Beschuldigten wiederholt mit Rechtsanwalt Quack beraten hat. So hat er beispielsweise in einem Telefonat vom 10. Januar 1996 gefragt, ob der Beschuldigte bereits zu diesem Zeitpunkt als Krankenhausseelsorger in Betracht käme oder ob dies als Rücknahme der Sanktionen missverstanden und „womöglich dazu führen“ könne, „dass das Verfahren doch noch öffentlich würde“. Rechtsanwalt Quack habe geantwortet, dass die wirksamste Sanktion die Entlassung aus dem Dienst sei und nicht nur eine Versetzung. Einen Einsatz bei Ordensfrauen könne der Bischof gerade noch rechtfertigen. Es handele sich bei den Ordensschwestern um gefestigte Persönlichkeiten. In einem Krankenhaus allerdings sei eine Beobachtung dessen nicht möglich, wie der Beschuldigte sich verhalte. Wechselnde „Klienten“ wie in einem Krankenhaus seien sogar bedenklicher, als eine fest umrissene Gemeinde. In etwa einem halben Jahr könne der Bischof von einer Festigung sprechen. Dann erst käme eine Bestellung zum Krankenhausseelsorger in Frage.
- (1369) Erzbischof Kardinal Sterzinsky hat sodann unter dem 13. Januar 1996 festgehalten, dass der Beschuldigte Angriffen ausgesetzt wäre, wenn „die Angelegenheit“ an die Öffentlichkeit käme. Wenn dem Bischof vorgeworfen werden könne, „einen Trick angewendet zu haben und nur für die Prozessverfahrenszeit Pfarrer (...) aus dem Dienst genommen zu haben und nicht ernst gemeinte Sanktionen verhängt zu haben“, wäre auch eine „Attacke“ gegen den Bischof zu befürchten. Deshalb habe er als Erzbischof folgende Vorgaben gemacht: Der Beschuldigte solle in einem Gespräch gebeten werden, sich von einem Psychiater untersuchen zu lassen, weil dies seinen Einsatz in Zukunft erleichtern würde.
- (1370) Der Chefarzt des St. Josephs-Krankenhauses in Weißensee hatte mitgeteilt, dass der Beschuldigte nicht „krank im Sinne einer Schuldminderung“ sei. Er habe allerdings „seine Sexualität nicht integriert und zur Reifung gebracht“. Seine Stellungnahme zu

seinen Verfehlungen sei gewiss aufrichtig, aber nicht beruhigend. Eine Gefährdung der Persönlichkeit sei nicht auszuschließen. In diesem Zusammenhang verwundert ein von Kardinal Sterzinsky angebrachter handschriftlicher Klammerzusatz nach dem Wort „Verfehlungen“, wo es heißt: „(nicht nur Kinderpornographie!!)“. Im Übrigen habe der Chefarzt Hilfe durch Konsultationen angeboten. Der Beschuldigte habe sich allerdings nicht mehr gemeldet. Sollte dieser einen anderen Therapeuten aufgesucht haben, so sei dies in Ordnung, wenn nicht, seien die Befürchtungen umso gravierender. Eine Bagatellisierung sei gefährlich. Ein Arzt könne allerdings einen Patienten oder Ratsuchenden nicht vorladen.

- (1371) Es hat sodann auf Wunsch des Erzbischofs am 6. Februar 1996 ein weiteres Gespräch zwischen Erzbischof Kardinal Sterzinsky und dem Beschuldigten stattgefunden. Dabei hat er den Beschuldigten zur Fortsetzung der Gespräche mit Pater Seibel SJ ermutigt und ein weiteres Gespräch mit dem Chefarzt des St. Josephs-Krankenhauses angeregt. Im Übrigen habe er ab Sommer 1996 – je nach Notwendigkeit – eine Anstellung als Krankenhausseelsorger in Aussicht gestellt.
- (1372) Von diesem Gespräch mit Rechtsanwalt Quack hat Erzbischof Kardinal Sterzinsky im Schreiben vom 13. Januar 1996 sowohl den seinerzeitigen Dompropst Otto Riedel als auch Weihbischof Wieder unterrichtet. In diesem Schreiben zitiert Erzbischof Kardinal Sterzinsky Rechtsanwalt Quack so, „dass eine Ernennung des Beschuldigten zum Krankenhausseelsorger zum jetzigen Zeitpunkt“ die Gefahr begründe, dass die Versetzung nach Alexanderdorf „nur als Trick (miss)verstanden würde“. Eine Veröffentlichung des Verfahrens aber würde sich dann nicht nur für den Beschuldigten, sondern auch für den Bischof „als übel erweisen“.
- (1373) Aus diesen Vermerken ergibt sich die Vermutung, dass Erzbischof Kardinal Sterzinsky in besonderem Maße daran gelegen war, die gegenüber dem Beschuldigten geäußerten Beschuldigungen und das strafrechtliche Verfahren nicht in die Öffentlichkeit dringen zu lassen.
- (1374) Diese Vermutung wird auch bestätigt durch ein handschriftliches Schreiben vom 10. November 1995 an Kardinal Sterzinsky, das mit „Dein Roland“ unterzeichnet ist. Hierbei dürfte es sich um den seinerzeit als Generalvikar amtierenden Roland Steinke gehandelt haben. Mit diesem Schreiben wird mitgeteilt, dass die „beiliegende Information“, bei der es sich um den Entwurf des Strafbefehls gehandelt haben muss, in der Post für das Erzbischöfliche Ordinariat gewesen sei. Zum „Schutz des Mitbruders“ wolle er

die Benachrichtigung dem Kardinal persönlich zusenden, da dieser ja selbst „die Angelegenheit“ mit dem Beschuldigten behandelt habe und jener nach dem Gespräch auch Konsequenzen gezogen habe. Erzbischof Kardinal Sterzinsky solle selber darüber entscheiden, „ob dieser Brief vernichtet wird oder aufgehoben werden soll“. Ihm, dem Briefschreiber, scheine „die Vernichtung am günstigsten zu sein“.

- (1375) Diesem Rat, ein Dokument von erheblichem Gewicht nicht in den Personalakten aufzubewahren, sondern zu vernichten, ist Erzbischof Kardinal Sterzinsky offensichtlich nicht gefolgt, weil sich sowohl der Entwurf des Strafbefehls als auch der spätere Strafbefehl samt Rechtsvermerk in den Personalakten befinden.
- (1376) Dieser handschriftliche Brief zeigt allerdings, dass im Erzbischöflichen Ordinariat, zumindest bei Generalvikar Steinke, im Jahr 1995 ein wesentliches Motiv für die dortigen Handlungsweisen der Gedanke des „Schutz des Mitbruders“ war, nicht aber die Aufklärung über Sexualstraftaten und deren kirchenrechtliche Ahndung.
- (1377) Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach den *normae de delictis gravioribus* 2010, dort Art. 6 § 1 Abs. 1 Ziff. 2 SST⁵⁴ der Besitz kinderpornographischer Schriften auch nach den Regeln des Kirchenstrafrechts zu ahnden ist. Bis 1983 dürfte gem. can. 2359 § 1 C.I.C. nichts anderes gegolten haben. Im Jahr 1995 dürften die Regelungen des can. 1395 C.I.C.⁵⁵ einschlägig gewesen sein. Danach war der Ordinarius, also Erzbischof Sterzinsky, für die kirchenrechtliche Ahndung zuständig. Außer der dargestellten Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, der Entgegennahme des Verzichts auf die Pfarrei, um der Suspendierung zuvorzukommen, dem Gebot, sich zur spirituellen Begleitung an P. Seibel SJ zu wenden und der anschließenden Versetzung hat er offenbar keinen Anlass für weitere kirchenrechtliche Maßnahmen gesehen.
- (1378) Im Anschluss an das strafrechtliche Verfahren im Jahr 1995 haben sich bei dem Beschuldigten möglicherweise bereits zuvor bestehende Alkoholprobleme offenbar verschärft. Dies hat dann nach wiederholten Beschwerden zu seiner Versetzung in den endgültigen Ruhestand im Jahr 2003 geführt. Den Akten ist nicht zu entnehmen, dass der Beschuldigte nach dem Erlass des Strafbefehls im Jahr 1995 nochmals straffällig geworden wäre.

⁵⁴ abgedruckt im Anhang.

⁵⁵ abgedruckt im Anhang.

(1379) Die Versetzung des Beschuldigten in den einstweiligen Ruhestand hat – wie auch Kardinal Sterzinsky in einem seiner Gesprächsvermerke festgehalten hat – für erhebliche Unruhe in der Gemeinde St. Hildegard in Berlin Frohnau geführt. Der Gemeinde und dem Pfarrgemeinderat sind nur wenig mehr als die Tatsache der Abberufung des Beschuldigten und die Einsetzung eines Pfarradministrators mitgeteilt worden. Über die Gründe wurde die Gemeinde trotz schriftlicher und mündlicher Bitten des Pfarrgemeinderats nicht unterrichtet. Dabei mag sowohl der Schutz der Institution als auch die Absicht des Erzbischöflichen Ordinariats, die strafrechtliche Verfolgung des Beschuldigten nicht öffentlich werden zu lassen, eine Rolle gespielt haben als auch der hiermit verbundene Schutz der Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten. Auch wenn dieser letzte Aspekt zweifellos berechtigt ist, ist allerdings auf diese Weise – soweit dies den Akten zu entnehmen ist – nichts unternommen worden, um möglicherweise in der Gemeinde Erkundigungen darüber einzuholen, ob er gegenüber Kindern, die ihm im Rahmen der Tätigkeit als Gemeindepfarrer anvertraut waren, je übergriffig geworden ist. Dies spricht dafür, dass der Schutz der Institution vor einer Veröffentlichung der Beschuldigung im Vordergrund der Überlegungen des Erzbischöflichen Ordinariats gestanden hat.

(1380) Aus dem handschriftlichen Gesprächsvermerk, den Kardinal Sterzinsky gefertigt hat, ergeben sich deutliche Hinweise darauf, dass der Beschuldigte versucht hat, den Inhalt der kinderpornographischen Filme gegenüber Erzbischof Kardinal Sterzinsky zu bagatellisieren und die Art der Besitzerlangung sowie den Zeitpunkt der Hausdurchsuchung in wenig glaubwürdiger bzw. sogar unrichtiger Weise darzustellen. Deshalb hätte Anlass bestanden, dem Verhalten des Beschuldigten in der Gemeinde näher nachzugehen und sich nicht nur auf seine Angabe, er habe sich Kindern nie in unsittlicher Weise genähert, zu verlassen.

49. [REDACTED]

(1381) Pfarrer [REDACTED] ist am [REDACTED] [REDACTED] geboren.

(1382) Zur Prüfung stand uns eine Akte, gesondert erhalten im März 2020, zur Verfügung.

a) Funktion des Beschuldigten

(1383) [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

(1384)

[REDACTED]

(1385)

[REDACTED]

(1386)

[REDACTED]

(1387) [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

(1388) [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten

(1389) Die Beschuldigung betrifft den Zeitraum [REDACTED], mithin einen Zeitpunkt vor der Priesterweihe des Beschuldigten während seiner Zeit als Katechet und Religionslehrer im Erzbistum Berlin. Ein erster Hinweis auf sexuellen Missbrauch findet sich in einem Antrag des Betroffenen vom 21. März 2011 auf materielle Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leides.

c) Inhalt der Beschuldigung

(1390) Der Betroffene hat geschildert, dass er als Schüler in den Jahren [REDACTED] an in der Privatwohnung des Beschuldigten erteilten katholischen Religionsunterricht teilgenommen habe. Eine Freundin habe ihn dorthin mitgenommen. [REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] Der Beschuldigte habe aus seiner Homosexualität keinen Hehl gemacht und den Teilnehmern seines Kurses von seinen „Massagekünsten“ erzählt. Dabei habe er dem Betroffenen angeboten, ihn zu massieren. Hiermit war der Betroffene einverstanden. Im Rahmen dieser dann durchgeführten Massage habe sich der Betroffene auf Anweisung des Beschuldigten entkleiden müssen. Es sei dann zu einem gegenseitigen homosexuellen Kontakt gekommen.

d) Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

(1391) Der Betroffene ist im Jahr [REDACTED] geboren, war also im Zeitraum des [REDACTED]
[REDACTED] zwischen 18 und

19 Jahren alt, mithin nicht minderjährig.

e) Kirchliches Strafverfahren

- (1392) Mit Dekret vom 5. Dezember 2011 ordnete Erzbischof Kardinal Woelki eine kirchliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 C.I.C. und gemäß den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz gegen den Beschuldigten wegen des in can. 1395 § 2 C.I.C. genannten Deliktes mit Minderjährigen an und beauftragte Konsistorialrat Dr. Faber mit der Durchführung der Voruntersuchung. Dies beruhte darauf, dass der Betroffene in dem oben genannten Antrag auf materielle Leistungen angegeben hatte, die Beschuldigung habe sich „Anfang April [REDACTED]“ zugetragen, also zu einem Zeitpunkt, als der Betroffene noch 17 Jahre alt und damit minderjährig war.
- (1393) Im Rahmen der kirchenrechtlichen Voruntersuchung hat der Betroffene allerdings in einem Telefonat mit Konsistorialrat Dr. Faber am 7. Februar 2012 angegeben, dass er bei dem sexuellen Kontakt bereits 18 Jahre alt gewesen sei. Daraus ergibt sich, dass sich die Beschuldigung tatsächlich auf den Zeitraum [REDACTED] beziehen dürfte.
- (1394) Das abschließende Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung datiert auf den 9. Februar 2012 (irrtümlich datiert auf 9. Februar 2011). Nachdem der Beschuldigte die Einladung zur Massage und zu sexuellen Handlungen eingeräumt hatte, stellte der Voruntersuchungsführer fest, dass es sich nach den Angaben des Betroffenen nicht um einen Fall sexuellen Missbrauchs Minderjähriger handele. Zudem sei der Beschuldigte im Jahr [REDACTED] noch nicht Priester und deshalb noch nicht dem Zölibat verpflichtet gewesen. Es habe sich bei den sexuellen Handlungen um Vorgänge zwischen zwei erwachsenen Männern gehandelt. Die Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 C.I.C. könne „somit als ohne Ergebnis eingestellt gelten“.
- (1395) Dieses abschließende Ergebnis der Voruntersuchung übermittelte Konsistorialrat Dr. Faber Erzbischof Kardinal Woelki mit Schreiben vom 9. Februar 2012. Mit Dekret vom 27. Februar 2012 stellte Erzbischof Kardinal Woelki daraufhin fest, dass sich der Beschuldigte im Rahmen der gegen ihn erhobenen Vorwurfs nicht im Sinne des Kirchenrechts schuldig gemacht habe. Dieses Ergebnis wurde sowohl dem Betroffenen als auch dem Beschuldigten mitgeteilt.
- (1396) Die Missbrauchsbeauftragte des Erzbistums Berlin, Frau Sigrid Rogge, teilte dem Bischof von Eichstätt mit Schreiben vom 23. Februar 2012 schriftlich mit, dass sie aufgrund ihrer im Rahmen des Aufklärungsprozesses geführten Gespräche mit dem Be-

schuldigten eine psychotherapeutische Begleitung des Beschuldigten empfehle. Hierüber habe sie den Beschuldigten bereits unterrichtet.

f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

(1397) Über ein zum Tatzeitpunkt möglicherweise eingeleitetes staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren ist den Akten nichts zu entnehmen. Da sich in den kirchenrechtlichen Verfahren herausgestellt hatte, dass der Betroffene zum Zeitpunkt des Vorfalls bereits volljährig war, bestand kein Anlass für eine erneute Strafanzeige.

g) Kontakt mit dem Betroffenen

(1398) Nachdem der Antrag des Betroffenen auf materielle Leistungen in Anerkennung des Leides bei der Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums Berlin, Frau Sigrid Rogge, eingegangen war, hat diese unverzüglich Kontakt mit dem Betroffenen aufgenommen. In dem Antrag konnte der Betroffene den Namen des Beschuldigten noch nicht nennen, sondern nur dessen Spitznamen. Die Missbrauchsbeauftragte hat sodann den Namen des Beschuldigten ermittelt, sodass nach weiteren Gesprächen sowohl mit dem Betroffenen als auch nach Kontaktaufnahme mit dem Bistum Eichstätt das kirchenrechtliche Strafverfahren durch Erzbischof Kardinal Woelki eingeleitet wurde. Unter anderem hat ein Gespräch zwischen dem Betroffenen und der Missbrauchsbeauftragten am 1. August 2011 stattgefunden, in dem er den Tatzeitraum noch mit April ■■■ angegeben hatte. Im Rahmen des kirchenrechtlichen Voruntersuchungsverfahrens wurde der Betroffene am 7. Februar 2012 als Zeuge persönlich vernommen. Aus einem Telephonvermerk der Missbrauchsbeauftragten Rogge mit Konsistorialrat Dr. Faber am 7. Februar 2012 im Anschluss an die Vernehmung des Betroffenen hat Konsistorialrat Dr. Faber erklärt, dass der Betroffene bei der Aufforderung, seine Aussage zu beedigen, „herumgedruckt habe“. Er habe sodann eingeräumt, dass er beim sexuellen Kontakt bereits 18 Jahre alt gewesen sei und dass kein Abhängigkeitsverhältnis bestanden habe.

(1399) Vom Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung sowie der Einstellung des kirchenrechtlichen Verfahrens wurde der Betroffene jeweils schriftlich unterrichtet. Mit Schreiben vom 16. Februar 2012 äußerte Erzbischof Kardinal Woelki gegenüber dem Betroffenen, dass es ihm aufrichtig leid tue, dass der Beschuldigte das im Rahmen des Religionsunterrichts entstandene Vertrauensverhältnis dazu genutzt habe, sich ihm sexuell zu nähern und dass der Betroffene in der Folgezeit durch diesen Vorfall sehr gelitten habe. Er wisse, dass nichts von dem Erlittenen ungeschehen gemacht werden könne und dass das Vertrauen des Betroffenen missbraucht und seine Würde verletzt worden sei. Gleichwohl habe die Voruntersuchung gegen den Beschuldigten wegen des

Verdachts sexuellen Missbrauchs Minderjähriger aufgrund der Angaben des Betroffenen zu dem Ergebnis geführt, dass der Betroffene zum Zeitpunkt der Tat im Jahr [REDACTED] bereits volljährig gewesen sei.

h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten

(1400) Der Beschuldigte wurde zunächst durch die Missbrauchsbeauftragte in einem persönlichen Gespräch mit der Beschuldigung konfrontiert. Dieses Gespräch fand am 2. August 2011 im Beisein einer Vertrauensperson des Beschuldigten und Pfarrer Ruprecht als Mitglied des Beraterstabs des Erzbischofs für Fragen im Umgang mit sexuellem Missbrauch statt. Auch in diesem Gespräch hat der Beschuldigte angegeben, dass es wiederholt vorgekommen sei, dass junge Männer auf ihn zugekommen seien mit dem Wunsch, sexuelle Erfahrungen zu machen. Er sei allerdings davon ausgegangen, dass der Betroffene bereits volljährig gewesen sei.

(1401) Im Rahmen der kirchenrechtlichen Voruntersuchung wurde der Beschuldigte nicht mehr formell angehört. Von dem Ergebnis der Voruntersuchung und der Einstellung des Verfahrens wurde er durch Erzbischof Kardinal Woelki mit Schreiben vom 27. Februar 2012 unterrichtet. Dabei wurde ihm mitgeteilt, dass er sich zwar nicht im Sinne des gegen ihn erhobenen Vorwurfs des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht habe, weil der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Tat bereits volljährig und er selbst noch nicht zum Priester geweiht gewesen sei. Dennoch sei festzustellen, dass sich der Beschuldigte eines schweren Verstoßes gegen das 6. Gebot des Dekalogs schuldig gemacht habe.

(1402) Von dem Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung wurde auch der Bischof von Eichstätt durch Erzbischof Kardinal Woelki unterrichtet. Ob daraufhin und als Ergebnis der Empfehlung der Missbrauchsbeauftragten Rogge an den Bischof von Eichstätt dort noch weitere disziplinarische Maßnahmen gegen den Beschuldigten ergriffen wurden, ist den Akten des Erzbistums Berlin nicht zu entnehmen.

i) Erkenntnisse aus den Akten

(1403) Die Personalakten des Beschuldigten wurden uns durch das Erzbischöfliche Ordinariat auf unsere Bitte im März 2020 übergeben, nachdem sich aus dem Dekret, mit dem die Voruntersuchung gegen einen anderen Pfarrer eingeleitet worden war, ergab, dass durch Erzbischof Kardinal Woelki zugleich auch ein kirchenrechtliches Vorermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten eingeleitet worden war. Aus den Akten ergibt sich, dass

sich die im Erzbistum Berlin geführte Personalakte nicht bei den Personalakten der Kleriker befand, sondern bei den anderen kirchlichen Mitarbeitern, weil der Beschuldigte zu keiner Zeit im (Erz-)Bistum inkardiniert, sondern hier lediglich vor der Aufnahme ins Priesterseminar als Religionslehrer tätig gewesen war. Die Beschuldigung betrifft einen Zeitraum, zu dem der Beschuldigte noch nicht Kleriker war, sodass im Erzbistum Berlin auch keine Kleriker-Akte über ihn geführt wurde. Es steht zu vermuten, dass im Bistum Eichstätt eine Kleriker-Akte vorhanden ist, die auch diese Beschuldigungen enthält.

(1404) Laut Mitteilung von Generalvikar Kollig vom 3. März 2020 gibt es im Erzbistum Berlin drei Gruppen von Akten, nämlich einerseits Akten von Klerikern, die des Missbrauchs beschuldigt wurden, andererseits Nichtkleriker, die des Missbrauchs beschuldigt wurden sowie Akten von Klerikern und Nichtklerikern, die wegen anderer Delikte beschuldigt wurden. Da die Akten des Beschuldigten in die Kategorie „Nichtkleriker, die des Missbrauchs beschuldigt wurden“, eingeordnet waren, ist die Akte nicht zum Gegenstand der MHG-Studie gemacht worden.

50. [REDACTED]

(1405) [REDACTED] wurde am [REDACTED] [REDACTED] geboren.

(1406) Zur Prüfung standen uns eine Handakte aus dem Geheimarchiv des Generalvikariats, übergeben im Oktober 2018, sowie ein weiterer Aktenordner und zwei weitere Handakten, gesondert erhalten am 21. Dezember 2018, zur Verfügung. Die Korrespondenz, ob in Form von Schreiben oder E-Mails, Telefonate oder persönliche Gespräche, sowohl mit dem Betroffenen als auch mit dem Beschuldigten, hat sich über mehrere Jahre hingezogen. Die hierüber in den Akten befindlichen Unterlagen sind sehr umfangreich und werden im Folgenden nur in dem für die Zwecke dieses Gutachtens erforderlichen Umfang dargestellt.

a) Funktion des Beschuldigten

(1407) Nachdem [REDACTED] das Theologiestudium [REDACTED] begonnen und als Priesteramtskandidat das Studium [REDACTED] aufgenommen hatte, bat er mit Schreiben vom 8. Juni [REDACTED] den damals als Theologenreferenten für den Westteil des Bistums Berlin tätigen [REDACTED] um Entlassung aus der Theologenschaft des Bistums Berlin, weil er sich dazu entschieden hatte, dem

████████████████████ beizutreten. Mit Schreiben von Dompropst ██████████ vom 21. September ██████ wurde er deshalb als Priesteramtskandidat des Bistums Berlin entpflichtet. ██████████

████████████████████ und bat um Wiederaufnahme als Berliner Priesteramtskandidat. Dies wurde ihm noch im Gespräch am 16. Oktober ██████ durch Dompropst ██████████ bestätigt. Mit Bescheinigung von Bischof ██████████ wurde er erneut auch offiziell in den Kreis der Berliner Priesteramtskandidaten aufgenommen.

(1408) Während des Studiums ergaben sich ausweislich von Vermerken sowohl der Lehrenden des Kollegium ██████████ als auch von Bischof Sterzinsky aufgrund von Gesprächen mit ██████████ insbesondere Kritikpunkte an einem „übersteigerten Selbstbewusstsein“ und einer daraus folgenden „Verstimmung“ von Bischof Sterzinsky, die dieser in einem handschriftlichen Vermerk vom 5. März ██████ festgehalten hat. Der von ██████████ geäußerte Wunsch, vor der Zulassung zu den Weihen ein Psychologiestudium zu absolvieren, wurde durch Bischof Sterzinky abschlägig beschieden.

(1409) ██████████
████████████████████
████████████████████
████████████████████

(1410) ██████████
████████████████████
████████████████████
████████████████████
████████████████████
████████████████████
████████████████████

(1411) ██████████
████████████████████
████████████████████
████████████████████
████████████████████
████████████████████

[REDACTED]

(1412) Mit Wirkung vom [REDACTED] wurde ihm nach erfolgreich bestandenem Pfarrexamen die Pfarrei [REDACTED] im Dekanat Berlin-[REDACTED] übertragen. [REDACTED]

[REDACTED]

(1413)

[REDACTED]

(1414)

[REDACTED]

(1415)

[REDACTED]

[REDACTED]

(1416) [REDACTED]

(1417) Durch Schreiben von Erzbischof Kardinal Woelki vom 23. April 2013 wurde Pfarrer [REDACTED] auf seine eigene Bitte hin mit Wirkung [REDACTED] als Pfarrer der Pfarrei [REDACTED], Berlin-[REDACTED] entpflichtet. Mit Wirkung vom [REDACTED] wurde er in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

(1418) [REDACTED]

b) Zeitraum der Beschuldigungen/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten

(1419) Die erste Beschuldigung bezieht sich auf ein Geschehen im Jahr [REDACTED]. Der erste Hinweis erfolgte am 16. Juni 2010 durch einen Anruf des Betroffenen bei der Hotline der Deutschen Bischofskonferenz.

(1420) Die zweite Beschuldigung erfolgte anonym im Dezember 2010 ebenfalls durch eine Meldung bei der Hotline der Deutschen Bischofskonferenz. Wann dieser sexuelle Übergriff stattfand, ergibt sich aus der Meldung nicht, es muss sich jedoch nach dem geschilderten Kontext um den Zeitraum zwischen 2007 und 2010 gehandelt haben.

c) Inhalt der Beschuldigungen

aa) Erste Beschuldigung

(1421) Der Betroffene der ersten Beschuldigung berichtete, der Beschuldigte sei ihm gegenüber im Zusammenhang mit der Firmkatechese sexuell übergriffig geworden. Dieser habe

innerhalb der Firmvorbereitungsgruppe ein enges Verhältnis mit den Jugendlichen gehabt. Dabei habe der Beschuldigte auch einmal den Betroffenen gemeinsam mit einem anderen Jugendlichen in seiner Wohnung übernachten lassen, weil der sonst „schlecht nach Hause gekommen“ wäre. Der sexuelle Übergriff sei im Jahr [REDACTED] geschehen, als der Beschuldigte den Betroffenen an einem Abend auf seinem Mofa nach Hause gebracht habe. Man habe in diesem Zusammenhang einen gemeinsamen Spaziergang unternommen, bei dem man sich über verschiedene Themen, auch über Sexualität, unterhalten habe. Der Beschuldigte habe sodann gefragt, ob der Betroffene ein Problem damit habe, nackt zu sein „so wie Gott ihn geschaffen“ hätte und sich zu berühren bzw. berühren zu lassen. Für den Betroffenen habe dies merkwürdig geklungen, er habe dem Beschuldigten jedoch vertraut, sodass er sich darauf eingelassen habe. Beide hätten sich dann ausgezogen und gegenseitig masturbiert. Sie seien dann durch ein vorbeifahrendes Auto unterbrochen worden. Nach dem Vorfall habe der Betroffene den Kontakt zu dem Beschuldigten gemieden.

bb) Zweite Beschuldigung

(1422) Der Betroffene der zweiten Beschuldigung berichtete Ende Dezember 2010 der Hotline der Deutschen Bischofskonferenz anonym von einem sexuellen Übergriff durch den Beschuldigten. Gegenüber der Hotline der Deutschen Bischofskonferenz teilte der Betroffene anonym schriftlich mit, er habe „ein paar nicht so angenehme Sachen“ mit dem Beschuldigten in der [REDACTED]-Gemeinde in Berlin erlebt. [REDACTED] wolle er jedoch lediglich anonym mitteilen, dass auch er sexuellen Missbrauch durch den Beschuldigten erlebt habe. Damit wolle er den Wahrheitsgehalt der Anschuldigung des ersten Betroffenen untermauern.

(1423) Näheres über den Inhalt der Beschuldigung hat der anonyme Betroffene gegenüber der Hotline nicht mitgeteilt. Genaueres ist deshalb nicht bekannt.

d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

(1424) Der Betroffene der ersten Beschuldigung war zum Zeitpunkt der Tat 15 Jahre alt. Das Alter des Betroffenen der zweiten Beschuldigung ist unbekannt.

e) Kirchliches Strafverfahren

(1425) Durch Dekret vom 26. Juni 2010 ordnete Erzbischof Kardinal Sterzinsky die kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 C.I.C. gegen den Beschuldigten we-

gen des in can. 1395 § 2 C.I.C. genannten Deliktes mit Minderjährigen an und beauftragte Weihbischof Dr. Matthias Heinrich mit der Durchführung der Voruntersuchung. Zugleich wurde angeordnet, dass Dompropst Dr. Stefan Dybowski ihm dabei zur Seite stehen solle.

aa) Erste Beschuldigung

(1426) Aufgrund der ersten Mitteilungen der Hotline bei der Deutschen Bischofskonferenz führte der seinerzeitige Beauftragte für sexuellen Missbrauch, Dompropst Dr. Dybowski, am 18. August 2010 ein Gespräch mit dem Beschuldigten und konfrontierte ihn zunächst noch ohne Mitteilung weiterer Einzelheiten mit dem Vorwurf im Bereich des sexuellen Missbrauchs. Am 25. August 2010 fand sodann ein weiteres Gespräch zwischen Weihbischof Dr. Heinrich und Dompropst Dr. Dybowski mit dem Beschuldigten statt, über dessen Natur Unklarheit besteht. Es gibt hierüber ein „Untersuchungsprotokoll“, das von Dompropst Dr. Dybowski und Weihbischof Dr. Heinrich, nicht aber von dem Beschuldigten unterzeichnet worden ist. Ausweislich dieses „Untersuchungsprotokolls“ hatte Weihbischof Dr. Heinrich dem Pfarrer mitgeteilt, dass „der Fall“ in Rom gemeldet werden müsse. Nach der Antwort der Glaubenskongregation werde zu entscheiden sein, wie das Erzbistum in der Sache weiter verfare.

(1427) Zuvor hatte Dompropst Dr. Dybowski Kardinal Sterzinsky mit Vermerk vom 19. August 2010 über das erste Gespräch vom 18. August 2010 unterrichtet. Auch das Protokoll vom 25. August 2010 wurde durch Dompropst Dr. Dybowski mit Schreiben vom 7. September 2010 Erzbischof Kardinal Sterzinsky übersandt.

(1428) Erzbischof Kardinal Sterzinsky hat sodann persönlich am 24. September 2010 ein weiteres Gespräch mit dem Beschuldigten auf dessen Wunsch hin geführt. Nachdem in allen drei Gesprächen der Beschuldigte die Vorwürfe der ersten Beschuldigung im Wesentlichen eingeräumt hatte, erteilte Erzbischof Kardinal Sterzinsky dem Beschuldigten auf seine Frage, ob als Konsequenz nun „ein geordneter Rückzug aus dem Dienst des Erzbistums oder die sofortige Niederlegung des Priesteramts“ zu erwarten sei, die „Weisung“:

„Erfülle erst einmal noch die notwendigen Dienste in der Gemeinde, plane nichts mehr für die Zukunft, entschuldige Dich beim Pastoralrat, lass Dich bei der Dekanatskonferenz vertreten, lasse alle überpfarrlichen Aufgaben ruhen und erwarte in allernächster Zeit ein kanonisches Vorverfahren, währenddessen Du keine seelsorglichen Tätigkeiten ausüben darfst.“

(1429) So hat es Erzbischof Kardinal Sterzinsky in einem handschriftlichen Gesprächsvermerk festgehalten.

(1430) Dompropst Dr. Stefan Dybowski teilte der Gemeinde [REDACTED], am [REDACTED] [REDACTED] in einem Publicandum Folgendes mit:

„Gegen Pfarrer (...) ist im Kontext der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch durch Kleriker über die Hotline der Deutschen Bischofskonferenz ein Vorwurf wegen sexuellen Missbrauchs erhoben worden. Der Vorwurf bezieht sich auf den Zeitraum der [REDACTED] iger Jahre.

Der Erzbischof muss und will jedem Vorwurf, der ihm zur Kenntnis gebracht wird, nachgehen. Aus diesem Grunde hatte er – wie im Kirchenrecht vorgesehen - eine Untersuchungskommission eingesetzt und eine Voruntersuchung angeordnet.

Nach den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz haben sich die Bischöfe verpflichtet, mit den öffentlichen Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten, so auch in diesem Fall.

Pfarrer (...) hatte Kardinal Sterzinsky aus gesundheitlichen Gründen um eine Auszeit gebeten. Dieser Bitte hat unser Erzbischof umgehend entsprochen. Pfarrer (...) ist daher bis zum Abschluss der Untersuchung nicht seelsorglich tätig (...).“

(1431) In den Personalakten findet sich ein undatiertes Schreiben des Voruntersuchungsführer Weihbischof Dr. Heinrich an Erzbischof Kardinal Woelki, in dem er mitteilte, dass zunächst mit der weiteren Durchführung des kirchlichen Voruntersuchungsverfahrens die staatlichen Ermittlungen abgewartet werden sei, die mit der bedingten Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft zunächst zum Ende gekommen seien. Darüber hinaus habe man gewartet, welche Konsequenzen der Beschuldigte selbst aus seinem Fehlverhalten ziehen wolle. Er habe eine Bedenkzeit erbeten und überlegt, das Priesteramt aufzugeben. Nun scheine er zuerst auf eine Entscheidung der Kongregation bzw. des Erzbischofs zu warten. Erschwerend komme im Übrigen hinzu, dass in der kirchlichen Hotline ein weiterer Vorwurf gemeldet worden sei, dem man allerdings aufgrund der Anonymität des Meldenden nicht detailliert prüfen könne. Der Beschuldigte habe sich an „sexuelle Verfehlungen, welche über die o.g. Causa hinausgehen, nicht erinnern“ können. Trotzdem bleibe die Frage, inwieweit noch weitere Vorwürfe erhoben werden könnten. Erfahrungen in anderen Fällen hätten gezeigt, dass sich manche Opfer erst nach Jahren bzw. nach Abschluss des rechtlichen Verfahrens melden würden. Da sich allerdings auch der Betroffene der eingestandenen

Verfehlung jeder Mitarbeit entziehe, lasse sich die Frage der Verjährung der auch nach Kirchenrecht strafbaren Tat nicht eindeutig klären. Die Durchführung eines entsprechenden kirchlichen Strafverfahrens sei wegen der Aussageverweigerung des Betroffenen ohnehin ausgeschlossen. Er empfahl deshalb disziplinarische Maßnahmen gemäß can. 1348 C.I.C. Tendenziell neige er dazu, den Beschuldigten nach einer solchen Verbüßung mit entsprechenden Auflagen als Priester in noch zu benennenden Dienstbereichen wiedereinzusetzen, sofern dabei jede Gefährdung und jedes Ärgernis ausgeschlossen werden könne. Ob und gegebenenfalls wann dieser Entwurf ausgefertigt und Erzbischof Kardinal Woelki übergeben wurde, ist den Akten nicht zu entnehmen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dieser Entwurf zumindest dem Personaldezernat bekannt gegeben worden ist.

(1432) Mit Schreiben vom 5. Mai 2012 übersandte nämlich der im April 2012 in dieses Amt berufene neue Leiter des Personaldezernats des Erzbischöflichen Ordinariats, Msgr. Dr. Günther, die Gesprächsprotokolle an die Glaubenskongregation in Rom. In diesem Schreiben bezeichnet Msgr. Dr. Günther es als „zutiefst beschämend und äußerst schädlich für den Frieden in der von dem Beschuldigten zuletzt geleiteten Pfarrei und vor allem für ihn selbst und seine priesterliche Berufung“, dass diese Unterlagen erst zwei Jahre nach Bekanntwerden der Tat an die Glaubenskongregation übersandt werden. Er könne sich dies als neuer Personaldezernent nur dadurch erklären, dass durch die Krankheit und den Tod von Erzbischof Georg Kardinal Sterzinsky, die Zeit der Vakanz und die Wahl des neuen Erzbischofs diesem Fall nicht die „adäquate Beachtung geschenkt“ worden sei. Er bat deshalb im Auftrag von Erzbischof Kardinal Woelki um Prüfung, inwieweit gegen den Beschuldigten disziplinarische Maßnahmen gemäß can. 1348 C.I.C. ergriffen werden sollten. Nach einer Verbüßung und den entsprechenden Auflagen könne der Beschuldigte wieder in einem noch zu benennenden Dienstbereich eingesetzt werden, sofern dabei jede Gefährdung und jedes Ärgernis ausgeschlossen werden könne.

(1433) Daraufhin wandte sich der Präfekt der Glaubenskongregation, Kardinal Gerhard Müller, mit Schreiben vom 23. Oktober 2012 an Erzbischof Kardinal Woelki und teilte mit, dass Erzbischof Kardinal Woelki aufgrund der vorgelegten Unterlagen beauftragt werde, dem beschuldigten Priester einen kanonischen Verweis nach can. 1339 C.I.C. zu erteilen und diesem Verweis eine Buße gemäß can. 1340 § 3 C.I.C. hinzuzufügen. Infrage kämen „etwa eine angemessene Geldbuße sowie ein Werk der Frömmigkeit“. Gegen das Dekret, mit dem der Verweis ausgesprochen und die Buße auferlegt werde, stehe dem Beschuldigten nach Maßgabe des Rechts der Rekurs an die Kongregation offen. Er bat deshalb um eine Kopie des Dekrets und einen Bericht über die Reaktion des Priesters.

Im Übrigen wurde ausgeführt, dass ein aktuelles forensisch-psychiatrisches Gutachten über den Beschuldigte zu erstellen sei, bevor der Priester wieder mit einer Seelsorgeaufgabe betraut werden könne. In jedem Fall seien eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen sowie ein Ärgernis unter den Gläubigen zu vermeiden.

(1434) Mit Dekret vom 27. November 2012 erteilte Erzbischof Kardinal Woelki deshalb dem Beschuldigten einen Verweis gemäß can. 1339 C.I.C. Als Buße gemäß can. 1340 C.I.C. solle er sich in einem noch festzulegenden Zeitraum in ein Kloster zurückziehen, um seine schwere sittliche Verfehlung geistlich aufzuarbeiten. Zugleich wurde ihm eine Geldbuße in Höhe von €5.000,- auferlegt. Schließlich wurde mitgeteilt, dass er sich einem forensisch-psychiatrischen Gutachten zu unterziehen habe, bevor ein erneuter Einsatz in seelsorglichen Aufgaben in Betracht komme.

(1435) Durch ein weiteres Publicandum vom [REDACTED] wurde durch Generalvikar Przytarski der Pfarrgemeinde [REDACTED] mitgeteilt, dass die staatliche und kirchliche Untersuchung gegen den Beschuldigten inzwischen ergebnislos eingestellt worden seien. Das kirchliche Verfahren habe „aus unterschiedlichen Gründen“ sehr lange gedauert und damit alle Beteiligten unnötig belastet. Hierfür bat Prälat Przytarski ausdrücklich um Entschuldigung. Für den Beschuldigten stehe der Wiederaufnahme seines priesterlichen Dienstes nichts mehr entgegen. Damit wäre auch seine Rückkehr in die Aufgaben des Pfarrers dieser Gemeinde möglich. Er habe jedoch dem Erzbischof unter Berufung auf seinen angegriffenen Gesundheitszustand einen Verzicht auf die Pfarrei [REDACTED] angeboten. Erzbischof Kardinal Woelki habe den Verzicht angenommen. Der Pfarrer werde andere Aufgaben im Erzbistum übernehmen.

(1436) Über dieses Publicandum war der Betroffene in hohem Maße erbost, weil es den Tatsachen nicht entspreche. Er fordere deshalb in wiederholten Briefen und persönlichen Gesprächen mit Erzbischof Kardinal Woelki eine förmliche Einleitung eines kirchlichen Strafverfahrens. Mit Schreiben vom 17. Februar 2014 wandte sich deshalb Erzbischof Kardinal Woelki erneut an die Glaubenskongregation in Rom, um mitzuteilen, dass die Staatsanwaltschaft auf Antrag des Erzbischöflichen Ordinariats die Ermittlung gegen den Beschuldigten wieder aufgenommen habe, nachdem der Betroffene nun zu einer Aussage bereit gewesen sei. Die Staatsanwaltschaft habe den Betroffenen auch vernommen, jedoch das Verfahren wegen eingetretener Verjährung endgültig eingestellt. Der Betroffene habe in einem Gespräch mit Generalvikar Przytarski am 5. Dezember 2013 verlangt, dass ein bisher nicht mögliches kirchliches Strafverfahren nachgeholt werde. Dies sei allerdings aufgrund des Schreibens der Glaubenskongregation vom 23. Dezember 2012 bereits abgeschlossen worden. Erzbischof Kardinal Woelki fragte deshalb an,

wie weiter vorgegangen werden solle, insbesondere, ob es bei der Entscheidung der Glaubenskongregation vom 23. Dezember 2012 verbleiben solle oder ob angesichts der inzwischen immerhin möglichen Beweiserhebung durch Vernehmung des Zeugen ein Strafverfahren einzuleiten sei.

- (1437) Der Präfekt der Glaubenskongregation, Kardinal Müller, teilte daraufhin Erzbischof Kardinal Woelki mit Schreiben vom 26. März 2014 mit, dass die Kongregation um Übermittlung des Bußdekrets bitte, um eine fundierte Bewertung der aktuellen Situation zu ermöglichen. Zudem wurde darum gebeten, auch Hinweise zu den sonstigen in der Sache relevanten konkreten Umständen (Erkrankung des Priesters, Umsetzung der Bußauflagen, gegebenenfalls aktueller pastorale Einsatz) mitzuteilen sei. Darüber hinaus bat der Präfekt der Glaubenskongregation um eine „kurze Information oder Einschätzung“, aus welcher Motivation heraus bzw. mit welchem Ziel der Betroffene in dieser Sache, in der aufgrund des Geständnisses dem Beschuldigten bereits eine abschließende Buße auferlegt worden sei und die auch im kirchlichen Rechtsbereich bereits gemäß can. 1395 § 2 C.I.C. in Verbindung mit can. 1362 § 1,2 C.I.C. der Verjährung zu unterliegen scheine, ausdrücklich die Nachholung eines kirchlichen Strafverfahrens fordere.
- (1438) Erzbischof Kardinal Woelki beantwortete dieses Schreiben seinerseits mit Schreiben vom 6. Mai 2014 und übersandte die erbetenen Unterlagen. Der Betroffene habe jetzt ein kirchliches Strafverfahren gefordert, da er bisher krankheitsbedingt keine Aussage zu seiner Beschuldigung angefasst haben können. Hierzu sei er jetzt wieder in der Lage. Der Betroffene habe sich zudem durch das Publicandum des Generalvikars, die er als Rehabilitation des Beschuldigten habe, gedemütigt gefühlt. Er hoffe nunmehr, durch ein kirchliches Strafverfahren Gerechtigkeit zu erlangen. Überdies gebe es noch einen anderen schwerwiegenden Grund, der aus Sicht von Erzbischof Kardinal Woelki für die Durchführung eines Strafverfahrens spreche. Die beiden Gesprächsprotokolle vom 18. und 25. August 2010, die ein Geständnis des Beschuldigten enthielten, seien von diesem nicht unterzeichnet worden. Der Beschuldigte habe in einem Gespräch mit Erzbischof Kardinal Woelki auch wesentliche Inhalte des Protokolls bestritten. Das Protokoll sei „offenbar erst in einem großen zeitlichen Abstand zu den Gesprächen erstellt worden.“ Ein Strafverfahren biete Gelegenheit, beiden Seiten rechtliches Gehör zu verschaffen, was bisher nicht oder nicht hinreichend geschehen sei. Deshalb bat Erzbischof Kardinal Woelki um Genehmigung, ein solches Verfahren durchführen zu dürfen und bat, von der vermutlich eingetretenen Verjährung zu derogieren.
- (1439) Daraufhin teilte der Präfekt der Glaubenskongregation, Kardinal Müller, mit Schreiben vom 5. September 2014 Erzbischof Kardinal Woelki mit, dass die Kongregation um

Ergänzung der bereits vorgelegten Akten aus der Voruntersuchung gemäß can. 1717 C.I.C. bitte. Neben der Übersendung aller bislang in der Diözese aufgelaufenen Akten des Falles, einschließlich des vom Generalvikar veröffentlichten Publicandums, sollte aus dieser Ergänzung klar hervorgehen, „ob und inwiefern das mutmaßliche Opfer nach seiner Gesundung seine Vorwürfe nun präzisiert, ergänzt oder abändert“ und

„wie der beschuldigte Priester aktuell dazu Stellung nimmt (gegebenenfalls mit Bezugnahme auf allfällige neue Beschuldigungen durch das mutmaßliche Opfer), d.h. auch, in welchen wesentlichen Punkten er dem von ihm nicht unterzeichneten Protokoll vom August 2010 nun [widerspreche].

Falls der beschuldigte Priester in seiner neuen Stellungnahme Missbrauchshandlungen generell abstreite, wäre für die Bewertung durch die Kongregation zusätzlich zu dem Votum von Erzbischof Kardinal Woelki auch eine Einschätzung hilfreich, ob und in welcher Form es möglich sein könnte, in diesem Fall im Rahmen eines eventuellen Strafverfahrens noch zusätzliche Beweismittel zur Wahrheitsfindung beizubringen.“

Bis zur Entscheidung über die eventuelle Einleitung eines formalen Strafverfahrens wurde Erzbischof Kardinal Woelki ersucht, den Vollzug des Dekrets vom 27. November 2012 in seinem die Buße nach can. 1340 C.I.C. betreffenden Teil „weiter auszusetzen“. Aufgrund des Gesundheitszustandes des Beschuldigten war dieses bis zu diesem Zeitpunkt offenbar noch nicht umgesetzt worden.

(1440) Mit Schreiben vom 19. März 2015 übersandte der dann als Diözesanadministrator tätige Prälat Przytarski der Glaubenskongregation die erbetenen Unterlagen. Die Glaubenskongregation teilte mit Schreiben vom 4. Juli 2015 mit, dass die Kongregation es nach eingehender Prüfung und Beratung des Falles für angemessen halte, durch ein ärztliches Attest Klarheit darüber zu erlangen, ob es aufgrund der gesundheitlichen, insbesondere psychischen Verfassung des Beschuldigten überhaupt möglich sei, einen Strafprozess zu führen. Es gehe darum, zu prüfen, ob die Prozessfähigkeit des Beschuldigten in Frage stehe.

(1441) In den Akten befindet sich sodann ein ärztliches Attest einer Fachärztin für Psychiatrie vom [REDACTED] über den Beschuldigten, in dem mitgeteilt wurde, dass der Beschuldigte seit August [REDACTED] an einer depressiven Symptomatik leide, die sich zunehmend verschlimmere und im Februar [REDACTED] dazu geführt habe, dass er erstmals psychiatrische Hilfe in Anspruch genommen habe. Aufgrund der depressiven Erkrankung habe

Arbeitsunfähigkeit vom [REDACTED] sowie vom [REDACTED] [REDACTED] bestanden. Im Anschluss daran sei die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand erfolgt. Die schwere depressive Symptomatik dauere an, habe sich chronifiziert. Aktuell entwickle sich zusätzlich eine psychische Symptomatik einer posttraumatischen Belastungsstörung. Aufgrund des beschriebenen komplexen Krankheitsbildes sei der Beschuldigte insbesondere nicht in der Lage, an „einem dienstlich-rechtlichen Untersuchungsverfahren in welcher Form auch immer“ teilzunehmen. Eine Verbesserung des Gesundheitszustandes sei nicht abzusehen.

(1442) Dieses Attest leitete Diözesanadministrator Prälat Przytarski mit Schreiben vom 14. September 2015 an die Glaubenskongregation weiter. Die Glaubenskongregation teilte daraufhin Erzbischof Dr. Heiner Koch mit Schreiben vom 12. Oktober 2015 mit, dass es nach eingehender Prüfung und Beratung des Falles der Kongregation für die Glaubenslehre aufgrund der gesundheitlichen, insbesondere psychischen Verfassung des Beschuldigten nicht vertretbar erscheine, einen Strafprozess zu führen. Aufgrund des vorgelegten fachärztlichen Attestes verbiete sich eine prozessuale Vorgehensweise. Die Glaubenskongregation empfahl dem beschuldigten Priester der besonderen pastoralen Sorge des Erzbischofs und bat ihn, den Beschuldigten von der Einstellung des Verfahrens aus gesundheitlichen Gründen zu unterrichten.

bb) Zweite Beschuldigung

(1443) Hinsichtlich des anonym erfolgten Hinweises wurde kein kirchliches Strafverfahren eingeleitet.

f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

aa) Erste Beschuldigung

(1444) Mit Strafanzeige vom 23. Dezember 2010 hat das Erzbischöfliche Ordinariat gegenüber der Staatsanwaltschaft Berlin Strafanzeige gegen den Beschuldigten erstattet und Angaben zum Sachverhalt bezüglich des Verdachts des sexuellen Missbrauchs gemacht. Das dort zunächst eingeleitete Ermittlungsverfahren (Aktenzeichen [REDACTED]) wurde an die für den Tatort zuständige Staatsanwaltschaft Potsdam abgegeben (Aktenzeichen [REDACTED]).

(1445) Die Staatsanwaltschaft Potsdam wollte sodann den Betroffenen als Zeugen vernehmen. Dieser hat allerdings ein ärztliches Attest vorgelegt, wonach er derzeit nicht vernunftsfähig sei. Die Staatsanwaltschaft Potsdam teilte dem Erzbischöflichen Ordinariat

daraufhin mit, dass beabsichtigt sei, das Ermittlungsverfahren zunächst gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen. Sofern weitere Unterlagen oder sonstige Erkenntnisse zu dem Sachverhalt im Erzbischöflichen Ordinariat vorlägen, die eine andere Bewertung zuließen, wurde um entsprechende Mitteilung gebeten. Mit Schreiben vom 6. Juni 2012 teilte die Staatsanwaltschaft Potsdam dem Erzbischöflichen Ordinariat mit, dass das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden sei, da der Zeuge nach Rücksprache mit der behandelnden Ärztin nach wie vor vernehmungsunfähig sei. Sollte sich an dieser Tatsache etwas ändern, könne das Ermittlungsverfahren jederzeit wieder aufgenommen werden.

(1446) Mit Schreiben vom 12. Dezember 2013 teilte die Rechtsabteilung des Erzbischöflichen Ordinariats der Staatsanwaltschaft Potsdam schriftlich mit, dass der Betroffene nach Kenntnis des Erzbischöflichen Ordinariats wieder vernehmungsfähig und überdies bereit sei, zu dem Tatvorwurf auszusagen. Zudem wurde angeboten, auf Anforderung auch die Stellungnahme des Beschuldigten im kirchlichen Voruntersuchungsverfahren der Staatsanwaltschaft zukommen zu lassen. Es wurde deshalb darum gebeten, das Ermittlungsverfahren wieder aufzunehmen.

(1447) Mit Einstellungsbescheid vom 3. Februar 2014 teilte die Staatsanwaltschaft Potsdam dem Erzbischöflichen Ordinariat jedoch mit, dass das Ermittlungsverfahren nunmehr gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden sei, da die behauptete Straftat mittlerweile verjährt sei. Der Betroffene sei als Zeuge durch die Polizei vernommen worden und habe als Tatzeitpunkt das Jahr 1997 bestätigt. Es sei zwar der Tatbestand des § 174 Abs. 1 StGB in Betracht gekommen. Die Verfolgungsverjährung dieser Straftat sei jedoch im Laufe des Jahres 2002 eingetreten.

bb) Zweite Beschuldigung

(1448) In Bezug auf die zweite Beschuldigung wurde durch das Erzbischöfliche Ordinariat eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft nicht erstattet. Ob der Betroffene möglicherweise eine solche erstattet hat, ist den Akten des Erzbistums nicht zu entnehmen.

g) Kontakt mit den Betroffenen

aa) Erste Beschuldigung

(1449) Der Betroffene der ersten Beschuldigung dürfte nach dem Akteninhalt von allen Betroffenen sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Berlin derjenige sein, mit dem der inten-

sivste Kontakt durch eine Vielzahl von Vertretern des Erzbischöflichen Ordinariats geführt wurde. Dies bezieht sich sowohl auf Korrespondenz als auch auf Telefonate und persönliche Gespräche. Der Kontakt dauerte von der ersten Mitteilung bei der Hotline der Deutschen Bischofskonferenz durch den Betroffenen im Juni 2010 bis mindestens Anfang 2017.

- (1450) Der persönliche Kontakt wurde zunächst durch die Missbrauchsbeauftragten, erst Sigrid Rogge und sodann Rita Viernickel, geführt. Mit diesen existieren ein umfangreicher Schriftverkehr und Gesprächsprotokolle über mehrere persönliche Besprechungen. Darüber hinaus hat der Betroffene mit dem Pressesprecher des Erzbistums sowie den Mitgliedern des Beraterstabs des Erzbischofs korrespondiert. Persönliche Gespräche mit dem Betroffenen haben Erzbischof Kardinal Woelki (am 4. April 2014) und Generalvikar Przytarski (am 5. Dezember 2013) geführt. Darüber hinaus war für Anfang 2017 ein weiteres Gespräch mit Generalvikar Kollig in Aussicht genommen. Ob dieses Gespräch stattgefunden hat, ist den Akten nicht zu entnehmen.
- (1451) Der Betroffene der ersten Beschuldigung hat zudem einen Antrag auf materielle Leistungen in Anerkennung des Leids gestellt. Dieser Antrag ist mit einer Empfehlung der Zentralen Koordinierungsstelle bei der Deutschen Bischofskonferenz über eine Leistung in Höhe von €3.000,-- versehen worden. Die Auszahlung ist ausweislich der Akten an den Betroffenen erfolgt.
- (1452) Zudem hat der Betroffene die Erstattung von Therapiekosten erbeten. Auch diese Erstattung ist ihm zugesagt worden.
- (1453) Ein wesentlicher Teil der Kommunikation mit dem Betroffenen betraf einerseits seine Bitten um materielle Unterstützung, insbesondere in Bezug auf die Durchführung einer Therapie, sowie den von dem Betroffenen gewünschten Täter-Opfer-Ausgleich, insbesondere durch ein gemeinsames Gespräch mit dem Beschuldigten. Der Beschuldigte hat allerdings mitgeteilt, dass er sich aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sehe, ein solches Gespräch zu führen.
- (1454) Im Übrigen hat sich die Kommunikation auf die Durchführung des kirchenrechtlichen Strafverfahrens bezogen und die erhebliche Unzufriedenheit des Betroffenen mit dem Inhalt des Publicandums des Jahres 2013. Darüber hinaus hat der Betroffene wiederholt sein Unverständnis über die Durchführung und das Ergebnis des kirchenrechtlichen Strafverfahrens geäußert.

(1455) Die Vertreter des Erzbischöflichen Ordinariats haben wiederholt mündlich und schriftlich gegenüber dem Betroffenen ihr Bedauern über das auch aus ihrer Sicht missglückte Publicandum und die verzögerte Behandlung des kirchenrechtlichen Strafverfahrens durch das Erzbischöfliche Ordinariat geäußert.

(1456) Die Kommunikation mit dem Betroffenen enthält insoweit eine Besonderheit, als dieser sich wiederholt mündlich und schriftlich einerseits für eine harte Bestrafung des Beschuldigten ausgesprochen hat, andererseits sich allerdings sehr gegen eine wie auch immer geartete Verfolgung der Missbrauchsvorwürfe gegen einen anderen Pfarrer⁵⁶ eingesetzt hat. Dies hat erkennbar im Erzbischöflichen Ordinariat zu Irritationen geführt, weil die Positionen des Betroffenen insoweit wenig nachvollziehbar oder konsistent waren.

(1457) Der intensive Kontakt mit dem Betroffenen, der weit über das übliche Maß hinausging, hat – bei allen Unzulänglichkeiten im Rahmen des kirchenrechtlichen Verfahrens und der öffentlichen Kommunikation mit der Gemeinde [REDACTED] – den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz entsprochen. Die Korrespondenz war von großer Empathie mit dem Betroffenen sowie von überpflichtmäßiger Geduld und Verständnis für dessen Belange geprägt.

bb) Zweite Beschuldigung

(1458) Da der Betroffene der zweiten Beschuldigung anonym geblieben ist und sich nach seiner ersten anonymen Meldung bei der Hotline der Deutschen Bischofskonferenz nie wieder mit dem Erzbischof Berlin in Verbindung gesetzt hat, konnte ein Kontakt mit dem Betroffenen der zweiten Beschuldigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat nicht hergestellt werden.

h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten

aa) Erste Beschuldigung

(1459) Nach der Mitteilung von der ersten Beschuldigung durch die Hotline der Deutschen Bischofskonferenz am 16. und 21. Juni 2010 informierte der Beauftragte des Erzbistums, Dompropst Dr. Dybowski am 25. Juni 2010 schriftlich Erzbischof Kardinal Sterzinsky. Daraufhin haben – wie oben dargestellt – Dompropst Dr. Dybowski am 18. Au-

⁵⁶ unter Ziff. 51 dargestellt.

gust 2010, sodann Weihbischof Dr. Heinrich und Dompropst Dr. Dybowski am 25. August 2010 und schriftlich Erzbischof Kardinal Sterzinsky am 24. September 2010 mit dem Beschuldigten gesprochen. Das Dekret vom 26. Juni 2010, mit dem Erzbischof Kardinal Sterzinsky die kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 C.I.C. angeordnet hatte, ist dem Beschuldigten in diesem Zusammenhang offenbar nicht zur Kenntnis gegeben worden.

(1460) Mit Schreiben vom 3. November 2010 bat der Beschuldigte Erzbischof Kardinal Sterzinsky schriftlich darum, zum Frühjahr 2011 „für ein Sabbatjahr“ freigestellt zu werden. Als äußere Rahmenbedingung stelle er sich eine Mietwohnung in Berlin zusammen mit seiner Mutter vor. In Bezug auf die Zelebration würde er sich in dieser Phase gerne einer Gemeinde bzw. Gottesdienststelle zuordnen. Er erläuterte dies damit, dass „nach 16 Jahren kontinuierlicher Arbeit in der Pfarrseelsorge und der kategorialen Seelsorge an verschiedenen Orten des Erzbistums „in ihm, besonders wegen der Belastung während der letzten Monate, „der starke Wunsch nach einer Orientierungsphase gewachsen“ sei. Dies diene dazu, „um Abstand von der Alltagshektik gewinnen zu können, [REDACTED]

[REDACTED] Er wolle seine bisherige pastorale Arbeit überdenken und bilanzieren, um vielleicht eine neue Richtung für sich zu entdecken und neue Möglichkeiten seines priesterlichen Wirkens auszuloten.

(1461) Mit Schreiben vom [REDACTED] entpflichtete Erzbischof Kardinal Sterzinsky sodann den Beschuldigten nach Abschluss der Voruntersuchung gemäß can. 1717 ff. C.I.C. und dem Vorliegen des entsprechenden Ergebnisprotokolls mit Wirkung vom 6. Dezember 2010 von dem Dienstant als Pfarrer der Pfarrgemeinde [REDACTED]. Zugleich stellte er den Beschuldigten gemäß dessen Bitte vom 3. November 2010 „für eine Zeit der körperlichen und geistigen Rekreation frei“. Diese Freistellung gelte zunächst bis zur Beendigung des kommenden Rechtsverfahrens.

(1462) In den Akten befindet sich ein handschriftlicher Vermerk von Erzbischof Kardinal Sterzinsky vom 6. Dezember 2010 unter dem Betreff „Schreiben an Pfr. (...)“. Dort hält Kardinal Sterzinsky fest, dass er „korrekterweise“ ein Schreiben vom 29. November 2010 nicht unterschreiben dürfe, da ihm das Ergebnisprotokoll der Voruntersuchung gemäß can. 1717 ff. C.I.C. nicht vorliege. Er habe gleichwohl unterschrieben, da er auf die Feststellung der Konsequenzen gedrängt habe. Er warf in diesem Vermerk, dessen Empfänger nicht bekannt ist, die Frage auf, wie die Sprachregelung für die Öffentlichkeit sei. Er meine, man müsse sagen: „Es läuft ein Verfahren“. Bei der Dekankonferenz sei nur „verschleiert“ gesprochen worden. Er stellte zudem die Frage, ob die Pfarrer

■■■■■■■■■■ wüssten, warum sie neue Aufgaben übernehmen müssten. Im Übrigen warf er die Frage auf, warum der Beschuldigte nur als Pfarrer der Gemeinde ■■■■■■■■■■ verpflichtet worden sei. Müsse er nicht auch von seinen anderen Aufgaben, von denen er eine Fülle habe, entbunden werden? Im Übrigen sei offen, wie es mit der Zelebrationserlaubnis stehe. Schließlich warf er die Frage auf, wie die Gemeinden ■■■■■■■■■■ informiert würden.

(1463) Am ■■■■■■■■■■ wurden die Kirchengemeinden ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ jeweils nach dem Gottesdienst von dem Vorwurf gegen den Beschuldigten in Kenntnis gesetzt. Am selben Tag erfolgte eine Presseerklärung des Erzbistums Berlin, mit dem die Vorwürfe auch öffentlich gemacht wurden. Am 23. Dezember 2010 erfolgte die schriftliche Strafanzeige durch das Justizariat des Erzbischöflichen Ordinariat gegenüber der Staatsanwaltschaft Berlin.

(1464) Nach Einleitung der kirchenrechtlichen Voruntersuchung und den beiden zitierten Gesprächen erteilte Erzbischof Kardinal Sterzinsky dem Beschuldigten am 26. September 2010 die oben bereits ausgeführten Weisungen für die Zeit der Durchführung des kanonischen Vorverfahrens. ■■■■■■■■■■

■■■■■■■■■■ Den Akten ist nicht zu entnehmen, wann diese Tätigkeit begonnen hat. Ein entsprechendes Dekret oder eine Beauftragung sind in den Akten nicht enthalten.

(1465) Bis zu seiner offiziellen Entpflichtung als Pfarrer der Pfarrei ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ und sodann bis zu seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand mit Wirkung ■■■■■■■■■■ hat es eine Reihe von weiteren Gespräche gegeben, unter anderem durch Weihbischof Dr. Heinrich und Dompropst Dr. Dybowski in dem Bemühen, den Beschuldigten zur Unterschrift unter das Gesprächsprotokoll der ersten Vernehmung im Rahmen der kirchenrechtlichen Voruntersuchung zu bewegen ■■■■■■■■■■ Als Ergebnis dieses Gesprächs teilte der Beschuldigte Weihbischof Dr. Heinrich mit Schreiben vom 29. August 2011 mit, dass er ernsthaft darüber nachdenke, aus dem Dienst auszusteigen. Es muss sodann am 22. August 2011 ein weiteres Gespräch zwischen Weihbischof Dr. Heinrich und dem Beschuldigten stattgefunden haben. Ein Gesprächsprotokoll ist in den Akten nicht vorhanden.

(1466) Der Beschuldigte bat sodann um ein weiteres klärendes Gespräch. In einem weiteren

Gespräch zwischen dem Leiter des Personaldezernats, Msgr. Dr. Günther, mit dem Beschuldigten am 8. September 2011 erklärte der Beschuldigte, dass er nun mehr fest entschlossen sei, seinen Dienst aufzugeben. Hierbei erklärte er, dass die Presseerklärung des Erzbistums „wider alle Absprachen“ einen Vertrauensverlust bedeute. In diesem Gespräch wurde ihm erklärt, dass es zumindest denkbar sei, unter Auflagen in den priesterlichen Dienst zurückzukehren. Voraussetzung sei aber eine Unterzeichnung des Gesprächsprotokolls im Rahmen der kirchenrechtlichen Voruntersuchung. Hierzu war der Beschuldigte nicht bereit, da er das Gespräch mit beiden als „vertraulich und nicht als protokollierte Vernehmung“ betrachte. Weil er allerdings nach eigener Einschätzung eine berufliche und finanzielle Perspektive nicht besitze, bat er das Erzbistum darum, ihm bei der Neuorientierung zu helfen.

(1467) Am 27. Oktober 2011 führte Erzbischof Kardinal Woelki ein Personalgespräch mit dem Beschuldigten. In diesem Gespräch zeigte sich der Beschuldigte „zutiefst von Weihbischof Heinrich als Personalchef mit Blick auf die gegen ihn erhobenen Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs enttäuscht“. Er habe sich Weihbischof Dr. Heinrich gegenüber immer kooperativ verhalten und sei sofort bereit gewesen, sich bis zur Klärung der Vorwürfe suspendieren zu lassen. Er bemängelte erneut die Herausgabe einer Presseerklärung des Erzbistums ohne sein Wissen. Dies habe dazu geführt, dass die Medien mit versteckter Kamera vor seiner Haustür gestanden hätten und er seit über einem Jahr „am Pranger stehe“. Er habe ein Jahr lang auf die Vorlage einer Gesprächsnotiz warten müssen, die dann auch noch falsche Angaben enthalte. Nicht zuletzt deshalb habe er sich geweigert, die Gesprächsnotiz zu unterzeichnen.

(1468) Erzbischof Kardinal Woelki teilte in diesem Gespräch dem Beschuldigten mit, er solle zur Klärung der von ihm geschilderten Erschütterung seines Glaubens an seine priesterliche Berufung einige geistliche Tage im Heiligen Land zu verbringen, „damit er dort auf den Spuren des Herrn für sich und sein Leben neuen Halt und Orientierung finde“. Darüber hinaus hat er Verständnis dafür signalisiert, dass es dem Beschuldigten in Zukunft vermutlich schwer fallen werde, im Erzbistum Berlin Dienst zu tun. Deshalb hat er in Aussicht gestellt, mit ihm nach einer positiven Entscheidung der Glaubenskongregation für einen Verbleib im priesterlichen Dienst eine Aufgabe in der Auslandsseelsorge, der Militärseelsorge oder auch in einer anderen deutschen Diözese zu suchen. In dem Gespräch ist dann so verblieben worden, dass das Erzbistum jetzt das Ergebnis der Voruntersuchung an die römische Kongregation senden werde.

(1469) Weitere Gespräche zwischen dem Beschuldigten und Generalvikar Przytarski hat es am

6. Dezember 2012 und am 8. Februar 2013 gegeben. In diesem Gespräch hat der Beschuldigte erneut den Umgang mit ihm für unangemessen erklärt. Er sei „regelrecht fertig gemacht worden, obwohl er von Anfang an kooperativ gewesen sei“. Er erklärte, dass er sich „ausgestoßen“ fühle, was ihn psychisch krank gemacht habe. Er sei deshalb zur Zeit auch noch nicht dienstfähig. Er habe seit zweieinhalb Jahren nicht mehr zelebriert. Dies sei ihm zwar nicht untersagt worden, er habe sich jedoch nicht mehr in der Gemeinschaft mit der Kirche gefühlt, worunter er sehr leide. Er erwarte eine Rehabilitation durch ein Publicandum in der Pfarrei [REDACTED], sowie im Amtsblatt. Er bat zudem darum, dass dieses Publicandum nicht von der Erfüllung der römischen Auflagen abhängig gemacht würde, sondern möglichst vorher erfolge. Er hat erneut eingeräumt, dass es den „einmaligen Vorfall“ gegeben habe, den er bereue, durch die vergangene Zeit aber „mehr als abgeübt habe.“ Es habe sich um einen minder schweren Fall gehandelt, der dem betroffenen Jugendlichen auch „keinen wirklichen Schaden zugefügt“ habe. Ihm sei deshalb bis heute nicht begreiflich, warum dieser ihn nie angezeigt habe und sich bis heute „hinter einer Krankschreibung verstecke“.

(1470) Er bat deshalb um eine Formulierung im Publicandum, die weder den Jugendlichen noch ihn bloßstelle, ihn selbst aber rehabilitiere. Er schlug vor, davon zu sprechen, dass sowohl staatliche als auch kirchliche Untersuchungen ergebnislos eingestellt worden seien, sodass der Wiederaufnahme seines priesterlichen Dienstes nichts entgegenstünde. Damit werde er dann auch wieder Pfarrer der [REDACTED] in Berlin [REDACTED]. Er habe von Anfang an angeboten, auf die Gemeinde zu verzichten, was aber bisher nicht aufgegriffen worden sei. Er sei auch jetzt noch zum Verzicht auf die Pfarrei bereit und halte dies auch für notwendig. Nach dem Geschehenen könne er dort nicht mehr sinnvoll arbeiten. Er sei auch im Übrigen zur Zeit gar nicht in der Lage, eine Pfarrei zu leiten. Insoweit schlug der Beschuldigte vor, im Publicandum eine Formulierung zu finden, die einerseits klarstelle, dass er jetzt wieder Pfarrer sein könne, aber andererseits auch, dass er von sich aus die Resignation eingereicht habe. Auf seine Erkrankung könne dabei verwiesen werden. Generalvikar Przytarski sagte zu, über diese Fragen kurzfristig mit Erzbischof Kardinal Woelki zu sprechen und dem Beschuldigten die Chance zu geben, zum Textentwurf des Publicandums vor Veröffentlichung Stellung zu nehmen.

(1471) Im Übrigen erklärte sich der Beschuldigte in diesem Gespräch bereit, die Bußauflagen zu erfüllen. Er sei auch bereit, sich vor einem erneuten Seelsorgeeinsatz einem forensischen Gutachten zu stellen. Er lege sogar Wert hierauf, um den Verdacht der Pädophilie wissenschaftlich ausräumen zu können. Er wolle im Übrigen auch keineswegs Rekurs gegenüber die Bußauflagen bei der Glaubenskongregation einlegen, er wolle nur nicht, dass Weihbischof Dr. Heinrich die Erfüllung der Bußauflagen als Verfahrensende durch

Schuldeingeständnis interpretiere. Er sei bereit, eine Geldspende zu leisten und sich für eine gewisse Zeit auch in ein Kloster zurückzuziehen. Schließlich bat er darum, jetzt noch nicht wieder in einer Pfarrei eingesetzt zu werden. Dazu fühle er sich noch nicht wieder in der Lage. Er könne aber gern „im Hintergrund arbeiten“, etwa im Erzbischöflichen Ordinariat. Er sei auch bereit, Vertretungen zu übernehmen oder in der Sonderseelsorge zu arbeiten, beispielsweise in der Gehörlosenseelsorge, für die er sich ebenfalls eine Rehabilitierung wünsche. Eine Rückkehr in die Gemeindegarbeit nach einer gewissen Frist sei für ihn allerdings vorstellbar. Entscheidend sei für ihn, dass die Bistumsleitung ihm wieder das Gefühl gebe, gewollt zu sein und gebraucht zu werden.

(1472) Mit Schreiben vom 15. Januar 2019 teilte der Erzbischof Dr. Heiner Koch der Glaubenskongregation, mit, dass sich die gesundheitliche Verfassung des Beschuldigten insoweit stabilisiert habe und dass auf Grundlage einer ärztlichen Stellungnahme und mehrerer Gespräche mit dem Beschuldigten beabsichtigt werde, dem Vorschlag des Beschuldigten nachzukommen und ihm „einige Dienste in der Verwaltung des Erzbistums zu übertragen.“. Die Tätigkeit in der Verwaltung solle zur weiteren psychischen Stabilisierung des Beschuldigten beitragen.

(1473)

[REDACTED]

(1474) Mit Schreiben der Glaubenskongregation vom 29. Januar 2019 teilte diese mit, dass Seitens der Glaubenskongregation keine Einwände bestünden, solange „jegliche priesterliche Tätigkeit mit seelsorglichen Kontakten insbesondere zu Kindern und Jugendlichen ausgeschlossen“ bliebe.

bb) Zweite Beschuldigung

(1475) In Bezug auf die zweite, anonyme, Beschuldigung ist keine gesonderte Reaktion des Erzbistums gegenüber dem Beschuldigten erfolgt. In dem oben bereits genannten Gespräch zwischen Weihbischof Dr. Heinrich, Dompropst Dr. Dybowski und dem Beschuldigten am 25. August 2010 hat Weihbischof Dr. Heinrich jedoch gefragt, ob es „noch weitere derartige Vorfälle gegeben habe“. Der Beschuldigte hat dies verneint und versichert, dass es keine weiteren Fälle sexuellen Missbrauchs gebe.

i) Stellungnahmen der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats

aa) Weihbischof Dr. Matthias Heinrich

(1476) Weihbischof Dr. Heinrich hat hierzu wie folgt Stellung genommen.

„Die von Pfarrer (...) betonte „Kooperationsbereitschaft“ ist für mich nur schwer nachvollziehbar, zumal Domprobst Dr. Dybowski und ich – nach einer zweiten (anonymen) Beschuldigung – davon ausgehen mussten, dass Pfarrer (...) in seiner ersten Aussage nicht die Wahrheit gesagt hatte, obwohl ich ihn diesbezüglich (= Anzahl der Taten) intensiv befragte.

Die Umstände des ersten Proclamandums waren m.E. mindestens unglücklich, das zweite kann ich inhaltlich nicht wirklich nachvollziehen. Diesbezüglich müsste man den Verfasser hören.

Die Dauer des Verfahrens war gewiss nicht akzeptabel. Zu den erschwerenden Umständen gehörte u.a. aber auch, dass der Betroffene lange Zeit (m.E. 3 Jahre) nicht zur Verfügung stand oder stehen wollte.“

bb) Msgr. Dr. Hansjörg Günther

(1477) Zu der unten (Rz. (1485)) enthaltenen Feststellung, dass nicht erklärlich ist, warum sich über den Einsatz des Beschuldigten in der Mitarbeit im Dezernat Personal im Erzbischöflichen Ordinariat keine Ernennung und auch keine Entpflichtung von dieser Aufgabe in den Personalakten findet, hat Msgr. Dr. Günther uns gegenüber wie folgt Stellung genommen:

„Mit Kardinal Woelki und Generalvikar Przytarski war abgesprochen, dass Pfr. (...) eine Aufgabe im Erzbischöflichen Ordinariat übernehmen soll, nachdem er am 27. November 2012 durch Kardinal Woelki einen Verweis erhalten und am [REDACTED] in einem Publicandum veröffentlicht wurde, dass Pfr. (...) unserem Erzbischof jedoch unter Berufung auf seinen angegriffenen Gesundheitszustand seinen Verzicht auf die Pfarrei [REDACTED] angeboten [hat]. Kardinal Woelki hat den Verzicht angenommen. Der Pfarrer wird andere Aufgaben im Erzbistum übernehmen.“

(1478) In den Akten findet sich der Auszug einer im Ordinariat üblicher Begrüßung neuer Mitarbeiter im Intranet vom 29. Mai 2013:

„Seit dem [REDACTED] ist Pfr. (...) im [REDACTED]. Zunächst arbeitet er im [REDACTED]

[REDACTED] Nach erneuten Presseberichten und einer Anfrage in Rom nach Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Pfr. (...) wurde dieser ab dem [REDACTED] in den einstweiligen Ruhestand versetzt. In den Akten aus dem Personaldezernat wurde das Ruhestandsdekret abgelegt.“

j) Erkenntnisse aus den Akten

- (1479) Die Behandlung der Missbrauchsvorwürfe gegenüber dem Beschuldigten durch das Erzbischöfliche Ordinariat ist einerseits geprägt worden durch die verzögerte Behandlung des kirchenrechtlichen Strafverfahrens, die möglicherweise der Sedes-Vakanz nach dem Tod von Erzbischof Kardinal Sterzinsky geschuldet war. Die Tatsache, dass die ersten Gespräche mit dem Beschuldigten durch Dompropst Dr. Dybowski und erst dann Weihbischof Dr. Heinrich und Dompropst Dr. Dybowski nach der Einleitung des kirchenrechtlichen Voruntersuchungsverfahrens eher informeller Natur waren und die angefertigten Protokolle nicht deutlich gemacht haben, dass es sich hierbei um eine Vernehmung eines Beschuldigten im Rahmen einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung handelt, hat allerdings zusätzlich zu Verzögerungen geführt. Der Beschuldigte hat den Charakter der Gespräche deswegen nicht erkannt und kaum erkennen können und vermutlich auch deshalb eine Gelegenheit gesehen, die Unterzeichnung dieser Protokolle zu verweigern.
- (1480) Zusätzlich hat allerdings auch das Verhalten des Betroffenen, der lange Zeit entweder gesundheitlich nicht in der Lage oder auch zeitweise nicht willens war, an der kirchenrechtlichen Voruntersuchung und an dem staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren als Zeuge mitzuwirken, die juristische Aufarbeitung erschwert.
- (1481) Hinzu kam der schlechte Gesundheitszustand des Beschuldigten, der – jedenfalls nach der Aktenlage – dazu geführt hat, dass die gegen ihn verhängten Bußauflagen nicht durchgesetzt wurden.

- (1482) Die „Öffentlichkeitsarbeit“ des Erzbischöflichen Ordinariats, insbesondere durch die beiden Mitteilungen an die betroffene Pfarrgemeinde, war ebenfalls zumindest unglücklich. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass das Erzbischöfliche Ordinariat einerseits gezwungen ist, bei einer kurzfristigen Suspendierung des Gemeindepfarrers die Gemeinde hiervon zu unterrichten, ohne dabei allerdings die Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten oder der Betroffenen zu verletzen. Auch nach den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz gilt – wie im staatlichen Recht – die Unschuldsvermutung. Gleichwohl ist es sinnvoll und richtig, dass das Erzbischöfliche Ordinariat unmittelbar nach Bekanntwerden eines Missbrauchsvorwurfs gegen einen aktiven Priester unverzüglich im Sinne der Prävention tätig wird und den weiteren Kontakt zu Jugendlichen unterbindet. In diesem Spannungsverhältnis befindet sich dementsprechend auch die Verpflichtung des Erzbischöflichen Ordinariats, Informationen an die Gemeinde und an die weitere Öffentlichkeit herauszugeben.
- (1483) Die Tatsache, dass das zweite Publicandum nach Abschluss der kirchenrechtlichen und der staatsanwaltlichen Ermittlungen im Wesentlichen von dem Beschuldigten vorformuliert wurde und das Erzbistum auf dessen Formulierungsvorschläge eingegangen ist, die zudem nicht den Tatsachen entsprachen, hat dann ebenfalls dazu geführt, dass der Betroffene sich durch diese Veröffentlichung in hohem Maße verletzt fühlte. Dabei ist zudem berücksichtigen, dass zwar mitgeteilt wurde, dass der Wiederaufnahme des priesterlichen Dienstes durch den Beschuldigten nichts entgegenstehe, obwohl allerdings weder von ihm noch vom Erzbischöflichen Ordinariat daran gedacht wurde, ihn –jedenfalls mittelfristig – wieder in der seesorglichen Tätigkeit einzusetzen.
- (1484) Diese Mängel sind ausweislich der Akten innerhalb des Erzbischöflichen Ordinariats umfänglich reflektiert und auch mit dem Beraterstab des Erzbischofs für Fragen des Umgangs mit Vorwürfen sexuellen Missbrauchs ausführlich diskutiert worden. Insofern scheint das Notwendige veranlasst worden zu sein, um in der Zukunft derartige Probleme zu vermeiden.
- (1485) Aus den Akten ergibt sich, dass der Beschuldigte während der Zeit seiner Entbindung von priesterlichen Aufgaben aufgrund der Missbrauchsvorwürfe zu irgendeinem Zeitpunkt und bis zum 2. Mai 2013 in der Mitarbeit im Dezernat Personal im Erzbischöflichen Ordinariat tätig war. Nicht erklärlich ist, warum sich hierüber keinerlei Ernennung und auch keine Entpflichtung von dieser Aufgabe in den Personalakten findet.

51. [REDACTED]

(1486) Pfarrer [REDACTED] wurde am [REDACTED] [REDACTED] geboren.

(1487) Zur Prüfung standen uns Akten in Form von drei Aktenordnern aus dem Geheimarchiv des Generalvikariats, übergeben im Oktober 2018, sowie eines weiteren Aktenordners und zwei Handakten, gesondert erhalten am 21. Dezember 2018 zur Verfügung.

(1488) Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass sich die Korrespondenz, ob in Form von Schreiben, E-Mail, Telefonaten oder persönlichen Gesprächen sowohl von Seiten des Betroffenen, Familienmitgliedern sowie Unterstützern, von Seiten des (Erz-)Bistums als auch von Seiten des Beschuldigten und dessen Unterstützern über mehrere Jahrzehnte hinzog und immens hoch ist. Es werden im Folgenden deshalb nur einzelne Vorgänge ohne Anspruch auf Vollständigkeit herausgenommen und benannt.

a) Funktion des Beschuldigten

(1489) [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

(1490) [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

(1491) [REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

(1492) Zum [REDACTED] wurde der Beschuldigte freigestellt und mit Bescheid vom [REDACTED] 2014 in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten

(1493) Aus den Akten ergibt sich ein Vorgang sexuell übergriffigen Verhaltens und des sexuellen Missbrauchs in dem Zeitraum von Dezember [REDACTED]. Die sexuellen Handlungen fanden insbesondere im Januar und Februar [REDACTED] statt.

(1494) Der Gemeindepfarrer [REDACTED] informierte Erzbischof Kardinal Sterzinsky in einem persönlichen Gespräch. Wann genau dies war, lässt sich den Akten nicht entnehmen. Ausweislich eines Vermerks des Gemeindepfarrers über die Ereignisse um den Beschuldigten lässt sich als Zeitpunkt Mai bzw. Juni [REDACTED] vermuten.

(1495) Im Februar 2011 wandte sich sodann der Betroffene selbst an Dompropst Dr. Dybowski in seiner Funktion als Missbrauchsbeauftragter des Erzbistums und teilte diesem mit, ein Gespräch mit dem Erzbischof zu wünschen. Zugleich deutete er an, dass es um Vorkommnisse aus den Jahren [REDACTED] gehe. Da der Erzbischof zu diesem Zeitpunkt erkrankt war, wandte sich der Betroffene mit Schreiben vom 12. Februar 2011 an ihn und teilte diesem mit, er sei von dem Beschuldigten Anfang [REDACTED] sexuell missbraucht worden und dies sei dem Erzbischof damals auch schon kommuniziert worden. Dennoch hätte das Erzbistum zu keinem Zeitpunkt, nicht einmal im Zuge der Aufdeckung von Missbrauchsfällen im Laufe des Jahres 2010, Kontakt mit ihm aufgenommen.

c) Inhalt der Beschuldigung

(1496) Im September [REDACTED] lernte der Beschuldigte zu Beginn seiner Tätigkeit als Kaplan in der [REDACTED] in Berlin-[REDACTED] die Familie des Betroffenen kennen. [REDACTED] Die Verbindung des Beschuldigten mit der Familie des Betroffenen wurde immer enger. Der Beschuldigte nahm den Betroffenen ab [REDACTED] mit Wissen der Eltern regelmäßig zu gemeinsamen Konzertbesuchen mit.

(1497) An Silvester [REDACTED], das beide zusammen verbrachten, kam es ausweislich übereinstimmender Schilderungen von dem Betroffenen und dem Beschuldigten erstmals zu

körperlichen Zärtlichkeiten. Der Beschuldigte zog den Betroffenen unter anderem darüber ins Vertrauen, dass er homosexuell sei. Am [REDACTED] wurde der Betroffene 17 Jahre alt. Im Januar [REDACTED] kam es zu weiteren sexuellen Handlungen im Schlafzimmer des Beschuldigten, bei denen der Beschuldigte sowohl den Betroffenen als auch sich selbst nackt auszog und versuchte, den Betroffenen oral zu befriedigen.

(1498) Anfang Februar [REDACTED] kam es wiederholt zu sexuellem Kontakt, u.a. Analverkehr. Der Beschuldigte bestätigte bei seiner späteren Aussage, er habe bemerkt, dass der Betroffene keine Erregung verspürt habe. In einem Brief vom 5. Februar [REDACTED] teilte der Betroffene dem Beschuldigten mit, dass er Abstand brauche. Ein zweiter, diese Aussage bestätigender Brief folgte am 6. März [REDACTED]. Als es wenige Wochen später zu einer erneuten Annäherung durch den Beschuldigten kam, brach der Betroffene den Kontakt zu dem Beschuldigten ab.

(1499) Ende März [REDACTED] vertraute sich der Betroffene seiner Mutter an. Diese informierte Pfarrer [REDACTED] über den Vorgang, der sodann ebenfalls mit dem Betroffenen direkt sprach. Darüber hinaus informierte der Betroffene Ende April/Anfang Mai [REDACTED] den Gemeindepfarrer [REDACTED] über die Geschehnisse; dieser informierte vermutlich im Mai/Juni [REDACTED] Erzbischof Kardinal Sterzinsky.

d) Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

(1500) Der Betroffene, geboren am [REDACTED], war zum Zeitpunkt der sexuellen Handlungen gerade noch 16 Jahre alt bzw. gerade 17 Jahre alt geworden.

e) Kirchliches Strafverfahren

(1501) Mit Dekret vom 11. März 2011 beauftragte Weihbischof Dr. Heinrich als Diözesanadministrator des Erzbistums Konsistorialrat Dr. Achim Faber, eine Voruntersuchung gegen den Beschuldigten wegen des in can. 1395 § 2 C.I.C. genannten Deliktes mit Minderjährigen durchzuführen.

(1502) Dem Beschuldigten untersagte Weihbischof Dr. Heinrich mit Dekret vom 25. März 2011 die Ausübung des priesterlichen Dienstes gemäß can. 273 C.I.C.

(1503) Konsistorialrat Dr. Faber legte als Voruntersuchungsführer am 5. April 2011 einen ersten Ergebnisbericht vor, den er nach zwischenzeitlicher Vernehmung des Beschuldigten am 30. Mai 2011 aktualisiert an Weihbischof Dr. Heinrich übersandte. Darin wird festgehalten, dass der Beschuldigte, der eine Beeidigung der Aussage verweigert habe, nach Einschätzung des Voruntersuchungsführers nicht in allen Punkten uneingeschränkt die

volle Wahrheit gesagt habe und seine Behauptung, die sexuellen Handlungen seien einvernehmlich geschehen, nicht glaubwürdig sei. Die Schwere der begangenen sexuellen Handlung rechtfertige es, die Glaubenskongregation darum ersuchen, von der Verjährung zu derogieren. Dementsprechend seien die Ergebnisse der Voruntersuchung der Glaubenskongregation vorzulegen.

- (1504) Weihbischof Dr. Heinrich erstellte als Diözesanadministrator am 4. Juli 2011 ein Votum, mit dem er dafür plädiert, dass die Glaubenskongregation entscheiden solle, ein Strafverfahren gegen den Beschuldigten unter Aufhebung der Verjährung einzuleiten.
- (1505) Mit Schreiben des Weihbischofs als Diözesanadministrator des Erzbistums Berlin vom 22. August 2011 übersandte dieser der Kongregation die Akten über die Voruntersuchung gegen den Beschuldigten. Mit diesem Schreiben teilte er mit, dass der zum Zeitpunkt der Vorwürfe zuständige Erzbischof Kardinal Sterzinsky schon einmal mit den Vorwürfen konfrontiert worden sei, aber „über eine Versetzung des Beschuldigten hinaus keine weiteren Schritte unternommen oder veranlasst“ habe. Im Nachlass von Erzbischof Kardinal Sterzinsky sei eine vertrauliche Gesprächsnotiz gefunden worden, die dem Schreiben beigelegt wurde und aus der deutlich werde, dass an den priesterlichen Lebenswandel des Beschuldigten erhebliche Fragen zu stellen seien. Die Gesprächsnotiz selbst ist weder in dieser Akte noch in den weiteren uns vorliegenden Akten zu finden.
- (1506) Darüber hinaus teilte der Weihbischof der Glaubenskongregation mit, dass aufgrund der bekannten Umstände aus seiner Sicht ein Verfahren gegen den Beschuldigten unumgänglich sei und deshalb die Verjährung aufgehoben werden müsse. In Bezug auf das staatliche Verfahren gegen den Beschuldigten informierte er die Kongregation, dass dieses aus formalen Gründen, das heißt aufgrund von Verjährung, eingestellt worden sei.
- (1507) Mit Schreiben vom 29. November 2011 teilte die Glaubenskongregation dem Erzbistum mit, dass die dem Beschuldigten zur Last gelegten von ihm im Wesentlichen auch eingestanden sexuellen Handlungen mit einem zur Tatzeit 16-jährigen Jugendlichen als schwere Verfehlung gegen das 6. Gebot des Dekalogs zu werten seien, die Durchführung eines Strafverfahrens allerdings aus formalen Gründen ausscheide. Der Betroffene hatte zur Tatzeit, im Januar bzw. Februar 1997 das 16. Lebensjahr bereits vollendet. Damals waren aber nach can. 1395 § 1 C.I.C. lediglich Missbrauchsakte eines Kleriker mit einem Minderjährigen unter 16 Jahren mit einer Strafandrohung bewährt. Das Schutzalter wurde erst 2001 auf 18 Jahre heraufgesetzt. Damit handele es sich bei den

Tathandlungen nicht um ein schweres Vergehen (*delicta graviora*). Dies sei aber notwendige Voraussetzung, um von der Verjährung derogieren und ein Strafverfahren in Gang zu setzen.

- (1508) Auf Bitte des Weihbischofs Dr. Heinrich an die Kongregation mit Schreiben vom 23. Januar 2012, noch einmal zu prüfen, ob die Meldung im Jahre ■■■ an den Erzbischof die Verjährungszeit nicht tangiere, teilte diese mit Schreiben vom 21. Februar 2012 dem Erzbistum Berlin mit, dass der Ordinarius ein Dekret nach can. 1348 C.I.C. erlassen sollte, durch das er dem Priester geeignete Bußen und Strafsicherungsmittel auferlege. Diesen Anordnungen solle ein Strafgebot nach can. 1319 C.I.C. hinzugefügt werden. Dies könne gleichzeitig zu dem durchzuführenden Verfahren zur Absetzung des Beschuldigten vom Pfarramt erfolgen.
- (1509) Mit Schreiben vom 17. April 2012 teilte Erzbischof Kardinal Woelki dem Beschuldigten aufgrund der massiven Verfehlung im Jahr ■■■ folgende Auflagen gemäß can. 1348 C.I.C. mit: Aufenthalt im Kloster Sankt Marienhaus in Breuberg für einen Zeitraum von drei Monaten; Zahlung von €5.000,-- an die Caritas. Darüber hinaus führte Erzbischof Kardinal Woelki aus, dass er im Anschluss an die Erfüllung dieser Auflagen über die weitere Verwendung des Beschuldigten im priesterlichen Dienst entscheiden werde.
- (1510) Einem Antrag des Beschuldigten vom 24. April 2012 auf Rücknahme des Dekrets entsprach der Erzbischof nicht und teilte dem Beschuldigten dies mit Schreiben vom 3. Mai 2012 mit. Insbesondere treffe die Begründung des Beschuldigten, die im Dekret gemachten Bußauflagen stellten eine zweite Bestrafung für dasselbe Vergehen dar, nicht zu. Die damalige Versetzung im Jahr 1997 in eine andere Pfarrgemeinde entspreche zum einen der völlig regulären Versetzung nach einer Dienstzeit von drei Jahren und stelle zum anderen eine übliche und notwendige präventive Maßnahme zum Schutz des Betroffenen dar. Eine Bestrafung sei darin nicht zu sehen.
- (1511) Mit einem weiteren Schreiben vom 19. April 2013 teilte Erzbischof Kardinal Woelki dem Beschuldigten mit, dass die Glaubenskongregation mit Schreiben vom 21. Februar 2012 ein Verfahren zur Amtsenthebung empfohlen habe. Der Erzbischof führte aus, dass er die Gründe für eine Amtsenthebung als bestätigt ansehe und gab dem Beschuldigten die Gelegenheit, innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Schreibens von sich aus den Amtsverzicht zu erklären.
- (1512) Mit Schreiben vom 16. Mai 2012 an die Glaubenskongregation bat der Beschuldigte darum, das Dekret vom 17. April 2012 von Erzbischof Kardinal Woelki aufzuheben,

zumindest aber abzumildern.

- (1513) Mit Schreiben vom 9. Mai 2012 an das Erzbistum erklärte der Beschuldigte seinen bedingungslosen Amtsverzicht als Pfarrer der Kirchengemeinde St. Marien in Berlin-Reinickendorf. Diesen nahm der Erzbischof mit Schreiben vom 01. Juni 2012 an, hob das vom 20. März 2011 ausgesprochene Verbot der Ausübung des priesterlichen Dienstes auf und beurlaubte den Beschuldigten zugleich mit sofortiger Wirkung bis zur Erfüllung der im Schreiben vom 17. April 2012 verteilten verpflichtenden Auflagen.
- (1514) Die Glaubenskongregation wandte sich mit Schreiben vom 9. Juni 2012 an den Erzbischof, übersandte eine Kopie des Schreibens des Beschuldigten und bat um Stellungnahme. Hierauf antwortete der Erzbischof mit Schreiben vom 21. Juni 2012, erläuterte das von ihm erlassene Dekret vom 17. April 2012 und führte aus, dass die von dem Beschuldigten vorgetragene Begründung zur Aufhebung oder Abmeldung des Dekrets aus seiner Sicht sachlich nicht gerechtfertigt sei. Ein solches Vorgehen würde den Beschuldigten in seiner mangelnden Einsicht in die Schwere und Tragweite seines damaligen Vorgehens nur noch bestärken.
- (1515) Mit Schreiben vom 19. Juli 2012 teilte die Glaubenskongregation dem Erzbischof mit, dass die Beschwerde des Beschuldigten gegen das Dekret vom 17. April 2012 als im Wesentlichen unbegründet abgewiesen und dies dem Beschuldigten über den Apostolischen Nuntius in Deutschland mitgeteilt werde. Die Glaubenskongregation bat den Erzbischof jedoch darum, das Dekret neu auszufertigen und dabei einige inhaltliche Präzisierungen vorzunehmen: so müsse das Strafgebot nach can. 1319 C.I.C. zu seiner Gültigkeit mit einer konkreten Strafdrohung versehen werden; im vorliegenden Fall liege die Androhung einer Beugestrafe – etwa die Suspension (vergleiche can. 1333 C.I.C.) nahe. Soweit möglich sollten zudem die Rahmenbedingungen für die dem Beschuldigten auferlegte Buße hinsichtlich des Ortes und der zeitlichen Dauer in dem Dekret angegeben werden. Bezüglich der Geldbuße könne man dem Beschuldigten gegebenenfalls durch die Möglichkeit einer Ratenzahlung entgegenkommen.
- (1516) Diesen Vorgaben kam Erzbischof Kardinal Woelki nach und erließ mit Schreiben vom 1. Oktober 2012 ein entsprechend abgeändertes Dekret gegen den Beschuldigten.

f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

- (1517) Am 16. Februar 2011 brachte der Betroffene die Tat bei der Staatsanwaltschaft Fulda zur Anzeige, welche die Akte nach Berlin weiterleitete. Mit Schreiben vom 14. Juni 2011 an die Staatsanwaltschaft Fulda erkundigte sich Konsistorialrat Dr. Faber, der mit

der Voruntersuchung im kirchlichen Verfahren beauftragt war, nach dem Stand der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen. Eine Antwort ist den Akten nicht zu entnehmen.

(1518) Das Ermittlungsverfahren wegen sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen wurde laut Schreiben der Staatsanwaltschaft Berlin vom 23. Juni 2011 wegen Verfolgungsverjährung gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

g) Kontakt mit den Betroffenen

(1519) Erzbischof Kardinal Sterzinsky, der von dem Pfarrer der Gemeinde Dr. Hoefs über die Geschehnisse im Mai 1997 informiert worden war, hat seinerseits keinen Kontakt mit dem Betroffenen aufgenommen, jedenfalls ist ein derartiger Versuch der Kontaktaufnahme den Akten nicht zu entnehmen.

(1520) Allerdings bat die Mutter des Betroffenen im Jahre [REDACTED] um ein Gespräch mit dem Erzbischof, das am 6. März [REDACTED] stattfand. Zuvor fand ein Gespräch der Mutter mit Dompropst Dybowksi statt. Laut einer Aufzeichnung des Betroffenen vom 27. März 2011 diente dieses Gespräch, in dem die Mutter des Betroffenen Dompropst Dybowksi ebenfalls von dem Geschehen berichtete, insbesondere ihrer Vorbereitung für das Gespräch mit dem Erzbischof. Eine weitere Rückmeldung erfolgte nach dem Gespräch nicht.

(1521) In einer Zusammenfassung vom 9. April 2011 berichtete die Mutter des Betroffenen zudem, dass sie auch in den darauffolgenden Jahren mehreren Pfarrern von dem Vorfall berichtet habe, und zwar namentlich Pfarrer [REDACTED] im Jahr [REDACTED], Weihbischof [REDACTED] in [REDACTED] sowie Weihbischof [REDACTED]. Pfarrer [REDACTED] berichtete wiederum, Dompropst [REDACTED] eingeweiht zu haben.

(1522) Eine Kontaktaufnahme mit dem Betroffenen durch das Erzbistum erfolgte zunächst nicht. Der Betroffene meldete sich im Februar 2011 beim Erzbistum. Laut den Aufzeichnungen des Betroffenen vom 27. März 2011 führte Dompropst Dr. Dybowski als Missbrauchsbeauftragter auf Initiative der Mutter des Betroffenen am 11. August 2010 ein Gespräch mit dieser. Thema des Gesprächs waren die Missbrauchsfälle der in der katholischen Kirche allgemein sowie darüber hinaus der Vorfall mit dem Betroffenen [REDACTED] Jahre zuvor.

(1523) In den Akten findet sich ein umfangreicher Schriftverkehr zwischen dem Betroffenen, seiner Ehefrau und seinen Brüdern und dem Erzbistum von Anfang des Jahres 2011, in dem sich der Betroffene und seine Familienmitglieder allein im Zeitraum von Mitte

Februar bis Ende März 2011 mit zahlreichen, kurz aufeinanderfolgenden Schreiben darüber beschwerten, dass der Betroffene auf seine zunächst telefonisch geäußerte Bitte hin, ein Gespräch mit dem Erzbischof führen zu können, nicht schnell genug eine Reaktion erhalten habe. So zeigt eine Auflistung der Korrespondenz in den Akten in diesem Zeitraum etwa 30 Schreiben und E-Mails. Hier muss hinzugefügt werden, dass Erzbischof Kardinal Sterzinsky zu dieser Zeit schwer erkrankt und sich im Krankenhaus befand.

- (1524) Am 12. März 2011 fand in den Räumlichkeiten des Erzbischöflichen Ordinariats in Berlin ein Gespräch mit der Missbrauchsbeauftragten Frau Sigrid Rogge und Ordinariatsrat Pfarrer Ackermann mit dem Betroffenen und dessen Bruder statt. Ebenfalls im März/April 2011 setzte sich ein intensiver Schrift- und E-Mail-Verkehr des Erzbistums (dem Beauftragten für sexuellen Missbrauch durch Geistliche im Erzbistum Berlin Dompropst Dr. Dybowski; Weihbischof Dr. Heinrich, Missbrauchsbeauftragte Rogge) mit dem Betroffenen selbst, dessen Brüdern [REDACTED] und dessen Frau fort. Der Betroffene äußerte sich wiederholt dahin, dass er die sofortige Suspendierung des Beschuldigten sowie eine Auseinandersetzung der Bistumsleitung über den inadäquaten Umgang des Erzbistums mit dem bereits im Jahr [REDACTED] durch seine Mutter und ihn bekannt gemachten Vorfall verlange.
- (1525) Am 27. März 2011 fand ein Telephonat zunächst zwischen dem Betroffenen, später zwischen dessen Frau und Weihbischof Dr. Heinrich statt. In diesem Gespräch wies Weihbischof Dr. Heinrich darauf hin, dass sich die Leitlinien auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger, d. h. unter 16-Jähriger, bezögen und deshalb geklärt werden müsse, inwieweit diese Leitlinien auf den Betroffenen anzuwenden sein. Diese Aussage verletzte den Betroffenen nach eigenen Angaben so sehr, dass er selbst das Gespräch nicht weiterführen konnte. Anschließend rief deshalb seine Frau Weihbischof Dr. Heinrich an und forderte ein weiteres persönliches Gespräch. Zudem beschwerte sie sich darüber, dass der Betroffene in Berlin niemanden unmittelbar persönlich kontaktieren könne, insbesondere die Missbrauchsbeauftragte Frau Sigrid Rogge nicht erreichen könne. Die Aussage zog weitere E-Mail-Korrespondenz zwischen dem Betroffenen und dem Erzbischöflichen Ordinariat nach sich. Ein zuvor geplantes weiteres persönliches Gespräch mit dem Weihbischof Dr. Heinrich am 14. April 2011 in Fulda sagte der Betroffene ab.
- (1526) Ende März 2011 kam es darüber hinaus zu einem Streit zwischen dem Betroffenen und dem Erzbistum über den Inhalt eines vom Erzbistum in der Gemeinde St. Marien in Reinickendorf verlesenen Publicandums. In diesem wurde u.a. ausgeführt: „Es handelt

sich offensichtlich nicht um Missbrauch Minderjähriger nach den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz.“ Der Betroffene brachte mit E-Mail vom 27. März 2011, gerichtet unter anderem an Weihbischof Dr. Heinrich, die Missbrauchsbeauftragte Frau Rogge sowie Dompropst Dr. Dybowski, sein Entsetzen hierüber zum Ausdruck.

- (1527) Mit Schreiben vom 6. April 2011 wandte sich P. Tobias Zimmermann SJ an Weihbischof Dr. Heinrich. In diesem Schreiben teilte er mit, dass sich der Betroffene in seiner Seelsorge befinde und kritisierte die Tatsache, dass in den Stellungnahmen des Bistums zu dem Fall an keiner Stelle ein Bedauern und die Anerkennung des verursachten Leides deutlich werden. Dies sei für den Betroffenen unerträglich.
- (1528) In der Akte finden sich mehrere handgeschriebene Protokolle über Gespräche mit der Mutter des Betroffenen aus dem Jahr 2011 (z.B. vom 14. April und 1. Juni 2011, 15. November 2011). Von wem diese Protokolle stammen, wer also mit der Mutter des Betroffenen gesprochen hat, ist den Protokollen nicht zu entnehmen.
- (1529) Am 10. April 2011 sprach Generalvikar Przytarski mit der Mutter des Betroffenen. Diese übersandte ihm daraufhin wenige Tage später ihre Aufzeichnungen über den Vorfall. Zugleich übersandte sie diese auch Oberkonsistorialrat Dr. Faber. Am 14. April 2011 fand ein kurzfristig anberaumtes Gespräch der Mitglieder des Beraterstabes des Erzbischofs zu Fragen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger statt, in dem die Beschuldigungen gegenüber dem Beschuldigten sowie die derzeitige Kritik des Betroffenen an dem Erzbistum beraten wurden.
- (1530) Ende April 2011 erschienen in der Presse Artikel (z.B. Tagesspiegel, Badische Zeitung). In diesen wurde dem Erzbistum maßgeblich vorgeworfen, den Betroffenen bis heute allein zu lassen.
- (1531) Im Juni 2011 fand ein Gespräch von Frau Rogge mit der Mutter des Betroffenen statt.
- (1532) Mit Schreiben des Pfarrgemeinderats der Kirchengemeinde [REDACTED] vom 10. Juni 2011 an Weihbischof Dr. Heinrich brachten die Mitglieder ihre Unterstützung des Betroffenen und ihr Entsetzen über den Vorfall zum Ausdruck. Dieses Schreiben wurde zudem per E-Mail an Dompropst Dr. Dybowski und die Missbrauchsbeauftragte Frau Rogge übersandt.
- (1533) Am 26. Juni 2011 sprach Dompropst Dr. Dybowski mit der Mutter des Betroffenen. Im Anschluss an dieses Gespräch schrieb die Mutter des Betroffenen am 29. Juni 2011 eine E-Mail an den Dompropst und stellte verschiedene Fragen. Dompropst Dr. Dybowski

antwortete auf diese E-Mail nach seinem Sommerurlaub am 22. August 2011.

- (1534) Mit Schreiben des Betroffenen vom 10. September 2011 setzte dieser Erzbischof Kardinal Woelki von seinem Missbrauch im Jahr 1996/97 in Kenntnis und informierte zum anderen darüber, dass das Erzbistum Berlin bisher „völlig inadäquat und unakzeptabel“ mit dem Missbrauch umgegangen sei. Darüber hinaus bot der Betroffene ein Gespräch über den zuletzt genannten Punkt an. Insbesondere seien ihm Verletzungen von Weihbischof Dr. Heinrich zugefügt worden. Domvikar Zimmermann versandte mit Schreiben vom 16. September 2011 im Auftrag des Erzbischofs eine Zwischennachricht an den Betroffenen und teilte mit, dass der Erzbischof sich nach einer Erkundigung über den bisherigen Verlauf schnellstmöglich mit ihm in Verbindung setzen würde. Das sodann zwischen dem Erzbischof und dem Betroffenen in Fulda vereinbarte Gespräch am 18. Dezember 2011 sagte der Betroffene mit Anruf vom 15. Dezember 2011 bei Domvikar Zimmermann ab. Er sei derzeit dazu nicht in der Lage, werte aber die Bereitschaft des Erzbischofs, nach Fulda zu kommen und dieses Gespräch zu führen, als positives Zeichen.
- (1535) Mit Schreiben vom 3. Oktober 2011 wandte sich der Pfarrgemeinderat an den neuen Erzbischof. Der Pfarrgemeinderat teilte ihm mit, dass er auf sein Schreiben an Weihbischof Dr. Heinrich keine Antwort erhalten hätte und bat Erzbischof Kardinal Woelki darum, mit dem Betroffenen ein Gespräch zu führen.
- (1536) Mit einer Weihnachtskarte vom 20. Dezember 2011 wandte sich der Betroffene an Erzbischof Kardinal Woelki und übersandte diesem als Anlage diverse aus seiner Sicht wichtige Dokumente. Welches diese Anlagen waren, lässt sich aus der Akte nicht erkennen. Der Erzbischof Kardinal Woelki bedankte sich mit Schreiben vom 9. Januar 2012 für die Weihnachtskarte und bestätigte den Empfang der Unterlagen.
- (1537) Auf Initiative durch den Ordinariatsrat Msgr. Dr. Günther sprachen am 16. April 2012 dieser, Regens Goy und die Missbrauchsbeauftragte Frau Rogge mit dem Betroffenen. In diesem Gespräch berichtete der Betroffene unter anderem, dass er mit einem Betroffenen eines anderen Pfarrers, [REDACTED], in Kontakt stünde. Zudem brachte der Beschuldigte noch einmal seine Enttäuschung über die Behandlung seiner Anzeige des sexuellen Missbrauchs zum Ausdruck. So habe das Erzbistum bisher keine klaren Worte gefunden, dass es sich um einen sexuellen Missbrauch an einem Minderjährigen handle. Der Beschuldigte sei zudem nicht sofort nach seiner Anzeige vom Dienst freigestellt, darüber hinaus sei sein Prozess verschleppt worden und der Umgang mit ihm sei unzumutbar gewesen. Msgr. Dr. Günther entschuldigte sich in dem Gespräch bei dem

Betroffenen für etwaige Verhaltensweisen seitens des Erzbistums, die zusätzlich belastet hätten. Auch Frau Rogge bat um Entschuldigung. Der Betroffene betonte auf Nachfrage, dass das Wichtigste der empathische Umgang mit den Opfern sei.

(1538) Aufgrund des Amtsverzichts durch den Beschuldigten wurde am [REDACTED] in der Kirchengemeinde [REDACTED] der Gemeinde ein von Generalvikar Przytarski unterzeichnetes Proclamandum durch den neuen Pfarrer [REDACTED] verlesen, wonach der Betroffene nach Aufforderung auf sein Amt verzichtet habe und ein neuer Pfarrer eingesetzt werde. In dem Proclamandum, das sowohl der Betroffene als auch der Beschuldigte vom Erzbistum vorab zur Kenntnis erhalten hatten, wurde unter anderem ausgeführt:

„Die mittlerweile durchgeführte Untersuchung hat ergeben, dass weder nach weltlichen noch nach kirchlichem Recht eine Straftat vorgelegen hat, wohl aber ein schwerer Verstoß gegen den priesterlichen Dienst.“

(1539) Bei dem Betroffenen, der bei dem Gottesdienst anwesend war und sich vor der Gemeinde dazu äußerte, führte diese Passage erneut zu großem Unmut über das Erzbistum. Wenige Stunden nach dem Gottesdienst übersandte der Bruder des Betroffenen Erzbischof Woelki eine E-Mail dazu. Eine E-Mail der Frau des Betroffenen folgte wenige Tage später.

(1540) Mit Schreiben vom 26. November 2012 an die Missbrauchsbeauftragte Frau Rogge bat der Betroffene darum, ihm mitzuteilen, ob der an ihm verübte sexuelle Missbrauch seitens des Erzbistums Berlin nach dem Dokument „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ anerkannt werde.

(1541) Mit Schreiben vom 8. Februar 2013 an Msgr. Dr. Günther übersandte der Betroffene Rechnungen seiner Therapeutin aus dem Jahr 2012 und führte aus, dem Erzbistum die Möglichkeit geben zu wollen, sich an diesen Kosten zu beteiligen, die ihm aufgrund des sexuellen Missbrauchs durch den Beschuldigten entstanden seien. Ob eine Beteiligung oder Übernahme dieser Kosten durch das Erzbistum erfolgt ist, lässt sich den Akten nicht entnehmen.

(1542) Mit Schreiben vom 11. Februar 2013 beantwortete Generalvikar Przytarski den Brief des Betroffenen vom 26. November 2012 an die Missbrauchsbeauftragte und seine Frage, ob die Tat nach den Leitlinien anerkannt werde. Der Generalvikar bestätigte dies und teilte ihm den Betrag mit, den die zentrale Koordinierungsstelle empfohlen hatte. Das Erzbistum werde dieser Empfehlung folgen und die Überweisung des Betrages an

den Betroffenen veranlassen.

- (1543) Mitte Juni 2014 fanden verschiedene Telephonate zwischen der Missbrauchsbeauftragten Frau Rogge und dem Betroffenen statt. Die Missbrauchsbeauftragte hatte den Betroffenen über die Möglichkeit, in Rom ein Gespräch mit dem Papst zu führen, informiert und gefragt, ob er daran Interesse habe. Der Betroffene bestätigte nach mehreren Telephonaten und einigen Tagen Bedenkzeit sein Interesse.
- (1544) Am 27. Juni 2014 fand auf Bitten des Betroffenen ein Telephonat des Generalvikars mit dem Betroffenen statt. In diesem verdeutlichte der Betroffene nochmals, dass er sich durch das Publicandum sehr verletzt gefühlt habe. Er hätte sich die Aussage gewünscht, dass das Erzbistum ihn als Missbrauchsoffer ansieht und dass er selbst an dem Geschehen keine Mitschuld trage. Er äußerte zudem den Verdacht, der Beschuldigte selbst habe das Publicandum mit verfasst. Diesem Verdacht trat der Generalvikar entgegen. Zudem bot der Generalvikar dem Betroffenen an, nach dem Papstbesuch auch ein persönliches Gespräch zu führen.
- (1545) Das Gespräch mit Papst Franziskus und dem Betroffenen fand am 7. Juli 2014 statt.
- (1546) Im November 2014 übersandte der Betroffene der Missbrauchsbeauftragten und dem Generalvikar zwei Bestätigungen seiner Therapeutin über Kosten, die ihm im Jahr 2014 im Zusammenhang mit dem Missbrauch durch den Beschuldigten unmittelbar entstanden sind. Das Erzbistum übernahm diese Kosten.
- (1547) Auf Anregung der Missbrauchsbeauftragten Frau Rogge fand am 19. März 2015 ein weiteres Gespräch mit dem Betroffenen in Fulda statt. Der Betroffene äußerte in dem Gespräch weiterhin Unzufriedenheit über den Umgang mit seinen Vorwürfen im Erzbistum durch die Bistumsleitung, sah jedoch selbst keinen Gesprächsbedarf mehr.
- (1548) Insbesondere die Mutter des Betroffenen hatte weiterhin in unregelmäßigen Abständen telephonischen oder schriftlichen Kontakt mit dem Erzbistum. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]. Der Erzbischof rief die Mutter des Betroffenen daraufhin telephonisch an, brachte seine Betroffenheit zum Ausdruck und sagte, er werde mit dem Generalvikar sprechen.
- (1549) Mit E-Mail vom 25. Juli 2017 meldete sich auch der Betroffene bei Erzbischof Dr. Koch

mit der Frage, ob der Beschuldigte wieder tätig sein darf, wie es offensichtlich geschieht. Im August 2017 entstand daraufhin eine E-Mail-Korrespondenz zwischen Generalvikar Kollig und dem Betroffenen, nachdem der Generalvikar dem Betroffenen mit Schreiben vom 15. August 2017 zu einem persönlichen Gespräch nach Berlin eingeladen hatte. Der Betroffene forderte im Vorfeld eine Aufklärung darüber, ob „echte Bereitschaft vorhanden“ sei, das Vergangene aufzuarbeiten. Der Generalvikar antwortete mit Schreiben vom 11. September 2017 und teilte dem Betroffenen mit, dass er erst seit Anfang des Jahres im Erzbistum tätig sei und dass er hinsichtlich der persönlichen Begegnung und den Inhalten dieses Gesprächs völlig offen sei. Das Gespräch fand am 14. Oktober 2017 statt. Ein Gesprächsprotokoll ist der Akte nicht zu nehmen.

(1550) Am 22. Juni 2018 fand ausweislich einer Gesprächsnotiz ein längeres Telephonat des Betroffenen mit der Missbrauchsbeauftragten Richter-Unger statt. Der Betroffene führte aus, er habe von dem Ausgang des Gutachtens über den Beschuldigten Kenntnis erlangt und er sei über den möglichen Einsatz des Beschuldigten als Subsidiar nicht glücklich, jedoch könne er das Argument des Erzbistums nachvollziehen. Darüber hinaus bat er darum, dass das Erzbistum seine Familie, insbesondere seine Mutter, nicht über das Gutachten informiere.

h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten

(1551) Erzbischof Kardinal Sterzinsky führte nach Kenntnisnahme der Geschehnisse im Mai/Juni [REDACTED] zwei Gespräche mit dem Beschuldigten, in denen das Geschehene ausführlich behandelt wurde. Er versetzte den Beschuldigten nach Potsdam, obwohl dieser ausdrücklich den Wunsch äußerte, dass keine Versetzung stattfinde und er ein weiteres Jahr als Kaplan der [REDACTED] tätig sein könne. Laut des Berichts des Beschuldigten selbst gab Erzbischof Kardinal Sterzinsky ihm auf, den Kontakt zu dem Betroffenen unverzüglich zu beenden und dem Erzbischof in einem Abstand von zwei bis drei Jahren zu berichten. Zudem teilte der Erzbischof dem Beschuldigten mit, er werde keinen Eintrag in die Personalakte vornehmen.

(1552) Bei einem Gespräch im Jahre 2002 informierte Erzbischof Kardinal Sterzinsky den Beschuldigten laut dessen Aussage in verschiedenen Briefen, dass er aufgrund neuer Bestimmungen gefordert sei, den Vorfall nach Rom zu melden. Ob dies seinerzeit geschehen ist, lässt sich den Akten nicht entnehmen. In diesen findet sich weder ein Hinweis auf das Geschehen und auf die Gespräche mit dem Beschuldigten noch ein Schreiben an die Kongregation nach Rom.

- (1553) Aus dem Schreiben von Weihbischof Dr. Heinrich vom 22. August 2011 an die Glaubenskongregation ergibt sich allerdings, dass Erzbischof Sterzinsky eine vertrauliche Notiz zu den Gesprächen mit dem Beschuldigten erstellte, in der er den priesterlichen Lebenswandel des Beschuldigten stark kritisierte. Diese Gesprächsnotiz nahm er jedoch nicht in die Personalakte des Beschuldigten; sie fand sich erst später in seinem Nachlass. In den uns vorliegenden Akten ist die Gesprächsnotiz nicht enthalten.
- (1554) Nach Meldung des Betroffenen beim Erzbistum im Februar 2011 teilte Weihbischof Dr. Heinrich dem Betroffenen mit Schreiben vom 25. März 2011 mit, dass eine Voruntersuchung veranlasst wurde, um den erhobenen Vorwürfen nachzugehen und sich in dieser Voruntersuchung der Vorwurfsverdacht erhärtet habe. Aus diesem Grund wurde dem Beschuldigten mit unverzüglicher Wirkung gemäß can. 273 C.I.C. der priesterliche Dienst bis zum Abschluss der Untersuchung bzw. des Verfahrens untersagt.
- (1555) Weihbischof Dr. Heinrich führte mit dem Beschuldigten am 6. Januar 2012 ein weiteres Gespräch. In diesem wurde darüber gesprochen, inwieweit der Beschuldigte bereit sei, auf die Pfarrei [REDACTED] zu verzichten.
- (1556) Wenige Tage später, am 13. Januar 2012, führte Erzbischof Kardinal Woelki ein weiteres Gespräch mit dem Beschuldigten. In diesem Gespräch äußerte der Beschuldigte wiederum seine Ansicht, dass er sich lediglich eines Zölibatsverstoßes schuldig gemacht habe. Es habe sich allerdings um eine Liebesbeziehung zwischen ihm und dem Betroffenen gehandelt. Er wolle gern bei seiner jetzigen Gemeinde bleiben und könne eine anstehende Versetzung nicht nachvollziehen. Er erwarte zudem eine Rehabilitierung seitens des Erzbistums, dass er sich nicht des Missbrauchs, sondern nur des Zölibatsbruchs schuldig gemacht habe. Erzbischof Kardinal Woelki bat daraufhin intern darum, dass nunmehr dringend in Rom abgeklärt werden müsse, ob man dort wirklich bei der Feststellung der Verjährung bleibe, um über das weitere Vorgehen entscheiden zu können.
- (1557) Mit Schreiben vom 15. Januar 2012 übersandte der Beschuldigte an Erzbischof Kardinal Woelki die zwei handschriftlichen Briefe des Betroffenen von 5. Februar und 6. März 1997, aus denen sich nach Ansicht des Beschuldigten die Einvernehmlichkeit der damaligen Beziehung ergeben würde.
- (1558) Weihbischof Dr. Heinrich bat den Beschuldigten sodann mit Schreiben vom 13. Februar 2012, seinen Verzicht auf die Pfarrei [REDACTED] zu erklären. Am 16. März 2012 fand ein zweites persönliches Gespräch von Erzbischof Kardinal Woelki mit dem Beschuldigten statt (während dessen Aufenthalts in [REDACTED]). Während dieses Gesprächs äu-

Berte der Erzbischof Kardinal Woelki seinen Wunsch an den Beschuldigten auf Pfarrei-
verzicht, Klosteraufenthalt und Tätigkeit in der Krankenhauseelsorge. Der Beschul-
digte bestand auf seine Tätigkeit in der Gemeinde und forderte vollständige Rehabili-
tierung. Dies bekräftigte er mit Schreiben an den Erzbischof vom 29. März 2012.

- (1559) Im April 2012 plante das Erzbistum das Amtsenthebungsverfahren in Bezug auf den
Beschuldigten. Im Vorfeld fand ein Gespräch am 16. April 2012 in Fulda zwischen dem
Betroffenen und dessen Frau, Msgr. Dr. Günther, Regens Goy und Frau Rogge statt.
- (1560) Mit Schreiben vom 17. April 2012 erließ der Erzbischof das Dekret mit drei Auflagen
(siehe Rz. (1509)). Mit einem weiteren Schreiben von Erzbischof Kardinal Woelki vom
19. April 2012 teilte dieser dem Beschuldigten mit, dass die Glaubenskongregation mit
Schreiben vom 21. Februar 2012 ein Verfahren zur Amtsenthebung empfohlen habe.
Der Erzbischof führte aus, dass er die Gründe für eine Amtsenthebung als bestätigt an-
sehe. Er gab dem Beschuldigten die Gelegenheit, innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt
des Schreibens von sich aus den Amtsverzicht zu erklären.
- (1561) Mit Schreiben vom 9. Mai 2012 an das Erzbistum erklärte der Beschuldigte seinen be-
dingungslosen Amtsverzicht als Pfarrer der Kirchengemeinde [REDACTED].
- (1562) Nach Erlass des ergänzten Dekrets vom 1. Oktober 2012 teilte der Beschuldigte im Erz-
bischof mit Schreiben vom 10. November 2012 seine Bereitschaft mit, die Bußauflagen
zu erfüllen. Allerdings sei die Erfüllung einer Auflage inzwischen unmöglich geworden.
Er habe Kontakt mit dem St. Marienhaus in Breuberg aufgenommen. Die dort zustän-
dige Schwester habe nach einem E-Mail-Austausch seine Aufnahme abgelehnt und ihn
gebeten, sich etwas anderes zu suchen.
- (1563) Mit Schreiben vom 19. April 2013 forderte der Erzbischof den Beschuldigten auf, sich
stattdessen für den Zeitraum vom 1. Mai bis 15. Juli 2013 ins Kloster [REDACTED]
[REDACTED] zu begeben.
- (1564) Mit Schreiben an Erzbischof Kardinal Woelki vom 16. Juli 2013 teilte der Beschuldigte
mit, die ihm mit Schreiben vom 19. April 2013 auferlegten Bußauflagen vollständig
erfüllt zu haben. Zudem führte er aus, dass er gern wieder im Pastoral tätig wäre, for-
derte jedoch zunächst eine öffentliche Ausräumung des Vorwurfs des sexuellen Miss-
brauchs eines Minderjährigen. Das Geschehen mit dem Betroffenen sei kein sexueller
Missbrauch gewesen, da alles freiwillig geschehen sei; den schweren Zölibatsbruch be-
reue er hingegen sehr.

(1565) Mit Schreiben vom 28. August 2013 teilte der Erzbischof dem Beschuldigten mit, dass er sich über die Erfüllung der erteilten Auflagen freue, zugleich jedoch darüber enttäuscht sei, dass der Beschuldigte die notwendige Klarheit offensichtlich immer noch nicht gewonnen habe. Der Erzbischof äußerte vor diesem Hintergrund schwere Bedenken, dem Beschuldigten seine Rückkehr in seelsorgliche Aufgaben zu ermöglichen und forderte ihn auf, sich einem fachpsychologischen Gutachten zu stellen. Am 2. Dezember 2013 fand ein Gespräch statt, an dem unter anderem der Beschuldigte und der Generalvikar teilnahmen und dem Beschuldigten ein Umschlag mit den zu begutachtenden Fragen übergeben wurde. In diesem Gespräch erklärte der Beschuldigte grundsätzlich seine Bereitschaft, sich einem Gutachter zu stellen. Hinsichtlich der formulierten Fragen erklärte er, dass er diese für nicht geeignet halte, ein unabhängiges Gutachten zu gewährleisten. Zudem forderte er erneut öffentliche Rehabilitierung.

(1566) Mit Schreiben vom 12. Dezember 2013 teilte der Generalvikar dem Beschuldigten mit, dass es auch nach weiteren Überlegungen bei den genannten Fragen verbleibe und forderte den Beschuldigten auf, sich bis zum 17. Januar 2014 bei dem Gutachter zu melden.

(1567) Auf Mitteilung vom 16. Januar 2014 lehnte der Beschuldigte eine Untersuchung für das Gutachten gegenüber dem Gutachter ab. Mit Schreiben vom 24. Januar 2014 wandte er sich erneut an den Erzbischof, bestätigte seine Nicht-Mitwirkung an der Gutachtenerstellung und forderte den Erzbischof auf, „die Sache grundlegend zu klären“.

(1568)



(1569) Mit Schreiben vom **18. September 2013** ~~30. Juni 2014~~ an den Erzbischof forderte der unter Ziff. 50 benannte **Betroffene (Rz. (1421))** Beschuldigte die Rehabilitierung des Beschuldigten. **Er** führte aus, dass gerade im Vergleich des Verhaltens des Erzbistums in einem „**wahren Missbrauchsfall**“ ~~„wirklichen Missbrauchsvorwurf“~~ im Fall des unter Ziff. 50 benannten Beschuldigten die Mängel des Umgangs mit dem **hiesigen** Beschuldigten deutlich werden würden. ~~Das neunseitige Schreiben nebst Anlagen übersandte er an insgesamt 13 weitere Personen (Mitglieder des Beraterstabes sowie Kardinal Marx, Bischof Aekermann und dem Sekretär der Bischofskonferenz Pater Dr. Langendörfer SJ).~~

- (1570) Mit Schreiben vom 31. Januar 2015 informierte die Glaubenskongregation den Generalvikar des Erzbistums über die Beschwerde des Beschuldigten vom 23. Juli 2014 und bat um Stellungnahme. Zudem bat die Glaubenskongregation den Generalvikar, die Information über den Eingang der Beschwerde dem Beschuldigten mitzuteilen. Letzteres erfolgte durch Schreiben vom 16. Februar 2015 an den Beschuldigten. Der Beschuldigte reagierte unmittelbar mit E-Mail vom 17. Februar 2015 an den Generalvikar und forderte, dass aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Bearbeitung seine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nun zurückgenommen werden müsse. Zudem bat er, die entsprechende Veröffentlichung im kommenden Amtsblatt sowie eine Neuberechnung und Nachzahlung seines Gehaltes seit September 2014 umgehend zu veranlassen. Nach Absprache mit Oberkonsistorialrat Dr. Faber teilte der Generalvikar dem Beschuldigten mit, dass dies nicht in Betracht käme, da das Schreiben der Glaubenskongregation lediglich bedeute, dass die Sache in Rom eingegangen sei und bearbeitet werde, nicht aber, dass der Rekurs angenommen worden sei.
- (1571) In der Stellungnahme vom 16. März 2015 an die Glaubenskongregation bestätigte der Generalvikar, dass der Beschuldigte sich den ihm gemachten Bußauflagen unterworfen habe, er allerdings weiterhin keinerlei Einsicht zeige, sodass Erzbischof Kardinal Woelki schwere Bedenken hege, ihm angesichts dieser Haltung die Rückkehr in seelsorgliche Aufgaben zu ermöglichen. Aus diesem Grund habe der Erzbischof ihn aufgefordert, sich einem fachpsychologischen Gutachten zu stellen. Dieser Aufforderung sei der Beschuldigte nicht nachgekommen.
- (1572) Mit Dekret vom 19. November 2015 wies die Glaubenskongregation die Beschwerde des Beschuldigten zurück und bestätigte die vom Erzbischof mit Dekret vom 8. Juli 2014 verfügte Versetzung des Beschuldigten in den einstweiligen Ruhestand. Einen erneuten Rekurs legte der Beschuldigte nicht ein (bestätigt durch Schreiben der Glaubenskongregation vom 4. April 2016 an Erzbischof Dr. Koch).
- (1573) Am 29. Februar 2016 erhielt die Missbrauchsbeauftragte Frau Viernickel einen Anruf des Pfarrgemeinderatsvorsitzenden der Gemeinde [REDACTED]. Dieser teilte mit, dass der Beschuldigte immer öfter Seniorenmessen halte und für Vertretung angefragt werde. Dabei komme es vor, dass in diesen Messen auch Ministranten dabei seien. Es bestehe daher Informationsbedarf, ob und welche Auflagen hinsichtlich des Beschuldigten vorhanden seien und wer auf die Einhaltung derselben achte.
- (1574) Hierüber informierte die Missbrauchsbeauftragte den Generalvikar und bat diesen, die Anfrage zu klären. Der Generalvikar teilte der Missbrauchsbeauftragten mit E-Mail vom

1. März 2016 mit, dass der Beschuldigte keinen Auflagen mehr unterliege und er demnach zelebrieren dürfe. Diese Antwort leitete die Missbrauchsbeauftragte an den Pfarrgemeinderatsvorsitzenden mit E-Mail vom 7. März 2016 weiter.

- (1575) Nach einer weiteren Anfrage eines Pfarrgemeinderatsmitgliedes der Gemeinde [REDACTED] [REDACTED] wegen einer Messe, die der Beschuldigte in der Filiale Kirche [REDACTED] gehalten hatte, erörterte der Generalvikar den Sachverhalt in der nächsten Sitzung des Beraterstabes am 18. Mai 2016. Nach mehreren erfolglosen Nachfragen informierte die Missbrauchsbeauftragte das Pfarrgemeinderatsmitglied mit E-Mail vom 13. Juli 2016 darüber, dass eine weitere Prüfung des Sachverhalts durch den Generalvikar ergeben habe, dass der Beschuldigte im Ruhestand sei und keinen Auflagen unterliege.
- (1576) Am 18. November 2016 fand ein persönliches Gespräch von Erzbischof Dr. Koch mit dem Beschuldigten statt. Laut der Gesprächsnotiz in der Akte forderte der Beschuldigte vom Erzbischof, dass dieses den Fall noch einmal untersuchen lasse und ihn von der Verdächtigung auch öffentlich entlaste. Der Erzbischof erklärte, dass sein zukünftiger Einsatz an die Bedingung einer Unbedenklichkeitserklärung durch einen Psychologen geknüpft sei. Dazu müsse er sich einer entsprechenden Untersuchung stellen. Dies bestätigte der Beschuldigte.
- (1577) Am 30. Mai 2017 berichtete die Mutter des Betroffenen in einem Telefonat der Missbrauchsbeauftragten, erfahren zu haben, dass der Beschuldigte regelmäßig in der Pfarrei [REDACTED] halte und auch bei den Messen der Osterzeit eingesetzt gewesen sei. Darüber hinaus sei er sogar im aktuellen Pfarrbrief der Pfarrei, der auf der Homepage im Internet zu finden ist, im Kreise von Ministrantinnen und Ministranten bei der Feier der Osternacht abgebildet. Sie fühle sich diesbezüglich tief verletzt und extrem verärgert. Die Missbrauchsbeauftragte sagte zu, die Information an den Generalvikar weiterzuleiten.
- (1578) Laut einem Gesprächsvermerk fand am 6. März 2017 eine Besprechung des neuen Generalvikars P. Manfred Kollig SSCC mit Dompropst Przytarski und der Missbrauchsbeauftragten Frau Viernickel statt. Es wurden unter anderem auch der Fall des Beschuldigten und insbesondere die Problematik erörtert, dass der Beschuldigte vor kurzem Bereitschaft zur Begutachtung gezeigt habe mit der Erwartung, anschließend wieder eingesetzt zu werden. Generalvikar Kollig bestätigte das bisherige „Null-Toleranz-Vorgehen“. Da hier der Missbrauch durch den Täter sogar zugegeben wurde, komme für ihn

ein Wiedereinsatz nicht infrage. Die Missbrauchsbeauftragte erkundigte sich wegen verschiedener Anfragen von Gemeinden nach dem Aspekt von Vertretungsgottesdiensten. Der Generalvikar führte aus, dies gelte auch für Vertretungsgebiete.

- (1579) Mit Schreiben vom 13. Juni 2017 teilte Erzbischof Dr. Koch dem Beschuldigten mit, entschieden zu haben, ein Gutachten in Auftrag zu geben. Darüber hinaus bat er den Beschuldigten, bis zum Abschluss des Begutachtungsverfahrens und bis zu seiner Entscheidung über eine weitere priesterliche Tätigkeit des Beschuldigten „kein Ärgernis hervorzurufen“, den priesterlichen Dienst ruhen zu lassen und keine Aufgaben in der Pastoral auszuüben. Wie es zu der Entscheidung gekommen war, nunmehr doch ein Gutachten in Auftrag zu geben, obwohl der Generalvikar in der Besprechung am 6. März 2017 ausgeführt hatte, eine Begutachtung sei nicht notwendig und würde nur Hoffnungen beim Beschuldigten wecken, ist der Akte nicht zu entnehmen.
- (1580) In einem Gespräch am 28. Juli 2017 mit dem Generalvikar führte der Beschuldigte aus, dass er trotz der Bitte des Bischofs, bis zum Ergebnis des Gutachtens keine priesterlichen Dienste auszuführen, weiterhin Gottesdienste halte. Der Beschuldigte begründete dies damit, dass in dem Brief des Bischofs lediglich eine Bitte ausgesprochen worden sei, die er nicht als Verbot betrachte. So hätte er bereits vorher etliche Vertretungen angenommen, die er nur schwer hätte wieder absagen können. Der Generalvikar führte aus, dass dies keine Bitte, sondern ein Verbot gewesen sei. Sie vereinbarten, dass der Beschuldigte die Vertretungsdienste, die er für August übernommen habe, nunmehr noch halten solle, das Verbot der Ausübung der priesterlichen Dienste dann aber ab September gelte.
- (1581) Diesen Gesprächsinhalt bestätigte der Generalvikar mit Schreiben an den Beschuldigten vom 31. Juli 2017. Der Beschuldigte brachte mit Schreiben vom 3. August 2017 weitestgehend seine Zustimmung zum Ausdruck (bis auf zwei Vertretungen am 28 und 29. Oktober 2017, die er dennoch wahrnehmen wollte). Darüber hinaus bestätigte Beschuldigte sein Einverständnis mit der Begutachtung.
- (1582) In einer E-Mail-Korrespondenz im September 2017 untersagte der Generalvikar sodann dem Beschuldigten, die Vertretung der Termine Ende Oktober wahrzunehmen. Er bat ihn, ihm mitzuteilen, welche Termine dies sind und sagte zu, seinerseits für Vertretung zu sorgen. Im Nachgang zu dieser E-Mail-Korrespondenz ist der Akte nichts zu den Vertretungsdiensten im Oktober zu entnehmen.
- (1583) Mit Gutachten vom 26. März 2018 nahmen die beauftragten Psychologen zu den vom Erzbistum formulierten Fragen Stellung. Sie führten insbesondere aus, dass

- bei dem Beschuldigten nach den Kriterien der ICD-10 (Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme = International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems) keine psychische Störung zu diagnostizieren ist,
- bei dem Beschuldigten ein rationales Verständnis über die Fehlerhaftigkeit der damaligen sexuellen Handlung mit einem 17-Jährigen vorhanden ist,
- die Gefahr, dass der Beschuldigte erneut sexuelle Kontakte mit einem Jugendlichen aufnehmen würde, als äußerst gering zu beurteilen ist,
- unter gefährlichkeitsprognostischen Überlegungen aus ihrer Sicht ein unbegrenzter Einsatz in der Seelsorge möglich ist,
- die Frage, ob der Beschuldigte mit seinem Handeln gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht des 17-jährigen Jugendlichen verstoßen haben könnte, eine Frage der juristischen Wertung sei.

(1584) Was in den nächsten Wochen nach Erhalt dieses Gutachtens seitens des Erzbischöflichen Ordinariats geschehen ist, lässt sich aus den Akten nicht nachvollziehen. Erst am 18. Juni 2018 fand ein Gespräch zwischen dem Generalvikar, zwei Mitgliedern des Beraterstabes (Frau Dr. Mikolaiczkyk und Frau Knorr) und der Missbrauchsbeauftragten Frau Sigrid Richter-Unger statt. Ausweislich eines Gesprächsprotokolls der Missbrauchsbeauftragten hatten trotz des Ergebnisses des Gutachtens alle Anwesenden Bedenken hinsichtlich der Empathiefähigkeit des Beschuldigten. Generalvikar Kollig schlug vor, den Beschuldigten im Ruhestand zu belassen, ihm aber die Möglichkeit zu geben, subsidiär eingesetzt zu werden. Voraussetzung wäre, dass er eingeführt werde, indem jemand alle sechs bis acht Wochen pastorale Situationen und sein Verhalten in solchen mit ihm bespricht. In diesen Gesprächen sollten insbesondere seine Empathiefähigkeit, sein Nähe-Distanz-Verhalten und seine Selbstreflexion aufgegriffen werden. Frau Dr. Mikolaiczkyk aus dem Beraterstab forderte als weitere Auflage, dass er nicht in der Jugendarbeit eingesetzt werde und keine kinder- und jugendpastorale Aufgaben übernehmen dürfe. Dem stimmten alle Anwesenden zu.

(1585) Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 teilte Erzbischof Dr. Koch dem Beschuldigten mit, dass er aufgrund des Gutachtens keine Gründe für ein Verbot der Ausübung des priesterlichen Dienstes als gegeben sehe und er deshalb seine Bitte, den priesterlichen Dienst ruhen zu lassen und keine Aufgaben in der Pastoral auszuüben, nicht aufrechterhalte.

Zugleich teilte er mit, dass dem Beschuldigten zukünftig ein Amt als Pfarrer oder Pfarrvikar nicht mehr übertragen werde und er über eine Beauftragung als Subsidiar zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden werde.

- (1586) In Bezug auf diese Entscheidung äußerte sich der Präventionsbeauftragte des Erzbistums Berlin, Burkhard Rooß, mit Schreiben vom 28. August 2018 an den Generalvikar sehr kritisch.
- (1587) In den nachfolgenden Wochen erhielt das Erzbistum verschiedene Anfragen von Gemeindemitgliedern, die ihre Verwunderung und teilweise auch Entsetzen über die Tätigkeit des Beschuldigten äußerten. Gleichzeitig meldete sich auch eine Unterstützerin des Beschuldigten beim Erzbischof und dem Generalvikar mit der Kritik, dass sich das Erzbistum nicht klar genug zugunsten der Rehabilitierung des Beschuldigten ausgesprochen habe.
- (1588) Am 30. Juni 2019 plante der Beschuldigte, anlässlich seines [REDACTED] zu zelebrieren. Hierauf machte die Firmpatin den Pfarrer der Gemeinde in einer E-Mail, in der sie unter anderem den Generalvikar und den Erzbischof in Kopie gesetzt hatte, aufmerksam. Die Bistumsleitung beschloss, dass dies nicht stattfinden dürfe und teilte dies auch der Firmpatin per E-Mail mit.
- (1589) Der Beschuldigte, der von dieser E-Mail Kenntnis erlangte (ohne, dass aus den Akten ersichtlich ist, wie dies geschehen ist), beauftragte einen Rechtsanwalt, der sowohl an die Firmpatin als auch an die Mutter des Betroffenen mit Schreiben vom 19. November 2019 eine Abmahnung, verbunden mit einer Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung, übermittelte. Gegenstand der Abmahnung gegenüber der Mutter des Betroffenen waren zwei E-Mails vom 21. und 22. Juni 2019 an verschiedene Personen im Erzbistum, die den Akten nicht zu entnehmen sind.
- (1590) Generalvikar Kollig teilte sowohl der Mutter als auch der Firmpatin des Betroffenen per E-Mail vom 20. November 2019 mit, dass das Erzbistum von dieser Abmahnung Kenntnis erlangt habe, und man versuchen werde, auf den Beschuldigten einzuwirken. Darüber hinaus empfahl der Generalvikar, anwaltliche Unterstützung zu suchen und sagte zu, dass das Erzbistum die entsprechenden Anwaltskosten bis zu einer entsprechenden Obergrenze übernehmen würde. Mit Schreiben vom 29. November 2019 meldete sich dann auch ein Rechtsanwalt beim Generalvikar und teilte mit, die Mutter sowie die Firmpatin anwaltlich zu vertreten.

(1591) Damit enden die Akten.

i) Stellungnahme der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats

Weihbischof Dr. Matthias Heinrich

(1592) Weihbischof Dr. Heinrich hat hierzu mitgeteilt, dass er zu der Angelegenheit des Beschuldigten wie folgt Stellung genommen hat:

„In der Causa (...) kann ich lediglich zu dem etwas sagen, was mir seit dem Jahr 2011 bekannt wurde. Die sogenannten Gespräche mit dem Betroffenen gestalteten sich durchaus schwierig, zumal das erste „Gespräch“ (Telephonat) nur aus lautem Geschimpfe und aus Vorwürfen seinerseits bestand. Es kann durchaus zutreffen, dass es meinerseits zu wenig Empathie dem Betroffenen gegenüber gegeben hat (vor allem nach dessen subjektivem Empfinden). Allerdings hat sich dieser der kirchenrechtlichen Problematik fast gänzlich verweigert (vgl. dazu u.a. die Stellungnahme der Glaubenskongregation) und ein angebotenes persönliches Gespräch ausgeschlagen.

Ich bin nicht sicher, ob alle temporalen wie personalen Zuweisungen zutreffend sind“.

j) Erkenntnisse aus den Akten

(1593) Die Ordnung der Akten erschließt sich nur schwer. Verschiedene Unterlagen finden sich in zahlreichen Kopien immer wieder an verschiedenen Stellen der Akten. Protokolle und Notizen, etc. sind oft nicht unterzeichnet, so dass sich nach einigem Zeitablauf zumindest für einen Dritten oft nicht rekonstruieren lässt, wer der Ersteller ist. Viele Vorgänge sind nur zwischenzeitlich dokumentiert und damit nicht von Beginn bis Abschluss nachvollziehbar.

(1594) Zum Zeitpunkt der ersten Meldung im Jahre 1997 führte Erzbischof Sterzinsky mehrere Gespräche mit dem Beschuldigten, versetzte diesen nach Potsdam und gab ihm auf, den Kontakt mit dem Betroffenen unverzüglich abzubrechen sowie auch in den kommenden Jahren in regelmäßigen Abständen das Gespräch mit ihm zu suchen. Eine Weitergabe des Vorgangs an die Staatsanwaltschaft erfolgte nicht. Eine Eintragung in die Personalakte erfolgte ebenfalls nicht. Zwar erstellte der Erzbischof einen Gesprächsvermerk, der in seinem Nachlass gefunden wurde, in den Akten findet sich dieser hingegen nicht. Hinsichtlich der Einleitung eines kirchenrechtlichen Verfahrens sagte der Erzbischof dem Beschuldigten in dem Gespräch im Jahr 2002 zwar, dass er den Vorfall nach Rom

melde, den Akten ist eine solche Meldung jedoch nicht zu entnehmen.

- (1595) Hinsichtlich der nicht erfolgten Meldung des Vorfalls an die Strafverfolgungsbehörden ist darauf hinzuweisen, dass im Jahre ■■■ die Bischofskonferenz noch keine Leitlinien entwickelt hatte, aus denen sich die Pflicht für eine solche Meldung hätte ergeben können. Eine Anzeigepflicht nach staatlichem Recht gab es, so wie heute, auch im Jahre ■■■ nicht. Allerdings wurde durch das Verhalten der Bistumsleitung im Jahre ■■■ eine etwaige Strafverfolgung des Beschuldigten verhindert. Die Staatsanwaltschaft Berlin musste das Verfahren im Jahr 2011 wegen Verfolgungsverjährung einstellen.
- (1596) Ob der Erzbischof dem Pfarrer in der Gemeinde in ■■■, wohin der Beschuldigte als Kaplan im Jahre ■■■ versetzt wurde, über den Vorfall berichtete, lässt sich den Akten ebenfalls nicht entnehmen.
- (1597) Mit dem Betroffenen suchte der Erzbischof hingegen nicht das Gespräch. Diese Tatsache wurde seitens des Betroffenen und seiner Familie später als erhebliches Fehlverhalten und Verletzung betrachtet.
- (1598) Im Frühjahr 2011 häuften sich Schreiben, E-Mails und Anrufe des Betroffenen und seiner Familienangehörigen an das Erzbistum. Sie verlangten unverzügliche Antworten und Handlungen. Hierbei erlangt man nach den Akten den Eindruck, dass das Erzbistum mit der Situation überfordert und nicht in der Lage war, diesem Anspruch nachkommen, zumal aufgrund des Versterbens des Erzbischofs Sterzinsky zunächst eine Vakanz in der Bistumsleitung bestand. Gleichzeitig erhielt das Erzbistum von Unterstützern des Betroffenen zahlreiche Schreiben aus verschiedenen Gemeinden (2012). Hinzu kamen viele Meldungen von Dritten, entweder entsetzt über das, was dem Betroffenen geschehen war bzw. geschah oder das, was dem Beschuldigten geschah.
- (1599) Nichtsdestotrotz leitete das Erzbistum unverzüglich eine kirchliche Voruntersuchung ein, hörte sowohl den Betroffenen als auch den Beschuldigten an und übermittelte das Ergebnis der Voruntersuchung zeitnah mit der ausdrücklichen Bitte um Derogation der Verjährung an die Glaubenskongregation. Das Erzbistum zeigte sich stets gesprächsbereit gegenüber dem Betroffenen und seinen Familienmitgliedern, wenn auch, wie bereits erwähnt, manchmal mit zeitlicher Verzögerung oder auch inhaltlich „unbeholfen“. So waren insbesondere die öffentlichen Verlautbarungen des Erzbistums gegenüber den Gemeindemitgliedern eingeschränkt auf eine rechtliche Bewertung so formuliert, dass es von dem Betroffenen als Verletzung empfunden wurde.
- (1600) Auch wenn die Situation gerade in den Jahren 2011 und 2012 aufgeheizt war und das

Erzbistum zwischen dem Betroffenen, seinen Familien- und verschiedenen Gemeindemitgliedern auf der einen Seite und dem Beschuldigten und verschiedenen Unterstützern sowie Gemeindemitgliedern auf der anderen Seite stand, hätte eine klare Positionierung des Erzbistums für alle Beteiligten eine Erleichterung dargestellt. Zu beachten ist dabei allerdings, dass die Glaubenskongregation der Aufforderung der Bistumsleitung zur Derogation der Verjährung nicht folgte, was die Situation für die Bistumsleitung noch einmal erheblich erschwerte.

(1601) Das Vorgehen der Bistumsleitung ab dem Jahr 2011 entsprach den Leitlinien der Bischofskonferenz. Insbesondere die Entscheidung im Jahre 2018, trotz des im Ergebnis zugunsten des Beschuldigten ausgehenden Gutachtens diesen im Ruhestand zu belassen, erscheint stringent und richtig.

52. [REDACTED]

(1602) [REDACTED] ist am [REDACTED] [REDACTED] geboren.

(1603) Zur Prüfung stand uns eine Akte, gesondert erhalten im April 2020, zur Verfügung.

a) Funktion des Beschuldigten

(1604) [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

(1605) [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[Redacted]

(1606)

[Redacted]

(1607)

[Redacted]

(1608)

[Redacted]

(1609)

[Redacted]



b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten

(1610) Der Zeitraum der Beschuldigung betrifft die Jahre 1998 bis 2001. Ein erster Hinweis auf die konkrete Beschuldigung gegenüber dem Beschuldigten in den Akten des Erzbistums Berlin findet sich in einem Schreiben der Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums Freiburg vom 31. Januar 2020, das im Bischöflichen Ordinariat am 6. Februar 2020 eingegangen ist.

(1611) Bereits ca. zehn Jahre zuvor, nämlich mit einer E-Mail vom 6. März 2010, hatte sich allerdings die Betroffene an die Pressestelle des Erzbistums Berlin gewandt, um nach dem Namen des Missbrauchsbeauftragten zu fragen. Dieser wurde ihr mit E-Mail vom 10. März 2010 benannt. Die Betroffene wandte sich dann erneut mit E-Mail vom 1. Mai 2010 an den seinerzeitigen Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums Berlin, Dompropst Dr. Dybowski, und teilte sodann in einem anschließenden Telefonat mit, dass sie in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre in [REDACTED] sexuell missbraucht worden sei. Sie wollte allerdings den Namen des Priesters seinerzeit nicht nennen, sondern lediglich mitteilen, dass sich dieser in Berlin [REDACTED] aufhalte und „etwas mit der [REDACTED] [REDACTED] zu tun habe. Sie habe sich bei der Polizei in Heidelberg beraten lassen, aber keine Anzeige erstattet.

(1612) Der Vorgang wurde deshalb im Bischöflichen Ordinariat zunächst als Beschuldigung

gegenüber einem anonymen Beschuldigten geführt, und war als solcher auch Gegenstand der MHG-Studie. Erst durch die Meldung der Betroffenen bei der Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums Freiburg und deren Mitteilung vom 31. Januar 2020 konnte diese Anschuldigungen dem Beschuldigten zugeordnet werden.

c) Inhalt der Beschuldigung

(1613) Die Betroffene hat geschildert, dass sie den Beschuldigten als Mitglied eines Chores der [REDACTED] kennengelernt habe, und sich an ihn auf der Suche nach Hilfe und Anerkennung in einer persönlich schwierigen Situation gewandt habe. Sie habe sich dann über einen Zeitraum von ca. drei Jahren regelmäßig zweimal in der Woche vor den Chorproben zu dem Beschuldigten begeben, um mit ihm über ihre persönlichen Probleme und über theologische Fragen zu sprechen. Er sei für sie zu einer Bezugsperson geworden. Regelmäßig habe er sie bei diesen Treffen sexuell missbraucht.

d) Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

(1614) Die Betroffene war zum Zeitpunkt der Tat zwischen 15 und 18 Jahren alt.

e) Kirchliches Strafverfahren

(1615) Über die Einleitung eines kirchlichen Strafverfahrens war den Akten des Erzbistums Berlin zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Gutachtens noch nichts zu entnehmen. Vielmehr wurde entsprechend der Übereinkunft zwischen dem Erzbistum Berlin und den zuständigen Generalstaatsanwaltschaften zunächst im Zusammenhang mit der unter f) zu erwähnenden Strafanzeige angefragt, ob das Erzbistum mit der notwendigen Konfrontation des Beschuldigten mit den Vorwürfen noch bis zu der Durchführung der ersten Ermittlungen der Staatsanwaltschaft zuwarten solle, um eine Verdunkelungsgefahr zu verhindern. Diese Konfrontation hat in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft am 18. Mai 2020 durch den Leiter des Personaldezernats des Erzbistums, Msgr. Dr. Günther, und die Ansprechperson des Erzbistums, Sigrid Richter-Unger, stattgefunden.

f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

(1616) Am 10. Februar 2020 wurde durch uns bei der Generalstaatsanwaltschaft Brandenburg im Auftrag des Erzbischöflichen Ordinariats Strafanzeige gegen den Beschuldigten erstattet. In der Strafanzeige wurde darauf hingewiesen, dass der Beschuldigte bisher vom Erzbistum Berlin noch nicht mit den Vorwürfen konfrontiert worden sei. Da er sich nicht mehr im aktiven Pfarrdienst befindet, seien dienstrechtliche Maßnahmen wie eine Suspendierung unmittelbar erforderlich. Das Erzbistum wolle jedoch nicht durch eine

vorzeitige Konfrontation des Beschuldigten nicht die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen möglicherweise stören und hat deshalb die Staatsanwaltschaft um eine Mitteilung darüber gebeten, ob aus Sicht der Ermittlungsbehörden keine Bedenken dagegen bestehen, dass auch das Erzbistum den Beschuldigten mit den Vorwürfen konfrontiert, um gegebenenfalls zusätzlich ein kirchenrechtliches Strafverfahren einzuleiten.

(1617) Mit Schreiben vom 5. März 2020 hat die Staatsanwaltschaft Berlin mitgeteilt, dass das zunächst bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin eingeleitete Ermittlungsverfahren an die Staatsanwaltschaft Berlin abgegeben worden sei (Az. [REDACTED]). Die Staatsanwaltschaft Berlin wurde über den Inhalt des Gesprächs mit dem Beschuldigten vom 18. Mai 2020 unterrichtet. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gutachtens dauerte das Ermittlungsverfahren noch an.

g) Kontakt mit der Betroffenen

(1618) Die Betroffene hatte sich nach dem ersten Telefonat mit Dompropst Dr. Dybowski im Mai 2010 trotz dessen Angebots, sich stets an ihn wenden zu können, nicht mehr beim Erzbischöflichen Ordinariat gemeldet. Erst am 29. November 2019 hat sie offenbar aufgrund der räumlichen Nähe zu ihrem Wohnort ein Gespräch mit der Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums Freiburg geführt, in dem sie die Beschuldigungen ausführlich dargestellt hat. Nachdem die Betroffene das von der Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums Freiburg geführte Gesprächsprotokoll am 29. Januar 2020 unterzeichnet hatte und dieses Gesprächsprotokoll der Missbrauchsbeauftragten des Erzbistums Berlin, Frau Sigrid Richter-Unger, mit dem genannten Schreiben vom 31. Januar 2020 übersandt hatte, wurde ein unmittelbarer Kontakt zwischen dem Erzbistum Berlin und der Betroffenen hergestellt. Die Betroffene hat daraufhin auch einen Antrag auf materielle Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leides gestellt. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Gutachtens dürften die Kontakte zwischen dem Erzbistum Berlin und der Betroffenen noch andauern.

h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten

(1619) Unmittelbar nach Bekanntwerden der Beschuldigung und der Identität des Beschuldigten wurde durch die Missbrauchsbeauftragte Richter-Unger der Generalvikar des Erzbistums Berlin, P. Manfred Kollig, SSCC, unterrichtet. Dieser erteilte uns unmittelbar den Auftrag zur Erstattung der Strafanzeige gegen den Beschuldigten, was sodann auch am 10. Februar 2020 erfolgt ist. Mit einer Reaktion gegenüber dem Beschuldigten wurde zunächst bis zur erbetenen Mitteilung der Staatsanwaltschaft zugewartet, um die staatsanwaltlichen Ermittlungen nicht zu behindern. In dem oben bereits erwähnten

Konfrontationsgespräch mit dem Beschuldigten am 18. Mai 2020 hat dieser sämtliche Beschuldigungen bestritten. Nach seiner Auffassung könne es sich nur um eine Verwechslung handeln, da zu dem fraglichen Zeitpunkt auch andere Geistliche [REDACTED] gewohnt hätten.

i) Stellungnahme der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats

Prälat Dr. Stefan Dybowski

(1620) Prälat Dr. Dybowski hat in seiner Stellungnahme uns gegenüber darauf hingewiesen, dass er deshalb keine weiteren Nachforschungen angestellt habe, weil die Betroffene anonym bleiben und auch den Namen des Priesters nicht nennen wollen. Regelmäßig seien die Zahlen der zur Zeit bei dem Erzbistum Berlin gemeldeten Missbrauchsfälle veröffentlicht worden. In dieser Meldung habe sich seines Wissens auch der Hinweis auf einen anonym gemeldeten Fall befunden. Diese Meldung habe auch Kardinal Sterzinsky zur Kenntnis genommen.

j) Erkenntnisse aus den Akten

(1621) Soweit erkennbar hat die erste Mitteilung der Betroffenen aus dem Mai 2010, sie sei von einem namentlich nicht genannten Priester, der etwas mit der [REDACTED] zu tun habe, in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre missbraucht worden, nicht zu weiteren Nachforschungen geführt. Es hat auch – soweit erkennbar – nach dem Telefonat mit Dompropst Dr. Dybowski keine weiteren Bemühungen des Erzbistums Berlin gegeben, die Betroffene davon zu überzeugen, dass sie den Namen des Beschuldigten nennen solle. Aus den Akten ist allerdings nicht zu entnehmen, ob und gegebenenfalls welche eigenen Nachforschungen er angestellt hat oder ob er von sich aus den weiteren Kontakt mit der Betroffenen gesucht hat. Den Akten ist auch nicht zu entnehmen, ob Dompropst Dr. Dybowski seinerzeit Erzbischof Sterzinsky von diesem – wenn auch anonymen – Vorwurf unterrichtet hat. Es hätte jedenfalls nahegelegen zu prüfen, wer seit Mitte der 1990er Jahre als Priester in der [REDACTED] in Berlin tätig gewesen ist, um zumindest im Sinne der Prävention, aber auch im Sinne des Kirchenrechts tätig zu werden.

(1622) Hieran ändert auch die oben zitierte Stellungnahme von Dr. Dybowski nichts. Vielmehr ergibt sich aus seiner Stellungnahme, dass Erzbischof Kardinal Sterzinsky die von der Presseabteilung des Erzbistums herausgegebene Meldung über einen anonymen Hinweis zur Kenntnis genommen habe. Dies bedeutet allerdings nicht, dass er von dem seinerzeitigen Dompropst über den Vorwurf eines schweren Missbrauchs durch einen

Priester der [REDACTED] wusste. Aus unserer Sicht hätten weitere Nachforschungen zwingend erfolgen müssen.

(1623) Für Dompropst Dr. Dybowski müssten die in Betracht kommenden Beschuldigten aufgrund seiner Stellung leicht zu identifizieren gewesen sein. Ob allerdings derartige Bemühungen zu einem Erfolg geführt hätten und ob die Beschuldigte auf Nachfragen bereit gewesen wäre, den Namen des Beschuldigten zu nennen, kann in der Rückschau nicht beurteilt werden. Erstaunlich bleibt, dass im Jahr 2010 die Mitteilung von einem sexuellen Missbrauch durch einen Pfarrer der [REDACTED] trotz aller Vagheit und der Tatsache, dass der Name des Beschuldigten nicht genannt worden war, zumindest zu keinen aktenkundigen weiteren Reaktionen innerhalb des Erzbischöflichen Ordinariats geführt hat.

(1624) Ob die Versetzung des Beschuldigten in den Ruhestand im Juni [REDACTED] mit der seinerzeitigen Mitteilung der Betroffenen in Zusammenhang steht, kann den Akten nicht entnommen werden, ist jedoch angesichts der Tatsache, dass der Beschuldigte zu diesem Zeitpunkt bereits 70 Jahre alt war, auch nicht überwiegend wahrscheinlich.

(1625) Nach Bekanntwerden der konkreten Vorwürfe im Frühjahr 2020 ist entsprechend der Leitlinien verfahren worden.

53. [REDACTED]

(1626) Kaplan [REDACTED] ist am [REDACTED] 1970 geboren und am [REDACTED] 2017 verstorben.

(1627) Zur Prüfung standen uns Akten in Form von drei Handakten und einem Aktenordner aus dem Dezernat, übergeben im Oktober 2018, zur Verfügung.

a) Funktion des Beschuldigten

(1628) [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

(1629) [REDACTED]

[REDACTED]

(1630) [REDACTED]

(1631) [REDACTED]

b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten

(1632) Erste Hinweise auf eine mögliche pädophile Veranlagung des Beschuldigten ergeben sich aus einem Schreiben vom 1. Februar 2001, das der seinerzeitige Leiter der Personalabteilung im Erzbistum Berlin und heutige Weihbischof Dr. Matthias Heinrich an Erzbischof Kardinal Sterzinsky richtete und in dem er Zweifel daran äußerte, ob der Beschuldigte zur Priesterweihe zugelassen werden könne. Hierbei erwähnte er unter anderem einen „auffällig einseitigen Kontakt gegenüber Jungen, welcher bei einigen durchaus Fragen aufwirft“. Ein ähnlicher Hinweis ergibt sich aus einem Schreiben des Gemeindepfarrers [REDACTED] in Berlin vom 27. Februar 2001, in dem dieser Anmerkungen zum Diakonatspraktikum des Beschuldigten machte und dabei erwähnte, dass aufgefallen sei, dass dieser sich nur mit Jungen treffe und zu einigen Jungen zwischen 8 und 14 Jahren versuche, „einen engeren Bezug“ zu halten. Für das Sternsingen habe er sich „seine“ Jungen zusammengeholt. Es sei der Eindruck entstanden, dass er ein gestörtes Verhältnis zum weiblichen Geschlecht habe.

(1633) In einem weiteren Schreiben vom 20. März 2001 an Erzbischof Kardinal Sterzinsky

teilte Dr. Matthias Heinrich, der zugleich Regens des Priesterseminars im Erzbistum Berlin war, mit, dass auch weitere Gespräche mit der Gemeindeferentin in [REDACTED] die „auffällige Nähe zu Jungen“ bestätigt habe. Er habe deshalb in einem Gespräch mit dem Beschuldigten zum Ausdruck gebracht, dass ihm die Weiheempfehlung schwerfalle, gerade weil weiterhin wieder die gleichen Kritikpunkte aufgetaucht seien, die ihm gegenüber schon vor der Diakonsweihe formuliert und angemahnt worden seien.

- (1634) In dem Scrutinium-Gespräch zwischen Erzbischof Kardinal Sterzinsky und dem Beschuldigten am 21. März 2001 sprach dieser die „auffällige Beschäftigung von Herrn (...) mit Jungen“ an. Diese bedürfe nach Auffassung von Erzbischof Sterzinsky einer psychologischen Beurteilung. So hat er es in einem handschriftlichen Vermerk vom 21. Mai 2001 festgehalten. Es müsse eine „(verdrängte) pädophile Neigung ausgeschlossen werden“. Als Ergebnis wurde vereinbart, dass sich der Beschuldigte einem psychologischen Test unterziehen sollte. Konkrete Beschuldigungen wurden in diesem Zusammenhang nicht erhoben.
- (1635) Aus den Akten ergibt sich, dass sich die Gerüchte über eine angebliche Pädophilie des Beschuldigten verstetigt haben, und zwar sowohl in der Gemeinde in Berlin-[REDACTED] als auch in der Gemeinde in [REDACTED]. Ein erster konkreter Hinweis auf eine Beschuldigung ergibt sich aus einem Schreiben von Dr. Rüdiger Rolf Salloch-Vogel vom 15. Oktober 2009 an Weihbischof Dr. Heinrich, in dem dieser nach einer psychologischen Untersuchung davon berichtet, dass der Beschuldigte etwa Mitte 2004 in der Gemeinde in [REDACTED] mit Ministranten „Pfänderspiele“ veranlasst habe und dabei ein Junge seine Hose ausgezogen habe. Ein konkreter Missbrauchsvorwurf ist auch in diesem Zusammenhang allerdings nicht erhoben worden.
- (1636) Einem Aktenvermerk von Weihbischof Weider vom 3. Juni 2004 ist zu entnehmen, dass dieser schon seinerzeit durch einen Telefonanruf von [REDACTED] davon unterrichtet worden sei, dass Mütter von Ministranten bei diesem erschienen seien und berichtet hätten, Kinder hätten in der Wohnung des Beschuldigten „Pfänderspiele“ gemacht. Dabei hätten die Kinder Gegenstände oder Kleidungsstücke zum Pfand gegeben. Schließlich habe ein Junge nur noch in der Unterhose dort gesessen. Überdies gingen die Kinder nicht gern zur Ministrantenstunde bei dem Beschuldigten, weil die Jungen dort gelegentlich „abgekitzelt“ würden. Er habe daraufhin der Mutter am Telefon zugesagt, dass die Ministrantenstunden des Beschuldigten ab sofort und bis auf Weiteres nicht gehalten würden. Im Übrigen wolle das Erzbischöfliche Ordinariat mit dem Kaplan in Anwesenheit der Eltern sobald als möglich ein Gespräch führen.

c) Inhalt der Beschuldigungen

- (1637) Einer „persönlichen Beurteilung“ vom 12. April 2003 durch das katholische Pfarramt [REDACTED] ist zu entnehmen, dass das Verhalten des Beschuldigten gegenüber Kindern als „besonders kritisch“ angesehen wurde. Geschildert wird, dass im Kontakt mit Kindern Distanzlosigkeit (u.a. Festhalten, Abkitzeln, Nähe ohne Ausweichmöglichkeit, selbstvergessenes „Mitspielen“) zu beobachten seien. Es zeige sich eine geschlechtsspezifische Ausrichtung auf eher männliche Kinder.
- (1638) Einer schriftlichen Mitteilung, die von einer „Claudia“ unterzeichnet ist und offenbar aus dem September 2008 stammt, ist zu entnehmen, dass dem Beschuldigten vorgeworfen wurde, bei „irgendeinem Gemeindefest“ Knaben photographiert zu haben.
- (1639) Einer Gesprächsnotiz vom 17. Dezember 2010 ist zu entnehmen, dass ein dort namentlich genannter Oberministrant und Aushilfsorganist in der Gemeinde [REDACTED] mitgeteilt hat, dass er sich „unbehaglich“ fühle, wenn der Beschuldigte in seiner Nähe sei. Der Beschuldigte habe ihn mehrfach eingeladen, mit ihm schwimmen zu gehen, mit ihm gemeinsam einen Fitnessclub zu besuchen und mit ihm Abendessen zu gehen. Er habe diese Angebote stets abgelehnt und nunmehr sein Oberministrantenamt abgelegt, weil er sich so bedrängt fühle. Darüber hinaus habe der Beschuldigte auf seiner Facebook-Seite ohne Wissen ein Photo von dem Jugendlichen eingestellt.
- (1640) Einer E-Mail vom 19. Dezember 2010 an den seinerzeit als Missbrauchsbeauftragten amtierenden Dompropst Dr. Dybowski ist zu entnehmen, dass eine ehrenamtliche Mitarbeiterin der Gemeinde [REDACTED] in Berlin [REDACTED] „Anlass zur Besorgnis“ in Bezug auf das Verhalten des Beschuldigten gegenüber einigen Kindern und Jugendlichen gesehen habe. Auch sie berichtete, dass der Beschuldigte Photos von einigen Ministranten der Gemeinde auf sein Facebook-Profil eingestellt habe. Die Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten hätten dieser Veröffentlichung nicht zugestimmt. Die Jugendlichen hätten ihr darüber hinaus berichtet, dass diese „des Öfteren“ von dem Beschuldigten angesprochen worden seien, ob sie nicht mit ihm ins Schwimmbad, ins Fitnessstudio oder zu einem Besuch in seine Wohnung kommen wollten. Die Jugendlichen fühlten sich von dem Kaplan bedrängt. Ein männlicher Jugendlicher habe sich mehrfach im Pfarrbüro versteckt, als er den Kaplan in seiner Nähe vermutet habe. Eine Ministrantin habe darüber hinaus mitgeteilt, dass der Beschuldigte nach jeder Übungsstunde der Ministranten speziell zwei männliche Jugendliche im Alter von 14 bzw. 15 Jahren immer wieder „abgepasst“ habe, um sie zu einer gemeinsamen Unternehmung zu überreden. Darüber hinaus sei ihr zu Ohren gekommen, dass der Beschuldigte zwei 14 und 15 Jahre alten Ministranten den Vorschlag gemacht habe, einen Ausflug ins „Tropical Island“,

einem Freizeitpark mit Badelandschaft in Brandenburg, zu machen. Auch diese hätten allerdings diesen Vorschlag abgelehnt. Einer von beiden habe sich mehrfach an die ehrenamtliche Mitarbeiterin gewandt und geschildert, „wie penetrant und belästigend er die ständigen Kontaktintensivierungsversuche“ des Beschuldigten empfinde.

(1641) Ähnliche Vorwürfe finden sich in einem Schreiben des Pfarrgemeinderats der Kirchengemeinde [REDACTED] Berlin [REDACTED] vom 8. Dezember 2010 an Weihbischof Dr. Matthias Heinrich und Dompropst Dr. Stefan Dybowski. In diesem Schreiben wurde mitgeteilt, dass der Beschuldigte einen 15-jährigen Ministranten mehrfach bedrängt habe, mit ihm essen zu gehen, gemeinsam in einen Sportverein einzutreten und Schwimmen zu gehen, obwohl der Ministrant deutlich gemacht habe, dass er solche Kontakte nicht wünsche. Er habe darüber hinaus „äußerst fragwürdige Fotos von sich und Ministranten (teilweise in Unterhosen)“ auf Facebook hochgeladen und diese erst auf Druck wieder gelöscht, sowie Jugendliche zum Basteln von Feuerwerkskörpern zu sich nach Hause eingeladen. Der Vorsitzende des Gemeinderats teilte mit, dass das geschilderte Verhalten des Beschuldigten nach Einschätzung des Pfarrgemeinderats die Definition einer Grenzüberschreitung im Sinne der Leitlinien der Bischofskonferenz für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger vom 31. August 2010 erfülle. Der Pfarrgemeinderat bat deshalb dringend darum, den Beschuldigten als Subsidiar der Kirchengemeinde zu entpflichten, ihm aufzuerlegen, sich vom Dienstort fernzuhalten und sicherzustellen, dass er nicht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich eingesetzt werde. Insoweit verwies der Pfarrgemeinderat auf die Ziffern 32 und 42 der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz.

(1642) Mit Schreiben vom 11. Januar 2011 wandte sich die Mutter eines 15-jährigen Jungen aus der Gemeinde [REDACTED], Berlin [REDACTED] an den Missbrauchsbeauftragten Dompropst Dr. Dybowski, um sich darüber zu beschweren, dass bisher keine „vernehmbare Reaktion“ in Bezug auf übergriffiges Verhalten des Beschuldigten in der Gemeinde [REDACTED] erfolgt sei. Der Beschuldigte setze erhebliche Energie dazu ein, mit männlichen Jugendlichen in privaten Kontakt zu kommen. Ihr 15-jähriger Sohn sei von ihm zu sich nach Hause eingeladen worden. Sie habe ihrem Sohn diesen Besuch strikt verboten.

(1643) In den Akten findet sich darüber hinaus ein Schreiben von Rechtsanwälten, die im Jahr 2013 im Auftrag des Beschuldigten eine Frau zur Unterlassung von der Verbreitung von Gerüchten auffordern, dieser habe pädophile Neigungen.

(1644) Konkrete Beschuldigungen in Bezug auf sexuellen Missbrauch zum Beleg der behaupteten pädophilen Neigungen des Beschuldigten sind den Akten nicht zu entnehmen.

d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

(1645) Die besondere Nähe, die der Beschuldigte zu Jungen unterhalten haben soll, bezieht sich nach dem Akteninhalt auf Jungen im Alter zwischen 8 und 15 Jahren.

e) Kirchliches Strafverfahren

(1646) Ein formelles kirchliches Strafverfahren wegen Missbrauchsvorwürfen ist nicht durchgeführt worden. Die Beurlaubung des Beschuldigten dürfte ihre Ursache auch nicht nur in den Gerüchten über pädophile Neigungen gehabt haben, sondern zumindest auch in seinem übrigen schwierigen Sozial- und Seelsorgeverhalten und in seiner Nähe zur St. Pius-Bruderschaft sowie seiner Hinwendung zu vor-konziliaren Riten und Theologie (hierzu unter i)).

f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

(1647) Gemäß der Übereinkunft zwischen dem Erzbistum Berlin und den zuständigen Generalstaatsanwaltschaften wurden auch die Unterlagen den Beschuldigten betreffend Anfang 2019 der Staatsanwaltschaft Berlin übergeben. Das dort eingeleitete Ermittlungsverfahren (Aktenzeichen [REDACTED]) wurde mit Einstellungsbescheid vom 2. April 2019 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, weil der Beschuldigte bereits verstorben war.

g) Kontakt mit den Betroffenen

(1648) Im Anschluss an die oben geschilderten Vorwürfe aus dem Jahr 2010 hat es am 8. Februar 2011 ein Gespräch im Erzbischöflichen Ordinariat, geführt durch Ordinariatsrat Msgr. Dr. Günther, mit den Eltern, die sich beschwert hatten, dem genannten 15-jährigen Ministranten und dem Beschuldigten gegeben. Darüber hinaus hat der Beschuldigte – offenbar als Ergebnis dieses Gesprächs – dem einen namentlich bekannten Betroffenen, den er eingeladen hatte, mit ihm in einen Fitnessclub zu gehen, am 9. Februar 2011 per E-Mail mitgeteilt, dass er sich für diese Einladung entschuldige, die offenbar bei dem Betroffenen ganz anders angekommen sei, als er sie gemeint habe.

h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten

(1649) Seit den oben erwähnten ersten Hinweisen auf mögliche pädophile Neigungen von dem

seinerzeitigen Diakon im Jahr 2001 und dem Scrutinium-Gespräch mit Erzbischof Kardinal Sterzinsky hat es – wie oben dargestellt – immer wieder derartige Gerüchte gegeben, die im Erzbischöflichen Ordinariat auch insoweit ernst genommen wurden, als sie zu der Aufforderung zur psychologischen Untersuchung des Beschuldigten geführt haben. Aufgrund eines Schreibens des Beschuldigten an den Erzbischof vom 25. März 2001, mit dem dieser unter Beifügung von Leumundszeugnissen versuchte, die Pädophilie-Gerüchte zu widerlegen, kam es zu einem weiteren Gespräch mit dem Erzbischof am 28. April 2001, in dem Erzbischof Kardinal Sterzinsky ausweislich seines handschriftlichen Vermerks erklärt hat, dass er volle Sicherheit über die „psychische Gesundheit“ haben müsse. Hierzu müssten positive Urteile der Ausbildenden und externe Gutachten vorliegen. Deshalb bestehe er auf einen psychologischen Test. Die Priesterweihe müsse deshalb mindestens bis Dezember 2001 verschoben werden, bis diese Sicherheit gegeben sei.

- (1650) Ein im September 2001 dem Erzbischof von dem Beschuldigten vorgelegtes Attest eines von ihm eingeschalteten Psychologen reichte dem Erzbischof nicht aus. Nach diesem Gutachten beschwerte sich ein Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, Psychotherapie und Psychoanalyse auf Bitten des Beschuldigten darüber, dass die Katholische Kirche die Behauptungen über eine mögliche pädophile Neigung ohne konkrete Beweise und ohne gründliche Anhörung dazu veranlasst habe, den Beschuldigten zu einer psychologischen Untersuchung zu zwingen. Nach den vielen Gesprächen, die der Arzt mit dem Beschuldigten geführt habe, könne er „nach menschlichem Ermessen sagen“, dass er nicht feststellen konnte, dass die gegen ihn erhobenen Vorwürfe berechtigt wären. Er fügte allerdings hinzu, dass „bezüglich sexueller Präferenzen und deren möglichem Wandel und Manifestationen bis ins höhere Alter keine Prognosen möglich sind“.
- (1651) In einem weiteren Gespräch mit dem Beschuldigten vom 19. September 2001 erklärte Erzbischof Kardinal Sterzinsky diesem, dass er auf die Einholung eines psychologischen Gutachtens von einem Psychologen/Psychiater seines Vertrauens bestehe. Überdies verlangte der Erzbischof, dass der Beschuldigte schriftlich versichere, dass er sich künftig von allen „Aktivitäten“ der Priesterbruderschaft Pius IX fernhalten werde. Hintergrund dieser Weisung war die Tatsache, dass der Beschuldigte vor seinem Abitur im Jahr 1993 seine Ausbildung als Priesteramtskandidat nicht beginnen wollte, um sich in einen Konvent der Priesterbruderschaft Pius IX in Zaitzkofen zu begeben. Er hat sich dann relativ kurz nach dem Aufenthalt dort wieder um die Aufnahme als Priesteramtskandidat im Erzbistum Berlin beworben.
- (1652) In der Folge ist der Beschuldigte sodann von dem Chefarzt der Klinik in Weißensee,

Dr. Borch, untersucht worden. Dieser hat im Anschluss Erzbischof Kardinal Sterzinsky in einem Telefonat vom 8. Oktober 2001 mitgeteilt, dass das intensive Gespräch, das er mit dem Beschuldigten geführt habe, keinerlei Anhaltspunkte für eine Pädophilie ergeben hätten. „Freilich könne keine Garantie für sexuelle Gesundheit gegeben werden.“ Vermutlich bestehe diese „Neigung zu Jugendlichen (vorzugsweise zu Jungen, weniger zu Mädchen) – aber aufgrund von Erziehung oder konservativer Grundhaltung, nicht aufgrund psychischer Struktur“.

- (1653) Nach den wiederholten Mitteilungen über eine ungewöhnliche Nähe zu Kindern und Knaben in den Jahren 2003, 2008, 2010 und 2011 hat es insbesondere während der Tätigkeit in der Gemeinde [REDACTED] im Jahr 2003 einen umfangreichen Schriftwechsel mit Beschwerden über das Verhalten des Beschuldigten gegeben. Diese Beschwerden beziehen sich nur teilweise auf eine unangemessene Nähe zu Kindern, sondern auch auf sein sonstiges seelsorgliches und priesterliches Verhalten, das in der Gemeinde zu offenbar verbreiteter Ablehnung geführt hatte. Insbesondere Weihbischof Weider hat sich über die Jahre wiederholt dieser Beschwerden angenommen, die sich auch seither bei allen weiteren Einsatzorten des Beschuldigten in ähnlicher Weise wiederholt haben. Gegenstand der Beschwerden war immer wieder einerseits seine Hinwendung zu vorkonziliarischen Riten, seine Unzuverlässigkeit bei der Einhaltung von vereinbarten Terminen, der kurzfristigen Absage von Gottesdiensten aufgrund von Migräneanfällen, nächtliche Ruhestörungen durch den Beschuldigten, der Besitz und das Mitführen von Schusswaffen und sein unfreundliches und unkollegiales Verhalten.
- (1654) Diese Kontakte haben offenbar auf Anweisung des Erzbischöflichen Ordinariats zu weiteren psychologischen Untersuchungen in den Jahren 2006 (Gruppentherapie) und 2008 (Einzeltherapie) geführt. Einem Schreiben der behandelnden Ärzte für Psychologie und Psychotherapie vom 1. September 2008 an den seinerzeitigen Ordinariatsrat Dr. Heinrich in seiner Eigenschaft als Leiter des Personaldezernats im Erzbischöflichen Ordinariat ist zu entnehmen, dass die Gesprächstherapie mit dem Beschuldigten zu diesem Zeitpunkt bereits etwa zehn Jahre gedauert hatte. Aus diesem Schreiben vom 1. September 2008 ergibt sich auch, dass nach Auffassung der behandelnden Ärzte der von Gemeindemitgliedern ausgesprochene Vorwurf der Pädophilie nicht aufrechtzuerhalten sei. Hierfür bestehe nach der Exploration der Ärzte kein Anhalt. Insoweit schlossen sich die Ärzte einer gleichlautenden Aussage des „Beratungsdienstes für kirchliche Berufe, München“ vom 9. November 2005 an. Die Ursachen für derartige Vermutungen schießen – abgesehen von übler Nachrede – zu sein, dass der Beschuldigte sich bestimmten Erwachsenen gegenüber schwerer verständlich machen könne und andererseits Kindern und Jugendlichen gegenüber offener und angstfreier auftrete. Es wurde empfohlen, den

Beschuldigten die Möglichkeit zu geben, seinen priesterlichen Dienst „weit außerhalb Berlins“ auszuüben, um ihm so einen Neuanfang zu gestatten. Er habe die Ärzte aufgrund seiner Erkenntnisse um eine Therapie gebeten, die sich mit einer Verbesserung seiner Emotionalität und Empathiefähigkeit befassen solle. Deshalb solle es nach Auffassung der behandelnden Ärzte für etwa ein weiteres Jahr beim „status quo“ belassen werden, bis man dem Erzbischöflichen Ordinariat vorschlagen könne, ihn im Bereich der Sonderseelsorge einzusetzen.

(1655) Einem E-Mail-Austausch zwischen Weihbischof Wolfgang Weider und den behandelnden Ärzten vom 9./10. September 2008 ist zu entnehmen, dass im Erzbischöflichen Ordinariat entschieden worden war, den status quo für den Beschuldigten einstweilen nicht zu ändern, sondern dass er auch weiterhin als Krankenseelsorger in Buch bleiben solle. Da es allerdings auch dort in der Pfarrei über den Arbeitsstil des Beschuldigten Beschwerden gebe, bleibe ein Wohnungswechsel unumgänglich. Der unter Ziff. 50 benannte Beschuldigte in der Gemeinde in [REDACTED] habe sich bereit erklärt, ihn wohnlich bei sich aufzunehmen. Über das weitere Vorgehen nach Ablauf eines weiteren Jahres sei noch nicht entschieden worden. In diesem Zusammenhang muss dann seine Ernennung zum Subsidiar an der Pfarrei [REDACTED] in Berlin-[REDACTED] zum 1. November 2008 erfolgt sein. Da er bis zu seiner Beurlaubung durch Erzbischof Kardinal Woelki ab dem 1. Januar 2014, die dann bis zu seinem Tod Bestand hatte, keine weitere Tätigkeit ausgeübt hat, ist davon auszugehen, dass das Erzbischöfliche Ordinariat auch nach dem Jahr 2008 und einem weiteren Jahr der Therapie sich nicht dazu entschlossen hat, den Beschuldigten in einer normalen seelsorglichen Tätigkeit einzusetzen.

(1656) Aus den Akten ist zu entnehmen, dass das Erzbischöfliche Ordinariat bereits seit 2001, also bereits vor der Priesterweihe, in einem mehr oder weniger ständigen Kontakt mit dem Beschuldigten stand, weil dieser aus den unterschiedlichsten Gründen – nicht nur wegen der Gerüchte über eine angebliche Pädophilie – der besonderen Betreuung des Personaldezernats des Erzbischöflichen Ordinariats bedurfte.

i) Stellungnahmen der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats

aa) Weihbischof Wolfgang Weider

(1657) Weihbischof em. Weider hat uns gegenüber hierzu wie folgt Stellung genommen:

„Das Problem mit Kaplan (...) ergab sich aus dem Umstand, dass es ein absonderliches Verhalten des Beschuldigten gab und zugleich eine Fürsorgepflicht des Erzbistums. Neben dem intensiven Bemühen des Bischofs um eine für

ihn angemessene Aufgabe begleitete ihn die Therapie von Fachleuten. Beides brachte nicht den erwünschten Erfolg. Ich bin mir auch nicht sicher, inwieweit er mit Gründen für manche Ausfälle seines Dienstes ehrlich war. Er hätte sicher nicht zum Priester geweiht werden dürfen, weil ihn dies überfordert hat.“

bb) Weihbischof Dr. Matthias Heinrich

(1658) Weihbischof Dr. Heinrich hat uns gegenüber hierzu ausgeführt, dass der Beschuldigte des Öfteren psychologisch untersucht worden sei. Eine Gefährdungslage sei von keinem der vielen unterschiedlichen Gutachter erhoben worden. Vielmehr habe es wegen der Verfahrensweise des Bischofs und des Personaldezernats gegenüber dem Beschuldigten zum Teil massive Kritik gegeben. Von keiner Seite seien konkrete und fassbare Missbrauchsvorwürfe erhoben worden.

(1659) Gleichwohl sei der Beschuldigte nach der Beschwerde in [REDACTED] ausdrücklich ermahnt und gegen seinen Willen aus der ordentlichen und eigentlichen Pfarrseelsorge herausgenommen worden. Als Subsidiar, und nicht als Kaplan, sei ihm nicht eine umfassende Seelsorge, wie beispielsweise die Kinder- oder Jugendpastorale, anvertraut gewesen, sondern vorwiegend die liturgisch-sakramentalen Dienste. Ansonsten sei er in der Hauptsache Seelsorger am Klinikum [REDACTED] gewesen. Die jeweiligen Pfarrer seien im Übrigen über die spezielle Problematik des Beschuldigten vor seinem Einsatz informiert worden. In diesem Sinn habe er anscheinend auch noch 2016 in der Pfarrei der [REDACTED] eingesetzt werden sollen.

j) Erkenntnisse aus den Akten

(1660) Die über den Beschuldigten vorliegenden Akten gehören zu den umfangreicheren und umfassen vier Aktenordner. Aus den Akten ergibt sich, dass sich bereits während des Studiums des Beschuldigten nicht unerhebliche Zweifel an dessen Eignung für das Priesteramt ergeben haben. Diese Zweifel beruhten im Wesentlichen auf dessen theologischen Einstellungen und seiner Hinwendung zu Riten vor dem II. Vatikanischen Konzil. Schon seine Annahme als Priesteramtskandidat nach seiner Zeit in der Gemeinschaft in Zaitzkofen geschah nur unter der Voraussetzung eines einjährigen Praktikums, in dem er seine „charakterliche Reife“ und seine „Kommunikationsfähigkeit unter konkreten Gemeindebedingungen“ erproben und weiter entfalten sollte. Dabei ging es auch darum, ob die von ihm praktizierte Frömmigkeitsform seinem späteren seelsorglichen Dienst in einer ganz normalen Gemeinde angemessen sei bzw. unter realistischen Bedingungen eine entsprechende pastoral-orientierte Auswirkung erfahren könne. Schon

zu dieser Zeit geschah dies gegen die ausdrückliche Empfehlung von Weihbischof Weider. Auch die Praktikumszeugnisse der betreuenden Pfarrers von Juli 1994 äußern sich ausdrücklich kritisch und mit Unverständnis über die Entscheidung von Erzbischof Kardinal Sterzinsky, den Beschuldigten als Priesteramtskandidat anzunehmen.

(1661)

[REDACTED]

„Werkwoche für Kinderseelsorge hat Herr (...) zum Teil gut mitgemacht. Hier wurde auch deutlich, dass er guten Kontakt zu Jungen im Ministrantenalter findet – hier sieht er persönlich auch einen Schwerpunkt in der Gemeindearbeit.“

(1662) In einem weiteren Schreiben des Regens des Priesterseminars [REDACTED] vom 4. September 1995 an Erzbischof Kardinal Sterzinsky wird sehr offen ausgeführt, dass der Eindruck entstanden sei, dass „Herr (...) ein Theologe bleiben wird, dessen eigentliche Denk- und Lebenswelt nur schwer mit den Vorstellungen des II. Vatikanischen Konzils in Übereinstimmung gebracht werden kann.“ Er sei deshalb in einem Diözesanseminar „eigentlich am falschen Ort.“ Sein Wunsch, im Jahr 1996 die dann ausstehenden Freisemester als Präfekt bei den [REDACTED] zu verbringen, ist vom Erzbischöflichen Ordinariat ebenfalls kritisch betrachtet, letztlich allerdings genehmigt worden. Letztlich hat dann vermutlich auch diese Tätigkeit bei den [REDACTED] die Gerüchte über eine angebliche Pädophilie als glaubhaft erscheinen lassen. In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, dass ihm Ordinariatsrat Lange als Leiter des Theologenreferats im Erzbischöflichen Ordinariat mit Schreiben vom 6. März 1997 untersagte, die Taufpatenschaft für einen der [REDACTED] zu übernehmen.

(1663) Auf der gleichen Ebene liegt eine Beurteilung von Pfarrer [REDACTED] vom 13. Dezember 1998, der über das Gemeindepraktikum des Beschuldigten im katholischen Pfarramt [REDACTED] in Berlin [REDACTED] berichtet. Dort wird geschildert:

„Auffallend ist seine besondere, aber sicher gesunde Neigung zu Kindern.“

(1664) In dem „Testimonium Rectoris“ gemäß can. 1051 n. 1 vom 31. Mai 2000, das der seinerzeit als Regens fungierende Dr. Matthias Heinrich ausgestellt hat, heißt es wörtlich:

„Herr (...) kann gut mit Kindern (auch in der Katechese) umgehen, wobei manche bei ihm eine Vorliebe für Jungen und eine zu geringe Distanz zu erkennen glauben.“

- (1665) Dr. Matthias Heinrich hat als Leiter des Dezernats III (Personal im pastoralen Dienst) am 1. Februar 2001 gegenüber Erzbischof Kardinal Sterzinsky darauf hingewiesen, dass nach seiner Auffassung eine Priesterweihe für den dann als Diakon tätigen Beschuldigten einstweilen nicht in Betracht komme. Neben allen persönlichen charakterlichen und gesundheitlichen Schwierigkeiten beschreibt er einen „auffällig einseitigen Kontakt gegenüber Jungen, welcher bei einigen durchaus Fragen aufwirft“. Es wurde angekündigt, diese Thematik in der Personalkommission noch einmal anzusprechen. Im Ergebnis der bereits oben geschilderten Diskussionen hat dies dann dazu geführt, dass die Priesterweihe auf Ende Dezember 2001 verschoben wurde und Kardinal Sterzinsky sich durch die Einholung eines psychologischen/psychiatrischen Gutachtens davon überzeugen wollte, dass pädophile Neigungen bei dem Beschuldigten nicht vorhanden sind.
- (1666) In den Folgejahren haben sich die persönlichen und charakterlichen Probleme bei jeder Einsatzstelle des Beschuldigten erneut gezeigt. Auch wenn es keine greifbare und konkrete Beschuldigung auf einen sexuellen Missbrauch gibt, ist stets die von dem Beschuldigten gesuchte ungewöhnliche Nähe zu Knaben und männlichen Jugendlichen hervorgerufen worden. Hierfür sprechen auch die von dem Beschuldigten selbst verfassten Berichte an den Erzbischof über seine Praktika sowohl im Gemeindedienst als auch bei den [REDACTED], in denen er regelmäßig über ihn beglückende Erfahrungen und Begegnungen mit Jungen berichtet hat.
- (1667) Für die Einleitung eines kirchenrechtlichen Strafverfahrens hätten diese Gerüchte keinesfalls genügt. Das Erzbischöfliche Ordinariat hat lediglich regelmäßig versucht, über die Einschaltung von Psychologen/Psychiatern Klarheit über die Pädophilie-Gerüchte zu erhalten. Letztlich scheint deshalb die Abberufung aus der seelsorglichen Tätigkeit in einer Gemeinde und sein Einsatz in der priesterlichen Seelsorge im Seniorenpflegeheim [REDACTED] im Jahr 2005 durch Erzbischof Kardinal Sterzinsky und die Beurlaubung durch Erzbischof Kardinal Woelki im November 2013 zwingend gewesen zu sein. Auf diese Weise ist sichergestellt worden, dass er in seiner Tätigkeit nicht mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen konnte. Lediglich sein Einsatz als Subdiakon an der Pfarrei [REDACTED] in Berlin [REDACTED] im Jahr 2008 und als Subdiakon an der Pfarrei [REDACTED] in Berlin [REDACTED] muss in diesem Zusammenhang verwundern, weil auch bei dieser Tätigkeit zumindest die Gelegenheit zur Kontaktaufnahme mit Kindern bestanden hätte. Spezifische Vorwürfe auf sexuellen Missbrauch oder sexuelle Grenzüberschreitungen sind allerdings auch in dieser Zeit nicht aktenkundig geworden.

(1668) Auch in der Zeit seiner Subsidiartätigkeit ist es allerdings seit 2010 zu einer Fülle weiterer Beschwerden und Korrespondenz mit dem Erzbischöflichen Ordinariat sowie zu Gesprächen zwischen dem Beschuldigten mit Erzbischof Dr. Koch (am 21. Januar 2016) und mit dem Leiter des Dezernats Personal, Msgr. Dr. Günther, gekommen. Ein geplanter Einsatz ab dem 1. Juni 2016 in der Gemeinde [REDACTED] ist gescheitert, weil der dort tätige Pfarrer nach kurzem Kennenlernen die weitere Zusammenarbeit mit dem Beschuldigten abgelehnt hat. Noch kurz vor dem Tod des Beschuldigten wurde deshalb durch das Dezernat Personal am 29. September 2017 ein Entscheidungsvorschlag erarbeitet, der mit folgenden Sätzen endet:

„Aufgrund der vorliegend dokumentierten langen Vorgeschichte, die immer wieder in den verschiedenen Einsatzstellen zu ähnlichen Verhaltensweisen und daraus resultierenden Ärgernissen führte, ist davon auszugehen, dass Kaplan (...) auch künftig für den Einsatz in einem pastoralen Raum nicht geeignet ist. Aufgrund der immer wieder berichteten und diagnostizierten Unfähigkeit zur Empathie verbunden mit einer deutlich wahrnehmbaren Rigorosität sind Gefahren bei der Betreuung einzelner Personen als Seelsorger nicht auszuschließen. Ein Einsatz in der kategorialen Seelsorge ist ebenso wenig denkbar.“

(1669) Die Empfehlung lautete deshalb, den Beschuldigten die Beichterlaubnis zu entziehen und von einer regulären Anstellung auf eine Sustentation ohne pastorale Aufgabenstellung umzustellen. Zu einer Umsetzung dieser Empfehlung ist es dann offenkundig aufgrund des Todes des Beschuldigten am [REDACTED] nicht mehr gekommen.

54. [REDACTED]

(1670) Pfarrer [REDACTED] ist am [REDACTED] [REDACTED] geboren.

(1671) Zur Prüfung standen uns Akten in Form einer Handakte aus dem Geheimarchiv des Generalvikariats, übergeben im Oktober 2018, sowie dreier weiterer Handakten, gesondert erhalten am 21. Dezember 2018, zur Verfügung.

a) Funktion des Beschuldigten

(1672) [REDACTED]

[redacted] Kaplan [redacted] ein-
gesetzt. [redacted]
[redacted]
[redacted]
[redacted]
[redacted]

(1673) Mit Wirkung vom 1. April 1998 wurde er zum Kaplan im Pfarrverbund [redacted]
[redacted]
[redacted]
[redacted]

(1674) [redacted]
[redacted]
[redacted]
[redacted]

(1675) [redacted]
[redacted]
[redacted]
[redacted]
[redacted]
[redacted]
[redacted]

(1676) [redacted]
[redacted]
[redacted]
[redacted]
[redacted]
[redacted]

(1677) [redacted]



b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten

(1678) Die Beschuldigung betrifft den Zeitraum Frühjahr 2005. Ein erster Hinweis in den Akten findet sich in einem Vermerk von Prälat Rother vom 27. März 2011, der berichtet, dass sich der Betroffene am 19. März 2011 bei ihm gemeldet und um ein Gespräch gebeten habe. In dem dann für den 27. März 2011 vereinbarten Gespräch hat der Betroffene von der Beschuldigung berichtet.

c) Inhalt der Beschuldigung

(1679) Der Betroffene hat geschildert, dass er häufig gemeinsam mit dem Beschuldigten Sport getrieben habe und in die Sauna gegangen sei. An einem Samstag habe ihn der Beschuldigte zum Frühstück eingeladen. Man habe sich in Berlin [REDACTED] getroffen und sei dann in eine nahegelegene Parterrewohnung gegangen, die der Beschuldigte gemeinsam mit einem anderen als „Zweitwohnung“ angemietet habe. Diese Wohnung sei als „Sexwohnung“ eingerichtet gewesen. Der Beschuldigte habe ihm erzählt, dass er diese Wohnung zu „sexuellen Praktiken“ nutzen werde. Beim Frühstück habe man „immer mehr über Sexgeschichten geredet“. Der Beschuldigte habe erklärt, er wolle den Betroffenen gern massieren. Der Betroffene habe erklärt, dass er dies nicht wolle und sei gegangen.

d) Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

(1680) Der Betroffene war zum Zeitraum der Tat 16 Jahre alt.

e) Kirchliches Strafverfahren

(1681) Diözesanadministrator Dr. Matthias Heinrich ordnete mit Dekret vom 27. Juni 2011 die Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 C.I.C. und gemäß der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz vom 27. September 2002 gegen den Beschuldigten an. Er beauftragte Konsistorialrat Dr. Achim Faber mit der Durchführung der Voruntersuchung und ordnete an, dass ihm die Missbrauchsbeauftragte des Erzbistums, Sigrid Rogge, dabei zur Seite stehen solle. In seiner persönlichen Anhörung vor dem Untersuchungsführer am 19. Januar 2012 hat der Betroffene die bereits zuvor geschilderte Beschuldigung erneut wiederholt. In seiner Vernehmung vom 21. Februar 2012 hat der Beschuldigte erklärt, bei der von dem Betroffenen genannten Wohnung habe es sich um die Wohnung

eines Bekannten gehandelt, in die er sich gelegentlich habe zurückziehen können. Es habe sich keineswegs um eine „Sexwohnung“ gehandelt. Er hat vehement bestritten, dass er diese Wohnung „für sexuelle Praktiken“ genutzt haben solle. In dem Gespräch hat er zwar erklärt, homosexuell zu sein, er habe sich jedoch in keiner Weise dem Betroffenen in unangemessener Weise genähert. Vielmehr habe er ihn zum Frühstück eingeladen, ihm allerdings nicht eine Massage angeboten. Der von dem Betroffenen geschilderte Gesprächsablauf sei von dem Betroffenen in unzutreffender Weise geschildert worden.

(1682) Den Abschlussbericht vom 15. März 2012 übersandte Konsistorialrat Dr. Faber mit Schreiben vom gleichen Tage an Generalvikar Przytarski. Er bewertete die „missverständliche Einladung zur Massage“ als schuldhafte Grenzüberschreitung. Die Aussagen der Beteiligten widersprüchen sich. Unstreitig sei allerdings, dass es zu homosexuellen Handlungen nicht gekommen sei. Deswegen liege eine vollendete Straftat nicht vor. Die Voruntersuchung könne deshalb gemäß can. 1717 § 1 C.I.C. also ohne Ergebnis eingestellt gelten. Es sei jedoch zu prüfen, ob man dem Beschuldigten bei seiner sexuellen Orientierung weiterhin in der Seelsorge mit Jugendlichen belassen könne. In seinem Schreiben an Generalvikar Przytarski erklärte Dr. Faber:

„Aufgrund der Tatsache, dass Pfr. (...) sehr offensiv mit seiner Homosexualität umgeht, halte ich persönlich die Frage für durchaus berechtigt, ob er weiterhin als [REDACTED] verwendet werden kann. Zumindest sollte der Gefahr vorgebeugt werden, dass es zu weiteren Grenzüberschreitungen durch Pfr. [REDACTED] kommt.“

(1683) Durch Dekret vom 30. April 2012 verfügte Erzbischof Kardinal Woelki die Einstellung des Verfahrens, weil die Voruntersuchung keine Hinweise auf sexuellen Missbrauch eines Minderjährigen gemäß der *normae de gravioribus delictis* vom 21. Mai 2010 ergeben hätten.

f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

(1684) Durch das Erzbischöfliche Ordinariat wurde am 18. April 2011 Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Berlin erstattet. Das dort eingeleitete Ermittlungsverfahren (Aktenzeichen [REDACTED]) wurde gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Im Einstellungsbescheid vom 29. April 2011 wurde ausgeführt, dass unabhängig davon, dass der Beschuldigte den Vorfall bestreite, das Angebot, sich gegenseitig zu massieren, noch keinen (versuchten) sexuellen Missbrauch darstelle, da der sexuelle Hintergrund zwar vermutet

werden könne, aber nicht zweifelsfrei feststehe. Auch ein Gespräch mit einem 16-Jährigen über priesterliche Sexualität erfülle nicht den Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen.

(1685) Aufgrund der Übereinkunft zwischen dem Erzbischöflichen Ordinariat und den für das Erzbistum Berlin zuständigen Generalstaatsanwaltschaften wurden die Unterlagen den Beschuldigten betreffend am 21. Dezember 2018 der Staatsanwaltschaft Berlin übergeben. Das daraufhin dort eingeleitete Ermittlungsverfahren (Aktenzeichen [REDACTED]) wurde erneut gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Aus dem Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Berlin vom 7. März 2019 ergibt sich, dass zwar der Ermittlungsvorgang aus dem Jahr 2011 nicht mehr archiviert ist. Aufgrund der Darstellungen des Betroffenen sei jedoch ein strafrechtlich relevantes Verhalten, und zwar auch nur im Versuchsstadium, nicht erkennbar. Konkrete, für die Aufnahme weiterer Ermittlungen erforderliche Anhaltspunkte auf sonstige durch den Beschuldigten begangene Straftaten lägen nicht vor.

g) Kontakt mit dem Betroffenen

(1686) Nachdem sich der Betroffene an Prälat Rother gewandt hatte, telephonierte die Missbrauchsbeauftragte Sigrid Rogge am 7. April 2011 mit dem Betroffenen und lud ihn sowohl fernmündlich als auch mit E-Mail vom gleichen Tage zu einem Gespräch ein. Dieses Gespräch hat dann am 12. April 2011 stattgefunden. In diesem Gespräch äußerte der Betroffene, dass es ihm wichtig sei, dass der Beschuldigte sein Amt verliere. Er habe Sorge um seine Mutter, weil er nicht wisse, ob sie es verkrafte, wenn sie von dem Missbrauch erfahre. Ihm sei es wichtig, weiter engagiert studieren zu können. Er befürworte den Aufklärungsprozess der Staatsanwaltschaft und wolle von der Möglichkeit, der Weitergabe der Informationen an die Staatsanwaltschaft zu widersprechen, keinen Gebrauch machen. Er erklärte, dass er lediglich den Vorfall bekannt machen wolle. Er brauche keine psychologische Begleitung. Es fand sodann weiterer E-Mail-Austausch zwischen der Missbrauchsbeauftragten Rogge und dem Betroffenen im Zeitraum vom 13. April 2011 bis zum 19. April 2011 statt.

(1687) Nachdem der Betroffene gegenüber dem Voruntersuchungsführer Dr. Faber im Rahmen der kirchenrechtlichen Voruntersuchung mitgeteilt hatte, dass er das Angebot einer psychologischen Beratung annehmen wolle, teilte die Missbrauchsbeauftragte Sigrid Rogge dem Betroffenen mit E-Mail vom 25. Januar 2012 mit, dass sie ihm bei der Suche nach einer geeigneten therapeutischen Begleitung gerne behilflich sei und lud ihn erneut zu einem weiteren Gespräch am 31. Januar 2012 ein. Dies hatte Konsistorialrat

Dr. Faber dem Betroffenen mit E-Mail vom 25. Januar 2012 angekündigt. Zugleich war angekündigt worden, dass die Missbrauchsbeauftragte den Betroffenen über die Möglichkeit eines Antrags auf materielle Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde, unterrichten würde und insbesondere auch über die Möglichkeit der Erstattung von Therapiekosten. Dieses Gespräch hat dann aufgrund von Terminschwierigkeiten des Betroffenen am 9. Februar 2012 stattgefunden. In dem Gespräch gab die Missbrauchsbeauftragte Rogge dem Betroffenen eine Empfehlung für eine Traumatherapeutin. Ob der Betroffene daraufhin tatsächlich eine Psychotherapie in Anspruch genommen und eine Kostenerstattung erbeten hat und ob er gegebenenfalls darüber hinaus auch einen Antrag auf weitere materielle Leistungen gestellt hat, ist den Akten nicht zu entnehmen.

h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten

- (1688) Der Beschuldigte wurde vor Einleitung der kirchenrechtlichen Voruntersuchung von der Missbrauchsbeauftragten am 4. April 2011 mit den Vorwürfen konfrontiert. In diesem Gespräch hat er die Vorwürfe bestritten. Er habe zwar gemeinsam in seiner Zweitwohnung mit dem Betroffenen gefrühstückt und auch über Sexualität und seine eigene sexuelle Veranlagung gesprochen. Er könne jedoch definitiv ausschließen, dass er eine sexuelle Handlung habe vollziehen wollen. Sexuell motivierte Handlungen könne er ausschließen.
- (1689) Nachdem sich bereits am 1. April 2011 ein Rechtsanwalt als anwaltlicher Vertreter des Beschuldigten bei der Missbrauchsbeauftragten gemeldet hatte, hat diese am 7. April und am 13. April erneut mit dem Anwalt telephonierte und ihn über das weitere Vorgehen unterrichtet. In einem Telefonat vom 12. April 2011 teilte der Beschuldigte der Missbrauchsbeauftragten mit, dass er von Weihbischof Dr. Heinrich die Information erhalten habe, dass die Angelegenheit der Staatsanwaltschaft übergeben würde. Er bat die Missbrauchsbeauftragte auch darum, sowohl das „Protokoll als auch die Klageschrift“ seinem Rechtsanwalt zu übersenden.
- (1690) Nach Abschluss der kirchenrechtlichen Voruntersuchung hat sich der Beschuldigte offenkundig auf Anweisung des Dezernatsleiters Personal, Msgr. Dr. Günther, einem Coaching zum Thema „Nähe und Distanz“ unterzogen. Eine schriftliche Unterlage über diese Anweisung findet sich in den Akten nicht. In diesem Zusammenhang müssen insgesamt mindestens neun Coachingtermine stattgefunden haben. Den Akten ist zu entnehmen, dass der Beschuldigte im November 2012 um Beendigung der Coachingmaßnahme gebeten hat.

(1691) Ob die von dem Voruntersuchungsführer Dr. Faber empfohlene Entpflichtung von der Aufgabe [REDACTED] des Erzbistums vorgenommen wurde, ist den Akten nicht zu entnehmen.

i) Stellungnahme der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats

Msgr. Dr. Hansjörg Günther

(1692) Zu der oben unter Rz. (1690) enthaltenen Feststellung, dass sich eine schriftliche Unterlage über die Anweisung des Dezernatsleiters Personal, sich einem Coaching zum Thema „Nähe und Distanz“ zu unterziehen, nicht in den Akten befindet, hat Msgr. Dr. Günther uns gegenüber wie folgt Stellung genommen:

„Herzu merke ich an, dass in der Personalakte von Pfarrer (...) die Kopie eines Schreibens von mir an den Betreffenden vom 10. Juni 2012 dokumentiert ist mit folgendem Wortlaut: „Sehr geehrter Herr Pfarrer (...), lieber (...), wie in unserem Gespräch mit Kardinal Woelki am 8.5.12 vereinbart bitte ich Dich, an einem „Coaching zur Entwicklung eines professionellen Nähe-Distanz-Verhältnisses teilzunehmen“. Im selben Schreiben habe ich Pfarrer (...) die Kontaktdaten von Prof. Dr. Klaus-Jürgen Bruder mitgeteilt und ihn gebeten, bis zum 10. Juli 2012 mitzuteilen, wann ein erstes Vorgespräch mit diesem geplant ist.

Der Inhalt des angesprochenen „Nähe-Distanz-Coachings“ ist der Personalakte nicht beigelegt, ist aber in einem eigenen Verfahrensablauf beschrieben, der von Prof. Bruder, Frau Rogge und mir damals erarbeitet wurde.“

(1693) Zu den in Rz. (1691) enthaltenen Ausführungen, dass über den Entscheidungsweg in Bezug auf die Empfehlung des Voruntersuchungsführungsführers von der Entpflichtung von der Aufgabe als [REDACTED] nichts in den Akten vermerkt sei und dass dies ein Anzeichen dafür sein könne, dass dieser Empfehlung entweder überhaupt nicht nachgegangen oder ihr nicht gefolgt wurde und dies jedenfalls bei ordnungsgemäßer Aktenführung in den Akten hätte vermerkt werden sollen, hat Msgr. Dr. Günther uns gegenüber wie folgt Stellung genommen:

„Hierzu merke ich an, dass mir der Abschlussbericht von Dr. Faber vom 15. März 2012 nicht zur Kenntnis gegeben wurde. Als Personaldezernent habe ich keine Information zum Sachstand der Voruntersuchung erhalten und hatte zu dieser Zeit keinen Zugang zu den Akten des Geheimarchivs. Auch während der laufenden Aktendurchsicht im

Rahmen der MHG-Studie wurden die Akten des Geheimarchivs von der Missbrauchsbeauftragten gesondert bearbeitet.“

(1694) Kenntnis vom Inhalt aller Akten des Geheimarchivs habe er erst seit der Auftragserteilung zur Erstellung dieses Gutachtens ab November 2018 erhalten.

j) Erkenntnisse aus den Akten

(1695) Nach den uns vorliegenden Unterlagen ist durch das Erzbischöfliche Ordinariat in Übereinstimmung mit den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz und den kirchenrechtlichen Vorschriften verfahren worden.

(1696) Die Tatsache, dass über den Entscheidungsweg über die Empfehlung des Voruntersuchungsführers zur Entpflichtung von der Aufgabe als [REDACTED] des Erzbistums nichts in den Akten vermerkt ist, kann ein Anzeichen dafür sein, dass dieser Empfehlung entweder überhaupt nicht nachgegangen oder ihr nicht gefolgt wurde. Jedenfalls dies hätte bei ordnungsgemäßer Aktenführung in den Akten vermerkt werden sollen.

55. [REDACTED]

(1697) Pfarrer [REDACTED] ist am [REDACTED] [REDACTED] geboren.

(1698) Zur Prüfung standen uns Akten in Form von einer Handakte aus dem Geheimarchiv des Generalvikariats, übergeben im Oktober 2018, sowie eine weitere Handakte und einem Aktenordner, gesondert erhalten am 21. Dezember 2018, zur Verfügung.

a) Funktion des Beschuldigten

(1699) Ein genaues Datum der Priesterweihe ist den Akten nicht zu entnehmen. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

(1700) [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

(1701)

[REDACTED]

b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten

(1702) Ein erster Hinweis aus den Akten findet sich in einer E-Mail vom 3. Januar 2008. Der Zeitraum der Beschuldigungen betrifft einerseits das Jahr 1978 und andererseits das Jahr 2006.

c) Inhalt der Beschuldigungen

(1703) Eine in der [REDACTED] Gemeinde in Berlin-[REDACTED] ehrenamtlich tätige Frau hat sich zunächst mündlich und sodann per E-Mail am 2. und 3. Januar 2008 an Dompropst Dr. Dybowski gewandt und ihm mitgeteilt, dass sie vor einigen Jahren von einer Freundin, die Religionslehrerin in Berlin sei, gehört habe, dass ein junger Mann im Jahr 1978 in der Pfarrei [REDACTED] von dem dortigen Pfarrer missbraucht worden sei. Sie wisse allerdings nichts Genaueres, habe die Geschichte seinerzeit mit „Beruhigung“ gehört und sodann vergessen, weil es sich lediglich um ein Gerücht gehandelt habe. Die Angelegenheit sei ihr allerdings erst jetzt wieder gegenwärtig geworden, als der Beschuldigte aus der Pfarrei [REDACTED] als Pensionär in die Gemeinde [REDACTED] gekommen sei. Seit zwei Jahren, also ca. im Zeitraum 2006, sei ein 16-jähriger Jugendlicher in der Gemeinde erschienen, der eine besondere Nähe zu

dem Beschuldigten entwickelt habe. Der Beschuldigte und der Jugendliche begrüßten sich „mit Umarmung und Kuss“. In der Silvesternacht habe der Jugendliche nachts um halb drei bei dem Beschuldigten im Seniorenhaus geklingelt.

(1704) Im Übrigen habe sich eine Dame aus der Gemeinde empört an den Beschuldigten gewandt und ihn zur Rede gestellt, weil dieser „immer Besuch von jungen Männern“ habe und „die Tür oft nur in Badehose bekleidet“ öffne. Der Beschuldigte schwärme offensichtlich für junge Männer. Es werde „als Tatsache gehandelt“, dass „sein Freund gleich um die Ecke“ wohne. Er sei immer umgeben von jungen Männern in Cafés der Gegend gesichtet worden.

d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

(1705) Der Betroffene des Jahres 1978 ist in der Mitteilung mit einem Vornamen genannt, nicht allerdings mit seinem Nachnamen oder seinem Alter.

(1706) Der zweite, namentlich benannte Jugendliche, über den aus dem Jahr 2006 eine besondere Nähe zu dem Beschuldigten berichtet wird, war zu diesem Zeitpunkt 16 Jahre alt.

e) Kirchliches Strafverfahren

(1707) Über die Durchführung eines kirchlichen Strafverfahrens ist den Akten nichts zu entnehmen.

f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

(1708) Aufgrund der Verabredung zwischen dem Erzbistum Berlin und den zuständigen Generalstaatsanwaltschaften wurden auch die Unterlagen den Beschuldigten betreffend am 30. November 2018 der Staatsanwaltschaft Berlin übersandt. Das dort eingeleitete Ermittlungsverfahren (Aktenzeichen [REDACTED]) wurde mit Einstellungsbescheid vom 23. Mai 2019 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da sich nach den durchgeführten Ermittlungen ein hinreichender Tatverdacht nicht begründen ließ. Der namentlich bekannte Jugendliche habe sich zu den Beschuldigungen, die das Gemeindemitglied aus der Gemeinde [REDACTED] geäußert habe, nie selbst geäußert. Im Übrigen seien eventuelle strafbare Handlungen in der Zwischenzeit verjährt, sodass das Verfahren eingestellt werden müsse.

g) Kontakt mit den Betroffenen

(1709) Nach dem Akteninhalt hat das Erzbischöfliche Ordinariat mit den Betroffenen, von denen zumindest einer namentlich bekannt war, keinen Kontakt gesucht.

h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten

(1710) Dompropst Dr. Dybowski hat am 16. Januar 2008 mit dem Beschuldigten in dessen Wohnung ein Gespräch geführt. Der Beschuldigte hat in diesem Gespräch zwar eingeräumt, dass er den 16-jährigen Jugendlichen mit Umarmung und Kuss begrüße. Auch treffe es zu, dass er mehrfach in den Cafés in der Umgebung des [REDACTED] in Begleitung von jungen Männern zu sehen sei und auch gelegentlich seine Wohnungstür in Badehose bekleidet öffne. Es gebe allerdings keinerlei Grund zur Besorgnis. Es sei „in keiner Weise zu einer sexuellen Handlung gekommen“. Der Beschuldigte sei sich auch der notwendigen Distanz zu dem 16-jährigen Jugendlichen bewusst. Sein Tagesablauf sei so, dass er morgens lange schlafe und deshalb mitunter morgens die Tür nur mit spärlicher Bekleidung öffne. Am Abend gehe er gerne aus.

(1711) Der Beschuldigte hat im Nachgang zu diesem Gespräch Dompropst Dr. Dybowski mit Schreiben vom 30. Juni 2008 mitgeteilt, dass er das Gespräch in dem ihm übersandten Gesprächsvermerk zutreffend zusammengefasst habe. Er sei darüber überrascht, dass man ihn offenbar „neugierig und argwöhnisch“ beobachte. Er verhalte sich immer absolut korrekt. In seinem Privatleben habe sich nichts ereignet, weswegen er sich schämen müsse.

(1712) Über dieses Gespräch und die Übersendung des Gesprächsvermerks hinaus hat es keine Reaktion des Erzbistums gegenüber dem Beschuldigten gegeben.

i) Stellungnahme der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats

Weihbischof em. Wolfgang Weider

(1713) Weihbischof em. Weider hat uns gegenüber hierzu wie folgt Stellung genommen:

„Ich kann mich lediglich erinnern, dass ich Pfr. (...) einmal auf eine mögliche Homosexualität bei ihm angesprochen habe. Dies hat er allerdings so entschieden zurückgewiesen, dass ich ihn daraufhin nicht mehr angesprochen habe, zumal ich danach keine diesbezüglichen Hinweise mehr erhalten habe.“

Etliche Zeit später während meines Ruhestandes habe ich jedoch von den [REDACTED], bei denen er regelmäßig Gottesdienste hielt, erfahren, dass er mit einem jüngeren Mann zusammenlebt, den er vor den Schwestern als seinen „Lebensgefährten“ bezeichnet hat. Danach ist die Einschätzung des Pfr. (...) durch die Schwestern eindeutig. Man hat sich daran gewöhnt. Dieser Mann hat wohl kein festes Arbeitsverhältnis und hat bei Pfr. (...) m.E. die Rolle eines Haushälters übernommen. Da Pfr. (...) zwar persönlich einen Pkw besitzt, aber selbst nicht Auto fahren kann, hat er auch die Aufgabe des Chauffeurs übernommen. Ich habe den Eindruck gewonnen, dass man im Ordinariat die Situation kennt und „keine schlafenden Hunde wecken“ will.“

j) Erkenntnisse aus den Akten

(1714) Aus den Akten ergibt sich, dass es bereits im Dezember 1991 gegenüber dem Erzbischöflichen Ordinariat Hinweise auf die Homosexualität des Beschuldigten gegeben hat. Im Zeitraum Dezember 1991/Februar 1992 wandte sich wiederholt eine Psychotherapeutin an Weihbischof Weider und teilte mit, dass ein von ihr behandelter Suchtpatient ihr gegenüber geäußert habe, der Beschuldigte „verkehre in der Homoszene“. Er würde sich „wöchentlich mit Jungen (Strichjungen?)“ treffen. Daraufhin hat Erzbischof Kardinal Sterzinsky den Beschuldigten in einem persönlichen Gespräch am 24. Januar 1992 mit diesen Mitteilungen konfrontiert. In diesem Gespräch hat der Beschuldigte zwar eingeräumt, mit dem genannten Suchtpatienten bekannt gewesen zu sein. Man habe sich auch in größerem Kreise mit anderen getroffen, auch lebten Männer bei ihm im Pfarrhaus. In diesem Gespräch hat der Beschuldigte jedoch versichert, dass hierbei „homosexuelle Neigungen keine Rolle gespielt“ hätten. Kardinal Sterzinsky hat in einem handschriftlichen Vermerk über dieses Gespräch festgehalten, dass er dem Beschuldigten glaube und ihm sein Vertrauen ausgesprochen habe.

(1715) Nach der MHG-Studie ist Homosexualität nicht *eo ipso* Ursache für sexuellen Missbrauch von Minderjährigen.⁵⁷ Die gegenüber dem Beschuldigten erhobenen Vorwürfe ranken sich einerseits um Gerüchte über seine Homosexualität, die bereits seit den 1990er Jahren Thema der Gespräche mit dem Erzbischöflichen Ordinariat waren. Zum anderen beziehen sie sich auf Gerüchte über zumindest distanzloses Verhalten gegenüber einem 16-jährigen Jungen und möglicherweise weiteren männlichen Jugendlichen.

⁵⁷ MHG-Studie, A.3 Kontextualisierung der Befunde im Hinblick auf spezifische Strukturen und Dynamiken der katholischen Kirche im Verantwortungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz, S. 11.

(1716) Das Erzbischöfliche Ordinariat nahm erkennbar keinen Anstoß an der Homosexualität des Beschuldigten, solange er diese Neigungen nicht auslebt. Jedoch hätte die namentliche Bekanntmachung eines 16-jährigen Jugendlichen, zu dem eine homosexuelle Beziehung zumindest gerüchteweise und vom Hörensagen angedeutet wurde, dazu führen müssen, mit dem Betroffenen das Gespräch zu suchen und nicht nur den Beschuldigten mit diesem Vorwurf zu konfrontieren. In den Jahren 1991/1992, als zum ersten Mal Hinweise auf möglichen sexuellen Missbrauch gegenüber Minderjährigen geäußert wurden, gab es noch keine innerkirchlichen Leitlinien, die den Kontakt mit den Betroffenen vorgeschrieben hätten. Allerdings galten im Jahr 2008 die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz aus dem Jahr 2002, die vorsahen, dass unmittelbar nach Kenntnisnahme eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch mit dem mutmaßlichen Opfer bzw. seinen Erziehungsberechtigten Kontakt aufzunehmen war.⁵⁸ Da der 16-jährige Jugendliche namentlich bekannt war, stellt die Unterlassung dieser Kontaktaufnahme einen Verstoß gegen die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz durch den seinerzeit als Missbrauchsbeauftragten tätigen Dompropst Dr. Dybowski dar.

(1717) Hinweise auf eine mögliche Homosexualität von Pfarrer [REDACTED] ergeben sich vielfältig aus der Akte. Weder die Tatsache, dass er mit wechselnden jungen Männern zusammenlebte noch seine von ihm eingestandene Frequentierung von Lokalen in der Homosexuellenszene von Berlin sowie der angebliche Kontakt zu Strichjungen noch die Tatsache, dass er über viele Jahre einen männlichen Haushälter beschäftigte, der von ihm auch umfassende Vorsorgevollmachten erhalten hatte, hat im Erzbischöflichen Ordinariat zu Beanstandungen geführt. Insoweit war das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin in Fragen der katholischen Sexualmoral weitaus fortschrittlicher als es gemeinhin von Institutionen der Katholischen Kirche angenommen wird.

56. [REDACTED]

(1718) [REDACTED] ist am [REDACTED] [REDACTED] geboren.

(1719) Zur Prüfung standen uns Akten in Form einer Handakte aus dem Geheimarchiv des Generalvikariats, übergeben im Oktober 2018, sowie einer weiteren Handakte, gesondert erhalten am 21. Dezember 2018, zur Verfügung.

⁵⁸ Vgl. Ziff. III 3. der Leitlinien 2002, abgedruckt im Anhang.

a) Funktion des Beschuldigten

(1720) [REDACTED]

(1721) [REDACTED]

(1722) [REDACTED]

b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten

(1723) Ein erster Hinweis in den Akten befindet sich in einem Brief einer Firmgruppenbegleiterin aus der Gemeinde [REDACTED] vom 5. Juni 2012 an Erzbischof Kardinal Woelki. Der Zeitraum der Beschuldigung betrifft den März 2012.

c) Inhalt der Beschuldigung

(1724) Die Beschuldigung betrifft Vorfälle während eines Firmwochenendes der Gemeinde [REDACTED] im März 2012. An diesem Firmwochenende in [REDACTED] haben neben dem Pfarrer der Gemeinde [REDACTED] und weiteren erwachsenen Gruppenbegleitern aus der Gemeinde insgesamt 51 Jugendliche teilgenommen. Nach der Planung des Firmwochenendes sollten die Jugendlichen an einem Samstagnachmittag ein Gespräch mit einem Priester führen und dabei – wenn sie es wünschten – auch das Sakrament der Versöhnung empfangen. Da sich der für die Firmung zuständige Gemeindepfarrer angesichts der Anzahl der Firmbewerberinnen und -bewerber veranlasst sah, für diesen Nachmittag einen zweiten Priester um Unterstützung zu bitten, wurde auf Empfehlung der Ordensschwestern [REDACTED] gebeten, die Jugendlichen „behutsam an das Sakrament der Versöhnung heranzuführen“ und es ihnen nahezubringen. Die Firmlinge durften selbst aussuchen, ob sie zu dem ihnen bekannten Gemeindepfarrer gehen wollten oder zu dem ihnen fremden

█. Als die ersten Firmlinge aus ihren Gesprächen mit █ herausgekommen seien, seien diese völlig verstört gewesen. In anschließenden Gesprächen habe sich herausgestellt, dass sie „zu einer formellen Beichte gezwungen und dabei ganz gezielt über sexuelle Praktiken gefragt“ worden seien („z.B. Wie oft hattest Du schon Geschlechtsverkehr? Was machst Du, wenn Du Pornos ansiehst? Masturbierst Du?“). Alle diese Dinge seien eine Sünde. Wer die Frage, ob er seine sexuellen Erfahrungen bereue, verneint habe, dem sei die Absolution verweigert worden.

(1725) Aus einem Gespräch der Missbrauchsbeauftragten Sigrid Rogge mit █ am 2. April 2014 ergibt sich eine weitere Beschreibung. Ein Jugendlicher, der seine Beichte mit dem Handy mitgeschnitten habe, habe vorgegeben, homosexuell zu sein. █ hätte sodann von dem ca. achtminütigen Gespräch etwa fünf Minuten auf den Jugendlichen wegen dessen Homosexualität eingeredet, ihn stark kritisiert und ihm die Absolution vorenthalten.

d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

(1726) Die betroffenen Jugendlichen waren sämtlich mindestens 14 Jahre alt, die meisten 15 oder 16 Jahre.

e) Kirchliches Strafverfahren

(1727) Ein formelles kirchliches Strafverfahren wurde nicht eingeleitet.

f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

(1728) Gemäß der Übereinkunft zwischen dem Erzbischöflichen Ordinariat und den zuständigen Generalstaatsanwaltschaften wurden die den Beschuldigten betreffenden Unterlagen Ende 2018 der Generalstaatsanwaltschaft Brandenburg übergeben. Daraufhin wurde bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin ein Vorermittlungsverfahren eingeleitet (Aktenzeichen █). Im Rahmen dieses Vorermittlungsverfahrens bat die Staatsanwaltschaft Neuruppin am 8. Januar 2019 um Übermittlung der Geburtsdaten der Jugendlichen, die an dem Firmvorbereitungswochenende teilgenommen hatten. Diese Daten wurden der Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 11. Januar 2019 mitgeteilt. Mit Einstellungsbescheid vom 8. Februar 2019 wurde das Vorermittlungsverfahren daraufhin eingestellt, weil ein Anlass zur Aufnahme von Ermittlungen nicht gesehen wurde. Aufgrund der Hinweise sei lediglich eine Strafbarkeit gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 4 StGB in der Begehungsform des Einwirkens auf Kinder durch pornographische Reden in Be-

tracht gekommen. Die vorgenommene Überprüfung hätte jedoch ergeben, dass sich unter den Teilnehmern des Firmwochenendes keine Personen unter 14 Jahren befunden haben, sodass es bereits an einem entsprechenden Anfangsverdacht fehle.

g) Kontakt mit den Betroffenen

(1729) Mit den Betroffenen unmittelbar wurde im Anschluss an das Firmwochenende und nach der Mitteilung Anfang Juni 2012 kein Kontakt aufgenommen. Ausweislich der Mitteilung von [REDACTED] gegenüber der Missbrauchsbeauftragten Rogge in einem Gespräch vom 2. April 2014 hätten sich die Firmvorbereiter unmittelbar nach dem Vorfall bei der Auswertung der Vorbereitung dazu entschieden, den Erzbischof über diesen Fall zu informieren. Pater [REDACTED] habe befürwortet, dass dieses Schreiben aus dem Kreis der Firmvorbereiter kommen solle. In Abstimmung mit ihm und den anderen Firmvorbereitern habe sodann die oben genannte Briefschreiberin den Brief an Erzbischof Kardinal Woelki gerichtet, allerdings erst ca. drei Monate nach dem Vorfall. Erzbischof Kardinal Woelki hat diese sodann schriftlich über die weiteren Aktivitäten des Erzbischöflichen Ordinariats gegenüber dem Beschuldigten unterrichtet.⁵⁹

(1730) Aus dem oben bereits genannten Schreiben vom 5. Juni 2012, in dem Erzbischof Kardinal Woelki über den Vorfall unterrichtet wurde, ergibt sich allerdings auch, dass die Briefschreiberin als Mitglied des Vorstands des Diözesanrats „schon einmal nach einer Sitzung Herrn Prälat Dybowski“ auf die Angelegenheit angesprochen habe. Dessen „ausweichende Antwort“ habe sie allerdings nicht weitergebracht. Deshalb wende sie sich jetzt nach langem Zögern mit diesem Schreiben an den Erzbischof persönlich.

(1731) Aus den Akten ist nicht zu entnehmen, dass Prälat Scharfenberger über dieses Gespräch dem Erzbischof Mitteilung gemacht oder sonst irgendwelche Maßnahmen ergriffen hätte. Einen Gesprächsvermerk über dieses Gespräch gibt es in den uns vorliegenden Akten nicht.

(1732) Im Rahmen einer Präventionsschulung im Jahr 2014 sei der Briefschreiberin des Jahres 2012 erneut das grenzverletzende Verhalten des Beschuldigten klargeworden. Sie hat sodann dem Präventionsbeauftragten des Erzbistums, Burkhard Roß, hiervon berichtet. Der Präventionsbeauftragte hat hiervon die Missbrauchsbeauftragte Sigrid Rogge zunächst mündlich unterrichtet und sodann der Firmgruppenhelferin mit E-Mail vom

⁵⁹ Siehe hierzu sogleich unter h).

19. Februar 2014 die Kontaktdaten der Missbrauchsbeauftragten Sigrid Rogge übersandt und bestätigt, dass diese gerne bereit sei, „den Faden aufzunehmen“.

(1733) Die Briefschreiberin hat sich sodann im März 2014 an die Missbrauchsbeauftragte Rogge gewandt und mit ihr am 5. März 2014 ein Gespräch geführt. In diesem Gespräch hat sie mitgeteilt, dass die Franziskaner der Gemeinde [REDACTED] und auch [REDACTED] [REDACTED] nichts unternommen hätten. Letzterer sei „froh gewesen, dass die Eltern nichts mitbekommen haben“. Daraus ergibt sich, dass offenbar von [REDACTED] die Eltern der Betroffenen nicht unterrichtet worden sein dürften.

(1734) Dieser Hinweis hat sodann zu dem Gespräch zwischen der Missbrauchsbeauftragten und [REDACTED] am 2. April 2014 geführt.

(1735) In diesem Gespräch hat [REDACTED] ausweislich des Gesprächsvermerks, den die Missbrauchsbeauftragte Rogge angefertigt hat, mitgeteilt, dass er dem Jugendlichen, der das Beichtgespräch auf seinem Mobil-Telephon mitgeschnitten hatte, davon abgehalten habe, diesen Mitschnitt ins Internet zu stellen, was dieser angekündigt hatte. [REDACTED] habe dieses zu verhindern versucht, „um Ärger zu vermeiden und weil auch ein heimlicher Mitschnitt unzulässig“ sei. Er habe sich diesen Mitschnitt mit dem Jugendlichen zusammen angehört und anschließend darauf gedrungen, dass der Jugendliche den Mitschnitt löscht. Auch für [REDACTED] sei das Verhalten des Beschuldigten grenzüberschreitend gewesen. Für ihn sei sowohl die verletzend Beichtpraxis durch das Ausfragen der Jugendlichen als auch die Fragen zur Sexualität unzumutbar. Er sei heute noch sehr empört und ärgerlich darüber, wie der Beschuldigte mit den Jugendlichen umgegangen sei.

h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten

(1736) Aufgrund der Mitteilung vom 5. Juni 2012, in der der Name des Beschuldigten noch nicht genannt worden war, wandte sich Erzbischof Kardinal Woelki mit Schreiben vom 15. Juni 2012 an die Absenderin und bat um Mitteilung des Namens des beschuldigten Priesters, damit dem Vorgang weiter nachgegangen werden könne. Der Name wurde sodann mit Schreiben vom 2. Juli 2012 dem Erzbischof mitgeteilt. Daraufhin wurde durch das Erzbischöfliche Ordinariat am 5. Juli 2012 ein Gesprächstermin zwischen Erzbischof Kardinal Woelki und dem Beschuldigten für den 21. August 2012 vereinbart.

(1737) In diesem Gespräch hat Erzbischof Kardinal Woelki den Beschuldigten mit den Vorwürfen konfrontiert. Der Beschuldigte hat alle Vorwürfe abgestritten und erklärt, manche Jugendliche seien nicht auf den Empfang des Bußsakramentes vorbereitet gewesen.

Manche hätten überhaupt nicht gewusst, was Beichte sei. Diesen Jugendlichen habe er zunächst die Bedeutung des Bußsakramentes erklären müssen. Anhand des Gewissensspiegels des Gotteslobes hätte er Jugendlichen bei der Gewissenserforschung geholfen. Seiner sehr guten Ordensausbildung entsprechend hätte er dabei nur allgemeine Fragen gestellt. Allerdings habe er in diesem Zusammenhang „selbstverständlich“ auch nach dem 6. Gebot gefragt. Eine Reihe von Jugendlichen hätte nicht gewusst, worum es dabei gehe. Er habe deshalb die Jugendlichen gefragt, ob sie keusch lebten. Eine Reihe von Jugendlichen habe noch nicht einmal um die Bedeutung dieses Wortes gewusst, sodass er ihnen „in diesem Kontext ganz allgemein erklärt habe, dass sich Christen keine Pornos ansehen und Sexualität nur in den Raum der Ehe gehöre.“ Für manche Jugendlichen sei dies nicht nachvollziehbar gewesen und er habe den Jugendlichen daraufhin erklärt, was kirchliche Lehre sei. Jugendlichen, die in diesem Zusammenhang Sexualkontakte eingestanden hätten, habe er erklärt, dass dies nach kirchlicher Lehre Sünde sei. Er könne sich vorstellen, dass Jugendliche darüber entsetzt und verstört gewesen seien. Er habe allerdings keinen Jugendlichen „unter Druck gesetzt oder in irgendeiner Weise manipuliert“.

- (1738) In diesem Gespräch hat Erzbischof Kardinal Woelki dem Beschuldigten ausweislich des hierüber von ihm gefertigten Gesprächsvermerks ausdrücklich gefragt, ob er Beichtgespräche nutze, um sexuelle Kontakte zu Jugendlichen herzustellen. Der Beschuldigte habe diesbezüglich „alles abgestritten“ und wiederholt seine hervorragende Ordensausbildung hervorgehoben, wonach für ihn so etwas überhaupt nicht denkbar sei. Erzbischof Kardinal Woelki hat der Beschuldigten daraufhin eindringlich gebeten, sich an die Ordnung der Kirche zu halten und vor allem keine sexuellen Kontakte zu Jugendlichen zu suchen. Der Beschuldigte hat ausweislich des Gesprächsvermerks gegenüber dem Erzbischof erklärt, dass er dies auch bisher noch nie getan habe und der Erzbischof diesbezüglich „ganz beruhigt sein“ könne.
- (1739) Nachdem im März 2014 die Missbrauchsbeauftragte Sigrid Rogge über den Vorgang unterrichtet worden war, hat sie hierüber Generalvikar Przytarski unterrichtet und um Übersendung des bisherigen Schriftverkehrs und der Gesprächsvermerke von Erzbischof Kardinal Woelki gebeten.
- (1740) Ausweislich eines Gesprächsvermerks der Missbrauchsbeauftragten hat sich Generalvikar Przytarski dafür ausgesprochen, „Pater (...) deutlich Grenzen zu setzen“. Es sei möglich, dem Beschuldigten die Beichtvollmacht zu entziehen. Generalvikar Przytarski sagte zu, angemessene Konsequenzen folgen zu lassen.

(1741) Die Missbrauchsbeauftragte hat sodann am 13. März 2014 auch den Leiter des Personaldezernats, Msgr. Dr. Günther, auf dessen Nachfrage hin über die Vorwürfe gegen den Beschuldigten unterrichtet. Msgr. Dr. Günther stellte in Aussicht, mit dem Hinweis auf diese Vorwürfe die Ordensgemeinschaft, der der Beschuldigte angehört, darum zu bitten, für ihn einen anderen Ordensbruder ins Berliner Erzbistum zu entsenden. Ob dies geschehen ist und ob daraufhin der Orden weitere Maßnahmen gegenüber den Beschuldigten ergriffen hat, ist den Akten nicht zu entnehmen.

(1742) Es muss sodann möglicherweise noch ein weiteres Gespräch zwischen Erzbischof Dr. Koch und dem Beschuldigten gegeben haben. Einem nicht datierten Vermerk von Msgr. Dr. Günther, der jedenfalls nach November 2016 verfasst worden sein muss, ist zu entnehmen, dass „nach einem positiv verlaufenen Gespräch zwischen P. (...) und dem Erzbischof“ entschieden worden sei, der Ordensgemeinschaft noch die Chance einer Bewährung zu geben. Es sei entschieden worden, die Gemeinschaft in die Pfarrei nach [REDACTED] zu versetzen, mit Wohnort in [REDACTED]. Dies sei zum 1. November 2016 umgesetzt worden. Dabei muss es sich um einen Schreibfehler handeln, weil die Ernennung des Beschuldigten zum Pfarradministrator der Pfarrei [REDACTED] bereits zum 1. September 2016 erfolgt ist.

(1743) Der Personaldezernent hat sich dann am 4. Dezember 2016 bei dem Pfarrer der Nachbargemeinde nach den ersten Schritten dort erkundigt. Beschwerden gab es bis zu diesem Zeitpunkt nicht. Den Akten ist zu entnehmen, dass der Personaldezernent noch einmal den Erzbischof ersuchen werde, sich von der Gemeinschaft zu trennen, sollte der Versuch, die Mitglieder der Ordensgemeinschaft in der [REDACTED] einzusetzen, scheitern.

i) Stellungnahmen der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats

aa) Msgr. Dr. Hansjörg Günther

(1744) Zu dem in Rz. (1742) erwähnten undatierten Vermerk von Msgr. Dr. Günther, hat dieser uns gegenüber wie folgt Stellung genommen:

„Hierzu merke ich an, dass es sich bei dem Vermerk um meine vierseitige Einschätzung zur Gemeinschaft [REDACTED] [REDACTED]“ für den Erzbischof handelt, die auf der ersten Seite das Datum 7.12.2016 enthält.“

bb) Prälat Dr. Stefan Dybowski

(1745) Prälat Dr. Dybowski hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

„Die Anmerkung, dass „ein Mitglied des Vorstands des Diözesanrates schon einmal nach einer Sitzung mich auf diese Angelegenheit angesprochen habe“, sagt nichts über Form und Inhalt ihrer Mitteilung. Auch lässt sich von mir nicht rekonstruieren, welche „ausweichende Antwort“ ich ihr damals gegeben habe. Da ich zu dieser Zeit nicht mehr die Funktion des Bischöflichen Beauftragten hatte, vermute ich, dass ich sie auf die damalige Beauftragte verwiesen habe (was sie als Mitglied des Vorstands des Diözesanrates auch selbst wissen musste). Zweifelsohne wäre eine Weitergabe dieser Information an den Erzbischof durch mich notwendig und sinnvoll gewesen.“

j) Erkenntnisse aus den Akten

- (1746) Erstaunlich ist zunächst, dass nach der Mitteilung der ehrenamtlichen Mitarbeiterin der Gemeinde [REDACTED] an Dompropst Dr. Dybowski von diesem lediglich eine „ausweichende Antwort“ gegeben worden sein soll und dieser nicht unmittelbar den Erzbischof unterrichtet und die nach den Leitlinien vorgesehenen Maßnahmen eingeleitet hat. Dies stellt einen Verstoß gegen die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz in der im Jahr 2012 geltenden Fassung dar.
- (1747) Die zutreffenden Maßnahmen sind dann erst durch Erzbischof Kardinal Woelki eingeleitet worden, unmittelbar nachdem dieser von den Beschuldigungen Kenntnis erlangt hat. Dem Vermerk von Erzbischof Kardinal Woelki ist zu entnehmen, dass er den Beschuldigten ermahnt hat, nicht sexuellen Kontakt zu Jugendlichen zu suchen. Das aber war nicht Gegenstand der Beschuldigung. Die Fixierung des Beschuldigten auf das 6. Gebot und sexuelle Praktiken von Jugendlichen im Rahmen der Beichte ist nach diesem Vermerk nicht Gegenstand der Ermahnung durch den Erzbischof gewesen.
- (1748) Von den Zuständigen im Erzbischöflichen Ordinariat ist sowohl 2012 als auch 2014 den Leitlinien entsprechend verfahren worden. Insbesondere hat der Präventionsbeauftragte Rooß unmittelbar, nachdem er auf den Vorgang angesprochen worden war, die Missbrauchsbeauftragte Sigrid Rogge unterrichtet, sodass diese tätig werden konnte. Nachdem die Konfrontation mit dem Beschuldigten bereits im Jahr 2012 durch Erzbischof Kardinal Woelki erfolgt war, hat diese entsprechend der Leitlinien sowohl den Generalvikar unterrichtet, der seinerseits mit dem Leiter des Personaldezernats und Erzbischof Dr. Koch Kontakt aufgenommen haben muss. Anders ist der Akteninhalt nicht zu erklären.
- (1749) Die Tatsache, dass der Gemeindepfarrer von [REDACTED], nicht unmittelbar nach dem Vorfall das Erzbischöfliche Ordinariat unterrichtet hat, stellt

einen Verstoß gegen die im Jahr 2012 geltenden Leitlinien dar, wonach bei jeder Erkenntnis über eine Beschuldigung unmittelbar der Ordinarius zu informieren ist. Seine Angabe in dem Gespräch mit der Missbrauchsbeauftragten Rogge vom 2. April 2014, wonach man am Abend im Rahmen der Firmvorbereitungsgruppe beschlossen habe, dass ein Mitglied der Firmvorbereitungsgruppe an den Erzbischof schreiben solle, ändert an seiner persönlichen Zuständigkeit und Verantwortung nach den Leitlinien nichts. Diese Verantwortlichkeiten können nicht durch informelle Absprachen innerhalb einer Firmvorbereitungsgruppe abbedungen werden. Im Übrigen dürften auch die Angaben von [REDACTED] über diese Absprache nicht der Wahrheit entsprechen. Die Briefschreiberin hat in ihrem Schreiben vom 5. Juni 2012, also erst drei Monate nach dem Firmvorbereitungswochenende, an Erzbischof Kardinal Woelki geschrieben und dabei darauf hingewiesen, dass sie anlässlich einer Sitzung Dompropst Dr. Dybowski auf den Vorgang angesprochen, dieser aber nicht für sie erkennbar reagiert habe, sodass sie sich nur deshalb an den Erzbischof wende.

(1750) Die Mitteilung von [REDACTED], er habe den Jugendlichen dazu gedrängt, den Audio-Mitschnitt zu löschen, damit dieser nicht öffentlich werde, ist zwar einerseits aufgrund der Verletzung von Persönlichkeitsrechten des Beschuldigten durch den unerlaubten Mitschnitt ein nachvollziehbarer Gedanke, der allerdings zugleich sein anschließendes Verhalten umso unverständlicher erscheinen lässt. Aufgrund des Anhörens dieses Mitschnitts, wusste er unmittelbar über den Inhalt der übergriffigen Beichtgespräche. Dies hätte ihn unmittelbar dazu veranlassen müssen, sowohl selbst den Ordinarius zu unterrichten als auch mit den Eltern der betroffenen Jugendlichen Kontakt aufzunehmen. Die Mitteilung, er sei froh gewesen, dass die Eltern von dem Vorgang nichts mitbekommen hätten, spricht für ein nur unterentwickeltes Verständnis von den Fürsorgepflichten von Erwachsenen gegenüber den ihnen anvertrauten Jugendlichen und deren Eltern. Ob und gegebenenfalls durch wen und in welcher Weise [REDACTED] [REDACTED] hierauf angesprochen worden ist, ist den Personalakten des Beschuldigten verständlicherweise nicht zu entnehmen. Derartige Hinweise müssten sich in den Personalakten von [REDACTED] befinden.

57. [REDACTED]

(1751) Pfarrer [REDACTED] ist am [REDACTED] [REDACTED] geboren.

(1752) Zur Prüfung standen uns Akten in Form einer Handakte aus dem Geheimarchiv des

Generalvikariats, übergeben im Oktober 2018, sowie dreier weiterer Handakten, gesondert erhalten am 21. Dezember 2018, zur Verfügung.

a) Funktion des Beschuldigten

(1753) [REDACTED]

(1754) [REDACTED]

(1755) [REDACTED]

(1756) [REDACTED]

b) Zeitraum der Beschuldigungen/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten

(1757) Ein erster Hinweis auf eine Beschuldigung ergibt sich aus einer Gesprächsnotiz vom 16.

Juli 2015, die den Autor der Notiz nicht erkennen lässt, allerdings angibt, dass ein weibliches Mitglied des Gemeinderats der Gemeinde [REDACTED], Berlin [REDACTED] gegenüber drei weiteren namentlich benannten Gesprächspartnern, unter denen sich auch eine Ordensschwester befand, eine „umfangreiche Konfliktlage“ zwischen dem Beschuldigten und der Gemeinde bzw. den Gemeindegremien geschildert hat. In diesem Zusammenhang hat sie auch Beschuldigungen wegen Grenzüberschreitungen geschildert. Der Zeitraum der Beschuldigungen betrifft einerseits die Zeit bis 2015 sowie andererseits den Zeitraum Mai 2013.

c) Inhalt der Beschuldigungen

(1758) Das Mitglied des Gemeinderats hatte mitgeteilt, dass es nicht davon ausgehe, dass der Beschuldigte pädophile Neigungen habe. Es habe jedoch große Probleme mit seinem aus seiner Sicht unprofessionellen und naiven Umgang mit sexuellen Themen Kindern und Jugendlichen gegenüber.

aa) Erste Beschuldigung

(1759) Das Mitglied des Gemeinderats hat geschildert, dass der Beschuldigte die Sexualkunde zu einem Schwerpunkt in der Firmvorbereitung mache, wobei einige Firmgruppenteilnehmer bzw. -teilnehmerinnen erst 13 Jahre alt seien. Dies geschehe ohne Information der Eltern. Das Mitglied des Gemeinderats ist selbst Mutter eines Mädchens, das an der besagten Firmkatechese des Beschuldigten teilgenommen hat. Ein Mädchen habe, nach den Inhalten des Sexualkundeunterrichts des Beschuldigten befragt, geäußert, dass „sie über Sex sprechen, sie jedoch nichts erzählen dürfen, da es sich um vertrauliche Inhalte“ handele. Der Beschuldigte habe zudem eine Broschüre zum Thema Sexualität „mit sehr intimen Inhalten“ verteilt. Ein Mädchen habe ihren Eltern erzählt, dass sie im Unterricht habe einen Text vorlesen müssen, in dem in jedem zweiten Satz „dieses Wort“ vorgekommen sei. Dem Mädchen sei das so unangenehm gewesen, dass sie die Firmkatechese vorzeitig beendet habe. Um welches Wort es sich konkret gehandelt habe, sei nicht in Erfahrung zu bringen gewesen.

bb) Zweite Beschuldigung

(1760) Die zweite Beschuldigung betrifft eine Kommunionfahrt im Mai 2013, während derer der Beschuldigte ein Kind habe in seinem Zimmer schlafen lassen, weil dieses Kind der einzige Junge gewesen sei, der an der Kommunionfahrt teilgenommen habe und nicht allein habe schlafen wollen. In dem Zimmer des Pfarrers hätten zwei Betten gestanden.

d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

(1761) Die Teilnehmer an der Firmkatechese sind 13 bis 14 Jahre alt gewesen.

(1762) Das Alter des Jungen, der im Rahmen der Kommunionfahrt im Zimmer des Beschuldigten übernachtet hat, ist den Akten nicht zu entnehmen. Er dürfte als Erstkommunikant 8 bis 9 Jahre alt gewesen sein.

e) Kirchliches Strafverfahren

(1763) Ein kirchliches Strafverfahren ist ausweislich der Akten nicht durchgeführt worden.

f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

(1764) Gemäß der Übereinkunft zwischen dem Erzbistum Berlin und den zuständigen Generalstaatsanwaltschaften wurden auch die Unterlagen den Beschuldigten betreffend der Staatsanwaltschaft Berlin übergeben. Dort wurden daraufhin zwei Ermittlungsverfahren eingeleitet (Aktenzeichen [REDACTED] sowie [REDACTED]). Beide Ermittlungsverfahren wurden mit Einstellungsbescheiden vom 7. Juni 2019 eingestellt, weil konkrete Anhaltspunkte für die Begehung von Straftaten nicht vorlägen. Soweit angegeben werde, dass der Beschuldigte ohne Rücksprache mit den Eltern der Kinder zu halten Sexualkundeunterricht erteilt habe, fehle es an konkreten Anhaltspunkten, dass dieses Verhalten einen Straftatbestand erfülle. Insbesondere sei den Angaben nicht zu entnehmen, dass der Beschuldigte etwa durch Vorzeigen pornographischer Inhalte oder entsprechender Reden auf Kinder eingewirkt habe. Zum anderen stelle auch die Angabe, dass ein Junge bei dem Beschuldigten geschlafen habe, für sich gesehen kein strafrechtlich relevantes Verhalten dar.

g) Kontakt mit den Betroffenen

(1765) Das Mitglied des Gemeinderats, das sich zunächst mündlich in einem Gespräch am 16. Juli 2015 geäußert hatte, war zugleich die Mutter eines Mädchens, das an der Firmkatechese des Beschuldigten teilgenommen hat. Eine Ordensschwester, die Teilnehmerin des Gesprächs vom 15. Juli 2015 war, unterrichtete über den Inhalt des Gesprächs die Missbrauchsbeauftragte Sigrid Rogge telefonisch am 7. August 2015. Die Missbrauchsbeauftragte hat sodann mit der Mutter des betroffenen Mädchens Kontakt aufgenommen und mit dieser ein Gespräch am 11. September 2015 geführt, in dem diese die oben genannten Schilderungen nochmals wiederholt und vertieft hat.

(1766) Am 20. November 2015 hat sich die Mutter des betroffenen Mädchens erneut bei der

Missbrauchsbeauftragten Rogge gemeldet und telefonisch mitgeteilt, dass sich eine andere Mutter „aufgelöst“ bei ihr gemeldet habe. Im Rahmen des Kommuniionsunterrichts habe ihr Sohn zusammen mit einem anderen Jungen bei einer Frau Unterricht gehabt zum Thema „Sünde“. Als Beispiel für eine Sünde habe die Frau vor allem sexuelle Verhaltensweisen benannt, beispielsweise, „wenn Eltern sich vor dem Kind befriedigen würden oder wenn jemand seinen Penis zeige“. Der Junge habe sich in der Stunde geekelt, danach geweint und nicht schlafen können. Der Beschuldigte habe diese Frau, die selbst weder getauft noch religiös sei, als weitere Gruppenleiterin im Rahmen des Kommuniionsunterrichts beauftragt.

(1767) Die Missbrauchsbeauftragte Rogge unterrichtete hierüber im Einverständnis mit dem Mitglied des Gemeinderats auch ihre bereits zu diesem Zeitpunkt feststehende Nachfolgerin im Amt der Missbrauchsbeauftragten, Rita Viernickel.

(1768) Die Missbrauchsbeauftragte Sigrid Rogge erbat sodann von dem anzeigenden Gemeinderatsmitglied die Übersendung der von dem Beschuldigten verteilten Broschüre zum Sexualkundeunterricht.⁶⁰

(1769) Die Ordensschwester, die bei dem ersten Gespräch mit dem Gemeinderatsmitglied zugegen war, erkundigte sich im September 2016 bei der dann tätigen Missbrauchsbeauftragten Rita Viernickel über den aktuellen Aufklärungsstand. Ob dies auf einen weiteren Kontakt unter anderem zwischen der Ordensschwester und dem Mitglied des Gemeinderats zurückzuführen ist, ist den Akten nicht zu entnehmen.

(1770) Einen unmittelbaren weiteren Kontakt mit Betroffenen hat es seitens des Erzbischöflichen Ordinariats nicht gegeben.

h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten

(1771) Einem Schreiben der Missbrauchsbeauftragten Rita Viernickel vom 29. September 2016 an Generalvikar Przytarski ist zu entnehmen, dass die Vorgängerin im Amt der Missbrauchsbeauftragten, Frau Sigrid Rogge, den Generalvikar bereits offenbar im Jahr 2015 von den Vorwürfen gegen den Beschuldigten unterrichtet hatte. Aufgrund der Nachfrage der Ordensschwester wandte sich die Missbrauchsbeauftragte erneut an den Generalvikar, weil die Ordensschwester bei der oben genannten Nachfrage [REDACTED]

⁶⁰ Hierbei handelt es sich um die Broschüre von Schenck/Lang/Vaitoska, „Sex & Sieben“ - Informationen und Orientierung zu Pubertät, Liebe und Sexualität, herausgegeben von: Jugend für das Leben, Center St. Elisabeth, Wien.

■■■■■ auch die „gerade anstehende Versetzung des Pfarrers ■■■■■ im Blick“ gehabt habe.

(1772) Am 3. November 2016 hat sodann ein Gespräch zwischen der Missbrauchsbeauftragten Rita Viernickel und Generalvikar Przytarski stattgefunden. Ausweislich des Gesprächsvermerks hatte zuvor ein Gespräch zwischen dem „Verantwortlichen des Personaldezernats“, Msgr. Dr. Günther, und dem Beschuldigten stattgefunden. Es habe sich dabei kein Anhaltspunkt für das Vorliegen eines sexuellen Missbrauchs finden lassen. Der Beschuldigte habe sich „allerdings – in Anbetracht der heutigen Kenntnis über Risiken bzw. angemessenes Verhalten – höchst ungünstig verhalten“. Der Generalvikar wolle sich in der Personalabteilung nochmals nach dem Ausgang des Gesprächs erkundigen. Vereinbart wurde, dass der Generalvikar die Ordensschwester persönlich unterrichten würde. Da dies bis zum 24. November 2016 offenbar noch nicht geschehen war, erinnerte die Missbrauchsbeauftragte Rita Viernickel Generalvikar Przytarski nochmals hieran mit E-Mail vom 24. November 2016.

(1773) Darüber hinaus sind Reaktionen des Erzbischöflichen Ordinariats gegenüber dem Beschuldigten nicht aktenkundig geworden.

i) Stellungnahmen der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats

aa) Erzbischof Dr. Heiner Koch

(1774) Erzbischof Dr. Heiner Koch hat uns gegenüber hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der Text erwähnt zwei Beschuldigungen:

1. Pfarrer (...) habe bei der Firmvorbereitung Sexualkunde zu einem Schwerpunkt gemacht. Der vorgelegte Text schreibt dazu, dass allein die Tatsache „der Erteilung von Sexualkundeunterricht im Rahmen der Firmvorbereitung eine Verfehlung darstellt, die aus Gründen der Intervention und der Prävention ein Einschreiten des Erzbischöflichen Ordinariats erforderlich gemacht hätte“. Diese Meinung teile ich nicht. Das Themenfeld Beziehung, Sexualität und Leben als gefirmer Christ ist ein für Jugendliche bedeutsames Thema, das selbstverständlich etwas mit der Frage des Lebens aus dem Heiligen Geist zu tun hat. Der BDKJ des Erzbistums Berlin und die Erzbischöfliche Jugendseelsorge sind in der jüngsten Vergangenheit an mich herangetreten und haben mir ihre Vorschläge zur Behandlung dieses Themas während der Firmkatechese vorgetragen, das für Jugendliche ein zentrales

Thema sei und nicht ausgeklammert werden dürfe. Dieses Thema zu behandeln im Rahmen der Firmkatechese verlangt aber eine hohe fachliche und menschliche Kompetenz, zumal die Jugendlichen auf diesem Gebiet verschiedensten Einflüssen, auch in der Schule ausgesetzt sind. Ich habe sowohl Pfarrer (...) sowie den Vertretenden der Jugendseelsorge gesagt, dass ich nicht sehe, dass ein solches Thema ohne die Einbeziehung der Eltern und ohne fachliche und auch theologische Qualifikation erteilt werden kann. Ich habe sie ersucht, von konkreten Vorhaben derzeit Abstand zu halten, damit zuerst die Fragen des Inhalts und der Vermittlung und der Absprachen mit den Eltern geklärt werden können. Dass dieses Thema als behandlungswürdig bzw. behandlungsnotwendig angesehen wird, kann ich allerdings nicht als Verfehlung bezeichnen. Ich habe ausführlich darüber mit Pfarrer (...) gesprochen, auch in Anwesenheit von Msgr. Dr. Günther, und klar die dargestellte Positionierung von ihm eingefordert.

Es zeigte sich, dass Pfarrer (...) die Broschüre von Schenck-Lang-Vaitoska „Sex & Sieben“ herausgegeben von Jugend für das Leben, Zentrum St. Elisabeth in Wien, benutzt hat. Diese Broschüre ist umstritten, weil sie in ihrem Inhalt einen besonderen Akzent auf die „Entstehung des Lebens“ setzt. Sie unterstützt die von der Katholischen Kirche bejahte Sicht, dass schon zum Zeitpunkt der Verschmelzung von Ei und Samenzelle, es sich um neues und eigenständiges Leben handelt. Es ist dieser Schrift ein wichtiges Anliegen, dieses Ja zum Leben zu stärken, gerade auch in Konfliktsituationen. Auch die natürliche Empfängnisregelung wird in dem Heft unterstützt, das für Mädchen ab 12 Jahren und für Jungen ab 14 Jahren empfohlen wird. Diese Veröffentlichung unterstützt das Österreicheische Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz finanziell. Die Thesen, die in diesem Heft vertreten sind und die Pfarrer (...) vorgetragen hat, sind zweifelsohne konservativ, aber sehr kirchlich geprägt. Über diese Ausrichtung kam es wohl auch zu Auseinandersetzungen. Diese Auseinandersetzungen scheinen mir nahe zu sein an den Vorhaltungen gegen Pfarrer (...) er sei zu konservativ geprägt, was sich auch zeigt in seiner Neigung zu den tridentinischen Riten. Ein konkreter Vorwurf eines unmoralischen Verhaltens ist mir nie vorgetragen worden.

Da ich Herrn Pfarrer (...) persönlich nicht kannte, [REDACTED]
[REDACTED]
habe ich zum einen in Anwesenheit unseres Personalchefs

mit ihm gesprochen und zum anderen in der Personalkonferenz um ein Votum für mich gebeten. Weder im Gespräch noch in der Personalkonferenz wurden irgendwelche Hinweise für eine unmoralische Verhaltensauffälligkeit in der Vergangenheit gegeben. Keiner hielt seinen Einsatz in der Seelsorge für nicht vertretbar, weshalb ich dann auch die [REDACTED] [REDACTED] vorbereitete Erklärung unterschrieben habe. [REDACTED] ist mir die Bedeutung dieser Aussage klar bewusst, weshalb ich mich auch entschlossen habe, den Leiter [REDACTED], regelmäßig wegen Pfarrer (...) anzusprechen. Pfarrer (...) hat in den vier Jahren seiner Tätigkeit in [REDACTED] von Seiten der Gemeinde sehr positive Bewertungen erhalten. Hinweise auf ein grenzüberschreitendes oder missbrauchendes Verhalten sind nie erfolgt. Die Gemeinde in [REDACTED] und das [REDACTED] haben mich gebeten, Herrn Pfarrer (...) für weitere fünf Jahre für [REDACTED] freizustellen, der ein ausgezeichnete(r) Priester mit hohem Engagement sei.

2. Pfarrer (...) habe, so der zweite Vorwurf, auf einer Kommunionfahrt einen Jungen in seinem Zimmer schlafen lassen. Er war der einzige Junge auf dieser Kommunionfahrt und wollte nicht alleine schlafen. Im Zimmer des Pfarrers hätten zwei Betten gestanden. Ich habe die Verantwortlichen im Ordinariat gefragt, ob es irgendeinen Hinweis auf eine Übergriffigkeit oder sogar einen Missbrauch durch Pfarrer (...) gegenüber dem Jungen gegeben habe, was von diesem verneint wurde. Auch die Kritiker von Pfarrer [REDACTED] haben ausgesagt, dass sie nie eine pädophile Neigung von Pfarrer (...) hätten wahrnehmen können. Ich schloss mich deshalb nach den mir bekannten Fakten der Äußerung der Staatsanwaltschaft Berlin an, dass in diesem Fall keine Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat vorliegen. Ich habe im Gespräch mit Herrn Pfarrer (...) ihn gebeten, in dieser Hinsicht nicht mehr mit Kindern in einem Raum zu schlafen, auch wenn ich ihm nicht unterstelle, übergriffig geworden zu sein, möchte ich ihn vielmehr vor dem Verdacht schützen, dass es hier zu einem Missbrauch gekommen sei.“

bb) Msgr. Dr. Hansjörg Günther

(1775) Zu der in Rz. (1757) genannten Gesprächsnotiz hat Msgr. Dr. Günther mitgeteilt, dass es sich bei der Gesprächspartnerin nicht um ein Mitglied des Gemeinderats, sondern

nach seiner Erinnerung um eine Gemeindereferentin gehandelt hat. Diese Gemeindereferentin sei im weiteren Verlauf der Begutachtung teilweise als „Mitglied des Gemeinderats“ oder als „Mutter des betroffenen Mädchens“ bezeichnet worden. Es handele sich jeweils um die Gemeindereferentin.

(1776) Bei der in Rz. (1757) genannten Ordensschwester handele es sich ebenfalls um [REDACTED], die zu dieser Zeit Referentin in der Abteilung für die Personalführung Pastorales Personal im Erzbischöflichen Ordinariat gewesen sei. Diese habe im Auftrag des zuständigen Abteilungsleiters Regens Goy und Msgr. Dr. Günther, der zu dieser Zeit zuständiger Personaldezernent gewesen sei, den Sachstand erfragen sollen. Dies sei deshalb angeraten gewesen, weil der Beschuldigte einen Antrag auf Versetzung [REDACTED] gestellt hatte. Es sei zu dieser Zeit nicht üblich gewesen, dass der Personaldezernent selbst oder Mitarbeitende des Personaldezernates über die einzelnen Verfahrensschritte nach Weitergabe eines Sachverhalts nach Kenntnis eines Verdachtsfalls informiert worden seien. Ein Zugriff zu den Akten des Geheimarchivs, in denen die Vermerke der jeweiligen Missbrauchsbeauftragten abgelegt worden seien, sei sogar erst im November 2018 eingeführt worden.

(1777) In Bezug auf den in Rz. (1765) f. erwähnten Vermerk der Missbrauchsbeauftragten Frau Viernickel hat Msgr. Dr. Günther erklärt, dass es sich bei der dort genannten Ordensschwester erneut um die Mitarbeiterin des Personaldezernates, [REDACTED] gehandelt habe. Diese habe von ihm, Msgr. Dr. Günther, einen Auftrag erhalten, sich bei der Missbrauchsbeauftragten nach dem Sachstand zu erkundigen, da dem Personaldezernat die einzelnen Verfahrensschritte der Aufklärung nicht bekannt gewesen seien. Der Hinweis, dass sich der Generalvikar in der Personalabteilung nochmals nach dem Ausgang des Gesprächs erkundigen und die Ordensschwester persönlich unterrichten wolle, erschließe sich ihm nicht, da es sich bei der Ordensschwester selbst um eine Mitarbeitende des Personaldezernates gehandelt habe.

(1778) In Bezug auf den in Rz. (1786) erwähnten Vermerk vom 5. Dezember 2015 hat Msgr. Dr. Günther mitgeteilt, dass es tatsächlich in seinem in der Akte aus dem Personaldezernat abgelegten Vermerk heiße „Günther wird (!) noch einmal seine Bedenken vortragen“. Nach Abwägung sei in der Personalkommission der Einsatz für das [REDACTED] entschieden worden. Bei den weiteren, dort namentlich nicht genannten Gesprächspartnern, habe es sich um den zuständigen Abteilungsleiter für die „Personalführung pastorales Personal“, Regens Matthias Goy, und den beiden Referenten aus dieser Abteilung des Ordinariats [REDACTED] gehandelt. [REDACTED]

war zu dieser Zeit als Referentin insbesondere für die Begleitung von Gemeindereferentinnen und -referenten im Personaldezernat unter seiner Leitung eingesetzt gewesen. Die Gesprächsnotiz müsse deshalb auch von ihr stammen. Dies sei dem Vermerk der Missbrauchsbeauftragten Sigrid Rogge vom 7. August 2015 (vgl. Rz. (1757)) zu entnehmen. Tatsächlich sei ein Gesprächsvermerk der Missbrauchsbeauftragten oder des Generalvikars zu dieser Zeit in den Akten des Geheimarchivs aufbewahrt worden, die für ihn und Mitarbeitende des Personaldezernats zu dieser Zeit nicht einsehbar gewesen seien.

j) Erkenntnisse aus den Akten

(1779) Aus den Akten ergibt sich zunächst, dass der Beschuldigte wegen seiner Neigung zu vorkonziliarischen Riten auch in den Gemeinden, in denen er eingesetzt war, in der Kritik stand. Er war – so ergibt es sich aus den Akten – mit dem unter Ziff. ■ benannten Beschuldigten seit gemeinsamen Schulzeiten im ■ befreundet.

(1780) Die Tatsache, dass der in der Personalakte enthaltene Gesprächsvermerk vom 16. Juli 2015, der Hinweise zumindest auf möglicherweise sexuell konnotierte Grenzverletzungen enthält, den Verfasser nicht erkennen lässt, ist mit den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Aktenführung nicht zu vereinbaren. Auf diese Weise werden die Aufklärung und die Intervention erschwert.

(1781) Daran ändert auch die Stellungnahme von Msgr. Dr. Günther nach unserer Auffassung nichts. Die Tatsache, dass nur aus weiteren Gesprächsvermerken von Dritten zu erkennen ist, wer bestimmte Gesprächsvermerke erstellt hat, belegt vielmehr das Fehlen einer ordnungsgemäßen Aktenführung.

(1782) Die der ersten Beschuldigung zugrundeliegenden Hinweise darauf, dass der Beschuldigte im Rahmen der Firmkatechese Sexualkunde behandelte, beschreiben einen schwerwiegenden Verstoß gegen die priesterlichen Pflichten. Auf Nachfrage hat Generalvikar Kollig am 17. Juli 2020 mitgeteilt, dass es zwar verbindliche Curricula weder für die Erstkommunions- noch für die Firmkatechese im Erzbistum Berlin gibt, dass aber jedenfalls Sexualkunde in diesem Kontext nicht vorgesehen ist. Die von dem Beschuldigten in der Firmkatechese benutzte Broschüre „Sex & Sieben“ gehört laut Mitteilung des Erzbischöflichen Ordinariats nicht zu den im Erzbistum Berlin eingeführten oder gar vorgeschriebenen Lehrmaterialien. In den Materialien, die verwendet werden dürften, komme das Thema Sexualität teilweise vor, teilweise auch nicht.

(1783) Den Akten ist nicht zu entnehmen, dass dem Beschuldigten seitens des Erzbischöflichen

Ordinariats im Zusammenhang mit der ersten Beschuldigung je verdeutlicht worden wäre, dass Sexualekunde in der Firmkatechese nicht nur nach den Lehrinhalten grundsätzlich nicht vorzukommen hat, sondern zudem auch unabhängig von solchen Vorgaben übergreifend ist und deshalb zu unterbleiben hat.

- (1784) Einem Vermerk des Dezernats Personal vom 1. Dezember 2015 im Zusammenhang mit der Bitte des Beschuldigten, [REDACTED] versetzt zu werden, ist zu entnehmen, dass der Leiter des Dezernats Personal, Msgr. Dr. Günther in der Gemeinde [REDACTED] „dezidiert“ nachgefragt habe, ob es „anderweitige Vorwürfe im Bereich der Kinderseelsorge gebe“. Die Vorsitzende des Pfarrgemeinderats hat insoweit angegeben, ihr sei hierzu nichts bekannt. Der Hintergrund der Frage sei – so der Aktenvermerk – gewesen, „dass Pfarrer (...) gut mit Kindern, weniger gut mit Jugendlichen umgehe“ und in der Firmvorbereitung intensiv sexualpädagogische Themen bearbeite. Msgr. Dr. Günther habe allerdings nach Prüfung der Verdächtigungen keine Verfehlungen nachweisen können.
- (1785) In der Gemeinde [REDACTED] habe es umfangreiche Streitigkeiten gegeben. Der Beschuldigte selbst sei der Auffassung, dass er das, was von ihm in der Pfarrei erwartet werde, „ohne Verbiegung meiner Persönlichkeit nicht geben“ könne. Mit dem Dienst [REDACTED] wolle er diesen Belastungen entkommen, weil man [REDACTED] „noch Ahnung von der Aufgabe eines Priesters“ habe. Personaldezernent Msgr. Dr. Günther hat ihm daraufhin zur Klärung seiner Motive zu einer psychologischen Beratung im St. Joseph-Krankenhaus Weißensee geraten. Der Beschuldigte habe einige Monate später berichtet, er habe mit einem ihm bekannten Therapeuten gesprochen und das Angebot zur Beratung im St. Joseph-Krankenhaus nicht angenommen.
- (1786) Einem handschriftlichen Vermerk von Msgr. Dr. Günther vom 5. Dezember 2015 ist zu entnehmen, dass Erzbischof Dr. Koch in der Zwischenzeit den Beschuldigten auf Verdachtsmomente angesprochen und im Ergebnis keine Bedenken für einen Einsatz in der Auslandsseelsorge gesehen habe. Msgr. Dr. Günther solle insoweit noch einmal seine Bedenken vortragen. Diese Bedenken bezogen sich allerdings ausweislich des Vermerks auf die Auffassung von Msgr. Dr. Günther, die Bewerbung um einen Einsatz [REDACTED] könne als Flucht vor den Anforderungen der Pastoralen im Erzbistum Berlin erscheinen. Der Einsatz [REDACTED] würde die „Sehnsucht nach einem ruhigen priesterlichen Leben“, die den Beschuldigten offenbar leite, nicht erfüllen. Seine „Fragen und Probleme“ würde er [REDACTED] mitnehmen.
- (1787) Wie oben bereits ausgeführt ist dann die Freistellung zum [REDACTED]

erfolgt. In diesem Zusammenhang hat Erzbischof Dr. Heiner Koch am 8. Juni

vorgesehene Erklärung

abgegeben und darin „ohne Einschränkungen“ Folgendes versichert:

„Es gab keine unmoralischen Verhaltensauffälligkeiten in der Vergangenheit von seiner Seite. Ich versichere, dass er nie mit Minderjährigen oder Anderen in einer unangemessenen bzw. unmoralischen Weise umgegangen ist.“

(1788) Die Erklärung endet mit folgenden Sätzen:

„Ferner versichere ich, dass er einen einwandfreien Charakter und Ruf hat. Er besitzt die Qualifikation, seinen priesterlichen Aufgaben in geeigneter Weise nachzukommen.“

(1789) Angesichts der Bedenken, die der Leiter des Personaldezernats, Msgr. Dr. Günther geäußert hatte, und insbesondere angesichts der aktenkundigen Beschuldigungen muss diese Einschätzung verwundern.

(1790) Allein die Tatsache der Erteilung von Sexualkundeunterricht im Rahmen der Firmvorbereitung stellt bereits eine Verfehlung dar, die aus Gründen der Intervention und der Prävention ein Einschreiten des Erzbischöflichen Ordinariats erforderlich gemacht hätte. An dieser unserer Einschätzung halten wir auch trotz der Stellungnahme von Erzbischof Dr. Koch fest. Dies gilt auch für unsere Auffassung, dass das gemeinsame Übernachten eines Priesters mit einem Kommunionkind in einem Zimmer eine Grenzüberschreitung ist, die zu unterbleiben hat. Wenn bei einer Kommunionfahrt nur ein einziger Knabe teilnimmt, so ist dies vor Beginn der Fahrt bekannt und berechtigt selbstverständlich nicht einen erwachsenen Mann, ein Kind in seinem Zimmer schlafen zu lassen. Schon der böse Schein muss vermieden werden. Wie sich aus der Stellungnahme von Erzbischof Dr. Koch ergibt, sind überdies bis heute innerhalb des Erzbistums Berlin keine verbindlichen Curricula für die Firmkatechese vorhanden. Die Tatsache, dass Kinder durch die innerhalb der Firmkatechese vermittelten sexualkundlichen Inhalte verstört waren und dass deren Eltern über die Inhalte dieses Unterrichts nicht informiert waren, hätten nach unserer Auffassung eine Intervention erfordert. Nach Mitteilung von Erzbischof Dr. Koch ist allerdings diese Intervention durch ihn gegenüber dem Beschuldigten auch erfolgt, indem er ihm klargemacht hat, dass das Thema Sexualkunde nicht ohne die Einbeziehung der Eltern und ohne fachliche und auch theologische Qualifikation erteilt werden könne.

58. [REDACTED]

(1791) Pfarrer [REDACTED] ist am [REDACTED] [REDACTED] geboren.

(1792) Zur Prüfung standen uns Akten in Form einer Handakte aus dem Geheimarchiv des Generalvikariats, übergeben im Oktober 2018, sowie dreier weiterer Handakten, gesondert erhalten am 21. Dezember 2018, zur Verfügung.

a) Funktion des Beschuldigten

(1793) [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

(1794) [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

(1795) [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

(1796) [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

(1797) [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

(1798) [REDACTED]

(1799) [REDACTED]

b) Zeitraum der Beschuldigungen/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten

(1800) Ein erster Hinweis auf Beschuldigungen gegenüber den Beschuldigten findet sich in einem Telefonvermerk der Missbrauchsbeauftragten Sigrid Rogge vom 14. Juni 2013, wonach der Leiter der erzbischöflichen Stabstelle [REDACTED], ihr mitgeteilt hat, er habe über „einen Bekannten der Eltern einer Betroffenen“ die Information erhalten, dass diese den Beschuldigten wegen sexuell übergriffigen Verhaltens angezeigt hätten. Darüber hinaus habe er gehört, dass es einen „Vorfall

mit einem Jungen gegeben habe.“

(1801) Ein genauer Zeitraum der Beschuldigung ist diesem Vermerk nicht zu entnehmen.

c) Inhalt der Beschuldigungen

aa) Erste Beschuldigung

(1802) Nach der ersten Mitteilung ist von einem „sexuell übergriffigen Verhalten“ gegenüber einer weiblichen Jugendlichen/einem Mädchen die Rede. Es solle in diesem Zusammenhang auch zu Handgreiflichkeiten zwischen dem Vater der Betroffenen und dem Beschuldigten gekommen sein.

bb) Zweite Beschuldigung

(1803) Der zweite Vorwurf betrifft die Behauptung, ein Junge habe „am Computer von Pfr. (...) gesessen und dort pornographisches Material entdeckt (Sex von Männern mit Männern).“ Es stelle sich laut der Mitteilung die Frage, ob „Pfarrer (...) den Jungen hätte austesten wollen“.

d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

(1804) Das Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der beiden Beschuldigungen ist den Akten nicht zu entnehmen. In dem Telephonvermerk ist festgehalten, dass der Leiter der Stabstelle im Erzbischöflichen Ordinariat keinen Kontakt zu dem ersten Betroffenen habe, sondern die Informationen nur über einen Dritten erhalten habe, der die Eltern kenne. Bei dem zweiten Betroffenen wisse er nicht, wie alt er gewesen sei. Er wolle jedoch versuchen, einen Betroffenen für eine Aussage zu gewinnen.

e) Kirchliches Strafverfahren

(1805) Den Akten ist nicht zu entnehmen, dass eine kirchliche Voruntersuchung oder ein kirchliches Strafverfahren eingeleitet worden wären.

f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

(1806) Ausweislich eines E-Mail-Austauschs zwischen Prälat Przytarski und der Missbrauchsbeauftragten Sigrid Rogge vom 27. Juni 2013 fragte Prälat Przytarski bei der Staatsanwaltschaft Berlin nach, ob dort eine Strafanzeige gegen den Beschuldigten vorliege. Am 4. Juli 2013 teilte die Staatsanwaltschaft mit, dass eine solche Anzeige nicht vorliege. Dies sei – so habe die Staatsanwaltschaft bei einer Nachfrage bei der Polizei und beim

Landeskriminalamt erfahren – auch dort nicht der Fall.

(1807) Einem Vermerk vom 13. November 2018 zufolge, der von der dann tätigen Missbrauchsbeauftragten Sigrid Richter-Unger und von Generalvikar Manfred Kollig unterzeichnet ist, sollten die Angaben über den Beschuldigten der Staatsanwaltschaft übergeben werden. Insbesondere solle geprüft werden ob ein Anfangsverdacht bestehe und möglicherweise ein Anlass, den Computer des Beschuldigten zu überprüfen. Die Strafanzeige wurde bei der Staatsanwaltschaft Berlin am 21. Dezember 2018 erhoben.

aa) Erstes Ermittlungsverfahren

(1808) Das Ermittlungsverfahren in Bezug auf die erste Beschuldigung (Aktenzeichen [REDACTED]) ist ausweislich des Einstellungsbescheids der Staatsanwaltschaft Berlin vom 21. Mai 2019 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden, weil nach der Aktenlage sich nicht konkretisieren lasse, welche sexuellen Handlungen der Beschuldigte wann, wo und mit wem vorgenommen haben solle.

bb) Zweites Ermittlungsverfahren

(1809) Das zweite Ermittlungsverfahren in Bezug auf die Beschuldigung, pornographisches Material einem Minderjährigen zugänglich gemacht zu haben (Aktenzeichen [REDACTED]) wurde ausweislich des Einstellungsbescheids vom 21. Mai 2019 ebenfalls gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, weil nach Aktenlage und in Ermangelung weiterführender Ermittlungsansätze schon nicht konkretisiert werden könne, welche Person wo genau, wann und was genau auf dem Bildschirm des Computers des Beschuldigten gesehen haben soll. Im Übrigen würde das verfahrensgegenständliche Geschehen ohnehin nur dann einen Straftatbestand erfüllen, wenn der Beschuldigte pornographische Bilder oder Videos einer minderjährigen Person vorsätzlich gezeigt habe und diese nicht etwa zufällig darauf gestoßen wäre. Hierfür fehle es allerdings bereits an greifbaren Anhaltspunkten, sodass das Verfahren einzustellen gewesen sei.

g) Kontakt mit den Betroffenen

(1810) Nach der ersten Mitteilung durch den Leiter der erzbischöflichen Stabstelle, [REDACTED], vom 14. Juni 2013 hat die Missbrauchsbeauftragte Sigrid Rogge mit E-Mail vom 18. Juni 2013 diesen gebeten, über die Person, die ihn über die Beschuldigung unterrichtet habe, den Versuch zu unternehmen, die betroffenen Eltern dafür zu gewinnen, sich bei ihr zu melden, damit sie den Vorwürfen weiter nachgehen und gegebenenfalls präventiv tätig werden könne. Mit E-Mail vom 21. Juni 2013 teilte [REDACTED] der

Missbrauchsbeauftragten mit, dass er die Kontaktdaten der Missbrauchsbeauftragten weitergegeben habe und hoffe, dass die Eltern sich bei ihr meldeten. Ihm sei nochmals bestätigt worden, dass es „wohl eine Anzeige bei der Polizei“ geben solle. Ausweislich der Akten ist jedoch dann ein weiterer Kontakt mit den Betroffenen nicht zustande gekommen.

(1811) In dem ersten Gespräch vom 14. Juni 2013 hatte zudem [REDACTED] der Missbrauchsbeauftragten mitgeteilt, dass er in Bezug auf die zweite Beschuldigung „nach dem Vorfall Prälat Dybowski informiert“ habe. Hierbei dürfte sich um den Zeitraum handeln, als Prälat Dr. Dybowski als Missbrauchsbeauftragter für das Erzbistum tätig war. Hierüber finden sich allerdings keine Mitteilungen in der Akte. Es ist deshalb den Akten auch nicht zu entnehmen, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg, Prälat Dr. Dybowski Versuche unternommen hat, den Betroffenen ausfindig zu machen und mit diesem in Kontakt zu treten.

h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten

(1812) Einem E-Mail-Austausch zwischen der Missbrauchsbeauftragten Rogge und Generalvikar Przytarski vom 19. August 2013 ist zu entnehmen, dass die Missbrauchsbeauftragte Rogge den Beschuldigten mit den Vorwürfen konfrontieren wollte, nachdem sich die angeblich Betroffenen bei ihr nicht gemeldet hatten. Generalvikar Przytarski antwortete, dass er sich nicht sicher sei, ob dies zu diesem Zeitpunkt bereits klug sei, weil die Betroffenen ihn hätten anzeigen wollen. Auch wenn dies bisher noch nicht erfolgt sein sollte, werde dies vermutlich noch erfolgen.

(1813) Den Akten ist nicht zu entnehmen, ob und gegebenenfalls wann und durch wen der Beschuldigte mit den bis dahin ja nur vom Hörensagen vorliegenden Beschuldigungen konfrontiert worden ist. Er hat zwar am 14. März 2014 die nach der dann geltenden „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung)“ vom 16. März 2012 vorgeschriebene Kinderschutzklärung abgegeben und am 13./14. März 2014 an der Intensivschulung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt für Priester, Diakone, Dekanats- und Gemeindereferentinnen und -referenten“ teilgenommen. Diese Schulung fand im Rahmen des Diözesanen Fortbildungsprogramms nach der Präventionsordnung des Erzbistums Berlin statt. Am 20. Januar 2017 hat er gemeinsam mit dem Leiter des Dezernats Personal, Msgr. Dr. Günther, die nach der dann geltenden Präventionsordnung vom 1. Juli 2014 vorgeschriebene „gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ unterzeichnet.

Daraus ergibt sich allerdings nicht, dass er im Rahmen dieser vorgeschriebenen Präventionsmaßnahmen von den Vorwürfen unterrichtet worden und ihm insoweit Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben worden wäre. Dies ist ausweislich des Vermerks von Msgr. Dr. Günther über seinen Besuch in der Pfarrei [REDACTED] am 14. September 2017 auch in diesem Zusammenhang offenbar nicht geschehen.

i) Stellungnahme der Verantwortlichen des Erzbischöflichen Ordinariats

aa) Msgr. Dr. Hansjörg Günther

(1814) Zu dem in Rz. (1812) genannten E-Mail-Austausch vom 9. August 2013 zwischen der Missbrauchsbeauftragten Rogge und Generalvikar Przytarski hat Msgr. Dr. Günther wie folgt Stellung genommen:

„Hierzu merke ich an, dass mir die Notizen nicht bekannt waren und diese nicht in der Personalakte abgelegt wurden. Auch hat es keinen Auftrag gegeben, mit Pfarrer (...) ein Konfrontationsgespräch zu führen. Als Personaldezernent hatte ich zu dieser Zeit keinen Zugang zu den Akten des Geheimarchivs, in denen die Vermerke der Missbrauchsbeauftragten abgelegt wurden.“

(1815) Auch während der laufenden Aktendurchsicht im Rahmen der MHG-Studie seien die Akten des Geheimarchivs von der Missbrauchsbeauftragten gesondert bearbeitet worden. Von dem Inhalt der Akten des Geheimarchivs habe er erst seit der Aufarbeitung durch den hiesigen Gutachtenauftrag ab November 2018 erhalten. Erst seit September 2018 sei er zudem Personalverantwortlicher Mitglied des Beraterstabs zum Umgang mit Verdachtsfällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener im Erzbistum Berlin und habe erst seitdem Kenntnis von einzelnen Verfahrensschritten. Zu der in Rz. (1813) genannten „gemeinsamen Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ hat Msgr. Dr. Günther Folgendes mitgeteilt:

„Bei der auch durch den jeweiligen Personalverantwortlichen zu unterzeichnenden „gemeinsamen Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ handelt es sich um eine Erklärung, die vorab unterschrieben und nach der Präventionsschulung durch den Präventionsbeauftragten den Teilnehmenden der Schulung zur Unterzeichnung ausgehändigt wird. Nach erfolgter Unterschrift wird die Erklärung zur Personalakte genommen. Die Erklärung habe ich am 20.1.2017 vorab unterschrieben, Pfarrer (...) hat sie am

10.9.2017 unterzeichnet. An den Präventionsschulungen von Mitarbeitenden nehmen die Personalverantwortlichen nicht teil. Im Rahmen der Präventionsschulung oder der Unterzeichnung der „gemeinsamen Erklärung“ hat somit keine Begegnung mit Pfarrer (...) stattgefunden. Über die Vorwürfe wurde ich nicht in Kenntnis gesetzt.

Bei dem Vermerk vom 14. September 2017 handelt es sich um ein Datenblatt zur Person mit einer Einschätzung der Personalverantwortlichen, die dem Erzbischof und dem Generalvikar vor einer Visitation oder dem Besuch in einem pastoralen Raum zur Verfügung gestellt wird. Das Datenblatt wurde am 11.9.2017 erstellt, der „Besuch im pastoralen Raum [REDACTED] inkl. liturgischem Start“ fand am 14. September 2017 statt. Es handelte sich um einen Besuch des Erzbischofs in pastoralem Raum, bei dem auch Gespräche des Erzbischofs im Beisein des Generalvikars und des Personalverantwortlichen mit den Hauptamtlichen der pastoral eingesetzten Mitarbeitenden geführt werden. Bei diesem Einzelgespräch mit Pfarrer (...) am 14.9.2017 wurden etwaige frühere Vorwürfe nicht angesprochen.“

bb) Prälat Dr. Stefan Dybowski

(1816) Prälat Dr. Dybowski hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

„Mit welchen konkreten Angaben sich der Leiter der Stabsstelle [REDACTED] sich mit einer mündlichen Mitteilung an mich gewandt hat, kann ich zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr rekonstruieren. Die Tatsache, dass ich keine Gesprächsnotiz verfasst und weitergegeben habe, lässt für mich die Vermutung zu, dass hier weder Namen eines Betroffenen noch genauere Vorwürfe genannt wurden, wäre aber sinnvoll und notwendig gewesen.“

j) Erkenntnisse aus den Akten

(1817) Die den Akten zu entnehmenden Beschuldigungen sind ausschließlich solche „vom Hörensagen“. Die gegenüber der Stabsstelle bei dem Erzbischöflichen Ordinariat angekündigten Strafanzeigen sind durch die Betroffenen bzw. deren Eltern ausweislich der Akten und der Mitteilungen der Staatsanwaltschaft nicht erhoben worden.

(1818) Gleichwohl hätte der Beschuldigte nach den insoweit übereinstimmenden Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz seit 2002 mit den Vorwürfen konfrontiert werden müssen. Dass dies unterblieben ist, stellt einen Verstoß gegen die Leitlinien dar (vgl. Ziff.

20 ff. der Leitlinien 2010 sowie Ziffern 22 ff. der Leitlinien 2013)⁶¹. Auch wenn es den Absprachen zwischen dem Erzbistum Berlin und den zuständigen Generalstaatsanwaltschaften entsprochen hat, den Beschuldigten zunächst noch nicht unmittelbar mit den Vorwürfen zu konfrontieren, um eine Verdunkelungsgefahr zu vermeiden und um die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft aufgrund der angekündigten Strafanzeige der Betroffenen nicht zu gefährden, hätte im weiteren Verlauf, insbesondere nach der Mitteilung der Staatsanwaltschaft, dass eine Strafanzeige nicht vorliege, eine solche Konfrontation des Beschuldigten mit den ihm gegenüber erhobenen Vorwürfen erfolgen müssen. Dies hätte nicht nur der Fürsorgepflicht des Erzbistums für den Beschuldigten entsprochen, dem zumindest die Gelegenheit hätte gegeben werden müssen, gegen die ihm gegenüber im Erzbistum verbreiteten Gerüchte vorzugehen. Es hätte darüber hinaus auch der Verpflichtung des Erzbischöflichen Ordinariats nach den Leitlinien entsprochen, allen Vorwürfen im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger gegenüber Klerikern nachzugehen.

(1819) Allein die Tatsache, dass der Leiter einer Stabstelle beim Erzbischöflichen Ordinariat offenkundig über Kontaktmöglichkeiten zumindest zu den Eltern eines der Betroffenen sowie zu der zweiten Betroffenen verfügte (wenn auch möglicherweise über eine weitere Mittelsperson), hätte weitere Nachforschungen erforderlich gemacht. Die Tatsache, dass der Leiter der Stabstelle offenkundig seine Personenkenntnis für sich behalten und diese Erkenntnisse nicht der Missbrauchsbeauftragten oder dem Erzbischof mitgeteilt hat, stellt ebenfalls einen Verstoß gegen die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz dar (vgl. Ziff. 11 der Leitlinien 2010 sowie Ziff. 11 der Leitlinien 2013). Da dem Leiter der Stabstelle im Erzbischöflichen Ordinariat zumindest die Identität des Betroffenen der zweiten Beschuldigung bekannt gewesen sein dürfte, ist auch nicht von einem „anonymen Hinweis“ im Sinne von Ziff. 11 der Leitlinien 2013 auszugehen. Insofern ist deshalb von einem Verstoß gegen die Leitlinien auszugehen.

(1820) Unverständlich ist, warum über die von Herrn [REDACTED] nach seiner eigenen Angabe gegenüber Prälat Dr. Dybowski bereits vor 2013 erfolgten Mitteilung in den Akten nichts vermerkt ist. Auch ist den Akten nicht zu entnehmen, ob aufgrund dieses Hinweises mit Prälat Dr. Dybowski Kontakt aufgenommen wäre, um ihn nach näheren Hinweisen zu befragen. Auch dies ist als Verstoß gegen die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz anzusehen, da auch schon nach Ziff. 3 der Leitlinien 2002 unmittelbar mit dem

⁶¹ abgedruckt im Anhang.

Verdächtigten ein Gespräch zu führen und der Diözesanbischof zu unterrichten war.⁶² Dies ist umso unverständlicher, als auch der Vorgang den Beschuldigten betreffend Gegenstand der MHG-Studie gewesen ist, also seitens des Erzbischöflichen Ordinariats als Verdachtsfall auf sexuellen Missbrauch angesehen wurde.

(1821) Da der Beschuldigte ausweislich der uns vorliegenden Akten bis heute im Dienst ist, sollte er unverzüglich seitens des Erzbischöflichen Ordinariats mit den ihm gegenüber erhobenen Beschuldigungen konfrontiert werden, um zu prüfen, ob weitere Maßnahmen geboten sind. Nach den Leitlinien besteht auch einem Verdächtigten gegenüber die Pflicht zur Fürsorge. Wenn sich ein Verdacht als unbegründet erweist, sind die notwendigen Schritte zu unternehmen, um den Ruf des Beschuldigten wiederherzustellen.⁶³ Anderenfalls würde der Verstoß gegen die Leitlinien perpetuiert.

59. [REDACTED]

(1822) Pfarrer [REDACTED] ist am [REDACTED] [REDACTED] geboren.

(1823) Zur Prüfung standen uns Akten in Form einer Handakte aus dem Geheimarchiv des Generalvikariats, übergeben im Oktober 2018, sowie dreier weiterer Handakten, gesondert erhalten am 21. Dezember 2018, zur Verfügung.

a) Funktion des Beschuldigten

(1824) [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

(1825) [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

⁶² Ziff. 4 der Leitlinien 2002 lautet: „Der Diözesanbischof wird sofort unterrichtet“. Siehe hierzu auch der Wortlaut der Leitlinien im Anhang.

⁶³ Siehe Ziff. 3 der Leitlinien 2002, Ziff. 25 und Ziff. 35 der Leitlinien 2010 sowie Ziff. 28 und Ziff. 42 der Leitlinien 2013.

[Redacted text block]

(1826)

[Redacted text block]

(1827)

[Redacted text block]

(1828)

[Redacted text block]

(1829)

[Redacted text block]

[REDACTED]

[REDACTED] Seiner Bitte entsprechend wurde er ab dem [REDACTED] in den Ruhestand versetzt.

b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten

(1830) Ein erster Hinweis in den Akten findet sich in einem Vermerk über ein Gespräch vom 5. September 2014, in dem der Präventionsbeauftragte des Erzbistums Berlin, Burkhard Rooß, die Missbrauchsbeauftragte Sigrid Rogge darüber unterrichtete, dass eine Gemeindereferentin in der Gemeinde [REDACTED] ihn im Rahmen einer Präventionsschulung über distanzloses Verhalten des Beschuldigten unterrichtet habe. Der Zeitraum der Beschuldigung dürfte das Jahr 2012 betreffen.

c) Inhalt der Beschuldigung

(1831) Die genannte Gemeindereferentin der Gemeinde [REDACTED] hat sodann am 22. September 2014 nach Kontaktaufnahme durch die Missbrauchsbeauftragte Sigrid Rogge geäußert, dass der Beschuldigte dadurch aufgefallen sei, dass er Mädchen im Rahmen des Erstkommunionsunterrichts länger auf seinem Schoß behalten habe, als diese es gewollt hätten. Einem Mädchen habe er das T-Shirt hochgezogen, angeblich, weil eine Fliege unter das T-Shirt geflogen sei. Darüber hinaus nehme er bei der Firmvorbereitung die Firmlinge bei der Begrüßung in den Arm. Jugendliche hätten signalisiert, dass sie dies nicht wollten. Zwei Jugendliche hätten sich inzwischen von der Firmkatechese abgemeldet. Eine Mutter habe den Beschuldigten mit dessen distanzlosem Verhalten konfrontiert. Nach dieser Konfrontation sei es ruhiger geworden.

(1832) Im Rahmen eines Abschlusstreffens mit Kindern, möglicherweise nach der Erstkommunion, habe der Beschuldigte geweint und den Kindern gegenüber geäußert, dass er „jetzt wieder allein“ sei.

(1833) Darüber hinaus wurde mitgeteilt, dass der Beschuldigte „fast den ganzen Tag am Com-

puter säße“. Was er dort mache, sei allerdings nicht bekannt. Die Missbrauchsbeauftragte hat daraufhin nicht für ausgeschlossen gehalten, dass es sich um das Herunterladen oder Anschauen von kinderpornographischem Material handele.

d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

(1834) Die betroffenen Mädchen im Rahmen der Erstkommunionsvorbereitung sind acht bis neun Jahre alt gewesen. Das genaue Alter der Teilnehmer der Firmvorbereitung ist den Akten nicht zu entnehmen. Sie müssten 13 bis 14 Jahre alt gewesen sein.

e) Kirchliches Strafverfahren

(1835) Ein kirchliches Strafverfahren ist nicht durchgeführt worden. Es lagen auch keine Hinweise auf eine kirchenrechtliche Straftat vor.

f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

(1836) Gemäß der Übereinkunft zwischen dem Erzbistum Berlin und den zuständigen Generalstaatsanwaltschaften wurden auch die Unterlagen den Beschuldigten betreffend am 30. November 2018 der Staatsanwaltschaft Berlin zur Prüfung übergeben. Dort wurden daraufhin vier unterschiedliche Ermittlungsverfahren eingeleitet (Aktenzeichen [REDACTED] bzw. [REDACTED]). Alle vier Ermittlungsverfahren wurden mit Einstellungsbescheiden vom 12. April 2019 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da sich nach Prüfung der angezeigten Sachverhalte keine zureichenden konkreten tatsächlichen Anhaltspunkte ergeben hätten, die den Verdacht begründen könnten, dass der Beschuldigte sich wegen sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen oder Kindern strafbar gemacht haben könnte.

(1837) Das erste Ermittlungsverfahren wurde eingestellt, weil der Umstand, dass der Beschuldigte häufig seinen Computer nutze, nicht für die Annahme zureichender konkreter tatsächlicher Anhaltspunkte ausreichte, die den Verdacht begründen könnten, dass der Beschuldigte im Besitz kinderpornographischer Dateien gewesen sei. Deshalb liege schon kein Anfangsverdacht vor, der strafrechtliche Ermittlungen rechtfertigen würde.

(1838) Das zweite Ermittlungsverfahren wurde eingestellt, weil es an der objektiven Sexualbezogenheit der Handlungen fehle, wenn geschildert werde, dass der Beschuldigte Firmlinge zur Begrüßung in den Arm genommen habe. Das Verhalten könne zwar als aufdringlich und sozial unpassend bewertet werden, überschreite jedoch nicht die Grenzen der Strafbarkeit, sodass ein die Aufnahme von strafrechtlichen Ermittlungen rechtfertigender Anfangsverdacht nicht zu begründen sei.

(1839) Soweit als Gegenstand des dritten Ermittlungsverfahrens geschildert worden sei, dass der Beschuldigte Kinder länger auf dem Schoß behalten habe als diese es gewollt hätten, fehle es schon an einer objektiven Sexualbezogenheit der Handlung. Das Verhalten könne zwar als aufdringlich und sozial unpassend bewertet werden, überschreite jedoch nicht die Grenzen der Strafbarkeit.

(1840) Soweit im Rahmen des vierten Ermittlungsverfahrens darüber hinaus geschildert worden sei, dass der Beschuldigte einem Mädchen das T-Shirt unter einem Vorwand hochgezogen habe, fehle es ebenfalls an der objektiven Sexualbezogenheit der Handlung.

g) Kontakt mit den Betroffenen

(1841) Soweit den Akten zu entnehmen ist, ist seitens des Erzbistums Berlin mit den Betroffenen kein Kontakt aufgenommen worden. Die Namen der Betroffenen sind auch der Missbrauchsbeauftragten nicht mitgeteilt worden. Den Akten ist auch nicht zu entnehmen, dass diese insoweit Nachforschungen angestellt hätte. Die genannte Gemeindefereferentin hat der Missbrauchsbeauftragten mitgeteilt, dass „in den vergangenen beiden Jahren“, also in den Jahren 2012 und 2013 das grenzüberschreitende Verhalten des Beschuldigten weniger geworden sei. Er wisse, dass er beobachtet und gegebenenfalls mit seinem Verhalten konfrontiert werde. Im Übrigen sei sichergestellt, dass der Beschuldigte mit Kindern und Jugendlichen nicht allein sei.

h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten

(1842) Aufgrund der Mitteilungen der Missbrauchsbeauftragten hat der Leiter des Dezernats Personal, Msgr. Dr. Günther, ein Gespräch mit dem Beschuldigten geführt. Einem Vermerk der Missbrauchsbeauftragten Sigrig Rogge vom 20. Mai 2015 über dieses Gespräch ist zu entnehmen, dass der Beschuldigte grenzüberschreitendes Verhalten abgestritten habe. In der Folge wurde der Beschuldigte aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen und beim Erzbischöflichen Ordinariat vorzulegen. Dieses erweiterte Führungszeugnis mit Ausstellungsdatum vom 26. November 2015 enthielt keine Eintragungen in Bezug auf die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

(1843) Am 28./29. Mai 2015 hat der Beschuldigte an der Intensiv-Schulung „Prävention von sexualisierter Gewalt“ für Mitarbeitende in der Gemeindepastorale im Rahmen des Diözesanfortbildungsprogramms gemäß der Präventionsordnung im Erzbistum Berlin teilgenommen und zugleich die dort vorgesehene gemeinsame Erklärung zum Schutz vor

sexualisierter Gewalt unterzeichnet. Aufgrund des zeitlichen Zusammenhangs kann davon ausgegangen werden, dass die Teilnahme an dieser Schulung ein Ergebnis des Gesprächs zwischen Msgr. Dr. Günther und dem Beschuldigten gewesen ist.

i) Erkenntnisse aus den Akten

- (1844) Es handelt sich um einen Fall von grenzüberschreitendem Verhalten. Insoweit ist den Ausführungen der Staatsanwaltschaft Berlin in den Einstellungsbescheiden nichts hinzuzufügen. Da die Gemeindereferentin bereits gegenüber dem Präventionsbeauftragten Roß mitgeteilt hatte, dass sie darauf achte, dass der Beschuldigte nicht mit Kindern allein sei und eine Mutter eines Kindes ihn mit dem grenzüberschreitenden Verhalten konfrontiert hatte, kann davon ausgegangen werden, dass seitens des Erzbischöflichen Ordinariats keine weitere Maßnahmen für erforderlich gehalten wurden. Weitere Vorwürfe oder Beschuldigungen sind seit 2014 bis zum Eintritt des Beschuldigten in den Ruhestand und auch danach nicht erhoben worden.
- (1845) Es wäre freilich möglich gewesen, die Namen der betroffenen Kinder und ihrer Eltern ausfindig zu machen, um den Sachverhalt weiter aufzuklären und diesen – sofern gewünscht – Unterstützung anzubieten. Dass dies unterblieben ist, kann darauf zurückzuführen sein, dass sich die Betroffenen bzw. ihre Eltern nicht unmittelbar an das Erzbischöfliche Ordinariat oder die Missbrauchsbeauftragte gewandt haben und diese erst etwa zwei Jahre nach den Vorfällen durch Dritte unterrichtet wurden.
- (1846) Auch wenn es sich um eine niederschwellige Grenzüberschreitung gehandelt hat, wäre die Gemeindereferentin gemäß Ziff. 11 der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz des Jahres 2013 und auch bereits gemäß der Leitlinien 2002 und 2010 verpflichtet gewesen, ihre Kenntnis unmittelbar an die Missbrauchsbeauftragte und ihre Vorgesetzten weiterzuleiten. Die Tatsache, dass sie auf diese Verpflichtung offenbar erst im Rahmen der Präventionsschulung des Jahres 2014 aufmerksam gemacht wurde, belegt die offenkundige Notwendigkeit dieser Schulungen, die danach auch den Zweck erfüllen müssen, sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst auf ihre Verpflichtungen nach den Leitlinien hinzuweisen. Die Tatsache, dass die Gemeindereferentin dabei erheblichen Wert auf die Tatsache gelegt hat, dass dem Beschuldigten nicht bekannt gemacht wird, von wem die Hinweise stammen, belegt die Schwierigkeit, die die Leitlinien kirchlichen Mitarbeitern auferlegen, die im Anschluss mit dem Beschuldigten noch weiter zusammenarbeiten müssen, erst recht, wenn dies in einem Subordinationsverhältnis geschieht. Dieses Dilemma scheint allerdings nicht lösbar.

(1847) Verwundern muss die Tatsache, dass über das Gespräch, das der Leiter des Personaldezernats, Msgr. Dr. Günther, mit dem Beschuldigten geführt hat, kein Vermerk in den Personalakten angefertigt worden ist, sondern sich der Inhalt dieses Gesprächs lediglich aus einem Vermerk ergibt, den die Missbrauchsbeauftragte Sigrid Rogge offenbar aufgrund von mündlicher Mitteilung von Msgr. Dr. Günther, mithin vom Hörensagen, gefertigt hat. Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aktenführung hätte das Personaldezernat selbst einen ausführlichen Gesprächsvermerk in die Personalakte einfügen müssen. Eine lediglich mündliche Mitteilung an die Missbrauchsbeauftragte birgt die Gefahr, dass es dem Zufall überlassen bleibt, ob über das Ergebnis des Gesprächs überhaupt etwas aktenkundig wird. Auf diese Weise wird die Überprüfung der Einhaltung der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz nicht unerheblich erschwert.

(1848) Es ist deshalb den Akten nicht zu entnehmen, ob im Rahmen dieses Gesprächs dem Beschuldigten – wie vermutet – die Teilnahme an einer Präventionsschulung aufgegeben worden ist und ob ihm gegebenenfalls weitere Auflagen zum Umgang mit Kindern gemacht wurden. Hierfür hätte auch angesichts der Niederschwelligkeit der geschilderten Grenzüberschreitungen Anlass bestanden. Aus dem Akteninhalt kann deshalb auch nicht festgestellt werden, ob solche Auflagen erteilt wurden.

(1849) Ebenso wenig ist den Akten zu entnehmen, ob und gegebenenfalls wer innerhalb der Gemeinde von derartigen Auflagen unterrichtet worden wäre, um eine Überprüfung des Verhaltens durchzuführen. Allein der Hinweis einer Gemeindereferentin, sie achte darauf, dass der Beschuldigte nicht mit Kindern allein sei, reicht für einen wirksamen Kinderschutz und die Überprüfung von gegebenenfalls ergriffenen Maßnahmen zum Kinderschutz im Sinne der Prävention nicht aus. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Beschuldigte im Jahr 2014 bereits ■ Jahre alt war.

60. ■

(1850) Pfarrer ■ ist am ■ 1933 geboren und am ■ 2004 verstorben.

(1851) Zur Prüfung stand uns eine Handakte aus der Registratur, übergeben im Oktober 2018, zur Verfügung.

a) Funktion des Beschuldigten

(1852) ■

[REDACTED]

(1853)

[REDACTED]

(1854)

[REDACTED]

(1855)

[REDACTED]

██████████

b) Zeitraum der Beschuldigung/Zeitpunkt der ersten Hinweise in den Akten

(1856) Eine konkrete Beschuldigung in Bezug auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger findet sich in den Personalakten nicht. Es findet sich lediglich ein Schreiben des Katholischen Pfarramts ██████████ vom 9. April 1973, in dem darüber berichtet wird, dass der Beschuldigte wiederholt in angetrunkenem Zustand angetroffen worden sei. Darüber hinaus habe er „oft Besuch von jungen Männern, die nicht zur Gemeinde gehören und deren äußere Aufmachung und Verhalten (oft angetrunken) nicht dem entspricht, wie man sich in einem Pfarrhaus bzw. als Bekannter eines Geistlichen verhält.“ Es würden „allzu oft auffällige junge Männer an der Wohnungstür“ des Beschuldigten angetroffen, die behaupteten, „zu Herrn Pfarrer (...) Beziehungen zu haben.“ Zudem habe im April 1973 eine junge Frau ihren Bruder bei dem Beschuldigten gesucht. Dieser habe zu dieser Zeit bei ihm gewohnt.

c) Inhalt der Beschuldigung

(1857) Eine konkrete Beschuldigung in Bezug auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger ist den Akten nicht zu entnehmen.

d) Alter der Betroffenen zum Zeitpunkt der Tat

(1858) Ebenso wenig gibt es Hinweise auf das Alter von Betroffenen.

e) Kirchliches Strafverfahren

(1859) Ein kirchliches Strafverfahren ist nicht durchgeführt worden.

f) Staatliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

(1860) Aufgrund der Übereinkunft zwischen dem Erzbistum Berlin und den zuständigen Generalstaatsanwaltschaften wurden auch die Unterlagen den Beschuldigten betreffend der Staatsanwaltschaft Berlin im März 2019 übergeben. Das dort eingeleitete Ermittlungsverfahren (Aktenzeichen ██████████) wurde mit Einstellungsbescheid vom 5. April 2019 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da der Beschuldigte verstorben war.

g) Kontakt mit den Betroffenen

(1861) Mangels näherer Angaben über mögliche Betroffene und eine Beschuldigung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wurde ein Kontakt mit Betroffenen nicht aufgenommen.

Möglicherweise hat es auch Betroffene im Sinne sexuellen Missbrauchs Minderjähriger gar nicht gegeben.

h) Reaktion des (Erz-)Bistums gegenüber dem Beschuldigten

(1862) Einem handschriftlichen Vermerk vom 9. April 1973, den Msgr. Otto Riedel an den seinerzeitigen Generalvikar (vermutlich Generalvikar Wilhelm Albs oder Generalvikar Theodor Schmitz) richtete, ist zu entnehmen, dass dieser am 8. April 1973 ein längeres Gespräch mit dem Gemeindepfarrer des Pfarramts [REDACTED] auch über den Beschuldigten geführt habe. Diesem Vermerk ist zu entnehmen, dass die „Bedenken“ gegen den Beschuldigten in der Gemeinde [REDACTED] fortbestanden. Bei den Mitarbeitern in der Pfarrei und auch bei den Gesprächen der Jugendlichen würden „häufig Klagen und Bedenken laut.“ Manche der Jugendlichen würden „Vorwürfe“ erheben, die anderen würden diese abwehren. Der Vermerk endet mit der Frage, ob der Beschuldigte „irgendwie stärker eingebunden“ und „stärker gefördert werden“ könne.

(1863) Eine Konfrontation des Beschuldigten mit Vorwürfen sexuellen Missbrauchs gegenüber Minderjährigen hat es ausweislich der Akten seitens des Erzbischöflichen Ordinariats nicht gegeben. Die Kontakte zwischen dem Erzbischöflichen Ordinariat und dem Beschuldigten beschränkten sich nach den Akten auf Diskussionen über seine Alkoholkrankheit und seine mögliche Verwendung im Erzbistum.

(1864) Auch in einem Gespräch vom 9. Juli 1973 zwischen dem Beschuldigten und Weihbischof Kleineidam ist ausweislich eines handschriftlichen Gesprächsvermerks des Weihbischofs, der zu dieser Zeit auch in Vertretung als Generalvikar tätig war, ausschließlich über die Alkoholkrankheit des Beschuldigten gesprochen worden, nicht aber über Mitteilungen des katholischen Pfarramts [REDACTED] aus dem April 1973.

i) Erkenntnisse aus den Akten

(1865) Konkrete Vorwürfe in Bezug auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger sind den Akten nicht zu entnehmen. Es handelt sich lediglich um sehr vage Beschreibungen von Kontakten zu alkoholisierten jungen Männern. Die in dem genannten Vermerk von Msgr. Otto Riedel genannten „Bedenken“, die manche Jugendliche geäußert, andere abgewehrt hätten, lassen nicht zwingend auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger schließen. Allerdings mag die Verwendung des Wortes „Bedenken“ eine seinerzeit übliche Art der verharmlosenden Beschreibung gewesen sein.

(1866) Aus einem Gesprächsvermerk von Msgr. Otto Riedel an den Erzbischof und den Weihbischof vom 24. Juli 1997 ergibt sich, dass an diesem Tag Msgr. Riedel mit dem Chefarzt des [REDACTED], Herrn Dr. Spinner, über den Beschuldigten gesprochen hat, der sich zu diesem Zeitpunkt zu einer Entziehungskur in diesem Krankenhaus befand. In diesem Gespräch hat Msgr. Riedel dem Arzt berichtet, dass in der Wohnung des Beschuldigten „Schwulen-Illustrierte“ auf dem Tisch gelegen hätten. Der Chefarzt habe in einem Gespräch mit dem Beschuldigten, der den behandelnden Arzt vorher von der ärztlichen Schweigepflicht befreit hatte, berichtet, dass er das Thema homosexuelle Neigungen mit dem Beschuldigten besprochen habe. Der Beschuldigte habe homosexuelle Neigungen zugegeben, allerdings erklärt, dass er diese nicht praktiziere. Der Arzt empfahl deshalb, die vorgefundenen Zeitschriften „nicht überzubewerten“. Wachsamkeit des Erzbischöflichen Ordinariats sei nicht falsch, man solle aber den Beschuldigten nicht fälschlich verdächtigen.

(1867) In dem anschließenden Gespräch von Msgr. Riedel mit dem Beschuldigten ist ausweislich dieses Vermerks „das Thema Homosexualität“ nicht angesprochen worden. Auch aus diesem Gesprächsvermerk ergibt sich, dass seitens des Erzbischöflichen Ordinariats bereits zu dieser Zeit der Durchsetzung der katholischen Sexualmoral innerhalb der Priesterschaft entgegen der verbreiteten Annahmen in der Öffentlichkeit keine Bedeutung zugemessen wurde.

61. Dr. Bernhard Ehlen SJ

(1868) Pater Dr. h.c. Bernhard Ehlen SJ ist am 6. März 1939 geboren.

(1869) Im Erzbistum Berlin sind keine Personalakten über Bernhard Ehlen vorhanden. Nach Medienveröffentlichungen ist er 1958 in den Jesuitenorden eingetreten.⁶⁴ Er soll zwischen 1970 und 1971 Religionslehrer am dem vom Jesuiten-Orden betriebenen Canisius-Kolleg in Berlin gewesen sein. Danach soll er als Jugendseelsorger in Hannover tätig gewesen sein.

(1870) Presseveröffentlichungen ist zu entnehmen, dass er in seiner Zeit als Jugendseelsorger an der katholischen St. Ursula Schule in Hannover des Missbrauchs beschuldigt

⁶⁴ https://de.wikipedia.org/wiki/Bernhard_Ehlen

wurde.⁶⁵

- (1871) Im (Erz-)Bistum Berlin war zu keiner Zeit inkardiniert. Den im Bischöflichen Ordinariat vorhandenen Unterlagen ist lediglich ein Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Hannover vom 23. Februar 2010 zu entnehmen. Das dort eingeleitete Ermittlungsverfahren (Aktenzeichen [REDACTED]) ist mit Einstellungsbescheid vom 23. Februar 2010 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden. Dieser Einstellungsbescheid wurde dem Erzbistum Berlin durch das Sekretariat des Provinzials der Deutschen Provinz der Jesuiten zur Verfügung gestellt.
- (1872) Auch die wenigen P. Ehlen betreffenden Unterlagen wurden am 21. Dezember 2018 aufgrund der Übereinkunft zwischen dem Erzbistum Berlin und den zuständigen Generalstaatsanwaltschaften der Staatsanwaltschaft Berlin übergeben. Das dort eingeleitete Vorermittlungsverfahren (Aktenzeichen [REDACTED]) wurde mit Einstellungsbescheid vom 27. Mai 2019 vor dem Hintergrund des bei der Staatsanwaltschaft Hannover bereits im Jahr 2010 geführten Ermittlungsverfahrens eingestellt. Weitere konkrete Anhaltspunkte für Straftaten lägen nicht vor.
- (1873) Da P. Ehlen zu keiner Zeit im (Erz-)Bistum Berlin inkardiniert war, gab es auch zu keinem Zeitpunkt eine Zuständigkeit des (Erz-)Bistums Berlin für die Aufklärung von sexuellen Missbrauchstaten. Dass solche im Bereich des Erzbistums Berlin begangen worden sein sollen, ist den Akten ebenfalls nicht zu entnehmen. Das Erzbischöfliche Ordinariat hatte deshalb weder Möglichkeit noch Berechtigung, den Vorwürfen gegen P. Ehlen nachzugehen. Dies ist – soweit erkennbar – durch die Deutsche Provinz der Jesuiten geschehen.
- (1874) Es gibt offenbar nur deshalb einen aus wenigen Blättern bestehenden Vorgang in den Akten des Erzbistums Berlin, weil P. Ehlen offenbar in den Jahren 1970/71 auch als Religionslehrer an der katholischen Schule Liebfrauen in Berlin tätig gewesen ist. Diese Schule steht in der Trägerschaft des (Erz-)Bistums Berlin. Aus dieser Zeit sind allerdings Missbrauchsvorwürfe ausweislich der Akten nicht bekannt geworden.

⁶⁵ Vgl. BZ vom 3. Februar 2010, abrufbar auf www.bz-berlin.de/artikel-archiv/sex-skandal-dritter-pater-gesteht